Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Katholischer Glaube und Geschichtswissenschaft.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

In unserer Zeit des Zweifels und der Kompromisse auf religiösem Gebiete ist es ungemein wohltuend, edlen Charakteren zu begegnen, welche ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Nachteile ihrer Ueberzeugung von der klar erkannten katholischen Wahrheit Ausdruck geben. Zu ihnen gehört der Professor der neueren Geschichte an der Universität Halle, Albert v. Ruville. In seiner neuesten Schrift „Der Goldgrund der Weltgeschichte" (Freiburg, Herder 1912) legt er eine Geschichtsphilosophie vor, welche nicht bloß die Vereinbarkeit des katholischen Glaubens mit der geschichtlichen Wahrheit dartut, sondern auch den Nachweis liefert, daß ein richtiges Verständnis des Weltgeschehens nur auf der Basis des katholischen Glaubens möglich ist. Wir spüren in dieser Schrift den Hauch eines tiefgläubigen frommen Geistes, der im Lichte der ewigen Wahrheit klar die Lösung des Rätsels des Menschen- und Völkerlebens schaut und dabei glücklich ist, diese Lösung voll und ganz im katholischen Glauben zu finden, den Christus gelehrt hat und den die Kirche treu bewahrt. Sich anschließend an das Bild der Geheimen Offenbarung (21, 18) von der himmlischen Stadt Jerusalem, die, aus reinem Golde gebaut, sich herabsenkt vom Himmel auf die Erde und durch die Gemeinschaft mit Gott das Leid und den Jammer der Welt in Frieden und Freude umwandelt, vergleicht Ruville das ewige Gesetz, nach dem der oberste Weltenlenker mit unsichtbarer Hand die Menschengeschichte zum letzten Ziele hinführt, dem Goldgrunde, auf dem die Taten der Individuen und der Völker eingezeichnet sind und die das Riesengemälde der

Universalgeschichte zusammensetzen. Den vollen Ueberblick über dieses Weltendrama wird uns erst der Tag der Ewigkeit bringen, aber schon hienieden zeigt uns der katholische Glaube den Ausgangspunkt und das Ziel, zwischen denen sich der Weltprozeß in unaufhaltsamem Fortschreiten bewegt. Die Arbeit Ruvilles hat nicht bloß für die Geschichtsforschung, sondern auch für die Verteidigung des katholischen Glaubens einen großen Wert und wir wollen darum versuchen, ihren Inhalt im folgenden kurz zu skizzieren.

Der Verfasser geht aus von der unleugbaren Tatsache, daß die menschlichen Handlungen, welche den Gegenstand der Weltgeschichte bilden, aus Gedanken und Vorstellungen ihren Ursprung nehmen, daß aber diese letzteren aus rein natürlichen Ursachen nicht restlos erklärt werden können. Wenn wir die Handlungen mancher geschichtlicher Persönlichkeiten, durch welche dieselben oft auf Jahrhunderte hinaus tief einschneidende Wirkungen hervorbrachten, bis zu ihren letzten Entstehungsgründen zurück verfolgen, so stoßen wir immer auf ein Zusammentreffen von Tatsachen und Umständen, die nicht in der freien Wahl dieser betreffenden Personen lagen. Ihr Charakter, das Maß ihrer Einsicht und Willensstärke, die Richtung ihres Strebens, Zeit und Ort ihres Auftretens, überhaupt die allgemeine Beschaffenheit der sie umgebenden Verhältnisse, ihr Dasein selbst war abhängig von anderen höheren Faktoren, und sowie in der physischen Welt die unübersehbare Vielheit und komplizierte Wechselbeziehung der Einzeldinge nur erklärbar ist durch eine sie alle verbindende höchste Einheit, so weist auch hier in der sittlichen Welt alles hin auf eine über den Menschen stehende höchste Macht und Einsicht, welche die Menschen als Werkzeuge zur Erreichung ihrer eigenen Ziele gebraucht. Die Frage nach dem Ausgangspunkt, Zusammenhang und letzten Ziel des so vielgestaltigen Menschen- und Völkerlebens kann nur durch übernatürliche Offenbarung dieses höchsten Wesens gelöst werden. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat man diesen Beziehungen zu überweltlichen Mächten nachgeforscht und so entstanden die verschiedenen Religionen und Philosophien. Die dabei gewonnenen religiösen Anschauungen sind von größter Bedeutung für die Handlungsweise der Menschen. Sie bestimmen nicht bloß im allgemeinen die Richtung der menschlichen Tätigkeit, sondern beeinflussen auch die Auffassung über den Wert der Dinge, das Verhalten gegen andere, die Beurteilung fremder Handlungen, sie er-

leichtern schwerwiegende Willensentscheidungen, geben Mut und Geduld zur Ueberwindung von Hindernissen, Kraft zum Opfern und Entsagen und häufig auch ein beglückendes Gefühl des Friedens und der Freude, die ihrerseits wieder vielfach auf die Handlungsweise einwirken.

Die außerchristlichen Religionen besitzen neben vielfachen offenkundigen Irrtümern auch einen gewissen Wahrheitsgehalt, Goldadern vergleichbar, die sich stärker oder dünner durch die großen Massen unbrauchbaren Gesteines hindurchziehen. Das Christentum dagegen erhebt den Anspruch, die volle Wahrheit zu besitzen, also der aus lauterem Golde bestehende Gottestempel zu sein, den Gottes Hand selber auf die Erde herabsenkte. An welchem Kennzeichen sollen wir dies erkennen?

In ganz origineller Weise stellt Ruville zunächst einige, in der theologischen Schulsprache als negativ bezeichnete Kriterien auf, die sich allerdings der Hauptsache nach auf die von der katholischen Dogmatik selbst angegebenen Kriterien zurückführen lassen. Aus dem Begriff und Zweck einer übernatürlichen Offenbarung ergibt sich von selbst, daß nicht bloß den einzelnen Offenbarungslehren, sondern auch ihrer systematischen Zusammenfassung göttlicher Wahrheitscharakter zukommen muß und daß ebenso der unversehrte Fortbestand der geoffenbarten Lehren wie die subjektive Möglichkeit für den einzelnen Menschen, ihres übernatürlichen Ursprungs und Wertes gewiß zu werden, durch übernatürliche göttliche Veranstaltungen garantiert sein muß. Trifft eines von diesen Erfordernissen bei irgend einer Religion nicht zu, so wäre es von vornherein unmöglich, einen übernatürlichen Ursprung dieser Religion anzunehmen. Ist dagegen eine Religion so beschaffen, daß sie nach ihren eigenen Lehren alle diese Erfordernisse theoretisch für sich in Anspruch nimmt, so ist von vornherein wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß sie tatsächlich göttliche Wahrheit sei. Zeigt sie außerdem selbst einen Weg, der auch für den einzelnen Menschen zur sicheren Erkenntnis dieser Wahrheit führt, so ist es die Pflicht eines jeden, der ernstlich nach der Wahrheit sucht, wenigstens einen Versuch zu machen und jenen Weg tatsächlich zu gehen, um sich von seiner Richtigkeit zu überzeugen.

Was nun zunächst die vor- und außerchristlichen Religionen betrifft, so ist leicht einzusehen, daß die genannten Kriterien bei ihnen nicht zutreffen. Ruville bespricht im einzelnen die Naturreli-

gion der sogenannten wilden Völker, den japanischen Schintoismus, die altgriechische Götterlehre, den Brahmanismus und Buddhismus, endlich den Islam. Sie alle enthalten neben vielen irrtümlichen Auffassungen ohne Zweifel auch mehr oder minder wertvolle Wahrheitselemente, aber für die Verknüpfung der einzelnen Lehren zum einheitlichen System nehmen sie selbst keine göttliche Autorität in Anspruch. Die Folge davon war, daß man auch keine übernatürliche Sicherung für den unveränderten Fortbestand dieser religiösen Anschauungen erwartete und Abänderungen in Lehre und Kult für zulässig hielt, wenn es einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten gelang, die Macht der überlieferten Gewohnheit oder des staatlichen Schutzes zu brechen. Als Stütze für die subjektive Glaubensüberzeugung der einzelnen boten sich wohl gewisse Faktoren dar, aber von nur unsicherer menschlicher Autorität: der Einfluß und das Beispiel der Familie, anderer geistig überlegener Persönlichkeiten, der staatlichen Gemeinschaft. Die Kraft des eigenen Nachdenkens wurde beeinträchtigt durch das Bewußtsein der Irrtumsfähigkeit und auch die etwa gemachten religiösen Erfahrungen (Gebetserhörungen, inneres Glücksgefühl) boten keine unbedingte Sicherheit, weil derlei Erfahrungen auch von den Anhängern anderer Religionen gemacht wurden und weil schließlich jede solche Erfahrung wieder einer Deutung bedarf, die nur durch den irrtumsfähigen, menschlichen Verstand geschehen kann.

Ganz anders als diese heidnischen Religionen stellt sich hinsichtlich der genannten Kriterien das katholische Christentum dar. Nach seinen eigenen Lehren stellt es sich als die geradlinige Fortsetzung der wahren Religion dar, die im Anbeginn des Menschengeschlechtes auf übernatürliche Weise durch Gott selbst gegründet wurde und in den verschiedenen Zeitperioden ihres Bestandes verschiedene Namen führte (patriarchalische, mosaische, christliche, katholische Religion). Der Wunderbau dieser übernatürlichen Religion, dieser Goldtempel, war von Anfang an fertig, als er sich auf die ersten Menschen herabsenkte; aber seine einzelnen Teile waren noch mehr oder minder verhüllt, bis Christus, der menschgewordene Gottessohn, auf den die ganze Vorzeit hinwies, das Geheimnis der göttlichen Liebe und Erbarmung vollends offenbarte. Die katholische Kirche legt ein festes, unabänderliches Lehrgebäude vor, das nicht bloß nach seinen einzelnen Teilen, sondern auch als System göttliche

Autorität beansprucht; denn das Zentrum dieses Systems ist Gott selbst und aus ihm als ihrer Quelle fließen alle einzelnen religiösen Wahrheiten. Es gibt zwar auch in der katholischen Kirche menschliche Zutaten, gleichsam Außenwerke, Schutzwehren oder dekorativen Schmuck des Goldtempels der übernatürlichen Offenbarung, aber sie sind deutlich geschieden von dem System göttlicher Wahrheiten, die durch Offenbarung unabänderlich feststehen. Die unversehrte Bewahrung des Offenbarungsschatzes wird garantiert durch das von Christus eingesetzte Lehramt der Apostel und ihrer Nachfolger, an deren Spitze, mit gleicher Unfehlbarkeit ausgerüstet, der Statthalter Christi und Nachfolger Petri, der römische Papst, steht. Dieses Lehramt sichert zugleich die richtige Auslegung der inspirierten Heiligen Schriften, in denen uns die ehrwürdige Urzeit der Kirche wie in einem lebenswarmen, getreuen Bilde aufbewahrt ist. Die katholische Kirche lehrt aber auch, daß die persönliche Glaubensgewißheit der einzelnen auf einem übernatürlichen Wahrheitsgrunde beruhe. Dieser unerschütterliche Anker der Glaubensüberzeugung ist die übernatürliche Gnade, welche, ohne die Freiheit des Glaubensaktes aufzuheben, der Zustimmung des Intellektes zu den Glaubwürdigkeitsmotiven eine alle natürliche Gewißheit übersteigende Festigkeit verleiht (Conc. Vatic. sess. 3. cap. 3. u. can. 3). In besonders reicher Fülle quillt diese Gnade aus dem Born des Erlöserherzens dem, der sich mit ihm in der heiligen Kommunion innigst verbunden hat. Die Eucharistie ist der Brennpunkt nicht bloß des katholischen Kultus, sondern auch der ganzen katholischen Glaubenslehre, ihre inneren Gnadenwirkungen sind nicht vage, unbestimmbare Gefühle nach Art der modernistischen Immanenz, sondern die Festigung und Stärkung des Willens in der liebenden Vereinigung mit Christus, womit das unverbrüchliche Festhalten an allen seinen Lehren und sittlichen Geboten von selbst gegeben ist.

Dieser letztgenannte Punkt von dem Wege, den die katholische Kirche zur Erlangung der persönlichen Glaubensgewißheit zeigt, ist entscheidend für die Stellungnahme zum katholischen Glauben. Während die übrigen Religionen nicht bloß für ihr Glaubenssystem als solches und für die unversehrte Erhaltung desselben, sondern auch für die persönliche Glaubensgewißheit des einzelnen auf eine übernatürliche Sicherung von vornherein grundsätzlich verzichten, wird uns in der katholischen Religion alles das geboten und speziell

ein Weg gezeigt, der zur persönlichen Glaubensgewißheit führt. Daraus ergibt sich zunächst zum mindesten die Möglichkeit, daß der katholische Glaube göttliche Wahrheit sei, dann aber auch die unabweisbare Pflicht für jeden Wahrheitsforscher, wenigstens einen Versuch zu machen und den von der Kirche gezeigten Weg wirklich und ehrlich zu betreten, d. h. Katholik zu werden und als solcher zu leben.

Ruville ist trotz seines idealen Sinnes doch zugleich ein zu guter Kenner der wirklichen Verhältnisse, als daß er sich eine sofortige Befolgung dieser seiner Mahnung von seiten der außerhalb der katholischen Kirche Stehenden versprechen würde. Er weiß, daß einer unbefangenen Würdigung seiner Darlegungen große Vorurteile entgegenstehen, besonders auf protestantischer Seite, und dies führt ihn zu der nun folgenden Schilderung der Nachbildungen, die man im Laufe der Zeit an die Stelle des katholischen Christentums zu setzen suchte. Der Goldtempel der katholischen Kirche war viele Jahrhunderte hindurch in Herrlichkeit dagestanden, anerkannt, bewundert und ausgeschmückt von großen Nationen, die ihm ihr Aufblühen und ihre Kultur verdankten. Aber mitten im Getriebe der Welt setzte sich auch viel Unreinigkeit an ihm ab und zu einer Zeit, da besonders viel Staub emporwirbelte, so daß sich sogar die höchsten Zinnen des Tempels damit bedeckten, entstanden Zweifel an seiner Echtheit und es kam zu Versuchen, dafür Ersatz zu schaffen. So entstanden die akatholischen Konfessionen. Trotz aller sonstigen Verschiedenheit der Anschauungen stimmen alle diese nichtkatholischen christlichen Bekenntnisse in zwei Punkten überein: sie wollten echtes Christentum aus dem Geiste Jesu Christi heraus sein, aber andererseits die Glaubenssouveränität des römischen Papstes unbedingt ausschließen. Wenn man diese religiöse Richtung als Protestantismus bezeichnet, so kann man sie alle, mit Einschluß der griechisch-orthodoxen und der altkatholischen Konfession, unter diesem Namen zusammenfassen, um so mehr, als der Protestantismus niemals ein feststehendes, geschlossenes, einheitliches Glaubenssystem darstellte. Weil sie nicht nur den Namen des Christentums tragen, sondern auch sehr viele echte Glaubenselemente desselben besitzen, so ist es ungleich mehr noch als bei den heidnischen Religionen notwendig, ihre Wahrheitsansprüche zu untersuchen und die oben erwähnten Kriterien auf sie anzuwenden.

So weit es ankommt auf die offizielle Dogmatik der mehr positiv gerichteten akatholischen Konfessionen, sind in ihnen allerdings nicht bloß einzelne Goldadern der göttlichen Wahrheit, wie in den heidnischen Religionen, sondern viele ausgearbeitete Goldbestandteile vorhanden. Denken wir nur an die von ihnen beibehaltene Heilige Schrift mit all ihren Schätzen der Wahrheit und der Erbauung! Aber die Verknüpfung der einzelnen Lehren zum System beruht nicht auf göttlicher Autorität. Der Neubau, den man an die Stelle des alten katholischen Glaubens setzte, wurde ganz und gar nach rein menschlichem Gutdünken von den Reformatoren aufgeführt, die nach eigenem Ermessen, ohne göttliche Beglaubigung, am alten Glaubenssystem Veränderungen anbrachten, Abstriche und Zusätze machten, wie sie es für gut fanden, und dieselbe Freiheit des Aufbaues religiöser Meinungen auch allen ihren Anhängern zubilligten. Die Heilige Schrift wurde zum bildsamen Teig, aus dem sich jeder seine religiösen und christlichen Ideale selber formen konnte. Von einer übernatürlichen Sicherung der protestantischen Lehre als solcher kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Für die persönliche Glaubensgewißheit der einzelnen beruft man sich hauptsächlich auf die inneren Erfahrungen oder das innere Erlebnis, das die Realität Gottes und Christi verbürgen soll. Aber diese Erfahrung steht mit nur wenigen Lehren in erkennbarer Verbindung und ist überdies auch nicht unter allen Umständen erreichbar, weil ganz abhängig von subjektiven Dispositionen. Man kann auch nicht sagen, daß durch die Erfahrung auch nur eines einzigen göttlichen Elementes auch alle übrigen Teile des betreffenden Lehrsystems zugleich mitbeglaubigt werden. Denn die gleichen seelischen Erfahrungen stellen sich bei allen außerkatholischen christlichen Konfessionen ein, auch wenn ihre Lehren noch sosehr voneinander abweichen. Nach all dem Gesagten kann der Protestantismus nicht als Gotteswerk angesehen werden. Er ist für diejenigen, welche in ihm bona fide leben, selbstverständlich besser als irgend eine außerchristliche Religion, aber dennoch im allgemeinen eine Verzeichnung des wahren Christentums und auch insofern von Nachteil, weil sehr viele, die in der katholischen Religion ihr Glück finden könnten, durch ihn von dieser fern gehalten werden und weil auch viele Gegner des Christentums, die fast bedingungslos Zutritt zu den protestantischen Gemeinschaften haben, darin eifrige Propaganda für den Unglauben selbst betreiben.

Angesichts des unerfreulichen Ergebnisses, das die Prüfung der protestantischen Glaubenssysteme ergibt, legt sich also neuerdings für jeden wahrheitsuchenden Forscher, auch wenn er außerhalb der katholischen Kirche steht, die Verpflichtung auf, der katholischen Religion näher zu treten und den Schritt von der anerkannten Möglichkeit ihres göttlichen Charakters zur Erprobung der gewissen Tatsächlichkeit desselben zu tun. Um bei dem einmal angewandten Bilde zu bleiben, vergleicht Ruville den Weg, auf dem dieser Schritt zu machen ist, einer Goldbrücke, die von zwei Pfeilern getragen wird. Der eine ist der beherzte Eintritt in die katholische Kirche, der andere die entschlossene Konstruktion des Gesamtbildes der Geschichte auf katholischer Grundlage. Beides soll wenigstens probeweise unternommen werden und das Resultat wird dann die gewisse Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion sein.

Was den ersteren Punkt betrifft, so lassen sich die außerhalb der katholischen Kirche stehenden Forscher in der Regel von vornherein abschrecken durch Einzelheiten, die ihnen als unannehmbar oder unbegreiflich erscheinen, durch erdichtete oder tatsächliche Vorkommnisse im Leben der Kirche, die sie mit Unrecht oder mit Recht für anstößig halten. Das ist aber nicht der Weg, den die Kirche selber zeigt. So wie die Kirche sich aus dem Ueberirdischen in das irdische Leben herabsenkt, so muß auch das Verständnis für sie von oben her beginnen. Man muß sich zuerst mit dem Zentrum der Kirche, mit Jesus Christus selbst, in lebendige Verbindung setzen, ihn nicht bloß aus der Ferne studieren, sondern ihm persönlich nahe kommen, ihm Liebe entgegenbringen und seine Gebote, besonders die Nächstenliebe, erfüllen. Die so gewonnene Beziehung wird sofort eine gegenseitige, da Jesus niemandem seine Liebe vorenthält, der ihm mit Liebe und Demut naht. Besonders deutlich erkennbar wird diese Verbindung mit Jesus in der heiligen Kommunion, durch welche die Willenskraft gesteigert und geläutert, das sinnliche Triebleben und kleinmütige Stimmungen überwunden, die Empfindung inneren Friedens und Glückes ausgelöst, die Geneigtheit zu aufopfernder Menschenliebe hervorgebracht und der streng geordnete Zusammenhang dieser übernatürlichen Wirkungen mit allen Lehren und Einrichtungen der Kirche, gemäß der Verheißung Christi bei Jo 6, klar erkannt wird. Unter dem überwältigenden Eindruck dieser Erfahrungen werden die oben erwähnten, aus manchen Details sich ergebenden

Schwierigkeiten auf das richtige Maß reduziert werden oder ganz verschwinden. Wer der Kirche nicht angehört, kann auch ihre Sakramente nicht empfangen und deren Wirkungen nicht in sich aufnehmen. Darum ist der erste notwendige Schritt, der erste Pfeiler der Goldbrücke, der Eintritt in die Kirche.

Der zweite Pfeiler ist die wenigstens versuchsweise zu vollziehende Konstruktion des Gesamtbildes der Menschengeschichte auf katholischer Grundlage. Wer eine bestimmte einzelne menschliche Handlung, von der uns irgend eine Geschichtsquelle Kunde gibt, verstehen will, der stellt sich zuerst im Geiste ein Gesamtbild aller Umstände vor, aus denen sie etwa erwachsen sein kann, z. B. des Bildungsgrades des Handelnden, seiner Abhängigkeit von Naturell, Erziehung, Umgang, seiner Neigungen und Absichten. Stimmt dieses vom Forscher vorher ausgedachte Bild mit irgend einer Detailangabe der Geschichtsquelle nicht überein, so muß es entsprechend abgeändert, beziehungsweise ganz verworfen und durch ein neues ersetzt werden. Stimmt es aber mit allen Details der Geschichtsquelle überein, so hat der Forscher die Gewißheit, die betreffende Handlung richtig aufgefaßt zu haben. Aehnlich macht es ja z. B. auch der Archäologe, der die aufgefundenen wenigen Bestandteile etwa eines Mosaikbildes nur dann richtig zusammenzustellen vermag, wenn er sich vorher ein entsprechendes Gesamtbild des ursprünglichen Ganzen probeweise ausdenkt und dessen Richtigkeit an den vorhandenen Fragmenten prüft, oder der Untersuchungsrichter, der aus den vereinzelten Geständnissen des Angeklagten den wahren Hergang der diesem zur Last gelegten Tat zu eruieren sucht. Auch die Weltgeschichte kann nicht lediglich durch bunte Aufzählung einer Unmasse von Einzelheiten verständlich gemacht werden, sondern nur durch Aufstellung eines alles umspannenden Rahmens, in den sich die Einzelheiten mit logischer Konsequenz und in Berücksichtigung aller Umstände einfügen lassen, wobei die Richtigkeit der Gesamtkonzeption immer wieder durch diese Anpassung der Detailvorgänge an sie erprobt werden muß. Wie schon oben bemerkt, lassen sich Ursprung und Ziel nicht bloß des Geschichtsverlaufes im allgemeinen, sondern sogar der Handlungen des einzelnen Menschen nicht restlos aus natürlichen Faktoren erklären, daher jeder Forscher bewußt oder unbewußt seinem Forschen irgend eine Weltanschauung zu Grunde legt, die ihm zur Herstellung eines Entwurfes oder Rahmens dient. Diese methodischen

Grundsätze auf unseren Gegenstand anwendend, argumentiert nun Ruville folgendermaßen. Wenn der Geschichtsforscher die katholische Glaubenslehre, welche in ihrem wohlgeordneten System auch die Hauptfragen der Menschheitsgeschichte (Herkunft und Bestimmung des Menschengeschlechtes, Ziel des einzelnen Menschenlebens, Beziehung der Seele zu ihrem Schöpfer) löst, zur Herstellung eines allgemeinen Rahmens für alles Weltgeschehen anwendet, so zeigt sich eine durchgängige Uebereinstimmung der Details mit diesem allgemeinen Umrisse. Der schlichte Mann von Galiläa hat in den Fundamentalfragen genau das Richtige getroffen und Dinge enthüllt, die vor der tiefsten wissenschaftlichen Forschung trotz vieler Ableugnungen doch immer wieder standhalten und keiner wesentlichen Abänderung bedürfen. Er verlangt nicht bloß Gehorsam und Anerkennung von der ringenden und arbeitenden, zweifelnden und forschenden Menschheit, sondern er unterstellt sich willig auch ihrem zudringlichen Prüfen, gerade so wie er es einst seinem ungläubigen Jünger Thomas gegenüber getan. Diese Erprobung der Wahrheit des katholischen Glaubens durch die Tatsachen wirkt um so überzeugender, als sie sich schon seit vielen Jahrhunderten ununterbrochen fortsetzt und zwar an all den zahlreichen Punkten, an denen sich die katholische Glaubenslehre mit der Natur und Geschichte berührt. Außerdem ist durch die klare Bestimmtheit und Vielheit der Glaubenssätze und durch ihre Verknüpfung mit der mitten im Lichte der Geschichte stehenden Persönlichkeit Jesu die Gefahr eines falschen Mystizismus ausgeschlossen, der sich etwa nur auf vage und unkontrollierbare Begnadigungen und Erleuchtungen stützte. Auch hier betont Ruville wieder die Notwendigkeit der Wundergabe der Eucharistie, deren Bedeutung für die Geschichte bisher zu wenig gewürdigt worden sei. Während man alle anderen Triebe des Menschen als Faktoren der Geschichtsentwicklung gelten läßt, den Egoismus, das Verlangen nach Besitz, Ehre, Macht, die Liebe, den Haß, die Rache, pflegt man dem Streben nach religiösen Gütern wenig Beachtung zu schenken und möchte es am liebsten der Pathologie zuweisen, wenn es nicht noch heute allzuweit verbreitet wäre. Jedenfalls gilt es als eine nur schwer berechenbare Größe, mit der man sich so gut oder schlecht als möglich abfinden muß. Eigene Erfahrung kommt bei einem recht großen Teil der Forscher nicht in Betracht und auch die katholischen Historiker, die allein in der Lage wären, von der Eucharistie zu sprechen,

lassen dieselbe bei der Wissenschaft meistens aus dem Spiele. Und doch übt der würdige Empfang der Eucharistie den mächtigsten Einfluß auf das ganze Wesen des Menschen: sie verleiht ihm unabhängig von den äußeren Verhältnissen ein wahres, inneres Glücksgefühl, erhebt ihn über die Unordnung der sinnlichen Triebe, verleiht ihm Kraft, die Hindernisse zu überwinden, und gibt ihm die Gewißheit der Unsterblichkeit. Aus diesen Gründen muß die Eucharistie von außerordentlichem Einfluß auf das Verhalten der Menschen und darum auch auf die Geschichte sein.

Die Wahrheiten des katholischen Glaubens bilden gleichsam das unbewegliche Goldgerüst, innerhalb dessen sich alles Weltgeschehen abspielt, das ferner alle Zeiten miteinander in Verbindung bringt, weil es immer bestanden hat und auch dann noch bestehen wird, wenn Gottes Hand einen neuen Himmel und eine neue Erde gegründet haben wird. Es steht nicht in untätiger Ruhe da, sondern wie das Knochengerüst des menschlichen Körpers mit allen übrigen Teilen des Körpers lebendig verbunden ist und zu ihren Leistungen mithilft, so wirkt der wahre Glaube in lebhaftester Weise ein auf die ganze Betätigung des Menschengeschlechtes. Von ihm ausgehend vermögen wir nicht nur das Innenleben der vergangenen gläubigen Geschlechter zu verstehen, sondern auch den rechten Maßstab zur Beurteilung der Außenstehenden zu finden, weil die ewige Wahrheit auch hier mehr oder minder wirksam eingegriffen hat. Ein Nichtkatholik kann sich wohl über katholische Lehren und Einrichtungen informieren, aber das wahre Verständnis derselben erwächst erst aus der Aufnahme des göttlichen Geistes, der die wahre Religion geschaffen hat und in ihr lebt, aus der Gemeinschaft mit Gott in der von der Kirche gelehrten und geforderten Weise. Wo dies nicht der Fall ist, wird man das Verhalten der Gläubigen nicht richtig beurteilen können. Man spricht vom gottesdienstlichen Prunk, von Geistesknechtung, vom Mißbrauch des Beichtstuhls und ähnlichen Dingen, die Einfluß haben sollen auf das Leben der Gläubigen. „Auch an meiner armen Person", sagt Ruville, „ist in solcher Weise viel herumerklärt worden." Aber das rechte Verständnis für das Wesen und Wirken des katholischen Glaubens in der Geschichte ist einzig und allein erreichbar in der Umfriedigung der Heiligen Kirche.

An dieser Stelle verbreitet sich Ruville ausführlich über die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Gebetes auch für den gelehrten

Forscher. Im allgemeinen fühlt der Gelehrte kein Bedürfnis nach höherer Hilfe, ja er glaubt gar nicht an die Möglichkeit einer solchen und will den Erfolg nur seiner eigenen Tätigkeit verdanken. Weitaus die meisten würden überlegen lächeln, wenn man ihnen sagen wollte, sie seien bei ihrer Arbeit von überirdischen Mächten abhängig oder gar verpflichtet, deren Beistand zu erbitten. Aber auch wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, bleiben noch Werte genug übrig, die keinesfalls dem eigenen Ich entstammen können. Dahin gehört der Schaffenstrieb, das Auftreten origineller schöpferischer Gedanken und die Fähigkeit der richtigen Beurteilung der Tatsachen. Das Vorhandensein der Geisteskräfte selbst, der Aufschwung, den sie nehmen, die Ziele, denen sie nachstreben, sind von unserem Willen unabhängig und lassen Raum für übernatürliche Einwirkungen dessen, der die Herzen der Menschen lenkt wie die Wasserbäche und durch sie seine Pläne verwirklicht. In den weitaus meisten Fällen benutzt der Forscher allerdings Vorarbeiten oder Analogien, aber bei grundlegenden neuen Forschungen muß er selbständig vorgehen und hier stammen die neuen schöpferischen Gedanken nicht aus dem eigenen Gehirn, das sich zu diesem Zwecke oft lange vergeblich abmüht, sondern aus Gott, der seine Gedankensamen unter die Menschen ausstreut. Damit soll nicht gesagt werden, daß diese Gnadengabe allein für den Forscher schon ausreicht. Sie ist nur ein Faktor unter anderen; angeborene Fähigkeiten, methodische Schulung und wissenschaftliche Arbeit lassen sich durch Gebet nicht ersetzen. Endlich übt das Gebet als Verkehr mit Gott eine heiligende Wirkung auf die Seele. Die Zurückdrängung der irdischen Interessen bewirkt eine große Sänftigung des Innern und Abklärung des Geistes, die dem Verständnis der Tatsachen zugute kommt. Die beständige Erforschung des eigenen Gewissens verleiht der Seele einen gewissen Scharfblick zur richtigen Beurteilung der Neigungen, Leidenschaften und der Macht der Sünde im Leben.

Wie wenig hat man bisher den Wert dieses „Goldgerüstes" für die Geschichtsforschung erkannt! Man hat es gewöhnlich sorgfältig vermieden, mit ihm in Berührung zu kommen und hat eine solche Berührung als schädlich und irreführend erklärt. Wer sich daran hält, gilt als befangen und man möchte ihn am liebsten von der wissenschaftlichen Forschung ausschließen. Aus Gründen, die Ruwille näher entwickelt, trat im Laufe der letzten Jahrhunderte eine Art Säku-

larisation der Geschichtsforschung ein und es bildete sich der heutige Zustand heraus, wo man nicht bloß den rechten Glauben als Forschungsgrundlage verwirft, sondern vielfach bereits die Unwahrheit der Wahrheit als unumstößliches Dogma verwendet. Die Geschichtsforschung, soweit sie nicht von gläubigen Katholiken betrieben wird, trägt einen protestantischen Charakter, insoferne wir, wie oben gesagt wurde, unter Protestantismus jene religiöse Richtung verstehen, die eine Weltanschauung aus dem Geiste Jesu Christi heraus, aber mit Ausschluß der Glaubenssouveränität des Papstes, schaffen will. Aber eine solche Methode führt notwendig zu Verzeichnungen. Dafür bringt Ruville drei Beispiele: das Urteil über die geschichtliche Person Jesu und sein Verhältnis zur Urkirche, das Urteil über die katholische Kirche und das über die Reformation.

Wie findet man sich aus dieser Richtung heraus mit der historischen Person Jesu ab? Daß Jesus eine einzigartige Erscheinung in der Weltgeschichte darstellt, vermögen selbst die freiesten Denker nicht völlig zu leugnen. Nicht nur seine Morallehre wird als vollkommen bezeichnet, so daß sie als Maßstab für die ethische Beurteilung der Menschen und ihrer Handlungen benutzt wird; auch die Möglichkeit einer persönlichen Glaubensbeziehung zu ihm wird vielfach zugegeben. Loofs z. B. schreibt in seiner Dogmengeschichte (1890, S. 43): „Da Jesus selbst zweifellos seiner Person eine besondere Bedeutung zugeschrieben hat, so ist eine von der persönlichen religiösen Stellung zu Jesus unabhängige, rein geschichtliche Erkenntnis Jesu und seines Wirkens unmöglich und da, wo persönliche Anerkennung Jesu vorhanden ist, hängt die Beantwortung der Frage, inwieweit im einzelnen das apostolische Zeugnis über Jesus auf Jesu Selbstzeugnis zurückgeht, so enge mit den individuellen Glaubensvorstellungen zusammen, daß es unzweckmäßig sein würde, diese Frage hier zu erörtern." Ebenso erklärt Harnack (Dogmengeschichte I. 50f) zwar jedes einzelne Wunder der Evangelien als geschichtlich völlig zweifelhaft, aber er hält es für möglich, daß ein Historiker zur sicheren Ueberzeugung von der Tatsächlichkeit dieser Wunder gelange: „Ueberzeugt sich der Historiker trotzdem aber, daß Jesus Außerordentliches, im strengen Sinne Wunderbares, getan hat, so schließt er von dem sittlich-religiösen Eindruck, den er von dieser Person gewonnen hat, auf eine übernatürliche Macht derselben. Dieser Schluß gehört selbst dem Gebiete des religiösen Glaubens an." Von beiden genannten Autoren

wird also der geschichtlichen Person Jesu eine ganz einzigartige, unerhörte Stellung in der Wissenschaft eingeräumt. Er ist die einzige, nicht mehr im irdischen Leben stehende Persönlichkeit, bei der uns die Berechtigung zuerkannt wird, sein Wesen und Wirken nicht bloß aus den Quellen zu erkunden, sondern die Quellen selbst aus dem in anderer Weise erkennbaren Wesen zu beurteilen. Jesus ist der einzige, zu dem über das Abscheiden hinüber persönliche übernatürliche Beziehungen als möglich und wissenschaftlich zulässig hingestellt werden. Es kann also nicht unwissenschaftlich sein, wenn jemand, der diese Ueberzeugung vom übermenschlichen Wesen Jesu gewonnen hat, dieselbe als Grundlage des wissenschaftlichen Forschens über Jesu Wirken nimmt und daraus die entsprechenden Folgerungen zieht. Zu diesen Folgerungen gehört aber in erster Linie, daß Jesus, wenn durch ihn echte göttliche Offenbarung gegeben wurde, die durch alle folgenden Zeiten hindurch die Menschen innerlich ergreift und sie zu ihrem Heile führen soll, auch wirksame Anstalten getroffen haben muß, um die Echtheit und Unverfälschtheit dieser Offenbarung sicher zu stellen, wie es das Neue Testament auch tatsächlich angibt. Aber hier treten sofort die Verzeichnungen auf. Nicht nur, daß es nach protestantischem Prinzip jedem einzelnen freisteht, über Jesus zu denken, was er für gut findet, und das evangelische Bild von ihm beliebig abzuändern, also die subjektive Willkür zur Richterin über die göttliche Offenbarung zu machen, ist man durch dasselbe protestantische Prinzip, insofern es die Glaubenssouveränität des Papstes ausschließen soll, genötigt, die geschichtliche Stelle aufzuzeigen, wo sich die Wendung der gesunden christlichen Entwicklung zum falschen römischen Kirchenbegriff vollzogen haben soll. Zu diesem Zwecke wird eine künstliche Kluft hergestellt zwischen Jesus und der apostolischen Verkündigung über ihn. Nicht die Religion Jesu selbst, sondern die Lehre der Urkirche über ihn wird als Ausgangspunkt der dogmengeschichtlichen Entwicklung angenommen und diese apostolische Lehre wird einfach als Phantasiegebilde der Urkirche erklärt, aus dem sich allenfalls der römische Kirchenglaube herausgebildet haben mag. Jesus selbst wird von dieser Lehre ganz losgelöst, jeder kann von ihm glauben, was er will, schließlich auch seine geschichtliche Existenz ableugnen und ihn zu einem bloßen Ideenkomplex verflüchtigen, um irgend ein selbstgeschaffenes Religionssystem daranzuhängen. Jedes von diesen Systemen entspricht dann dem Begriff des Protestantis-

nus und bedeutet den Versuch, eine Weltanschauung aus dem Geiste Christi ohne das unfehlbare Lehramt des Papstes zu schaffen. Jesus selbst wird zum Protestanten gemacht.

Aus dieser bodenlosen Unsicherheit erklärt es sich dann auch, daß nicht bloß die protestantischen Theologen, sondern mehr noch die protestantischen Historiker darauf verzichten, die geschichtliche Gestalt Jesu in irgend eine Beziehung zur Weltgeschichte zu bringen. Schlosser sagt in seiner Weltgeschichte (Vorrede zum 5. Band der ersten Auflage), er habe, obwohl von Haus aus eifriger Theologe, gleichwohl die Geschichte der christlichen Lehre als solcher nicht behandeln zu dürfen geglaubt, weil das Urteil über Dogmen nicht zur Weltgeschichte gehöre, und Ranke (Weltgeschichte III. 160), der sich selbst als guten evangelischen Christen bezeichnet, verwahrt sich gegen die Vermutung, als könnte er von dem religiösen Geheimnis Jesu reden, das doch, als unbegreiflich, von der geschichtlichen Auffassung nicht erreicht werden könne. Theodor Lindner hat in seiner Weltgeschichte (I. 42) die Parteinahme für das Christentum noch strenger vermieden, indem er bei der Besprechung des Christentums den Namen Christi nicht einmal nennt.

Wie setzt sich nun der protestantische Historiker mit der katholischen Kirche auseinander? Ganz ignorieren kann er sie nicht, denn sie begegnet ihm in der Geschichte auf Schritt und Tritt. Vom protestantischen Standpunkt aus kann selbstverständlich nicht zugegeben werden, daß die katholische Lehre in Bausch und Bogen Wahrheit sei. Andererseits läßt sich doch wieder nicht leugnen, daß sie zum mindesten in manchen Epochen segensreich gewirkt habe. Um den protestantischen Standpunkt nicht verleugnen zu müssen, sagt man, diese guten Wirkungen habe nicht die katholische Kirche als solche hervorgebracht, sondern sie seien dem Schatze echter christlicher Ideen zu verdanken, die in der Kirche, wenn auch in zeitlich bedingter und darum hinfälliger Form, enthalten waren. Die Brauchbarkeit jener Wirkungen wird hauptsächlich beurteilt nach dem größeren oder geringeren Nutzen, den die alte katholische Kirchenform dem Staate, besonders dem deutschnationalen Staate, brachte. Hier wird also die Verwerflichkeit der katholischen Kirche von vornherein als Tatsache vorausgesetzt und dann wird nach Gründen gesucht, welche diese Voraussetzungen zu bekräftigen geeignet sind.

„Man fragt sich erstaunt", sagt Ruville, „wie gewiegte Forscher, die jeder kleinsten Frage auf den tiefsten Grund zu gehen gewohnt sind, die gewaltigste Institution der Weltgeschichte mit solcher Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit behandeln können. Die Erklärung vermag ich aus meinem eigenen Selbstbewußtsein heraus zu geben, denn ich habe ehemals ebenso oberflächlich geurteilt, wenn auch nicht gehässig. Die Verwerflichkeit und Unsinnigkeit der katholischen Kirche ist dem Protestanten, auch dem Gelehrten, ein Axiom, ein Grundgesetz, das ihm von Jugend auf eingepflanzt ist und für ihn keines Beweises bedarf. Es steht gerade so fest wie das Einmaleins und das Gesetz der Schwere. Von diesem Axiom ist sehr schwer los zu kommen, weil es sich durch den Anblick der katholischen Kirche, aller ihrer Vorzüge ungeachtet, meist nur befestigt. Es befestigt sich aber deshalb, weil die Kirche, mit Anmaßung und Vorurteil betrachtet, sich dem Verständnis entzieht und bizarre Formen zeigt, die zu scharfer Kritik und willkürlichen Erklärungen anreizen. Wer nicht das Augenglas der Demut wählt, dem erscheint sie leicht als ein bunter Wirrwarr, von dem sich nicht begreifen läßt, wie er in der Welt solche Bedeutung hat gewinnen können. Unter diesen Umständen geben sich die meisten auch gar keine Mühe, Verständnis zu gewinnen oder auch nur die Lehren und Einrichtungen der Kirche etwas näher kennen zu lernen. Die im Protestantismus darüber herrschende Anschauung, die jedes Kind auf den Lebensweg mitbekommt, genügt. Sie wird in den historischen Arbeiten verwendet und als Faktor eingesetzt. Wie darunter die Resultate leiden müssen, begreift sich leicht. Und diese Nachlässigkeit findet allseitige Förderung dadurch, daß die katholische Literatur, besonders die theologische, nach Möglichkeit herabgesetzt, als minderwertig und befangen verschrien wird. Verständnislosigkeit für ein Grundprinzip der Geschichtsforschung führt dahin, daß man die tiefgründigste Gelehrtenarbeit beiseite wirft und gerade die, aus der man allein maßgebliche Auskunft über die katholische Kirche erlangen kann. Die totale Unwissenheit hierüber wird geradezu in Permanenz erklärt."

Aus all dem ergeben sich dann die herkömmlichen schiefen Urteile, nicht nur bei Anfängern, sondern oft auch bei recht bedeutenden protestantischen Gelehrten, über katholische Lehren und Einrichtungen, wofür Ruville eine ganze Reihe von Beispielen (Herrschsucht der Päpste, egoistische Motive für den Eintritt in die Kirche, Geistes-

knechtung, heidnische Elemente in der Kirche, Uebertreibung und Verallgemeinerung vorhandener Fehler und Laster, Torheit des Ordenslebens) anführt.

Diese ungünstige Beurteilung der katholischen Kirche muß auf protestantischer Seite um so mehr hervortreten, je mehr sich die Darstellung dem Zeitalter der Reformation nähert. Um das Werk der Reformatoren als berechtigt und notwendig aufzuzeigen, muß die katholische Kirche nicht bloß als verrottet und von Mißständen erfüllt, sondern auch als in sich fehlerhaft und widerspruchsvoll hingestellt werden. Denn wäre die Kirche an sich gut und nur in nebensächlichen Dingen reformbedürftig gewesen, so hätte man eben nur diese Uebelstände beseitigen müssen, sich aber nicht von der Kirche trennen dürfen. Dieses protestantische Bedürfnis, den ganzen Katholizismus ad absurdum zu führen, muß naturgemäß einen starken Druck auf die protestantische Geschichtschreibung üben und zu vielen Verzeichnungen führen. Obwohl es bei einer Reformationsbewegung hauptsächlich auf den Neubau, auf die vollkommene Wiederherstellung der angeblich verunstalteten wahren Religion Jesu hätte ankommen sollen, finden wir überall das „Los von Rom" in den Vordergrund gestellt. Das Werk Luthers erscheint in erster Linie als Befreiung vom römischen Joche: das ist sein Ruhmestitel nicht bloß beim protestantischen Volke, sondern auch in den meisten modernen Geschichtswerken. Daß bei der ganzen Reformationsbewegung die endgültige Lösung des großen Problems, eine aus dem Geiste Jesu erwachsende Religion ohne Papst zu gründen, erreicht worden wäre, das wagt heute weder der Theologe noch der Geschichtschreiber zu behaupten. Harnack (Dogmengeschichte III. S. 572) findet ein Gewimmel von Widersprüchen in Luthers Lehren und Lamprecht (Deutsche Geschichte V, 2, 363) ist der Meinung, daß Luthers Lehre nicht vornehmlich intellektuell verankert und Luther selbst kein Reinlichkeitsfanatiker des Denkens gewesen sei; er habe aber bewiesen, daß nicht der Verstand in erster Linie die Welt erobert, sondern die sittlichen Mächte der Willenskraft und der Wahrhaftigkeit. Dazu bemerkt Ruville mit Recht, man könne wohl im praktischen Leben dort, wo es sich um die Durchsetzung einer bereits feststehenden Wahrheit handelt, bisweilen die strenge Logik hinter die energische Tat zurückstellen, aber bei der Feststellung und Wiederherstellung der ewigen göttlichen Wahrheit könne die Reinlichkeit des Ueberlegens gar nicht groß genug sein.

Und dazu waren die leidenschaftlichen Naturen der Reformatoren gerade nicht sehr geeignet. Nicht einmal als Etappe oder Zwischenglied zwischen der angeblich verderbten alten und der erst in Zukunft allmählich herzustellenden reinen christlichen Religion können die Reformationsbekenntnisse gelten, da es eine allgemein anerkannte protestantische Wahrheit, zu der irgend welche Etappen hinführen könnten, nicht gibt. Das Werk der Reformatoren bestand der Hauptsache nach im Niederreißen, nicht im positiven Bauen.

Im Schlußkapitel seines gedankenreichen Buches faßt Nuville nochmals alle Elemente zusammen, die er zur Erreichung einer objektiv wahren Geschichtschreibung, zu einem „Malen im Goldnetz" für notwendig hält. Zunächst muß die Persönlichkeit des Forschers selbst ihrer Aufgabe gewachsen sein durch sittliche Höhe und wahrhaft frommen Sinn, durch Gebet und tugendhaftes Leben. Gott selbst ist es, der das Weltgeschehen nach seinem allmächtigen Willen leitet, der die Gedanken der Völker wie der einzelnen lenkt und durch das bunte Spiel der menschlichen Bestrebungen seinen ewigen Weltenplan realisiert. Der Geschichtschreiber hat demnach eine heilige Aufgabe zu vollziehen und muß zu Gott in innere Beziehung treten. Nur wer selbst den Kampf gegen das Böse mit Erfolg zu führen weiß, wer seiner Lockungen und der Mittel, es zu besiegen, kundig ist, kann es wagen, Recht zu sprechen über Menschen und Völker, die Motive ihrer Handlungen entsprechend zu beurteilen. Die Grundlage der geschichtlichen Forschung muß die ewige Wahrheit sein, wie sie von Christus gelehrt wurde und in der katholischen Kirche treu bewahrt wird. Die Richtigkeit dieses Rahmens wird durch jede Nachprüfung bestätigt. Auf diesem Goldgrunde wird der Forscher mit richtigem Urteile die Ereignisse der Weltgeschichte einzeichnen in ruhiger Sicherheit und strengster Wahrhaftigkeit, ohne Furcht vor etwaigen ungünstigen Ergebnissen. Diese Art von Geschichtschreibung ist keine parteiisch-konfessionelle, denn ihr Ideal, an dem der Wert oder Unwert der Menschen gemessen werden soll, ist unser Herr Jesus Christus selbst, der jedes ungerechte Verdammen ebenso ausschließt wie jede Lobhudelei. Endlich muß in der katholischen Forschungsarbeit überall die Grundtugend des Christentums zutage treten, das ist die Liebe und zwar gegen alle, sowohl in der Gegenwart wie in der Vergangenheit, auch gegen die, welche außerhalb der wahren Kirche stehen. Diese Liebe ist der übernatürliche Glanz, der das ganze Geschichtsgemälde verklärt.

In dieser Weise ungefähr hat Ruville mit tief religiösem Sinn eine Geschichtsphilosophie auf katholischer Basis gezeichnet und die Art und Weise klargelegt, wie er sich das Verhältnis seiner speziellen Fachwissenschaft, der Geschichte, zum katholischen Glauben denkt. Wir bewundern die Glaubensfestigkeit des Gelehrten, der sein reiches Geistesleben nach allen Richtungen hin mit der freudigen Gewißheit von der Wahrheit des katholischen Glaubens in Einklang zu bringen weiß und seiner religiösen Ueberzeugung ungescheut Ausdruck gibt. Besonders erhebend aus dem Munde eines den höchsten Intelligenzkreisen angehörigen Laien sind seine dankerfüllten und tiefgläubigen Aeußerungen über die heilige Eucharistie, er hat damit einen herrlichen Beitrag geliefert zur Feier des eucharistischen Jahres. Wir haben im Verteidigungskampfe für die katholische Wahrheit im allgemeinen wenig Mitarbeiter aus dem gebildeten Laienstande, aber ein einziger überzeugter Katholik vom wissenschaftlichen Range eines Ruville wiegt Tausende von Gegnern auf.

Die Kompetenz der römischen Kurialbehörden.

Praktisch dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die römische Kurie besteht seit der bekannten Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 aus elf Kongregationen, drei Gerichtshöfen (Tribunalia) und fünf Aemtern (Officia).[1]) Da es gewiß auch für die praktische Seelsorge von Bedeutung ist, die Kompetenz und den Wirkungskreis der einzelnen Kurialbehörden zu kennen, so sollen erstere im folgenden kurz dargestellt und durch praktische Beispiele beleuchtet werden.[2])

I. Kompetenz der römischen Kongregationen.

1. Die Congregatio Sancti Officii, an deren Spitze der Papst selbst steht, ist die oberste Glaubensbehörde und schützt als solche die Glaubens- und Sittenlehre. Sie urteilt daher über die Häresie und über alle Verbrechen, die mit der Häresie im Zusammenhange stehen oder wenigstens den Verdacht der Häresie erregen. Diese Verbrechen sind: Zelebration der heiligen Messe und das Beichthören seitens solcher, die die Priesterweihe noch nicht erhalten haben, sollicitatio ad turpia in tribunali poenitentiae, crimen confessariorum,

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740 ff und die dort angeführte Literatur.

[2]) Um Verwirrungen vorzubeugen, wird auf die einstige Kompetenz der noch jetzt bestehenden Kurialbehörden, die ja vielfach eine teils umfangreichere, teils eingeschränktere war, nur gelegentlich hingewiesen werden.

qui nomen complicis a poenitente exquirunt, ferner falsches Zeugnis in Prozessen, die den Glauben betreffen, endlich Zauberei, Wahrsagerei und Gotteslästerung. Dem Heiligen Offizium ist ferner das ganze Ablaßwesen übertragen. Wie früher, besitzt das Heilige Offizium auch alle Vollmachten bezüglich des Privilegium Paulinum und der Ehehindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis). Alle übrigen Vollmachten, welche die Congregatio S. Officii früher hatte, wurden teils der Konzils-,[1]) teils der Konsistorial-Kongregation,[2]) sowie der Congregatio negotiis sodalium religiosorum praeposita[3]) übertragen.

An das Heilige Offizium wende man sich also in allen Fragen und Zweifeln, die den Glauben und die Sitten betreffen, in Sachen bezüglich der ars divinatoria, des Hypnotismus, Spiritismus usw., in Zweifeln, die das Wesen der Ehe betreffen; ferner um eine Dispens bezüglich des Paulinischen Privilegiums,[4]) sowie um Dispens vom Ehehindernis disparitatis cultus und mixtae religionis, wie überhaupt in allen Zweifeln bezüglich dieser zwei Ehehindernisse. An die gleiche Kongregation rekurriere, wer die Vollmacht zur Weihe von Kruzifixen, Rosenkränzen usw. mit Applikation von Ablässen wünscht, wer für jene, die ein bestimmtes Gebet verrichten, einen Ablaß von hundert oder mehr Tagen erlangen will, wer wissen will, ob eine Sentenz häretisch ist oder nicht, wer den Ehrentitel „Apostolischer Missionär" anstrebt, wer ad turpia in tribunali confessionis sollicitatus fuit oder davon Kenntnis hat, daß dieses crimen begangen wurde.[5]) Auch ein Beichtvater, von dem öffentlich bekannt wird, daß er seine Pönitenten öfters um den Namen des Complex fragt, ist an das Heilige Offizium zu denunzieren.

2. Die Congregatio consistorialis, an deren Spitze gleichfalls der Papst steht, hat zunächst die Aufgabe, die im Konsistorium zur Verhandlung kommenden Geschäfte vorzubereiten; daher auch ihr Name. Außerdem gehört zu ihrer Kompetenz in Gegenden, die der Congregatio de Propaganda Fide nicht unterworfen sind, die Errichtung von neuen Diözesen und von Kathedral- und Kollegiatkapiteln, die Teilung bestehender Diözesen, ferner die Wahl der Bischöfe, der Apostolischen Administratoren, der Koadjutoren und der Weihbischöfe, die Ansage und Prüfung der Informationsprozesse bei

---

[1]) So die Vollmacht, vom Fasten- und Abstinenzgebote und von der Beobachtung der Feiertage zu dispensieren.

[2]) Alles, was sich auf die Wahl der Bischöfe bezieht.

[3]) Die Befreiung von den feierlichen Ordensgelübden.

[4]) Z. B. um die Dispens ab interrogationibus a muliere conversa marito faciendis, ob auch er katholisch werden oder wenigstens absque injuria Creatoris zusammen wohnen will.

[5]) Die Denunziation kann übrigens auch dem Diözesanbischof gemacht werden.

Bischofswahlen in Italien.[1]) Die nämliche Kongregation führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung aller Bistümer, die nicht der Propaganda unterworfen sind; sie überwacht die Erfüllung der bischöflichen Amtspflichten, prüft die Berichte der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen, sagt die apostolischen Visitationen an und regelt in letzter Instanz alles, was die Lenkung, Disziplin und Verwaltung der bischöflichen Seminarien betrifft. Endlich entscheidet die Konsistorial-Kongregation bei Zweifeln bezüglich der Kompetenz der übrigen Kongregationen. Eine Ausnahme bildet nur die Kongregation des Heiligen Offiziums, die über die eigene Kompetenz selbst urteilt.

Aus dem Gesagten ergibt sich teilweise schon von selbst, in welchen Fällen man an die Konsistorial-Kongregation zu rekurrieren hat. Für die Praxis seien speziell folgende Fälle angeführt: An die Konsistorial-Kongregation wende sich ein Erzbischof, der Pontifikalfunktionen ausüben will, bevor er das Pallium erhalten hat; ebenso jeder Bischof, der aus Gesundheitsrücksichten resignieren will oder von der Residenzpflicht, der Reise ad limina Apostolorum, der rechtzeitigen Einsendung der Statusberichte dispensiert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen von einem Seminar entlassenen Kleriker in sein Seminar aufnehmen oder Kleriker vor Absolvierung des vierten Theologiejahres zu Priestern weihen oder Philosophie-Studierenden die Tonsur erteilen oder kränklichen Klerikern gestatten will, außerhalb des Seminars den Studien zu obliegen, braucht hiezu die Erlaubnis von der Konsistorial-Kongregation. An die gleiche Kongregation rekurriere ein Bischof, der im Zweifel ist, ob er einen des Modernismus verdächtigen Kleriker weihen kann, sowie ein neuernannter Bischof, der aus speziellen Gründen extra Urbem und außerhalb der Provinz konsekriert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen Kleriker ohne Titel unter der Bedingung weiht, daß er (der Kleriker) von ihm keine Alimentation verlange, inkurriert die suspensio ad triennium a collatione ordinum; er wende sich an die Konsistorial-Kongregation. Das gleiche tue ein vom Kapitel ernannter oder von der Regierung präsentierter Bischof, der von der Diözese Besitz ergreift, bevor er die Apostolische Bestätigungsbulle erhalten hat. — Wer einen Bischof anzeigen will, daß er einem Kleriker die Weihen erteilt hat, ohne die vorgeschriebenen litterae testimoniales verlangt oder erlangt zu haben, schreibe an die Konsistorial-Kongregation, die das Recht und die Pflicht hat, den Bischof zu ermahnen. — Ein Generalvikar oder

[1]) Bei Bischofswahlen außerhalb Italiens erfolgt der Informationsprozeß bei der Nunziatur, wenn der betreffende Staat eine solche hat, sonst beim Metropoliten. Die betreffenden Dokumente sind dann der Staatssekretarie zu überreichen, welche dieselben nach geschehener Zusammenstellung der Konsistorial-Kongregation unterbreitet. Das gleiche gilt auch bei Errichtung oder Teilung von Diözesen außerhalb Italiens.

ein Theologieprofessor, wie auch ein Kleriker, die glauben, vom Bischofe ungerechterweise entlassen worden zu sein, können an die Konsistorial-Kongregation rekurrieren. — An die gleiche Kongregation wende sich, wer sogenannter Agent bei der römischen Kurie werden will. — Daß die Konsistorial-Kongregation in allen Dingen, welche die Leitung der Diözesen, die Seminarverwaltung und Seminardisziplin betreffen, kompetent ist, wurde bereits angedeutet.

3. Die Congregatio de disciplina Sacramentorum, die ganz neu errichtet ist, hat ein sehr wichtiges Arbeitsgebiet. Im allgemeinen hat sie nur die Disziplin der Sakramente zu leiten, mit Ausschluß der die Dogmatik und den Ritus betreffenden Fragen, die zum Ressort des Heiligen Offiziums, beziehungsweise der Ritenkongregation gehören. Speziell erteilt sie Dispens in foro externo von allen Ehehindernissen (mit Ausnahme der Ehehindernisse disparitatis cultus und mixtae religionis, für welche das Heilige Offizium kompetent ist), gewährt die sanatio in radice bei ungültigen Ehen, die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, die legitimatio prolis und dispensatio super matrimonio rato et non consummato. Sie urteilt ferner im Verwaltungswege (in via disciplinari) über die Gültigkeit der Ehe und der heiligen Weihen und in anderen Angelegenheiten, die die disziplinäre Seite der Sakramente betreffen.[1]) Sie gewährt den Ordinanden mit Ausnahme der Religiosen, die von der Regular-Kongregation abhängen, Dispensen von Irregularitäten, vom Alter und Titel, sowie von der Zeit der Ordination. Endlich dispensiert sie von allen Vorschriften betreffs Ort, Zeit und Umstände für den Empfang der heiligen Kommunion, für die Feier der heiligen Messe und für die Aufbewahrung des Allerheiligsten. In dieser Hinsicht führen die „Normae peculiares" vom 29. September 1908[2]), um jeden Zweifel zu beheben, elf Fälle an, in denen die Congregatio de Sacramentis zu dispensieren die Vollmacht hat und in denen demnach an genannte Kongregation zu rekurrieren ist. Diese Dispensations-Vollmachten sind: 1. die heilige Eucharistie in Kirchen und Oratorien aufzubewahren, in denen dieses gesetzlich nicht gestattet ist; 2. in Privatoratorien zu zelebrieren und die übrigen Privilegien zu erteilen, die damit im Zusammenhange stehen; 3. unter freiem Himmel zu zelebrieren; 4. vor der Morgenröte und nach Mittag zu zelebrieren; 5. am Gründonnerstag die Messe und die drei Weihnachtsmessen während der Nacht in Privatkapellen und mit Austeilung der heiligen Kommunion zu lesen; 6. ein Käppchen oder eine Perücke während der Zelebration der heiligen Messe oder beim Tragen der heiligen Eucharistie zu gebrauchen; 7. den blinden oder fast erblindeten Priestern das Lesen

[1]) Erheischen diese Angelegenheiten ein streng juristisches Prozeßverfahren, dann werden sie der römischen Rota überwiesen.

[2]) Siehe A. A. S. I, S. 86 f.

der Messe de Beata Maria Virgine oder pro defunctis zu gestatten; 8. auf den Schiffen zu zelebrieren; 9. einen Bischof zu konsekrieren an einem anderen Tage, als im Pontificale Romanum bestimmt ist; 10. die heiligen Weihen extra tempora zu erteilen; 11. die Gläubigen und selbst die Religiosen im Notfalle vom jejunium naturale beim Empfange der heiligen Kommunion zu dispensieren. Außer um diese Fakultäten wendet man sich an die Congregatio de Sacramentis um Dispens zur Bination, während man um die Erlaubnis, für die zweite Messe ein Stipendium annehmen zu dürfen, bei der Konzilskongregation anzusuchen hat. — Ebenso kann ein Bischof, der etwa für seinen Generalvikar die Erlaubnis zur Spendung der Firmung erwirken oder Kinder unter sieben Jahren firmen will, an die Congregatio de Sacramentis rekurrieren. Der gleichen Kongregation wäre der unter den Kanonisten bestehende Zweifel, ob die adoptio legalis ein trennendes Ehehindernis nach sich ziehe, vorzulegen. — Will jemand, z. B. ein Liberaler, die religiöse Ehe zwar schließen, aber nur privatim und außerhalb der Kirche, so wende sich der Pfarrer, falls der Diözesanbischof selbst eine Entscheidung zu treffen sich weigert, direkt an die Congregatio de Sacramentis.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kompetenz dieser Kongregation sehr umfangreich ist und die Kenntnis dieser Kompetenz dem praktischen Seelsorger sehr nützlich sein kann, da ja die gewöhnlichen Geschäfte der Seelsorge vielfach der Congregatio de Sacramentis vorzulegen sind. Das gleiche gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, von der folgenden Kongregation.

4. Der Konzilskongregation ist die oberste Leitung der Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes übertragen. Sie sorgt daher für die Beobachtung der Kirchengebote, wie z. B. des Fasten- (mit Ausnahme des jejunium eucharisticum, für welches, wie oben gesagt, die Congregatio de Sacramentis zuständig ist) und Abstinenzgebotes, der Leistung der kirchlichen Zehenten, der Sonn- und Festtagsheiligung, oder dispensiert von der Beobachtung dieser Gebote, sie leitet ferner und überwacht die Amtsführung der Pfarrer und Kanoniker,[1]) führt die Oberaufsicht über die kirchlichen Bruderschaften und Vereine, die frommen Stiftungen und Anstalten jeder Art, ferner über die Meßstipendien, das kirchliche Vermögen, die kirchlichen Kassen (Opferstöcke), die Diözesansteuer, über die kirchlichen Benefizien und Offizien; sie dispensiert auch von den Erforder-

[1]) Diesbezüglich führen die „Normae peculiares“ (A. A. S. I, S. 94) folgende Dispensationsvollmachten, beziehungsweise Rechte der Konzilskongregation an: a) für die Kapitel: die Dispensation von der Zelebration der Ferial- und Vigilmessen, von dem Halten oder der Applikation des Konventualamtes, von dem Singen oder Rezitieren des Breviergebetes im Chore; b) für die Kapitel und Weltgeistlichen: das Privileg, Matutin und Laudes zu antizipieren; c) für die Kapitel: das Privileg, Vesper und Komplet vormittags zu rezitieren; d) für die Weltgeistlichen: die Umwandlung der Rezitation des Brevieres in andere Gebete.

nissen zur Erlangung eines Benefiziums (z. B. der Besitz des Doktortitels), falls der Bischof das Verleihungsrecht hat; steht aber dieses Recht dem Heiligen Stuhle zu, dann ist, wie wir später sehen werden, für die Dispens die Datarie kompetent. Endlich gehört zum Ressort der Konzilskongregation alles, was die Feier von Konzilien, Synoden und Bischofskonferenzen betrifft,[1]) sowie das gesamte Immunitätswesen. In allen diesen Materien übt die Congregatio Concilii nur die Administrativ- und Disziplinargerichtsbarkeit aus.[2])

Aus dem Gesagten erhellt, daß man sich an die Konzilskongregation hauptsächlich in folgenden Fällen wendet: um Fastendispens (excepto jejunio eucharistico), um Erlaubnis zur Veräußerung von Kirchengütern[3]) und zur Belastung von Kirchen, um Abänderung von Legaten und frommen Stiftungen, um Reduktion von Messen, um Exemption von der Zahlung des cathedraticum; ferner in Rekursen wegen Suspension und Remotion (aber nur in via disciplinari), in Anliegen betreffs der Kanonikate, der Kumulation von Benefizien, der Resignation auf ein Benefizium, der Exkardination, in allen Immunitätsfragen, in Patronats- und Dismembrationsfragen, in Fragen bezüglich der Brevierverpflichtung (Kommutation in andere Gebete, Dispens vom Chorgebet, Antizipation), des Zehents, der Höhe der Meßstipendien, des Begräbnisses (Funeralien), des Predigens an Sonn- und Feiertagen, der Haltung der Feiertage.[4]) Auch bei Streitigkeiten zwischen Bruderschaften und Pfarrer ist die Konzilskongregation kompetent. An die gleiche Kongregation rekurriere ein Priester, der von der Pfarrkonkursprüfung dispensiert werden will oder die scientia medica auszuüben wünscht; ebenso ein Geistlicher, der bei einem Vereine irgend ein Amt (z. B. das eines Kassiers) übernehmen will; ferner wer in der Pfarrkirche für sich und seine Nachkommen eine Grabstätte errichten will, endlich wer einen Priester vor das Laiengericht ziehen muß, vom Bischof aber hiezu nicht die Erlaubnis bekommt. Es sei noch bemerkt, daß zur Kompetenz der Konzilskongregation auch die Schlichtung von Streitigkeiten oder Zweifeln bezüglich der Rangsordnung oder Präzedenz, mit Ausnahme derjenigen, welche die Religiosen, den päpstlichen Hof und die Kardinäle betreffen, gehört. In allen angedeuteten Materien ist aber die Konzilskongregation nur für solche

---

[1]) Die früher bestandene Congregatio super revisione conciliorum ist aufgehoben.

[2]) Fälle, die ein strenges Justizverfahren verlangen, kommen vor die Rota. — Mit der Konzilskongregation ist die Congregatio Lauretana verbunden, d. i. die oberste Verwaltungsbehörde für die Basilika zu Loreto.

[3]) Wenn es sich um minderwertige Güter — etwa bis zur Summe von 500 K — handelt, kann man sich auch an den Diözesanbischof wenden.

[4]) Aber nur in Fragen betreffs der Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung der Messe. Wenn es sich um den Ritus oder um Translation des Offiziums oder Festes handelt, ist die Ritenkongregation kompetent.

Gegenden kompetent, die nicht der Congregatio de Propaganda Fide unterstehen.

5. Die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita steht nicht bloß den Regularen vor, d. i. den Ordensmitgliedern im strengen Sinne, sondern allen religiösen Genossenschaften überhaupt. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich demnach auf alle Religiosen beiderlei Geschlechtes mit feierlichen und einfachen Gelübden, ferner auf diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes, die ohne Gelübde nach Art der Religiosen ein gemeinschaftliches Leben führen, sowie auf die weltlichen Mitglieder des dritten Ordens (zum Beispiel des heiligen Franziskus, des heiligen Dominikus, der Karmeliten usw.), auf letztere allerdings nur in Angelegenheiten, die die Tertiaren als solche betreffen. In allen Ordensangelegenheiten der Regularen untereinander oder in ihren Beziehungen zu den Bischöfen, Pfarrern oder anderen Personen ist die Congregatio de religiosis kompetent, mag nun der Religiose als Kläger oder Beklagter auftreten, jedoch immer nur in via disciplinari. Von der Kompetenz der Religiosen-Kongregation sind auch jene Gegenstände ausgenommen, die dem heiligen Offizium reserviert sind, wie z. B. die res dogmatica. Die gleiche Kongregation erteilt auch den Religiosen alle Dispensen, mit Ausnahme der Dispens vom jejunium eucharisticum, um die auch die Religiosen sich an die Congregatio de Sacramentis wenden müssen. Die Religiosen des orientalischen Ritus unterstehen jedoch nicht der Regularen-Kongregation, sondern der Congregatio de Propaganda Fide. Auch jene Ordensgeistlichen, welche in den Missionen die Seelsorge ausüben, sind in allen Ordensangelegenheiten von der Kongregation der Religiosen abhängig, in ihrer Eigenschaft als Missionäre aber unterstehen sie der Propaganda.

Für die Praxis seien kurz folgende Fälle angeführt, in denen an die Kongregation der Religiosen zu rekurrieren ist. Von der genannten Kongregation erbitten sich die Religiosen alle Dispensen (excepto jejunio eucharistico), z. B. die Dispens von den Ordensgelübden, von der Beobachtung der Ordensregeln, von der Klausur usw.[1]) An die gleiche Kongregation wende sich ein Religiose in Zweifeln bezüglich der Gültigkeit der Profeß und in Präzedenzfragen (z. B. ob die Präzedenz vom Tage des Eintrittes in den Orden oder vom Tage der Profeß an zu rechnen ist); ebenso ein Novize, der entlassen wird und in ein anderes Kloster eintreten will. — Ein Bischof, der einen Regularen zum Generalvikar haben will, rekurriere an die Konzilskongregation; wenn aber dieser zur

[1]) Will ein Religiose nicht für sich, sondern für andere Nichtreligiosen eine Dispens erwirken, so muß er sich an die kompetente Kongregation wenden. So z. B. wende sich ein Religiose um Fastendispens für sich an die Kongregation der Religiosen, für Nichtreligiose aber an die Konzils-Kongregation.

Ausübung seines Amtes außerhalb des Klosters wohnen soll, dann wende er sich auch an die Kongregation der Religiosen. Dieselbe Kongregation ist kompetent bei Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Regularen (z. B. wenn Regulare, ohne den Pfarrer zu fragen, das Viatikum zu Sterbenden tragen oder andere pfarrliche Rechte sich anmaßen), wie überhaupt in allen Klagen, von wem immer sie kommen mögen, gegen Regularen. So ist ein Regulare, der die Ordensdisziplin verletzt, an die Kongregation der Religiosen zu denunzieren, und wer einen Regularen vor ein Zivilgericht ziehen will, bedarf hiezu der Erlaubnis der nämlichen Kongregation. Dieselbe ist sogar kompetent bezüglich der säkularisierten Regularen.

6. Die Congregatio de Propaganda Fide ist nur für jene Missionsländer zuständig, in denen noch keine kirchliche Hierarchie errichtet ist.[1]) Ihr sind auch unterstellt die Missionsdistrikte, die bisher der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen waren, wie z. B. die katholischen Bistümer Rußlands und einige apostolische Vikariate und Präfekturen in Südamerika, sowie die Kolonien Portugals in Asien und Afrika. Für diese Länder ist die Propaganda in via disciplinari in allen Angelegenheiten zuständig, jedoch mit einer dreifachen Ausnahme: in Glaubens- und Ehesachen nämlich und in Angelegenheiten des Ritus sind auch für die Missionsländer die betreffenden Kongregationen (das Offizium, die Index-, Riten- und Sakramenten-Kongregation) kompetent. Die mit der Propaganda vereinigte Kongregation für den orientalischen Ritus behält ihre frühere Jurisdiktion bei.

Für die Praxis sei zunächst bemerkt, daß jene, die der Propaganda unterworfen sind, alle ihre Bittgesuche an diese Kongregation schicken sollen, die dann dieselben in Fällen, in denen andere Kongregationen kompetent sind, an diese leiten wird. An die Congregatio de Propaganda Fide wenden sich also die Missionäre um alle Fakultäten und in allen ihren Anliegen, die in Missionsländern wirkenden Regularen aber nur in Anliegen, die das Missionswesen betreffen. Ein Missionär z. B., der Ordenspriester ist, will, um seine armen Eltern unterstützen zu können, aus der Mission scheiden und sich säkularisieren lassen. Zum Verlassen der Mission braucht er die Erlaubnis der Kongregation der Propaganda, zur Säkularisation aber jene der Kongregation der Religiosen. — Ein Missionär aus dem Ordensstande ist, insoferne er die Mission vernachlässigt, an die Propaganda, insofern er aber die Ordensregel verletzt, an die Kongregation der Religiosen zu denunzieren. — Die Orientalen

[1]) Darum unterstehen seit der Konstitution „Sapienti consilio“ Länder, in denen im Laufe des 19. Jahrhunderts eine kirchliche Hierarchie errichtet wurde, wie England, Schottland, Irland, Holland, die Diözese Luxemburg, ferner Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht mehr der Jurisdiktion der Propaganda.

wenden sich in allen ihren Angelegenheiten an die mit der Propaganda vereinigte Congregatio pro negotiis rituum orientalium.[1])

7. Die Congregatio Indicis hat eine doppelte Aufgabe, nämlich die gefährlichen Bücher nach erfolgter Anzeige zu prüfen und deren Besitz und Lektüre zu gestatten oder zu verweigern, aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob neu erschienene Bücher und Schriften gut oder schlecht und darum zu verurteilen sind oder nicht. Auch soll sie dafür sorgen, daß die Ordinarien bezüglich der schlechten Schriften ihrer Denunziationspflicht nachkommen gemäß der bekannten Konstitution Leo XIII. „Officiorum ac munerum" vom 25. Jänner 1897. Da das Bücherverbot die Erhaltung des katholischen Glaubens und der guten Sitten bezweckt, also mit dem Zwecke des heiligen Offiziums identisch ist, können schlechte Bücher auch dem letzteren denunziert werden.

An die Index-Kongregation wende sich also, wer die Erlaubnis zum Besitze und zur Lektüre verbotener Bücher haben oder gefährliche Bücher und Schriften zur Anzeige bringen will.

8. Die Congregatio Sacrorum Rituum leitet und regelt den Ritus und die Zeremonien der lateinischen Kirche[2]) und alles, was mit denselben in einem innigen Zusammenhange steht. Was nur entfernt oder indirekt die Riten berührt, z. B. die Aufbewahrung des Allerheiligsten und ähnliche Dinge, gehört nicht zur Kompetenz der Ritenkongregation. Speziell hat also diese Kongregation zu überwachen, daß die Riten und Zeremonien bei der Feier der heiligen Messe, bei der Spendung der Sakramente und bei Persolvierung des Breviergebetes genau beobachtet werden; sie erteilt Dispensen und Privilegien bezüglich der Riten und Zeremonien, entscheidet in allen theoretischen Fragen der Liturgie und hat die Aufsicht über alle liturgischen Bücher (Missale, Brevier usw.). Ihr sind ferner die Selig- und Heiligsprechungsprozesse übertragen, sowie das ganze Reliquienwesen. Bezüglich der Feiertage kann die Ritenkongregation nur den Ritus bestimmen, nicht aber Feiertage abschaffen oder neue einführen. Mit der Ritenkongregation ist verbunden der coetus liturgicus, der coetus historico-liturgicus und der coetus pro sacro succentu.

Für die Praxis dürfte es wichtig sein, die Vollmachten zu kennen, welche die Ritenkongregation nach dem neuen Rechte noch

[1]) Es gibt vier orientalische Riten: den griechischen, armenischen, syrischen und koptischen. Jeder dieser Riten, mit Ausnahme des armenischen, hat seine Unterabteilungen. So unterscheidet man einen rein griechischen, den griechisch-georgianischen, griechisch-melchitischen, griechisch-rumänischen, griechisch-ruthenischen und griechisch-bulgarischen Ritus. Der syrische Ritus scheidet sich in den rein syrischen, den syrisch-chaldäischen, syrisch-maronitischen und syrisch-malabarischen Ritus, während der koptische Ritus entweder koptisch-ägyptisch oder koptisch-äthiopisch ist.

[2]) Für die orientalische Kirche ist die Propaganda kompetent.

hat.[1]) Es seien also die außerordentlichen und ordentlichen Fakultäten der Ritenkongregation einzeln angeführt:[2])

A. Facultates extraordinariae in causis Beatificationis et Canonizationis Servorum Dei:[3])

1. Deputandi Episcopos in numero a generalibus Decretis designato, ad construendos Processus apostolicos.

2. Prorogandi terminum ad explendos Processus apostolicos.

3. Indulgendi aperitionem Processuum Ordinaria non minus quam Apostolica auctoritate constructorum, attamen adjecta clausula: „servatis servandis".

4. Proponendi in Congregatione Ordinaria absque interventu et voto consultorum dubia: a) validitatis Processuum: b) Signaturae Commissionis introductionis causae: c) reassumptionis causae ad canonizationem: d) singula quae communiter nuncupantur „minora"; e) causas adprobationis seu confirmationis cultus immemorabilis.

5. Proponendi dubium in Congregatione Ordinaria signaturae Commissionis introductionis causae, quamvis non defluxerit terminus requisitus decem annorum a praesentatione Processuum ordinaria auctoritate constructorum.

6. Proponendi dubium supra virtutibus, quamvis requisitus terminus quinquaginta annorum non defluxerit a morte Servorum Dei, de quibus agitur.

7. Concedendi litteras particulares Sacrorum Rituum Congregationis cum instructionibus R. P. D. sanctae Fidei Promotoris: a) ad perquirenda scripta Servorum Dei: b) ad recognoscenda vel transferenda eorum corpora, seu reliquias; c) ad extrahendas reliquias pro Beatificatione. Quocumque alio in casu a R. P. D. sanctae Fidei Promotore instructiones conficiuntur in causis Servorum Dei, particularibus hisce litteris semper accludendae.

8. Concedendi easdem litteras particulares quoties eae spectent ad executionem alicuius Decreti Sacrorum Rituum Congregationis vel pertinent ad aliquam notitiam, quae a R. P. D. sanctae Fidei Promotore desideretur in animadversionibus etiam in Monasteriis clausurae inquirendam.

9. Indulgendi compulsationem Processuum informativorum in Apostolicos.

10. Concedendi litteras remissoriales pro constructione Processuum, ne pereant probationes, ante examen dubiorum de cultu non exhibito et de fama sanctitatis.

---

[1]) Zahlreiche Vollmachten, die die Ritenkongregation früher hatte, sind durch die Constitutio „Sapienti consilio" an die Congregatio de Sacramentis et Concilii übergegangen.

[2]) Der lateinische Text der Fakultäten ist dem am 7. September 1903 erschienenen Katalog entnommen.

[3]) Bezüglich dieser Fakultäten ist im neuen Rechte keine Aenderung eingetreten.

11. Concedendi remissoriales pro constructione Processuum Auctoritate Apostolica, dirigendas non modo Episcopis juxta Generalia Decreta, verum aliis juxta exempla allata a s. m. Benedicto Papa XIV in opere de „Canonizatione Sanctorum" lib. II. cap. 5. et aliis etiam de quibus aliquod exemplum inveniatur juxta circumstantiarum varietatem.

12. Deputandi Emos Cardinales Sacrorum Rituum Congregationis a Postulatoribus requisitos in Ponentes seu Relatores causarum Beatificationis et Canonizationis.

B. Aliae facultates extraordinariae:

1. Altaria fixa consecrandi per sacerdotem.
2. Altaria portatilia consecrandi per sacerdotem.
3. Ad altarium consecrationem subdelegandi pro Episcopo.
4. Altarium consecratorum titulum mutandi.
5. Altarium consecratorum imagines mutandi.
6. Ablutiones in Missa cum sola aqua peragendi.
7. Absolutiones impertiendi in exequiis post missam lectam.
8. Benedictionum formulas proprias adprobandi.
9. Benedicendi novum Abbatem die feriali.
10. Benedictionem solemnem impertiendi nomine Summi Pontificis.
11. Benedictionem solemnem impertiendi post Missam pontificalem.
12. Benedictionem solemnem impertiendi extra Missam.
13. Benedictionem eandem cum dispensatione a lectura Brevis.
14. Basilicae minoris titulum concedendi.
15. Beatorum imagines exponendi.
16. Beatorum reliquias deferendi in solemni processione, servata instructione R. P. D. sanctae Fidei Promotoris.
17. Beatis dedicandi altaria.
18. Consecrationem altarium fixorum et portatilium subdelegandi pro Episcopo.
19. Consecrandi ecclesiam cum nonnullis dispensationibus.
20. Candelarum numerum reducendi in expositione SSmi Sacramenti.
21. Dedicationis anniversarium una eademque die ab omnibus ecclesiis Dioeceseos, Ordinis, Congregationis etc. celebrandi.
22. Festa Beatorum extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
23. Festorum ritus elevandi ad Duplex majus, secundae et primae classis.
24. Festorum ritus reducendi a dupl. maj., 1ae et 2ae classis ad inferiorem ritum.
25. Insignia specialia Episcopis, Canonicis, Parochis. Dignitatibus etc. indulgendi et throni usum episcopo coadjutori.
26. Kalendaria particularia concedendi, reformandi etc.
27. Missas proprias concedendi et adprobandi juxta praxim.

28. Missam celebrandi cum nonnullis dispensationibus.
29. Missam celebrandi propriam in quatriduo.
30. Missam celebrandi propriam in octavario.[1])
31. Missam celebrandi votivam B. M. V. in Sanctuariis.
32. Missam celebrandi votivam alicuius Sancti in Sanctuariis.
33. Missam celebrandi „Rorate" durante sacro Adventu.
34. Officia concedendi, extendendi vel supprimendi.
35. Patroni eligendi et approbandi.
36. Patroni eligendi et approbandi pro universa classe vel Universitate.
37. Processionem in festo Corporis Christi transferendi ad horas pomeridianas.
38. Pontificalium usus concedendi Canonicis etc.
39. Rocheto utendi pro Episcopo regulari.
40. Ritus et Caeremonias itemque libros liturgicos juxta praxim approbandi.

C. Facultates ordinariae, quae per S. R. Congr. obtineri possunt:

1. Altaris portatilis erigendi ante imagines Beatorum.
2. Abluendi linteamina sacra pro Sanctimonialibus.
3. Benedictionem solemnem aquae peragendi in vigilia Epiphaniae.
4. Benedictionum formulas approbatas adhibendi, quae indigent facultate Apostolica.
5. Benedicendi speciatim candelas in honorem S. Joseph.
6. Benedicendi cingula in honorem S. Joseph.
7. Benedicendi annulos in honorem S. Joseph.
8. Benedicendi coronas angelicas S. Michaelis.
9. Benedicendi aquam in honorem S. Ignatii Conf.
10. Benedicendi numismata S. Benedicti Abb.
11. Benedicendi omnia scapularia.
12. Benedicendi quatuor scapularia sub unica formula.
13. Benedicendi parvam imaginem ad instar scapularis SS. Cordis Jesu.
14. Benedicendi nolas (Glocken).
15. Benedicendi nolas non exclusa aqua.
16. Benedicendi sacras suppellectiles, in quibus sacra unctio non adhibetur.
17. Benedicendi, seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per sacerdotem.
18. Benedicendi seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per sacerdotem cum aqua a sacerdote benedicta.
19. Benedictiones Episcopo reservatas, in quibus sacra unctio non adhibetur, subdelegandi pro Episcopo.

[1]) In den drei letzten Fällen ist die Ritenkongregation nur kompetent, wenn es sich um eine den Ritus betreffende Dispens handelt.

20. Benedictionem impertiendi infirmis in honorem S. Annae.
21. Consecrationem calicum, patenarum subdelegandi pro Episcopo.
22. Consecrationem altarium per formulam brevem privatim perficiendi.
23. Consecrandi olea sancta minori ministrorum numero.
24. Festa extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
25. Festorum ritus elevandi ad Dupl. min.
26. Festorum ritus reducendi a duplici minori ad inferiorem ritum.
27. Functiones hebdomadae majoris peragendi in oratoriis Sanctimonialium, Religiosorum etc.
28. Functiones supradictas et similes celebrandi, adhibito memoriali Benedicti XIII., in ecclesiis et oratoriis praesertim Sanctimonialium, Religiosorum etc.
29. Imagines detegendi tempore Passionis.
30. Indumentorum usum ex lana vel gossypio confectorum permittendi, donec consummentur.
31. Missas proprias celebrandi in Triduo.
32. Missas proprias celebrandi aliqua die, praesertim pro sacerdote novensili.
33. Missam votivam B. M. V. vel alicuius Sancti etc. in Sanctuariis pro sacerdotibus peregrinis, aut ducibus peregrinorum.
34. Missam votivam Passionis in Hebdomade majori.
35. Missam de Requie pluries in hebdomade pro ecclesiis cum cantu.
36. Missam de Requie lectam ad nuncium mortis.
37. Missam cantatam absque ministris cum thurificatione.
38. Missam solemnem nec non missas lectas proprias occasione festivitatis extrinsecae alicuius Sancti, vel Beati vel Mysterii juxta praxim.
39. Missam solemnem de Communi, ubi asservatur Corpus alicuius Sancti Martyris nominis proprii.
40. Missas lectas celebrandi de Communi, ut supra.
41. Officia transferendi.
42. Oleum sanctum adhibendi ab anno benedictum.
43. Paramenta caerulei coloris permittendi in Missa de festo aut votiva Immaculatae Conceptionis B. M. V. pro regno Hispanico et regionibus nunc vel olim eidem subjectis.
44. Sanctissimum Sacramentum exponendi in forma XL. horarum cum dispensatione a horis nocturnis.
45. Extensiones Officiorum et Missarum propriarum et adprobatarum.
46. Evehendi festa ad ritum duplicem majorem.

Wie man ſieht, hat die Ritenkongregation noch immerhin viele Dispenſationsfakultäten, obſchon dieſelben durch die Konſtitution

„Sapienti consilio" bedeutend eingeschränkt wurden.[1]) Es sei noch erwähnt, daß die Dekrete der Ritenkongregation und die Antworten auf vorgelegte Fragen dieselbe Autorität haben, als wenn sie unmittelbar vom Papste selbst erlassen worden wären, selbst in dem Falle, daß sie dem Heiligen Vater gar nicht vorgelegt worden sind.[2])

Der Vollständigkeit wegen sei auch die Kompetenz der übrigen drei Kongregationen skizziert, obwohl sie für die Praxis nicht viel Bedeutung hat.

9. Die Congregatio caeremonialis hat auch im neuen Rechte ihren alten Kompetenzkreis unverändert beibehalten. Sie leitet daher nach wie vor die Zeremonien in der päpstlichen Kapelle und am päpstlichen Hofe, sowie die Funktionen der Kardinäle außerhalb der päpstlichen Kapelle; sie entscheidet ferner in Präzedenzfragen, die unter den Kardinälen und den fremden Gesandten auftauchen können; sie bestimmt das Zeremoniell für die feierlichen Empfänge der Könige, fürstlicher Personen, der Botschafter und Gesandten; endlich gibt sie den neuernannten Kardinälen und den zur Ueberbringung der Kardinalsinsignien bestimmten Ablegaten die entsprechenden Anweisungen über das zu beobachtende Zeremoniell.

10. Die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis besorgt nach dem neuen Rechte lediglich die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die ihr vom Papste durch die Staatssekretarie überwiesen werden. Hiezu gehören alle kirchenpolitischen Angelegenheiten, speziell der Abschluß von Konkordaten und deren Interpretation. Auch Zweifel und Fragen bezüglich der praktischen Anwendung der Konkordate sind dieser Kongregation vorzulegen.

11. Die Congregatio studiorum ist den kirchlichen Universitäten, Fakultäten und den von Ordensleuten geleiteten Hochschulen vorgesetzt. Sie leitet darum den Studienbetrieb an den genannten Universitäten, sie errichtet und approbiert neue Universitäten, bestätigt die neuen Statuten und reformiert die alten, verleiht den Universitäten das Promotionsrecht und erteilt besonders wissenschaftlich verdienten Männern die akademischen Grade. An diese Kongregation richte seine Gesuche, wer den Ehrendoktortitel erlangen oder zur Ablegung der Prüfungen an einer päpstlichen Universität zugelassen werden will, ohne an derselben studiert zu haben.

---

[1]) Nach dem bereits erwähnten Katalog vom 7. September 1903 hatte die Ritenkongregation früher nicht weniger als 62 außerordentliche und 80 ordentliche Fakultäten.

[2]) Dies bestimmt ein Dekret der Congr. Rituum vom 23. Mai 1846. Vgl. Hilling, Die römische Kurie, Paderborn, Verlag von F. Schöningh, S. 88 f. Derselbe: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, Bonn, Verlag Hanstein, S. 73 f.

II. Kompetenz der römischen Kurial-Gerichtshöfe (Tribunalia).

1. Unter den drei Gerichtsbehörden der römischen Kurie hat besonders die von der Konstitution „Sapienti consilio" an erster Stelle erwähnte Pönitentiarie für die Seelsorge große Bedeutung. Die Pönitentiarie ist die oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich gegenwärtig zwar nur auf das forum internum, jedoch ist darunter nicht bloß das forum sacramentale (Beichtforum), sondern auch das forum extrasacramentale (Gewissensforum) zu verstehen. Daher ist die Kompetenz dieses Tribunals sehr umfangreich; denn für das forum internum hat die Pönitentiarie alle Fakultäten, die die übrigen Kongregationen für das forum externum besitzen. Ihre Kompetenz ist also für das erstgenannte Forum universell bezüglich der Personen, der Materien (mit geringer Ausnahme, wie gleich angedeutet werden wird) und der Orte. Die Pönitentiarie ist ferner sowohl Gnaden- als Justiztribunal; denn sie erteilt für das forum internum Dispensen jeder Art und fällt endgültige Urteile, gegen die es keine Appellation gibt. Für das forum internum also absolviert die Pönitentiarie von allen Sünden und Zensuren mit Ausnahme derjenigen, die dem Papste specialissimo modo reserviert sind,[1]) dispensiert von geheimen Ehehindernissen und Irregularitäten, erteilt die Kondonation für den unrechtmäßigen Erwerb von Kirchengütern und von Gütern incerti domini, die Sanation von ungültigen Ehen und ungültiger Verleihung einer kirchlichen Pfründe,[2]) endlich die Entbindung oder Kommutation von reservierten einfachen Gelübden.[3]) Die Pöni-

[1]) Doch kann man sich auch in diesen Fällen an den Kardinal Großpönitentiär wenden, der sich dann vom Heiligen Vater die nötigen Fakultäten erbitten wird.

[2]) Ist die Verleihung einer kirchlichen Pfründe ungültig wegen simonia realis, dann kann dieselbe nicht mehr saniert werden, da der ganze Akt ipso jure null und nichtig ist.

[3]) Einen Teil dieser Fakultäten pro foro interno haben auch die Bischöfe. Doch auch in Fällen, in denen der Bischof zu dispensieren die Vollmacht hat, kann jeder unmittelbar an die Pönitentiarie rekurrieren. Wenn der Rekurs an den Bischof die Verletzung des Beichtsiegels oder das periculum infamiae mit sich bringt, ist es sogar besser, sich direkt an die Pönitentiarie zu wenden. Bezüglich des Verkehres mit der Pönitentiarie merke man folgendes: Jeder, Priester und Laie, Mann und Frau, kann entweder selbst oder durch eine Mittelsperson das Bittgesuch überreichen. Das Gesuch selbst kann in jeder beliebigen Sprache, muß also nicht nur in den sonst bei der Kurie zugelassenen Sprachen verfaßt sein. Die Bitte soll kurz und klar vorgetragen werden unter fingiertem Namen des Bittstellers und mit genauer Angabe der Adresse jener Person, an welche die Antwort zu schicken ist (z. B. Dignetur Eminentia Vestra rescribere ad N. N. loci N.). In Gesuchen um Ehedispensen ist die Natur und die Provenienz des Ehehindernisses (z. B. ob das impedimentum affinitatis vel consanguinitatis proveniat ex copula licita vel illicita) anzugeben. Wenn der Bittsteller selbst (also nicht der Beichtvater) das Gesuch überreicht hat und somit auch die Antwort erhält, so hat er einem von ihm zu erwählenden, vom Bischof aber approbierten Beichtvater die Antwort zu übergeben, damit

tentiarie unterſucht außerdem und entſcheidet alle ihr vorgelegten Gewiſſensfragen.

dieſer die Entſcheidung der Pönitentiarie exequiere. Die Exekution des Reſkriptes geſchieht nach Anhörung der Beicht. Eine ſpezielle Formel bei der Exekution iſt nicht vorgeſchrieben; der Beichtvater kann ſich aber folgender oder einer ähnlichen Formel bedienen: „Auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi (secundi) gradus ex copula illicita cum matre (sorore) mulieris, cum qua contrahere intendis, profluente (vel: dispenso te a voto castitatis, ab irregularitate. a censura) . . . in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.“ — Die Dispens iſt auch gültig, wenn der Pönitent eine ſakrilegiſche Beicht ablegt. Wenn jedoch der Beichtvater merkt, daß der Pönitent nicht disponiert iſt, ſo ſoll er ihn disponieren; gelingt ihm dies nicht, dann iſt die Abſolution immer zu verſchieben, während die Dispenſation in dringenden Fällen appliziert werden kann. — Alle Reſkripte der Pönitentiarie werden secreto et gratis expediert, daher die Gläubigen ſich durch nichts abhalten laſſen ſollen, an dieſes Tribunal zu rekurrieren, wenn das eigene Seelenheil dies verlangt.

In den Reſkripten bedient ſich die Pönitentiarie gewiſſer Abkürzungsformeln; es ſind hauptſächlich folgende:

Archiepus = Archiepiscopus
Alr = Aliter
Als = Alias
Ao = Anno
Absoluo = Absolutio
Aplica = Apostolica
Aucte = Auctoritate
Appbatis = Approbatis
Cardlis = Cardinalis
Canice = Canonice
Cen = Censuris
Circumpeoni = Circumspectione
Xtus = Christus
Confeone = Confessione
Confeori = Confessori
Coine = Communione
Consciae = Conscientiae
Discreoni = Discretioni
Dispensao = Dispensatio
Dnus = Dominus
Ecclae = Ecclesiae
Effus = Effectus
Exit = Existit
Ecclis = Ecclesiasticis
Epus = Episcopus
Excoe = Excommunicatione
Fr = Frater
Frum = Fratrum
Gnali = Generali
Humoi = Huiusmodi
Humilr = Humiliter
Infraptum = Infrascriptum
Irreguate = Irregularitate
Igr = Igitur
Intropta = Introscripta
Lia = Licentia
Ltima = Legitima
Lrae = Litterae
Lite = Licite
Magro = Magistro
Misaone = Miseratione
Mis = Misericordia
Nulltus = Nullatenus
Ordio = Ordinario
Ordinaioni = Ordinationi
Pp = Papa
Pr = Pater
Pontus = Pontificatus
Ptus = Praefatus
Ptur = Praefertur
Pntium = Praesentium
Pbter = Presbyter
Poenia = Poenitentia
Poenaria = Poenitentiaria
Poe = Posse
Pror = Procurator
Qtenus = Quatenus
Qmlbt = Quomodolibet
Qd = Quod
Relari = Regulari
Relione = Religione
Roma = Romana
Sntae vel stae = Sanctae
Saluri = Salutari
Sentia = Sententia
Spealr = Specialiter
Supplitionibus = Supplicationibus
Spualibus = Spiritualibus
Tn = Tamen
Tm = Tantum
Thia vel theolia = Theologia
Tli = Tituli
Venebli = Venerabili
Vrae = Vestrae.

2. Die Kompetenz der römischen Rota. Die römische Rota ist das ordentliche, vom Heiligen Stuhle zur Annahme und Behandlung von Appellationen eingesetzte Gericht und besteht gegenwärtig aus elf Richtern, die den Namen Auditoren (Uditori) führen und an deren Spitze als primus inter pares der dienstälteste Richter als Dekan steht. An sich ist die Rota ein Appellationsgerichtshof,[1]) jedoch urteilt und entscheidet sie auch über alle Strafsachen in erster Instanz, die der Papst entweder motu proprio oder auf Bitten der Parteien vor sein Gericht gezogen und der Rota überwiesen hat; dieselben Strafsachen entscheidet sie, wenn nötig und nichts anderes im Ueberweisungsdekret vorgesehen ist, auch in zweiter und dritter Instanz durch die gemäß der Lex propria aufeinanderfolgenden Turnen.

In zweiter Instanz erkennt die Rota über alle Sachen, welche von dem Gerichte des Kardinalvikars in Rom oder von anderen bischöflichen Gerichten in erster Instanz abgeurteilt und durch gesetzliche Appellation direkt an den Heiligen Stuhl gebracht worden sind.

In letzter Instanz endlich urteilt die Rota über alle von den bischöflichen oder anderen Gerichten in zweiter oder höherer Instanz bereits erkannten Sachen, welche noch nicht zur res judicata, das ist noch nicht vollstreckbar geworden sind und durch rechtmäßige Appellation an den Heiligen Stuhl gebracht werden.

Die Rota entscheidet ferner über Bittgesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) von allen gerichtlichen Urteilen, welche bereits vollstreckbar geworden sind und deshalb keine Aenderung auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde an eine höhere Instanz finden können. Wenn es sich jedoch um ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota selbst handelt, so entscheidet über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die apostolische Signatur. Gewährt dieselbe die restitutio in integrum, so wird die Sache nicht von dieser, sondern nochmals vor der Rota verhandelt und entschieden.

Von der Zuständigkeit der Rota sind ausgenommen die sogenannten causae majores, mögen sie solche sein wegen des Gegenstandes oder wegen der Person, wie z. B. alle Strafklagen gegen die Bischöfe, die sich der Papst selbst vorbehalten hat.

Gegen Verordnungen und Entscheidungen der Ordinarien, die nicht auf dem Prozeß-, sondern Verwaltungswege erlassen sind, gibt es keine Appellation an die Rota, sondern nur an die römischen Kongregationen. Im Zweifel, ob etwas Gerichts- oder Verwaltungssache, ob also die Rota oder eine Kongregation zuständig ist, entscheidet die Konsistorial-Kongregation.

Bezüglich der genannten Gegenstände, nämlich der causae majores, deren Entscheidung unmittelbar dem Papste untersteht, und

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740, Note 3. Vgl. auch Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß, S. 31 ff. Derselbe: Der kirchliche Strafprozeß, S. 23 ff.

der Verwaltungs- oder Disziplinarsachen, für welche die römischen Kongregationen kompetent sind, entbehrt die Rota absolut jeder Jurisdiktion, so daß ein gerichtliches Urteil in denselben ipso jure null und nichtig wäre. Es sei noch erwähnt, daß die Rota in Sachen ihrer Kompetenz keine territorialen Grenzen kennt; daher entscheidet sie als oberster Gerichtshof über alle Zivil- und Strafprozesse, die im Appellationswege dem Heiligen Stuhle vorgelegt werden und ein strenges Justizverfahren erfordern.

3. Die Apostolische Signatur ist eigentlich mehr Kassationsgericht als oberster Gerichtshof. Ihre Kompetenz erstreckt sich hauptsächlich über vier Punkte. Sie erkennt nämlich 1. über die Ablehnung eines Auditors oder Richters der Rota seitens einer Partei wegen der Besorgnis der Befangenheit (ob suspicionem, wie es juridisch heißt), z. B. weil der betreffende Auditor mit einer Partei verwandt ist, oder am Ausgang des Prozesses ein Interesse haben könnte, oder in anderen Fällen sich als Gegner der ablehnenden Partei erwiesen hat; 2. über die Verletzung des Amtsgeheimnisses und Schädigung der Parteien seitens der Auditoren der Rota wegen bewußter Vornahme einer ungültigen oder rechtswidrigen Handlung im Prozeßverfahren. In diesem Prozesse gegen einen Auditor geht die Signatur entweder ex officio oder über Antrag der geschädigten Parteien vor. Liegt eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor, so bedarf das Urteil der Apostolischen Signatur der Bestätigung des Papstes, und zwar sub poena nullitatis; 3. über die Nichtigkeitsbeschwerden (querela nullitatis) gegen ein Urteil der Rota. Hier aber entscheidet die Signatur nur, ob das Rotalurteil null und nichtig sei, urteilt aber selbst nicht in der Sache, sondern diese wird im Falle der Nichtigkeitserklärung zur nochmaligen Verhandlung der Rota überwiesen, falls der Papst nicht anders verfügt; 4. über den Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota, wie dies bereits oben erwähnt wurde. Sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen innerhalb drei Monaten nach erhaltener Kenntnis der Gründe, welche die Zuflucht zu diesen äußersten Mitteln gestatten, eingebracht werden.[1])

III. Kompetenz der Kurialämter (Officia).

1. Die Cancellaria Apostolica, wohl die älteste Behörde der päpstlichen Kurie, da sie wesentlich mit der Kirche selbst begann, hat nach dem neuen Rechte nur mehr die Aufgabe, die päpstlichen Bullen (Apostolicas litteras sub plumbo) für die Verleihung der sogenannten Konsistorialbenefizien,[2]) für die Errichtung von neuen

[1]) Das heilige Offizium kann nicht als eigentliche Gerichtsbehörde betrachtet werden, obwohl es die zwei Verbrechen der sollicitatio ad turpia in confessionali und der Häresie in prozessualer Form behandelt.

[2]) Bistümer und gewisse Abteien.

Diözesen und Kapiteln und für andere wichtige kirchliche Angelegenheiten (negotia majora), wie z. B. Heiligsprechung, wichtige Gesetze usw. zu expedieren.

2. Die Dataria Apostolica, die vorhin einen großen Wirkungskreis hatte, ist kompetent für die Verleihung der niederen Benefizien (beneficia non consistorialia), die dem Heiligen Stuhle reserviert sind;[1]) sie prüft, ob die Kleriker, die sich um genannte Benefizien bewerben, die nötigen Fähigkeiten haben, dispensiert von den Erfordernissen (z. B. Doktortitel, Alter) zur Erlangung eines dem Heiligen Stuhle reservierten Benefiziums und expediert die Kollationsbullen, welche vom Kardinaldatar oder bei dessen Verhinderung vom Kardinalstaatssekretär zu unterzeichnen sind. Endlich leitet die Datarie die Aufsicht über die Abgaben und Lasten, welche etwa der Papst bei Verleihung genannter Benefizien auferlegt hat.

3. Die Camera Apostolica, der früher sehr wichtige und einflußreiche Geschäfte zustanden, hat gegenwärtig eine ganz geringe Kompetenz. Eine Bedeutung kommt ihr nur zu sede vacante. Denn in dieser Zeit verwaltet sie interimistisch den ganzen päpstlichen Hof, wobei der Kardinalkamerlengo sich an die in der Konstitution „Vacante sede apostolica" vom 25. Dezember 1906 gegebenen Normen zu halten hat.[2])

4. Die Secretaria status ist die oberste Behörde der päpstlichen Diplomatie und der päpstlichen Kundgebungen, ist demnach gewissermaßen das päpstliche Ministerium des Aeußeren. Die Staatssekretarie führt also zunächst den diplomatischen Verkehr mit den Botschaftern und Gesandtschaften beim Heiligen Stuhle, sowie mit den apostolischen Nuntien. Die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten müssen aber vor ihrer Erledigung der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis zur Prüfung und Ausarbeitung vorgelegt werden. Die Staatssekretarie verleiht ferner die kurialen Aemter, erteilt kirchliche und weltliche Auszeichnungen (päpstliche Orden, Prälatentitel und Monsignortitel für die Geheim- und Ehrenkämmerer des Papstes),[3]) expediert endlich die päpstlichen Breven, die ihr von den verschiedenen Kongregationen zugewiesen werden.

5. Die beiden Secretariae brevium ad principes et epistolarum latinarum sind voneinander verschieden, obwohl

[1]) Z. B. in einigen Ländern die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate, oder jene Benefizien, die durch Devolution dem Heiligen Stuhle reserviert sind.

[2]) Für die gewöhnliche Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles sede plena ist eine eigene Kardinalskommission eingesetzt, nämlich der „coetus obulo S. Petri administrando" (errichtet 1906).

[3]) Bis vor kurzer Zeit war die Verleihung des Monsignortitels für die überzähligen Geheim- und Ehrenkämmerer dem jetzt nicht mehr bestehenden Maggiordomate reserviert.

sie in der Konstitution „Sapienti consilio" unter einer Nummer angeführt sind. Die erstere hat, wie schon der Name besagt, die Aufgabe, die apostolischen Breven an Könige, Fürsten und andere hervorragende Standespersonen abzufassen, während die letztere minder wichtige lateinische Briefe (also nicht in Form von Breven) an die genannten Persönlichkeiten schreibt und expediert. Den beiden Sekretarien überweist der Papst auch häufig die Ausarbeitung der Allokutionen, die er im geheimen Konsistorium zu halten gedenkt, sowie der Enzykliken und anderer wichtiger Akten.

Aus voranstehender Darstellung ergibt sich, daß durch die Konstitution „Sapienti consilio" die Kompetenz der einzelnen Kurialbehörden genau abgegrenzt und fixiert wurde, so daß nicht mehr, wie früher, verschiedene Behörden in einer und derselben Sache zuständig sind. Auch sind jetzt nicht mehr, wie es früher der Fall war, einzelne Behörden mit Arbeiten überladen, da jeder Behörde eine ziemlich gleichmäßige und gleichförmige Materie zugewiesen ist. Man kann darum dem Heiligen Vater Pius X. für die zeitgemäße Neuorganisation der römischen Kurie nur dankbar sein.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25–30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Zweiter Artikel.)*)

Es muß zugegeben werden, daß es sich in dem Sätzchen: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου gewiß einmal um Mitteilung von Erkenntnis handelt; denn von Erkenntnis ist gerade vorher und von Erkenntnis ist unmittelbar nachher die Rede. Man beachte ferner, daß Jesus, nachdem er das Wort gesprochen: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben", sich gleich als den hinstellt, der allein den Vater kennt und offenbart; daraus folgt notwendig, daß unter den Dingen, die dem Sohne vom Vater übertragen wurden, die Offenbarung und damit die Kenntnis des Vaters mit inbegriffen sein müssen. Das ist ein Gedanke, den Jesus im vierten Evangelium wiederholt zum Ausdruck bringt. „Was er redet, hat er vom Vater <gehört> (Jo 5, 30; 8, 26) oder <gesehen> (8, 38), der Vater hat es ihn <gelehrt> (8, 28) oder ihm <gesagt> (12, 50) oder <gegeben> (17, 8)."

*) Bedauerlicherweise blieb im ersten Artikel (Heft I, 1913) ein sinnstörender Druckfehler stehen; S. 57, Zeile 7 von unten ist zu lesen: . . . die Jünger gingen **nicht** mit ihm . . . .

Aber handelt es sich bei πάντα nur um Mitteilung von Erkenntnissen? Ist es ausgeschlossen, dabei auch an Mitteilung von Gewalt zu denken? Man behauptet es vielfach, aber mit Unrecht.

Da der Sohn den Vater nicht bloß erkennt, sondern auch offenbart, und zwar, wenn er will, so ist ihm sicher die Vollmacht übertragen, die Erkenntnis des Vaters mitzuteilen und die Wahrheiten des Evangeliums zu verkünden. Ist aber Jesu die Mitteilung der Heilswahrheiten übergeben, dann ist es auch in seine Hand gelegt, die Verkündigung derselben in der gottgewollten Art und Weise durchzuführen, d. h. sie den Weisen zu verhüllen und den Unmündigen zu offenbaren; die εὐδοκία des Vaters (V. 26) kommt ja im Wollen des Sohnes (V. 27 καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι) zum Ausdruck. Man beruft sich so gern auf den Zusammenhang mit den vorhergehenden Versen (25, 26), um herauszufinden, daß πάντα nur von Erkenntnissen verstanden werden könne; aber man übersieht, daß es sich hier nicht bloß um Erkenntnis, sondern vor allem um eine doppelte Tätigkeit, um das Verhüllen und Enthüllen der Heilsbotschaft handelt. Kommt es also auf den Kontext mit dem Vorausgehenden an — und mit Recht weist man darauf hin —, dann ist dem Sohne nicht bloß Erkenntnis, sondern auch das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν übertragen, dann muß bei πάντα auch an Macht gedacht und wenigstens alle Gewalt eingeschlossen sein, die erforderlich ist, um den Ratschluß des Vaters durchzuführen. Daraus geht hervor, daß die unter den protestantischen Theologen so beliebte Ansicht nicht einmal dem unmittelbarsten Kontexte gerecht wird. Umsonst berufen sich diese Exegeten auch auf den Aorist παρεδόθη, der die Bedeutung „überliefert" haben und nur zur Mitteilung der Lehre, nicht der Macht passen soll, umsonst weist man darauf hin, daß die Lehre παράδοσις sei. Denn das Verbum παραδιδόναι hat nicht bloß den restringierten Sinn: mündlich oder schriftlich mitteilen, sondern bedeutet in erster Linie und ganz allgemein „übergeben" und wird nicht allein bei der Mitteilung der Lehre, sondern ebensogut bei der Uebergabe der Gewalt (Lk 4, 6), der Güter und Talente (Mt 25, 14. 20. 22), der Herrschaft (1 Kor 15, 24) usw. angewendet. Dazu kommt, daß, wie Barth richtig bemerkt, „das Wort ‚übergeben' (παραδιδόναι) nur dann von einer Lehre oder Kunde (also im Sinne von ‚überliefern') gebraucht wird, wenn die Uebergebenden Menschen sind".[1]) Ganz verfehlt ist sodann das Heranziehen des aus παραδιδόναι abgeleiteten Substantivs παράδοσις und Harnacks Hinweis, „daß die Lehre Paradosis sei". An den Stellen des Neuen Testamentes, in welchen παράδοσις vorkommt, bezeichnet es die Ueberlieferung entweder menschlicher Satzungen oder der göttlichen Offen-

[1]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 262. Vgl. Pfleiderer, Das Urchristentum I. 669. Vgl. dagegen die kümmerliche Antwort Harnacks: Sprüche und Reden Jesu 207 f, Anm. 3.

barung; die letztgenannte aber bekommt erst dann den Namen παράδοσις, wenn Menschen sie weiter übermitteln, niemals jedoch wird die von Gott unmittelbar ergangene Offenbarung παράδοσις genannt. Nicht die Lehre als solche, sondern die Lehre, insofern sie von Menschen, sei es schriftlich, sei es von Mund zu Mund fortgepflanzt wird, ist im biblischen Sprachgebrauch eine παράδοσις (vgl. Mt 15, 2 f 6; Mk 7, 3. 5. 8. 9. 13; Kol 2, 8; Gal. 1, 14; Thess 2, 15; 3, 6; 1 Kor 11, 2). Darum ist es Willkür und widersinnig, das παρεδόθη im Sinne der eben besprochenen παράδοσις zu deuten und die dem Sohne unmittelbar vom Vater mitgeteilte Erkenntnis als göttliche (nicht menschliche!) „Lehrüberlieferung" auszugeben.[1])

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß πάντα sowohl von Erkenntnis wie von Macht verstanden und daher in zwei Glieder zerlegt werden muß: „Alle Erkenntnis und alle Macht." Es handelt sich nun darum, den Umfang der Erkenntnis und die Größe dieser Macht auf Grund des evangelischen Textes so genau als möglich zu bestimmen.

Um gleich mit ersterem zu beginnen, so läßt sich die Ausdehnung der Jesu mitgeteilten Erkenntnis aus den beiden folgenden Sätzen von der Erkenntnis des Vaters und der des Sohnes sicher ermitteln. Harnack, beide Holtzmann u. a. verweisen zur Erklärung des πάντα mit Recht auf das, „was nachfolgt"; aber ihnen gegenüber muß entschieden betont werden, daß nicht bloß das Verbum (ἐπι) γινώσκειν, sondern ganz besonders die Höhe und Tiefe der Jesu eigenen Vatererkenntnis zu berücksichtigen ist. Denn Christus spricht nicht von irgend welcher, sondern von einer derartigen Erkenntnis des Vaters, die auf derselben Stufe steht, wie die Erkenntnis des Sohnes von Seite des Vaters, d. h. er beansprucht eine erschöpfende, göttliche Kenntnis des Vaters.[2]) Ist also in πάντα μοι παρεδόθη die Mitteilung der Gotteserkenntnis ausgesprochen, dann ist damit nicht bloß die Uebergabe der Heilswahrheiten, der Geheimnisse des Evangeliums, der μυστήρια τῆς βασιλείας usw. gemeint — das alles ist eingeschlossen — sondern überhaupt die Mitteilung der vollkommenen, adäquaten Erkenntnis des Vaters (Gottes) ausgedrückt. Daraus folgt, daß es durchaus falsch ist, πάντα mit ταῦτα (V. 25) zu identifizieren; mag auch πάντα darauf zurückweisen, jedenfalls geht es himmelhoch darüber hinaus, weil es eine wahrhaft göttliche Erkenntnis in sich schließt.

Wie steht es nun mit dem anderen aus πάντα abgeleiteten Ausdrucke: „Alle Macht"? Ist darunter bloß die zur Durchführung des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν notwendige Gewalt verstanden, oder sind noch andere Gewalten eingeschlossen? Ist die Jesus eignende

[1]) Vgl. Feine, Jesus Christus und Paulus 263.
[2]) S. unten die ausführliche Begründung.

Macht ebenso unbeschränkt, göttlich, wie seine Erkenntnis des Vaters, oder muß sie eingeschränkt werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein Zweifaches zu beachten: Fürs erste die Gewalt, die Jesus sich schon früher beilegte, und fürs zweite die Person des Sprechenden und der Zusammenhang. Ich sage: es muß die Macht berücksichtigt werden, die Jesus sich vorher schon zuschrieb. Gewiß, wenn unser Spruch einem erratischen Blocke gleich im Evangelium stände, und wir beim ersten Abschnitte des 27. Verses noch nichts von der Machtfülle wüßten, auf die der Nazarener Anspruch erhebt, so könnte es gerechtfertigt erscheinen, das an sich schrankenlose „Alles = alle Macht" einzuschränken. Aber wenn [dieser] Jesus, schon bevor er das lobpreisende Gebet spricht, eine unerhörte Fülle von Gewalten beansprucht, wenn er die Macht der wunderbaren Krankenheilungen (Lk 4, 38 f 40; 5, 12 ff 18 ff; 6, 6 ff 19; 7, 2 ff; 8, 43 ff), die Herrschaft über die leblose Natur (Lk 5, 4 ff; 8, 23 ff; 9, 12 ff) und die bösen Geister (Lk 4, 33 ff; 6, 18; 8, 27 ff; 9, 38 ff) wiederholt betätigt, wenn er sich als Messias bekennt (Lk 4, 17 ff; 7, 19 ff) und durch seine Predigt, durch die Wahl, den Unterricht und die Aussendung der Apostel und Jünger als messianischer Reichsgründer auftritt und sich damit eo ipso die Gewalt über das Messiasreich beilegt, wenn er sich die Macht der Sündenvergebung zuschreibt (Lk 5, 24; 7, 47. 49), sich den Herrn eines von Gott selbst gegebenen Gesetzes nennt (Lk 6, 5) und im nächsten Zusammenhange noch von der Gewalt über den Satan spricht, die er den Jüngern verliehen hat (Lk 10, 19) usw., wenn dieser mit einer so wunderbaren und unerhörten Machtfülle ausgestattete Jesu in einer feier'lichen Stunde von sich bekennt: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου, dann muß die durch πάντα ausgedrückte Gewalt jedenfalls als sehr weit aufgefaßt werden. Freilich bleibt noch immer der Zweifel, ob Jesus von seiner Macht als Mensch oder Gott, ob er von einer relativ oder absolut schrankenlosen Macht rede. Aber dieser Zweifel wird sofort beseitigt durch die Rücksicht auf den Sprechenden und den Zusammenhang. Jesus bekennt sich nämlich hier, wie aus dem Folgenden hervorgeht und später noch ausführlich gezeigt werden soll, als wesensgleichen Sohn des himmlischen Vaters und schreibt sich göttliche Erkenntnis zu. Da nun dieses schlechthin göttliche Wissen in demselben πάντα enthalten ist, in welchem auch „alle Macht" eingeschlossen liegt, so muß auch diese notwendig wegen der Harmonie der Rede als schlechthin göttliche Macht gefaßt werden. Sagt aber Jesus, daß er im Besitze göttlicher Macht und göttlichen Wissens sei, dann ist für jeden denkenden Menschen die Mitteilung der göttlichen Wesenheit vorausgesetzt und durch das Bekenntnis, der wesensgleiche Gottessohn zu sein, auch ausgesprochen. Es muß also πάντα auf den „ganzen Besitz des himmlischen Vaters",[1]) auf „alles, was Gott hat und zu vergeben

[1]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 237.

hat",[1]) auf das göttliche Wesen, auf göttliches Wissen und göttliche Gewalt bezogen werden (vgl. Jo 3, 35; 13, 3; 17, 2. 7. 10.).

Gegen diese Erklärung kann der Aorist παρεδόθη nicht ins Feld geführt werden; denn im eigentlichen Sinne kann keine Zeit von einem ewigen Akte ausgesagt werden, im uneigentlichen Sinne (improprie) aber wird er durch jedes Tempus gut und schlecht genug ausgedrückt. Schließlich scheinen die liberalen Kritiker ganz zu vergessen — wenigstens hier — daß es neben dem historischen auch noch einen gnomischen Aorist gibt, der sich hier geradezu aufdrängt. Ebensowenig kann man gegen die dargelegte Ansicht geltend machen, daß Jesus im lobpreisenden Gebete nicht als Gott, sondern als Mensch spreche. Denn Jesus kann auch dann, wenn er als Mensch redet, infolge der communicatio idiomatum von sich göttliche Eigenschaften aussagen.

Mt 11, 27 : καὶ οὐδεὶς ἐπιγινώσκει τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ, οὐδὲ τὸν πατέρα τις ἐπιγινώσκει εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι.

Lk 10, 22[b]: καὶ οὐδεὶς γινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱὸς εἰ μὴ ὁ πατήρ, καὶ τίς ἐστιν ὁ πατὴρ εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι.[2])

Dieser Vers bildet den Höhepunkt des ganzen Selbstbekenntnisses des Herrn; er ist mit καὶ an das Vorhergehende angeknüpft und in πάντα — πατρός μου schon angedeutet. Auf den Satz: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben", bezogen, hat das καί konsekutiven Sinn; weil der Vater alles, was er ist und zu vergeben hat, dem Sohne mitgeteilt hat, folgt, daß der Sohn nur vom Vater, und der Vater nur vom Sohne erkannt werden kann. Schumacher[3]) bemüht sich, den kausalen Sinn dieses καί nachzuweisen. Nach ihm wäre der logische Gedankengang folgender: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, oder weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm <alles> übergeben." Aber wer einmal annimmt, daß in πάντα die Mitteilung der göttlichen Wesenheit ausgesprochen ist, der muß καί konsekutiv fassen. Denn wenn der Vater seine Wesenheit dem Sohne mitgeteilt hat, so folgt notwendig, daß nur der Vater den Sohn und der Sohn den Vater vollkommen erkennt, weil nur sie allein sich ebenbürtig gegenüber stehen, nur sie allein sich als Erkenntnissubjekt und -objekt vollkommen proportioniert sind. Man braucht übrigens nur statt des unter Anführungszeichen gesetzten „alles" das einzusetzen, was Schumacher darunter versteht, um zu sehen, daß

[1]) Kunze, Die ewige Gottheit Jesu Christi 25.

[2]) Die Lesart ἔγνω statt (ἐπι)γινώσκει, die Reihenfolge der beiden Glieder, das einfache ἀποκαλύψῃ an Stelle βούληται. . . . ἀποκαλύψαι wird bei der Besprechung von Harnacks Textrekonstruktion erörtert.

[3]) Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27. Seite 170.

es dann mit dem „logischen" Gedankengang ziemlich schlecht bestellt ist. Der genannte Autor erklärt, daß zum Inhalt der Paradosis in erster Linie die göttliche Wesenheit des Vaters gehört.[1]) Machen wir die Substitution, so bekommt der oben angeführte Gedankengang die Form: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, oder weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm [alles —] die göttliche Wesenheit übergeben."

Es bedarf wohl keines eigenen Beweises, daß sich der nur zu naive und tautologische Satz: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm die göttliche Wesenheit .... übergeben" als Ausdruck des logischen Gedankenganges wenig empfiehlt. Wird aber der gedankliche Zusammenhang in die andere Form gekleidet: ‚Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, darum ist ihm die göttliche Wesenheit ... übergeben", so muß bemerkt werden, daß die eben beschriebene Sohneserkenntnis die Mitteilung der göttlichen Natur *voraussetzt*, daß sie der *logische Grund* ist, aus dem wir die „Uebergabe" der göttlichen Wesenheit an den Sohn *erschließen*, daß sie aber *nicht* der *ontologische Grund* ist, warum dem Sohne *die göttliche Wesenheit mitgeteilt* ist.

Nimmt man aber auf den Zusammenhang der *ganzen* Stelle Rücksicht, dann gibt nicht bloß der mit καὶ eingeleitete Satz, sondern überhaupt der ganze 27. (Lk 22) Vers den Grund an, warum der Vater den Klugen und Weisen die in ταῦτα angedeuteten Wahrheiten verbergen, den Unmündigen aber enthüllen konnte, und warum er gerade dem Sohne diese doppelte Tätigkeit übertragen habe. Ersteres scheint ja paradox zu sein: Wie kommt es, daß gerade die Intelligenz nicht zur Erkenntnis der Wahrheit kommt, während die Ungebildeten dahin gelangen? Man würde doch das Gegenteil erwarten. Warum hat denn der Vater gerade dem Sohne, nicht einem anderen, das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν zur Durchführung übergeben? Auf beide Fragen antwortet Vers 27. Deshalb erfassen die Weisen und Verständigen nicht das Heil und erkennen weder Vater noch Sohn, weil Vater und Sohn verschlossene Geheimnisse sind, zu deren Erkenntnis ein gebildeter und geübter Verstand allein nicht ausreicht, sondern von Seite Gottes die Offenbarung und von Seite des Menschen ein empfängliches Herz notwendig sind; deshalb ist der Sohn der einzige Offenbarungsmittler, weil er allein den Vater vollkommen erkennt.

Auch wenn man den Text des 27. Verses in unseren Bibelausgaben für den richtigen hält, fallen die Worte: „Niemand kennt den Sohn als nur der Vater" keineswegs aus dem Zusammenhang heraus.[2]) Hätte Harnack das ταῦτα und das Sätzchen: πάντα μοι

[1]) aaO. 171.
[2]) Gegen Harnack, Sprüche und Reden Jesu 208, Anm. 1.

παρεδόθη nicht so leicht erklärt, so hätte er gefunden, daß sich die beiden Glieder von der Erkenntnis des Vaters und des Sohnes als die Folge des genannten Sätzchens sehr wohl begreifen lassen und in den Zusammenhang der Stelle gut hineinpassen.

Ἐπιγινώσκει sagt mehr als das einfache γινώσκει; mit Berufung auf 1 Kor 13, 12 wird es mit Recht von einer intuitiven und genauen Erkenntnis verstanden; allein auch abgesehen von der angeführten Stelle aus dem Korintherbriefe fordert sowohl bei Mt wie bei Lk der Parallelismus der Glieder notwendig diese und die noch viel höhere Auffassung im Sinne einer erschöpfenden Erkenntnis.

Die beiden Sätze sind ein feierlicher und „orientalisch umständlicher Ausdruck" für die gegenseitige vollkommene Erkenntnis und dürfen wegen des vorhandenen Parallelismus nicht gesondert ausgelegt werden;[1]) es muß vielmehr die Bedeutung, welche man dem γινώσκει im ersten Gliede gibt, auch im zweiten anwendbar sein und umgekehrt.

Gegenstand der Erkenntnis sind „der Vater" und „der Sohn", Ausdrücke, die auch an der gewiß unverdächtigen Stelle Mk 13, 32 ebenso absolut gebraucht sind wie hier. Jesus bezeichnet Gott als den Vater schlechthin, wie er sich selbst dreimal „den Sohn" κατ' ἐξοχήν nennt, offenbar in der Absicht, um sich als den Einzigen hinzustellen, der im vollsten Sinne des Wortes zu Gott im Verhältnisse des Sohnes zum Vater steht.[2]) Lk drückt den Gegenstand der beiderseitigen Erkenntnis durch die beiden Sätze aus: τίς ἐστιν ὁ υἱός, τίς ἐστιν ὁ πατήρ. Das Pronomen τίς, welches in den Büchern des Neuen Testamentes nicht selten in der indirekten Frage gebraucht wird, bezieht sich nicht allein auf den „Rat, Willen, Sinn", auch nicht allein auf die Bedeutung, sondern in erster Linie auf die Person des Vaters, beziehungsweise des Sohnes, nach deren Wesen er fragt, etwa in dem Sinne: „cuius naturae sit filius .... pater": denn es handelt sich nicht darum, wer unter vielen der Vater oder der Sohn sei, sondern vor allem darum, was für eine Persönlichkeit, was für ein Wesen der Vater und der Sohn seien.[3])

Daß die Ausdrücke „Vater" und „Sohn" bildlich zu verstehen seien, muß der behaupten, der in unserem Spruch das Bekenntnis der wesensgleichen Gottessohnschaft Jesu nicht findet; daß aber Vater- und Sohnschaft von Gott oder in Bezug auf Gott nur im uneigentlichen Sinne gebraucht werden können, ist die reinste petitio principii. Wenn auch die genannten Termini ursprünglich von menschlichen Verhältnissen genommen sind und auf die göttlichen Personen und die Menschen nicht im selben Sinne (univoce), sondern

[1]) Dalman, Die Worte Jesu I, 232. Vgl. dazu J. Weiß, Die Predigt Jesu vom Reiche Gottes[2] 158.

[2]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 444.

[3]) Vgl. die nur zum Teil richtige Anmerkung Wendts, Die Lehre Jesu 418. Dazu Graß, Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 11 f.

nur analog angewendet werden können, so folgt daraus noch lange nicht, daß von Gott oder in Rücksicht auf Gott Vater- oder Sohnschaft nur im metaphorischen Sinne ausgesagt werden. Darüber gibt der nächstbeste Traktat de Deo uno et trino Aufschluß.

Willkürlich ist es ferner, die ganze Redeweise als eine ursprünglich bildliche aufzufassen. „Wenn Jesus" — so Dalman — „bezeugt, daß nur <der Sohn> und <der Vater> einander kennen, so läßt sich dies verstehen als ein Hinweis auf einen Sachverhalt, der bei Vater und Sohn stets gelten wird und darum auch bei Jesu und seinem Vater Anwendung findet. Dann wäre ὁ πατήρ und ὁ υἱός nicht als theologischer Terminus gemeint . . ."[1]) Das Ganze wäre ein Gleichnis, ein Erfahrungssatz, der etwa so zu umschreiben wäre: „Wieder einmal hat sich die Wahrheit bewährt: den Vater versteht doch nur der Sohn."[2])

Allein zur Aufstellung eines solchen Bildes liegt zunächst gar kein Grund vor. Wer sich an dem absoluten, „theologischen" Gebrauche des „Sohnes" stoßt, der möge sich auch an Mk 13, 32 stoßen; denn dort ist der „Sohn" ebenso absolut gebraucht, ohne daß jedoch die Stelle aufhörte, zu den Grundsäulen des liberalen Christusbildes zu gehören.[3]) Sodann protestiert der Kontext gegen diese bildliche Deutung. Bevor Jesus jenen Satz von der Erkenntnis ausspricht, hat er schon dreimal Gott als seinen Vater bezeichnet: ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ . . ., ναί, ὁ πατήρ . . ., und ganz besonders mit Nachdruck im Sätzchen: πάντα . . . . ὑπὸ τοῦ πατρός μου. Wenn er nun das folgende Doppelglied von der wechselseitigen Erkenntnis des Vaters und Sohnes durch καὶ an das unmittelbar Vorausgehende anschließt, so ist es klar, daß er nicht vom Vater im allgemeinen, sondern von jenem Vater spricht, den er gerade vorher schon dreimal genannt hat, d. h. von Gott. Spricht er aber unmittelbar von Gott als dem Vater, dann folgt aus der Gegenüberstellung, daß unter dem Sohne nicht der Sohn im allgemeinen, sondern jener Sohn zu verstehen ist, der deutlich genug durch die Pronomina „mir" und „meinem" bezeichnet ist: Jesus —, eine Folgerung, welche der unmittelbarste Kontext bestätigt: Alles ward mir von meinem Vater übergeben. Und niemand erkennt den Sohn . . . .

Endlich wäre ein derartiges Gleichnis kein Erfahrungssatz, sondern ein Bild oder Vergleich äußerst problematischer Natur,[4]) ja ein direkter Widersinn; es würde ja komisch klingen, wenn jeder Menschensohn behaupten wollte: „Niemand erkennt den Sohn

[1]) Dalman, Die Worte Jesu I, 158 f, vgl. 232; Feine, Theologie des Neuen Testaments[1] 47, [2] 118; E. Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 23 f.

[2]) J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I[2], 322. Weiß lehnt aber diese Erklärung ab. Katholischerseits wurde diese Auffassung besonders von P. Schegg vertreten (Evang. nach Lukas II, 107).

[3]) Vgl. P. W. Schmiedel, Die Person Jesu im Streite der Meinungen der Gegenwart 7.

[4]) Vgl. Pfleiderer, Das Urchristentum I, 669 f.

außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem es der Sohn offenbaren will." Erkennt denn, um gegen Schegg zu sprechen, im gewöhnlichen Leben nur der Vater, wer unter den Millionen sein Sohn ist? Oder ist vielleicht der Sohn der einzige, der weiß, wer sein Vater ist? Oder ist er der erste, der diese Kenntnis hat, und der einzige, der sie vermitteln kann? Oder erkennt der Sohn vielleicht „aus sich selbst" oder durch unmittelbare Anschauung, wer sein Vater ist? Ist nicht gerade er in diesem Punkte nur zu sehr auf die Offenbarung angewiesen? Zeigt dies alles nicht den krassen Widersinn der Interpretation? Oder wird dieser „Erfahrungssatz" annehmbarer, wenn wir ihn in der Fassung bei Mt nehmen und dahin interpretieren, daß niemand den Sohn so gut kennt und versteht wie der Vater und umgekehrt? Auch in dieser Fassung bleibt er nur zu problematisch; er scheitert an der merkwürdigen Form, in die er gekleidet ist. Denn wieder muß man fragen: Ist denn im gewöhnlichen Leben wirklich der Vater der einzige, der den Sohn versteht oder am besten versteht? Was ist's mit Mutter und Geschwistern? Oder ist etwa gar der Sohn (!) der einzige (!!), der den Vater kennt und am besten kennt? Ist er der erste, der eine solche Erkenntnis erwirbt, und müssen alle anderen auf die Mitteilung des Sohnes warten, bis sie zu einer solchen Kenntnis kommen? Bedauernswerte Gattin, wenn du auf den künftigen Sohn, der vielleicht gar nicht kommt, warten mußt, um durch gütige Vermittlung des jungen Stammhalters den „Vater" zum erstenmal recht verstehen zu lernen! Doch genug davon! Die Annahme des abgelehnten Gleichnisses ist ja doch nur eine „Notannahme".[1])

Während, wie früher schon hervorgehoben wurde, im Vers 25 (Mt) der Gegenstand der Offenbarung durch ταῦτα bloß angedeutet wurde, werden jetzt Vers 27 zwei derartige Objekte in concreto genannt: die Erkenntnis des Vaters und die Erkenntnis des Sohnes. Damit stellt sich Jesus nicht bloß als Organ, sondern auch als Objekt der Offenbarung hin; seine Person ist ebenso wie die des Vaters ein verborgenes Geheimnis, das niemand ohne ἀποκάλυψις erkennen kann. Wer die Erkenntnis des Sohnes vermittelt, ist nicht ausdrücklich gesagt: nur vom Vater heißt es ja, daß ihn der Sohn, und zwar frei — wem er will — offenbart, betreffs des Sohnes aber vermißt man eine ähnliche Angabe. Es ist jedoch nicht schwer zu erraten, von wem die Erkenntnis des Sohnes mitgeteilt werden muß; sie kann nur vom Sohne selbst oder vom Vater, der ihn allein erkennt, ausgehen. Es bleibt daher nur die Wahl, entweder den Relativsatz: καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι, der dem zweiten Gliede angeschlossen ist, auf beide Teile zu beziehen — da sie enge zusammengehören und den einen Gedanken der vollkommenen gegenseitigen Erkenntnis ausdrücken, wäre es nicht unmöglich —, oder im ersten

[1]) J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I², 322.

Teile, den Gedanken weiter entwickelnd, ein καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ πατὴρ ἀποκαλύψαι dem Sinne nach zu ergänzen. Für ersteres spricht der Umstand, daß das ganze Evangelium voll ist von Selbstoffenbarungen Jesu, für letzteres fällt der Parallelismus ins Gewicht und besonders Mt 16, 17, wo Jesus die Erkenntnis seiner Person auf die Offenbarung des Vaters zurückführt und die parallele Entwicklung des Satzes von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater voraussetzt. Gerade wegen Mt 16, 17 und der parallelistischen Form des Verses ist es vorzuziehen, im ersten Gliede dem Sinne nach: „und wem der Vater offenbaren will", zu ergänzen. Eine solche Vervollständigung des in beiden Sätzchen ausgesprochenen Gedankens darf nicht willkürlich genannt werden. Mithin sind Vater und Sohn „in Gemeinschaft miteinander sowohl Subjekt als Objekt der Offenbarung".[1]) Wer aber die parallele Weiterentwicklung des ersten Sätzchens nicht gelten lassen wollte, muß jedenfalls das zugestehen, daß „der Sohn" nicht bloß Organ, sondern auch Gegenstand der Offenbarung ist.[2])

Mt 11, 28: δεῦτε πρός με πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς.

Dieser und die folgenden Verse, die sich nur bei Mt finden, passen ausgezeichnet in den Zusammenhang.[3]) Unmittelbar vorher hat sich Jesus als einzigen Offenbarer des Vaters, als alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen hingestellt; prächtig schließt sich daran die Einladung: δεῦτε πρός με, „her zu mir", die nicht an die Apostel und Jünger, sondern an solche gerichtet ist, die sich bisher noch nicht an Jesus angeschlossen hatten. Da der Sohn in Uebereinstimmung mit dem Vater die Wahrheiten des Heiles den νήπιοι offenbart, so sind unter denen, welchen der Zuruf gilt, jedenfalls solche νήπιοι zu verstehen; und diese werden weiterhin als κοπιῶντες und πεφορτισμένοι charakterisiert, d. h. als solche, welche sich in harter Arbeit abmühen (vgl. Mt 6, 28; Lk 5, 5 u. a.) und von schweren Lasten bedrückt sind (vgl. Lk 11, 46). Unter den κοπιῶντες die Juden und unter πεφορτισμένοι die Heiden zu verstehen, ist reinste Willkür; beide Ausdrücke beziehen sich vielmehr auf die Juden. Bei den schweren Lasten an die Sündenschuld denken, geht nicht an, nicht gerade wegen κοπιᾶν und κόπος — es steht ja auch πεφορτισμένοι da —, sondern wegen des süßen Joches (V. 29. 30), dem die schweren Bürden gegenübergestellt sind. Da unter dem süßen Joche ohne Zweifel die von Jesus verkündeten Vorschriften des Evangeliums zu verstehen sind, so müssen entsprechend auch die drückenden Lasten Vorschriften und Forderungen sein, die freilich nicht als leicht und an-

[1]) Zahn, Das Evang. d. Mt 445.

[2]) Die Bedeutung des Ausdruckes „Sohn" und die verschiedenen Erklärungen des 27. (bezw. 22.) Verses werden weiter unten gesondert behandelt.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift Heft I, 1913, S. 56 f.

genehm von den damit Beladenen empfunden werden. Aus diesem Gegensatze erhellt, daß unter der genannten Last nur das mosaische Gesetz mit dem Ballast der pharisäischen Satzungen gemeint sein kann. Und in der Tat, das Gesetz Moses' war an sich schon eine schwere Bürde (Apg 15, 10), und die Lehrer Israels hatten daraus eine unerträgliche Last gemacht, die sie zwar anderen aufluden, selbst aber mit keinem Finger berührten (vgl. Lk 11, 46; Mt 23, 4); daher das wiederholte Auftreten und scharfe Urteil des Herrn gegen die pharisäische Art der Auslegung und Ausspinnung des Gesetzes (vgl. Mt 5, 20 ff; 15, 1—20; 23, 1—28).[1])

Unter den κοπιῶντες und πεφορτισμένοι sind also in erster Linie jene Juden zu verstehen, die unter der schweren Last des Gesetzes, wie sie für ein Volk mit hartem Nacken und noch härterem Herzen notwendig war, und unter der unerträglichen Bürde der pharisäischen Traditionen sich müde arbeiteten auf dem Wege und im Streben nach der δικαιοσύνη.[2]) Dieser nächste Sinn hindert aber nicht, die Mühseligen und Beladenen auf biblischer Grundlage weiter und allgemeiner zu fassen, wie es die Väter tun.[3]) Denn derjenige, welcher vom Joche des alten Gesetzes und der jüdischen Schriftgelehrsamkeit freimachte, erlöste eben auch von der schwersten Last, der Sündenschuld, und nahm den übrigen Bürden, die auf den

---

[1]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 446.

[2]) Wendt (Die Lehre Jesu 233, Anm.) findet es unberechtigt, „die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι speziell auf die unter dem Gesetze sich Abmühenden und durch den Druck des Gesetzes Belasteten zu deuten", und zwar aus folgenden drei Gründen:

1° weil an unserer Stelle nicht von Gesetzforderungen die Rede, und darum die Parallele mit Mt 23, 4 nicht am Platze ist;

2° weil weder der Gegensatz zum Ausdruck kommt, daß Jesus an Stelle eines Beschwertseins durch die Last äußerlicher und zeremonieller Leistungen ein Joch der inneren Gerechtigkeit und Liebesübung auferlege, noch der Gegensatz, daß er anstatt des unbefriedigten Ringens unter dem Drucke der knechtischen Gesetzesordnung ein freudiges Bewußtsein der Sohnesfreiheit lehre (vgl. Mt 17, 26);

3° weil es sich um Mühen und Lasten handeln muß, für welche in aufrichtiger, demütiger Ergebung das Mittel der Erleichterung und Beruhigung liegt, d. h., um die Mühen und Lasten irdischer Dienststellung und irdischer Leiden und Uebel, da Jesus mit den Worten: „Ich bin sanftmütig und aufrichtig demütig" jene Eigenschaften bezeichnet, welche die sich Abmühenden und Belasteten von ihm lernen sollen, um Erquickung zu finden.

Allein keiner dieser Gründe ist stichhaltig. Der Gegensatz zwischen dem leichten Joche und den schweren Lasten zeigt deutlich genug, daß es sich um Vorschriften und Forderungen handelt; hier um das evangelische, dort um das mosaische Gesetz mit den jüdischen Traditionen. Daraus folgt ex subjecta materia der Gegensatz zwischen äußerer Werktheiligkeit und innerer Gerechtigkeit, der in dem unbefriedigenden Abmühen einerseits und in der Ruhe, dem Frieden des Herzens andererseits zum Ausdruck kommt. Der dritte Grund endlich ist auf eine unrichtige Exegese von μάθετε ἀπ' ἐμοῦ κτλ. aufgebaut, wie sich gleich zeigen wird.

[3]) Vgl. Knabenbauer, Comm. in Ev. s. Mt I², 475 f.

Adamskindern lasten, wenigstens das Herbste und Bitterste durch seine Lehre und Gnade und den hohen Lohn im besseren Jenseits.

Den Mühseligen und Beladenen verspricht Jesus Erquickung: κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς. Nachdrucksvoll betont er, daß er es ist, der Ruhe gewährt. — Was für eine teilnahmsvolle, erbarmende Liebe spricht doch aus diesen wenigen, aber aus der Tiefe des Erlöserherzens hervorquellenden Worten! Es ist der Herr, den inniges Mitleid erfaßte beim Anblick des Volkes, das einer Herde ohne Hirten glich (Mk 6, 34; Mt 9, 36).

Mt 11, 29: ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς καὶ μάθετε ἀπ ἐμοῦ, ὅτι πραΰς εἰμι καὶ ταπεινὸς τῇ καρδίᾳ καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.

Im vorhergehenden Verse versprach Jesus Erquickung und Ruhe, jetzt erklärt er, daß diese Erquickung nicht in der Freiheit von jeder Bürde, sondern darin bestehen oder besser dadurch erzielt werden soll, daß die, welche sich ihm anschließen, die drückende Last des mit dem Ballast der pharisäischen Traditionen beschwerten Gesetzes abschütteln und dafür sein Joch auf sich nehmen, d. h. seine Lehre glauben und seine Gebote befolgen. Die Bedeutung des bildlichen Ausdruckes „ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς" kann ja nicht zweifelhaft sein. Wenn Jer 2, 20; 5, 5; Apg 15, 10; Gal 5, 1 das mosaische Gesetz als ein Joch bezeichnet wird, wenn der Sirazide die Weisheit, welche er lehrt, ein Joch nennt, das die Unkundigen, deren Seelen dürsten, auf sich nehmen sollen (Ekkli 51, 34; 6, 24—29), wenn die Gesetzeserklärungen der Schriftgelehrten und Pharisäer unerträgliche „Bürden" sind (Lk 11, 46; Mt 23, 4), wenn Διδαχὴ 6, 2 die Lehre Jesu als ὁ ζυγὸς τοῦ κυρίου bezeichnet wird, und Ausdrücke wie „Joch des Gesetzes, Joch des Himmelreiches oder des Himmels" zum technischen Sprachgebrauch der Rabbiner gehören,[1]) so ist der Schluß berechtigt, daß „Joch" und „Bürde" traditionelle Redensarten waren, mit denen bindende Vorschriften oder Lehre und Disziplin der Weisen Israels bezeichnet wurden.

Schwieriger ist der folgende Versabschnitt zu erklären: καὶ μάθετε ἀπ' ἐμοῦ ὅτι πραΰς[2]) εἰμι καὶ ταπεινὸς[3]) τῇ καρδίᾳ. Aeltere und älteste Exegeten fassen dieses Sätzchen als Aufforderung Jesu, von ihm die Gesinnung der Sanftmut und Demut zu lernen, und interpretieren: Ahmet meine Demut und Sanftmut nach, seid selbst demütig und sanftmütig und ihr werdet erfahren, wie süß das Joch Gottes sei.[4])

[1]) Vgl. Merx Adalb., Die vier kanonischen Evangelien II, 1, S. 203 f.

[2]) πραΰς (Mt 5, 5; 21, 5; 1 Petr 3, 4) = milde, sanft, gelassen im Gegensatz zum aufbrausenden Zorn.

[3]) „ταπεινός" eigentlich: niedrig, von geringem Stand; dann: bescheiden, herablassend, demütig (besonders durch die Verbindung mit τῇ καρδίᾳ).

[4]) Vgl. Cornelius a Lap. z. St.; er führt zuerst diese Erklärung des heiligen Chrysostomus und Augustinus an, folgt aber selbst einer anderen. Ebenso Maldonatus.

Allein der nächste Sinn und die dem Buchstaben entsprechende Erklärung ist dies nicht; denn nicht wie seine Schüler sein sollen, sondern was für ein Lehrer er selbst ist, soll an ihm gelernt werden.

Die meisten, besonders unter den neueren und neuesten Exegeten[1]) ziehen daher eine andere Erklärung vor; sie verstehen den mit ὅτι eingeleiteten Satz als Begründung, warum jene, welche Jesus zu sich ruft, von ihm lernen, d. h. seine Schüler werden sollen, nehmen μάθετε ἀπ' ἐμοῦ absolut (ohne Objekt) und interpretieren: „Lernet von mir ab, d. h. werdet meine Schüler; denn ich bin ein milder und herablassender, kein harter und hochfahrender Lehrer wie die Pharisäer usw." Wahr ist, daß Jesus an dieser Stelle weder sagt noch sagen will, worin seine Lehre bestehe, wahr ist, daß er sich als Lehrer hinstellt, dessen Zucht und Leitung sich die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι unterwerfen sollen, wahr ist, daß Jesus mit diesen und den folgenden Worten zum Anschlusse aufmuntern will durch den Hinweis, daß er kein stolzer und harter, sondern ein milder und nachsichtiger Lehrer sei. Aber trotzdem ist es hart und bleibt es schwierig, in dem „μάθετε ἀπ' ἐμοῦ" eine Erklärung des „Joches" zu sehen, das μανθάνειν ἀπό τινος objektlos zu nehmen (vgl. dagegen Mt 24, 32; Gal 3, 2; Hebr 5, 8) und mit „Schüler werden" zu übersetzen.

Diese Schwierigkeiten vermeidet die dritte Erklärung, in der zugleich all das Wahre bestehen bleibt, das die zweite Ansicht in sich birgt: „καὶ μάθετε" ist als Hebraismus zu betrachten, demzufolge von zwei durch „und" verbundenen Imperativen der zweite eine Folge ausdrückt,[2]) „ὅτι" ist nicht als begründend aufzufassen, sondern der mit dieser Partikel eingeleitete Satz ist das Objekt zu „μάθετε"; daraus ergibt sich die Erklärung: „Nehmet mein Joch auf euch und ihr werdet inne werden, daß ich sanftmütig und demütig von Herzen bin."[3]) Was der Form nach eine Aufforderung ist, ist in Wirklichkeit eine Verheißung gerade so, wie das folgende Sätzchen: καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν, das ein Zitat aus Jer 6, 16 ist.[4])

Wer also Jesu Joch auf sich nimmt, wird in ihm einen sanften und milden Meister kennen lernen und darum unter seiner Leitung den lang ersehnten Frieden finden,[5]) den er unter der Zucht der herrischen und hochfahrenden Gesetzeslehrer nicht finden konnte. Aus eigener Erfahrung wird er das Wort bestätigen, das den Schluß

[1]) Vgl. die von Knabenbauer (Comm. in Ev. sec. Mt I², 477) angeführten Autoren.

[2]) Vgl. Jo 1, 46; 7, 52; 1, 39.

[3]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 447 und ebd. Anm. 53; Maldonat z. St., der seine Erklärung dem opus imperf. entlehnt.

[4]) Dieser Satz ist nicht nach der LXX angeführt, die statt ἀνάπαυσιν ἁγισμόν liest, sondern beruht auf direkter Uebersetzung des hebräischen Textes.

[5]) Ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν entspricht dem hebräischen לְנַפְשֹׁתֵיכֶם, welches eine bloße Umschreibung für „euch selbst" ist; dadurch werden alle an diesen Ausdruck geknüpften Erklärungen vom Bereich des Literalsinnes ausgeschlossen.

der herrlichen Rede bildet: Mt 11, 30: ὁ γὰρ ζυγός μου χρηστὸς[1]) καὶ τὸ φορτίον μου ἐλαφρόν ἐστιν. Jesu Joch ist ja leicht und angenehm zu tragen, und seine Bürde drückt nicht; denn nach dem Zeugnis des Lieblingsjüngers αἱ ἐντολαὶ αὐτοῦ βαρεῖαι οὐκ εἰσίν (1 Jo 5, 3).[2])

III.

Die Bedeutung des Titels „Sohn (Gottes)" in Mt 11, 27 = Lk 10, 22.

A. Vorbemerkungen.

Schon am Anfange dieser Abhandlung wurde hervorgehoben, was für eine Bedeutung Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21—22 für die Auffassung der Gottessohnschaft Jesu und damit für die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Christi habe. Der Schwerpunkt des herrlichen Selbstbekenntnisses liegt natürlich in den beiden kleinen Sätzchen: „Und niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem der Sohn offenbaren will." Damit „hat das eigentümliche Selbstbewußtsein Jesu seine markanteste Ausprägung [in den synoptischen Evangelien] erhalten".[3]) Zugleich ist dies die klassische Stelle für die Beantwortung der Frage, in welchem Sinne sich Jesus nach dem synoptischen Berichte den Sohn Gottes genannt habe; es ist jene zwar kurze, aber „großartige Auslegung des Sohnesverhältnisses",[4]) die man, um die Sprache der liberalen Kritik zu reden, eher bei Johannes als bei zwei Synoptikern erwarten würde. Durch die Wichtigkeit des Gegenstandes ist es daher gewiß gerechtfertigt, wenn die Bedeutung des Titels „Sohn [Gottes]" in dieser oft besprochenen und oft umgedeuteten Aussage des Herrn getrennt untersucht wird.

Es bedarf jedenfalls keines Beweises mehr, daß Jesus unter dem Sohne, der allein den Vater erkennt und den Unmündigen offenbart, seine eigene Person versteht und mit diesem Ausdrucke sich selbst bezeichnet.[5])

Ebenso ist es klar, daß sich Jesus nicht den Sohn ohne Beziehung zu einem Vater, sondern den Sohn κατ' ἐξοχήν jenes Vaters nennt, von dem im Zusammenhange die Rede ist, und der niemand anderer sein kann als Gott. Daraus folgt, daß Jesus, wenn er sich dreimal hintereinander den Sohn schlechthin nennt, tatsächlich nicht bloß das Prädikat „Sohn", sondern den ganzen Titel „Sohn Gottes" in Anspruch nimmt, was obendrein sich auch daraus ergibt, daß er

[1]) Χρηστός: tüchtig, brauchbar (1 Kor 15, 33), dann gütig, freundlich (von Personen: 1 Petr 2, 3; Röm 2, 4; Lk 6, 35), angenehm, milde (von Sachen: Lk 5, 39; Mt 11, 30). Vgl. Preuschen, Handwörterbuch s. v.

[2]) Ueber die alttestamentlichen Reminiszenzen in Mt 11, 28—30 ist weiter unten ausführlich die Rede.

[3]) Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 21.

[4]) Kunze, Die Herrlichkeit Jesu Christi nach den drei ersten Evangelien 21.

[5]) Vgl. Heft I (1913) S. 289 f.

gerade vorher Gott „seinen Vater" genannt hat: „Alles ward mir übergeben von meinem Vater." Dies scheint und ist selbstverständlich, aber ich hebe es deshalb hervor, weil in allerneuester Zeit darauf hingewiesen wurde, daß Jesus zwar Gott seinen Vater, sich selbst den Sohn nenne, niemals aber die technische Bezeichnung „filius Dei" auf sich anwende, und weil aus diesem Umstande, ich weiß nicht, welche Fachgeheimniss, herausgelesen wurden.[1])

Es ist wahr, man muß zwischen der Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Jesu und dem Sinne desselben Titels im Munde der Zeitgenossen genau unterscheiden und bei letzteren wohl darauf achten, ob sie, bloß auf Grund der volkstümlichen Messiasvorstellung oder bereits von der Lehre Jesu über seine Person und sein Werk erfüllt, den Titel „Sohn Gottes" gebrauchen usw.; aber wie aus dem Umstande, daß sich Jesus zwar „Sohn", aber nicht „Sohn Gottes" nenne, ein Toto caelo-Unterschied folgen soll, ist absolut nicht ersichtlich. Was die formale Seite angeht, finde ich nur die Differenz, daß der Terminus „Sohn Gottes" explicite das Korrelativ nennt, welches in der Selbstbezeichnung Jesu als „des Sohnes" notwendig eingeschlossen ist und ergänzt werden muß und ergänzt wurde. Handelt es sich aber um die Bestimmung des Sinnes, den der Titel „Sohn" im Munde Jesu, und der Ausdruck „Sohn Gottes" im Munde der Zeitgenossen hat, so ist aus dem genannten formalen Unterschiede zwischen beiden Bezeichnungen blutwenig abzuleiten; die jeweilige Bedeutung dieser Termini muß nach anderen Kriterien bestimmt werden.

Dazu kommt, daß die Aufstellung, Jesus habe niemals die technische Bezeichnung „Sohn Gottes" angewandt, in dieser Allgemeinheit unhaltbar ist. Ich verweise auf das Petrusbekenntnis, das Jesus in feierlichster Form approbierte; und wem dies nicht genügt, der sei auf die Aussage des Herrn vor dem Synedrium hingewiesen. Wer nicht Silben und Buchstaben zählen will, sondern den Sinn ins Auge faßt, muß zugestehen, daß Jesus hier in der bestimmtesten Weise den Titel „filius Dei" in Anspruch nimmt; denn σὺ εἶπας bei Mt 26, 64 oder ἐγώ εἰμι bei Mk 14, 62 (vgl. Lk 22, 70) ist denn doch nach dem unmittelbaren Zusammenhange dahin zu ergänzen, daß die Antwort Christi lautet: ἐγώ εἰμι ὁ Χριστός, ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ. Endlich seien noch die Feinde Christi angeführt, die dem Gekreuzigten vorhielten, er hätte gesagt, ὅτι θεοῦ εἰμι υἱός (Mt 27, 43).[2])

Da der Ausdruck „Sohn [Gottes]" an und für sich mehrdeutig ist und sowohl einen ethischen oder theokratischen als auch den wesens-

[1]) Vgl. Tillmann, Methodisches und Sachliches zur Darstellung der Gottheit Christi nach den Synoptikern gegenüber der modernen Kritik. Bibl. Zeitschrift VIII (1910), S. 252 f. Vgl. Tillmann, Das Selbstbewußtsein des Gottessohnes. Bibl. Zeitfragen, Heft 11/12, S. 5, 19.

[2]) Vgl. Beyschlag, Die Christologie des Neuen Testaments 59; Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 115 f.

gleichen Gottessohn bezeichnen kann, muß aus dem Inhalte und dem Zusammenhange und den sonstigen Umständen des Spruches bestimmt werden, in welchem Sinne der Titel an unserer Stelle gebraucht ist. Wer nun beweisen will, daß sich Jesus hier den wesensgleichen Sohn seines himmlischen Vaters nenne, darf das Sätzchen πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου allein und für sich nicht als selbständiges und vollgültiges Argument anführen, weil ihn sonst der Vorwurf einer petitio principii treffen müßte. Soll nämlich das angeführte Versglied für den wesensgleichen Gottessohn sprechen, so muß es von der Mitteilung einfachhin göttlicher Macht und Erkenntnis verstanden werden. Dieser Sinn des πάντα läßt sich aber mit Sicherheit nur aus dem folgenden Sätzchen von der wechselseitigen Erkenntnis nachweisen. Sieht man aber davon ab, will man aus dem πάντα μοι παρεδόθη κτλ. allein nachweisen, daß hier von göttlicher Erkenntnis und Macht die Rede sei, so setzt man eigentlich schon voraus, was erst zu beweisen ist. Denn der Umfang des Wissens und der Macht richtet sich nach der Kapazität des Subjektes; ist also Jesus der wesensgleiche Gottessohn, dann muß πάντα im göttlichen Sinne genommen werden; ist er es nicht, ist er ein rein menschlicher, wenn auch noch sosehr potenzierter Gottessohn, dann muß πάντα trotz seiner Universalität eingeschränkt werden. Es nützt auch nicht viel, auf Mt 28, 18 als Parallelstelle hinzuweisen, weil fürs erste der Parallelismus angefochten werden kann, und fürs zweite die Bedeutung des Ausdruckes πᾶσα ἐξουσία wenigstens strittig ist; jedenfalls wäre zuerst nachzuweisen, daß der bezeichnete Terminus nicht die Erlösergewalt allein, sondern die ganze göttliche Macht Christi besagt. Es läßt sich eben unabhängig von den beiden parallelen Gliedern über die Erkenntnis des Sohnes durch den Vater und des Vaters durch den Sohn die für den genannten Zweck notwendige Bedeutung des πάντα μοι παρεδόθη mit Sicherheit nicht beweisen.[1])

Das Hauptargument dafür, daß sich Jesus an unserer Stelle den filius naturalis des himmlischen Vaters nennt, ist zweifelsohne den beiden Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem der Sohn offenbaren will" zu entnehmen. Aber auch hier ist zu beachten, daß die eigentliche Beweiskraft weder im ersten noch im zweiten Gliede allein, sondern vielmehr im Parallelismus der beiden Sätze liegt. Wer dies außer acht läßt, setzt sich der Gefahr aus, Argumente zu bringen, die der beweisenden Kraft entbehren. Gerade dieser

[1]) Vgl. Palmieri, Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio 168 f. Cellini, Il valore del titolo „figlio di Dio" nella sua attribuzione a Gesù presso gli evangeli sinottici 232—234. Aus diesem Grunde ist die Art und Weise, wie B. Jansen (Z k Th XXXIII, 1909, S. 258) und H. Felder (Jesus Christus I. 336 f.) das πάντα μοι παρεδόθη zum Beweise verwerten, nicht stichhältig.

Fehler ist meines Erachtens Schumacher unterlaufen in jenen Partien seiner Monographie, in welchen er nachweist, daß sich Jesus an unserer Stelle den wesensgleichen Sohn Gottes nenne. An der Hand seiner Ausführungen möchte ich zeigen, daß die Beweiskraft der Stelle weder im ersten noch im zweiten Sätzchen allein oder für sich genommen liegt, sondern im Parallelismus, durch den Jesu Vatererkenntnis gleichgesetzt wird Gottes Sohneserkenntnis.

„Ein Doppeltes", erklärt Schumacher, „tritt in diesem einzigartigen Jesusworte deutlich und machtvoll hervor: erstlich eine präzis definierte, unwiderrufliche Absonderung seiner selbst von allem Geschöpflichen; und zweitens eine bis dahin nie so klar und bestimmt ausgesprochene, ihm allein rechtmäßig eignende, alles menschlich Vorstellbare und Gedachte übersteigende Gottesnähe, Gottesgleichheit, der nur eine metaphysische Wesensgemeinschaft als Fundament dienen kann."[1]) Er untersucht dann den Text nach beiden Gesichtspunkten, und zwar zuerst in Bezug auf die darin enthaltene „Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur", die nach zweifacher Richtung vollzogen ist, nämlich nach dem doppelten Gesichtspunkte der Wesensart und Wesenskraft Jesu.

Was die Wesensart betrifft, so „schreibt sich Jesus eine innere Wesenswelt zu, die von allem, was außerhalb der Gottheit liegt, unabänderlich und absolut losgelöst, für jede nicht mit Gott identische Kraft unzugänglich und nur für die höchste unendliche und unbegrenzte Erkenntnis des Vaters erreichbar ist: Niemand erkennt den Sohn außer der Vater."[2]) Diese Stelle „schließt das große Geheimnis des Sohnes ein",[3]) denn aus ihr folgt, daß Jesus „als Objekt der Erkenntnis für niemand zugänglich ist":[4]) nicht für die Menschen, auch nicht für die von der Offenbarung des Vaters Erleuchteten; denn die νήπιοι, „denen der Vater erschlossen hat, was ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν (Mt 11, 25) verborgen ist, sind durch das absolute „οὐδείς" von der Sohneserkenntnis im Sinne der Stelle Mt 11, 27 ausgeschlossen. Es handelt sich also um ein Wissensgebiet, das ein gewöhnliches Erkennen trotz höherer Erleuchtung nicht aufzufassen vermag, somit, wie Seitz[5]) sich ausdrückt, ‚um jenen für jeden geschöpflichen Horizont ewig undurchdringlichen Rest der Glaubensgeheimnisse, welcher auch nach geschehener Offenbarung noch unfaßbar bleibt'."[6]) Auch Petrus, der bei Cäsarea den Herrn als υἱὸς τοῦ θεοῦ ζῶντος (Mt 16, 16) bekannte, ist von dieser Erkenntnis durch das keine Ausnahme erleidende οὐδεὶς ἐπιγινώσκει ferngehalten. Wegen

[1]) Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 134 f.
[2]) Schumacher aaO. 135.
[3]) Ebd.
[4]) AaO. 138.
[5]) Das Evangelium vom Gottessohn 245.
[6]) Schumacher aaO. 136.

desselben ganz uneinschränkbaren οὐδείς sind alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt von der Sohneserkenntnis ausgeschlossen, weil unser Sätzchen absolute Exklusivität verlangt. Daraus der Schluß: „Wäre Jesu Wesen, wie uns die rationalistische Kritik belehren will, zuletzt nur als etwas rein Menschliches zu betrachten, im Lichte einer bloß theokratischen, ethischen oder mystischen Auffassung oder der Würde der Priorität der Vatererkenntnis (Harnack), aufgesogen von der Endlichkeit, dann wäre es eben für die Erdgeborenen, zumal für die von Gottes Gnade Gehobenen, erreichbar und faßlich, und die Behauptung Jesu, daß ihn niemand erkenne außer der Vater, wäre falsch.“[1])

Wie man sieht, schließt Schumacher hier noch nicht ausdrücklich auf die Gottheit Christi. Er tut es aber **aequivalenter**, weil er Christus in diesem Abschnitte über alle (auch denkbaren) Geschöpfe, somit an die Seite Gottes stellt. Darum müssen seine diesbezüglichen Ausführungen unter das kritische Seziermesser genommen werden. Schumacher erklärt also zunächst, daß auch die von der Offenbarung Erleuchteten, die νήπιοι und Petrus zum Beispiel, von der Sohneserkenntnis des Vaters ausgeschlossen sind durch das absolute οὐδείς. Dieser Satz muß als falsch zurückgewiesen werden. Denn bei der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn werden die νήπιοι keineswegs ausgeschlossen, sondern es wird im Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben, daß trotz des absoluten οὐδείς die Offenbarung eine Teilnahme an der Vatererkenntnis des Sohnes ermöglicht; den Vater erkennt ja niemand (οὐδείς) außer der Sohn und derjenige, welchem der Sohn offenbart. Ist aber der Vater durch die Offenbarung erkennbar, dann muß auf demselben Wege auch der Sohn erkennbar sein.

Es ist freilich wahr, daß beim ersten Sätzchen nicht ausdrücklich gesagt ist, ob die Erkenntnis des Sohnes nur dem Vater und sonst niemand auf irgend eine Weise zugänglich ist. Aber daß auch der Sohn auf dem Wege der Offenbarung — es ist der einzige Weg — erreichbar und erfaßbar ist, daß von dieser Art der Erkenntnis durch οὐδείς die Menschen nicht ausgeschlossen sind, ist nur zu evident. Denn der Sohn ist fürs erste nicht verborgener als der Vater; fürs zweite gehört ja zu den ταῦτα, die der Vater den νήπιοι erschlossen hat, sicher die Kenntnis des Sohnes (vgl. Heft I, 1913, S. 62 f); fürs dritte ist das ganze Evangelium voll von Offenbarungen über den Sohn; viertens endlich besagt Mt 16, 17 das gerade Gegenteil von dem, was Schumacher behauptet. Mit einer durch den Text selbst an die Hand gegebenen Unterscheidung ist die ganze Sachlage geklärt: das οὐδείς ist absolut und schließt die νήπιοι, Petrus, „alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt von der Sohneserkenntnis aus, wenn es sich um eine Erkenntnis ohne Offen-

[1]) AaO. 137.

barung handelt"; aber vermöge der Offenbarung, kraft höherer Erleuchtung kann auch ein gewöhnliches Erkennen in dieses Wissensgebiet eindringen, d. h. zur Sohneserkenntnis gelangen. Dies wird durch οὐδείς nicht gehindert.

Es fragt sich nun, ob auf Grund dieser Sachlage die absolute Lostrennung Jesu von allem Geschöpflichen aus dem ersten Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn usw." nachweisbar ist. Darauf kann nur mit einem glatten: Nein! geantwortet werden. Soll mich freuen, wenn ich mich täusche.

Was folgt denn aus dem Satze, daß niemand ohne Offenbarung den Sohn erkennt außer der Vater? Wenn's hoch geht, ergibt sich daraus, daß der Sohn unter allen Kreaturen die höchste Stellung einnehmen, z. B. der Λόγος der Arianer sein muß. Die Abtrennung von allen (auch) denkbaren Geschöpfen folgt aber nicht.

Und in der Tat, bezüglich des zweiten Ausdruckes „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn" gibt Schumacher selbst zu, daß er [der Ausdruck allein genommen] auf „die höchste Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität zurückgeführt werden kann".[1]) Wäre aber der zweite Satz berechtigt, auch wenn es sich bloß um einen großen Grad- oder Intensitätsunterschied zwischen der Gotteserkenntnis des Sohnes und der der Menschen [Geschöpfe] handelte, so müßte man trotz Schumacher auch den ersten für berechtigt anerkennen, auch wenn darin bloß ausgesprochen wäre, daß die Kenntnis, welche die Menschen [Geschöpfe] vom „Sohn" haben, verschwindend klein, ein wahres Nichts ist im Vergleich zur Erkenntnis, welche Gott vom Sohne hat. Dieses Verhältnis aber bestände schon zurecht, auch wenn Jesus ein bloß menschlicher Gottessohn wäre, und bliebe für alle existierenden Geschöpfe um so mehr bestehen, wenn der Sohn als vollkommenstes Geschöpf hoch über allen anderen Kreaturen wäre. Dies alles, ich wiederhole es, wenn man den Parallelismus der Sätze vernachlässigt!

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das ἐπιγινώσκει schon mit Rücksicht auf das erkennende [logische] Subjekt von einer adäquaten, erschöpfenden Erkenntnis des Sohnes verstanden werden muß. Nun, auch wenn der Sohn ein bloßer Mensch wäre, könnte er von keinem Geschöpfe ohne Offenbarung adäquat erkannt werden.

Um für jetzt von allen anderen Gründen abzusehen, verweise ich bloß darauf, daß zur vollen Erkenntnis eines Menschen auch die Erkenntnis seiner innersten Gedanken, Absichten, Pläne, seines künftigen Handelns usw. gehört. Die „secreta cordium" aber und die „futura libera" können nach dem Zeugnis der Schrift ohne Offenbarung nur von Gott erkannt werden; er allein ist der καρδιο-

[1]) Schumacher aaO. aus Grau, Das Selbstbewußtsein Jesu 362 zitiert.

γνώστης[1]). Und wenn diese beiden Gründe noch nicht befriedigen sollten, dann dürfte der dritte sicher genügen. Nehmen wir einen Augenblick an, der Sohn, von welchem die Rede ist, sei der gnostisch-arianische Λόγος, die erste und vollkommenste Kreatur, die hoch über allen anderen steht. Von dieser würde buchstäblich der Satz gelten: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater." Für uns wären Existenz und Wesen ohne Offenbarung verschlossen.[2]) Für die anderen Kreaturen wäre auf alle Fälle eine volle Erkenntnis ohne Offenbarung ausgeschlossen.

Schumacher scheint allerdings daraus zu argumentieren, daß der Sohn auch nach der Offenbarung nicht „erreichbar und faßlich ist". Ich habe vorher schon nachgewiesen, daß die Offenbarung eine Erkenntnis des Sohnes gestattet. Wieviel durch die Offenbarung vom Sohne erkannt werden kann, ob der ganze Sohn erkennbar wird oder trotz der Offenbarung noch manches unerkennbar bleibt, ob nach der Offenbarung das Wesen, die Person des Sohnes innerlich (ex intrinseca rei natura) erfaßbar wird oder ob sie im Dunkel eines eigentlichen Geheimnisses verhüllt bleibt, das ist an unserer Stelle nicht gesagt, dies kann auch aus dem οὐδεὶς (ἐπι) γινώσκει nicht hergeleitet werden. Dies kann nur aus dem Gegenstand der Offenbarung erschlossen werden.[3]) Und wer nicht schon vorher anderswo oder anderswie bewiesen hat, daß der Sohn über allen Geschöpfen steht, der setzt schon voraus, was erst zu beweisen wäre, wenn er, um Jesu Lostrennung von allem Geschöpflichen zu zeigen, behauptet, daß der Sohn auch nach der Offenbarung nicht vollständig erkannt werden könne, daß seine Person ein Geheimnis bleibe, das auch nach der Offenbarung unfaßbar sei. Nur wenn der Sohn nicht selbst Geschöpf, sondern über allen Geschöpfen steht, ist „noch etwas in Jesus verborgen, das Petrus und die übrigen Jünger nie entdecken können in seinem ganzen Umfang";[4]) nur **wenn** der Sohn über allen Geschöpfen an der Seite Gottes steht, handelt es sich „um jenen für jeden geschöpflichen Horizont ewig undurchdringlichen Rest der Glaubensgeheimnisse, welcher auch nach geschehener Offenbarung noch unfaßbar bleibt", sind „alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt . . ." zurückzuhalten von jenem

[1]) Daß Gott allein die secreta cordium kennt, dafür vgl. 2 Par 6, 30, 3 Reg 8, 39, Jer 17, 9, 10; daher ist scrutator cordium = καρδιογνώστης ein stehendes Attribut Gottes. Ps 7, 10, 1 Par 28, 9, Jer 11, 20; 20, 12; Sap 1, 6; Apg 1, 24; 15, 8. Bezüglich der Erkenntnis der futura libera vgl. Is 46, 9. 10; 41, 22. 23.

[2]) Vgl. dazu, was wir Sicheres von den Engeln wissen würden, wenn wir die Offenbarung nicht hätten!

[3]) Ich sehe dabei davon ab, daß die Offenbarung in erster Linie vom freien Willen Gottes abhängt.

[4]) Schumacher aaO. 137; ich sehe ab von der Frage, ob die adäquate Erkenntnis eines intellektuellen Geschöpfes auf dem Wege der Offenbarung möglich ist.

Punkt, auf dem das eigentliche Wesen Jesu in seiner geheimnisvollen Unfaßbarkeit verharrt".[1])

Gehen wir nun weiter und hören wir, was Schumacher betreffs der Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur aus dem zweiten Sätzchen herausliest. „Durch ein zweites Moment", schreibt er, „findet der erste Fundamentalsatz seine Bekräftigung: Seinem Wesen mißt Jesus mit souveräner Autorität eine Wesenskraft bei, die wiederum wie jenes über alles kreatürlich Mögliche hinausragt. Mit anderen Worten: Der Sohn ist einmal als Objekt der Erkenntnis für niemand zugänglich, andererseits ist der vom Sohne gesetzte Erkenntnisakt für niemand erreichbar. Er spricht von einem Erkenntnisakt, der jedes menschliche, ja jedes andere denkbare Erkennen außer dem des Vaters übersteigt: <Niemand erkennt den Vater außer der Sohn>." „Christus behauptet in Bezug auf die Erkenntnis des Vaters einen Platz über allen Kreaturen."[2]) Zunächst möchte ich bemerken, daß ich mir in diesen Auseinandersetzungen Schumachers zwei Dinge nicht recht zusammenreimen kann: zuerst (S. 135) erfahren wir, daß der zweite Ausdruck von dem Erkanntwerden des Vaters durch den Sohn, um mit Grau zu reden, auf die höchste Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität zurückgeführt werden kann, später aber (S. 138) wird uns gesagt, daß der von Jesus in Anspruch genommene Erkenntnisakt „alles kreatürlich Mögliche" übersteige, und dies alles, ohne daß ein Grund angegeben, ohne daß der S. 135 angegebene Auslegungskanon verwendet wird.

Sodann muß wieder hervorgehoben werden, daß auch jetzt die Folgerungen über's Ziel hinausschießen. Was läßt sich aus dem zweiten Sätzchen allein erschließen? Will Jesus sagen, daß überhaupt niemand den Vater erkennt, oder niemand ohne Offenbarung oder niemand ohne Offenbarung des Sohnes erkennt? Da jede dieser drei Deutungen eine irrige Aeußerung Jesu voraussetzt, muß man notwendig das Sätzchen entweder relativ nehmen in dem Sinne, daß die Vatererkenntnis Jesu die eines jeden Menschen (und jeden Engels) intensiv und extensiv weit überragt, oder man muß es von adäquater Vatererkenntnis verstehen. Im ersten Falle kämen wir entweder zur „höchsten Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität" oder, wenn wir recht weitherzig sein wollen, zu einem Erkenntnisakt, der das Vermögen wohl der Engel, nicht aber jeder Kreatur überstiege, der absolut nicht über „alles kreatürlich Mögliche" hinausragte.

Im zweiten Falle würde allerdings ein solcher Erkenntnisakt „jede menschliche, ja jedes andere denkbare Erkennen außer dem des Vaters" übersteigen, aber Schumacher weist nicht nach, daß es sich

[1]) Schumacher aaO. 136, 137. Vergessen ist dabei die Tatsache, daß es auch in begnadigten Kreaturen mysteria stricte dicta gibt.

[2]) Schumacher aaO. 138.

um den zweiten, nicht um den ersten Fall handelt, und er könnte es auch aus dem zweiten Sätzchen allein niemals beweisen.

Nachdem Schumacher die beiden Versglieder betreffs der Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur untersucht hat, prüft er dieselben Sätzchen nochmals, und zwar jetzt in Bezug auf die „metaphysische Wesensgemeinschaft Jesu mit dem Vater" und kommt damit zur Hauptsache, zum punctum saliens in der ganzen Argumentation. Diese Annäherung Jesu an den Vater wird wie früher vom Standpunkt der Wesensart und Wesenskraft gewürdigt.

„Fragt man", so unser Autor, „nach der Wesensart Jesu, nach der Relation seines inneren Seins zum Wesen des Vaters, dann bietet das Wort seines Selbstzeugnisses: ‚Niemand erkennt den Sohn außer der Vater' den vollkommensten, untrüglichsten Maßstab. Nur einer ist nach dieser Norm, der dem Sohneswesen, das wir über alles Menschliche und Geschaffene erhöht fanden, adäquat gegenübersteht, imstande, es in seiner ganzen Tiefe und überragenden Erhabenheit mit seiner Erkenntniskraft auszumessen, und dieser ist der Vater, die Gottheit selbst. Wer aber nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein."[1]) Damit ist das Hauptargument Schumachers angegeben. Ohne Bildersprache lautet es: Gott allein erkennt adäquat das Sohneswesen, das wir über alles Geschaffene erhöht fanden [??]. Was aber nur mit göttlicher Wesenheit erschöpfend erkannt werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein. Also usw. — Es sei erlaubt, auf diesen Beweis nach Art eines „verknöcherten" Scholastikers zu antworten: conc. 1. p. maioris, transeat — 2.ª p. maioris: negotaliter minorem. In der Tat, wenn ich auch von allem absehe, ja alles zugebe, was Schumacher über die Lostrennung Jesu von den Kreaturen sagte, so muß ich doch diese Argumentation für die Gottheit Christi als leider durchaus hinfällig bezeichnen; denn der Satz, auf welchem sie basiert: „Wer nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen [erschöpfend erkannt] werden kann, muß selbst göttlicher Natur sein" ist **total falsch.**

Er ist falsch vom philosophischen Standpunkte[2]) aus. Daß der Mensch vom Menschen keine adäquate Erkenntnis hat, wird Schumacher jedenfalls zugeben. Hat nun vielleicht der Engel eine derartige Erkenntnis? Vielleicht wäre mancher versucht, es zu bejahen; jedoch die strenge Logik verneint es. Denn unter adäquater Erkenntnis des Menschen versteht man die erschöpfende Erkenntnis des ganzen Menschen nach allen Beziehungen hin. Diese sind aber potentiâ infinitae. Soll nun der Mensch erschöpfend erkannt werden,

[1]) AaO. 139 f.

[2]) Ich glaube, es wird mir ein derartiges Argument gestattet sein, weil auch der Autor seinen exegetischen Standpunkt hier verläßt und „philosophiert". — Dies ist manchem Rezensenten entgangen.

so müssen alle diese Beziehungen wirklich und zugleich erkannt werden, eine Arbeit, die jeden geschaffenen Verstand übersteigt.

Der in Frage stehende Satz ist ferner falsch vom biblisch-theologischen Standpunkte aus. Die biblische Theologie sagt klar und unzweideutig, daß kein Mensch und kein Engel und überhaupt kein anderes denkbares Geschöpf den Menschen ohne Offenbarung erschöpfend erkennen kann. Dazu gehört ja ohne Zweifel, daß man die geheimsten Gedanken, Pläne und Absichten, das zukünftige Handeln und Wandeln des Menschen weiß. Beides aber ist allen Geschöpfen ohne Offenbarung ein verschlossenes Geheimnis, weil, wie oben gezeigt wurde, nach der Lehre der ganzen Schrift Gott allein Herz und Nieren durchforscht und das freie Gebaren des Menschen im voraus sicher erkennt.

Doch nehmen wir an, daß der Mensch den Menschen, der Engel den Engel und Menschen voll und ganz erkennt, was folgt denn aus der Tatsache, daß der Sohn nur von Gott erkannt wird? Folgt jetzt die Gottheit Christi? Nein und nochmals nein, wenn anders die Gesetze der Logik noch Geltung haben. Es folgt nur, daß er mehr als die Engel sein muß; daraus möge aber niemand ableiten, daß er Gott ist; denn von den Engeln bis zum Throne Gottes ist noch immer ein unendlich weiter Weg.

Wie evident meines Erachtens dieser Schluß ist, läßt sich am besten durch den gnostisch-arianischen Logos, das erste und vollkommenste Geschöpf, illustrieren. Dieser Logos hätte sehr wohl das Sätzchen riskieren können: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater", ohne sich deswegen göttliches Wesen zuzuschreiben. Denn kein Mensch und kein Engel hätte ihn ganz erkannt, weil alle tief unter ihm gestanden wären. Auch kein gleichgestelltes Wesen hätte ihn vollkommen erfaßt, weil es ex hypothesi kein solches gegeben hätte. Nur der Vater allein hätte ihn vollständig ausgemessen und doch wäre dieser „Sohn" nicht Gott gewesen.[1]) Man kann den

[1]) Schumacher sucht sein Axiom: „Wer nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein" näher zu begründen, da er fortfährt: „Denn Endliches und Nichtgöttliches muß auch, absolut genommen, für Endliches durchdringbar und erfaßbar sein. Es ist schlechthin undenkbar, daß eine verschiedenen Wesen immanente, gleichartige endliche Wesenheit, bei diesem einer nicht nur graduell, sondern durchaus anders gearteten Erkenntniskraft bedürfe, um erfaßt zu werden, als bei jenem. Und Jesus versichert doch für die Erkenntnis seiner selbst die Notwendigkeit eines total anders als menschlich beschaffenen Intellekts, die Notwendigkeit der absoluten, göttlichen Erkenntnisfähigkeit" (aaO. 140).

Die Begründung zeichnet sich durch sprachliche Klarheit gerade nicht aus. Ferner ist der erste Satz der Begründung überhaupt keine Begründung, sondern entweder wieder eine falsche Voraussetzung oder ein neues, ebenso willkürliches „Axiom", aus dem allerdings das andere folgen dürfte.

Nach dem, was ich vorher im Text gegen die Schumachersche Beweisbasis bemerkte, werden auch die weiteren Beweissätze des Autors hinfällig.

Satz, der die Basis in Schumachers Beweisführung bildet, drehen wie man will, er ist und bleibt falsch.

Am meisten zeigt sich wohl der Mangel stichhaltiger Begründung in den Folgerungen, die Schumacher aus dem zweiten Sätzchen zieht: „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn." Man gestatte mir, den einzelnen Behauptungen Schumachers gleich die Kritik folgen zu lassen. „Und nicht nur", so fährt Schumacher fort, „das Wesen des Sohnes erscheint mit dem Wesen Gottes identifiziert; im Parallelsatze: ‚Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn' wird auch seine Wesenskraft in die unmittelbarste Gottesnähe geschoben, vollständig der göttlichen Wesenheit als gleichwertig zur Seite gestellt, auf daß sie durch das erkennende Durchdringen und restlose Erfassen der göttlichen Unendlichkeit das ganze Maß des ungeschaffenen Seins erschöpfe. Durch diesen Beweis vollständiger Ebenbürtigkeit mit dem Wesen Gottes bekundet die intellektuelle Kraft des Sohnes von selbst ihren absoluten Wert und ihren ungeschöpflichen Charakter."[1])

Dazu folgende Bemerkungen:

Fürs erste behauptet Schumacher, daß im ersten der zwei Sätzchen die Identifikation des Wesens des Sohnes mit dem Vater ausgesprochen sei. Ich glaube, gezeigt zu haben, daß Schumacher nicht einmal die Gleichstellung des Sohnes mit dem Vater dargetan hat. Die Identifikation des Wesens beider kann aus diesem Verse überhaupt nicht herausgelesen werden, sondern folgt aus dem Fundamentaldogma der Schriften beider Testamente, daß es nur einen Gott gibt.

Fürs zweite **behauptet** Schumacher, daß im zweiten Sätzchen von einer erschöpfenden Kenntnis des Vaters durch den Sohn

Derselbe setzt nämlich einerseits voraus, daß die menschliche Wesenheit vom Endlichen vollkommen erkannt werden könne, andererseits betont er, daß es zum [vollkommenen] Erfassen Christi einer göttlichen Erkenntnisfähigkeit bedürfe. Wäre nun Jesus ein bloßer Mensch, so wäre es schlechthin undenkbar, daß zur vollen Erkenntnis seiner Menschheit eine nicht bloß graduell, sondern durchaus anders geartete Erkenntniskraft notwendig sein sollte, während es zur vollen Erkenntnis des gleichen menschlichen Wesens in anderen Menschen einer solchen Kraft nicht bedürfte. — Leider hängt der von Schumacher statuierte Gegensatz zwischen der vollen Erkennbarkeit eines Menschen und Christi in der Luft; denn auch zur erschöpfenden Kenntnis eines bloßen Menschen ist göttliche Erkenntniskraft notwendig. Sodann geht wieder der Schluß übers Ziel hinaus. Denn wenn zur Erkenntnis Christi der Verstand des Menschen oder Engels nicht hinreicht, so folgt bloß, daß Christus mehr als ein Mensch oder Engel ist. [Cf. den arianischen Logos.] Zur Gottheit kommen wir wieder nicht, wenn nicht wieder das falsche „Axiom" supponiert wird, das aber gerade durch die eben jetzt besprochenen Ausführungen Schumachers erst bewiesen werden sollte. Ich glaube, D. Fr. Strauß war vorsichtiger, wenn er aus dem Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater" bloß auf „ein irgendwie übermenschliches Wesen" des Sohnes schloß. [Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet 1864, 203 f.]

[1]) AaO. 140.

die Rede sei; aber Beweis finde ich keinen dafür; in dem eben angeführten Zitat findet sich sicher keiner; sollte er aber in dem verborgen sein, was unmittelbar folgt, so müßte ich eine solche Beweisführung geradezu armselig nennen.

Schumacher fährt nämlich fort: „Es zeigt sich hier das philosophische Prinzip bestätigt: Actio sequitur esse. Die hier vorliegende Actio setzt eine unendliche Wesenskraft voraus, da es sich um die Erkenntnis Gottes handelt." So!? Setzt etwa gar die Erkenntnis Gottes eine unendliche Wesenskraft voraus? Eine solche Behauptung richtet sich von selbst; ich traue sie auch dem geschätzten Autor nicht zu; denn er fügt gleich hinzu: „Es muß immer vor Augen gehalten werden, daß es sich nicht um ein äußeres, uneigentliches, sondern nach dem ganzen biblischen Sprachgebrauch des γινώσκειν und dem Zusammenhang um ein inneres, eigentliches, wahrhaftes Erkennen handelt."[1] Soll vielleicht aus den hier angeführten Eigenschaften der Sohneserkenntnis die Gottheit Christi folgen? Keine Spur! Auch die Seligen im Himmel haben eine innere, eigentliche [intuitive] wahrhafte Erkenntnis Gottes, und doch sind sie keine „Götter". Wenn daher Schumacher schließt: „Also [sic] entspricht ihr ein unendlicher Wesensinhalt . . ." so kann man nur antworten: nego consequens et consequentiam. Schumacher weist eben nie nach, daß es sich um eine erschöpfende Kenntnis handelt; und dies wäre der springende Punkt. Oder soll diese Bedeutung von (ἐπι)γινώσκειν S. 131 f nachgewiesen sein? Dort wird betont, daß γινώσκειν ein tieferes, umfassenderes Begreifen bedeute, daß ἐπιγινώσκειν (= יָדַע לְ) eine genauere, intensivere Erkenntnistätigkeit anzeige, daß es emphatisch wiederholt sei; daß ἐπιγινώσκειν die innere Durchdringung des Objektes durch das Subjekt (Godet), eine intensivere Wahrnehmung oder Erkenntnis (Cremer), pernosco accurate, plane cognosco (Grimm), daß die Parallelfassung nach Dalman „nur ein orientalisch umständlicher Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommener Erkenntnis" sei; das ist alles recht schön, aber Beweis für γινώσκειν = erschöpfend erkennen ist es noch lange keiner, zumal die angeführten Autoren **absolut nicht dasselbe** betonern. Ἐπιγινώσκειν bedeutet an und für sich noch nicht erschöpfend erkennen. Daß es an unserer Stelle diesen Sinn habe, hat Schumacher hier nicht nachgewiesen, es müßte denn sein, daß Dalmans und Godets Aeußerungen schon ein Argument ausmachen. Ohne Rücksicht auf den Parallelismus kann die Bedeutung des dem Sohne zugeschriebenen ἐπιγινώσκειν im Sinne von „erschöpfend erkennen" nicht nachgewiesen werden.

Am Schlusse gibt Schumacher den Grund seiner verfehlten Argumentation an, wenn er sagt: „Das Ausschlaggebende ist, daß

[1] AaO. 140.

es sich eben um die Gleichstellung des Wesens und der Wesenskraft Jesu mit dem Unendlichen, dem Göttlichen dreht, das ewig, zeitlos und absolut, somit einzig ist."[1]) Schumacher sieht im ersten Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater" eine Gleichstellung des Wesens Jesu mit dem Unendlichen. Aber in diesem Satze (für sich genommen) ist diese Gleichstellung absolut unbeweisbar, weil der Satz erstens relativ genommen werden kann, zweitens auch zur vollen Erkenntnis eines freien Geschöpfes göttliche Erkenntniskraft notwendig ist und weil drittens der Satz im günstigsten Falle zu einem zwar über den Engeln stehenden, aber noch lange nicht göttlichen Wesen führt. Schumacher findet im zweiten Sätzchen: „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn" die Gleichstellung der Wesenskraft Jesu mit Gott. Allein das ist unbeweisbar, weil aus diesem Glied allein niemals bewiesen werden kann, ob es sich bloß um einen großen Intensitäts- und Gradunterschied in der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn und die Geschöpfe handelt oder um eine adäquate Erkenntnis des Vaters durch den Sohn. Der Sinn könnte eben auch der sein, daß der Sohn den himmlischen Vater weitaus besser erkennt, als die Menschen und Engel es vermögen. In diesem Falle wäre Christus ein höchstbegnadeter Mensch oder ein Wesen über den Engeln, aber Gott auf keine Meile weit.

Gewiß, das Ausschlaggebende dieser Stelle zu Gunsten der Gottheit Christi liegt in einer Gleichstellung, aber nicht in der Gleichstellung des Sohnes mit dem Vater im ersten und des Vaters mit dem Sohne im zweiten Gliede, nicht in der Gleichstellung des Wesens Jesu mit dem Unendlichen im ersten und der Wesenskraft Jesu mit dem Göttlichen im zweiten Satze — diese Gleichstellung ist dann vorhanden, **wenn** Jesus Gott und seine Gotteserkenntnis eine adäquate ist —, das Ausschlaggebende der Stelle liegt darin, daß der zweite Satz dem ersten parallel gestellt, daß die Vatererkenntnis des Sohnes der Sohneserkenntnis des Vaters als gleichwertig gegenübergestellt wird; das Ausschlaggebende liegt darin, daß die intuitive und adäquate Erkenntnis des Sohnes durch den Vater [erster Satz] der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn [zweiter Satz] parallel gesetzt ist; dadurch wird letztere ebenfalls als intuitive und erschöpfende Erkenntnis Gottes charakterisiert und setzt in Christus die wahre Gottheit voraus.[2]) (Forts. folgt.)

[1]) aaO. 141.

[2]) Dies die Kritik des dem Autor eigenen Argumentes, eigen wenigstens, was die Form betrifft. Der Sache nach findet sich dieses Argument kurz angegeben bei Palmieri „Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio" p. 169 nicht aber bei Knabenbauer² I 474. — Von der Argumentation, die Schumacher von Cellini (richtiger Palmieri aaO. 169) entlehnt, wird hier abgesehen, ebenso von den einzelnen Aussprüchen exegetischer Autoritäten.

Bilder vom 16. Krematistenkongreß.

Von Professor Dr J. Gspann, Stift St Florian.

In den Tagen vom 8. bis 12. September 1912 hielten die Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache zu Wien ihren 16. Verbandstag ab. Beim 15. Verbandstag zu Dresden (im Herbst 1911) hatte der Wiener Verein „Die Flamme" ersucht, „die nächsten Verhandlungen nach der österreichischen Hauptstadt zu verlegen". Im Leitartikel „Unseren Gästen!" des Phönix vom 1. September 1912 heißt es unter anderem:

„Wir sind stolz darauf, daß wir nicht mit einem erfolglosen Rückblick in die Schranken treten, sondern auf eine Errungenschaft hinweisen können, die wir im ernsten Kampfe erzielt haben: Es ist uns das Recht zugesprochen worden, eine Feuerhalle zu bauen, die erste Feuerhalle auf österreichischem Boden;[1] wir werden sie bauen in dem Weichbilde einer tapferen deutschen Stadt, die sich ihr selbstherrliches Baurecht nicht hat nehmen lassen, in Reichenberg in Böhmen. Und steht auch die Möglichkeit, den Bau seinem Zweck zuzuführen, in weiter Ferne, so werden wir ihn errichten als ein Palladium für die Wahrheit des Spruches, daß es noch Richter gibt in Oesterreich!"[2])

Den Herren von der Leichenverbrennungsgilde muß das Geld ziemlich locker in der Tasche sitzen; sonst hat man noch nie gehört, daß einer ein Haus baut, wenn er bestimmt voraus weiß, daß es jahrzehntelang leerstehen wird.

Zum 16. Verbandstag in Wien hatten sich im ganzen etwa 200 Abgeordnete und Teilnehmer, darunter 50 Damen, eingefunden. Vorträge wurden in den eigentlichen Verhandlungen folgende abgehalten:

„Gleichstellung der Erd- und Feuerbestattung."

„Wie soll ein modernes Krematorium beschaffen sein?"

„Praktische Erfahrungen nach dem Inkrafttreten des preußischen Feuerbestattungsgesetzes."

Großes Gewicht legen sowohl der „Phönix" als auch einige liberale Wiener Blätter auf die „Verkündigung der allgemeinen Grundsätze der Feuerbestattung". Diese „allgemeinen Grundsätze" hatte der Wiener Verein „Die Flamme" eingebracht; sie standen als vierter Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung. Weil man sich so viel verspricht von diesen Grundsätzen als einem ausgezeichneten Kampfesmittel gegen die Feinde des Lichtes, sollen sie auch hier Platz finden.

a) Die Feuerbestattung soll wahlfrei sein und sie soll dem Willen des Verstorbenen nicht widersprechen.

---

[1]) Von mir unterstrichen.

[2]) Vom „Phönix" gesperrt.

b) Wir bringen jedem religiösen Bekenntnis volle und ungeschmälerte Achtung entgegen und gewähren jedem die vollkommen freie Betätigung bei Leichenfeiern auch innerhalb der Einäscherungshallen.

c) Unbeschadet der von uns geforderten religiösen Freiheit bei Leichenfeiern erachten wir das Bestattungswesen selbst als eine weltliche Angelegenheit der staatlichen Organe, in deren Pflichtenkreis das Bestattungswesen fällt.

d) Aus diesem Grunde erklären wir es als eine unerläßliche Voraussetzung bei der Errichtung und Anlage von Einäscherungshallen, Urnenhainen und Urnenhallen, daß diese nur unter der strengsten Wahrung ihres interkonfessionellen Charakters und unter Ausschluß jeder Bevorzugung oder Benachteiligung irgend eines religiösen Bekenntnisses errichtet werden.

e) Wir erheben unsere Forderungen ausschließlich aus volkswirtschaftlichen, gesundheitlichen und ästhetischen Beweggründen und weil wir überzeugt sind, daß wir nur auf diese Weise der Pietät gegen die Toten und der Wohlfahrt der Lebenden gerecht werden können. Alle anderen unseren Bestrebungen unterschobenen Beweggründe lehnen wir ab.

Wann und in welcher Weise über diese Prinzipien debattiert worden ist, geht aus den Berichten, die mir zur Verfügung stehen, nicht hervor. Wohl aber trägt die erste Seite der Oktobernummer des „Phönix" nachfolgende „Kundgebung, beschlossen am 16. Verbandstag der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache in Wien, 8. bis 12. September 1912".

1. Die Feuerbestattung ist weder eine Sache der Politik noch der Religion. Sie ist ein Kulturfortschritt auf dem Gebiete des Bestattungswesens und gehört in den Pflichtenkreis der staatlichen oder kommunalen Organe.

2. Die Anhänger der Feuerbestattung erheben ihre Forderungen aus Gründen der Pietät, Hygiene, Volkswirtschaft und Aesthetik. Alle anderen ihren Bestrebungen unterschobenen Beweggründe weisen sie zurück.

3. Die Art der Bestattung soll wahlfrei sein.

4. Die Einäscherungshallen, Urnenhaine und Urnenhallen müssen als staatliche oder kommunale Anstalten allen Bekenntnissen völlig gleichmäßig zur Verfügung stehen. Die Anhänger der Feuerbestattung bringen jedem religiösen Bekenntnisse volle und ungeschmälerte Achtung entgegen und gewähren jedem die vollkommen freie Betätigung bei Trauerfeiern innerhalb der Einäscherungshallen.

5. Die Art der Beisetzung der Aschenreste soll den Bestattungspflichtigen freistehen, wobei die ausführbaren Wünsche des Verstorbenen zu berücksichtigen sind.

6. Die Wahrung der Forderungen der Aesthetik und der Pietät gilt bei der Einäscherung wie bei der Aschenbeisetzung als selbst-

verständliche Voraussetzung. Die Wahrung der gerichtlichen Interessen wird durch die obligatorische Leichenschau gewährleistet; hinsichtlich der Aufbewahrung der Aschenreste sind Vorschriften zur Wahrung gerichtlicher Interessen nicht erforderlich.

Diese „einheitliche Lösung aller deutschen Feuerbestattungsvereine" ist natürlich nichts anderes als allgemeinere und für alle Länder passende Fassung der Grundsätze der „Flamme". Die Losung „darf hinausflattern in alle deutschen Lande und auch außerhalb dieser. Und mag aufklären und werben und die Unwissenheit und Unkenntnis unserer Bestrebungen beseitigen helfen. Eine wichtige Waffe mehr im Kampfe um die Durchsetzung einer Kulturforderung".

* *

Der Kongreß wurde von keiner Seite offiziell begrüßt, weder von der österreichischen Regierung noch von der Stadt Wien. Der Präsident des obersten Sanitätsrates, Universitätsprofessor Doktor Ludwig, war auf eigene Faust gekommen, ohne jede offizielle Mission. Sonst hebt der „Phönix" von vertretenen öffentlichen Körperschaften hervor: den Stadtrat von Chemnitz; Magistrat und Stadtrat von Reichenberg; den altkatholischen Kirchenvorstand in Wien (vertreten durch Pfarrer Schindelar); endlich den Verband der Verwaltungen deutscher Krematorien. Mit Ausnahme des Wiener Vereines „Die Flamme" scheinen die Delegierten fast lauter protestantische Reichsdeutsche gewesen zu sein. Denn außer Wien werden nur Delegierte aufgezählt aus dem „trotzigen Reichenberg", aus dem „bergumrahmten Innsbruck" und aus dem „lachenden Linz". Ihr Fernbleiben hatten aus unbehebbaren Hindernissen entschuldigt: Der Vertreter von Linz Abg. Bürgermeister Dr Franz Dinghofer; der Vertreter der Stadt Mährisch-Ostrau Abg. Fiedler; der Vertreter der Stadt Troppau Professor Böck.

Von österreichischen Abgeordneten waren anwesend und sprachen Freimaurer Viktor Zenker und Abg. Hartl (Reichenberg). Abgeordneter Hartl hielt eine zirka ¼stündige Rede. Darin betonte er unter lebhafter Zustimmung, daß den Krematisten nichts ferner liege als ein feindseliges Eingreifen in liebgewordene religiöse Vorstellungen und Empfindungen. Das Meritorische der übrigen Rede betraf das neu zu erbauende Krematorium zu Reichenberg.

Mit großer Genugtuung hebt der Bericht hervor, daß auf dem 16. Verbandstage auch ein Geistlicher anwesend war, der noch dazu eine Rede hielt, der altkatholische Pfarrer Schindelar. Begeistert schreibt der „Phönix": „Der ganze Verbandstag empfindet es: In Oesterreich wird die Feuerbestattung bald einziehen. Denn auch kirchliche Kreise erklären sich für sie. Der altkatholische Pfarrer Schindelar, der im Namen und Auftrag der Wiener altkatholischen Gemeinde spricht, sagt es unzweideutig, daß der Gedanke der Feuer-

bestattung in nichts der christlichen Religion widerstreite.[1] Dieser amtliche Sprecher und Vertreter einer christlichen Kirche und seine Erklärung, die er laut und kräftig abgibt, als gälte es, sie der gesamten Welt zu Gehör zu bringen, sie wecken das lebhafteste Interesse der Zweihundert, die eifrig nach dem Rednerpulte hinhören und dem Manne, der dort steht. Lange, lange hallt der Beifall nach, als er geschlossen hat."

Also, weil ein altkatholischer Pfarrer unter Protestanten und Freimaurern erscheint und fünfzehn Minuten spricht, „erklären sich auch kirchliche Kreise" für die Leichenverbrennung.

Die altkatholische Kirche ist ja ein winziges Kirchlein. Im Jahre 1900 machten die Altkatholiken nicht ganz 0,05% der Bevölkerung Oesterreichs aus. Das sind „kirchliche Kreise"? Die Krematisten sind leicht zufrieden!

* *

Der gegenwärtige Stand der Mitglieder beträgt für das ganze deutsche Sprachgebiet 65.173 in 127 Vereinen. Seit 1911 sind zehn neue Vereine in das Leben gerufen worden, alle zehn im Deutschen Reich. Die Zahl der Krematorien beträgt 25, es kamen 1912 aber noch 4 neue hinzu. Damit steht jetzt das Deutsche Reich an zweiter Stelle unter den Ländern der Erde, die Vereinigten Staaten von Nordamerika an erster, das Königreich Italien an dritter Stelle. Die Zahl der Verbrennungen stieg von 6074 im Jahre 1910 auf 7555 im Jahre 1911 und auf 4519 im ersten Halbjahr 1912. Im Deutschen Reich leben ungefähr 40,000,000 Protestanten. Von diesen sterben jährlich über eine Million. So machen 8000 jährliche Verbrennungen zirka 0,8% sämtlicher Leichen aus. Das ist wohl sehr, sehr wenig, wenn man noch dazu in Erwägung zieht, daß in Deutschland jetzt gut an die dreißig Jahre im Dienste der Leichenverbrennung fleißig gearbeitet wird. Aber — wenn man andererseits bedenkt, wie der alte Christusglaube im deutschen Protestantismus immer mehr dahinschwindet, wie eine ganze Richtung mit dem Glauben an die Gottheit Jesu Christi schon gebrochen hat, so muß der Blick in die Zukunft mit Besorgnis erfüllen. Gerade im letzten Jahre kamen Erscheinungen an die Oberfläche, die dem deutschen Protestantismus ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellen. In früheren Zeiten, in der „alten" wahrhaft guten Zeit, galt der Glaube an die Gottheit Jesu Christi als Charakteristikum eines Christen, und heute gibt es im Deutschen Reich wohlbezahlte protestantische Theologieprofessoren, die vom Katheder herab die Gottheit Jesu Christi angreifen. Die Bibel wird durch die zersetzende ungläubige Kritik

[1] Anm. d. Verfassers: „Christliche Religion" ist in unserer Zeit leider ein sehr dehnbarer Begriff geworden. Für Christen halten sich auch die „kritischen" Protestanten, welche die Gottheit Christi leugnen; vielleicht hat sich Pastor Kalthoff, der die Existenz Christi leugnete, sogar für einen guten Christen gehalten.

vieler protestantischer Exegeten so hergenommen, daß mit der Zeit wohl nur mehr der Einband von ihr übrig bleibt. Bei einer so düsteren Lage kann man sich nicht wundern darüber, daß man in diesen Kreisen auch mit dem altehrwürdigen, durch Jesus Christus geheiligten, in der Geschichte des Christentums begründeten Erdgrab aufräumen will.

* * *

Dem 16. Kongreß hat es auch nicht an poetischen „Widmungen" gefehlt. Zwar ist diesmal Herr Dr Anton Ohorn nicht dabei, dafür lieferten drei andere Dichter mehr oder minder wertvolle Beiträge. Der erste nennt sich Festgruß, gedichtet von Hofrat (!) Richard Brauer. Der Festgruß zeigt stark materialistischen Anstrich. In der eigentlichen Gelehrtenwelt ist der Materialismus heute fast vollständig aufgegeben. Er fristet sein Leben nur in der bekannten Literatur gewisser halbgebildeter Stände weiter. Der Hofrat singt:

„Gar steil führt er[1]) hinauf und nicht auf glatter Diele;
Nach aufwärts muß der Weg sich schmälern,
Für Straßen ist nur Raum in weiten Tälern.

Das ist's — warum die breiten Massen
Auf unserm Weg wir weit zurücke lassen;
Sie wandeln wie in anererbtem Wahn
Auf der Gewohnheit breiter, eb'ner Bahn
Und lassen sich wie Gottes Schafe lenken —
Da es so mühelos, wenn and're für uns denken.

— ein Gedanke wird allein zur Tat,
Wo er empfunden wird auf seinem Pfad.
So wird ein Samenkorn zum Gold der Saaten,
So muß zum Flammenmeer der Funke uns geraten
Und in des Uranfangs chaotischem Gewühl
Entstand die große Welt aus einem Molekül."

Ein gewisser Franz Karlicek aus Nürnberg preist zuerst die Verdienste Wiens als machtvolles Bollwerk des Deutschtums, dann bricht er plötzlich ab und fährt grimmig fort:

„Es ist eine Schande und eine Schmach,
Daß immer noch Menschen sich finden,
Die rückschrittlich drängen nach hinten,
Wo alles sich sehnt nach dem hellichten Tag!" usw.

* * *

Unangenehm fällt auf, daß die Kremastisten immer offener als Gegner der katholischen Kirche auftreten. Ich habe vor Jahren aufmerksam gemacht, welche Bestrebungen sich hinter der modernen Leichenverbrennung verbergen; manche italienische und französische Freimaurer hatten sich in ihrer Naivität, aber auch in ihrer Siegeszuversicht zu viel in die Karten schauen lassen. Es scheint, daß auch die deutschen Kremastisten jetzt ihre Maske langsam fallen lassen.

[1]) Der Weg zur Leichenverbrennung.

Der Artikel „Der Wiener Verbandstag" („Phönix" 10, 371) beginnt mit den geschmackvollen Worten: „Vor uns der deutsche Juristentag, nach uns die allweltliche Heerschau der Römlinge, die ein nie gesehenes Massenaufgebot ihrer Getreuen stellen wollen. Die einen schließen am Sonnabend, die anderen beginnen ihre Schaustellungen am Dienstag - - — — und wir sind dazwischen."

In der Nummer 9, der eigentlichen Begrüßungsnummer für die 200 Kongreßteilnehmer, findet sich ein Feuilleton: Eine Predigt über die Feuerbestattung. Diese Predigt habe Pfarrer Pochmela von Richaltitz bei Mährisch-Ostrau an einem Sonntag gehalten.[1]) „Allsonntäglich", so schreibt der „Phönix", „schiebt sich dort ein beleibter Herr auf die Kanzel, schwitzt und predigt, predigt und schwitzt. Gottesstreiter dieser Art gibt es auch reichlich viele im deutschen Gesittungsbereich. Nur heißen sie im Deutschen Professor Kühnl und schreiben Lehrbücher der katholischen Religion, oder sie heißen P. Abel und erzeugen das Bonifazinsblatt. Die Frommen deutscher Zunge müssen (zum Unterschied von den tschechischen Streitern) sogar zuweilen das Gewand der Gelahrtheit und Bibelgewandtheit anlegen." Aus der Predigt seien folgende Stellen ausgehoben: „. . . Jetzt nimmt (der Teufel) seine lange, glühende Gabel, spießt die arme Seele (!)[2]) damit auf und schubbs ist er mit ihr dort, wo Heulen und Zähneknirschen herrscht. Teure! Viele, viele tausend Jahre müssen die im Fegfeuer[3]) schmachten, die ihren Leib verbrennen lassen und hoffen, daß sich der liebe Gott wenigstens beim jüngsten Gericht erbarmen wird . . ." „Der Himmel ist schwarz. Ueberall herrscht tiefe Finsternis, wie in der Nacht. Plötzlich öffnet sich der Himmel. Christus erscheint mit allen Engeln und Erzengeln. Die Erzengel blasen auf Posaunen Tuh-tuh-tuuuh! Das klingt so schauderhaft, weit schauderhafter, als wenn in der Nacht im Orte ein Feuer ausbrach und das Alarmhorn ertönt. Es öffnen sich die Gräber, die Toten werden auferstehen und sich, in weiße Gewänder gekleidet, in langen Reihen aufstellen. Die Verbrannten aber können nicht kommen, denn von ihnen blieb nichts, als eine Handvoll Asche, welche in einer eisernen, vollständig fest verschlossenen Urne liegt. Da heraus können sie nicht, und auch in der Heiligen Schrift steht kein Wort, daß am jüngsten Tage auch die Urnen auferstehen werden."

Das Feuilleton versteigt sich gegen Schluß hin sogar zu einer Impertinenz: „Amen! Und segnend hebt er die Hände über seine Schafe, die völlig zerknirscht und erschüttert die Kirche verlassen.

---

[1]) Diese Predigt war ursprünglich enthalten im tschechischen Blatte „Ostrowsky dennik"; in deutscher Uebersetzung brachte sie „Der Weckruf" (Innsbruck).

[2]) Eines Menschen, der sich verbrennen läßt.

[3]) Daß ein katholischer Priester zuerst vom Teufel, sodann vom Fegfeuer in Bezug auf die nämliche Seele spricht, ist mindestens sehr unwahrscheinlich.

Die Gläubigsten küssen dem Hochwürdigen am Schlusse noch die Hände, die jetzt müde und schlaff über dem Bauche des Donnerers liegen. Ach ja, diese Hände! Wir kennen Pochmeias, deren Hände nicht fluchend durch die Luft fahren, wenn und weil sie vorher durch die Hinterbliebenen des Ketzers gehörig gesalbt worden sind." Sapienti sat! — —

Die nämliche Nummer 9 hat noch zwei „religionsfreundliche" Beiträge. In einem langen Gedicht „Wotans Abschied" wird „Herr Wode" dem „Gott der Glocken" gegenübergestellt. Geradezu rührend klingt die Mahnung Wotans an das deutsche Volk:

„Sie reden von Liebe, das Wort ist alt;
Was wird in der Liebe Namen
In deinem freien germanischen Wald
Aufkeimen an häßlichem Samen!
Halt' aus, mein Volk, mein Lieblingsgeschlecht,
Und wenn sie dir alles rauben,
Wahr' dir im Innern dein deutsches Recht,
Zu denken — im neuen Glauben.
Dann hoff' ich, bis in das fernste Glied
Wird doch noch wirken und walten
Trotz Glockengetön in deinem Gemüt
Ein Hauch von Wode, dem Alten."

In einem „geschichtlichen" Aufsatz, der alles eher als geschichtlich ist, betitelt „Von Paderborn bis Gotha" kommen sehr schwerwiegende Angriffe gegen die katholische Religion vor. Der Verfasser, Paul Klammer, sagt zuerst, daß unsere Altvordern die Lücke zwischen Leben und Tod auszufüllen suchten. „Drüben mußten die Abgeschiedenen weiter leben, heiße dieses drüben der Olymp der Antike, die Walhalla der Germanen oder das Himmelreich der Christenkirche."

Ueber die Einführung des Christentums in den deutschen Ländern schreibt dieser fanatische Krematist in der erwähnten Begrüßungsnummer: „Da kam vor 1500 Jahren in das deutsche Dorf ein fremder Gast gezogen. Unkriegerisch in einer kriegsschwangeren Zeit, waffenlos in Tagen, wo alles in Waffen stand, sprach er von einem Gott der Liebe, wo eben die Götter des vernichtenden Krieges angerufen wurden, und erzählte von einem Himmelreich, wo eben um jeden Fußbreit Erde mit Menschenleibern gewürfelt wurde. Besondere Sorge widmete er den Toten, für die er den Schlüssel zum Himmelreich in den Falten seines Gewandes und in der Gewandtheit seiner Zunge trug. Wer eingehen wollte ins Reich der Seligen, mußte sich von dem sonderbaren Himmelsmittler den Schlüssel besorgen lassen. Das war vielen unverständlich neu. In die alte Walhalla konnte jeder, der sich's durch seine Taten im Leben errang, dazu bedurfte es keines Mittlers und keines Fürsprechs: des Lebenden Taten waren des Toten Schein. Das gab auch der Fremdling zu, meinte aber, daß sein Gott den Mittler und Vertreter auf Erden eingesetzt habe, und daß aus dieser Einsetzung des Mittlers Macht

[illegible] diese Zweifler wünschten sich auch den Einzug in die Walhalla auf [illegible] unverständliche Grabrede. Die neue Weise aber verpönte die Flamme und verwies auf das Erdgrab im umfriedeten Raum ringsum des neuen Gottes Tempel: auf das Erdgrab am Kirchhof, wo alle ruhten, die des neuen Heiles waren."

Herr Klammer spricht im weiteren Verlauf seines Schüler[illegible] Pfründen schluckte usw.

Wie man sieht: für uns Katholiken eine recht artige Blüten[illegible] milden Toleranz das Wort sprachen.

Die Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien.

Von Dr. Josef Höller C. SS. R.

[illegible]

aeternae et calicem salutis perpetuae.

[illegible] bewirken, sententia fidei proxima.

es begreiflich, daß die Päpste, die Wächter über die Reinerhaltung des Glaubens, zum Epikleseengebete der griechischen und orientalischen Liturgien Stellung nehmen mußten.

Die Epiklesisfrage wurde zum erstenmale ausführlich behandelt auf dem Konzil von Florenz 1439 unter dem Vorsitze des Papstes Eugen IV. Deshalb nehmen wir dieses Konzil zum Einteilungsgrunde unserer Abhandlung und beschäftigen uns mit der Stellung, welche die Päpste zur Epiklese genommen vor, auf und nach dem Konzil von Florenz.[1])

1.) Die Stellung der Päpste zur Epiklese vor dem Konzil von Florenz.

Die ersten Spuren einer Stellungnahme der Päpste zur Epiklese finden wir in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. vom 6. März 1254, worin er einen leisen Zweifel an der Richtigkeit der Konsekrationsform der Griechen auf der Insel Cypern ausspricht. Es heißt dortselbst: „Den Griechen ist es immerhin erlaubt, nach ihrem Ritus die heilige Messe zu feiern, vorausgesetzt, daß sie die vom Herrn selbst vorgeschriebene Konsekrationsform festhalten."[2])

Als König Leo IV. von Kleinarmenien an Papst Benedikt XII. (1334–1342) eine Gesandtschaft schickte, um Hilfe zu erlangen gegen die Sarazenen, erwiderte dieser, er könne nichts tun, solange die Armenier nicht ihren vielen Irrtümern entsagt hätten, und legte seinem Briefe einen libellus errorum bei. Ein anderes Schreiben richtete der Papst an den Katholikos der Armenier, damit

[1]) Ueber die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung der Epiklesisfrage mögen einige Stimmen aus der neueren Zeit gehört werden. Der russische Gelehrte Alexios von Maltzew, Propst an der kaiserlich-russischen Botschaftskirche in Berlin, meint: „Immerhin bleibt es eine schwer zu erklärende Tatsache, daß gerade in dem wichtigsten Teile der heiligen Messe zwischen der okzidentalischen und orientalischen Kirche eine, allerdings möglicherweise nur scheinbare, äußerliche Verschiedenheit der Praxis Eingang finden konnte." Antwort auf die Schrift des hochw. Herrn Domkapitulars Röhm: Sendschreiben eines katholischen an einen orthodoxen Theologen. Berlin 1896, S. 62. Edmund Bishop, ehedem Anhänger der anglikanischen Kirche, sprach es 1909 offen aus: „Die zwei einander widersprechenden Ansichten der beiden großen traditionellen christlichen Gemeinschaften – die römische und die griechisch-nichtunierte Kirche – lassen sich überhaupt nicht vereinen." Texts and Studies contributions to biblical and patristic Literature edited by Armitage Robinson. London 1909. vol. VIII., n. I., S. 146. Der rühmlichst bekannte Liturgiker Salaville will nicht glauben an eine baldige befriedigende Lösung der komplizierten Epiklesisfrage. „Le problème à la fois liturgique et théologique soulevé par cette formule est loin d'avoir reçu ses solutions définitives." Revue Augustienne n. VIII. S. 303. – Ueber die verschiedenen Lösungsversuche, die seit fast 500 Jahren gemacht wurden, siehe des Verfassers Monographie: Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien. Ein Beitrag zur Lösung der Epiklesisfrage. Wien 1912, S. 74 bis 134.

[2]) Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum. Taurinensis editio 1858, tom. III., 581.

er eine Synode berufe, um die genannten Irrtümer zu verwerfen.[1]) In 117 Nummern werden die irrtümlichen Ansichten der Armenier aufgezählt. Die Nummer 66 betrifft die Epiklese der armenischen Liturgie. Wir erfahren daraus den Wortlaut des damaligen Epiklesentextes.[2])

Nach dem Tode des Königs Leo IV. berief Konstantinos, der neue Herrscher, im Jahre 1342 eine Synode nach Sis. Die Versammlung sandte eine eigene Denkschrift an Klemens VI., den Nachfolger Benedikts XII. In betreff des Vorwurfes, die Armenier konsekrierten durch die Epiklese, lautete ihre Verteidigung: „Alle Armenier ohne Ausnahme glauben und bekennen, daß Brot und Wein durch die Worte Christi, die der Priester im Kanon der Messe ausspricht, in den Leib und das Blut Jesu Christi wahrhaft verwandelt werden. Die Armenier haben allerdings in dem Missale des heiligen Athanasius, dessen sie sich bedienen, nach der Wandlung das Gebet: ‚faciens panem hunc pretiosum corpus Christi tui et vinum hoc pretiosum sanguinem Christi tui', wie sich denn auch in den Liturgien des heiligen Basilius und des heiligen Chrysostomus ähnliche Worte finden; aber sie sind nicht der Meinung, daß die Wandlung erst jetzt vollzogen werde. Sie ist ja schon geschehen."[3])

Im Jahre 1351 sandte Papst Klemens VI. abermals Legaten nach Armenien. Im Briefe an den Katholikos verlangte er die Lösung einiger Bedenken, in Sonderheit wünschte er Aufschluß darüber, ob die Armenier wirklich durch die Epiklese konsekrierten.[4]) Die Antwort der Armenier befriedigte den Papst nicht. Sein Nachfolger Innozenz VI. beschäftigte sich im Jahre 1353 noch einmal mit dieser Angelegenheit. Was er erreichte, ist unbekannt.

2.) Papst Eugen IV. und die Epiklesisfrage auf dem Konzil von Florenz.

Papst Eugen IV. (1431—1447) sah es für eine seiner Lebensaufgaben an, die Union der von der römischen Kirche Getrennten zu bewerkstelligen. Auf dem allgemeinen Konzil von Florenz (1439 bis 1443) sollte des Papstes innigster Wunsch sich erfüllen. Nicht bloß die Griechen, sondern auch die Armenier und Jakobiten wurden für das heißersehnte Unionswerk gewonnen. Auf dieser ökumenischen Synode besprach man zum erstenmal mit großer Ausführlichkeit die Epiklesisfrage. Die Auseinandersetzungen mit den Griechen zogen sich in die Länge und wurden von beiden Seiten sehr lebhaft geführt, während die Verhandlungen mit den Armeniern und Jakobiten nur kurze Zeit in Anspruch nahmen.

---

[1]) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte. 2. Aufl., Freiburg 1890, Band VI., S. 653 f.

[2]) Raynaldi, annales ad annum 1341, num. 68.

[3]) Hefele-Knöpfler, aaO. S. 660.

[4]) Raynaldi, annales ad annum 1351, num. 11.

Die Disputationen mit den Griechen.

Im Verlaufe der auf die Azymenfrage bezüglichen Verhandlungen wurde Papst Eugen IV. auf die von der römischen Liturgie abweichenden Gebete, deren sich die Griechen bei der Konsekration bedienten, aufmerksam gemacht. Eugen IV. hielt den Gegenstand für wichtig genug, um von den Griechen eine befriedigende Aufklärung über den Zweck der Gebete zu verlangen, die nach erfolgter Konsekration noch um die Konsekration flehen. Daher wurde am 9. Juni 1439 einer aus den Metropoliten von Trapezunt, Mytilene, Nizäa und Kiew gebildeten Deputation von den Lateinern folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Wie könnt ihr nach den Worten Christi: ‚Nehmet hin und esset, denn dies ist mein Leib . . ., nachdem bereits mit diesen Worten die Verwandlung der Gaben stattgefunden hat, noch das Gebet hinzufügen: Mache dieses Brot zum kostbaren Leibe deines Christus und den Wein zum kostbaren Blute, indem du es verwandelst mit deinem Heiligen Geiste‘?“

Die Griechen antworteten, daß man die Wandlungskraft zwar den verba Domini zuschreibe; allein wie die Lateiner im Gebete: „iube haec perferri per manus sancti angeli tui in sublime altare tuum“ nur um die Zuwendung der Kommunionfrüchte bäten, so auch die Griechen im fraglichen Gebete.[1]) Ganz ähnlich lautete die Versicherung, welche dieselbe Deputation am 12. Juni dem Papste in einer Privataudienz gab.[2]) Mit dieser mündlichen Erklärung der Griechen, daß sie an die Wandlungskraft der verba Domini glaubten, gab sich indes Eugen IV. nicht zufrieden und verlangte von ihnen ein offizielles Glaubensbekenntnis im Unionsdekrete. Dazu aber wollten sie sich durchaus nicht verstehen, weil es den Anschein hatte, sie seien bisher in einem Irrtum bezüglich der Konsekration befangen gewesen. Als aber der Papst auf seiner Forderung beharrte, erklärten sich die Griechen, um jeden Zweifel an ihrer Rechtgläubigkeit zu beseitigen, bereit, ein offizielles mündliches Bekenntnis ihres Glaubens an die ausschließliche Wandlungskraft der verba Domini abzulegen. Zuvor aber fanden zwei öffentliche Disputationen, am 16. und 20. Juni, statt, worin zum ersten Male die Epiklesisfrage eingehend erörtert wurde.[3])

Um das so lang ersehnte Friedenswerk der Union zu beschleunigen, entschloß sich endlich der Papst, im Unionsdekrete selbst verzichten zu wollen auf das öffentliche Bekenntnis des Glaubens an die Konsekrationskraft der verba Domini, und gab sich mit einer offiziellen mündlichen Erklärung der Griechen zufrieden. Diese erfolgte am 5. Juli 1439, am Vorabende jenes Tages, an dem die feierliche Promulgation des Unionsdekretes geschah. Die Ansprache,

[1]) Mansi, Sacrorum conciliorum collectio, Venetiis 1798, tom. XXXI., col. 1003.

[2]) Mansi, l. c. col. 1012.

[3]) Harduin, Conciliorum collectio, Parisiis 1715, tom. IX. col. 975 ss.

die Johannes Bessarion, Metropolit von Nizäa, an Eugen IV. im Namen seiner Glaubensgenossen hielt, gipfelte in dem Satze: „Da wir aus dem Munde aller heiligen Lehrer, namentlich aber aus jenem des heiligen Johannes Chrysostomus vernommen haben, daß es die Worte des Herrn seien, die das Brot in den Leib und den Wein in das Blut Christi verwandeln, und daß eben jene göttlichen Worte des Erlösers die ganze Konsekrationskraft besitzen, so folgen wir mit Notwendigkeit diesem Lehrer und seiner Lehre."[1])

Am folgenden Tage wurde das Unionsdekret „Laetentur coeli et exultet terra" von Eugen IV. verkündigt.

Die Schließung der Union mit den Armeniern und Jakobiten.

Der 14. Dezember 1439 brachte den Abschluß der Union mit den Armeniern. Im Unionsdekret „Exultate Deo" (22. November 1439) gab der Papst eine genaue Darlegung der katholischen Lehre über die heiligen Sakramente. In betreff der Eucharistie erklärte Eugen IV.: „Forma huius Sacramenti sunt verba Salvatoris, quibus hoc confecit sacramentum: sacerdos enim in persona Christi loquens hoc conficit sacramentum: nam ipsorum verborum virtute substantia panis in Corpus Christi et substantia vini in Sanguinem convertuntur."[2])

Nicht minder glücklich war Eugen IV. in seinen Bemühungen, die monophysitischen Jakobiten mit Rom zu vereinigen. Am 4. Februar 1442 unterzeichneten die Jakobiten zu Florenz das Unionsdekret „Cantate Domino". In Hinsicht auf die forma Eucharistiae heißt es im Dekret: „Verum, quia in suprascripto decreto Armenorum non est explicata forma verborum, quibus in consecratione Corporis et Sanguinis Domini sacrosancta Romana ecclesia Apostolorum doctrina et autoritate firmata semper uti consueverat, illam praesentibus duximus inserendam. In consecratione Corporis Domini hac utitur forma verborum: ‚Hoc est enim Corpus meum', Sanguinis vero: ‚Hic est enim calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum."[3])

3.) Die Stellung der Päpste zur Epikleſe nach dem Konzil von Florenz bis zur Gegenwart.

Nachdem die Mehrzahl der Griechen im Jahre 1443 über die auf dem Florentiner Konzil mit Rom geschlossene Union das Anathem gesprochen hatte und so das unheilvolle Schisma gleichsam besiegelt worden war, nahmen die Päpste nur wenig Anlaß mehr, ihre Ansicht

[1]) Harduin, l. c. col. 983.

[2]) Raynaldi, annales ad annum 1439, num. 14. (Denzinger-Bannwart 698.)

[3]) Raynaldi, annales ad annum 1442, num. 6.

über die Epiklese der griechischen und orientalischen Liturgien auszusprechen. Die ausführliche Erklärung des Papstes Pius VII. vom 8. Mai 1822 abgerechnet, sind es nur flüchtige Aeußerungen der Statthalter Christi, die gelegentlich gemacht werden.

Auf eine Anfrage, ob die Transsubstantiation im heiligen Meßopfer nicht beim Aussprechen der verba Domini sich vollziehe, sondern erst bei dem Gebete: „Mache dieses Brot zum Leibe deines Christus", das die Nichtunierten an den Heiligen Geist richten, gab ein Decretum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super ritibus Melchitarum Syriae et Palaestinae, a Sanctissimo D. N. Benedicto XIII. approbatum et ex praescripto Sanctitatis suae omnimodae executioni demandandum vom 8. Juli 1729 folgende Antwort: „Die angeführte Frage berührt den Ritus und die ehrwürdigen Gebräuche der griechischen Kirche, die bis zur Stunde in ihr üblich sind. Es kann nicht gestattet werden, daß man von der griechischen Liturgie Gebete wegnehme und streiche, die nach der von Jesus Christus eingesetzten Konsekrationsform gemeiniglich verrichtet werden, nachdem obgenannte Gebete geprüft, vom Generalkonzil zu Florenz im katholischen Sinne erklärt und vom Apostolischen Stuhle nicht verworfen worden sind. Da aber einige aus Unwissenheit oder Bosheit der Meinung sind, durch obgenannte Gebete fände die sakramentale Transsubstantiation statt, so muß man die Irrenden belehren und ihnen beweisen, daß die Konsekrationskraft einzig und allein in den von Jesus Christus dazu eingesetzten Worten liegt, nicht aber in Gebeten, die nur Menschen zum Urheber haben, von denen sie verfaßt worden sind."[1])

Im Jahre 1736 wurde die Provinzialsynode der Maroniten vom Berge Libanon gefeiert und vom Papste Benedikt XIV. durch das Breve „Singularis Romanorum" vom 1. September 1741 bestätigt. Aus dem cap. XII. p. II.: „De sanctissimo Eucharistiae Sacramento" wollen wir einige Sätze herausheben: „Forma consecrationis panis et vini, in sacris evangeliis a Christo Domino tradita, haec est: panis quidem: ‚Hoc est enim corpus meum': vini autem aqua mixti in calice: ‚Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti' .... Eos, qui dicunt, evangelica verba: ‚Hoc est Corpus meum'; ‚Hic est Sanguis meus', non esse Eucharistiae consecrativa, sed hanc orationem, quae illa verba in liturgia subsequitur: ‚Fac panem istum quidem pretiosum corpus Christi tui, et quod est in calice isto, pretiosum sanguinem Christi tui,' .... detestamur, damnamus ac anathematizamus."[2])

Da der Apostolische Stuhl die Akten der Synode sanktionierte, erklärte er hiemit wenigstens indirekt seine Stellung zur Epiklese der orientalischen Liturgie.

[1] Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi 1876, tom. II, 439.

[2]) Collectio Lacensis, l. c. tom. II. 197.

Unter dem Pontifikate Benedikts XIV. wurde an den Apostolischen Stuhl die Frage gerichtet nach der Erlaubtheit einer eventuellen Veränderung des Epikleseengebetes. Der Wortlaut der Frage war dieser: „Utrum oratio illa, qua petitur, ut per adventum Spiritus Sancti fiat corpus et sanguis Christi, sit ante consecrationem locanda ex quorumdam sententia, qui eam existimant divulsam fuisse a precibus ante consecrationem, vel relinquenda, ubi in Euchologio reperitur, non tamen, ut reperitur, sed aliquo pacto accomodata, ne favere videatur schismaticis sentientibus per haec verba fieri transsubstantiationem.“[1] Der Apostolische Stuhl erklärte am 13. Februar 1746 ganz einfachhin: „Nihil esse immutandum.“[2] Benedikt XIV., der uns selbst diese Entscheidung der Congregatio de Propaganda Fide mitteilt, bemerkt noch dazu, daß dieselbe Kongregation bereits im Jahre 1637 unter dem Pontifikate Urbans VIII. die gleiche Antwort gegeben habe.

Am ausführlichsten, wie schon oben berührt, äußerte sich Papst Pius VII. über die Stellung des Apostolischen Stuhles zur Epiklese der orientalischen Liturgien. In der syrischen Stadt Beroea hielt man die Meinung fest, die verba Domini seien ungenügend zum Vollzuge der Konsekration, es müsse durchaus noch die Epiklese hinzugefügt werden. Schon im Jahre 1812 richtete der Propräfekt der Kongregation der Propaganda in Abwesenheit des Papstes ein eigenes Schreiben nach Beroea, um die allgemeine Meinung von der ausschließlichen Konsekrationskraft der verba Domini zu verteidigen und die gegenteilige Ansicht zu verwerfen. Da aber die Mahnung des Propräfekten nichts fruchtete, sah sich Papst Pius VII. genötigt, mit seiner apostolischen Autorität einzuschreiten. Am 8. Mai 1822 erließ er an den antiochenischen Patriarchen, sowie an die gräkomelchitischen Bischöfe das Breve „Adorabile Eucharistiae“. Darin verbietet der Papst aufs strengste, die Meinung festzuhalten und zu verteidigen, daß zum Vollzuge der Konsekration außer den verba Domini noch die Epiklese notwendig sei. Sodann fährt Pius VII. fort: „Quodsi qui ex iis ausu temerario nostrum hoc decretum ac ordinationem violaverint, indictumque silentium non servaverint, non modo gravis peccati reatum incurrent, sed praeterea adversus eos Nos decernimus, si patriarchali, archiepiscopali vel episcopali dignitate praediti sint, poenam suspensionis ab exercitio pontificalium; si vero sacerdotes sint aut aliis ordinibus insigniti, poenam suspensionis ab omnibus suis ordinibus; si vero sint laici, poenam excommunicationis, atque ita quidem has omnes poenas decernimus, ut velimus eas ipso facto et absque ulla alia declaratione ab iis incurri, qui Nostrum hoc decretum non observaverint.“[3]

[1]) Dr Franz Heiner, Benedicti XIV. Papae opera inedita. Friburgi 1904, p. 245.

[2]) Man hat öfter die Ansicht ausgesprochen, daß die konsekratorische Epiklese ursprünglich ihren Platz vor den verba Domini gehabt hätte.

[3]) Collectio Lacensis, l. c. tom. II, 551.

Neuestens fand Papst Pius X. Anlaß, die Ansicht der heiligen Kirche von der Epiklese kurz darzulegen.[1]) Als in einem Artikel „Pensées sur la question de l'union des Eglises" der römischen Zeitschrift: Roma e l'Oriente 1910) verschiedene Irrtümer in Betreff der katholischen Lehre ausgesprochen wurden, erklärte Seine Heiligkeit in dem Rundschreiben „Ex quo" vom 26. Dezember 1910, das an sämtliche apostolische Delegaten der orientalischen Kirchenprovinzen gerichtet ist: „Auch die katholische Lehre vom allerheiligsten Altarssakrament wird nicht unversehrt gelassen, da ganz bündig behauptet wird, man könne die Ansicht haben: bei den Griechen erlangen die Konsekrationsworte ihre Wirkung erst durch das Epiklesengebet, während doch bekannt ist, daß der Kirche auch nicht das geringste Recht zu irgend einer Aenderung hinsichtlich der Substanz der Sakramente zusteht."[2])

Aus dieser kurzen historischen Darlegung der Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien ist ersichtlich, wie einerseits die Statthalter Christi über die Reinheit der katholischen Lehre von der ausschließlichen Konsekrationskraft der verba Domini wachten, wie sie aber auch anderseits in ihrer bekannten Weitherzigkeit eine abermalige Veränderung des einmal wesentlich veränderten Epistelentextes der griechisch-orientalischen Liturgien nicht ge-

[1]) Aus dem Pontifikate Pius IX. und Leos XIII. verdient noch folgendes erwähnt zu werden: Als Pius IX. durch apostolisches Schreiben „In suprema Petri" vom 6. Jänner 1848 die getrennten Brüder des Orients liebevoll zur Rückkehr in den Schoß der Mutterkirche einlud, lehnte das Antwortschreiben des Patriarchen Anthimos VI. von Konstantinopel die Einladung ab und suchte die päpstliche Enzyklika zu widerlegen. Unter anderem wird darin „die Anrufung des Heiligen Geistes als Form der Eucharistie" bezeichnet. Im Auftrage des Papstes erschien 1854 aus der Druckerei der Civiltà cattolica eine Schrift unter dem Titel: Confutazione d'Antimo patriarca scismatico costantinopolitano. — Unter dem 20. Juni 1894 erließ Leo XIII. die Enzyklika „Praeclara gratulationis", worin er alle nichtunierten Nationen zum Anschlusse an Rom aufforderte. Das Rundschreiben, das der Patriarch Anthimos VII. von Konstantinopel am 12. Oktober 1895 an seinen Klerus und die orthodoxe Kirche richtete, lehnte die Einladung zur Union ab. Die römische Kirche, heißt es, sei in wesentlichen Stücken von der Kirche der ersten neun Jahrhunderte abgewichen. Was die Konsekration anbelangt, sagte der Patriarch: „Die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche der sieben ökumenischen Konzilien hält fest an der Lehre, daß die ehrwürdigen Gaben nach der Anrufung des Heiligen Geistes mittels des Gebetes des Priesters konsekriert werden, wie dies die alten römischen und gallikanischen Ritualien bezeugen. Später hingegen machte auch hierin die papistische Kirche eine Neuerung, indem sie ganz eigenmächtig erklärte, daß die Konsekration der ehrwürdigen Gaben geschehe zugleich mit dem Aussprechen der Worte des Herrn: Nehmet hin und esset; dies ist mein Leib, und trinket alle daraus; dies ist mein Blut." Salvatore Brandi S. J. schrieb im Auftrage des Papstes in der Civiltà cattolica eine Widerlegung des Patriarchen. Sie erschien später als Separatbroschüre unter dem Titel: Dell' Unione delle Chiese. Risposta al Patriarca greco di Costantinopoli. Terza edizione, Roma 1896.

[2]) Acta Apost. Sedis, vol. III, 119.

stätteten. Sogar der russische Gelehrte Alexios von Maltzew, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, sieht sich genötigt, der katholischen Kirche dieses Zeugnis auszustellen: „Die römische Kirche hat sich ihrerseits mit dem gesamten Text der orientalischen Liturgien einschließlich der Epiklese völlig einverstanden erklärt, und zwar in dem Maße, daß Papst Leo XIII. in seiner Konstitution über die orientalischen Kirchen vom 30. November 1894 „Orientalium dignitas ecclesiarum" den mit Rom unierten Orientalen sogar aufs strengste verboten hat, irgendwie bei ihrem Gottesdienste von dem orientalischen Ritus abzuweichen und den lateinischen anzunehmen."[1])

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 821ff und Jahrgang 1913, Heft I, S. 68ff.)

IV.

Werke über die Perikopen.

Jeder Seelsorger, dem es ein Bedürfnis ist, seine Predigten aus der nimmer versiegenden Lebensquelle des geschriebenen Gotteswortes zu schöpfen und sie mit deren Wassern zu tränken, wird bei Ausübung seines Amtes geradewegs zu den Schriftabschnitten geführt werden, die als Sonn- und Festtagsperikopen bekannt sind. Ihn wird die Pflicht drängen, diese seiner anvertrauten Herde zu erklären und die Erbauungsschätze zu heben, die in ihnen enthalten sind. Dadurch, daß die Kirche biblische Lesestücke von ganz bestimmtem Inhalt einführte, die der kirchlichen Festfeier entsprechen, gibt sie ihm eine autoritative Richtschnur zur Auswahl bestimmter Themata.*) Es haben nun die Perikopen in neuester Zeit eine reiche Bearbeitung gefunden und ältere, klassische Erzeugnisse der Predigtliteratur über die Evangelien sind von neuem in Kurs gekommen. Leider bilden die Episteln, außer jenen vieren der Adventszeit, ein unbebautes Brachland und doch enthalten sie die kostbarsten Schätze der Erbauung. Homiletischen Schriftstellern eröffnet sich damit ein weites Gebiet mit reichem Edelmetall, das nur des schaffensfreudigen Arbeiters harrt.

a) Homiletisch-exegetische Werke.

1. Die Adventsperikopen exegetisch-homiletisch erklärt von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg.

[1]) Die Sakramente der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes. Berlin 1898, S. 158.

*) Anm. d. Redaktion. Die Kontroverse über den sog. Perikopenzwang ist hiedurch nicht näher berührt.

Vierte Auflage. 1910. Gr. 8° (VI u. 154 S.). M. 2.—; gbd. in Leinwand M. 2.80. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br.

In der Geschichte der neuesten deutschen Homiletik wird der Name von Keppler stets mit Ehren genannt werden müssen. Sie muß in ihm geradezu einen Regenerator der Predigt erblicken, da er schon in den achtziger Jahren mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Energie auf den einzigen Quickborn zur Gesundung der Predigt hingewiesen hat, die Heilige Schrift. Bischof von Keppler hatte seine auf die Neubelebung der Predigt gerichteten Ideen in literarischen Arbeiten für theologische Zeitschriften und in den Besprechungen der homiletischen Neuerscheinungen des Büchermarktes niedergelegt, aber in den „Adventsperikopen" hat er ihnen eine greifbare Gestalt gegeben. Dieses Werk ist vorbildlich geworden für jedes andere homiletisch-exegetischer Art. Möchten nur die Perikopen des übrigen Kirchenjahres eine ebenso gediegene Bearbeitung aus so berufener Feder erhalten haben. Leider hat das übertragene bischöfliche Amt den geistvollen Schriftsteller daran gehindert, das begonnene Werk weiter auszubauen.

2. Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, theoretisch skizziert und in Homilien bearbeitet von Dr J. Ries, Repetent am Priesterseminar St Peter. — 1. Band: Die Sonntage von Advent bis Pfingsten. 520 S. M. 5.40, gbd. M. 6.60. 2. Band: Die Sonntage nach Pfingsten. 488 S. brosch. M. 5.—, gbd. M. 6.20. — Zweite Auflage. 8° 1911. Ferd. Schöningh. Paderborn.

Nach der vorbildlichen Methode der eben besprochenen „Adventsperikopen" des Hochwürdigsten Bischofes von Keppler sind in diesem gediegenen, zweibändigen Werke die evangelischen Lesestücke des Kirchenjahres exegetisch-homiletisch bearbeitet. An die Erklärung des Evangeliums fügt der Verfasser jedesmal zum praktischen Gebrauch eine Reihe Dispositionen für thematische Homilien und stets wenigstens eine ausgearbeitete Homilie. Während Keppler in den „Adventsperikopen" vor jedem der vier Sonntage ein Gesamtbild der Liturgie des betreffenden Tages entwirft, wodurch die Perikopen unter dem Eindruck einer ganz bestimmten Stimmung gelesen werden, unterläßt Ries, eine solche Darstellung der Liturgie jedem Sonntag vorauszuschicken, vermutlich deswegen, weil er nur die Evangelien bearbeitet, Keppler dagegen beide Perikopen erklärt hat. Das Werk des Repetitors Ries ist eine Glanzleistung auf homiletischem Gebiete und kann bedingungslos jedem Prediger empfohlen werden.

3. Der Sonntag. Liturgisch-homiletische Erklärung der Sonntagsevangelien des Kirchenjahres für Priester und gebildete Laien von Dr A. v. Thumol, früherem Professor an einem römischen Kolleg. 1. Band: Die Zeit von Advent bis Ostern. 275 S. 2. Band: Die Zeit vom Weißen Sonntag bis vierundzwanzigsten

Sonntag nach Pfingsten. 351 S. 1. Band, gbd. M. 4.—; 2. Band, gbd. M. 4.75. Aschaffenburg, Kommissionsverlag Dr Götz Werbrun.

Thumols Werk ergänzt vortrefflich das eben angezeigte Werk des Repetenten Ries. Der Schwerpunkt der Arbeit Thumols beruht darin, das jeweilige Evangelium so innig als es geschehen konnte, mit dem Geiste des Kirchenjahres in Verbindung zu bringen. Das Werk kann empfohlen werden. Gegen etwaige Ausstellungen hat sich der Verfasser in der Vorrede schon im voraus gründlich gewehrt. Allerdings gebe ich der Art, wie Keppler und vor allem Meyenberg die liturgische Stellung der Sonntage und Festzeiten in der Entwicklung des Kirchenjahres vorführten, durchaus den Vorzug. Beide erforschen den Grundgedanken und die Grundstimmung der Liturgie des betreffenden Tages aus den sicheren, objektiv gegebenen Quellen der beweglichen Teile der heiligen Messe und des Breviers. Thumol hätte mehr die Geschichte der Liturgie und alle Teile des Meßformulars, vor allem die Oration als Ausdruck des Zielgedankens, heranziehen sollen, um so ein Gesamtbild der Liturgie des Sonntags zu geben, in das sich das Evangelium ungezwungen eingefügt hätte.

4. Bibliothek für Prediger von P. Augustin Scherer O. S. B. Im Verein mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben. 8 Bände. gr. 8°. Band 1—4: Die Sonntage des Kirchenjahres. 1. Band (X und 616 S.). 1906. M. 6.—; gbd. in Halbfranz M. 8.50. 2. Band. Sechste Auflage (X u. 854 S.). 1907. M. 8.40; gbd. M. 11.—. 3. Band. Sechste Auflage (X u. 762 S.). 1908. M. 8.—; gbd. M. 10.50. 4. Band. Sechste Auflage (824 S.). 1908. M. 8.—; gbd. M. 10.—. Herdersche Verlagshandlung. Freiburg i. Br.

Professor Dr Hüls begleitet in der „Theologischen Revue" die Empfehlung dieses umfassenden Predigtwerkes mit folgendem Urteil: „Der Hauptwert des ganzen Werkes liegt zunächst in den homiletischen Erklärungen der Sonn- und Festtagsperikopen. Sie sind vortrefflichen Vorlagen entnommen und gewandt zusammengestellt. Namentlich haben J. B. Hirschers salbungsvolle ‚Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres' ausgiebige Benutzung gefunden. Diese homiletischen Erklärungen der Perikopen bilden einen so wertvollen, praktisch leicht benutzbaren Teil des ganzen Werkes, daß ich sie für das Wertvollste in dieser ganzen Arbeit halte. Gesondert als Einzelwerk gegeben, würden sie viele Liebhaber finden und, auf eigentlich homiletische Behandlung der Perikopen hindrängend, für die Wiederbelebung der Homilie von großem Nutzen sein. Freilich müßte eine solche Ausgabe die Resultate der neueren katholischen Exegese berücksichtigen."

5. Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres. Von Anton Tappehorn, Ehrendomherr. 2 Bände. 1. Band 910 S. 2. Band

844 S. Preis gbd. je M. 8.80. 1895. Laumannsche Buchhandlung. Dülmen i. W.

Dieses Werk glaube ich auch hier anführen zu müssen, obwohl die letzte Auflage schon vor 1900 erschienen ist. Unter der mir bekannten Literatur ermöglicht nämlich dieses Werk in leichter Weise, schriftgemäße, thematische Predigten zu halten. Tappehorn gibt nach einer knappen Exegese des Evangeliums eine Reihe von Skizzen dogmatischer und moralischer Predigten, die vor den Skizzen in Ries und Scherer den Vorteil haben, daß sie kein „Gerippe" darstellen, sondern der Stoff zur Ausführung der Hauptgedanken in die Punkte eingefügt ist. Dazu ist das Material gewöhnlich aus der Bibel genommen und recht brauchbar. Möge der Schriftprediger dieses Werk nicht zu den veralteten rechnen; viele Praktiker schätzen es als wertvolle Gabe.

b) Werke mit ausgeführten Homilien.

1. Homilien über die Evangelien der Sonntage und Feste des Herrn von Bischof de la Luzerne. Aus dem Französischen übersetzt von Wilhelm Müller, Priester der Diözese Rottenburg. Mit einer Einführung von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Vom ersten Adventsonntag bis Epiphanie. 8° (X u. 160 S.). 1906. M. 1.60; gbd. in Leinwand M. 2.40. Herder, Freiburg i. Br.

Hier haben wir eine gut verdeutschte Uebersetzung weniger Homilien eines französischen Kardinals, der um die Wende des 19. Jahrhunderts, jener für Frankreich überaus drangvollen Zeit, lebte. Mit Bischof von Keppler kann man sagen, daß diese Homilien nicht das Vollkommenste ihrer Art sind, aber sie tun dem Prediger gute Dienste, ganz besonders deswegen, weil er an ihnen lernen kann, sich in den Schriftgehalt hineinzuleben. Schriftgeist lebt und webt in ihnen. Der Prediger unserer Zeit zöge aber thematische Homilien wegen ihrer geschlossenen Einheit den exegetischen des Bischofs de la Luzerne vor.

2. Sonntags-Homilien. Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Auflage. 1907. 212 S. 8°. M. 1.50; gbd. M. 2.10. Schöningh. Paderborn.

Festtags-Homilien und Fastenpredigten. Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 1908. Zweite Auflage. M. 1.—; gbd. M. 1.60. Schöningh. Paderborn.

Dreifacher Jahrgang ganz kurzer Homilien auf alle gebotenen, sowie die sonstigen wichtigsten Festtage des Kirchenjahres. Von Gottfried Wolfgarten, Pfarrer. Freiburg. Herder. 1909. Zweite Auflage. 217 S. 8°. M. 3.—.

Homilien im homiletisch-technischen Sinne sind die Werke Wolfgartens nicht, wohl aber recht brauchbare Ansprachen, in einer

edlen, frischen Sprache abgefaßt, die als Fruhpredigten gute Verwendung finden können.

3. Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres, gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau. Sechste Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 2 Bände. gr. 8° (VIII, 321 S. u. IV, 304 S.). Regensburg 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 5.20.

Seit längerer Zeit waren diese Homilien, die im Jahre 1845 zum ersten Male erschienen waren, aus dem Buchhandel verschwunden und man muß dem Verlag Dank wissen, daß er eine Neuausgabe derselben veranstaltet hat. Förster ist ein vorzüglicher Homilet, der in edler Sprache, mit großem Eifer für die Ehre Gottes die christlichen Wahrheiten mit stetem Ausblick auf die antireligiösen Anschauungen vorträgt. Auch heute noch sind die Homilien Försters vorbildlich und sie konnten ohne Umarbeitung und Anpassung an unsere Zeit in ursprünglicher Fassung der Oeffentlichkeit übergeben werden.

4. Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Von Dr J. B. v. Hirscher, in zeitgemäßer Neubearbeitung herausgegeben von Dr Augustin Wibbelt, Pfarrer. 1912. Gebrüder Steffen. Limburg a. d. Lahn. 512 S. Brosch. M. 3.50; gbd. M. 4.50.

J. B. v. Hirscher, ein Mann von tief-innerlichem Gemüte, ließ die christliche Wahrheit, die er mit dem Verstande erfaßt hatte, auf sein eigenes Herz wirken, wobei er noch die Gabe besaß, sie in ihren erbauenden, rührenden und erschütternden Momenten für seine Hörer eindringlich darzustellen. Als feiner Kenner des Menschenherzens weiß er zu den Lehren eine treue Lebenskasuistik zu geben. All diese Vorzüge machten seine „Betrachtungen" beim älteren Klerus sehr beliebt und es wäre zu bedauern gewesen, wenn sie der Nachwelt verloren gegangen wären. Dr Wibbelt, bekannt durch seine in westfälischer Mundart verfaßten Werke, sowie durch die Freudenbücher, hat jene Betrachtungen der Neuzeit angepaßt, Ueberflüssiges gestrichen, zu breite Ausführungen enger gefaßt, allzu detaillierte, praktische Anwendungen zusammengedrängt. Thematische Homilien wird der Prediger nicht finden. Für den praktischen Gebrauch genügt oft nur ein Punkt oder Hauptgedanke aus den Betrachtungen, der, gut verarbeitet, bei den Zuhörern seine Wirkung nicht verfehlen wird.

V.

Homiletische Predigten.

Die obligate Einteilung der verschiedenen Predigtformen in unseren gebräuchlichen Handbüchern der geistlichen Beredsamkeit verschmäht es, den Terminus „Homiletische Predigten" zu registrieren.

Solange aber die Homiletik den Fesseln der Schulrhetorik nicht entwachsen ist, muß dem angegebenen Einteilungsglied volle Berechtigung zuerkannt werden.

Unter homiletischer Predigt versteht man jene, die allein vom Schriftwort lebt, aus der Bibel als der lautersten Quelle genährt und befruchtet wird, die das geschriebene Gotteswort zur Erläuterung, Beweisführung und Erweckung benutzt, bei der es der Prediger als seine Hauptaufgabe ansieht, den heiligen Text auszulegen und anzuwenden. Die Homilie ist bei dieser Begriffsbestimmung auszuschalten und gemeint ist die thematische Textpredigt mit einheitlich geschlossenem Aufbau.

Ganz richtig stellt die Homiletik als erste Stoffquelle zur Verkündigung des Wortes Gottes die Heilige Schrift und Liturgie auf und kann deshalb konsequenterweise den Terminus „Homiletische Predigten" in dem angegebenen Sinne in die Einteilung nicht aufnehmen: alle Predigtgattungen sollen nämlich aus der Schrift Leben und Form gewinnen. Die Predigt unserer Tage aber, die bei ihrer Bibelflucht im Widerspruch steht mit der theoretischen Homiletik, so daß notwendig eine Reaktion erstand, die immer weitere Kreise erfaßte, zwingt dazu, den Begriff „Homiletische Predigten" einzuführen, wie er von Perger, Rottmanner und von Ferbers in der Uebersetzung von Krogh-Tonnings Vorträgen bereits angewandt worden ist. Das einzig Richtige ist, die Einteilung in didaskalische und paränetische oder jene in dogmatische und moralische Predigten gänzlich fallen zu lassen, da sie trotz aller angehängten Kautelen von dem obersten Grundsatz der Homiletik in Bezug auf Stoffquelle abweichen und den Lebensnerv der christlichen Predigt, die Verbindung von Belehrung und Willensanregung, Dogmatik und Moral, unterbinden; dagegen die alte, bereits von den Vätern gegebene Einteilung wieder einzuführen: Homilie und Sermo und beide mit peinlicher Genauigkeit nach den obersten Richtlinien der Psychologie und Homiletik zu entwickeln. Ob der Sermo einmal mehr einen belehrenden oder bewegenden Charakter annimmt, oder ob er einen mehr dogmatischen oder apologetischen Einschlag empfängt, hängt jeweils vom praktischen Zweck ab, sowie von der Zuhörerschaft und den Umständen. Jedenfalls müssen Belehrung und Willensanregung in der Predigt eine Einheit bilden, soll diese nicht zum gewöhnlichen Vortrag oder zu einem auswendig gelernten religiösen Essay herabsinken.

Im folgenden werde ich aus der neueren Literatur jene Predigtwerke vorführen, deren Inhalt in der Heiligen Schrift wurzelt. Gewiß werden sich bei manchem Autor noch vereinzelt mustergültige homiletische Predigten finden, besonders solche, bei denen Textwahl auch Themawahl ist, hier aber kommt es vor allem auf vollständige Werke an, deren ganzer Gehalt mit der Heiligen Schrift verwoben ist.

1. Homiletische Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien von A. Perger S. J. Mit kirchlicher Approbation. 2 Bände. 1. Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien. Vierte Auflage. 1910. 468 S. gr. 8°. brosch. M. 4.80; gbd. in Halbfranz M. 6.50. 2. Band: Homiletische Predigten über die festtäglichen Evangelien. Dritte Auflage. 1903. 332 S. gr. 8°. brosch. M. 3.60; gbd. in Halbfranz M. 5.20. Paderborn. Bonifatius-Druckerei.

Die Belehrung mit apologetischem Unterton ist in diesen Predigten vorherrschend, wie es die Gegend (Dänemark), in der sie gehalten sind, von selbst fordert. Perger bewährt sich als geschulter Dogmatiker und gewandter Exeget.

2. Ausgewählte Predigten auf die Sonntage des Kirchenjahres und für die Feste des Herrn von Johann Heinrich Kardinal Newman. Ins Deutsche übertragen von Guido Maria Dreves, Dr theol. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8°. 606 S. geh. M. 4. –, gbd. M. 5.20. Kempten. Josef Kösel.

Diese in deutscher Sprache veröffentlichte Auswahl der Predigten des berühmten Konvertiten und Kardinals Newman gehören jener Zeit an, als er noch als Anglikaner an der Marienkirche in Oxford predigte. Kardinal Newman ist kein Redner nach Art des Markus Tullius, aber ein ernster, tiefer Prediger. Er bohrt in den Schrifttext hinein, entwickelt die einzelnen Begriffe, die das Bibelwort enthält, faßt die Darlegung einheitlich zusammen und wendet die gewonnene lichthelle Wahrheit auf das ethische Leben an bis in die psychologischen Tiefen. Die bloße Lektüre der Predigten des gefeierten englischen Kanzelredners läßt es unverständlich, wie er fast ohne Pathos die Zuhörerschaft einer mächtigen Kirche in ständiger Spannung gefesselt halten konnte. Allein die ganze Persönlichkeit dieses einzigen Mannes, die hagere, asketische Gestalt, der tiefe Ernst und die ruhige Feierlichkeit seiner Rede, das ungemein Persönliche, das in seinen Ausführungen lag, alles das zog die Zuhörer unwillkürlich in den Bannkreis. Das Studium der englischen Kanzelheroen ist dem Deutschen mehr zu empfehlen, als das der französischen Predigtliteratur. Die Art eines Newman, Wiseman entspricht mehr der ernsten, „grübelnden" Natur des Germanen und man kann die Frage aufwerfen, wer eine größere seelische Wirkung erreicht: Bourdaloue oder Newman. Der Herausgeber der Predigten Newmans hätte nicht unterlassen sollen, in kurzen Randnotizen Disposition und Gedankengang des Inhaltes anzugeben, um Lektüre und Studium zu erleichtern.

3. Paolo Segneris Quadragesimale. Vierzig Predigten, gehalten in der Fastenzeit. Neu bearbeitet durch Nikolaus Heller, Prediger an der Stadtpfarrkirche zu Schönen Unserer Lieben Frau in Ingolstadt. Mit einer Vorrede des Herausgebers. Dritte Auflage.

Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 2 Bände. 8°. 960 S. Regensburg 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. M. 12.—.

Segneris Predigten sind zwar nicht in dem Maße „Homiletische Vorträge", wie es oben in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte erklärt worden ist, denn der italienische Kanzelfürst sieht seine oberste Aufgabe nicht allein in der Auslegung und Anwendung des Schriftwortes, aber er weiß den Bibeltext reichlich zu verwerten und meistert das Wort Gottes wie kein Prediger der Jetztzeit. Weil Segneri ein vorzüglicher Lehrer in der rednerischen Auswertung der Heiligen Schrift ist, so will ich hierher setzen, was der Herausgeber dieser Predigten über das Verhältnis der Segnerischen Beredsamkeit zur Bibel sagt: „Aus der Heiligen Schrift wählt Segneri mit Vorliebe Texte, die sich in höherem Maße für die oratorische Ausführung eignen. Es ist ihm nicht darum zu tun, Texte zu häufen, sondern die Worte des Heiligen Geistes zu erwägen, zu beherzigen, in ihrer ganzen Tiefe zu erfassen und auszubeuten, indem er den Inhalt entwickelt und durch weitere Ausführung dem Volke nahelegt. Er faßt die besonderen Begriffe näher ins Auge, die der gewählte Text enthält. Er knüpft erläuternde Gedanken an das eine oder andere Wort. Sehr geläufig sind ihm bei der Verwertung der Schriftstellen auch die Anwendung des Gegensatzes, der zwischen der Sprache der Schrift und jener der Welt besteht. Nicht weniger bedient er sich der Hervorhebung der Umstände, um den Text auszuführen, er faßt die redende oder handelnde Person ins Auge, ebenso jene, an die die Worte gerichtet sind, oder die Teilnehmer, Zeugen, Gegenstand der Handlung waren, er berücksichtigt, wenn nötig, die Zeit, die Veranlassung, den Grund, den Ort, die Weise der Handlung, sowie die Stimmung und die Gefühle, von denen die Worte oder die Tat in dem Redenden oder Handelnden sowohl als in den Hörenden oder den sonst Beteiligten begleitet waren. Bei der Ausführung von Schriftstellen, die einen bedeutenden Gedanken enthalten, wendet er auch die Figuren der Beratschlagung und Dubitation an, namentlich, wenn die Stelle auf den ersten Blick nicht so leicht verständlich erscheint oder in verschiedenem Sinne genommen werden kann. In wirksamer Weise führt er auch Schriftstellen aus, indem er sie auf verschiedene Menschenklassen, auf verschiedene Tatsachen, Erscheinungen, Zustände, Ansichten anwendet und ihre Wahrheit oder Bedeutung in Rücksicht auf jede derselben hervortreten läßt." Segneris Methode möge viele Nachahmer finden.

4. Predigten und Ansprachen von P. Od. Rottmanner O. S. B. Dr theol. 1. Band. Zweite Auflage. 190. 8°. VIII u. 362 Seiten. geh. M. 4.50, fein gbd. M. 5.50. 2. Band. Zweite Auflage. 1908. 8°. VIII u. 372 Seiten mit Porträt geh. M. 4.80, fein gbd. M. 5.08. München, Lentner.

Die Predigten und Ansprachen Rottmanners sind von der gesunden Kritik mit ungewöhnlichem Lobe bedacht worden. Weil

P. Rottmanner sich in seinen Predigten eng an die Schrift anschloß, vermied er die ausgetretenen Wege der landläufigen Predigtweise und bot der homiletischen Literatur etwas ungewohnt Neues. Mit Newman strebt er dahin, den tieferen Sinn der einzelnen Begriffe des heiligen Textes darzulegen, aber er reicht nicht an jene Psychologie heran, über die der gefeierte englische Kanzelredner verfügt. Im Gegensatz zu Segneri verzichtet er auf jedes Pathos und unterläßt es, auf den Willen einzuwirken und die praktischen Folgerungen aus dem Gesagten zu ziehen.

5. Kanzel-Vorträge von Dr Matthias Eberhard, weiland Bischof von Trier. Herausgegeben von Dr Aegidius Ditscheid, Domkapitular zu Trier. Sechster (Schluß-)Band: **Predigten und Betrachtungen** über Sonn- und Festtags-Evangelien. Vierte Auflage. gr. 8° (VIII u. 448 S.). Freiburg 1912, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.50; gbd. in Halbfranz M. 7.50.

Der Trierer Bekennerbischof ist eine leuchtende Zierde der deutschen Kanzel geworden. Seine Predigtweise ist allgemein bekannt, so daß es unnötig ist, über sie zu referieren. Jetzt werden seine Predigten jedenfalls für die überwiegende Mehrzahl der Priester mehr zum Studium als zur Nachahmung dienen.

6. Frohe Botschaft in der Dorfkirche von Dr Karl Rieder. Dritte Auflage. 8° (XIV u. 278 S.) M. 3.—; gbd. in Leinwand M. 4.—. Freiburg, Herder. 1911.

Gleich nach der ersten Publikation weckten diese 50 Homilien, die sich an frei gewählte Texte des Alten und Neuen Testamentes anschließen, den Beifall des Seelsorgsklerus und dieser hielt dieselben für recht brauchbar. Ungemein spricht in diesen wirklich gehaltenen Homilien der vertrauliche Ton an, in dem sie abgefaßt sind. Mit einer Zuhörerschaft von 50 bis 60 Personen, vor der Dr Rieder predigte, darf man nur vertraulich, mit Wärme, ohne viel Pathos verkehren, will man auf sie einwirken. Dazu treffen die Homilien den schlichten, einfachen Volkston, und als erfahrener Seelsorger weiß Dr Rieder stets jene Punkte des christlichen Lebens zu betonen, die wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit immer mit Nachdruck hervorgehoben werden müssen. Will man einen Unterschied machen in den einzelnen Homilien, so fällt er zu Gunsten derer aus, die in Punkte zerlegt sind.

7. Das kostbare Blut Christi in seiner Beziehung zur Todesstunde. Vierzehn Betrachtungen für den Monat Juli von Adalbert Huhn, weiland geistlicher Rat und Stadtpfarrer. Nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von Dr Josef Bernhard, Benefiziat in Murnau. München 1911. Lentner. 8°. 111 S.

Auch die einfache Betrachtung hat ihr Recht auf der Kanzel. Gewöhnlich schließt sie sich an einen Text aus der Heiligen Schrift als Vorspruch an, den sie mit großer Salbung erläutert und auf

das Leben anwendet. Nach dieser Methode sind auch die Betrachtungen des Prälaten Huhn bearbeitet. Die sprachliche Fassung gab der beliebte Münchener Prediger seinen Vorträgen erst auf der Kanzel und so besitzen diese Betrachtungen etwas Ursprüngliches.

8. Homilien und Predigten von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Erste bis dritte Auflage. (X und 346 S.) 8°. brosch. M. 3.20, gbt. in Leinwand M. 4.—. Freiburg, Herder. 1912.

Die Verdienste v. Kepplers um die Neubelebung der Predigt sind im Verlaufe des Exkurses über die homiletische Literatur öfters hervorgehoben worden. Mit diesem neuesten Werke aus der gewandten Feder des bedeutenden Fachmannes liest uns Keppler ein homiletisches Seminar, das, nachdem er in anderen Schriften die Theorie der homiletischen Predigt weiter ausgebildet hatte, Winke gibt über die Technik der ursprünglichsten Predigtform. Darauf weisen die Vorbemerkungen zu einzelnen Perikopen hin, sowie die zahlreichen Skizzen, nach denen das einzelne Lesestück aus der Schrift gestaltet werden kann. Vielfach sind Reck, das Missale, und Ries, Sonntagsevangelien, zu Rate gezogen worden. In bezug auf Stoffwahl, exegetische Bearbeitung der Materie ist uneingeschränktes Lob zu erteilen. Die Sprache verrät den gewandten Essaiisten, ist aber für die Volkskanzel wohl zu klassisch; der Affekt schlägt zarte Harfentöne an und ist im allgemeinen spärlich verteilt; das kommunikative Element könnte zuweilen schärfer hervortreten. (Schluß folgt.)

Wirksamkeit der heiligen Sakramente nach der Lehre der Väter, sanktioniert durch das ex opere operato des Tridentinums.

Von Pfarrer A. Schneiderhan, Baustetten [Diözese Rottenburg].

1. Nach der klaren, unleugbaren Lehre der Heiligen Schrift sind die von Jesus Christus eingesetzten Sakramente Gnadenmittel, d. h. Mittel, die kraft göttlicher Einsetzung die Rechtfertigung der Menschen, Sündenvergebung und Heiligung bewirken. So bezeichnet Christus als Wirkung der Taufe die geistige Wiedergeburt (Jo 3, 5: „Wenn jemand nicht wiedergeboren" usw.). Die Eucharistie hat der Herr eingesetzt, damit wir durch den Genuß seines Leibes und Blutes das ewige Leben erlangen (Jo 6, 58: „So jemand von diesem Brote ißt, wird er leben in Ewigkeit"). In ähnlicher Weise läßt sich auch von den übrigen Sakramenten diese objektive Gnadenwirkung nachweisen. Die Sakramente sind sonach wirkliche Ursachen der Gnade. Freilich, einen näheren Aufschluß über die Art der Wirksamkeit der heiligen Sakramente gibt die Heilige Schrift nicht, da

sie ihrem Abfassungszweck entsprechend wissenschaftlichen Spekulationen zu dienen nicht bestimmt ist.

2. Im Anschluß an die Heilige Schrift haben auch die Kirchenväter an der objektiven Wirksamkeit der Sakramente stets strenge festgehalten. Nach ihrer Lehre hängt von der Setzung der sichtbaren Zeichen die Gnade als Wirkung ab. Geradezu in überschwenglichen Ausdrücken betonen manche Väter die wunderbaren, unbegreiflichen Wirkungen der heiligen Sakramente, insbesondere die der Taufe. Wie könnten sie so begeistert reden von der Kraft der heiligen Sakramente, wenn diese nach ihrer Meinung nur leere, inhaltlose Zeichen wären, deren Wirkungen der Mensch in sich selber hervorbringen kann! So ruft Tertullian (de bapt. c. 2) aus: „Nonne mirandum est, lavacro diui mortem?" Hier wird dem Taufwasser ausdrücklich die göttliche Kraft zuerkannt, durch welche die Seele des Menschen vom ewigen Tode gerettet wird. Daß die gleiche Gnadenwirkung, vermittelt durch das äußere Zeichen, auch den anderen Sakramenten zukommt, bezeugt derselbe Tertullian (de carnis resurr. c. 8): „Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro ungitur, ut anima consecretur; caro signatur, ut et anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur; caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur." Die Wirkungen der Taufe aber macht der heilige Augustinus ausdrücklich von dem persönlichen Verdienste des Spenders und Empfängers unabhängig in der markanten Stelle, die er im Ketzertaufstreit gegenüber den Donatisten gebraucht, wo es heißt: „Non eorum meritis, a quibus ministratur, nec eorum, quibus ministratur, constat baptismus, sed propria sanctitate et veritate propter eum, a quo institutus est, male utentibus ad perniciem, bene utentibus ad salutem" (contr. Cresc. IV, 16, 19). Gerade als die Donatisten in diesem Ketzertaufstreit die Wirksamkeit der Sakramente von der Rechtgläubigkeit und Sündelosigkeit des Spenders und Empfängers abhängig machten, wies sie Augustinus darauf hin, daß der Spender nur ein Werkzeug Christi sei und es deshalb auf seine sittlichen Eigenschaften nicht ankomme; ein häretischer oder sündhafter Empfänger erhalte bei Taufe, Firmung und Weihe wenigstens den character indelebilis des Sakramentes, wenn auch nicht die Gnaden desselben. Vom Empfänger verlangt Augustinus bloß, daß er kein Hindernis in den Weg lege, vom Spender nur den richtigen Vollzug des äußeren Zeichens. Andererseits sind Augustinus und mit ihm die anderen Väter weit entfernt, den Sakramenten eine mechanische, magische Wirkung zuzuschreiben. Vielmehr verlangen die Väter, daß der Empfänger sich durch energische geistige Vorbereitung auf die Wirksamkeit der Sakramente disponiere, wenn er die eigentliche Gnade derselben gewinnen wolle.

3. Die Scholastiker haben diese Lehre der Väter über die Wirksamkeit der Sakramente weiter ausgebildet. Auch sie erklärten die

Sakramente als Ursache der inneren Heiligung, indem ihnen feststand, daß die Sakramente wirken, was sie darstellen (efficiunt, quod figurant), indem sie ein Enthaltensein (contineri) der Gnade in den Sakramenten betonten (Schanz, Sakramentenlehre I., S. 121). Näherhin betrachteten die Scholastiker die Sakramente als causae instrumentales der Gnade. Die Sakramente wirken die Gnade nicht selbständig (vi non ingenita, sed acquisita), sondern als Werkzeuge in der Hand Gottes auf Grund des Erlösungswerkes Christi. Sie sind dadurch wirksam, daß Gott sich ihrer als Werkzeuge oder Gefäße bedient, um den Menschen die Gnade zuzuwenden. Gott ist die causa principalis, Christus die causa meritoria und die Sakramente sind causa efficiens, sed instrumentalis. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts pflegte man die Lehre, daß die Sakramente objektiv wirksame Gnadenzeichen sind, durch den Satz auszudrücken: Die Sakramente wirken „ex opere operato". Dieser Satz ist nun von besonderer Wichtigkeit, einesteils weil er die bisherige kirchliche Lehre über die Wirksamkeit der Sakramente in eine kurze, prägnante Formel zusammenfaßt, andernteils weil er am meisten Gegenstand der Kontroverse und Polemik geworden ist. Mit diesem Ausdruck wollen die Scholastiker bloß die objektive Gnadenwirkung der Sakramente auf Grund der Erlösung Christi sichern und hindern, daß die Wirkung der Sakramente auf das Subjektive herabgezogen und in einen moralischen Effekt verlegt werde. Der Sinn ist also der: Die Sakramente wirken aus dem gewirkten Werke, d. h. aus und wegen der gesetzten Sakramentshandlung, unabhängig von der Tätigkeit des Empfängers. Durch die Setzung des sakramentalen Zeichens ist die Wirkung gegeben. Freilich werden die sittlichen Kräfte des Empfängers nicht ignoriert. Vielmehr hängt der wirkliche Empfang der dem Sakrament eigentümlichen Kraft oder Frucht von der Empfänglichkeit dafür ab.

Es soll dadurch bloß dies zum Ausdruck kommen: Die Wirkung des Sakramentes ist eine von außen kommende und außer unserer Tätigkeit liegende, dieselbe transzendierende, von der Wirkung unseres Tuns (Glaube, Frömmigkeit) verschiedene. Das opus operatum, sofern die Gerechtigkeit Werk Gottes ist, wird dem opus operantis, sofern die Gerechtigkeit unser Werk ist, gegenübergestellt. — Der Ausdruck des opus operatum, auf die Sakramente angewendet, findet sich zum erstenmal bei dem scholastischen Theologen Petrus von Poitiers († 1205), dem Nachfolger des Viktoriners Petrus Comestor auf dem Lehrstuhl zu Paris. Es muß in der damaligen theologischen Gelehrtensprache der Ausdruck ziemlich allgemein gewesen sein, denn Petrus bezeichnet die Unterscheidung zwischen opus operatum und opus operans (operantis) als eine gebräuchliche. In sprachlicher Hinsicht ist zu diesem Ausdruck zu bemerken, daß das Partizipium „operatum" nach dem Sinne der Scholastiker passive Bedeutung hat, wie nicht selten sowohl bei den Klassikern, als nament-

lich im Vulgärlatein des Partic. praet. der Deponentia als Passiv gebraucht wird.

4. Das Konzil von Trient (1545–1563) hat die scholastische Formel „ex opere operato" adoptiert und sanktioniert, als es der Sakramentenlehre der Reformatoren entgegentreten mußte. Luther erblickte in den Sakramenten nichts als Weckmittel des Glaubens (signa paraenetica, concionatoria); Calvin degradierte die Sakramente zu sinnlichen Unterpfändern der göttlichen Verheißung; Zwingli beraubte die Sakramente noch mehr ihres höheren Gehalts, indem er sie zu bloßen „Unterscheidungszeichen, Symbolen" der Christen verflüchtigte, wie es heutzutage die Modernisten tun. Alle drei Reformatoren entkleideten die Sakramente ihrer objektiven Wirksamkeit. Die Gnade der Rechtfertigung wird nach ihnen lediglich durch die Tätigkeit des Empfängers verliehen. Das Sakrament weckt den Glauben, das Vertrauen auf die göttliche Verheißung, und durch die Kraft dieser Tätigkeit (ex opere operantis) wird die Gnade verliehen. Diese ist also das Werk des Menschen. — Gegenüber dem Subjektivismus der Reformatoren hielten die Tridentinischen Väter fest an der objektiven Wirksamkeit der Sakramente, indem sie die subjektive Tätigkeit des Empfängers zu bloßen Dispositionsakten herabsetzten. In seiner siebenten Sitzung (de sacr. in gen.) lehrt das Tridentinum über die Wirksamkeit der Sakramente (can. 6), daß sie die Gnade enthalten und denen verleihen, die keinen Riegel vorschieben, und namentlich in can. 8 mit Wiederaufnahme des scholastischen Terminus „ex opere operato": „S. q. d., per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, anathema sit!" Später unterstellte man dem katholischen Dogma den Sinn, die sakramentalen Handlungen verleihen lediglich als äußere Werke und ganz unabhängig von einer entsprechenden inneren Gesinnung (ohne Glaube, Reue, Hoffnung, Liebe) die Rechtfertigung vor Gott, sie zwingen dem Menschen ihre Heilskraft gleichsam auf. Um diesem Vorwurf zu begegnen, haben einzelne katholische Theologen mit Möhler (Symbolik[7] § 28 S. 255) angenommen, der Ausdruck ex opere operato sei zu ergänzen „a Christo", d. h. quod Christus operatus est, er wolle sagen, „die Sakramente überbringen eine vom Heiland uns verdiente göttliche Kraft, die durch keine menschliche Stimmung, durch keine geistige Verfassung und Anstrengung verursacht werden kann, sondern von Gott um Christi willen schlechthin im Sakramente verliehen wird". Diese Auffassung Möhlers ist aber unrichtig. Denn so aufgefaßt, wäre die Wirkungsweise der Sakramente kein Vorrecht der Sakramente mehr, da ja alle Gnade im letzten Grunde vom Erlösungswerke Christi ausgeht, auch wäre so die Irrlehre der Reformatoren (ex opere operantis) nicht berichtigt. Später hat auch Möhler diese Auffassung

zurückgenommen (Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, Mainz 1835).

Daß aber die kirchliche Auffassung von der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato die richtige, altkirchliche und traditionelle ist, beweist die Praxis der Kindertaufe, welche schon Origenes für seine Zeit bezeugt, sowie die Spendung der heiligen Kommunion sub specie vini an Unmündige (cfr. Kinderkommunion-Dekret vom 8. August 1910). Da bei solchen Empfängern kein Vernunftgebrauch vorausgesetzt und kein Glaubensakt erweckt werden kann, so hat man damals wie heute geglaubt und gelehrt, daß die Sakramente ex opere operato, d. h. unmittelbar durch das Werk der Sakramentshandlung wirken. Auch dürfen die Sakramente (besonders die letzte Oelung) an bewußtlose Kranke gespendet werden (IV. Konzil von Karthago, c. 4). Da hier der Vernunftgebrauch aufgehört hat, beziehungsweise zeitweise sistiert ist, so kann das Sakrament nicht auf Grund der Disposition des Empfängers, sondern bloß auf Grund der Wirksamkeit der Sakramentshandlung gespendet werden. Sonach erweist sich die Lehre der katholischen Kirche im Gegensatz zu der der Reformatoren als die richtige.

Die kirchliche Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato ist aber auch eine tröstliche, sie zeigt eine tiefe, praktische Bedeutung. Welcher Trost und welche Beruhigung liegt für den gläubigen Empfänger in dem Bewußtsein: Ich werde der Gnade des Sakramentes teilhaftig, auch wenn der spendende Priester unwürdig wäre! Wie vielen Zweifeln und Beunruhigungen ist dadurch vorgebeugt! Aber auch für den Spender der Sakramente ist der Gedanke, die Sakramente wirken ex opere operato, gegenüber manchem Empfänger ein ernstliches Beruhigungsmittel, obwohl der Seelsorger die Pflicht der Vorbereitung und Danksagung für die einzelnen Sakramente bei der Belehrung der Gläubigen über den fruchtreichen Empfang derselben nie aus dem Auge lassen darf. Von aktueller Wichtigkeit ist die dogmatische Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente für die Frage der frühzeitigen Kinderkommunion. Die Bedenken und Zweifel mancher Seelsorgegeistlichen betreffs eines vollen Verständnisses der Kinder über das Altarssakrament erweisen sich als unnötig und übertrieben. Wir dürfen, der Mahnung des Heiligen Vaters Pius' X. folgend, ungescheut auch jüngere Kinder zur heiligen Kommunion hinzutreten lassen, ohne eine Entweihung des Sakramentes befürchten zu müssen, wenn diese nur das Bewußtsein und den guten Willen haben, im heiligen Sakrament unter der Gestalt des Brotes Christum, den Gottessohn, zu empfangen, jenen, der sie mit eigenen Worten einladet: „Sinite parvulos et nolite eos prohibere ad me venire: talium est enim regnum coelorum!" (Mt 19, 14).

Die Erschaffung und der Sündenfall der ersten Menschen nach den jüdischen und moslemischen Sagen.

Von Dr Andreas Eberharter.

Wohl wenigen Personen der Heilsgeschichte ist von der jüdischen und moslemischen Nachwelt ein so lebhaftes Interesse entgegengebracht worden, wie den Stammeltern des Menschengeschlechtes, Adam und Eva. Zeuge hievon sind die zahlreichen Sagen, welche diese Völker in dichterischer Schaffensfreude einem Kranze gleich um ihr Haupt gewunden.

Karl August Wünsche[1]) hat diese Sagen gesammelt und der Oeffentlichkeit übergeben. Die bedeutungsvolle Stellung, welche die ersten Menschen in der Geschichte der Menschheit einnehmen, der Inhalt dieser Sagen, welcher die kurzen und tiefsinnigen Worte der Heiligen Schrift trefflich beleuchtet, und die Schwierigkeit, durch eigenes Forschen diesen Sagenstoff kennen zu lernen, dürften es rechtfertigen, wenn wir versuchen, die Hauptgedanken derselben in Anlehnung an die Abhandlung des vorhin genannten Forschers wiederzugeben.

I. Die Erschaffung Adams.

1. Die jüdischen Sagen befassen sich zunächst und zwar im Anschluß an Gn 1, 26 mit dem Plane Gottes, einen Menschen zu erschaffen. Vor allem suchen sie die Frage zu beantworten, mit wem sich Gott vor der Erschaffung des ersten Menschen beraten habe. Die Antwort auf diese Frage lautet in den verschiedenen Legenden verschieden. Man stellte sich vor, daß Gott sich zuerst mit Himmel und Erde, sodann mit dem Werke jedes einzelnen Tages beraten habe. Denn er glich einem Könige, welcher zwei Ratgeber und einen Gerichtsrat hatte, ohne deren Zustimmung und Wissen er nichts tat.

Nach einem zweiten Sagenkreis hat Gott mit der Thora (Gesetz), welche schon zweitausend Jahre vor der Weltschöpfung vorhanden war, Rat gehalten. Die Thora hat, wie die Legende erzählt, gegen die Erschaffung des Menschen Protest erhoben mit dem Hinweise darauf, daß der Mensch kurz sei an Tagen, satt an Verdruß und in die Sünde gerate.

Eine mehr vereinzelte Meinung ist, daß sich Gott mit den Seelen der Frommen beraten habe, wobei eine Anspielung auf 1 Chron 4, 23 vorkommt. Mehrere Legenden berichten, daß Gott mit den Dienstengeln Rat gehalten habe. Nach einigen dieser Legenden widerstrebten sie der Erschaffung des Menschen, nach einer anderen

[1]) Ex oriente lux II. (Leipzig 1906.)

teilten sich dieselben in verschiedene Parteien. Die einen sagten, er soll nicht, die anderen dagegen, er soll erschaffen werden. Während die Dienstengel so miteinander stritten und Rat hielten, erfolgte die Erschaffung des Menschen und Gott sprach zu ihnen: „Was streitet ihr euch noch, der Mensch ist bereits erschaffen."

Eine letzte Ansicht endlich ist, daß Gott mit seinem eigenen Herzen Rat gepflogen habe. Besonders sinnig sind die Sagen, welche die Ueberlegung Gottes über die Zusammenfügung des Geistigen und Stofflichen im Menschen behandeln. Gott führt nach denselben folgendes Selbstgespräch: „Erschaffe ich den Menschen in der Aehnlichkeit der oberen Wesen, so lebt er ewig und stirbt nicht; erschaffe ich ihn dagegen in der Aehnlichkeit der unteren Wesen, so stirbt er und lebt nicht ewig." Deshalb beschloß er, ihn nach der Aehnlichkeit der oberen und nach der Aehnlichkeit der unteren Wesen zu erschaffen. So stattete er ihn mit vier Eigenschaften von den oberen und mit vier Eigenschaften von den unteren Wesen aus. Er ißt, trinkt, vermehrt sich und stirbt wie das Tier und er steht aufrecht, spricht, versteht und sieht wie die Dienstengel. Nach einer talmudischen Version hat der Mensch nur je drei Eigenschaften mit den oberen und unteren Wesen gemein: er hat Verstand, geht aufrecht und bedient sich der heiligen Sprache wie die Dienstengel; und er ißt, trinkt und pflanzt sich fort wie die Tiere.

Ueber die Beratung Gottes vor der Erschaffung des Menschen enthält die arabische (islamische) Ueberlieferung nichts.

2. Ferner behandeln mehrere Sagen und Legenden den Schöpfungsakt des ersten Menschen. Sie wissen genau Aufschluß zu geben über Tag und Stunde, wann der Mensch von Gott gebildet wurde. Es war an einem Freitage, an dem der Herr den Menschen schuf, und zwar hat der Herr in der ersten Stunde den Staub, aus welchem der Mensch geschaffen werden sollte, zusammengehäuft, in der zweiten wurde der Mensch eine ungeordnete Masse, in der dritten wurden seine Glieder ausgedehnt, in der vierten wurde seine Seele in ihn geworfen, in der fünften stand er auf seinen Füßen, in der sechsten gab er den Tieren die Namen, in der siebenten wurde ihm die Eva zugesellt usw. Mit einigen unwesentlichen Aenderungen kehrt diese Reihenfolge in mehreren Sagen wieder. Eine ähnliche Entstehung des Menschen kommt auch in der moslemischen Sage zum Ausdruck. Nach einer Erzählung bei Mas'ûdi mit Bezug auf Sur. 15, 26 lag Adam 80 Jahre lang als unförmlicher Klumpen da, darauf verlieh ihm Allah erst menschliche Gestalt, aber es fehlte ihm noch die Seele. In diesem Zustande blieb er wiederum 120 Jahre. Jetzt erst blies ihm Allah den Lebensodem ein. Noch hatte dieser Adams Körper nicht völlig erfüllt, so wollte er sich schon aufrichten, doch es fehlte ihm die Kraft und er fiel wieder zurück. Darum heißt es Sur. 17, 12 und 21, 38: „Der Mensch ist mit Hast erschaffen worden." Als Allahs Hauch ganz in Adams Körper eingedrungen war, fing er

an zu niesen, worauf Allah ihm zurief: „Sprich: Gepriesen sei Allah! und möge Allah dir gnädig sein, o Adam!“ Nach einer Ueberlieferung bei Tabarî rief Adam, als er den göttlichen Lebensodem in seinem Körper verspürte, Allah zu: „Beeile dich, o Herr, damit du vor Sonnenuntergang noch fertig wirst.“

In einigen jüdischen Sagen kommt schon durch die Art und Weise, wie der Mensch gebildet wurde, zum Ausdruck, daß der Mensch die ganze Erde zu besiedeln berufen sei. So hat R. Meir gesagt: „Der Staub der ersten Menschen wurde von der ganzen Erde zusammengehäuft,“ wie es heißt (Ps 138, 16): „Meine ungestaltete Masse sahen deine Augen“, ferner (2 Chron 16, 9): „Die Augen des Herrn durchspähen die ganze Erde.“

Rab Josaja hat im Namen Rabs gesagt: „Der Leib des ersten Menschen ist aus Babel, sein Haupt aus dem Lande Israel und seine Glieder sind von den übrigen Ländern.“

Nach einer anderen Sage brachte Gott den Staub zur Bildung Adams von allen vier Ecken (Winkeln) der Erde zusammen: roten, schwarzen, weißen und gelben. Aus dem roten machte er das Blut, aus dem schwarzen die Eingeweide, aus dem weißen die Knochen und Adern und aus dem gelben den Körper.

Derselbe Gedanke mit verschiedenen Abweichungen ist auch in der arabischen Sage ausgesprochen. Nach derselben haben die vier höchsten Engel: Gabriel, Michael, Israfil und Asrail den Staub von den vier Enden herbeigebracht, aus dem Allah den Körper Adams bildete.

3. Ort der Erschaffung ist nach jüdischer Ueberlieferung die Stelle des Tempels, an welcher sich später der Altar befand. Der jerusalemische Talmud äußert sich hierüber folgendermaßen: „Gott nahm einen Löffel voll Erde vom Orte des Altars und bildete daraus den Adam.“

Nach christlicher Legendenbildung wird Jerusalem, wo Jesus gekreuzigt wurde, als Ort der Erschaffung des ersten Menschen bezeichnet.

Die moslemische Legende weiß zu erzählen, daß zu Adams Herz und Kopf der Staub von Mekka und Medina genommen wurde.

4. Ueber die leibliche Ausstattung Adams enthalten die jüdischen Sagen wunderliche Dinge. Nach einem Ausspruche R. Ele'azar reichte der erste Mensch von der Erde bis zur Himmelsfeste. Nachdem er gesündigt hatte, hat ihn der Heilige verkleinert.

Ferner wird behauptet, der erste Mensch sei androgyn gewesen. Um ihn zu einem selbständigen Paare zu machen, zerfägte ihn Gott in zwei Hälften und bildete zwei Rücken; aus der einen Hälfte machte er den Adam und aus der anderen die Eva. Nach einer anderen Vorstellung besaß der erste Mensch zwei Gesichter, von denen das eine vorn, das andere hinten war.

Des weiteren wird berichtet, daß Adam in körperlicher Frische und unvergleichlicher Schönheit aus Gottes Hand hervorging. Als kräftiger Jüngling wurde er erschaffen, zwanzigjährig, sein Fußballen verdunkelte den Glanz der Sonne, noch mehr aber sein Antlitz.

Insbesondere wird das Sehvermögen Adams gerühmt. Gott hatte ihn mit dem Lichte ausgestattet, dessen er sich selbst am ersten Schöpfungstage bediente. Mit ihm konnte Adam von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen. Als Gott aber die Verderbtheit des Sintflutgeschlechtes und der Zerstreuung sah, entzog er ihm dieses Licht und verbarg es für die Frommen im Jenseits.

Von diesem Urlicht weiß auch die arabische Legende zu melden. Sie erzählt: „Als Adam aufrecht stand, mußte er seine Augen schließen, denn sie konnten das Licht nicht ertragen, das aus der Mitte des göttlichen Thrones ihm entgegenstrahlte. ‚Was bedeutet dieses Licht?' fragte er Gott, indem er seine Hand gegen den Thron erhob und mit der anderen seine Augen beschirmte. ‚Es ist das Licht eines Propheten', antwortete Gott, ‚der von dir abstammen und in späterer Zeit zur Welt kommen wird. Bei meiner Herrlichkeit! nur um seinetwillen habe ich dich und die ganze Welt geschaffen.'"

5. Aehnlich wie der Leib war nach den jüdischen Sagen auch die Seele des ersten Menschen mit großen Vorzügen ausgestattet. Nach der Kabbala wohnte eine herrliche Seele im ersten Menschen, welche unter dem Herrlichkeitsthrone hergenommen war. Nach kabbalistischer Anschauung war das ganze Menschengeschlecht in Adam eingeschlossen. Alle Seelen, die in dem himmlischen Seelenbehälter sich aufbewahrt finden, waren an die Seele Adams gebunden. R. Naphthali schreibt, daß in der Stunde der Weltschöpfung, das ist zur Zeit, wo der erste Mensch erschaffen wurde, die 600.000 Seelen, männliche und weibliche, in Adam inbegriffen waren.

Zu seiner Belehrung empfing der erste Mensch durch den Engel Raziel von Gott ein Buch, das alle göttliche und menschliche Weisheit enthielt. Er lernte daraus den Zusammenhang der Welt, die Ordnung der Gestirne und die Ursache ihrer Bewegung kennen.

Nach einigen Legenden lernte Adam aus diesem Buche auch die Geschlechter und Weisen kennen, welche von ihm abstammen würden.

Sehr ausführlich verbreitet sich über dieses Buch die Kabbala. Dort wird folgendes erzählt: „Als Adam im Gau Eden war, übergab ihm der Heilige ein Buch durch die Hand des heiligen Engels Raziel, welcher über die Geheimnisse der Oberen gesetzt ist, ein Buch, in welchem die Schriften (eigentlich Eingrabungen) der Oberen und die heilige Weisheit eingezeichnet waren, und zwar waren 72 Gattungen Weisheit in 670 Schriften der oberen Geheimnisse darin. Durch dieses Buch wußte er die 1500 Schlüssel, die den oberen Heiligen nicht überliefert waren. Alle waren in dem Buche verborgen, bis es Adam erhielt. Nachdem es Adam erhalten hatte, versammelten

sich die oberen Engel, um den Inhalt kennen zu lernen und zu hören." Dieses Buch, so berichtet die Sage weiter, blieb im Besitze Adams, bis er den Garten Eden verließ, und er lernte daraus die Geheimnisse seines Herrn, welche die oberen Diener nicht wußten. Nachdem er gesündigt hatte, flog jenes Buch von ihm weg, da er aber deswegen sehr traurig war und bis an das Genick in das Wasser des Gichon ging, ließ es ihm Gott durch Rafael wieder zurückstellen. Adam studierte fortan wie früher darin und hinterließ es seinem Sohne Seth. So haben es alle Geschlechter gemacht, bis es zu Abraham gelangte, und er verstand daraus die Herrlichkeit seines Herrn zu betrachten. Infolge seiner hohen Intelligenz erlernte Adam alle Handwerke. Sein Lehrmeister war Gott selbst.

Nach arabischer Sage lehrte Allah den Adam die Namen aller Säugetiere, aller Vögel und Insekten, ja sogar aller Fische im Meere, sowie die Art ihrer Begattung und Ernährung, ihre ganze Lebensweise und den Zweck ihres Daseins.

Adam hatte ferner nach jüdischer Legende Kenntnis vom ganzen Gesetze und überlieferte es seinen Kindern, die es ihren Nachkommen vermittelten. So ging es fort, bis daß es schließlich Moses, von Gott geschrieben, vom Sinai herab brachte. Endlich teilte Gott dem Adam den ganzen Verlauf der Geschichte mit, besonders alle großen Ereignisse und Vorgänge der Geschichte des israelitischen Volkes bis ans Ende der Tage.

Nach einer Ueberlieferung sah Adam den König David und schenkte ihm siebzig Jahre von seinem Leben, was durch den Hinweis auf Ps 60, 7 erschlossen wird. Das Leben Adams sollte nämlich 1000 Jahre dauern, er wurde aber nur 930 Jahre alt. Die fehlenden 70 Jahre sind die Jahre, die Adam dem David geschenkt hat. Um diese Lebensverkürzung als einen zwischen Gott und Adam geschlossenen Vertrag von rechtlicher Gültigkeit erscheinen zu lassen, wird erzählt, daß Adam darüber eine Urkunde ausgestellt habe, die von ihm, Gott und dem Engel Metatron unterzeichnet worden sei.

Diesen zwischen Adam und Gott geschlossenen Vertrag kennt auch die moslemische Sage, nur handelt es sich in derselben nicht um 70, sondern um 40 Jahre. Tabari und Ibn el-Atîr berichten, Gott habe dem Adam alle Generationen mit allen Propheten gezeigt, darunter auch den König David. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Adam, daß dem David nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden war. Das ging ihm zu Herzen, und er bat Gott, ihm 40 Jahre zu seinem Leben hinzuzufügen. Gott ging darauf ein, zog die 40 Jahre vom Leben Adams ab und ließ sich darüber eine Urkunde ausstellen, die von allen Engeln als Zeugen unterschrieben wurde. Als später der Todesengel vor Adam erschien, um seine Seele in Empfang zu nehmen, hatte Adam dies vergessen. Er sprach zum Todesengel: „Meine Zeit

ist noch nicht um, ich habe noch 40 Jahre zu leben." Da hielt ihm der Todesengel die Urkunde vor und Adam mußte sich in sein Schicksal fügen.

6. Die Beschäftigung Adams.

Die sagenhaften Erörterungen über diesen Punkt knüpfen an Gn 2, 15 an, wo es heißt: „Er (Gott) setzte ihn in den Garten Eden, ihn zu bebauen und zu bewachen." Die Arbeit Adams bestand nach jüdischer Legende nicht in Bearbeitung und Bewässerung des Bodens, sondern im Studium der Thora und in der Bewachung des Weges zum Baume des Lebens.

Die erste Tat welche die Sage von Adam meldet, ist ein Lobpreis des Schöpfers. Es heißt: „Als Adam alle Geschöpfe erblickte, die der Ewige geschaffen, fing er an, den Namen seines Schöpfers zu verherrlichen, und sprach: Wie viel sind deine Werke, Ewiger! Du hast sie alle mit Weisheit gemacht, voll ist die Erde deiner Besitztümer." Welch gewaltigen Eindruck der erste Mensch auf die himmlischen und irdischen Wesen machte, geht aus folgender Erzählung hervor: „Als die Dienstengel die Gottähnlichkeit Adams sahen, wurden sie an ihm irre und wußten nicht, wer größer sei, Gott oder der Mensch. Schon wollten sie ihm das ‚Dreimalheilig' anstimmen. Da ließ Gott auf Adam einen tiefen Schlaf kommen, nun wußten sie, daß er ein Mensch war."

Aehnlich wie die Dienstengel wurden auch die Geschöpfe auf Erden an Adam irre und wollten ihm göttliche Ehren erweisen. Allein Adam wehrte es ihnen, indem er sie auf den Schöpfer hinwies, welchem er zuerst als König huldigte. Alle Geschöpfe folgten dann seinem Beispiele. Einer ähnlichen Vorstellung begegnen wir auch in der arabischen Legende. Adam war noch leblos, so erzählt sie, da standen alle Himmelsbewohner mit ehrfurchtsvollem Schweigen an der Pforte des Paradieses vor ihm und verwunderten sich über seine Größe, die bis zum ersten der sieben Himmel hinanreichte. Nur einer derselben, Iblis mit Namen, machte, von Neid über Adams schöne Gestalt und sein geistreiches, liebliches Aussehen erfüllt, eine Ausnahme. Dieser wurde aber aus der Schar der Engel ausgestoßen und ihm der Zugang zum Paradiese versagt.

Vor den in zehntausend Reihen vor ihm aufgestellten Engeln hielt sodann Adam eine Predigt zum Ruhme und Preise der Allmacht seines Schöpfers. Dabei stellte es sich heraus, daß er die Engel weit an Gelehrsamkeit und Sprachkenntnis übertraf, zumal er imstande war, jedes Ding in siebzig Sprachen zu benennen.

II. Die Erschaffung der Eva.

Wie um Adam, so hat sich auch um die Stammutter der Menschheit, Eva, ein weitverzweigter Sagenkreis geschlungen. Die Sagen beschäftigen sich mit der Veranlassung zur Bildung des Weibes,

der Beratung Gottes vor der Erschaffung desselben und dessen Vereinigung mit Adam.

1. Die Veranlassung zur Bildung der Eva bildet nach der jüdischen Legende die Sehnsucht Adams nach einem Weibe. Dieses Verlangen wurde in Adam dadurch erweckt, daß Gott die Tiere paarweise, immer Männchen mit seinem Weibchen, vor ihm vorüberziehen ließ. Als Adam dies sah, rief er aus: „Jedes Tier bildet mit seinem Genossen ein Paar, nur ich nicht" (Gn 2, 20). Nachdem Adam auf diese Weise seine Sehnsucht nach dem Weibe ausgesprochen hatte, ließ Gott sofort einen tiefen Schlaf auf ihn fallen und schuf die Eva.

2. Die Beratung, welche Gott über die Erschaffung der Eva anstellte, bezieht sich auf das Motiv und die Art der Hervorbringung.

Die Erschaffung der Eva erfolgte aus Gottes eigenem Interesse; denn er wollte in seiner Einzigkeit keinen Konkurrenten haben.

Nicht ohne Humor sind die Sagen, welche die Ueberlegung Gottes zum Gegenstande haben, aus welchem Gliede Adams die Eva gebildet werden soll. Anknüpfend an Gn 2, 22 spricht Gott: „Ich will sie nicht aus dem Kopfe erschaffen, damit sie sich nicht stolz erhebe und hochmütig sei, nicht aus dem Auge, damit sie nicht nach allen Seiten hinschaue, nicht aus dem Ohre, damit sie nicht horche (neugierig sei), nicht aus dem Munde, damit sie nicht geschwätzig sei, nicht aus dem Herzen, damit sie nicht eifersüchtig sei, nicht aus der Hand, damit sie nicht alles betaste, nicht aus dem Fuße, damit sie nicht eine Straßenläuferin werde, ich will sie aus einer verborgenen Stelle Adams machen." Bei jedem Gliede, das er ihr schuf, sprach er: „Sei ein züchtiges, bescheidenes Weib!" Ironisierend wird hinzugefügt, daß die göttliche Absicht sich nicht verwirklichte, denn das Weib besitzt alle die Fehler und Schwächen, die der Schöpfer an ihm vermeiden wollte: es ist stolz und hochmütig, schaulustig, neugierig, eifersüchtig, betastet alles und rennt überall herum.

Daß Eva aus einer Rippe des Mannes hervorging, blieb nach der Sage für sie nicht ohne Folgen; denn das Weib muß sich parfümieren, der Mann dagegen nicht. Der Grund hievon liegt darin, daß der Mann aus Erde erschaffen wurde, welche nimmer übel riecht; das Weib hingegen aus einem Knochen, und das Fleisch fängt, wenn es drei Tage ohne Salz liegt, zu riechen an. Das Weib spricht laut und der Mann nicht. Der Grund davon ist, daß Fleisch, wenn man damit einen Topf füllt, keinen Ton von sich gibt, während, wenn man einen Knochen hineingibt, sofort ein Geräusch entsteht.

Der Umstand, daß Gott die Eva aus einer Rippe Adams erschaffen hat, während er schlief, hat zu mehreren angeblichen Gesprächen zwischen Römern und Juden den Anlaß gegeben. Eines von diesen sei hier mitgeteilt.

Der Kaiser (wahrscheinlich ist Hadrian gemeint) sprach zu Rabban Gamliel: „Euer Gott ist ein Dieb, denn es heißt Gn 2, 21: ‚Und es ließ der ewige Gott einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen und

er entschlief. Und er nahm eine von seinen Rippen.' Da antwortete die Tochter des Rabban Gamliel: ‚Gestatte mir, daß ich dem Kaiser antworte, schafft mir nur einen Dux herbei.' ‚Wozu?' ‚Räuber sind diese Nacht über uns gekommen und haben uns einen silbernen Becher fortgenommen, dafür uns aber einen goldenen zurückgelassen!' Der Kaiser sprach: ‚Möchten doch solche Räuber täglich über uns kommen!' Die Tochter entgegnete: ‚War es also nicht schön am ersten Menschen gehandelt, daß man ihm eine Rippe nahm und dafür eine Magd zu seiner Bedienung gab?' Der Kaiser sagte: ‚Ich meinte nur, Gott hätte ihm die Rippe offensichtlich nehmen sollen.' ‚Bringt mir', nahm die Tochter wieder das Wort, ‚ein Stück rohes Fleisch!' Man brachte es ihr und sie legte es heimlich unter sich, dann zog sie es wieder hervor und sprach zum Kaiser: ‚Iß davon!' Der Kaiser erwiderte: ‚Mich ekelt davor!' Darauf sagte die Tochter: ‚Ebenso würde auch der erste Mensch Ekel empfunden haben, wenn ihm die Rippe offensichtlich weggenommen worden wäre.'"

3. Besonders ausführlich und phantasiereich werden die Zuführung Evas zu Adam und die Vereinigung mit ihm in den jüdischen Sagen geschildert.

Gott selbst machte den Brautführer und sorgte auch für die Hochzeitsbelustigung. In der Kabbala wird erzählt, daß Gott aus der Rippe das Weib bildete, es wusch, ihm ein Hemd anzog, die Haare flocht und Adam vermählte. Er lud die Dienstengel ein, dem Adam eine Wohltat zu erweisen. Sie erschienen und ein Teil von ihnen hielt Harfen, Cymbeln, Zithern in der Hand und spielte wie Jungfrauen, sie führten Tänze auf, wie die Frauen, Sonne aber und Mond und Sterne tanzten wie die Mädchen. Für Adam errichtete Gott zehn Baldachine im Paradiese, alle aus Edelsteinen, Perlen und Gold.

Das Hochzeitsmahl wird also geschildert: „Der Heilige lud beide zur Mahlzeit, zu den besten Speisen des Gau Eden ein und bereitete vor ihnen Tische von Perlen, von denen jeder 100 Ellen lang und 60 Ellen breit war und es wurden ihnen alle Arten von Leckerbissen vorgelegt. Die Dienstengel eilten herbei und brieten ihnen das Fleisch und kühlten ihnen den Wein."

Nach einem anderen Sagenkreis war Eva gar nicht Adams erstes Weib, sondern eine Dämonin namens Lilith. Ursprünglich eine von den Weibern Sammaels, von wilder heroischer Natur, gesellte sie sich zu Adam und dieser zeugte mit ihr die Schedim, die als böse Geister die Welt erfüllen, die Menschen verfolgen und über sie allerhand Plagen, Seuchen und Krankheiten bringen. Jeder Mensch bedarf deshalb eines Schutzgeistes, um gegen die ihm nachstellenden Dämonen gesichert zu sein. Lilith wollte über Adam herrschen, da er sich aber dagegen sträubte, floh sie von ihm nach dem Meere, wo sie als Dämon haust und besonders nach dem Leben der neugebornen Kinder trachtet. In dem schrillen Aufschreien der kleinen Kinder

sieht jüdischer Aberglaube ein Zeichen, daß sich die Unholdin derselben bemächtigt hat.

Doch weist auch dieser Sagenkreis manche Abweichungen auf. So wird Lilith in einer Ueberlieferung als Adams Zwischengemahlin bezeichnet, die er hatte während der Zeit, als er von Eva getrennt lebte. Dieselben Vorstellungen, welche die jüdischen Sagen kundgeben, begegnen uns auch bei den Moslims. Allah bildete das Weib aus einer Rippe von der linken Seite des Mannes, während er in tiefem Schlafe lag. Er nannte es Hava, weil es von einem Lebenden genommen war, und legte es vor Adam hin. Eva wurde mit aller weiblichen Schönheit und Anmut ausgestattet. Nicht nur war sie Adam vollkommen ähnlich, sondern übertraf ihn an Schönheit insofern, als ihre Gesichtszüge um vieles feiner, ihre Haare länger und in 700 Flechten geteilt, ihre Augen schmachtender und ihre Stimme reiner und lieblicher waren. Adam war bei der paarweisen Vorführung der Tiere vom lebhaftesten Wunsche beseelt, auch ein ebenbürtiges Wesen an seiner Seite zu haben. Dieser Wunsch beschäftigte ihn sogar im Traume. Als er bei seinem Erwachen das Weib neben sich stehend fand, wollte er ihr sich nahen, allein sie entzog sich ihm mit dem Hinweis, daß sie nur mit Erlaubnis Allahs sein Weib werden könne und er eine Morgengabe entrichten müsse. Adam wandte sich nun sofort an den Engel Gabriel und bat, er möge für ihn den Brautwerber machen und anfragen, was er als Morgengabe zu entrichten habe. Gabriel kehrte von Gott mit der Antwort zurück, daß er Hava zum Weibe nehmen dürfe, denn zu diesem Zwecke habe sie Gott aus einem Teile seines Körpers gebildet, und anstatt der Morgengabe habe er zwanzigmal für Mohammed zu beten. Hierauf wurde die Hochzeit gefeiert. Riswan, der Pförtner des Paradieses, brachte für Adam das geflügelte Roß Meîmûn und für Eva ein leichtfüßiges weibliches Kamel. Er selbst machte den Hochzeitskameraden, war Adam beim Besteigen des Pferdes behilflich und führte beide ins Paradies, wo sie von den Engeln und Tieren mit den Worten empfangen wurden: „Willkommen Vater und Mutter Mohammeds.“ Mitten im Paradiese war ein grünseidenes Zelt mit goldenen Pfeilern aufgeschlagen, in dem ein Thron stand. Auf ihm nahm das Brautpaar Platz und der Vorhang des Tempels schloß sich von selbst.

Nach syrischen Schriftstellern schuf Gott die Eva aus der Rippe Adams und nicht aus dem Kopfe oder vom Erdboden, damit sie nicht in Herrschsucht falle, sondern demütig, schamhaft, keusch und züchtig sei und mit verschleiertem Haupte einhergehe.

III. Der Sündenfall der ersten Menschen.

Auch der Sündenfall hat in der späteren jüdischen und moslemischen Literatur eine an phantastischen Vorstellungen reiche Darstellung gefunden. Die Sagen suchen eine Antwort zu geben über

die Natur des Vergehens, den Verführer, beziehungsweise die Verführerin, die Motive der Verführung, die Beschaffenheit des Erkenntnisbaumes, die Folgen und Strafen der Sünde, die ferneren Schicksale der ersten Menschen und deren Wiederversöhnung mit Gott.

1. Das Vergehen der ersten Menschen erscheint bald als Gotteslegnung, bald als Gotteslästerung. Adam war ein Haretiker, der den Bund Gottes zerstörte.

2. Die Verführerin der Menschen war die Schlange, welche in menschenähnlicher Gestalt erschaffen und mit den Eigenschaften der Klugheit, Körperkraft und Beredsamkeit ausgestattet worden war.

3. Als Motive, welche die Schlange bei Verführung der ersten Menschen leiteten, werden Verleumdungssucht gegen Gott, Neid gegen Adam und Begehrlichkeit nach der Eva angegeben.

So heißt es z. B. in einer der Sagen: „Der erste Nachahmer (Schlange) konnte ebenso wie die Menschen sprechen. Als Adam und Eva von der Frucht jenes Baumes nicht essen wollten, fing er an, Verleumdungen gegen seinen Schöpfer vorzubringen. Er sprach: „Gott selbst vermochte nur dadurch die Welt zu erschaffen, daß er von der Frucht jenes Baumes aß, deshalb verbot er auch den Genuß, damit ihr nicht eine andere Welt erschafft."

In einer anderen Sage wird erzählt, daß den Adam die Dienstengel mit Speise und Trank versorgten. „Sie brieten ihm das Fleisch und kühlten ihm den Wein." Als die Schlange kam und seine Ehre beobachtete, beneidete sie ihn.

Eine dritte Vorstellung, die uns begegnet, ist, daß die Schlange Eva heiraten wollte.

Nach einer von den vorausgehenden verschiedenen Sage ging die Verführung der ersten Menschen nicht von der Schlange aus, sondern von Sammael, dem Oberhaupte der Satane. Von grimmigem Neide gegen Adam erfüllt, faßte er den Plan, Adam zu stürzen und die listige Schlange leistete ihm dabei Helfersdienste. In feiner psychologischer Motivierung wird in den verschiedenen Sagen dargestellt, warum die Schlange sich an das Weib wandte. Der Mann, so werden wir belehrt, ist schwer aus seiner Denkweise herauszubringen, das Weib hingegen ist leichtfertig und willfährig. Nachdem Eva von der Frucht des Erkenntnisbaumes genossen hatte, erzählt eine Legende weiter, habe sie aus Eigennutz und Selbstsucht auch den Adam hiezu bewogen. In einer der Sagen wird hervorgehoben, daß Eva nicht allein Adam von der verbotenen Frucht zu essen gab, sondern auch den Haustieren, den wilden Tieren und den Vögeln und alle gehorchten ihr, ein Vogel namens Hol (Phönix) ausgenommen. Die Verleitung Adams durch Eva, von der Frucht des verbotenen Baumes zu genießen, wird durch mehrere Gleichnisse veranschaulicht. Nach einem derselben glich Adam einem Manne, der ein Weib im Hause hatte. Um sie zu erproben, ging er und holte ein Faß, in welches er eine Anzahl Feigen und Nüsse legte. Auch fing er einen Storpion und

setzte ihn an die Oeffnung des Fasses. Darauf umgab er es mit einer gedrehten Schnur und stellte es in einen Winkel und sprach zu ihr: „Meine Tochter! Alles, was ich in diesem Hause besitze, ist dir übergeben, ausgenommen ist nur dieses Faß, das du durchaus nicht berühren darfst.“ Das Weib jedoch öffnete das Faß und steckte ihre Hand hinein, nachdem der Mann sich entfernt hatte. Da wurde sie vom Skorpion gestochen und fiel auf das Krankenlager. Als Adam bei seiner Rückkehr davon erfuhr, geriet er in Zorn und trennte sich von ihr.

4. Ueber den Erkenntnisbaum herrschen in den Sagen verschiedene Meinungen.

Nach einer Ansicht war es der Weinstock, da nur er imstande ist, Jammer über den Menschen zu bringen (Anspielung auf Gn 9, 20).

Nach einer zweiten war es der Feigenbaum, weil die ersten Menschen mit Blättern des Feigenbaumes nach dem Sündenfall ihre Blöße bedeckten.

Nach einer dritten war es Weizen, nach einer vierten der Dattelbaum, nach einer fünften war es der Ethrog.

5. Die Folgen und Strafen der Sünde treffen der Reihe nach jene, welche zur Vollbringung derselben mitwirkten. So sprach Gott zur Schlange: „Ich hatte dich zum aufrechten Gange erschaffen, ohne daß du es wolltest, jetzt sollst du auf deinem Bauche gehen; ich hatte dich erschaffen, daß du Speise essen solltest, wie die der Menschen, ohne daß du es wolltest, von jetzt ab sollst du alle Tage deines Lebens Staub fressen. Du wolltest Adam töten und Eva heiraten, jetzt will ich Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe.“ Eine andere Ueberlieferung meldet, daß der Fluch über die Schlange darin bestand, daß sie mit dem Aussatze bestraft wurde. Deshalb ist die Schlange mit vielen Flecken gezeichnet.

Die Darstellung der Folgen und Strafen der Sünde für die Eva weist gegenüber der Bibel in den Sagen keine bemerkenswerten Verschiedenheiten auf. Adam hat durch die Sünde sechs Dinge verloren: seinen Glanz, sein Leben, seine Leibeslänge, die Frucht der Erde, die Früchte der Bäume und die Lichter.

Die Vertreibung der ersten Menschen aus dem Paradiese hat zu verschiedenen Ausschmückungen des biblischen Berichtes Anlaß geboten.

Von besonderem Interesse ist die Sage, nach der Gott dem Adam bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese einen Stab mit auf den Weg gab. Adam überlieferte diesen Stab dem Enoch, Enoch überlieferte ihn dem Noe, Noe überlieferte ihn dem Sem, Sem dem Abraham, Abraham dem Isaak, Isaak dem Jakob, Jakob dem Josef. Nachdem Josef gestorben war, wurde sein ganzes Haus geplündert und der Stab kam in das Haus des Pharao.

Der Pharao aber war einer von den ägyptischen Zauberern. Als er den Stab sah und die Zeichen darauf, fand er Lust daran,

nahm ihn und pflanzte ihn mitten in den Garten Jethros. Und er sah den Stab an, es konnte sich aber kein Mensch ihm nahen. Als Moses in das Haus des Pharao kam, ging er in den Garten Jethros, sah den Stab, las die Zeichen darauf, streckte seine Hand aus und nahm ihn. Als Jethro Moses sah, sprach er: „Dieser wird einst die Israeliten aus Aegypten erlösen." Deshalb gab er ihm seine Tochter Zippora zum Weibe.

Adam wurde, so berichten die Sagen weiter, nach seiner Vertreibung aus dem Paradiese in die unterste Erde verwiesen, wo es finster war und nichts wuchs. Da überfiel ihn Furcht und Schrecken und die Flamme des sich wendenden Schwertes glänzte an allen Seiten und Ecken hervor. Und er saß darin bis zum Abend des Sabbats. Da ließ ihn Gott auf die zweite Erde versetzen. Hier sah er die Sonne, Sterne und Planeten. Als es zum ersten Male Abend wurde, meinte Adam, die Welt werde seiner Sünde wegen wiederum ins Chaos zurückkehren. Als er aber am folgenden Morgen es wieder hell werden und im Osten die Sonne aufgehen sah, freute er sich, stand auf, baute Altäre und brachte einen Ochsen herbei, dessen Hörner früher vorhanden waren als seine Klauen, und opferte ihn als Ganzopfer. In jener Stunde stiegen drei Klassen von Dienstengeln herab mit Harfen, Zithern und allerlei Tongeräten in ihren Händen und stimmten mit ihm Lobgesänge an.

6. Die weiteren Lebensschicksale Adams werden in den Sagen ziemlich kurz abgetan. Eine Sage berichtet, daß Adam nach dem Sündenfalle sieben Wochen lang im Flusse Gison sich gebadet und so lange gefastet habe, bis sein Körper gleich einem Siebe war. Hierauf wurde ihm die göttliche Vergebung zuteil.

Nach einer anderen Sage trennte sich Adam von der Eva, zog Binden von Feigenblättern um seinen Leib und fastete 130 Jahre. Nachdem er so in Reue und Buße in sich gegangen war, ließ Gott ihm wieder seine Liebe zuteil werden.

Arg phantastisch klingen die Sagen, welche Adam während der 130jährigen Bußzeit, da er von Eva getrennt lebte, mit der Dämonin Lilith und anderen Dämonen verkehren lassen, mit welchen er allerhand böse Geister und Nachtgespenster zeugte. Auch Eva ließ sich während dieser Zeit in intimen Verkehr mit Sammael ein, dessen Frucht Kain war. In diesen Sagen hat sich die jüdische Phantasie ein weniger rühmliches literarisches Denkmal gesetzt.

Mit den jüdischen Sagen weisen die moslemischen viele gemeinsame Züge auf, welche trotz der verschiedenartigsten Zutaten sich nicht verkennen lassen.

Nach den moslemischen Sagen werden die ersten Menschen nach ihrer Vermählung vom Engel Gabriel ins Paradies geführt, wo ihnen Allah alles zum Genusse gab, mit Ausnahme der Weizenfrucht. Allah warnte sie auch vor den Ränken des Iblis (διάβολος), der sie aus Neid zu verführen und ins Verderben zu stürzen trachte.

Obgleich dem Iblis der Eintritt ins Paradies durch den Engel Riswan, den Pförtner desselben, verwehrt war, so wußte er doch in seiner Schlauheit dahin zu gelangen. Er wandte sich an den Pfau und suchte ihn durch Mitteilung dreier geheimnisvoller Worte, die ihn vor Krankheit, Alter und Tod bewahren sollten, zu bewegen, ihn heimlich zur Eva zu bringen. Dieser schlug ihm sein Begehren aus Furcht vor Riswan ab, versprach ihm aber, die kluge Schlange, die Königin aller Tiere, die 1000 Jahre vor dem Menschen geschaffen war und Havas Gespielin bildete, herauszuschicken. Diese öffnete ihm ihren Rachen und er setzte sich zwischen ihren Zähnen fest und gelangte so mit ihr ins Paradies. Dort sprang Iblis aus dem Rachen heraus, nahm Engelsgestalt an und verführte die Eva, indem er unter den verbotenen Baum sich stellte und Hava verhieß, daß der Genuß der Frucht desselben ewige Jugend, Schönheit, Frische und Gesundheit verleihe. Hava glaubte seinen Worten und aß ein Korn des wunderbaren Weizenbaumes, das weiß wie Schnee, süß wie Honig, wohlduftend wie Moschus und so groß wie ein Straußenei war, und reichte ein zweites dem Adam, welcher nach längerem Widerstreben ebenfalls aß.

Die Folgen des Falles werden in folgender Weise geschildert. Adams Krone wurde in den Himmel entrückt, seine Gestalt wurde verkürzt, daß er nicht mehr den Lobgesang der Engel vernehmen konnte, sein seidenes Gewand löste sich von ihm los, das Flügelroß Meimûn nahm ihn nicht mehr auf und alle Paradiesesbewohner kehrten ihm den Rücken. Auch Hava stand nackt und schmucklos vor ihm. Als Adam sich mit seinem Weibe den donnernden Vorwürfen Allahs entziehen wollte, ward er von den Zweigen des Baumes Talh fest umschlungen und Hava verstrickte sich mit ihren eigenen ungeordnet flatternden Haaren. Beide wurden hierauf aus dem Paradiese geschleudert und mit ihnen die Tiere, die sie zur Sünde verleitet hatten, der Pfau, die Schlange und Iblis; Adam fiel auf die Insel Serendib, Hava nach Dschidda, die Schlange in die Wüste Sahara, der Pfau nach Persien und Iblis in den Fluß Eila. Adam wurde, wie es heißt, durch das Tor der Buße gestoßen, um ihm anzudeuten, daß er durch sie wieder umkehren könne, Hava durch das Tor der Gnade, die Schlange durch das Tor des Zornes und Iblis durch das des Fluchs. Adam versank nach der Verstoßung in tiefe Trauer, er jammerte und schrie, auch Hava vergoß heiße Tränen. Aus zweien von ihnen, welche auf das trockene Land fielen, entsproßten die herrlichsten Blumen und Gewürze, die anderen verwandelten sich im Meere zu Perlen. Mit Adam und Hava trauerte die ganze Schöpfung, die Tiere und die Vögel bis zu den Heuschrecken herab. Doch, nachdem Adam durch Buße in sich gegangen war, gebetet und das Einheitsbekenntnis gesprochen, nur Wasser getrunken und reine Tiere im Namen Allahs geschlachtet, auch Moscheen gebaut und sonstige gute Werke verrichtet hatte, ward er von Allah wieder

in Gnaden aufgenommen, ebenso Hava; selbst dem Iblis widerfuhr eine Milderung seines Loses bis zur Zeit der Totenerweckung. Er durfte in Ruinen, Begräbnisplätzen und anderen menschenleeren Orten umherschweifen, alles im Namen des Götzen Getötete essen, Wein und berauschende Getränke genießen, sich mit Musik, Tanz, Gesang und buhlerischen Gedichten beschäftigen und alle Menschen zum Abfall von der göttlichen Offenbarung verleiten. Allah schloß dann auch mit Adams Nachkommen ein Bündnis; er berührte nämlich seinen Rücken, und siehe da, alle Menschen, welche bis zum Ende der Welt geboren werden sollten, krochen aus diesem hervor in der Größe einer Ameise und reihten sich ihm zur Rechten und Linken an. An der Spitze der ersteren stand Mohammed, dann die anderen Propheten und Gläubigen, welche durch ihre weiße, lichtstrahlende Farbe sich von den Sündern unterschieden, die zu Adams Linken sich aufstellten unter Anführung des Brudermörders Kabil (Kain). Allah machte nun Adam mit den Namen und Schicksalen aller seiner Nachkommen bekannt und als die Reihe an den Propheten und König David kam, welchem ursprünglich nur ein Alter von 30 Jahren zugemessen war, fragte Adam: „Wie alt soll ich werden?" Allah antwortete: „1000 Jahre." Da rief Adam: „Herr, ich schenke David 70 Jahre von meiner Lebenszeit." Allah willigte ein und ließ eine Urkunde darüber ausfertigen, welche von Adam und den Engeln Gabriel und Michael unterfertigt wurde. Darnach forderte Allah die Nachkommen Adams auf, das Einheitsbekenntnis abzulegen, welcher Aufforderung die Scharen zur Rechten Adams sofort nachkamen, während die zur Linken zum Teile zauderten, zum Teile es zur Hälfte ablegten und viele verstummten. In Bezug auf jene sagte Allah, daß sie im Paradiese selig werden, während die anderen zur Hölle verdammt werden sollten.

Allah erwies Adam aber noch weitere Gnaden. Er gab ihm den Auftrag, einer Wolke zu folgen, welche ihn an einen Ort führen würde, der gerade dem himmlischen Throne gegenüberliegt, und daselbst einen Tempel zu bauen. Adam, der noch immer die ursprüngliche Größe hatte, legte den Weg von Indien bis Mekka, wo die Wolke stehen blieb, in wenigen Stunden zurück. Auf dem Berge Cerafa, in der Nähe von Mekka, fand er zu seiner großen Freude Hava wieder. In Mekka erbaute nun Adam die Kaba, wozu der Engel Gabriel ihm selbst den Grundriß und einen glänzenden Edelstein brachte, der später durch die Sünden der Menschen schwarz ward. Der Engel Gabriel war der Lehrer der ersten Menschen, welcher Adam in der Feldbebauung, Bekleidungskunst und im Wallfahrtszeremoniell, Eva im Kneten, Brotbacken, Spinnen und Weben unterrichtete. Die zur Arbeit nötigen Werkzeuge erhielt Adam vom Himmel. Adam wanderte später wieder nach Indien aus und blieb dort bis zu seinem Tode. Alljährlich pilgerte er jedoch nach Mekka, bis seine Gestalt infolge Schreckens und Schmerzes über Abels Ermordung

auf 60 Ellen zusammenschrumpfte. Sein Tod war eine Folge des Kummers, den er über die Ermordung Abels durch Kain empfand.

Wie die vorausgehende Skizze zeigt, lehnen sich die jüdischen Sagen durchgehends an den biblischen Bericht über Schöpfung und Sündenfall der ersten Menschen an. Die Zutaten und Erweiterungen beruhen zum Teil auf Kombinationen mit späteren Erzählungen der Heilsgeschichte und psychologischen Reflexionen, zum Teil sind sie Erzeugnisse der Phantasie, welche, wo die Ueberlieferung versagte, den Stoff herbeischaffte, um dem im Volke lebenden Bedürfnis, möglichst viele Einzelheiten aus dem Werde- und Lebensgang der ersten Menschen zu erfahren, gerecht zu werden. Viele Jahre hindurch mögen diese Sagen von Mund zu Mund sich fortgepflanzt haben, während welcher dieselben mannigfache Um- und Ausgestaltung erfuhren. Manche Züge deuten auch auf Einfluß fremdländischen Sagenstoffes hin, wie z. B. Lilith, die erste Gemahlin Adams, welche nach Babylonien weist. Die Erwägung von Personen und Ortschaften zeigt, daß sie, wenn nicht verhältnismäßig spät entstanden, so doch eine langjährige Entwicklung durchgemacht und erst nach Ablauf vieler Jahrhunderte ihre heutige Gestalt erhalten haben. Einzelne Bemerkungen lassen sogar vermuten, daß der Entwicklungsprozeß erst in der nachchristlichen Zeit seinen Abschluß gefunden hat.

Die moslemischen Sagen erweisen sich vielfach sowohl inhaltlich wie formell als Weiterbildung des jüdischen Sagenstoffes. Von einer Priorität dieser Sagen gegenüber den biblischen Berichten kann daher auf Grund weder äußerer noch innerer Kriterien nicht die Rede sein.

Diese Skizze soll nicht abgeschlossen werden ohne den Hinweis auf den tiefen religiös-ethischen Gehalt, der in einigen dieser Sagen enthalten ist, trotz der zahlreichen phantastischen Entgleisungen. Aus beiden Sagenkreisen ergibt sich klar, daß der Mensch im Glauben dieser Völker ein Geschöpf Gottes ist, zu dessen Verherrlichung bestimmt und daß der Mensch, von Gott getrennt, nur durch Reue und Buße wiederum den Weg zu ihm zurückfindet. Durchdrungen von diesen Wahrheiten, verrichteten einst Juden wie Moslims ihr Tagewerk, sangen ihre Lieder und schufen ihre Sagen.

Gedanken zum Artikel über das päpstliche Motu proprio „Quantavis diligentia".

Von Dr Georg Schmid, Dekan, Stilfes (Tirol).

Nach den Ausführungen des Prälaten Dr Perathoner in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1912, S. 247ff), entfällt für uns Oesterreicher das Motu proprio „Quantavis diligentia", weil für uns durch das Konkordat das privilegium fori durch ein anderes Privileg zu Gunsten

des Staates rechtlich aufgehoben ist. In ähnlicher Weise äußerte sich Prälat Dr Heiner in einem Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung" bezüglich Deutschlond und es wurde seine Auffassung im offiziösen Blatte des Vatikans, im „Osservatore" vom 16. November 1912 ausdrücklich gebilligt. Damit entfällt für uns wohl auch die excommunicatio VII., durch die Const. Apost. Sed. Papae specialiter reservata, weil derartige Fälle der Verletzung des privilegium fori wenigstens in praxi nicht mehr vorkommen können, auch nicht von Seite der legislatores.

So ist es bei uns. Anders z. B. bei den Katholiken Nordamerikas. In der uns zufällig vorliegenden „Ecclesiastical Review" lesen wir im laufenden Jahrgang Seite 178, daß die Forderungen des Motu proprio dort schon lange praktisch durchgeführt seien und daß dasselbe gegenüber der bestehenden Praxis eher eine Milderung als eine Verschärfung sei, weil dort jeder katholische Laie, der einen Kleriker vor das weltliche Gericht ziehen wollte, bisher die schriftliche Erlaubnis des Bischofes haben mußte, während das neue Motu proprio unter Umständen eine stillschweigende Erlaubnis der kirchlichen Behörde zulasse. Es heißt nämlich im Motu proprio bloß „nullo potestatis ecclesiasticae permissu", während das amerikanische Partikular-Kirchenrecht sagt: „sine permissione scripto expressa ipsius episcopi."

Wir bringen nur zwei Stellen aus den Akten des II. und III. Konzils von Baltimore. In den Act. Conc. Balt. II. n. 156 heißt es: „Cum grave fidelibus oriatur scandalum et ecclesiastico ordini dedecus, dum causae ecclesiasticae ad civilia deducuntur tribunalia, hortamur omnes, quorum interest, ut controversias inter eos forte orituras de rebus vel personis ecclesiasticis amice componant vel saltem judicio episcopi submittant. Quodsi ecclesiastica vel religiosa utriusque sexus persona aliam personam ecclesiasticam vel religiosam utriusque sexus coram civili tribunali temere citaverit de re juris stricte ecclesiastici, noverit se in censuras a jure latas incidere."

Viel entschiedener noch drückt sich das III. Konzil von Baltimore in n. 84 aus. Dort heißt es: „Ad tuendam porro immunitatem ecclesiasticam, quatenus inter nos fieri potest, districte prohibemus, ne contra sacerdotem vel clericum de rebus etiam temporalibus coram judice civili litem intentent sine permissione scripto expressa ipsius episcopi, cujus erit in omnibus hujusmodi casibus, quantum fieri potest, amice componere."

Das zweite Zitat beweist, daß die Durchführung der bezüglichen Anordnung bereits Fortschritte gemacht hatte und auf keinen nennenswerten Widerstand gestoßen war.

Man verlangt also in Amerika schon lange für einen katholischen Laien, der einen Priester vor das weltliche Gericht zitieren will, die permissio scripta episcopi.

Auch unser Salzburger Provinzialkonzil vom Jahre 1906, p. 278, sucht diese Grundsätze, die durch ein Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 ausgegeben wurden, das offenbar auch für die Amerikaner maßgebend war, wenigstens teilweise durchzuführen. Unser Konkordat zählt nämlich die Fälle, für welche das priv. fori aufgehoben wird, in Artikel XII, XIII und XIV einzeln auf. Es sind alle contractus mere civiles, z. B. Handelsverträge, Schulden, Erbschaftsangelegenheiten usw., und jene Kriminalangelegenheiten, bei denen es sich um die Uebertretung des österreichischen Strafgesetzes handelt, wobei gewisse Rücksichtnahmen auf den priesterlichen Stand vorgesehen sind, die auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 29, teilweise herübergenommen hat. Endlich noch die Streitsachen betreffs des bürgerlichen Laienpatronates.

Nun meint das Provinzialkonzil, es könne außer diesen im Konkordate namhaft gemachten Fällen noch andere Prozeßangelegenheiten gegen die Kleriker geben („hanc declarationem latius patere quam dictas definitiones Concordati"), und für diese fordert es, ähnlich wie in Amerika, daß die betreffenden Laien die Erlaubnis der Bischöfe nachsuchen, die betreffenden Kleriker vor das Laiengericht ziehen zu dürfen, resp. daß sie sich an das Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 halten. „Ordinarii autem veniam nunquam denegabunt tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint."

Es sind ja allerlei Kombinationen möglich, z. B. außer den causae clericorum mere civiles und mere criminales auch causae tum civiles tum criminales (Ehrenbeleidigungsklagen usw.) inter ipsos sacerdotes, causae laici contra clericum, qui est ejus praepositus e. g. proprius parochus etc. etc. Auch die Angelegenheiten selbst können sehr verschieden sein. So sind gewiß Fälle denkbar, die außer dem Bereiche der oben genannten Konkordatsartikel stehen. Nun oft wird dieser Fall nicht eintreten, außer jener Fall, den das Konkordat ausdrücklich ausnimmt, nämlich, wenn es sich um einen Prozeß gegen einen Bischof handelt und ähnliche „causae majores" (Trid. XXIV, c. 5 de ref.). In diesem Falle ist aber sogar die Erlaubnis des päpstlichen Stuhles selbst notwendig, um den Bischof vor das Gericht ziehen zu dürfen. Nach dem Provinzialkonzil p. 277, n. 459, dürfen Kleriker selbst Laien immer in Zivilsachen vor das Laiengericht berufen. Wir in der Brixener Diözese aber haben dagegen eine strengere Diözesanvorschrift. Unsere Diözesansynode vom Jahre 1900, p. 117, schreibt vor: „Quoties sacerdos sive ut reus sive ut actor litem habet aut cum sacerdote aut cum laico, rem ad episcopum ceu arbitrum deferat. Si vero non datur jura sua prosequi, nisi apud judices laicos, clerici a proprio Ordinario veniam petere tenentur, ut laicos in foro laicorum convenire pos-

sint. Episcopum autem convenire in foro absque venia Sed. Ap. non licet."

Diese Partikularvorschriften betreffs des privilegium fori bestehen und sie haben nach dem Grundsatze, daß das Partikularrecht dem allgemeinen Rechte vorausgeht, sicher Rechtskraft. Jedoch eine Strafe der Exkommunikation latae sententiae ist gegen die Uebertreter bei uns nicht festgesetzt, sondern dieselben müßten von Fall zu Fall von den Bischöfen durch ein Rechtsurteil bestraft werden.

Wie man sieht, handelt es sich bei diesen Maßnahmen der Kirche immer nur um das forum internum und um Vermittelungen, respektive Schiedsgerichte, und Verhinderung von Prozessen, weshalb keine Ursache zu Eifersucht von Seite des Staates vorhanden ist.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Arzneivernebler und Jejunium.)** Ist vor der Zelebration der heiligen Messe der Gebrauch eines Apparates erlaubt, durch welchen die Flüssigkeit (Arznei) in Gestalt von Dunst oder Nebel und Staub in die Bronchien getrieben wird?

Der Hersteller eines solchen Apparates („Arzneivernebler"), Dr Fellerer, Besitzer der Hofapotheke in Freising, schreibt darüber: „Der trockene Nebel enthält keine Spur von Feuchtigkeitströpfchen, ist leichter als die Luft und beschlägt nicht einmal eine Spiegelfläche. Es ist klar, daß durch die Inhalation eines solchen Nebels (also Einatmung in die Lunge) es unmöglich ist, daß substantielle Teile in den Magen kommen, weil er ja keine mit sich führt. Wenn die Einatmung eines derartig qualifizierten Nebels, der nur durch seine aromatischen Bestandteile bemerkt wird, schon die Nüchternheit stören würde, dann müßte Einatmen von Weihrauch erst recht dies verursachen. So weit meine Laienmeinung." Was sagt hiezu die Moral, beziehungsweise Pastoral?

Die Nüchternheit wird gebrochen, wenn Speise oder Trank durch einen Akt des Essens oder Trinkens von außen in den Magen gelangt. Deswegen kann man festhalten: Wenn auf diese Weise Flüssigkeit in den Magen gelangt, schafft der Gebrauch jenes Apparates ein Hindernis gegen das Nüchternsein vor der heiligen Kommunion. Nun handelt es sich hier um einen Inhalationsapparat; da würde nun in der Weise etwas, was das Jejunium bricht, in den Magen gelangen, wenn von dem Inhalierten etwas sich im Munde verdichtet und dann hinuntergeschluckt würde. Dies kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhalierende die Flüssigkeit, die sich im Munde ansammelt, von Zeit zu Zeit ausspuckt, nicht aber hinunterschluckt. Sollte da auch unbeabsichtigt ein Tröpfchen

cum saliva permixtum bleiben und geschluckt werden, so dürfte doch die Regel über das Ausspülen des Mundes auch auf unseren Fall angewendet werden (De Defect. IX, 3). Nun bilden sich aber nach der Aussage des Verfertigers gar keine feuchten Niederschläge, wenn auch, wie ein den Apparat Gebrauchender mitteilt, die Schleimhäute des Mundes etwas affiziert werden. Demnach steht dem Gebrauche eines solchen Apparates vor der heiligen Messe oder Kommunion das Gebot der Nüchternheit nicht entgegen. Würden einmal beim Gebrauche irgend eines Apparates größere Quantitäten in den Magen gelangen, so würde das allerdings die Nüchternheit brechen.

Würzburg. Prof. Goepfert.

II. **(Vorsicht bei Ehedispensen auf dem Sterbebett.)** Der Pfarrer Fervidus wird zu der schwer kranken Anna gerufen, die mit dem Freidenker und nicht einmal getauften Hektor in Zivilehe lebt. Aus der Ehe sind bisher keine Kinder entsprossen und werden auch voraussichtlich keine entsprießen, da Hektor ein alter, kranker und fast geistesschwacher Mann ist. Weil Anna, um ihr Gewissen zu entlasten, noch vor ihrem bald bevorstehenden Tode eine gültige Ehe eingehen möchte, und weil auch Hektor gern bereit ist, den Ehekonsens zu erneuern, dispensiert Pfarrer Fervidus kraft der von Leo XIII. am 20. Februar 1888 gewährten Vollmachten von dem impedimentum disparitatis cultus und spendet seinen Segen zu der nunmehr gültigen Ehe zwischen Anna und Hektor.

Als Pfarrer Fervidus das Krankenzimmer bereits verlassen hatte, fällt ihm ein, daß er in der Eile vergessen hatte, von den beiden Kupturienten die bekannten drei Kautionen zu verlangen, unter denen das Versprechen, alle etwa aus der Ehe entstehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, die Hauptstelle einnimmt. Diese Vergeßlichkeit ist ihm zwar unangenehm, indessen beruhigt er sich bei dem Gedanken, daß alle Hoffnung auf Kindersegen ja doch ausgeschlossen sei; denn Anna ist sterbenskrank und Hektor ist ein alter, gebrechlicher Mann. Gegen Erwarten wird Anna wieder gesund, aber die Geistesschwäche des Hektor nimmt infolge einer unglücklichen Kopfverletzung so zu, daß er als unheilbar in eine Irrenanstalt untergebracht werden muß. Anna, die von ihrem Manne ein beträchtliches Vermögen erhalten hat, beantragt nun und erreicht auch die Zivilscheidung. Bald darauf heiratet sie zivilamtlich den Katholiken Karl. Zehn Jahre später, als Anna, die nunmehr Mutter von vier Kindern geworden, wieder sterbensgefährlich krank geworden, wird Pfarrer Fervidus abermals gerufen und ihm in zwar glaubwürdiger, aber doch objektiv unwahrer Weise berichtet, daß Hektor schon vor ein paar Jahren gestorben sei. Hierauf segnet er im Beisein von zwei Zeugen die Ehe zwischen Anna und Karl ein und erklärt die vier Kinder als legitim.

Pfarrer Fervidus hat mehr Glück als Verstand oder doch wenigstens als Kenntnisse gehabt. Freilich konnte er von dem impedimen-

tum disparitatis cultus die sterbenskranke Anna dispensieren. Dieses Ehehindernis ist kirchenrechtlicher Natur und inbegriffen in der großen Dispensvollmacht, die Leo XIII. damals gewährt hat. Aber Fervidus konnte weder erlaubter- noch gültigerweise die Dispens erteilen, ohne daß die drei bekannten Kautionen gewährleistet sind. Denn das S. Officium antwortete am 21. Juni 1912: „Utrum dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ab habente a S. Sede potestatem, non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita, valida habenda sit an non? Dispensationem prout exponitur impertitam esse nullam“ (Act. Ap. Sed. IV, 443). Auch kann der zuständige Bischof oder Ordinarius eine Ehe zwischen Christ und Nichtchrist, bei deren Dispensation die drei Kautionen nicht geleistet wurden, als nichtig erklären, ohne daß eine definitive Entscheidung des Falles in Rom einzuholen wäre (ebd. ad II). Fervidus durfte sich auch nicht beruhigen bei dem Gedanken, daß die Kautionen in diesem Falle gegenstandslos seien. Denn 1. gilt doch der Grundsatz: Lex nondum cessat, si finis legis cessat (nisi finis legis cesset contrarie); 2. hat er sich gründlich mit seiner Ansicht getäuscht, daß die Anna keine Kinder mehr bekommen würde. Fervidus mußte auf alle Fälle, wenn er die Ehedispens geben wollte, von Anna und Hektor verlangen: 1. die freie Religionsübung für die Anna; 2. die katholische Erziehung aller etwa aus der Ehe entsprießenden Kinder; 3. die kluge Bemühung der Anna, für die Bekehrung des Hektor zu wirken. Daß er in der Eile und Aufregung am Sterbelager vergessen hat, diese Kautionen zu verlangen, dafür kann man ihm mildernde Umstände zuerkennen. Daß er aber seinen Fehler nicht wieder gut gemacht und mit einer ungenügenden Entschuldigung sich so leichthin begnügt hat, dafür verdient er Tadel. Wie leicht hätte er etwa am folgenden Tage die schwerkranke Anna wieder besuchen und dann das Versäumte in unauffälliger Weise nachholen können!

Freilich wäre es viel schwieriger gewesen, die nach wie vor ungültige Ehe zu konvalidieren, wenn er gewartet hätte, bis daß Anna wieder gesund war. Dann konnte er nämlich selbst keine Dispens mehr erteilen, die ihm ja nur für die Todesgefahr eines der Kontrahenten gegeben war. Er hätte sich dann an den Bischof oder nach Rom wenden und, um sich eine Blamage zu ersparen, am besten direkt eine sanatio in radice erbitten müssen.

Die Ehe zwischen Anna und Hektor war also ungültig, weil die von Fervidus erteilte Dispens ungültig war. Deshalb konnte die Anna auch leicht eine neue Ehe mit Karl eingehen, vorausgesetzt natürlich, daß kein sonstiges Ehehindernis vorlag. Ja sogar wäre ihre eingegangene Zivilehe ein wirkliches Ehesakrament gewesen, wenn Anna und Karl den wahren Ehewillen besessen und die Ehe geschlossen haben entweder an einem Orte, wo das Dekret „Tametsi“ keine Geltung hat (z. B. in London), oder nach Nr. VIII das Dekret

„Ne temere". Freilich kann das Dekret „Ne temere" im vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen, da dasselbe ja noch nicht zehn Jahre in Kraft ist und die Ehe zwischen Anna und Karl schon zehn Jahre dauert. Obschon also Hektor, der erste Mann der Anna, noch am Leben war, konnte Pfarrer Fervidus die Ehe zwischen Karl und Anna auf alle Fälle einsegnen. Daß er dabei zwei Zeugen hinzugezogen, war ja gut, zumal wenn es öffentlich bekannt war, daß Anna und Karl ohne kirchliche Trauung zusammenlebten, aber vom kanonistischen Standpunkte aus war das nicht notwendig. Als Pfarrer, dem von seinem Bischof die Vollmachten des Indultes vom 20. Februar 1888 subdelegiert sind, konnte er auch von dem impedimentum clandestinitatis, d. h. in diesem Falle von der Assistenz zweier Zeugen dispensieren. Pfarrer Fervidus mag also Anna und Karl ruhig zusammenleben lassen, auch wenn Anna wiederum der Todesgefahr entrinnen sollte und die falsche Nachricht von Hektors Tode ihm bekannt würde. Indes möchten wir ihm die heilsame Mahnung geben, wohl seinen bisherigen Seeleneifer zu bewahren, aber seine Kenntnisse des Eherechtes zu vervollständigen und auch in dringenden Fällen keine wesentlichen Punkte auszulassen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. Pr.

III. **(Das kirchliche Fastengebot betreffs Anhänger anderer Konfessionen.)** Sigurt, ein katholischer Gutsbesitzer, hat zwei ständige Taglöhner, den Protestanten Emil und den Mohammedaner Ali, welche bei ihm das Mittagessen bekommen. Am Karfreitag läßt Sigurt diesen beiden Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Emil freut sich darüber; denn er feiert ja heute den größten Festtag des Jahres: Christus hat für uns in allem genuggetan durch seinen Kreuzestod. Ali hat bei Sigurt einen guten Verdienst, ist aber minder erfreut über das heutige Gericht. Jedoch um bei seinem Dienstherrn nicht anzustoßen, ißt er Schweinefleisch und trinkt Wein, indem er das Glas mit beiden Händen umhüllt, damit Mohammed dies nicht sehe! Sigurt selbst hält mit seiner Familie das kirchliche Fastengebot.

Wie ist nun Sigurts Handlungsweise zu beurteilen?

1. Sigurt ging von dem Gedanken aus, daß die Protestanten keine Fasttage haben und bei ihnen der Karfreitag als ein Freudenfest gefeiert wird; da ist also kein Fasttag. Wir finden zwar, daß alle schismatischen und häretischen christlichen Genossenschaften des Orients ihre traditionellen Fasten bis auf den heutigen Tag streng festhalten. Allein die protestantischen Religionsgenossenschaften des 16. Jahrhunderts haben alle Fasten über Bord geworfen: da gibt es nach Ansicht dieser Neuerer weder Abstinentia noch Jejunium.

Das kirchliche Fastengebot ist jedenfalls ein allgemeines Kirchengebot, das sich nach den kirchlichen Riten verschieden entwickelt hat.

Unterstehen nun aber die Protestanten den Gesetzen der katholischen Kirche?

Durch die heilige Taufe werden alle Menschen ohne Ausnahme Mitglieder und Untertanen der Kirche Christi, nehmen teil an deren Rechten, aber übernehmen auch deren Pflichten (Trid. sess. 7, de bapt. can. 8), unterstehen demnach auch den Gesetzen und Vorschriften der Kirche. Die Kirche ist eine übernatürliche, von Christus, dem Gottmenschen, gestiftete societas legalis; wer einmal durch die Taufe in dieselbe, wenn auch ohne sein Zutun aufgenommen und ihr einverleibt worden ist, übernimmt auch alle Verpflichtungen, die damit zusammenhängen.

Trifft dies nun auch zu bei Schismatikern und Häretikern? Ganz gewiß, per se loquendo.

Haeretici, quamvis de facto resistant legibus ecclesiasticis pro toto orbe latis, de jure nihilominus ad earum observantiam sunt obligati; es ist dies wohl allgemeine Lehre der Theologen. Haeretici enim per baptismum ac fidem Christi susceptam jam sunt ingressi Ecclesiam catholicam ejusque membra effecti adeoque manent obligati legibus ipsius. Obschon sie de facto dieselben nicht annehmen und nicht beachten, sind sie an sich nicht befreit von der obligatio, sie zu halten (Luc. Ferraris, prompta bibl. V, 107—108). Das gilt objective betreffs des Fastengebotes für Protestanten. Aber subjective? Wie im allgemeinen die Protestanten sich von der katholischen Kirche losgesagt, so halten sie deren Gebote nicht für verpflichtend und infolgedessen sind sie der subjektiven Ueberzeugung, daß sie kirchliche Fasttage nicht zu berücksichtigen brauchen, letztere demnach für sie nicht verbindlich sind. Daher leugnen manche Autoren diese praktische Verpflichtung für die Häretiker wenigstens hinsichtlich jener kirchlichen Gesetze, welche nicht (wie die Ehehindernisse) die öffentliche Ordnung, sondern die unmittelbare Heiligung der Seele bezwecken, wie das Gebot der Fest- und Fasttage (vgl. Göpfert I[6] n. 65, Noldin I[10] n. 144, Lehmkuhl I[11] n. 228 und die daselbst zitierten Autoren, Bucceroni instit. theol. mor. I[5], n. 194).

Also, konnte der katholische Arbeitgeber Sigurt dem Protestanten Emil am Karfreitag Fleischspeisen verabreichen lassen? Der Katholik ist verpflichtet, das Kirchengebot zu berücksichtigen, das ja objective auch den Protestanten verpflichtet. Demnach hat Sigurt zur Uebertretung desselben positiv mitgewirkt und sich einer cooperatio schuldig gemacht. Dies ist selbst nach der milderen Auffassung jener oben zitierten Autoren unzulässig, welche die Häretiker überhaupt ausnehmen. Was anderes wäre es, wenn er sich nicht kümmern würde, ob seine Taglöhner, die ja sonst nicht unter seinem Gehorsam und unter seiner weiteren Verantwortung stehen, sich am hl. Karfreitag Fleischspeisen verschaffen oder nicht. Das berührt ihn nicht näher. Emil als Protestant hatte subjektiv die Ueberzeugung nach der Lehre seiner religiösen Genossenschaft, daß er auch am Karfreitag an kein Fastengebot gebunden sei, erscheint demnach sub-

jektiv entschuldigt. Sigurt hat eine gewisse Gleichwertung protestantischer und katholischer Grundsätze bekundet und auch dadurch Aergernis gegeben.

2. Sigurt läßt dem Mohammedaner Ali Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Der „Prophet" hatte aber gerade den Genuß von diesen beiden im Koran seinen Moslemins untersagt. Die Mahumetana Superstitio hat nun zwar keine objektive Geltung. Der „Gläubige" Ali ist als Infidelis non baptizatus in die christliche Kirche nicht eingetreten, untersteht also nicht deren Gesetzen und konnte als solcher an allen Tagen des Jahres ohne Rücksicht auf kirchliche Fasten Fleischspeisen genießen.

Aber wie steht die Sache subjektiv? Wenn Ali ein Reformtürke wäre, der nach seiner innerlichen Ueberzeugung nicht an eine göttliche Sendung Mohammeds glaubt, dann könnte er Schweinernes und Wein mit gutem Gewissen nehmen, weil eben der Prophet kein Recht hatte, ein positiv im Gewissen bindendes Gesetz zu geben. Anders verhält es sich subjektiv mit Ali. Wohl mit einem gewissen inneren Widerstreben, um beim Dienstgeber nicht anzustoßen, übertritt er das Fastengebot des Islams und belastet dabei sein Gewissen. Und die Handlungsweise des Katholiken Sigurt? Sigurt hätte so gegen Ali handeln können, wenn er gewußt hätte, daß Ali religiös indifferent wäre, der auf die Satzungen seiner Religion nichts mehr gibt und selbe überhaupt nicht mehr hält, weil dieselben keinen objektiven Wert und keine legale Verbindlichkeit haben. Aber Sigurt hat den Ali zur Sünde verleitet, daß dieser gegen sein Gewissen handelte und so Aergernis gegeben, saltem occasione peccati positive data, und sich dadurch einer fremden Sünde mitschuldig gemacht. Hätte Sigurt dem Ali ein den Mohammedanern reines Fleisch, wie Hammelfleisch, gegeben, so hätte er dies am Karfreitag ganz erlaubterweise tun und Ali es essen können, da ja dieser ein Infidelis war.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

IV. **(Judentaufen.)** Der Israelit Levi, ein Beamter, will sich taufen lassen und die Katholikin Maria dann heiraten. Er nimmt Unterricht bei einem entfernt wohnenden Geistlichen Jakob, aber in dessen Diözese war es bestimmt, daß ein Jude nur zur Taufe zugelassen werden dürfe, wenn er acht Monate unterrichtet und erprobt worden ist. Anfangs schien Levi guten Willens zu sein und kam einige Wochen zum Unterricht, aber es wurde ihm und ihr das Warten zu lange, Levi und Maria wurden konfessionslos und gingen nach ein paar Wochen eine Zivilehe ein.

1. Wenn ein Erwachsener (Adultus im Sinne der Moral und des Kirchenrechtes) getauft werden soll, sind außer der freien Willenszustimmung zwei Dinge zu beachten: 1. sind die Motiva, die Beweggründe, die ihn dazu bestimmen, zu erforschen und zu

erwägen, ob sie wenigstens insofern rein und religiös seien, daß er das Sacramentum regenerationis würdig empfangen kann; 2. ist der Taufkandidat zu unterweisen in den christlichen Glaubens- und Sittenlehren, wenn er selbe etwa noch nicht gebührend kennt.

Selbstverständlich wären nicht lautere Motive nur Heirat, zeitliche Unterstützung, Beförderung, Erlangung einer günstigen, einträglichen Stellung, gesellschaftliche Achtung und Aufnahme, kurz all die Beweggründe, welche nur auf das Irdische abzielen, ohne Rücksicht auf das ewige Seelenheil. Nun denn, sind derlei Taufkandidaten, bei welchen der Priester keine besonders reinen Motive vermuten kann, ohneweiters abzuweisen? Wohl nicht sogleich! Denn ein gründlicher Unterricht soll solche Israeliten auf eine innere Umwandlung ja gerade vorbereiten und von der Wahrheit der christlichen Offenbarung überzeugen. Daß sie keinen zeitlichen Vorteil von der Taufe und Kirche zu erwarten haben, muß jenen, die keine Stellung haben, gleich anfangs klar gesagt werden. Auch in dem niedrig denkenden Menschen schlummert ja noch eine edlere Seele: anima naturaliter christiana! Der Priester wird da in heiligem Ernste und christlicher Liebe die Unterweisung mit dem Alten Bunde beginnen, in welchem ja die Weissagungen klar auf den Messias, der in Jesus von Nazareth erschienen ist, hindeuten. Dazu liefert ihm jede gute Dogmatik hinreichend Stoff. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß man einem Konvertiten einen größeren Katechismus in die Hand gibt, nicht daß er ihn wörtlich wie die Kinder lernen soll; aber er hat da ein christliches Summarium vor sich mit den Glaubens- und Sittenlehren und die Gebete: Pater noster ... und Credo sowie die Akte des Glaubens ... Reue, die er lernen muß. Es empfiehlt sich auch, ihm womöglich eine Erklärung der katholischen Zeremonien, etwa aus der Mittelstufe der Mittelschule, zu leihen. Daß der Priester in mehreren Stunden, je nach dem Bildungsstande des Taufkandidaten, ihn über Trinität, Erlösung, Kirche, Opfer des N. T., Sakramente, Gebote, Sünde, Gnade ... gründlich unterweise, ist selbstverständlich. Es gehört allerdings von Seite des oft sonst so beschäftigten Seelsorgers kein geringes Opfer dazu. Bei einem solchen Unterricht soll nicht bloß auf den Kopf, sondern besonders auf das Herz hingearbeitet werden: vor allem der Stand und Verlust der heiligmachenden Gnade soll eingehend erörtert werden als Bedingung zur Erlangung der ewigen Seligkeit.

2. Die Kirche kennt keinen Rassen-Antisemitismus und darf in christlicher Liebe keinen solchen kennen: der politisch-soziale Antisemitismus gehört auf ein anderes Gebiet. Die Stimme der Kirche ladet ja eben alle außerhalb Stehenden ein zum Eintritt nach den Worten Christi (Mt 28, 19, 20). Die Gnade Gottes kann Taufkandidaten, die anfangs keine besonders reine Absicht hatten, beim Unterricht dann zu Hilfe kommen.

Wie die Kirche List und Zwang bei jeder Bekehrung ausschließt, so sucht sie doch durch Belehrung und Ueberzeugung alle für Christus zu gewinnen. Obgleich das Volk Israel in seiner Verblendung die Gnaden des christlichen Glaubens von sich gewiesen durch so viele Jahrhunderte, war die Kirche doch immer bemüht, einzelne zu bekehren. Nur der kirchliche Umsturz im 16. Jahrhundert, wo man ernstlich an die Bekehrung der Juden dachte, verhinderte einen weiteren Erfolg. So hatte Papst Paul III. am 21. März 1542 die Constitutio „Cupientes Judaeos" publiziert, worin er durch besondere Begünstigung die Juden für das Christentum zu gewinnen trachtete. Klemens XI. hat in seiner Constitutio „Propagandae per universum" vom 11. März 1704 nicht nur das zitierte Dekret seines Vorgängers Paul III. dieser seiner Konstitution vollinhaltlich einverleibt (§§ 3—15), sondern noch nähere Bestimmungen beigefügt, um Juden und Ungläubige für das Christentum zu gewinnen. Während wir „in remotissimas quasque partes Evangelii praecones ablegare satagimus", müssen wir alle Hindernisse beseitigen, um Nichtgetaufte in den Schoß der Kirche zu uns zu bringen. Da der Papst meinte, es könnte so manche das unrecht erworbene Gut abhalten, so wird nach Paul III. § 4 bestimmt: „Si bona ipsa ex usura aut illicito quaestu fuerint acquisita et notae sint personae, quibus eorum fuerit de jure facienda restitutio (quia non dimittitur peccatum, nisi restituatur male ablatum) illa eisdem personis omnino restituantur: personis vero non exstantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ecclesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis et aliis infidelibus in favorem suscepti Baptismatis, tanquam in pium usum libere concedimus, eaque apud ipsos sic conversos Judaeos et alios infideles remanere decernimus."

Als Usura kann wohl nach damaliger Auffassung noch Zins gelten und muß nicht gerade Wucher = Usura oppressiva sein. Gilt obige Bestimmung wohl auch heute noch? Ohne Zweifel für minder Bemittelte; aber auch für die oft so reichen Konvertiten ex infidelitate? Da dürfte wohl eine andere Remedur anzuwenden sein.

3. Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen die Juden in Europa, weil unter Ausnahmsgesetze gestellt, als gedrückt, und noch bis zur neuen Aera in Oesterreich und Deutschland nicht gleichberechtigt mit den Christen. Da lag die Gefahr nahe, sich nur aus zeitlichen Rücksichten taufen zu lassen. Daher scheint eine längere Prüfungs- und Vorbereitungszeit um so mehr angezeigt. Es war auch Gefahr vorhanden, daß nicht versorgte getaufte Juden der Kirche leicht zur Last würden. So finden wir denn Verordnungen verschiedener bischöflicher Ordinariate oder Konsistorien, welche deren Zustimmung zur Taufe eines Judaeus adultus vom Pfarrer verlangen. So Salzburg 1838, Wien, alte Verordnung (Gaßner,

Past. II, 79—80); das Wiener Provinzial-Konzil 1858 unter Kardinal Othmar v. Rauscher schweigt davon. Hingegen schärft das 1860 zu Prag abgehaltene Provinzial-Konzil (tit. IV, c. II) den Priestern streng ein: „Baptismum adultis ad certum tempus differendum esse ... ne quis ficto et simulato animo accedat"; erst nach erteiltem christlichen Unterrichte: „Facta sollicita inquisitione de iis, quae requiruntur, testimonia fide digna ad Ordinarium referant atque licentiam baptizandi ab eo petant." Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 schreibt diesbezüglich nichts mehr vor, überläßt es also wie das von Wien 1858 dem klugen Ermessen des Seelsorgers. Es ist nicht nötig zu bemerken, daß in casu necessitatis keine Erlaubnis des Ordinariates eingeholt zu werden braucht.

Die Katechumenate der alten Kirche sind ja längst in Europa verschwunden, das Jus canonicum bestimmt im allgemeinen keine Zeit der Vorbereitung auf die Taufe mehr. Der Bischof vertrat wohl in der alten Zeit den heutigen Pfarrer und er ist auch der Parochus parochorum geblieben, kann sich eine gewisse Oberaufsicht hierin reservieren und in Berücksichtigung äußerer Verhältnisse ein Oberaufsichtsrecht und Endurteil ausüben betreffs erwachsener Taufkandidaten; aber die innere Verfassung und Gesinnung derselben müssen die Seelsorger beurteilen, ob man sie zum Taufbrunnen unter Umständen zulassen kann oder nicht.

Das Rituale Romanum (tit. II. cap. 3, n. 3) sagt: „Adultorum Baptismus, ubi commode fieri potest, ad Episcopum deferatur, ut si illi placuerit, ab eo solemnius conferatur, alioquin Parochus ipse baptizet, stata caeremonia"; mehr schreibt es nicht vor. Der Bischof kann nach der Taufe gleich die Firmung spenden, dann folgen Messe und Kommunion.

4. Der den Juden Levi unterrichtende Priester Jakob hätte achthaben sollen auf die Geistesstimmung seines Klienten Levi. Daß bei schwachen Kandidaten leicht Versuchungen von innen und von außen sich heranhängen, um sie abzuhalten, leuchtet ein. Zudem fehlt solchen ja noch die Taufgnade: die Gnaden, welche Taufe und Firmung zur Stärkung später gewähren, sind wohl zu beachten. Besonders nächste Verwandte versuchen oft alles mögliche, um derlei Personen vom Uebertritt in die katholische Kirche abzuhalten, sobald die Sache ruchbar wird, was bei langem Hinausschieben um so eher der Fall ist. Die einmal vorhandene Gesinnung kann so leicht wieder verloren gehen. Erproben und Prüfen ist angezeigt, jedoch mit Maß und Ziel. Aber das Motiv ist die Heirat? Nun, da soll die Unterweisung auch höhere Motive zuwege bringen. Allerdings, kein Unwürdiger soll zur Taufe zugelassen werden. Hat aber der Priester die wenigstens wahrscheinliche Ueberzeugung, daß der Taufkandidat doch eine übernatürliche Gesinnung habe, wenn es sich auch vorderhand um eine Heirat handelt, so kann ihn der Priester wohl tuta conscientia taufen. In der Zeit, wo die Staatsgesetze noch

die christliche, kirchliche Ehe schützten, konnte man mit derlei Taufkandidaten wohl rigoroser verfahren. Aber seit der neuen Aera, wo die Zivilehe offen steht, kommt es nur zu oft vor, daß der Ungetaufte auch noch den Getauften um den Glauben bringt, wie im vorliegenden Falle. Perversio, Apostasia sind die Folgen und die Familie geht dann der Kirche auch verloren. Wir finden ja recht gute Familien, wo zur Konversion die Ehe den Anstoß, die Occasio gegeben. Ja, bei jungen Judenmädchen, welche getauft werden wollen, ist es auch sehr angezeigt, daß sie bald einen christlichen Bräutigam finden oder schon haben, weil sonst ihre Angehörigen gern mit einem Bräutigam kommen, um sie wieder zum Abfall zu bringen.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J

V. **(Verlöbnisform nach kirchlichem und nach österreichischem Recht.)** Theodor und Euphrasia, beide zuständig in die Pfarrei Berg, seit ein bis zwei Wochen wohnhaft in der Pfarrei Tal, wollen sich verloben. Theodor bespricht sich gerade in Berg mit dem Pfarrer von Tal, dem Bruder der künftigen Braut — da erhält er die Einberufung; er bittet also diesen, selbst als Prokurator für ihn in den nächsten Tagen das Verlöbnis zu schließen und das Dokument dann ihm nachzuschicken, damit auch er es unterzeichne. Der Pfarrer von Tal unterzeichnet denn auch der Vereinbarung gemäß den Vertrag und macht die Braut, die eines wehen Fingers halber in ihre Rubrik nur ein Kreuz macht, darauf aufmerksam, daß dies ungültig wäre, worauf sie allerdings mühsam und abgerissen, doch leserlich ihren Namen schreibt. Als amtlichen (kirchlichen) Zeugen wünscht man, obwohl der Vertrag in Tal geschlossen wird, den Pfarrer von Berg, weil — nebst anderen Gründen — der Pfarrer von Tal ja Prokurator ist. Dieser also, als Ortspfarrer, delegiert jenen, „erlaubter- und gültigerweise amtlicher Zeuge zu sein". Nach acht Wochen nun wird die Rechtsgültigkeit der Verlobung bestritten. Ist das Verlöbnis nach kirchlichem und eventuell nach österreichischem Rechte gültig (und erlaubt)? — Die Ungültigkeit des Verlöbnisses ist entschieden zu behaupten.

Erstens läßt die Verlöbnisform — und das schon ist das Entscheidende — gar keine Delegierung zum amtlichen Zeugen zu; auch der parochus proprius und der Ordinarius selbst kann außerhalb seines Bezirkes nur gewöhnlicher Zeuge (mit einem zweiten) sein. Zweitens macht die Verlöbnisform in keiner Beziehung irgend einen Unterschied zwischen erlaubt und gültig, also auch nicht in der Amtszeugenschaft;[1]) daher ist auch keine commoratio menstrua der Brautleute vor der Verlobung, wohl aber vor der Ehe, zur Erlaubtheit notwendig; also tut in unserem Falle es gar nichts zur

[1]) S. C. C. 28. März 1908 ad VII.

Sache, wie lange die Brautleute schon in Tal wohnhaft sind. Daß der Ortspfarrer sowohl anwesend ist und sogar unterzeichnet, als auch nachher der Bräutigam noch selber seinen Namen dazusetzt, kann die Gültigkeit nicht mehr retten; denn die Unterzeichnung von Seite des Bräutigams erfolgt später, gefordert aber ist dazu gleichzeitige Anwesenheit; daher ist jene ganz zwecklos. Im Gegenteil sogar, wenn vielleicht gar der Bräutigam erst Tag, Monat und Jahr seiner Unterschrift als Datum der Verlobung beisetzen würde, wäre schon wieder deshalb allein der Vertrag kirchlich ungültig.

Die Anwesenheit und Unterzeichnung des Ortspfarrers aber kann nicht die amtliche Zeugenschaft des Pfarrers von Berg ergänzen, da diese ganz und einzig an die Person des Ortspfarrers als solchen untrennbar gebunden ist, diese aber in unserem Fall in der Vertretung des Bräutigams vollständig aufgeht. Es hätte also der Pfarrer von Berg als gewöhnlicher Zeuge fungieren und noch ein zweiter solcher beigezogen werden müssen. Oder aber es hätte der Pfarrer von Berg mit der Vertretung des Bräutigams betraut werden und der Pfarrer von Tal seines Amtes als Ortspfarrer in der kirchlichen Zeugenschaft walten können; so wäre keine weitere Person mehr nötig gewesen. Es hätten so die gleichen Unterschriften, aber in anderer Rollenverteilung genügt. Ueberhaupt macht es nicht die Zahl (drei) der Unterschriften allein aus; in einem Falle könnten sogar auch zwei Unterschriften rechtsgültig genügen. Wenn nämlich beide Brautleute des Schreibens unfähig wären, müßte dies in der Urkunde bemerkt und ein weiterer Zeuge notwendig mitunterzeichnen, also der Ortspfarrer und dieser Zeuge. Haring (Das neue Ehedekret „Ne temere“[2] Graz 1907) fordert zwar auch hier zwei weitere Zeugen, jedoch das Dekret nicht; natürlich soll damit der Schicklichkeit der Hinzuziehung von noch zwei Zeugen nicht nahegetreten werden.

II. Das österreichische Recht kennt überhaupt keine Verlöbnisform; nach ihm also gilt auch Theodors „Verlobung“ nicht. Jedoch behält § 46 des a. b. G. B. jenem Brautteile, von dessen Seite keine begründete Ursache zum Rücktritte vom Verlöbnis entstanden ist, den Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens vor. Um aber dieses Gesetz für sich in Anspruch nehmen zu können, ist es zwar genug, aber keineswegs nötig, daß ein nach den Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ eingegangener Verlöbnisvertrag vorliege, es reicht vielmehr hin, auf was immer für eine Art nachzuweisen, es habe ein gegenseitiges Versprechen, einander zu ehelichen, bestanden und man habe durch das Nichteinhalten des Versprechens unschuldig einen Schaden tatsächlich erlitten (Dr Moritz Stubenrauch, Dr Max Schuster v. Bonnott und Dr Karl Schreiber: Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche[7] Wien 1892, 1. Bd., S. 115 ff). Nun aber hat zwischen Theodor und Euphrasia evident nachweisbar ein solches Versprechen bestanden; also kann

die Braut, wenn sie unschuldig Schaden dadurch gelitten hat, diesen § 46 des österreichischen Rechtes mit sicherem Erfolge anrufen.

Innsbruck. P. Josef Finster S. J.

VI. **(Kommunion nach schwerer Sünde.)** Dazu fordert bekanntlich das Tridentinum (Sess. XIII, decret. de Ss. Euch. Sacr. cap. 7 und can. 11) die vorhergehende Beicht für jedermann, Priester sowohl wie Laien. Sollte ein Priester keinen Konfessarius erreichen können und notgedrungen (necessitate urgente) zelebrieren müssen (nach bloßer Erweckung vollkommener Reue), so habe er quam primum (innerhalb dreier Tage) zu beichten. Und wenn jemand mit Hartnäckigkeit anders behauptet, solle er „eo ipso" exkommuniziert sein.

Gelegentlich hat nun ein hochwürdiger Herr mit anderen über diesen Gegenstand einen Disput veranlaßt, weil es ihm widersprechend erschien, daß einerseits die vollkommene Reue auch ohne Beicht in den Stand der Gnade versetzt, während hier „auf einmal" die Beicht selbst als unerläßliche Bedingung zur Kommunion gefordert wird. Auch stieß er sich an der Forderung „quam primum confiteatur", da dies eine Härte sei für Priester, die entweder ihrem nächsten Amtskollegen beichten oder aber mit großen Opfern einen entfernteren Konfessarius aufsuchen müßten.

I. Ist nun dieser Priester jetzt eo ipso im Banne? Keine Rede! Denn er wollte nicht „contrarium docere", oder „pertinaciter asserere..." sondern nur die Schwierigkeit sich beheben lassen, die er selbst nicht loszubringen vermochte, obschon er es tat in Form eines Disputes. Auch hatte er vielleicht keine sichere Kenntnis mehr von der excommunicatio latae sententiae (nemini reservata), wie es zur Inkurrierung der Strafe nötig wäre, da es ausdrücklich heißt: „Si quis autem contrarium docere... praesumpserit, eo ipso excommunicatus existat."

II. Besteht ein Widerspruch zwischen der Lehre von der Wirksamkeit der vollkommenen Reue und der Forderung, nach schwerer Sünde vor der heiligen Kommunion zu beichten?

Keineswegs! Denn das Tridentinum sagt nicht, die Beicht sei nötig zur Vergebung der Sünden, sondern zum Empfang der Kommunion; und das ist nicht unum idemque!

Zum ganz würdigen und fruchtbaren Empfang der heiligen Kommunion gehört mehr als der bloße Gnadenstand: z. B. eine gute, reine Absicht; die völlige Nüchternheit; eine anständige Kleidung usw. und sicher auch die möglichst gegründete Gewißheit, im Stande der Gnade zu sein. Der Heiland hat dem Petrus gesagt, er werde ihn von der Kommunion ausschließen, wenn er sich nicht „waschen" lasse. Man mag den Text auslegen wie man will, das haben noch alle katholischen Erklärer gefühlt, daß der Heiland eine besondere Gewissensreinheit für die Kommunion fordere. Daher sagt

auch schon der heilige Paulus: „Probet autem se ipsum homo et sic de pane illo edat et de calice bibat“ und er begründet die Notwendigkeit der Selbstprüfung mit der Größe des Verderbens der unwürdigen Kommunion und mit der Gefahr, unwürdig zu kommunizieren: „Qui enim manducat et bibit indigne, judicium sibi manducat et bibit“ (1 Cor 11, 29) und bezeichnet direkt gewisse Schäden in der Gemeinde, wenn nicht gar Todesfälle, als Folgen der Sorglosigkeit gegenüber der nötigen Disposition zur heiligen Kommunion (ebd. v. 30, 31).

Wer weiß, was die Eucharistie ist, und wer Jesus liebt und sich um keinen Preis der Gefahr aussetzen will, dem Heiland seine Liebestat zu verleiden, der will und muß und wird sich sicherzustellen suchen. Die vollkommene Reue ist aber in einer Seele, die sich von schwerer Sünde noch nicht freizumachen vermag, obwohl sie die Notwendigkeit vor sich hat, baldigst wieder zu kommunizieren, eine sehr unsichere Sache. Die Worte tun's nicht; das Herz muß reden und wie ein Herz gestimmt ist, das unter solchen Auspizien schwer gesündigt hat, das richtig und sicher zu beurteilen, um sagen zu können, die jetzige Reue sei wirklich ehrlich vollkommen, das dürfte seine Schwierigkeit haben. Es wird vielleicht mancher durch seine Reue rein sein; aber woher nimmt er die moralische Sicherheit? Diese aber muß er sich verschaffen, nicht die Reue allein, und dazu gibt die sakramentale Beicht ganz andere fundamenta in re als der rein subjektive Vorgang der Contritio. (Man möge dies nicht mißdeuten zu Ungunsten der häufigen Kommunion derer, die gemeiniglich im Stand der Gnade leben; nicht von läßlichen Sünden ist die Rede, sondern von Todsünden!)

Daher möchte ich mich der Zahl jener Theologen anschließen, die die Beicht des Todsünders iure divino gefordert erblicken als Bedingung der würdigen Kommunion (Lugo, Suarez, Billuart, Alphonsus). Läge nicht ein göttliches Gebot vor, so ließe sich nur schwer die ecclesiastica consuetudo erklären, die nach dem Tridentinum die Worte des Apostels „Probet autem se ipsum homo“ beim Todsünder von der Notwendigkeit der Beicht verstanden hat. Im übrigen ergibt, wie angedeutet, eine ruhige Ueberlegung der Sachlage die Notwendigkeit, in jener Forderung des Apostels die Beicht des Todsünders eingeschlossen zu sehen: Eine Sicherheit, wie sie ein Herz braucht, das sich vor der auch nur materiellen Entehrung des Allerheiligsten sicherstellen will, gibt es gemeinhin nicht ohne sakramentale Lossprechung von schwerer Sünde, wenn auch der subjektiv redliche, aber objektiv erfolglose Versuch einer vollkommenen Reue (in casu necessitatis) ein subjektives und formelles Sakrilegium ausschließt. Würde aber selbst der einzelne (extra casum necessitatis) sich trotzdem durch seinen vollkommenen Reueschmerz sicher wissen, so hätte er, wenn schon nicht aus dieser Erwägung, so doch aus Rücksicht auf den schuldigen Gehor-

sam gegen die Kirche die Pflicht, vorher zu beichten, wenn es ihm moralisch möglich ist. Denn die Forderung des Tridentinums ist auch dann, wenn man darin mit namentlich neueren Theologen (Ballerini, Génicot, Noldin, der die gegenteilige Ansicht eine sententia solida ratione carens nennt) nur ein kirchliches Gebot sieht, durchaus begründet. Ein Gebot rechnet mit der Allgemeinheit und für die Gläubigen gemeinhin wäre es ein Anfang aller Gefahren, wollte man es bei der bloßen Voraussetzung des Genügens der vollkommenen Reue beim Todsünder bewenden lassen.

Allerdings muß selbst unter der Voraussetzung, daß es sich bei der Beichte vor der heiligen Kommunion um eine lex positiva divina (ab apostolo Paulo promulgata) handelt, zugegeben werden, daß nach der gewöhnlichen Annahme der Theologen die Kirche in einem solchen Gebote zwar nicht dispensieren, wohl aber eine authentische und unfehlbare Interpretation hierüber erlassen kann; so kann namentlich der Papst erklären, ob und welche Ursachen von der Verpflichtung zur Beichte entschuldigen. Tatsächlich geben auch neuere und namhafte Theologen wenigstens die Probabilität der Meinung zu, daß in seltenen Fällen, wo außerordentliche Gründe gegen einen bestimmten gegenwärtigen Beichtvater sprechen (verecundia extraordinarie magna), eine Entschuldigung von der Beichtpflicht gegeben sein könne und sich dann jemand mit der vollkommenen Reue begnügen dürfe; so Berardi (prax. conf.[3] III. n. 157, der auch Voit und Gousset zitiert), Génicot (theol. mor. inst. II.[5] 193 und casus conse. II.[3] 214), Noldin (III.[10] n. 141), Alberti (theol. past. I.[4] n. 16), Lehmkuhl (cas. conse. II.[3] n. 338), Goepfert (III.[6] n. 64, S. 91 Anm.); auch die S. Poenitentiaria (29. Februar 1904) hat diese Möglichkeit vorderhand nicht ausgeschlossen, sondern die Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage nur auf unbestimmte Zeit aufgeschoben mit dem Ausdruck: Dilata (ob nämlich ein Priester, der bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer contritio perfecta zelebrieren könne, donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur, ob verecundiam singularem, adeundi familiarem vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur: vgl. diese Zeitschrift 1905, S. 383). Einer probabeln Meinung darf man aber, soweit nur die honestas actionis in Betracht kommt, nicht nur bei Gegenständen des menschlichen, sondern auch des göttlichen Rechtes folgen. Das Dilata der Pönitentiarie läßt nun aber vorderhand die wenigstens äußere Probabilität der genannten Meinung bestehen.

III. Kann es noch ein Bedenken geben gegen das quam primum confiteatur? Diese Forderung an den Priester, der post peccatum mortale necessitate urgente absque praevia confessione zelebrierte, ist die logische Folgerung aus dem erwähnten göttlichen oder kirchlichen Gebot und das Gegenteil wäre die Aufhebung des-

selben. Schon der Umstand, daß das Konzil eine necessitas zugibt, ohne Beicht zu zelebrieren, ist übrigens Beweis genug, daß auch diese Forderung „quam primum confiteatur" moralisch zu erfüllen ist, d. h. daß es causae excusantes gibt, die in jeder Moral bei dieser Materie nachgelesen werden können und deren Ende den Eintrittsmoment der strikten Pflicht besagt.

IV. Ist aber dann nicht der heilige Augustinus im schweren Irrtum befangen gewesen, wenn er das Probet autem se ipsum homo nicht von der Beicht, sondern vom Gebet, Fasten und Almosen deutet? Wir lesen ja doch so oft im Officium Dedicationis Ecclesiae lect. V. aus seinem Serm. 252 de Tempore: Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cognoverit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam. et sic Eucharistiam praesumat accipere!

1. Augustinus spricht hier ganz allgemein von einem crimen; dazu gehören auch überlegte „läßliche" Sünden mindestens der gröberen Art: Ein Heiliger fühlt fein und sogar wir verstehen, daß solche Sünden „verwunden", allerdings nicht tödlich. In dieser Allgemeinheit konnte dann Augustinus nicht die Beicht verlangen.

2. Er spricht nicht von den näheren Bedingungen der Kommunion, sondern von den entfernteren; denn er nennt nicht einmal die Reue, geschweige die vollkommene Reue. Würde aus seinen Worten folgen, daß die Beicht unnötig sei, so auch, daß die vollkommene Reue überflüssig wäre ....

3. Der Heilige sagt vorher: Wie die Sünde die Tür zum Leben verschließt, ita absque dubio bonis operibus aperitur: Er denkt sich also den Moment des Lebens, da sich die Tür wieder öffnet, nicht da man eintritt ins Leben. Die Gnade aber ergießt sich über uns, sobald wir durch gute Werke als durch merita de congruo Gottes Erbarmen wirksam werden lassen.

4. Man könnte den Heiligen auch so verstehen, daß er hier schon die Genugtuung im Auge hat und, die Versöhnung durch Reue, resp. Beicht vorausgesetzt, das natürliche Bestreben des Bekehrten meint, Gott vor dem Empfang einer solchen Gnade einen Ersatz zu leisten für die angetane Unbill.

Würde man übrigens die Forderung des Tridentinums als eine lex ecclesiastica erklären, so würde natürlich gar kein Grund zur Verwunderung vorliegen, wenn dieses Gewohnheitsgesetz — denn ein solches wäre es dann vor dem 16. Jahrhundert gewesen — in Afrika zur Zeit des heiligen Augustin noch nicht bekannt gewesen wäre.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

VII. **(Fremde Diözesanen und Feiertage.)** Franziskus wohnt in einer Diözese, wo mit päpstlichem Einverständnis das Fronleichnamsfest mit der Verpflichtung, die heilige Messe anzuhören und

sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten, beibehalten ist. Er will aber an diesem Tage einen Ausflug machen nach der Stadt X. Er nimmt den Zug um 9¼ Uhr und kommt um 10¼ in X. an, wo er um 11 Uhr der letzten heiligen Messe beiwohnen will, um seine Verpflichtung als Katholik zu erfüllen; denn in der eigenen Pfarrei hat er weder die erste Messe des Pfarrers um 6½ Uhr noch die zweite und letzte Messe des Kaplans um 9 Uhr gehört. Da hört er aber, daß in X. das Fronleichnamsfest nicht als festum de praecepto beibehalten ist, weshalb er, statt der Messe beizuwohnen, ein Museum besucht.

I. War Franziskus verpflichtet, die heilige Messe in X. zu hören?

II. Wenn nicht, war er dann verpflichtet, die heilige Messe in seiner Pfarrei zu hören, bevor er abreiste?

Ad I. Der heilige Alphonsus (Theol. Mor. ed. nova Gaudé l. 1, n. 157) antwortet: „Non tenentur autem absentes ad leges patriae, ut communissimum est ex jure canonico; etiamsi lex sit de jure communi, quando peregrinus est in loco, ubi illa abrogata est.“ Und dies, so fährt der heilige Lehrer fort, gilt auch, etiamsi discederet a patria ad eximendum se a lege... quia tunc utitur jure suo. Der Heilige beruft sich hier (Anm. 8) auf Cap. Ut animarum 2, de Constitutionibus in 6°: „Statuto Episcopi quo in omnes, qui furtum commiserint, excommunicationis sententia promulgatur, subditi ejus furtum extra ipsius dioecesim committentes, minime ligari noscuntur; cum extra territorium jus dicenti non pareatur impune.“ In diesem Caput beschränkt Bonifazius VIII. die gesetzgeberische Gewalt der Bischöfe zu ihren Diözesen, so daß ihre Gesetze nur verpflichten mediante territorio seu in territorio des Gesetzgebers. Personalgesetze, d. h. Gesetze, welche ihre Untertanen überall verpflichten, können die Bischöfe nicht geben, nur zu sogenannten Territorialgesetzen sind sie befugt.[1]) Die Ausnahmen von Gesetzen, welche außer dem Territorium verpflichten, sind eigentlich keine Ausnahmen, denn in diesen Fällen ist man per fictionem juris oder moraliter, wie andere Autoren sagen, in territorio suo. Als Beispiel wird angegeben: parochus qui tenetur praedicare in sua parochia sed illicite abest. Daß der Papst für eine Diözese Gesetze geben kann, welche die Untertanen auch außerhalb der Diözese verpflichten, ist unzweifelhaft; de facto aber tut er dies nicht, wenn es nicht aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Denn es besteht die Präsumption, daß die päpstlichen Partikulargesetze in derselben Weise verpflichten wie die bischöflichen, das heißt mediante territorio seu in territorio. Ja, es ist die fast allgemeine Lehre, daß ein Gesetz de jure communi im allgemeinen nicht diejenigen verpflichtet, welche als peregrini in Orten sind, wo jenes Gesetz practice nicht besteht.

[1]) Cfr. Mons. Eugenio Parelli: La Personalità e la Territorialità delle Leggi, specialmente nel diritto canonico. Studio storico-giuridico, p. 7.

In unserem Fall haben wir ein Partikulargesetz, und zwar sehr wahrscheinlich ein päpstliches. Das Fronleichnamsfest ist nämlich auf Verlangen des Bischofs mit päpstlichem Einverständnis beibehalten. Für dieses Fest gilt wahrscheinlich auch die Bestimmung V. aus dem Motu proprio „Supremi disciplinae" vom 2. Juli 1911: „Quodsi in aliquod ex festis, quae servata volumus (acht Feste unbedingt und vielleicht andere auf Verlangen der Bischöfe) dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus" (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 621). Die päpstlichen Partikulargesetze verpflichten nur außer dem Territorium, wenn es aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Folglich ist Franziskus nicht verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören, falls nicht der Papst irgendwie im gegenteiligen Sinne sich geäußert hat.

Ad II. Das päpstliche Partikulargesetz, das Fronleichnamsfest zu feiern und folglich an diesem Tage der heiligen Messe beizuwohnen, muß erfüllt werden, quando urget obligatio, wie die Moralisten sagen. Dieses fand hier statt um 9 Uhr. Denn der ersten Messe hatte Franziskus nicht beigewohnt; eine spätere Messe, wodurch er seine Verpflichtung, eine Messe zu hören, erfüllen konnte, gab es nicht. Da Franziskus Untertan dieser Diözese war und noch in dieser Diözese weilte, war er verpflichtet, um 9 Uhr in der Kirche zu sein, um der heiligen Messe beizuwohnen, und einen späteren Zug nach X. zu nehmen.

Dagegen kann man einwenden: Das Gesetz schreibt nur vor, eine heilige Messe zu hören, und nicht das Beiwohnen an einem bestimmten Ort; das „wo" ist gleichgültig für den Gesetzgeber. Ich antworte, daß hier per accidens vorgeschrieben ist, der heiligen Messe an einem bestimmten Ort beizuwohnen. Dies folgt aus den klaren und allgemein angenommenen Grundsätzen, welche wir oben gegeben haben. Ob Franziskus aber ex legitima epikia, besonders wenn der eine oder andere Grund dazukommt, die Verpflichtung auf sich nehmen kann, in X. die Messe anzuhören, welche Verpflichtung da dann wirklich erfüllt werden muß, ist nach den allgemeinen Prinzipien der Moral zu beurteilen.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. **(Subjectum legis).** Franziskus, der in einer Diözese wohnte, wo das Fronleichnamsfest beibehalten war, aber an diesem Tage als peregrinus in der Nachbardiözese, wo dasselbe Fest nicht mehr als festum de praecepto bestand, weilte, war dem Gesagten zufolge (S. 368 ff) nicht verpflichtet, die heilige Messe zu hören. Eine weitere Frage wäre, ob dies auch gilt, wenn auch in der Nachbardiözese dasselbe Fest mit seinen Verpflichtungen beibehalten war?

Wie gesagt, ist Franziskus an die bischöflichen oder päpstlichen Partikulorgesetze seiner Heimatsdiözese nicht gebunden. Ist er vielleicht gebunden an die Gesetze, welche für die Nachbardiözese gelten?

Erstens ist es moraliter sicher, daß Franziskus nicht gebunden ist an die Gesetze, welche gegeben sind von Gesetzgebern, deren Untertan er nicht ist: kann doch nur für Untertanen ein Gesetz gegeben werden. Untertan aber wird man nach dem Kirchenrecht sehr wahrscheinlich nur durch Domizil oder Quasidomizil, das man in dem Rechtsgebiet eines Gesetzgebers erwirbt. Dieses wurde früher von vielen bezweifelt, ist aber jetzt fast allgemein angenommen. Aus diesem Grunde ist Franziskus an die bischöflichen Gesetze der Nachbardiözese nicht gebunden.

Zweitens ist es sicher, daß ein höherer Gesetzgeber, welcher gesetzgeberische Gewalt hat für die Heimat- und für die Nachbardiözese, dessen Untertan Franziskus folglich ist (Provinzial- oder Nationalsynode oder Papst), Gesetze geben kann, welche Franziskus nicht nur in der Heimatdiözese, sondern auch in der Nachbardiözese verpflichten.

Drittens: Der höhere Gesetzgeber scheint wirklich von dieser Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wenn er für mehrere Diözesen aus demselben Grund oder zu demselben Zweck ein gemeinsames Gesetz gibt, welches Gesetz dann mehrere Diözesen als ein einziges Territorium verpflichtet. In diesem Fall würde Franziskus auch in der Nachbardiözese noch de territorio und in territorio des Gesetzgebers sein, was genügt, um verpflichtet zu sein, dessen Gesetze zu beobachten.

Nach diesen Prinzipien ist die Lösung des Falles nicht schwer. Hat der Papst das Fronleichnamsfest in mehreren Diözesen aus demselben Grund, z. B. weil das Volk es so sehr wünschte, beibehalten lassen als ein gemeinsames Gesetz, dann ist Franziskus verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören. Dies scheint wirklich der Fall, wenn mehrere Bischöfe einer Provinz oder eines Landes gemeinsam eine derartige Bitte an den Heiligen Stuhl gerichtet haben und eine gemeinsame Antwort erhalten. Oft aber wird es schwer sein zu bestimmen, welche die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei. Bleibt es nach sorgfältiger Untersuchung streng zweifelhaft, ob in mehreren Diözesen ein gemeinsames Gesetz oder mehrere Partikulargesetze gegeben sind, dann ist die Freiheit in possessione und würde folglich Franziskus in unserem Fall nicht verpflichtet sein, in X. der heiligen Messe beizuwohnen.

Nach Noldin,[1]) Génicot-Salsmans,[2]) Goepfert,[3]) d'Annibale[4]) ist ein Peregrinus practice nicht zu einem Gesetze verpflichtet, auch wenn dasselbe Gesetz in der Heimatdiözese besteht und in der Diözese, wo er sei. Der heilige Alfons dagegen bestätigt in seiner Moral-

[1]) De Principiis Theologiae Moralis[10] n. 149. 3.
[2]) Theol. Moralis Institutiones[6] I n. 96.
[3]) Moraltheologie[6] I n. 68.
[4]) Summula Theol. Mor. I n. 205.

theologie (ed. Gaudé l. 1, n. 157) ausdrücklich, daß man in diesem Fall wohl verpflichtet wäre, obgleich er an anderen Stellen,[1]) wo man dieselbe Regel erwarten würde, diese nicht anführt. Seine treuen Schüler Aertnys[2]) und Marc[3]) scheinen wohl absichtlich über diese Verpflichtung geschwiegen zu haben. Nach Konings[4]) besteht die Verpflichtung, welche der heilige Alfons in casu annimmt, eher vi consuetudinis quam principiorum, und an einer anderen Stelle[5]) hält er es für zweifelhaft, ob der Heilige seine Lehre als sicher darstellen wollte. Ballerini-Palmieri[6]) schlägt eine Versöhnung dieser zwei Meinungen vor, beruhend auf den oben gegebenen Prinzipien: Peregrinus tenetur lege speciali loci in quo est, si lata sit pro pluribus dioecesibus vel provinciis v. g. in synodo provinciali aut nationali. Ligaberis enim, quousque es in illis, utcumque a patria exeas; erit enim quoddam jus commune pluribus locis, licet non omnibus. Sonst ist man frei, und dieses ist nicht unpassend, besonders si diversa sit ratio qua uterque locus quidquam imponat.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

IX. **(Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen.)** Punkt V. des Motu proprio „Supremi disciplinae" vom 2. Juli 1911 sagt: „Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eandemque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat." Später heißt es im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: „Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (die aufgehobenen Feiertage) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege jejunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel jejunio consecratus incidat in festum, quod, licet praecepto non subjectum, cum debita populi frequentia devote celebratur." Welche dieser zwei Bestimmungen gilt für die aufgehobenen, aber mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feiertage? Wenn ein Fasten- oder Abstinenztag zusammenfällt mit einem dieser Feste, hat dann der Papst dispensiert oder hat er die Vollmacht zu dispensieren dem Ordinarius überlassen?

Es scheint uns wahrscheinlich, daß die erste Bestimmung an einem solchen Tage gilt, daß der Papst vom Abbruch und von der

[1]) Homo Apostolicus tr. 2. n. 41; Istruzione e Pratica n. 46. Il confessore diretto n. 15.

[2]) Theologia Moralis[8] l. 1. n. 166. 4.

[3]) Institutiones Morales Alphonsianae[13] I n. 204. 206.

[4]) Theologia Moralis[5] I n. 117. 6.

[5]) l. c. Appendix annotationum (I) ad n. 117.

[6]) Opus Theologicum Morale[3] I n. 362.

Abstinenz dispensiert hat. Wir setzen voraus, daß diese Dispens late zu interpretieren sei, weil sie der ganzen Kirche wegen des Gemeinwohles motu proprio gegeben ist.

Die Gründe für diese Meinung sind folgende:

1. Das Motu proprio vom 2. Juli 1911 setzt im Punkt V voraus, daß ein Fasttag mit den Festen, von welchen die Rede ist, zusammenfallen kann. Mit keinem der acht allgemein beibehaltenen Feste kann aber ein Fasttag de jure communi zusammenfallen — und ein Fasttag de jure particulari wird sehr wahrscheinlich vom allgemeinen Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Folglich ist sehr wahrscheinlich noch von anderen Festen, die auf Verlangen der Bischöfe mit päpstlichem Einverständnis beibehalten werden, die Rede (Linzer „Quartalschrift" 1912, S. 621).

2. Entweder im Motu proprio vom 2. Juli 1911 oder im Schreiben der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912 sind diese mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feste inbegriffen: sonst hätte der Papst diese, deren Dasein er doch kannte, umgangen. Unter den Festa praecepto non subjecta, wovon das Schreiben vom 3. Mai spricht, hat der Papst sie wohl nicht eingeschlossen, wie aus dem ganzen Schreiben hervorgeht. Darum scheinen sie inbegriffen in dem Motu proprio: Festa quae servata volumus.

3. Die ratio dispensationis ist die solemnitas festi, wie der Kongregationspräfekt ausdrücklich in einem Schreiben an Se. Eminenz Kardinal Mercier erklärte (28. August 1911). Deswegen gilt die dispensatio nicht für die acht größeren Feste, wenn sie irgendwo nicht als Feste beibehalten sind. Aus demselben Grund aber ist es wahrscheinlich, daß die Dispens wohl gilt für Feste, welche ihre solemnitas mit päpstlichem Einverständnis beibehalten haben.

4. Nach Punkt V wird Dispens gegeben pro Patronorum festis, hac nostra lege abolitis, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat. A fortiori würde man erwarten, daß für Patronsfeste und andere Feste, welche irgendwo als verpflichtende Feste beibehalten sind, Dispens gegeben sei.

5. Nachdem im Punkt I die Feste angegeben sind, welche der Papst unbedingt für die ganze Kirche beibehalten will, bezeichnet er im Punkt IV klar, daß er für besondere Länder, wenn Notwendigkeit oder Nutzen es erfordert, noch andere Feste beibehalten will. Unmittelbar darauf folgt: si in aliquod ex festis quae servata volumus ..... dispensamus. Dieser Satz scheint auch die Feste, welche der Papst bedingt beibehalten will, zu berücksichtigen.

Für die entgegengesetzte Meinung kann man sagen: Der Papst sagt im Punkt I, daß nur die acht größeren Feste de jure communi beibehalten sind; im Punkt IV sagt er, daß er später vielleicht auf Verlangen der Bischöfe für einige Länder noch andere beibehalten wird. Dann folgt der Satz: Si in aliquod ex festis quae servata volumus .... dispensamus. Weil nur volumus und nicht voli-

turi sumus gesagt wird, scheint in diesem Konterte die Dispens nach dem Willen des allgemeinen Gesetzgebers nur zu den acht größeren Festen Beziehung zu haben, und nicht auch zu anderen Festen, welche de jure particulari beibehalten werden würden und jetzt beibehalten sind. Das fünfte Argument für die erste Meinung scheint folglich nicht zu beweisen.

Das erste Argument beweist auch nicht, wie es scheint. Im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation vom 28. August 1911 für Belgien heißt es auch: fideles Belgii dispensatione frui possunt ab observantia legis de jejunio et abstinentia an den nur vier daselbst verpflichtenden Festtagen, obgleich keiner mit einem Fasttag zusammenfallen kann.

Das zweite Argument kann durch die Bemerkung geschwächt werden, daß die Feste, welche non de jure communi, sed tantum de jure particulari (was in diesem Fall dann nicht berücksichtigt wird) praecepto sunt subjecta, vom allgemeinen Gesetzgeber zu den Festa praecepto non subjecta, von welchen im Schreiben vom 3. Mai die Rede ist, gerechnet werden können.

Das dritte und vierte Argument sind eher rationes convenientiae als strenge Argumente.

Nachdem die Argumente für und wider gegeben und erwogen sind, meine ich, daß die erste Meinung wahrscheinlich ist, und darum würde es nach meiner Meinung erlaubt sein, von dieser Dispens Gebrauch zu machen, weil der Gesetzgeber, was mit Wahrscheinlichkeit aus seinen Worten hervorgeht, sie geben wollte: diese Dispens ist latae interpretationis.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

X. **(Glaubenszweifel.)** Adolf, ein Universitätsstudent, bekennt in der Beicht, daß er sich, wie ihm scheint, gegen den Glauben oftmals versündigt habe. Es fehle ihm die nötige Festigkeit des Glaubens; er befinde sich fortwährend in einem Zustand des Schwankens, nur der Wille, fast nur die Spitze des Willens scheine ihm von diesem Schwanken noch nicht erfaßt zu sein; er wolle ja glauben. Eine Quelle beständiger Beunruhigung sei für ihn die Wahrnehmung, daß so viele Männer der Wissenschaft die Religion und ihre Lehren mit Verachtung behandeln, sich gegen dieselbe wenigstens gleichgültig verhalten; und die Behauptung, die er oftmals hören müsse, es sei des Gebildeten unwürdig, sich blindlings den Glaubenswahrheiten zu unterwerfen, wie es die katholische Kirche verlange, vermehre noch die innere Verwirrung, die auf ihn drücke. Wie soll dieser Pönitent behandelt werden?

Adolf befindet sich offenbar in einer Sturm- und Drangperiode. Der Glaube, den er gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und bisher in einer gläubig frommen Umgebung ohne inneren Kampf treu bewahrt hat, wird nun in einer vielfach ungläubigen Atmosphäre

harten Prüfungen unterworfen. Wie aus dem vorgelegten Fall hervorgeht, hat sich Adolf trotz der mannigfaltigen Versuchungen die Wertschätzung des Glaubens als eines kostbaren Gutes bewahrt; darum fühlt er sich gedrängt, in dieser seiner Not zum Priester die Zuflucht zu nehmen, der ja als Beichtvater auch das heilige Amt eines Lehrers, Beraters und Trösters ausübt.

Es handelt sich bei Behandlung eines solchen Pönitenten nicht um die Lösung aller einzelnen Einwürfe, die seinen Geist verwirren und die Uebung des Glaubens erschweren. Es kommt zunächst nur darauf an, ihn in möglichst bündiger und klarer Weise über den Glauben zu belehren, seine Ansichten über denselben teils zu berichtigen, teils zu vervollständigen, um ihn sowohl von unbegründeten Befürchtungen zu befreien als auch wirkliche Glaubensgefahren von ihm abzuwenden. Es ängstigt ihn vor allem der Gedanke: Die Glaubensgewißheit ist, wie die Kirche lehrt, die denkbar größte; mir fehlt aber diese Gewißheit, da ich mich oftmals im Zustande des Schwankens befinde. Was wäre hierüber zu seiner Belehrung zu sagen? Ohne Zweifel ist die Glaubensgewißheit die denkbar größte, da ja der Beweggrund des Glaubens, die Autorität des sich offenbarenden Gottes, das Fundament des Glaubens ist, diesem aber absolute Sicherheit zukommt, und da das Prinzip des Glaubens das übernatürliche Licht der Gnade ist. Wer redlich nach der Wahrheit strebt, wird, durch gründlichen Unterricht belehrt und von der göttlichen Gnade erleuchtet, zur sicheren Erkenntnis gelangen, daß sich Gott den Menschen geoffenbart, daß Jesus sich durch untrügliche Beweise als Gottessohn und als den Heiland der Welt erwiesen, daß er uns die volle Wahrheit gebracht und sie fort und fort durch das Lehramt der heiligen Kirche verkünde; und gestützt auf die Autorität Gottes und seiner Kirche wird er mit Hilfe der göttlichen Gnaden den geoffenbarten Wahrheiten eine Zustimmung geben, die über jeden vernünftigen Zweifel, über jedes freiwillige Schwanken erhaben ist. Dennoch kann sich ein unfreiwilliges Schwanken auch im gläubigen Christen manchmal regen, kann ihn das Gefühl der Unsicherheit beschleichen. Der Glaube ist eben eine Tugend und der Glaubensakt eine freiwillige, vom Willen diktierte Unterwerfung des Verstandes unter die Wahrheiten des Glaubens, da der Verstand nicht durch unmittelbare Evidenz der Glaubensmotive zum Glaubensakt genötigt wird. Darum kann aber auch der Glaube wie jede andere Tugend mannigfaltigen Versuchungen unterworfen sein. Ein zeitweiliges Schwinden des übernatürlichen Lichtes, sei es verschuldet oder nicht verschuldet, Einflüsterungen des Lügengeistes, noch mehr die mannigfaltigen Einwürfe, die gerade von den Männern der Wissenschaft auf den Kathedern gegen den Glauben erhoben werden; ferner die gerade in den gebildeten Kreisen so weitverbreitete religiöse Gleichgültigkeit, können den noch unerfahrenen, in der Religion noch nicht hinreichend durchgebildeten Jüngling verwirren, seinem Glauben

Gefahren bereiten. In diesem Zustand befindet sich Adolf. Er ängstigt sich und glaubt auch schon in seiner Verwirrung, im Glauben Schiffbruch gelitten zu haben. Doch wie es scheint ohne Grund. Er will ja glauben, wie er selbst bekennt, er klammert sich in den Stürmen der Versuchungen an den Glaubensgrund, an die Autorität Gottes und seiner heiligen Kirche; und so steht er trotz des unwillkürlichen Schwankens, trotz der Zweifel, die sich ihm aufdrängen, noch auf festem Grund und kann sich getrost sagen, daß er noch im Besitze des Glaubens ist und in diesem Besitze auch bleiben wird, solange er seinen guten Willen bewahrt und denselben durch eifrigen Gebrauch der zur Bewahrung notwendigen Mittel betätigt. Mit Recht sagt Belser (Kommentar zum Timotheusbriefe): „Glaubenswilligkeit und christliche Liebe bewahren im Besitze der Wahrheit." Erst wenn der Wille sich bewußt den Zweifeln hingibt oder sie freiwillig unterhält, schwindet die Tugend des Glaubens. Immerhin ist der Zustand, in dem sich Adolf befindet, nicht ohne Gefahr. Darum wird es die Aufgabe des Beichtvaters sein, ihn vor diesen Gefahren durch zweckmäßige Ratschläge zu schützen. Vor allem kann nicht oft und nachdrücklich genug betont werden, daß der Glaube eine Gnade ist, um die wir unablässig bitten sollen. So mancher Ungläubige kam durch eifriges Forschen nach der Wahrheit der katholischen Kirche schon nahe, ohne sich jedoch zum Eintritt in die Kirche entschließen zu können. Erst als er anfing, mit dem Studium auch demütiges und inbrünstiges Gebet zu verrichten, schwanden die Schwierigkeiten und er fühlte die Kraft, den entscheidenden Schritt zu tun. Dagegen kann ohne beharrliches Gebet um Bewahrung und Vermehrung des Glaubens selbst der gelehrte Theologe sich weit von der Wahrheit verirren und in verderbliche Irrtümer geraten.

Mit dem Gebet muß auch Sittenreinheit verbunden sein. Das Leben nach dem Glauben bewahrt am sichersten im Besitze des Glaubens. Wohl die meisten jener Unglücklichen, welche das kostbare Gut des Glaubens verloren, wurden dem Glauben durch Abkehr von Gott im Leben und Wandel, sei es durch Hochmut, sei es durch Sittenlosigkeit, entfremdet. „Manche haben das gute Gewissen von sich gestoßen und im Glauben Schiffbruch gelitten" sagt der heilige Paulus von Christen seiner Zeit. Hochmut verträgt sich mit dem christlichen Glauben nicht. „Gottes Offenbarung ist für den Hochmütigen drückend, da sie Unterwerfung verlangt. Dieser will sich vor Gottes Wort nicht beugen, sondern selbst es meistern" (Dr Mutz, Paulus und Johannes als Pastorallehrer).

Es ist die Sprache des Hochmutes, die Adolf hören muß: Es sei des Gebildeten unwürdig, eine Lehre gläubig anzunehmen, ohne sie zu begreifen. Dieser Appell ans Ehrgefühl eines talentierten, selbstbewußten Jünglings, und zwar im Namen der Wissenschaft vorgebracht, wird selten seinen verderblichen Einfluß auf dessen Glaubensfestigkeit verfehlen. Doch wird es nicht schwer sein, ihm

die Haltlosigkeit dieser Behauptung zu beweisen. Gewiß verlangt der Glaube die Unterwerfung des Verstandes unter Wahrheiten, welche unsere Begriffe weit übersteigen. Der Glaube ist in diesem Sinn ein Opfer. Doch konnte Bischof v. Keppler schreiben: „Die heilige Kirche verlangt mit ihrem Glauben nicht das Opfer des Verstandes, sondern das der Arroganz." Den Aussprüchen Gottes seine Beistimmung verweigern oder sie auch nur wissentlich in Zweifel ziehen, muß als frevelhafte Anmaßung bezeichnet werden. Würde der Lehrling, der von einem tüchtigen Meister in die Geheimnisse einer Kunst eingeführt werden soll, die Anweisungen desselben mit ungläubigem Kopfschütteln anhören und immer seine eigenen Ansichten zur Geltung bringen wollen, wie würde man das Verhalten eines solchen Lehrlings beurteilen? Gewiß würde jedermann, auch der Freisinnige, dasselbe als unerträgliche Arroganz bezeichnen. Nun sind wir ja alle, auch die Gelehrten, Lehrlinge Gottes; Gott der Herr hat uns in seiner Barmherzigkeit selbst in die Schule genommen, um uns jene übernatürliche Lebensweisheit zu lehren, welche unser zeitliches und ewiges Wohl bedingt. Was ist darum billiger, was des Menschen, auch des Gelehrten würdiger als gläubige Unterwerfung unter die Aussprüche Gottes und seiner Kirche?

Damit also Adolf den vielen Glaubensgefahren entgehe, müssen ihm mit der Uebung des Gebetes Sittenreinheit und die Mittel, dieselbe zu bewahren, z. B. die öftere Beicht, Meidung schlechter Gesellschaften, dringend empfohlen werden. Es ist ferner eine irrige Ansicht, wenn Adolf meint, daß bei der Uebung des Glaubens der Verstand die Rolle des Stummen spielen und sich blindlings den Glaubenswahrheiten unterwerfen müsse. Die katholische Religion, deren Fundament der Glaube ist, ist ja nicht Sache des Herzens allein, sie ist keine Gefühlsreligion. Verstand und freier Wille haben sich wie bei den übrigen Tugenden, so auch und zwar ganz vorzüglich bei der Uebung des Glaubens vor allen übrigen Fähigkeiten zu betätigen. Im Religionsunterrichte sowohl der Volks- als auch der Mittelschulen werden ja auch die Beweggründe der Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, besonders der durch Christus geschehenen, sowie die Merkmale der wahren Kirche nach der Fassungskraft der Schüler mehr oder weniger eingehend behandelt. Adolf wird bekennen müssen, daß eine unbefangene, vorurteilsfreie Beurteilung dieser Beweggründe die Ansprüche des nach Wahrheit dürstenden Verstandes vollkommen zu befriedigen geeignet sind; daß nur Oberflächlichkeit, Voreingenommenheit, bewußtes Widerstreben gegen die dem verdorbenen Herzen lästigen Wahrheiten sich der Ueberzeugung jener Argumente entziehen kann. Der heilige Klemens M. Hofbauer sagte, daß ihm die Existenz der katholischen Kirche ein vollgültiger Beweis ihrer Göttlichkeit sei. Gewiß läßt das Dasein der katholischen Kirche im Zusammenhang mit ihrer nahezu zweitausendjährigen Geschichte und die Betrachtung der außerordentlichen göttlichen Vorsehung,

die in ihr überall so klar zutage tritt, ihre Fortdauer inmitten so vieler Stürme, welche die Pforten der Hölle erweckten; die Reinerhaltung der heiligen Lehre trotz so vieler Angriffe des Lügengeistes; die herrlichen Früchte der Heiligkeit, die wir an unzähligen Dienern Gottes bewundern; die Charismen, welche der katholischen Kirche niemals fehlten — all dies läßt die Kirche als jene göttliche Heilsanstalt erkennen, in der wir die Wahrheit und das Heil finden können.

Das Studium der Kirchengeschichte, besonders die Lektüre des Lebens der Heiligen oder hervorragender katholischer Männer kann darum dem Zweifler als wirksames Mittel zur Stärkung des Glaubens empfohlen werden. Die vielen heroischen Tugendbeispiele, deren wir in der katholischen Kirche so viele besitzen, gewähren einen Einblick in das segensreiche Wirken der Kirche, stärken den Glauben und lassen es als großes Glück mit lebhafter Freude empfinden, ein Kind der heiligen Kirche zu sein. Schüler pflegen die Aussprüche ihrer geschätzten Lehrer als unfehlbare Wahrheit hinzunehmen; daher das Wort: jurare in verba magistri. Doch auch die Gelehrten sind nicht unfehlbar, am wenigsten in Sachen der Religion. Diese Ueberschätzung der Gelehrten und ihrer Autorität, die Adolf kundgibt, soll durch den Hinweis auf ihre Inkompetenz in Beurteilung religiöser Fragen eingeschränkt werden. Mag der Gelehrte in seinem Fache eine Autorität sein, deshalb ist er noch nicht fähig, in religiösen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen, besonders dann nicht, wenn ihm, wie es häufig zutrifft, die Fundamentalwahrheiten der katholischen Religion aus dem Gedächtnisse entschwunden sind. Es ist eine traurige Tatsache, die Bischof v. Keppler ausspricht: „Groß ist die Zahl der Männer der Wissenschaft, die vielleicht auf ihrem Forschungsgebiete Koryphäen sind, aber in Glaubenssachen inkompetente Ignoranten."

Diese Tatsache, so beklagenswert sie auch ist, muß hervorgehoben werden, um dadurch den verderblichen Einfluß glaubensloser Professoren möglichst unschädlich zu machen. In Fragen der Religion soll Adolf dort Aufklärung suchen, wo sie allein sicher zu finden ist, bei der lehrenden Kirche, deren unfehlbaren Aussprüchen als den sicheren Leitsternen seines Lebens er folgen möge. Endlich wird der Anschluß an gleichgesinnte katholische Studenten, die Teilnahme an katholischen Studentenverbindungen das katholische Bewußtsein in ihm stärken und ihn ermutigen, für die Interessen der heiligen Kirche männlich einzutreten.

Mautern (Steiermark). P. Dr Franz Leitner C. SS. R.

XI. **(Jejunium naturale.)** Zum Beichtvater Johannes kommt im Herbst u. a. ein altes Weiblein zur Beicht. Nachdem sie die Sünden bekannt hat, bat sie den Priester um die Erlaubnis, zur Kommunion gehen zu dürfen; sie habe nämlich bereits etwas gegessen, aber nur ganz wenig. Der Beichtvater erwiderte ihr, daß sie dann nicht die

heilige Kommunion empfangen könne. Die Frau erneuerte die Bitte und begründete sie mit der Angabe, sie sei alt, schwächlich und kränklich, weit entfernt wohnhaft, könne nur selten in die Kirche kommen, heute habe sie sich mit Mühe und Anstrengung hergeschleppt, es sei ihr furchtbar, wenn sie ohne Kommunion wieder heimgehen müsse. Diese Gründe machten auf Johannes Eindruck; er dachte daran, daß ja der gegenwärtige Papst die häufige Kommunion empfohlen und deshalb das Gebot der natürlichen Nüchternheit gemildert habe, meinte, daß der göttliche Heiland gewiß auch in diesem Falle zustimmend geurteilt hätte, daß man durch Epikie zu einer milden Anwendung des Gesetzes kommen könne, und so erlaubte er denn ausnahmsweise nur für diesen Fall, wie er sagte, den Empfang der heiligen Kommunion im nicht mehr nüchternen Zustande. Ganz zufrieden ging das Weiblein vom Beichtstuhl weg zur Kommunionbank.

Das Weib, das wohl wußte, daß es nicht mehr nüchtern sei, also die Kommunion eigentlich nicht mehr empfangen dürfe, war sicherlich in dem öfter vorkommenden Irrtum befangen, daß der Priester die Gewalt habe, wie die Sünden zu vergeben, so auch dieses Hindernis der Kommunion zu beheben. Es bittet also um Erlaubnis, begründet die Bitte und macht dann von der vermeintlich recht und gültig erhaltenen Befugnis Gebrauch. Diese Handlungsweise war offensichtlich nicht formell unrecht und sündhaft.

Anders ist das Verhalten des Priesters zu beurteilen. Er kennt das strenge Gebot der Beobachtung der natürlichen Nüchternheit, von der die Kirche nur die gefährlich Erkrankten ausgenommen hat; er weiß, daß nur die höhere Pflicht, das Opfer zu vollenden oder die heilige Eucharistie vor Verunehrung zu bewahren oder ein wirkliches und großes Aergernis zu vermeiden, dem uralten Gebote der Kirche vorgeht. Freilich kann auch bei diesem Gebote dispensiert werden; doch das Recht hiezu hat nur der Papst, respektive die Congregatio de disciplina sacramentorum. Nun, dispensieren wollte Johannes ja nicht, nur auf Grund der vorgebrachten Tatsachen eine Erklärung abgeben, daß das Gesetz nicht mehr binde, und zu einer solchen Erklärung ist auch der einfache Priester berechtigt. Gewiß kann der Priester eine solche befreiende Erklärung abgeben, wenn nur die causa excusans proportionate gravis ist. Jeder Entschuldigungsgrund verliert aber seine Bedeutung, wenn er von der Kirche nicht anerkannt wird. Und in dem gegebenen Falle ist kein von der Kirche anerkannter Entschuldigungsgrund vorfindlich: man kann nicht reden von einer wahrscheinlichen Todesgefahr, da die Person den weiten Weg zur Kirche gehen und den ebenso weiten Heimweg wagen konnte; es ist auch kein höheres oder wichtigeres Gebot vorhanden, das zur Erfüllung drängt; der Osterpflicht, also auch dem Gebote, öfters im Leben die Kommunion zu empfangen, hat sie entsprochen und das Gebot des Empfanges der Wegzehrung drängt

jetzt gar nicht. Doch das war alles dem Beichtvater bekannt. Aber die innige Bitte der armen Frau hatte ihn gerührt und so suchte er denn mit aller Anstrengung andere Entschuldigungsgründe, um dem Wunsche seines Herzens entsprechen zu können. Sind nun die von Verstand und Gedächtnis vorgebrachten Gründe auch wirksam?

Er erinnert sich zunächst an die Milderung des Gebotes der Nüchternheit durch Papst Pius X. Diese Milderung gilt aber nach dem Wortlaute des Dekretes S. C. C. vom 7. Dezember 1906 nur für Kranke, die schon einen Monat lang bettlägerig sind; die können, wenn sie sich in einem geistlichen Hause befinden, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird oder in einem Privatoratorium Messe gelesen wird, ein- bis zweimal in der Woche, wenn sie anderswo wohnen, ein bis zweimal im Monat die heilige Kommunion empfangen, nachdem sie bereits Trinkbares (per modum potus) zu sich genommen haben. Daß dies decumbere streng aufzufassen ist, zeigt schon der übliche Interpretationsmodus (Odiosa sunt restringenda), lehrt auch eine Entscheidung derselben Kongregation vom 6. März 1907, die besagt, daß unter den decumbentes einbegriffen seien jene Kranke, die einige Stunden aufstehen können, sowie auch jene Kranken, die wegen der Art ihrer Krankheit im Bette nicht liegen können. Diese Begünstigung gilt also nicht für solche Kranke, die nicht bettlägerig sind, noch viel weniger für jene, die außer Haus, z. B. in die Kirche gehen können; diese brauchen ein spezielles Indult (cf. Ojetti, Synopsis³ 1911 nr. 2347). Offensichtlich sollen nur jene begünstigt werden, die eben, weil sie im Bette oder im Hause durch ihre Krankheit festgehalten werden, lange nicht zur Kirche kommen können, damit sie, wenn sie nicht nüchtern bleiben können, auch so manchmal die heilige Kommunion empfangen dürfen. Die zur Kirche gehen, können wenigstens der heiligen Messe beiwohnen, können sicherlich doch manchmal, wenn auch mit großen Beschwerden, daher mit um so größerem Verdienst nüchtern die heilige Kommunion empfangen. Wenn sie klug die rechte Zeit wählen und wenn der Priester, wie es seine Pflicht ist, eifrig und oft die heilige Kommunion ausspendet, so können sie sich die Beschwerde erleichtern, können vielleicht auch gleich nach der Kommunion (in einem Nebenraum der Kirche) zur Stärkung etwas genießen, natürlich möglichst unauffällig. Wohin käme auch das ganze, strenge Kirchengebot (es ist bekanntlich ein negatives Gebot, hat daher auch diesen Charakter), wenn man einmal anfinge, jenen, die in die Kirche gehen können, zu erlauben, daß sie die Kommunion in nicht mehr nüchternem Zustande empfangen dürfen! Wenn die nicht gefährlich Kranken, die sich ex devotione versehen lassen, nach der Vorschrift des Rituale Romanum nüchtern bleiben müssen, um so mehr muß dies von Personen, die, wenn auch alt und kränklich, in die Kirche gehen, verlangt werden.

Wenn der Priester das Allerheiligste zu Kranken bringen soll, die sich in aktueller oder habitueller Todesgefahr befinden, braucht

er das Gebot der natürlichen Nüchternheit nicht zu berücksichtigen, desgleichen bei bettlägerigen Kranken gemäß den Bestimmungen der S. C. C. Aber bei solchen Personen, die zur Kirche kommen, kann er auf Grund einer Schwäche oder Kränklichkeit derselben über das strenge Kirchengebot nicht hinweggehen; er ist eben nur Diener der Kirche und des Gesetzes.

Was der göttliche Heiland in diesem Falle getan hätte, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, daß er den Gläubigen befohlen hat, die Kirche zu hören, der er auch das Recht, Gesetze zu geben, übertragen hat.

Die Anwendung der Epikie ist in dem gegebenen Falle auch unrichtig. Epikie ist bekanntlich eine wohlwollende Gesetzeserklärung seitens des Untergebenen, nach der er mit Recht annimmt, der Gesetzgeber habe diesen besonderen Fall wegen der eigentümlichen Umstände nicht in das Gesetz einbeziehen wollen; sie ist also ähnlich der licentia superioris merito praesumpta. Man darf aber keine Erlaubnis des Obern voraussetzen, bezw. annehmen, daß er sein Gesetz auf einen bestimmten Fall nicht habe ausdehnen wollen, wenn die obrigkeitliche Auffassung des Gesetzes in seiner Verpflichtung und Durchführung und wenn namentlich die zulässigen Ausnahmen deutlich und zwar restriktiv bekannt gegeben sind. Wenn der Gesetzgeber alle nicht gefährlich Kranken (mit der genau umschriebenen Ausnahme der für längere Zeit bettlägerigen) an das Gebot der natürlichen Nüchternheit gebunden erklärt, so gibt es keine Berechtigung mehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine Person, die in der Kirche zur Kommunion gehen will, für verpflichtungsfrei erachte.

Man kann auch nicht sagen, in Rom kenne man unsere Verhältnisse nicht, also könne man bei der Durchführung der Vorschriften manchmal eine Ausnahme machen. Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche Disziplinarvorschrift, sondern um ein Gebot zum entsprechend würdigen Empfang des allerheiligsten Sakramentes, um eine Erklärung und nähere Bestimmung des göttlichen Gesetzes.

Aber auch bei einer reinen Disziplinarvorschrift, die von Rom kommt, ist es nicht Sache des einfachen Priesters, über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu urteilen und demgemäß die Durchführung zu gestalten, sondern das ist Recht und Pflicht des Bischofs, der der von Gott gesetzte Hirte und Führer seiner Diözesanen ist.

Die Handlungsweise des Johannes ist also objektiv nicht richtig; er konnte und durfte diese Erlaubnis nicht geben. Er hätte vom Segen des Gehorsams etwas sagen sollen, desgleichen von dem Nutzen der geistlichen Kommunion, was gerade bei dieser Person recht wertvoll gewesen wäre und ihr wiederholt Gnaden gebracht hätte.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

XII. **(Namensänderung.)** Bei der Taufe eines unehelichen Kindes meldete sich ein aktiver Unteroffizier — nennen wir ihn Kaiser —

als natürlicher Vater, als Erzeuger des Kindes. Der amtierende Seelsorger trug seinen Namen und das ganze Nationale in die Taufmatrik und zwar in die Rubrik „Vater" ein und ließ den Vater und zwei Zeugen unterschreiben. Dieser Modus ist jetzt in ganz Böhmen vorgeschrieben und offiziell vorgeschriebene Matrikenformulare enthalten in der Rubrik „Vater" folgende Bemerkung: „Verlangt der Erzeuger eines unehelichen Kindes, als Vater in die Matrik eingetragen zu werden, so hat er das Bekenntnis vor zwei Zeugen persönlich abzulegen und dasselbe nebst den zwei Zeugen zu fertigen." (Angenommen in der Konferenz der Vertreter der hochwürdigen Konsistorien von Prag, Leitmeritz und Königgrätz am 19. Mai 1890.)

Die Mutter des unehelichen Kindes — nennen wir dieselbe Müller — starb aber ledig nach einem Jahre und der unehelich geborene Knabe Müller wurde bei seinem Erzeuger Kaiser aufgezogen. Der Unteroffizier Kaiser heiratete bald darauf, erhält Kinder — und der unehelich geborene Knabe Müller wird mit diesen erzogen, in die Schule und auch in Studien unter dem Namen „Kaiser" geschickt. Der Vater bekommt mit der Zeit als Zertifikatist eine Beamtenstelle, der Sohn, nachdem er einige Jahre studiert und Zeugnisse auf den Namen „Kaiser" erhalten hat, bekommt eine Stelle als Privatbeamter und ist überall unter dem Namen „Kaiser" bekannt, kommt sogar in dem Verzeichnis der Stellungspflichtigen nach der Anmeldung des Bürgermeisteramtes seines Wohnortes unter dem Namen „Kaiser" vor. Das Pfarramt des Geburtsortes hat ihn auch unter die Stellungspflichtigen angemeldet und zwar unter dem Namen Müller.

Sooft in dem erwähnten Geburtsorte ein neuer Pfarrer oder auch Administrator angestellt wird, erscheint regelmäßig der Beamte Kaiser mit der Bitte und Anfrage, ob doch sein Knabe nicht legitimiert, nicht „umgeschrieben" werden könnte.

Endlich könnte für den Mann und seinen Sohn, sowie auch im Interesse der Ordnung in der Führung der Matrikeln doch etwas geschehen.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, Z. 16.255 (P. Ges. Nr. 36) wurde in betreff der Aenderung der Familien- oder Geschlechtsnamen bekannt gegeben, daß Seine k. u. k. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1826 anzuordnen geruhte, daß eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen stattfinden darf. Sollte außer diesen Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Seine k. u. k. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Allerhöchstselbst vor.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 20. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 39 an den Minister des Innern wurde verlautbart: „Ich

bewillige dem Josef Steiner die Beibehaltung des Namens ‚König' und ermächtige das Ministerium des Innern, künftig derlei Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen."

Im Jahre 1866 ging die Bewilligung für unadelige Personen an die Landesstellen über (Allerhöchste Entschließung vom 12. März 1866, St.-M.-Vrdg. vom 18. März 1866, Z. 1452.)

Nach dem Studium von verschiedenen Erlässen zu dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, Z. 16.255, fand man, daß die Umschreibung des Namens eines unehelichen Kindes nach dem Familiennamen seines natürlichen Vaters die politische Behörde erteilen kann, jedoch nur auf Grund der bei oder nach der Taufe eingetragenen Vaterschaftserklärung unter Beibringung des diese Vaterschaftserklärung ausweisenden Taufscheines.

Hierzu ist aber nebst der Einwilligung der Kindeseltern auch die Zustimmung des gerichtlich bestellten Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Es zeigte sich, daß der junge Beamte Müller keinen Vormund habe, und es hat die Vormundschaftsbehörde ad hoc einen solchen ernannt, um das betreffende Gesuch um Namensänderung überreichen zu können.

Nach verschiedenen Erhebungen, ämtlichen Berichten usw. wurde dem minderjährigen Müller die Namensänderung auf „Kaiser" von der politischen Landesbehörde bewilligt. Der betreffende Erlaß lautet: An den Herrn X. Y., als Vormund des minderjährigen Müller, und Herrn Kaiser als natürlichen Erzeuger desselben Kindes in . . . . . „Ueber Ihr Ansuchen vom 22. August 1909 finde ich mich bestimmt, ausnahmsweise zu bewilligen, daß der in der Familie seines natürlichen Vaters lebende, minderjährige Müller statt seines bisherigen Familiennamens den Namen seines Vaters „Kaiser" annehmen und führen dürfe.

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß demselben aus dieser Bewilligung kein wie immer georteter Rechtsanspruch an irgend eine Familie des Namens „Kaiser" erwächst.

Hievon werden Sie mit dem Bemerken verständigt, daß wegen Anmerkung dieser Bewilligung in der betreffenden Matrik das Erforderliche unter Einem veranlaßt wird. Für den k. k. Statthalter: X. Y."

Die politische Landesbehörde beauftragte das Pfarramt des Geburtsortes des minderjährigen Kaiser durch die Bezirkshauptmannschaft, die Bewilligung der Namensänderung in der Geburtsmatrik anzumerken und auch auf den Taufscheinen der Partei, die beigeschlossen waren, zu bestätigen.[1])

[1]) Anmerkung der Redaktion. Auf Grund der Ministerial-Erlässe vom 28. August und 27. November 1859 werden Aenderungen und Zusätze in den Matrikenbüchern auf Anordnung der politischen Landesbehörde durch das betreffende Ordinariat veranlaßt.

Mit einem dieser Taufscheine ging dann der Pfarrer zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und erklärte dem amtierenden Hauptmann den gewiß interessanten Fall, worauf der Stellungspflichtige „Müller" — der nicht eruiert werden konnte (Kaiser war unterdessen schon Soldat geworden) aus den Stellungslisten gestrichen wurde. Der Pfarrer benutzte die Gelegenheit, das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando aufmerksam zu machen, daß verschiedene Mängel in dem Stellungspflichtiger-Elaborate nicht der Matrikenführung zugeschrieben werden können, sondern meistens anderen öffentlichen Organen wie z. B. Schulen usw.

Theresienstadt in Böhmen. Pfarrer Paska.

Literatur.

A) Neue Werke.

1. **Die Inspirationslehre des heiligen Hieronymus.** Von Dr Ludwig Schade. Eine biblisch-geschichtliche Studie. (Bibl. Studien, XV., Heft 4 und 5). Freiburg und Wien. 1910. Herder. gr. 8° (XVI und 224 S.) K 7.20.

Der Mangel an Stabilität, der den Ansichten und Urteilen des doctor maximus in expositionibus scripturis eigen ist, hat wohl noch jeden Professor der Exegese in Verlegenheit gebracht, wenn er seinen Hörern die unumgängliche Bedeutung des einzigartigen gelehrten Heiligen klar machen sollte. Es braucht nur an den Wechsel seiner Meinung über den Umfang des alttestamentlichen Kanons erinnert zu werden. In den letzten Jahren hat der heilige Kirchenlehrer in dem heftigen und praktisch wichtigen Streite der Gelehrten über die Schriftinspiration und über die daraus hergeleitete Irrtumslosigkeit der Bibel aufs neue eine wichtige Rolle gespielt. Er wurde zum Kronzeugen für eine freiere Inspirationslehre aufgestellt. Bei der angeführten Eigentümlichkeit seiner Schriften und bei dem Mangel an objektiven, seine Werke wirklich beherrschenden Gelehrten, war dies möglich. Die Etudes sur saint Jerôme von Sanders (Paris 1903) schienen insbesondere katholischerseits den Beweis dafür erbracht zu haben, daß Hieronymus der Heiligen Schrift in ihren historischen Berichten auf der Grundlage von Volkstraditionen nur relative Wahrheit zuschreibe. Die protestantischen Biographen des Heiligen, Zockler und Grutzmacher, denen die deutschen Katholiken kein ebenbürtiges Werk entgegenzustellen haben, mußten gleichfalls die Anschauungen über Hieronymus' Lehre beeinflussen. Unter diesen Umständen war eine gründliche Untersuchung dieses Punktes ein lang gefühltes und nachgerade brennendes Bedürfnis. In der oben angezeigten Studie ist diesem Bedürfnis in dankenswerter Weise abgeholfen. Auch diejenigen, denen der Verfasser berichtigend entgegentreten muß, werden zugeben müssen, daß hier eine einschneidende Meisterarbeit vorliegt, die unter den „Biblischen Studien" eine Perle darstellt. Eine kaum zu übertreffende Kenntnis der hieronymianischen Werke und der einschlägigen Literatur, eine machtvolle Beherrschung des Stoffes, deren Ergebnis eine große Klarheit der Darstellung ist, wissenschaftliche, objektive Ruhe in der Beurteilung der Meinungen, setzen den Leser der Studie in die angenehme Lage, mit Sicherheit

zu sagen: Das hat Hieronymus gelehrt. Die eigene Nachprüfung kann ihn hierin nur bestärken. Für den Exegeten, den Dogmatiker und den Historiker ist die Kenntnisnahme der ausgezeichneten Studie gleicherweise unbedingt notwendig.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. SS. R.

2) **Die Menschenopfer der alten Hebräer und der benachbarten Völker.** Ein Beitrag zur alttestamentlichen Religionsgeschichte. Von Pater Dr Evaristus Mader S. D. S., Professor der Exegese am Priesterseminar zu Tivoli (Rom). (Bibl. Studien, XIV., 5. u. 6. Heft.) Freiburg und Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XX u. 188 S.) K 6.72.

Die Anwendung der natürlichen Entwicklungstheorie auf die alttestamentliche Religionsgeschichte mit der Tendenz, das übernatürliche Eingreifen Gottes auszuschalten, hat die Revolution hervorgerufen, die heute als sogenannte biblische Frage im Vordergrunde des religiösen Interesses steht. Im Lichte dieser „modernen Forschung" soll die Geschichte Israels in religiöser Beziehung keine Ausnahme von der allgemeinen Entwicklung machen, wonach die Völker vom rohesten Götzendienst sich allmählich zu reineren Vorstellungen, bezw. zum Monotheismus herausgearbeitet haben.

Nach dieser gewiß nicht voraussetzungslosen Theorie, die den Grundsätzen der gesunden Geschichtsforschung widerspricht, muß Jahwe, der Gott Israels, ursprünglich ein grausamer, blutdürstiger Nationalgott gewesen sein, dessen Kult notwendig Menschenopfer forderte. Die Berichte der Bibel über Menschenopfer bei den Israeliten sollen hienach nicht im Sinne der Bibel als Abfall von Jahwe, der nach dem Pentateuch die Menschenopfer verboten hat, anzusehen sein, sondern als Spuren des ursprünglichen Jahwekultes. Eine eingehende, streng wissenschaftliche Untersuchung dieser Hypothese hat daher hervorragende apologetische wie exegetische Bedeutung. Der Verfasser hat sich dieser schwierigen Aufgabe in dankenswerter und der Hauptsache nach in erfolgreicher Weise unterzogen. Die Vorarbeiten katholischerseits genügten nicht, da dieselben zwar die Unvereinbarkeit des Molochdienstes mit dem israelitischen Jahwekult darzutun suchten, aber die Frage nach dem Ursprunge der götzendienerischen Menschenopfer in Israel nicht genügend beantworteten. Der Verfasser bietet daher im ersten Teile seiner Studie ganz neue Untersuchungen über die Menschenopfer in Aegypten und in Babel-Assur, sowie bei den übrigen Völkern, mit denen Israel in Berührung kam. Die Existenz von Menschenopfern im alten Aegypten und in Mesopotamien weist er gegenüber der bisherigen Annahme mit großer Gelehrsamkeit zum mindesten als höchst wahrscheinlich nach. Hiebei wie im zweiten Teile, der das Verhältnis der Menschenopfer zum orthodoxen Jahwekult erörtert, galt es, sich ebenso mit den phantasiereichen Kombinationen eines Ghillany, Daumer und Mommert, wie mit den ernst zu nehmenden Darlegungen der modernen Kritik auseinanderzusetzen. Dieses gewaltige Stück Arbeit hat der Verfasser mit frischem Mute, der in der gewandten Sprache zum Ausdruck kommt, glücklich bewältigt.

Selbstverständlich mußte hiebei das Jephtha-Opfer eingehende Berücksichtigung finden. Der Verfasser tritt mit großer Entschiedenheit im Anschluß an Zapletal für die blutige Opferung ein. Die entgegenstehenden Gründe für eine unblutige Erfüllung des Gelübdes hat er jedoch meines Erachtens nicht genügend entkräftet. In seinem Eifer hat er sogar das Qui nimium probat, nihil probat gegen sich herausgefordert. Den Beweis für den behaupteten „ganz heidnischen Charakter von Jephthas Tat" hat er nämlich nicht erbracht; seine apodiktische Behauptung kann auch nicht hindern, zwischen Jephthas Gelübde und dem der Anna (1 reg. 1, 11) eine wirkliche Parallele zu sehen. Keinesfalls aber durfte gesagt werden: Die katholischen Vertreter

der gegenteiligen Meinung sollte die „fast einstimmige Ansicht der heiligen Väter besonders bedenklich machen". In dieser rein historischen Frage gilt doch wohl das von Leo XIII. betonte Wort des heiligen Thomas: „Licuit Sanctis diversimode opinari sicut et nobis." Dies um so mehr, als von der einstimmigen Ansicht der Väter über den blutigen Charakter des Jephtha-Opfers so ziemlich dasselbe gilt, was Hummelauer im Josua-Kommentar (p. 238 f) über den Consensus patrum in der Erklärung des Josua-Wunders gesagt hat. Auch in der Erklärung der Stelle Ezech 20, 25. 26 kann ich die Zuversichtlichkeit des Verfassers nicht teilen. „Wenn man", sagt er, „das ganze 20. Kap. durchliest, so ist einleuchtend, daß v. 25 f nur den erwähnten Sinn (d. i. die Gesetze des Pentateuch über die unblutige Weise der Erstgeburt) haben kann." Viel wahrscheinlicher bleibt es trotzdem, u. a. mit Schmalzl (1901) die Stelle „von den heidnischen Gesetzen, welche die Feinde Israel anhalsten" und das „Dedi eis" von der Zulassung Gottes zu verstehen.

Schließlich sei nur wiederholt, daß die Studie ein dankenswerter, verdienstlicher Beitrag zur Lösung der biblischen Frage ist.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. SS. R.

3) **Veteris Testamenti Chronologia** monumentis Babylonico-Assyriis illustrata (Scripta Pontificii Instituti Biblici) a P. Deimel Antonio S. J., Prof. Assyriologiae in Pontif. Instituto Biblico Romae. 1912. Bretschneider. gr. 8° (VIII u. 124 S.) K 5.40.

Der Verfasser hat recht, wenn er im Vorwort die Meinung ausspricht, daß er zwar den Assyriologen nichts Neues bringe, daß aber dennoch auch ihnen, nicht nur den Exegeten, seine Sammlung aller assyrisch-babylonischen Texte, soweit sie die Chronologie betreffen und veröffentlicht sind, nicht nutzlos sich erweise. Im ersten Teil (S. 1—75) bespricht er die Chronologie der Assyrier und Babylonier im 1., 2. und 3. Jahrtausend vor Chr. (Kap. 1—3). Im Anhang (Tafel I—VII) bringt er die Keilschrifttexte. Leider ist nur für das 1. Jahrtausend vor Chr. ein erfreuliches Resultat mit Hilfe der Eponymen-Kanones und der Königslisten (besonders des Ptolemaeos) erzielt worden, indem durch diese Dokumente die einzelnen Jahre von 893 bis 160 v. Chr. gesichert sind. Eine Schwierigkeit bietet nur die verschiedene Ansetzung des Beginnes des ersten Regierungsjahres der einzelnen Könige und des Beginnes der Seleuziden- und der Arsazidenära. Im zweiten Teil (S. 76—118) bespricht Deimel die biblische Chronologie, welche betreffs der Königszeit im allgemeinen durch die keilschriftlichen Forschungen bestätigt wird, wenn auch manche Widersprüche bei dem trostlosen textkritischen Zustand des biblischen Textes in Bezug auf die Zahlen noch nicht gelöst werden können. Ein Namensverzeichnis bildet den Abschluß. Das Buch hätte an Klarheit nichts verloren, wenn das Latein weniger barbarisch wäre.

Wien. Rivard Schlögl.

4) **Der Text des Alten Testamentes und seine Geschichte.** Von Dr Norbert Peters, Professor der Theologie in Paderborn. (Bibl. Zeitfragen, V. Folge, Heft 6 und 7.) Münster. Aschendorff. 1912. M. 1.— = K 1.20.

Der in der Literatur zum Alten Testamente schon rühmlichst bekannte Gelehrte will in der vorliegenden Broschüre für breitere Schichten der gebildeten Welt die mannigfachen Schicksale darstellen, denen das geschriebene Gotteswort des Alten Testamentes unterworfen war. Auf den engen Raum von 71 Seiten mußte eine große Fülle von Stoff in zweckmäßiger Weise zusammengedrängt werden, um ein schönes orientierendes Bild zu bieten. In der Einleitung wird der Leser dahin unterrichtet, daß das katholische Lehramt gegenüber Meinungen unter den Juden und Protestanten und extremen Katholiken die dogmatische Unversehrtheit des alttestament-

lichen Textes vertritt, keineswegs aber die kritische Unversehrtheit. Um nun den Lesern auseinanderzusetzen, warum der heilige Text Aenderungen ausgesetzt war, folgt zunächst (S. 6—13) der Abschnitt „Die älteste Beschaffenheit der heiligen Schriften Israels" und spricht von der althebräischen Schrift, von der lebenden Sprache, von den notwendigen Abschriften und von dem vorhandenen Schreibmaterial. In einem dritten Abschnitte (Seite 14—39) kann der Leser schon die Entstehungsursachen so vieler Fehler und Varianten erkennen, welche tatsächlich im alttestamentlichen Texte vorhanden sind. Der vierte Abschnitt (S. 40—54) betitelt sich „Die Aufgabe der Textkritik gegenüber der hebräischen Bibel" und kleidet diese in das Bild eines alten Domes, welcher einer Restaurierung bedarf. Auszuschließen ist bei dieser Arbeit die apriorische Meinung, daß dem hebräischen Texte absolute Irrtums- und Fehlerlosigkeit zukomme. Wertvoller als alle masoretischen Angaben sind die alte Septuaginta und der samaritanische Pentateuch und der von Peters in einer eigenen Schrift besprochene Papyrus Nash. Diese Zeugen des Textes und der masoretische Text setzen einen Archetypus voraus, der durch die Textkritik gewonnen werden soll (S. 47). Diese Erkenntnis war früher nicht vorhanden; daher konnten katholische Theologen in die Irre gehen. Der Fehler lag an der damaligen wissenschaftlichen Methode, er lag nicht an den Glaubenslehren der Kirche (S. 46). Um den hebräischen Urtext zu gewinnen, sind bis jetzt nur Vorarbeiten an das Tageslicht getreten (S. 53). Der fünfte Abschnitt der Broschüre (S. 54—69) bespricht die „lateinische Vulgata". Weil der von den Männern der Wissenschaft in kritischer Untersuchung hergestellte Text immer nur eine menschliche Autorität hat, darum hat das katholische Lehramt eine authentische d. i. beweiskräftige lateinische Kirchenbibel in der Vulgata geschaffen. Diese lateinische Kirchenbibel hat ihre besondere Entwicklungsgeschichte von der alten Itala angefangen bis zum Tridentinum und zu den verschiedenen Ausgaben, welche mit päpstlicher Autorität veranstaltet wurden. Auf den abschließenden Seiten (70, 71) werden die jüngsten Bemühungen um die kritische Gestaltung des Textes der lateinischen Kirchenbibel erwähnt und besonders der Arbeit gedacht, welche der Benediktinerorden im Jahre 1907 über päpstlichen Auftrag übernommen hat. Es sind also textkritische Arbeiten im Gange, einerseits um die Urgestalt der lateinischen Kirchenbibel, anderseits um die Urgestalt des hebräischen Textes nach Möglichkeit zurück zu gewinnen; es besteht ein intensives Bemühen um die kritische Unversehrtheit des heiligen Textes.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

5) **Die Kunstform der althebräischen Poesie.** Von Dr S. Euringer. (Bibl. Zeitfragen, V. Folge, Heft 9 und 10.) Münster. 1912. Aschendorff. M. 1.— = K 1.20.

In der Einleitung der vorliegenden Broschüre gibt der Autor ein Verzeichnis jener Teile der alttestamentlichen Schrift, welche als Poesie bezeichnet werden können. Nicht bloß ganze Bücher sind poetische Leistungen, sondern auch prosaische Bücher enthalten poetische Partien kleineren Umfanges. Weil demnach im Besitzstand der alttestamentlichen Schrift zwischen Prosa und Poesie unterschieden wird, sollen nun in der vorliegenden Broschüre die Merkmale der althebräischen Poesie untersucht werden.

Bei dieser Untersuchung wird zuerst die Zeugenschaft der Tradition angerufen, und zwar die Stimme der Klassiker (S. 7—19) und die Stimme der Rabbiner (S. 20—25). Männer von griechischer und lateinischer Bildung, welche an das Metrum ihrer griechischen und lateinischen Klassiker gewöhnt und dadurch verwöhnt waren, haben gleiche Gesetze in den Büchern der Heiligen Schrift vorfinden wollen und nach diesem Vorurteile sich in ihren Schriften geäußert; Namen wie Philo, Josephus Flavius, Origenes, Hiero-

nymus, Eusebius sind wohl bestechend, aber diese einmütigen Zeugen berufen sich für diese Sache durchaus nicht auf jüdische Lehrer, auf jüdische Zeitgenossen. Darum sagt Euringer (S. 15): Man darf das wohl als einen Beleg dafür ansehen, daß die Juden der Umgebung des heiligen Hieronymus ein Metrum ablehnten, wie das auch Augustinus von seinem Gewährsmann berichtet. Die angeführten Zeugen lassen sich wohl vermehren um Augustinus, Cosmas Indicopleustes, Isidorus Hispalensis und Cyrillus Alexandrinus, aber die bezeugte Sache gewinnt nicht an Kraft, weil mancher Zeuge, wie z. B. Hieronymus, seine Aeußerung über das Metrum der althebräischen Poesie mit einem „gleichsam" zu schwächen nicht unterlassen hat (S. 19). Aus dem angerufenen Zeugnisse der Rabbiner sei besonders hingewiesen auf Rabbi Jehuda Hallevi, von dem Euringer (S. 22) erwähnt: Des weiteren zeigt Rabbi Isaak dem Könige der Chazaren, daß die hebräische Sprache für ein Metrum gar nicht geeignet sei. Euringers eigene Meinung beim Zeugnis der Rabbiner ist: Diese Ansicht Hallevis blieb die herrschende im Judentum bezüglich der biblischen Poesie (S. 22). Jedenfalls ist aus den rabbinischen Schriften keine Ueberlieferung zu Gunsten eines Metrums in der Bibel zu gewinnen (S. 24). Nachdem Euringer schon S. 19 auf die Versuche hingewiesen hat, welche seit dem 17. Jahrhunderte gemacht worden sind, um dem heiligen Texte selbst die postulierte Prosodie abzulauschen, geht er mit S. 25 daran, die rhythmischen Systeme im einzelnen zu besprechen. Der Terminus Parallelismus membrorum und die Unterabteilungen des Parallelismus haben zum Urheber den englischen Bischof Lowth, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts lebte. So zustimmend die Kritik ist beim Parallelismus synonymus und antitheticus, ebenso berechtigt ist, was S. 30 oben steht: Man hat erkannt, daß die dritte Gattung (Parallelismus synthetieus) die Achillesferse des Systems darstellt. Nach dem Parallelismus bespricht Euringer den „Klageliedvers" (Kinâ); an dritter Stelle folgt die Binnenzäsur. Nun folgt ein vierter Abschnitt „Die metrischen Systeme", welcher mit 28 Seiten (S. 36—64) das größte Ausmaß in der Broschüre fordert. Das quantitierende System (S. 41—42) hat zu seinen Vertretern Gomar, William Jones und lehnt sich an die Griechen Pindar und Sophokles an. Das silbenzählende System (S. 42—47) wieder hat zu seinen Vertretern Hare, Merx, Bickell, Gietmann, zählt nur die Silben, wägt sie nicht ab. Das dritte System ist das akzentuierende (S. 47—63), als sein Begründer erscheint Anton (S. 49). Es baut sich auf dem Wortton auf, gleich der germanischen und slawischen Metrik. Als Vertreter dieses Systems werden angeführt Bellermann, Saalschütz, Meier, Ley, Neteler, Grimme, Sievers, Frisius, Schlögl, Zorell, Rothstein. Nach der Beurteilung dieser Leistungen findet sich S. 62 das als sententia communior unter den Rhythmikern bezeichnete Urteil Königs: „Der poetische Rhythmus wurde von den Hebräern nur in der wesentlichen Symmetrie der Gedichtzeilen gefunden und diese Symmetrie beruhte nur auf der wesentlichen Gleichheit der Hebungen korrespondierender Gedichtzeilen." Dazu sagt Euringer: Man redet nicht mehr von einem althebräischen Metrum, sondern von einem Rhythmus und auch dieser ist kein strenger, sondern ein schwebender (S. 62). Sein Endurteil lautet (S. 63) so: Die Hebräer waren auf dem Wege zu einem reinen Rhythmus und vielleicht auch zu einem Metrum, sind aber auf halbem Wege stehen geblieben und über einen unvollkommen durchgeführten Gedankenrhythmus (Parallelismus und Kinâ-Vers) nicht weit hinausgekommen. Der fünfte Teil der Abhandlung bespricht die Strophik und konstatiert die alphabetischen Literarprodukte, ferner die Kehrverse, ferner die Note Sela. Aber auf S. 69 muß sich auch das konstatieren lassen: Die Zahl der Verszeilen, die durch einen Kehrvers einen Abschluß erhalten, ist in dem gleichen Gedichte selten mehr als nur annähernd gleichmäßig. Man kann nur von einem Ansatz zu eigentlicher Strophenbildung reden. Nachdem noch ausführlich der Gelehrten David Müller und Zenner auf dem Gebiete der Strophik gedacht ist, lautet das abschließende Urteil Euringers (S. 79): Die hebräischen Dichter hatten

in der Regel nicht die Absicht, die logischen Abschnitte ihrer Dichtungen gleichartig zu gestalten. Sie waren auf dem Wege zu einer Strophik im klassischen Sinne, haben aber dieses Ziel noch kaum recht in das Auge gefaßt.

Den Abschluß der vorliegenden Broschüre macht die Besprechung des Reimes in der althebräischen Poesie, konstatiert das Vorhandensein des Reimes und summiert sich in dem Schlußsatz: Die hebräischen Dichter scheuten den Reim nicht, wenn er sich leicht einstellte, aber sie führten ihn nie absichtlich durch, außer bei Wortspielen zur Schärfung der Pointe in kleinen Sätzchen. Der Verfasser hat seine Darstellung auf dem engen Raume von 80 Seiten in befriedigend orientierender Weise zustande gebracht.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

6) **Die Patriarchen Israels und die ägyptische Mythologie.** Von Doktor Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. Leiden. 1912. E. J. Brill. (116 S.) M. 2.50 = K 3.—.

Die vorliegende Monographie wurde demselben Rezensenten zur Beurteilung übergeben, der in dieser Zeitschrift 1912 (III., 639) und 1913 (I., 155) das Referat über Völters Monographien „Passah und Mazzoth und ihr ägyptisches Urbild" und „Moses und die ägyptische Mythologie" gebracht hat. Nachdem das hebräische Osterlamm und der israelitische Gesetzgeber Moses und der Danite Simson auf das Prokrustesbett gespannt und gefoltert worden sind, müssen auch die alten Patriarchen des Volkes Israel von Völter sich martern lassen, um als Bestandteile der ägyptischen Mythologie hervorzugehen. Zuerst wird der Erzvater Abraham gefoltert auf den Seiten 3—35, oder ohne Bild gesagt: es wird ein gelehrt aussehendes, aber nichtsdestoweniger törichtes Spiel aufgeführt mit jenen Kapiteln der Genesis, welche von Abraham und seiner Familie handeln, insbesondere mit den Kapiteln 18, 19, 14, 15, 21, 22. Nachdem der biblische, traditionelle, geschichtliche Abraham von Völter gezerrt und geschunden worden ist, würde er erst im Jahre 4012 (2100+1912) seiner Existenz auf Erden erfahren, daß er eigentlich ein Gott „Nun" ist und daß seine legitime Gattin Sara eine Göttin „Nunet" und ihr menschliches Kind ein Götterkind namens „Chons" (S. 27), „Ra" oder „Tum-Ra" (S. 35) sind. In einer Weise, welche dem Scheine nach von Gelehrsamkeit trieft, dem Meritum nach von Torheit strotzt, ist auch das Kapitel „Isaak und Rebekka" (S. 35—41) abgefaßt. Wie werden doch Isaak und Rebekka im Jenseits bei der Kunde erstaunen müssen, daß sie Götter auf Erden gewesen sind und auf die Namen Ra und Hathor hin im Aegypterland gnädige Erhörung gewährt haben — im 20. Jahrhundert n. Chr. hat ein Gelehrter das auf Grund von Quellen dargetan! Im Kapitel „Hagar, Ismael, Qetura" (S. 41—48) müssen sich diese biblischen Persönlichkeiten identifizieren lassen mit Isis, Horus, Hathor — hohen Gestalten im ägyptischen Götterhimmel. Die geschichtlichen Kapitel über Abraham und seine Familie werden von Völter (S. 33, 48) einfach als Abrahamslegende taxiert, und sein auf ungezählten „scheint", „scheint mir", „zweifellos", „ich zweifle nicht", „offenbar" aufgebautes Kartenhaus soll unbesehen als ein gelehrtes Produkt hingenommen werden. Eine größere Anmaßung ist selten auf 48 Seiten geboten worden! Die große Belesenheit Völters in der ägyptischen Mythologie läßt ihn die ägyptische Gottheit Ra auch finden in den Namen „Mamre" (S. 48—50) und in dem Namen „Lachaj Roi" (Gen c. 16) (S. 50—52). Das biblische Brüderpaar Jakob und Esau wird von Völter besprochen auf den Seiten 53—79. Als Anhänger der modernen Quellenscheidungstheorie bringt Völter den „sonnenklaren (!?)" Beweis zustande, daß Jakob kein Sohn von Isaak und Rebekka und kein Zwillingsbruder von Esau gewesen ist (S. 53—58). Weil Jakob „auctore Völter" nicht der Sohn seiner biblischen Eltern sein kann, entdeckt ihm Völter auf S. 60 im Kapitel „Himmelsleiter" das Geheimnis seiner

Herkunft: „Jakob ist der Erdgott Qeb.“ Auf S. 62 muß folgender Satz die verrenkte Hüfte Jakobs erklären helfen: „Zurückgelehnt mit gekrümmter Hüfte zeigt sich die Gestalt des Erdgottes unter dem mit Sternen besäten und vom Lichtgott Schu gestützten Körper der Himmelsgöttin Nut auf dem Boden liegend, das Antlitz wie verzweifelnd niederwärts gebeugt.“ Das ist auctore Völter („ich meine“) das Urbild des hinkenden Jakob. Der biblische Schwiegervater Jakobs, Laban mit Namen, ist teste Völter der Mondgott; die biblischen Frauen Jakobs haben teste Völter nicht gelebt, sondern Lea ist der Neumond und Rachel der Vollmond (S. 71, 72). Wenn Esau den Isaak seinen Vater nennt, so beweist ihm Völter (S. 73), daß er der ägyptische Gott Schu, der stärkste unter den Göttern, der Gott der Luft- und Wolkenregion ist. Auf S. 76 leistet sich Völter den Satz: „Es geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Esau eigentlich und ursprünglich ein Gott ist.“ Wie weit Völter kommt, läßt sich auf S. 77 konstatieren, wo er wörtlich sagt: „Darum muß auch Esau ursprünglich der Vater von Jakob gewesen sein.“ Die Seiten 80—90 sind von Völter dem ägyptischen Josef gewidmet. Die Josefsgeschichte der Bibel wird von ihm mit dem Osirismythus identifiziert. S. 84 leistet sich Völter die Behauptung: „Daß überhaupt Träume und Traumdeutung in der Josefsgeschichte eine so große Rolle spielen, spricht zu Gunsten der Identität von Josef mit Osiris“; S. 85 wieder: „Josef erweist sich ganz handgreiflich identisch mit Osiris als dem Nil, der ganz Aegypten durchzieht und überschwemmt und dem Land in guten Jahren so reichlich Getreide schenkt, daß auch in schlechten Jahren kein Mangel ist.“ Die Seiten 91—112 tragen die Ueberschrift „Die Lade Jahves. Der heilige Pfahl und der Stab Aarons, die eherne Schlange, die Eroberung Jerichos, Rachab, der Tempel Salomos und das eherne Meer.“ Das ist ein guter Vorrat für das ägyptische Prokrustesbett des Herrn Völter, aber Völter versteht das Zerren und Schinden gerade so gut als der mythische Prokrustes, nur daß er gut bezeugte Texte altehrwürdiger Urkunden als gelehriger Schüler einer „unfehlbaren“ Bibelrichtung so lange quält, zerreißt und verbindet, bis das erscheint, was die „unsicher“ gelesenen ägyptischen Quellen und phantastisch geschaffenen Kombinationen der Mythologen haben wollen.

Die wahre Wissenschaft hat an der vorliegenden Monographie durchaus keine nennenswerte Bereicherung, wohl aber ein Beispiel dafür, wohin der Mensch bei großen Kenntnissen und gutem Gedächtnis und glücklicher Kombination kommen kann, wenn der Leuchtturm des Glaubens nicht mehr leuchtet. Darum sei den Bibelfreunden bestens empfohlen das 3. Heft der fünften Folge der Biblischen Zeitfragen, welche bei Aschendorff in Münster erscheinen: „Die Patriarchengeschichte“ von Nikel.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Daniel-Studien.** Von Dr P. Edmund Bayer O. F. M., Eggenfelden in Bayern. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof Dr J. Nikel, Breslau. III. Band, 5. Heft.) Münster i. W. 1912. Aschendorff. (188 S.) geh. M. 5.— = K 6.—.

Das Referat über diese Monographie wurde einem Mitarbeiter der Linzer Quartalschrift übergeben, welcher im Jahrgang 1912 (IV., 860) und 1913 (I., 47) sich als Anhänger der kirchlich-traditionellen Richtung ausgesprochen hat. Von diesem Standpunkt aus begrüßt der Zensor, was auf S. 109 zu lesen ist: „Das Buch Daniel ist ein einheitliches Werk ein und desselben Verfassers“; auch stellt der Zensor gleich in den Vordergrund, daß der Autor der Monographie die Tatsache der Inspiration für das Buch Daniel aufrecht erhält. Die vorliegenden Danielstudien aber vertreten Behauptungen, für welche bis jetzt keine Tradition innerhalb der Kirche vorhanden ist: 1. Die Autorschaft des Daniel wird von ihm aufgegeben

auf Grund der von ihm in dem Abschnitte „Die Priorität" (S. 25—37) behaupteten Abhängigkeit der Partie Daniel IX, 4—19 von den Gebeten, die sich in den Büchern Chronik-Esra-Nehemia finden. Der versuchte Beweis zeugt von der Gelehrsamkeit und Gewandtheit des Autors, aber vermochte den Referenten nicht zum Aufgeben der traditionellen Reihenfolge „Daniel—Chronisten" zu bringen. Daniel ist also für Bayer ein Pseudonym (S. 3). Diese Anschauung hat z. zur Folge, daß das prophetische Wirken des geschichtlichen Daniel bedeutend eingeengt und beschränkt wird; Daniel bleibt auch nach Bayer ein Prophet, aber der Verfasser muß sich auch einen Apokalyptiker nennen lassen (S. 5); gleichzeitige, selbsterlebte Ereignisse werden bloß *dargestellt* als zukünftige Ereignisse (S. 95, 97). Eine solche Auslegung ist *aber und bleibt gefährlich* und wäre von Bayer nie gewagt worden, wenn er nicht Lagrange (S. 3, 5, 9) und rationalistische Gelehrte (Marti, Behrmann usw.) zu seinen Lehrmeistern hätte, die er wiederholt als Zeugen anruft. Die Entscheidung der Bibelkommission de Isaiae indole et auctore (29. Juni 1908) hätte ein guter Berater sein können, um in Daniel den Unterschied zwischen Prophet und Apokalyptiker **nicht** zu machen, wie Marti in dieser Sache dem Autor führend war (S. 5). Dem Dominikaner Lagrange ist Bayer noch in gutem Glauben gefolgt, weil die Konsistorial-Kongregation erst am 29. Juni 1912 mehrere Werke desselben mit dem Verdikte getroffen hat. Der Referent aber tritt Bayer entgegen auf Grund dieser zitierten zwei Entscheidungen der römischen Behörden. Ueberdies hat Bayer sich nicht klar darüber geäußert, welchen Anteil Daniel am Buche hat, wenn der Verfasser jünger ist als die Autoren der Chroniken und der Bücher Esra-Nehemia. Als dritte Neuheit dieser Monographie erscheint S. 7 die Behauptung, daß im Buche Daniel ein religiöses Epos auf geschichtlichem Hintergrunde vorliege. Diese Auffassung läßt sich aber entschieden nicht vereinigen mit dem Faktum der Inspiration und ihren *Folgesätzen der Irrtums- und Widerspruchslosigkeit*, welche Folgesätze doch *entschieden wichtiger* sind als die von Bayer aufgestellte Strophengliederung, die im ganzen Buche gelten soll. Man wird dem Autor der Monographie ganz sicher dankbar sein, daß er auf den rhythmischen Aufbau und Gedankengang des Danielgebetes im 9. Kapitel aufmerksam gemacht, daß er (S. 54—97) die Wochen-Prophetie unter den Ueberschriften „Rhythmik und Texterklärung" (S. 54—74), „Geschichte der Auslegung" (S. 74—80), „Die Deutung" (S. 80—97) zur Besprechung bringt. Der Exeget und Metriker findet brauchbares Material von S. 13 bis 97. Die Freude über den entdeckten rhythmischen Aufbau und Gedankengang des 9. Kapitels aber ließ Bayer einen weiteren Schritt machen, das nämliche für das ganze Buch durchzuführen, eine Uebersetzung in das Deutsche nach dem gewonnenen Schema (S. 113—158) herzustellen und hernach den hebräischen, bezw. chaldäischen Urtext ohne Punktation (S. 159—182) zu bieten. Aber die Durchführung im ganzen Buche ließ ihn bald erkennen, daß die Partie S. 13—21 einer Korrektur bedürfe, welche im Ausmaße von drei Seiten den Abschluß der Monographie bildet. Die Durchführung der rhythmischen Gliederung durch das ganze Buch Daniel ist ein Novum ähnlich wie Sievers seinerzeit in den Büchern Samuel ein Metrum statuieren wollte. „Eine Metrik, welche sich restlos auf den Mesastein, Job cp. 1 und 2, Ruth, Jona, Qohelet, die ganze Genesis und ganz Samuel anwenden läßt, ist keine Metrik — wenigstens für das nicht ‚geschulte' metrische Empfinden", so hat Cornil (Einleitung[6] 1908, S. 16) kräftig geschrieben und läßt sich nachlesen in Euringer, Die Kunstform der althebräischen Poesie, 1912, S. 55 (Bibl. Zeitfr. Münster, Aschendorff). Auf S. 110 äußert sich Bayer selbst über das Verhältnis von Strophe und Gegenstrophe und lassen sich nicht weniger als vier wunde Punkte auffinden, welche von der Behauptung eines rhythmischen Aufbaues im ganzen Danielbuche hätten zurückhalten können. Partienweise wird das Resultat schon zugestanden und ist die Feststellung wertvoll für Uebersetzung und Erklärung, aber im ganzen

Danielbuche gilt das Resultat entschieden nicht und so ist es auch nichts mit dem Epos, mit dem religiösen Epos.

Wenn ein Autor zu wiederholtenmalen erklärt, auf dem Boden der Inspiration zu stehen, dabei aber in der vorliegenden Monographie zu wiederholtenmalen gegen die bezügliche Tradition anläuft, dann muß man sich aufhalten bei dem Satze, der in der Einleitung S. 8, Z. 10 von unten zu lesen ist: „Wir dürfen uns z. B. gar nicht darüber aufhalten, daß er (der Dichter) aus der geschichtlichen Persönlichkeit des Kronprinzen Belschazzar einen König macht, es sind aber auch alle Versuche, für diese Rangerhöhung einen tatsächlichen objektiven Hintergrund zu finden, eitel Mühe."

St Florian. Dr P. Amand Polz.

8) **Die Vulgata Sixtina von 1590.** Eine quellenmäßige Darstellung ihrer Geschichte mit neuem Quellenmaterial aus dem venetianischen Staatsarchiv. Von Dr Fridolin Amann, geistl. Lehrer und Lehramtspraktikant am Bertholdgymnasium zu Freiburg im Breisgau. (Freiburger Theologische Studien unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät, herausgegeben von Dr G. Hoberg und Dr G. Pfeilschifter, Professoren an der Universität zu Freiburg im Breisgau. Zehntes Heft.) Freiburg i. Br. 1912. Herdersche Verlagsbuchhandlung. (XX u. 160 S.) M. 3.20 = K 3.84.

Vorliegende Monographie empfiehlt sich Bibelfreunden vor allem dadurch, daß die allgemeine Introduktion über die Heilige Schrift bisher nur mit wenigen und leider auch unrichtigen Sätzen die sixtinische Vulgata besprochen hat, Amann aber das Faktum der sixtinischen Vulgata zum Gegenstande einer recht dankbaren, quellenmäßigen Untersuchung gemacht hat. Zum Entstehen dieser Arbeit hat geholfen die glückliche Erwerbung eines Exemplars der sixtinischen Vulgata für die Bibliothek des exegetischen Seminars in Freiburg (S. 133—141), die Anregung seitens Professors Hoberg (S. VII) und die freundliche Unterstützung seitens jener Archive, wo sich Quellenmaterial vermuten ließ. Amann entledigt sich seiner Aufgabe in sechs Abschnitten: im ersten Teile (S. 1—27), dem er die Ueberschrift „Ursache, Anregung und Anfänge der Vulgatarevision im 16. Jahrhunderte" gab, erfährt der geneigte Leser (S. 9), daß eine offizielle Ausgabe des hebräischen und griechischen Urtextes seitens der Trienter Synode in Aussicht genommen war, in erster Linie aber ein möglichst korrekter Druck der Vulgata hergestellt werden sollte. Das Konzil faßte (S. 10) eine dreifache Möglichkeit der Ausführung ins Auge: entweder das Konzil oder der Papst oder beide zusammen gehen an das Werk. Letztere Möglichkeit wurde zum Beschluß erhoben, der aber leider nicht zur Ausführung kam. Papst Paul III. (1534—1549) tat nichts für die Vulgatarevision, auch nicht Julius III. (1549—1555); Marcellus II. starb zu bald, ohne bei seiner Begabung und seinem Interesse etwas unternehmen zu können. Paul IV. (1555—1559) faßte die Vulgatarevision ins Auge, aber nicht in erster, sondern in letzter Reihe (S. 16). Konnte er die Reform des Breviers und des Missales nicht abschließen, so noch weniger die notwendige Vulgatarevision. Da unter Pius IV. (1559—1565) das Trienter Konzil geschlossen wurde, blieb die Vulgatarevision stillschweigend dem Papste als Aufgabe überlassen. Pius IV. hatte in Rom eine neue Buchdruckerei errichten lassen für die geplanten literarischen Arbeiten und deputati sopra la stampa (S. 18, Note 4) bestellt, keineswegs aber hat Pius IV. eine Bibel- oder Vulgatakommission eingesetzt. Der erste Versuch einer Vulgatarevision kam unter Pius IV. über seine Anfänge nicht hinaus, weil keine Klarheit über die Grundsätze vorhanden war, nach denen eine Verbesserung hätte geschehen können (S. 21). Da Papst Pius V. (1566—1572) bei seinen

praktischen Arbeiten für Brevier und Missale den Mangel eines guten Bibeltextes empfinden mußte, so setzte er eine Kommission ein, welche sich ausschließlich und planmäßig mit der Verbesserung der Vulgata befassen sollte. Aber auch jetzt ging die allseits erwartete Arbeit nicht recht vorwärts, weil die Vertrautheit mit der biblischen Textkritik, wie sie die Vulgatarevision erforderte, nur wenigen eigen war (S. 24). Obwohl Gregor XIII. (1572—1585) dreizehn Jahre Papst war, kam auch unter ihm keine Vulgatarevision zustande. Dieser Arbeit mußten demnach unübersteigbare Hindernisse im Wege stehen. Daher schreibt Amann (S. 27): „Am guten Willen fehlte es nicht, wohl aber an einer Persönlichkeit, die Initiative, Spannkraft und Zähigkeit genug besaß, um über all die Schwierigkeiten Herr zu werden."

Nach diesem vorbereitenden Teile seiner Arbeit geht Amann daran, im zweiten Teile die sixtinische Kommission zu besprechen (S. 28—44). Bei der Zusammensetzung derselben war nicht wie unter Pius V. das Ordens- oder Nationalitätsprinzip maßgebend, sondern die geeignet erscheinenden Kräfte wurden aus dem Kreise der Bekannten herangezogen. Von S. 32—37 handelt § 5 von den textkritischen Hilfsmitteln, welche dieser Vulgatakommission Sixtus' V. zu Gebote standen. Der § 6 betitelt sich „Die Arbeitsweise und die kritischen Grundsätze der sixtinischen Kommission". Diese Kommission war mit ihrer Arbeit noch gar nicht fertig, als sich Sixtus von ihr die Bibel einhändigen ließ (S. 41). Auf derselben Seite stellt Amann fest, daß die Kommission lediglich weder nach den Grundtexten noch im Interesse einer reineren Diktion irgend eine Textänderung vorgenommen hat. Sie sollte und wollte nichts anderes, als den Hieronymustext möglichst rein wiederherstellen (S. 43). Dabei folgten die Sixtini — die Kommissionsmitglieder dem Codex Amiatinus nicht bedingungslos. Mit S. 45 beginnt Amann den dritten Teil: „Sixtus V. und die Bibel." Im November 1588 nahm der Papst die Revision selbst in die Hand, weil er mit der Arbeit der Kommission unzufrieden war. Obwohl Papst und Kommission im Prinzipe einig waren (S. 48) und die textkritischen Grundsätze (S. 47) von den Kommissionsmitgliedern aufgesetzt waren (S. 48), mußte es zwischen beiden zum Bruche kommen, weil Sixtus ein Mann der Praxis war und gelehrte Studien nur betrieb, weil und insoweit sie sich praktisch verwerten ließen, der von den Sixtini hergestellte Text aber sich sehr weit von der traditionellen Textesgestalt entfernte (S. 49). Sixtus verstand die Revision dahin, Einklang zu schaffen mit den gebräuchlichen Texten (S. 51). Sixtus hatte ein persönliches und amtliches Interesse an der Vulgata; darum nahm er die Revision in die eigene Hand (S. 51). Er hatte die Ansicht, das Charisma der Unfehlbarkeit erstrecke sich auch auf die Ermittlung der richtigen Lesearten des biblischen Textes (S. 52). Der § 8 befaßt sich nun (S. 53—60) mit der durch Sixtus vorgenommenen Verbesserung der Bibel. Vom November 1588 bis Juni 1589 hat Sixtus die ganze Bibel durchkorrigiert (S. 57), Sixtus hat Blatt für Blatt korrigiert und dann sofort zur nochmaligen Durchsicht an Toledo und Rocca weitergegeben (S. 59). Der spanische Gesandte Olivares will wissen, daß der Papst sich sehr oft gegen seinen Berater Toledo entschied (S. 60); dem Leiter der vatikanischen Druckerei Rocca oblag hauptsächlich die technische Arbeit (S. 60). Der Papst, dem alles daran lag, daß seine Bibel auch äußerlich ein Meisterwerk darstelle, konnte es sich nicht versagen, auch den Druck zu überwachen und entsprechende Weisungen zu geben (S. 61). Am 25. November 1589 konnte die ganze Bibel der Indexkongregation vorgelegt werden. Nun trat ein Stillstand ein, den ganzen Winter über verlautet nichts von der Bibel (S. 63). Dieselbe sollte von einer Bulle einbegleitet werden, welche Amann im vierten Teile bespricht „Sixtus und die Bulle Aeternus ille" (S. 66—81). Der § 11 (S. 71—81) befaßt sich mit dem Inhalt derselben; Sixtus hat einen offiziellen, ausschließlich zu gebrauchenden Kirchentext durch seine Bibel

geschaffen (S. 77). Um diesen zur Geltung zu bringen, erflossen strenge Verordnungen gegen die Drucker und Verkäufer der Bibel, welche nach der Absicht des Papstes seinem Bibelwerke ewigen Bestand sichern sollten, in Wirklichkeit aber dessen tragisches Ende herbeiführen halfen (S. 81). Auf den Seiten 82 -107 befaßt sich Amann mit den Gegnern, welche die Bibel und Bulle Sixtus V. hatte. Unter diesen ist die Inderkongregation zu nennen, welche die Sixtinische Bibel nicht ohneweiters passieren ließ. Auch die Sixtinische Bibelkommission trat gegen die Revision auf, welche der Papst durchgeführt hatte. Gegen beide kirchlichen Ausschüsse blieb der Papst fest, die weltliche Politik und Diplomatie aber seitens Spaniens und Venedigs gefährdete sein großes Bibelwerk (S. 85). S. 85—87 stellen den Anteil Spaniens, S. 88- 94 den Anteil Venedigs dar; aber die vierfache Opposition hatte Bulle und Bibel nicht zu beseitigen vermocht, solange Sixtus am Leben war (S. 94). Nach seinem Tode aber (27. August 1590) wurde die Bibel und Bulle Sixtus' V. unterdrückt (§ 13, S. 94– 107); Hauptberater war dabei Kardinal Bellarmin S. J., an den sich Papst Gregor XIV. († 1591) wandte. Bellarmins Rat, die Bibel möglichst rasch einer neuen Revision zu unterziehen, unter Sixtus' V. Namen dann herauszugeben und in der Vorrede entsprechende Bemerkungen zu machen, fand den Beifall Gregor XIV. (S. 96). Seinem Nachfolger Klemens VIII. gab Bellarmin schriftlich den Rat, die ausgegebenen Exemplare der Sixtina so weit als möglich wieder zurückzuziehen (S. 97). Gründe dieser Maßregel lagen in der Persönlichkeit des Papstes Sixtus, in der Beschaffenheit der Bibel und im Inhalte der Bulle (S. 101). Im sechsten Teil (S. 108 -132) befaßt sich Amann mit den Kontroversen, welche sich an das Faktum der Vulgata Sixtina reihten; zuerst kam die päpstliche Unfehlbarkeit in eine nachteilige Beleuchtung durch die eigenmächtige Revision seitens Sixtus V. (S. 108 bis 114); alsdann wurde die gesetzmäßige Promulgation der Bulle angefochten (S. 114—121), wozu aber eigentlich kein Grund vorliegt, da ein genügendes Aequivalent für den sonst üblichen öffentlichen Maueranschlag vom Gesetzgeber Sixtus V. gewählt worden ist. Schließlich rief die Praefatio der Clementina Widerspruch hervor; ihr gilt § 16 (S. 121—132); die Darstellung der Praefatio wird den Tatsachen nicht gerecht, sie ist irreführend für jeden, der auf sie allein angewiesen wäre (S. 131). Daß Sixtus seine Bibel selbst durch eine andere ersetzen wollte, ist eine Annahme, die der geschichtlichen Wahrheit nicht entspricht, eine Behauptung, die freilich insofern nicht jeglicher Grundlage entbehrt, als die Umgebung des Papstes mit aller Bestimmtheit darauf rechnete, Sixtus werde selber angesichts der von mehrfacher Seite drohenden Schwierigkeiten sein Werk zurückziehen und durch ein anderes ersetzen lassen. Die Praefatio gibt die zuversichtliche Erwartung wieder, welche man in der Umgebung des Papstes kurz vor seinem Tode hegte (S. 132).

Um diese herrliche Arbeit seinen Zeitgenossen zu bieten, bediente sich Amann einer reichlichen Literatur, deren Verzeichnis sich S. XI XIX findet. „Depeschen des venetianischen Gesandten Alberto Badoer an den Dogen" finden sich S. 141 152 in der italienischen Ursprache. Auch die Fußnoten setzen beim geneigten Leser Kenntnis der italienischen und spanischen Sprache voraus. - So mögen denn die lieben Zeitgenossen aus dieser Detailgeschichte die gehörige Geduld erlernen, bis das Bibel- und Brevier-Reformwerk Pius X. zu Ende gebracht sein wird!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

9) **Ueber das Gleichnis vom ungerechten Verwalter.** (Lk 16, 1—13.) Von Dr Adolf Rücker, Privatdozent an der Universität Breslau. (Bibl. Studien, XVII. Band, 5. Heft.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VI u. 66 S.) M. 2. = K 2.40.

Hätte Rücker seine Studie eine „Kritische Geschichte der Auslegung des Gleichnisses vom ungerechten Verwalter" genannt, so wäre damit der Gegenstand dieser Arbeit schwerfällig zwar, aber genau bezeichnet. Dieser Streifzug durch die Parabelexegese bietet viel Interessantes und sogar Amüsantes; fast hat man jedoch bei diesem Literaturwuste den Eindruck: Schade um eine solche Gelehrsamkeit und Mühe! Die persönliche Auffassung Rückers über die Parabel ist sehr kurz ausgefallen (S. 62 f); allerdings haben die kritischen Bemerkungen zu den aufgezählten Erklärungen genügend vorgearbeitet. Sehr beachtenswert ist die wohlmotivierte Absage an Jülichers Parabelbegriff, der sich als aufgelegter Anachronismus erwiesen hat. Mit der Trennung von Lk 16, 8 und 16, 9 von der Parabel bin ich nicht einverstanden. Sie ist unnötig, störend und gegen alle Analogie.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

10) **Monatstag und Jahr des Todes Christi.** Von Dr Josef Bach. Freiburg i. Br. 1912. Herder. 8° (52 S.) M. 1.— = K 1.20.

Würden die Voraussetzungen, von denen Bach ausgeht, zweifellos sicher sein, so könnte es als erwiesen bezeichnet werden, daß Jesus am 3. April 33 gestorben ist und daß dem zweitmöglichen Datum (7. April 30) nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit zukommt, obwohl gerade in letzter Zeit diese Annahme schon als sententia communis behandelt worden war.

Da aber die Voraussetzungen nicht absolut feststehen, so werden die Verfechter der Einjahrs- und Zweijahrshypothese sehr bald mit schwerstem Geschütz gegen Bach zu Felde ziehen, da ihre Ansicht bei Bachs Ergebnissen schlechthin ausgeschlossen wäre. Wir können einstweilen diesem Kriege mit verschränkten Armen zusehen. Das aber ist gewiß: Bach ist ein ernster Gegner besonders in kalendarischen Fragen und wird widerlegt werden müssen.

In exegetischer Hinsicht ist es weniger schwierig, seine Positionen anzugreifen: Sein Versuch, Mt 14, 12 mit dem 13. Nisan in Einklang zu bringen, ist schlankweg abzulehnen (S. 27) und dem letzten Abendmahle Christi den Paschacharakter abzusprechen (S. 28 ff), ist aussichtslos. Wohlgelungen dagegen ist der Beweis, daß der Todestag Jesu nicht mit dem Feste der Judäer zusammenfiel.

Das streng wissenschaftliche Schriftchen ist auch den Nichtfachleuten großenteils verständlich, sehr klar und übersichtlich geschrieben und bietet eine interessante Lektüre.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

11) **Katholische Volksbibel.** Uebersetzt und ausgewählt von Dr Alfons Heilmann. Mit 40 bezw. 45 farbigen Bildern von Professor Gebhard Fugel. Buchschmuck von K. Köster. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Volksausgabe. Kempten-München. Verlag der Josef Köselschen Buchhandlung. 4° (928 S.) in Leinwand gbd. und farb. Deckenpressung M. 16.50 = K 19.80.

Ein Buch für jedermann, textinhaltlich, bildkünstlerisch und buchtechnisch auf der Höhe der Zeit. In unseren Tagen pädagogischer und psychologischer Vertiefung in Theorie und Praxis war es ein sehr glücklicher Gedanke, das Buch der Erziehung des auserwählten Volkes durch Gott, diese fein psychologische Experimental-Pädagogik, die Gott selbst zum Verfasser hat, mit ihren ewig unwandelbaren, weil gottentstammten Grundsätzen und ihren Erfahrungstatsachen bis zurück auf die Urgeschichte der Menschheit, neu aufzulegen unter Benützung der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete des Wissens und der Kunst, aufzulegen in stilvoller Form, reichstem Schmuck und vornehmster Ausstattung.

Im Texte wahrt der Herausgeber nach Möglichkeit den Offenbarungswortlaut, zumal im Neuen Testamente sich anlehnend an die schulbekannte Stilart der biblischen Geschichte; dabei vermeidet er ebenso starres Festhalten an altmodischen Wort- und Satzprägungen und Hebraismen, wie Haschen nach übertriebener Originalität: richtiges Urteil und volkstümliches Verständnis lassen ihn diese goldene Mittelstraße finden. Durch eine derartige, dem heutigen Sprachempfinden angepaßte Uebersetzung und kurze, aber trefflich ins Verständnis einführende Anmerkungen wird diese Volksbibel wirklich zu einem wahren Volksbuch. Das Alte Testament ist mit feinem Verständnis ausgewählt im Umfange erbaulicher Volks- und Familienlektüre, die auch Kindern ohne Bedenken in die Hand gelegt werden darf. Dadurch, daß Ausführungen rein wissenschaftlicher Natur, wie geschichtliche, kulturhistorische, geographische, naturwissenschaftliche wegbleiben, tritt die gottgewollte Absicht der Heiligen Schrift um so klarer zu Tage: die wunderbare Leitung der Weltgeschichte und des Menschenlebens in den Geschichtsbüchern, der unmittelbare göttliche Zuspruch an die Seele in den Lehrbüchern sowie die machtvolle Verkündigung der Ratschlüsse Gottes, seiner heiligen Vorsehung und seiner Strafgerichte in den Prophetenbüchern. Die Psalmen und das Neue Testament sind vollständig. Im Interesse leichteren Verständnisses und größerer Uebersichtlichkeit ist die Einteilung in Kapitel ersetzt durch passende Ueberschriften, welche in knapper Kürze und durchsichtiger Klarheit den Inhalt ganzer Abschnitte angeben.

Bildkünstlerisch ist das Werk durchaus originell und erstklassig. Die 40 bezw. 45 färbigen Bilder stammen von einem der bedeutendsten Künstler der Gegenwart, dem Münchener Professor Gebhard Fugel; ihre Ausführung ist meisterhaft, ihre Auswahl musterhaft. Bei der Handlichkeit der Volksbibel ist dieser Bilderzyklus ein ausgezeichnetes Anschauungsmaterial für den Katecheten in der Schule; besonders erwünscht dürfte sein, daß die vierzehn Kreuzwegstationen vollzählig erscheinen. Die Komposition der Bilder ist einfach und klar, ihre Anatomie vorzüglich, Kleidung und Szenerie geschichtlich, Psyche charakteristisch; es ist das Reifste und Schönste unserer religiösen Kunst und kann dieser Bilderzyklus den besten Schöpfungen christlicher Kunst in der Gegenwart würdig zur Seite stehen.

Buchtechnisch ist das Werk ganz einzig. Kunstmaler K. Köster aus München hat daran Vorzügliches geleistet. Nicht nur, daß der Buchschmuck dem stattlichen Bande eine wunderbare Gliederung gibt, er ist psychologisch aus dem Inhalte herausgearbeitet: schlicht und einfach in den Geschichtsbüchern, reich und bunt in den poetischen Schriften, majestätisch und ernst in den gewaltigen Propheten. Die Gesamtwirkung ist für das Auge geradezu entzückend.

Diese Volksbibel ist ein Familienbuch im besten Sinne nach Inhalt und Form, nicht minder ein praktisches katechetisches Handbuch zum Selbstgebrauche und für die Schule, zugleich eine angenehme Tageslektüre für jeden Priester. Gerne liest man aus diesem Kunstwerke täglich ein Viertelstündchen zu Nutz und Frommen der Seele und zu wohltuender Augenweide. Wer sich dieses Buch anschafft, zeigt Verständnis für religiöse Kunst und ihre Bedeutung im christlichen Volksleben. Möge es seinen Platz finden im schmucküberladenen Salon der Reichen, auf dem einfachen Tische der Arbeiterstube, auf dem Lesepulte der Seelsorger und Katecheten. Kinder wird es herzlich freuen, Kranken erquickende Labung, Bejahrten tröstlichen Ausblick in eine bessere Welt bieten, ja selbst Künstlern mannigfache Anregung geben in Ton, Farbe und Gestaltung.

Wien XIII/4. Dr Karl Mayer.

12) **De sexto et nono Decalogi praecepto.** Tractatus theorico-practicus. Auctore Alberti Josepho, s. theologiae et utriusque

juris doctore. Romae ex typographia Pontificia in instituto Pii IX. p. 152. Lire 3.— = K 2.88.

Vorliegendes Büchlein wird den Theologiestudierenden und den Beichtvätern gewiß vorzügliche Dienste leisten. In der Schule wird die heikle Materie nicht selten von manchen Professoren entweder gar nicht oder doch nur oberflächlich vorgetragen. Die Folge davon ist, daß die Sache nicht eingehend genug studiert wird oder, wenn sie schon studiert wird, sich vielfach Mißverständnisse ergeben, zumal die einschlägigen Fragen nicht selten mit zu großer Strenge behandelt werden [illegible] zur Irreführung der Beichtväter und zum Schaden der Pönitenten, die sich ein falsches Gewissen bilden und für schwere Sünde halten, was nur leichte oder vielleicht gar keine Sünde ist. Diesen Unzukömmlichkeiten will nun der Verfasser vorbeugen und bietet in seinem Werkchen eine recht übersichtliche und klare Darstellung aller Fragen, die sich auf das heikle Gebiet beziehen. Ausgehend von den Ergebnissen der heutzutage so fortgeschrittenen Physiologie vermeidet er jenen auffälligen Rigorismus, dem man nur zu häufig auch noch in neueren Moralwerken begegnet. Bezüglich der physiologischen Begriffe, die der eigentlichen Abhandlung vorausgeschickt werden, benützt der Verfasser hauptsächlich die bekannten Werke von Antonelli (Medicina past.), Eschbach (Disput. physiol.-theol.), Capellmann (Medic. past.) und Gemelli (Non moechaberis). Diesen einleitenden Bemerkungen (S. 1—34) folgen die zwei Hauptteile des Büchleins, und zwar: 1. De peccatis externis (S. 35—88) et internis (S. 88—98) contra castitatem; 2. De usu matrimonii (S. 99—141). Ein kurzer Anhang (S. 142—148) handelt von der Praxis a confessario servanda circa peccata contra castitatem. Das Werkchen, das in einem leicht faßlichen Latein geschrieben ist, verdient die weiteste Verbreitung.

Der gleiche Verfasser, gegenwärtig Auditor der Rota, veröffentlichte im Jahre 1904 eine wiederholt aufgelegte Pastoraltheologie (in fünf Bändchen; Preis Lire 9.50) und im Jahre 1905 eine Moraltheologie (in drei Bändchen, Preis Lire 12.—) nebst drei kleineren Monographien (de jejunio ecclesiastico, de domicilio ecclesiastico, Commentarium in decret. Ne temere, zusammen Lire 3.50); auch diese Werke seien hiemit dem Klerus und den Theologiestudierenden bestens empfohlen. Alle angegebenen Werke können entweder direkt vom Verfasser (Rom, Via della Scrofa 70) oder durch jede katholische Buchhandlung bezogen werden.

Rom. Dr Anton Perathoner.

13) **Disputationes theologiae moralis** methodo positiva-scholastica-casuistica confectae. Auct. Arth. Cozzi. Vol. II. Taurini. 1912. Pet. Marietti. 8° (404 p.). Fr. 3.50 = K 3.36.

Dem im 65. Jahrg. (1912) S. 870 besprochenen ersten Bande ist nunmehr der zweite gefolgt. Er handelt über die Gebote des Dekalogs und der Kirche, von denen hier nur das Fastengebot behandelt wird, über Recht und Gerechtigkeit, ferner über Restitution im allgemeinen und besonderen. Der Verfasser stellt also die spezielle Moraltheologie als Pflichtenlehre dar, die einzelnen Gebote werden der Reihe nach durchgenommen und das in ihnen Enthaltene erörtert und erklärt; beim vierten Gebote werden auch die Standespflichten beigefügt. Wenn der Verfasser verspricht, daß er an den entsprechenden Stellen auch die Entscheidungen des italienischen, französischen, österreichischen, deutschen, spanischen und argentinischen Rechtes herbeigezogen habe, so muß man sagen, daß er das österreichische und deutsche Gesetzbuch äußerst sparsam benützt hat. Trotz der klaren Disposition des Dekalogs hat der Verfasser manchmal eine sonderbare Stoffverteilung gewählt. So z. B. sucht man beim 8. Gebote vergebens etwas über die Lüge; mitten in der Abhandlung über den Eid findet man hingegen das Notwendige

über die restrictio mentalis. Daß man mancher Meinung (z. B. S. 292, daß die superiores regulares nur vi privilegiorum ihre Untergebenen vom Fastengebote dispensieren können) nicht zustimmen wird, ist bei der Menge der Fragen und praktischen Anwendungen leicht begreiflich; ebenso wenn man manches vermißt (z. B. S. 379, wann darf man remissio creditoris präsumieren?). Anerkennenswert ist der Fleiß, mit dem viel Material zusammengetragen wurde, empfehlend ist neben der verhältnismäßig guten Ausstattung der billige Preis.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

14) **Die Ethik des Pastor Hermae.** Von Dr Ansgar Baumeister. Freiburg. 1912. Herder. 8° (XIV u. 145 S.) M. 3.— = K 3.60.

Vorliegendes Heft der Freiburger theol. Studien ist der erste Band, der mit einem noch folgenden die Studienresultate des Verfassers über den ethischen Inhalt des „Hirten" des Hermas darbieten soll. Der Hirt des Hermas beansprucht wegen seines Inhaltes (fünf Gesichte, zwölf Gebote und zehn Gleichnisse), wegen seines Alters und der Stellung des Verfassers nicht bloß das Interesse der Gelehrten, sondern auch der gebildeten Katholiken. Es ist deshalb sehr begrüßenswert, daß der Verfasser die ganze Sittenlehre des frühchristlichen Bußpredigers klar und übersichtlich zur Darstellung bringt. Das erste Buch behandelt das christliche Lebensideal nach Hermas, Ziel und Zweck des christlichen Lebens und die Bedingungen zur Erreichung des christlichen Lebenszieles. Im zweiten Buche zeigt der Verfasser, wie nach Hermas das Lebensideal tatsächlich verwirklicht werden soll, nämlich durch Glaube und Werke. Neben der interessanten Darlegung der Ansichten des Hermas z. B. über den Glauben an Gott, an den Sohn Gottes, über den wesentlichen Unterschied zwischen Glauben und Werke und die notwendige Verbindung beider finden sich Kapitel, die ausführlichen und gründlichen Begriffserklärungen gewidmet sind (z. B. von πιστεύειν, πιστός, πίστις).

Nachdem es sicher einfacher und bequemer ist, die für die Praxis verwertbaren Resultate aus einem altchristlichen Literaturstücke geordnet und begründet zu übernehmen als sie selber mühsam herauszusuchen, ist vorliegende Arbeit für den vielbeschäftigten Seelsorgsklerus gewiß von bedeutendem Werte, daher ganz empfehlenswert. Ein dreifacher Index erleichtert die Benützung.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

15) **Die Ethik des Apostels Paulus.** Von Dr Karl Benz. (Biblische Studien, XVII. Band, 3. u. 4. Heft.) Freiburg. 1912. Herder. 8° (XII u. 187 S.) M. 5.— = K 6.—.

In Ergänzung des im Jahre 1864 von Simar herausgegebenen Buches „Theologie des heiligen Paulus", welches die dogmatischen Gedanken des Apostels systematisch darlegte, stellt der Verfasser die sittlichen Lehren des Völkerlehrers in gründlicher Erörterung zusammen. Er teilt das Ganze in zwei Teile: Prinzipielle Ethik, in der von den ethischen Kräften im Menschen, von der sittlichen Erneuerung, von Rechtfertigung, Gesetz, Entfaltung und Ziel des neuen Lebens gehandelt wird, und konkrete Ethik, in der die Pflichten des Christen gegen Gott, gegen sich selber, gegen die einzelnen Mitmenschen und gegen die menschlichen Gemeinschaftsformen (Familie, Staat, Kirche) durch die Worte des Apostels begründet werden. Der Wert eines systematischen Aufbaues der christlichen Sittenlehre nach den Schriften des heiligen Paulus für Wissenschaft und Praxis braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Er wäre meines Erachtens noch größer und bleibender, wenn der Verfasser nicht in weit überwiegender Weise protestantische Autoren von manchmal nur ephemerer Bedeutung, sondern mehr katholische Exegeten, besonders auch der vergangenen Jahrhunderte, benützt, wenn er ferner wenigstens

in einigen Zügen dargelegt hätte, wie die katholischen Moraltheologen (eventuell auch protestantische Ethiker) in ihren Lehren den Grundsätzen des Apostels gerecht geworden sind.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

16) **Ethik.** Leitfaden der natürlich-vernünftigen Sittenlehre. Von Professor Joh. Ude. Freiburg. 1912. Herder. gr. 8° (XX u. 164 S.) K 2.88.

Dieser kurze Leitfaden ist wirklich recht brauchbar in der Hand eines tüchtigen Professors. Die knappe, scholastische Darstellung in Form von 61 Lehrsätzen bewirkt eine große Klarheit und Uebersichtlichkeit. Das Literaturverzeichnis ist sehr reichhaltig; doch vermißt man sehr das tüchtige Werk von Costa-Rossetti S. J., Philosophia moralis, ed. 2. Oeniponte, Rauch, 1886. Auch zu den einzelnen Abschnitten wird die Literatur angegeben. Freilich sind auch manche Werke aufgeführt, denen das kirchliche Bücherverbot entgegensteht. Sachlich könnte (S. 30) der Begriff der Sittlichkeit genauer formuliert sein; die Vernunft regelt auch die freien Tätigkeiten der ars, scientia etc.: eine attentio ad ordinem moralem scheint erfordert zu sein. Das spielt auch in die Frage (These 18) über die actus in concreto indifferentes hinein. Das Prinzip, auf Grund dessen dem Staate „ein gewisser Schul- und Lernzwang" eingeräumt wird, führt zu bedenklichen Konsequenzen; richtiger wäre es wohl zu sagen, der Staat habe das Recht auf solche Objekte, die ihm und insoweit sie ihm moralisch notwendig sind.

Wir wünschen dem Leitfaden den besten Erfolg.

Innsbruck. Jos. Brandenburger S. J.

17) **Die Armensünderkommunion.** Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. Von Dr Joh. Haring, o. ö. Universitätsprofessor. Graz. Verlagsbuchhandlung Styria. gr. 8° (VIII u. 48 S.) brosch. K 1.50.

Der bekannte Grazer Kirchenrechtslehrer bietet in vorliegender Schrift eine sinnige Festgabe zum letzten Eucharistischen Kongreß. An der Hand eines reichen, unanfechtbaren Quellenmaterials legt er die Bemühungen der Kirche dar, den Aermsten der Armen, den zum Tode Verurteilten, vor ihrer Hinrichtung den Trost der heiligen Kommunion zu verschaffen. Den zähesten Widerstand fanden diese Bestrebungen in Spanien, wo lange die gegenteilige Praxis herrschte. Das größte Verdienst um die Beseitigung dieser rigorosen Praxis erwarb sich der letzte Heilige auf dem päpstlichen Stuhle, der große Dominikanerpapst Pius V.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

18) **Luther.** Von Hartmann Grisar S. J. Drei Bände. Dritter Band. Am Ende der Bahn Rückblicke. Erste und zweite Auflage. 1. und 6. Tausend. Freiburg i. Br. 1912. Herdersche Verlagshandlung. (1108 S.) M. 18.60 = K 22.32; gbd. M. 20.40 = K 24.48.

Das große, mühevolle Werk ist mit dem dritten Bande zur Vollendung gebracht. In zwölf Abschnitten legt der Verfasser in demselben dar: Das ethische Lehrresultat. Auf dem Zenith der Erfolge seit 1540, Befürchtungen und Vorkehrungen. Verdüsterung, Aberglaube, Teufelswahn. Ein Lebensgang voll Gewissenskämpfen. Einberufung des Konzils von Trient 1542, höchste Anspannung lutherischer Polemik. Abschluß der literarischen Tätigkeit. Ein Gesamtbild. Luthers soziale und kulturelle Stellung. Nachtseiten des Seelenlebens. Krankheiten. Umdichtung des jungen Luther durch den alternden. Das Ende der Glaubensfreiheit. Unsichtbare Kirche und sicht-

bare Zwangsgemeinschaft. Das Lebensende. Am Grabe. Ein 13. Abschnitt bringt die Jahresfolge der Schriften Luthers und der Hauptereignisse, zusammengestellt von Peter Sinthern S. J. Im 14. Abschnitt liefert der Verfasser Nachträge, kleinere Verbesserungen und Zusätze, zumeist Auseinandersetzungen mit den protestantischen Kritikern der ersten zwei Bände. Den Schluß bildet ein alphabetisches Gesamtregister für alle drei Bände von Peter Sinthern S. J.

Mit dem dritten Bande ist das umfangreiche, gewaltige Werk zur Vollendung gebracht. Luthers Bild ist zur Betrachtung und Beurteilung ausgestellt. Nicht als Exeget, nicht als Dogmatiker hat Grisar es entworfen und gezeichnet, sondern als Historiker hat er mit allem Fleiß und aller Gewissenhaftigkeit daran gearbeitet. Den Weg streng wissenschaftlicher Forschung und objektiv geschichtlicher Methode, den er von Anfang an betreten hat, hat er kein einziges Mal verlassen, sondern bis zum Ende getreu eingehalten. Nur aus sicheren Quellen wurde geschöpft, aus einwandfreien Steinbrüchen das Material geholt, das zum Bau verwendet wurde. Was nicht juridisch beweisbar, was nicht ausgemacht echt war, blieb beiseite liegen. Altes und Neues wurde gesammelt, gesichtet, geprüft und an Ort und Stelle eingefügt, Tatsache an Tatsache gereiht, ruhig und klar schreitet die Entwicklung voran. Sah man in den vorhergehenden Bänden, wie Luther — ohne sicheren Beruf zum Ordensstande, ohne weise Führung im Noviziate, ohne Leitung im Studium, durch falsche Mystik, durch Oktams Philosophie und mangelhafte Theologie — nach und nach geworden und im Kampf und Sturm fortgetrieben gegen Papst und Kirche, gegen Dogma und Moral gearbeitet und getobt hat, sah man hauptsächlich dort den äußeren Menschen, so wird hier im dritten Bande vornehmlich der innere geschildert und zur Anschauung gebracht. Dadurch kommt das Bild zur Vollendung. Ist es ein getreues, ist es ein anziehendes Bild? Der erste Teil der Frage muß wohl bejaht werden, da es auf Grund des bis jetzt vollständigsten historischen Materials gezeichnet ist. Es sprechen die Tatsachen und nur die Tatsachen, die beglaubigtsten Zeugnisse und nur diese. Der Verfasser hält mit seinem persönlichen Urteile in der Regel zurück. Vielfach ist es ja ein Selbstporträt Luthers, das wir vor uns haben. Wir hören seine Worte, sehen sein Innerstes, von ihm selbst geöffnet, vernehmen die Aeußerungen und Mitteilungen seiner vertrautesten Freunde und Hausgenossen. Das Bild muß also getreu genannt werden. Der zweite Teil der Frage kann dagegen nur verneint werden. Als ehrlicher, unparteiischer Historiker verschweigt Grisar das Gute an Luther nicht. Er hebt seine unermüdliche Arbeitslust hervor, seine Liebe zu Christus und der Heiligen Schrift, seinen Kampf gegen verschiedene Laster, seine Sorge für die Jugenderziehung und den Besuch des Gottesdienstes und manches andere. Aber was sind die schönen, freundlicheren Züge im Vergleich zu den abstoßenden und widerlichen, die den eigentlichen Charakter des Mannes ausmachen? Lutherzorn und Luthertrotz sind sprichwörtlich geworden. Sein Selbstgefühl überstieg alle Grenzen bis zur Einbildung seiner nicht beweisbaren göttlichen Sendung. Durch die Autorität, die er in Anspruch nahm, stellt er sich an die Seite Mohammeds. Und dadurch entsteht in ihm jene fanatische Rechthaberei, durch die er mit allen, der alten Kirche, dem Papste, den Fürsten, den Juristen, den Juden, selbst den eigenen Freunden und Schülern in bittersten Streit geriet und vor Empfehlung materieller Gewaltanwendung nicht zurückschreckte. In seinem Hasse ließ er weder Gerechtigkeit noch Liebe walten. Er verfolgte mit krankhafter Raserei nicht den vermeintlichen Irrtum, sondern die Personen und überhäufte sie mit den unanständigsten Schimpfworten. Er führte eine so unflätige Sprache, wie ein Gottgesandter und Gottesmann sie nicht führen darf, deren sich selbst ein gewöhnlicher Mann, geschweige denn ein Reformator schämen muß. Der äußerlich joviale Mann war innerlich zerrissen, gequält und gemartert. Die Schilderung seiner Seelenpeinen gehört zu den am meisten erschütternden

Partien des Buches. Unheimlich ist seine Dämonomanie und die gegen Ende immer mehr zunehmende Verdüsterung des Gemütes. Interessant ist auch die Auffassung, welche die Orthodoxie, der Pietismus und die Aufklärung sowie die Modernen vom „Reformator" haben. Jede Partei sieht ihn mit anderen Augen, und doch ist er ihrer aller Vater. Grisar hat diesem Vater des Protestantismus ein Geburtszeugnis und curriculum vitae geschrieben, das vielen protestantischen Kritikern Achtung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus abgerungen hat. Die Sache selbst aber ist den meisten unangenehm, da der durch die sicheren Forschungen des Verfassers erzeugte Eindruck, es sei bei Luther doch nicht mit rechten Dingen zugegangen, nicht leicht verwischt werden kann. Die Sprache der unleugbaren Tatsachen ist eben zu gewaltig. Was tun? Man höre und staune!

Man verlangt für Luther — wie Grisar sagt — ein Reservat und eine Exemption. Das Reservat besteht darin, daß die Gegner behaupten, ein Katholik besitze nicht die Fähigkeit, über Luther richtig zu schreiben; die Exemption darin, daß ihm ein privilegierter Platz zum Schutze vor Kritik und Geschichtschreibung angewiesen werde, da man auf seine „Größe" und „Tiefe" Bedacht nehmen müsse. Wie absurd beides ist, zeigt Grisar in den „Stimmen aus Maria-Laach" (Band 83 [1912] S. 519 ff und Band 84 [1913] S. 178 ff), wo der Hieb auf die „Voraussetzungslosen" besonders gut sitzt. Wir möchten zur Ergänzung als retorsio argumenti viel eher das Umgekehrte behaupten, nämlich daß der Katholik mehr befähigt ist als der Protestant, über Luther zu schreiben. Der Protestant, selbst wenn er noch so weit von Luther absteht, ist trotz allem dabei interessiert, er hält fest an der Berechtigung der Luthertat, sonst muß er sich aufgeben. Dagegen riskiert der Katholik gar nichts bei dieser Arbeit, ist also unbefangen. Was könnte denn noch Grundstürzendes entdeckt werden? Die katholische Kirche mit dem Papsttume besteht trotz Luther ebensogut wie die Welt, deren baldigen Untergang er vorausgesagt. Und um die Luthertat voll und ganz zu werten, muß man wohl das Wesen der katholischen Kirche und ihr gesamtes Lehrgebäude genau kennen, was beim katholischen Gelehrten eher zu erwarten ist als wie beim protestantischen. Aber auch in die Person kann sich der Katholik hineindenken, da es sich um einen gewesenen Mönch, Priester und Katholiken handelt. In jeder dieser Beziehungen erweist sich denn auch Grisar als vollkommen befähigt zur Abfassung der Luthergeschichte. Wenn er auch nicht, wie gesagt, als Exeget und Dogmatiker arbeitet, so ermangelt er doch nicht, dem jeweiligen Irrtum Luthers eine genaue, klare und bündige Darstellung der Kirchenlehre entgegenzusetzen. Das scheint uns gut zu sein; freilich reagieren die protestantischen Kritiker darauf nicht. Und so hat es auch den Anschein, daß bei diesen der Verfasser mit dem Achtungserfolg zufrieden sein muß. Bei den katholischen Lesern aber wird er sicherlich mehr finden. Denn wer diese Geschichte liest, wird Befestigung in seinem katholischen Glauben, Liebe zur Kirche und Dankbarkeit gegen Gott für die Gnade der heiligen Religion empfinden. Daß wir einen gnädigen Gott haben, cui proprium est misereri semper et parcere, daß unser Heil kommt per Dominum nostrum Jesum Christum, wie die Kirche von jeher ihre Gebete schließt, das brauchte uns Katholiken nicht erst Luther zu entdecken. Auch er verdankte diese „Entdeckung" sowie die Heilige Schrift eben dieser Kirche, deren „Tod" er so gerne geworden wäre, aber nicht geworden ist, weil selbst die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können.

Linz. Prof. i. R. Dr M. Hiptmair.

19) **Bibliothek der Kirchenväter.** Dionysius Areopagita. Gregorius Thaumaturgus. Methodius von Olympus. Aus dem Griechischen übersetzt. Kempten und München. 1911. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. kl. 8° in Leinen gbd. M. 3.80 = K 4.56.

Der vorliegende Band der neuen Kösel'schen „Bibliothek der Kirchenväter" enthält eine Auswahl aus den Schriften von Pseudo-Dionysius, Gregorius Thaumaturgus und Methodius von Olympus. Numeriert sind die Bände dieser Kirchenväterausgabe nicht, daher kann der hier kurz zu besprechende Band auch nur mit obigem Titel gekennzeichnet werden.

Wie dieser Band zeigt, ist die Kösel'sche deutsche Neuausgabe der Kirchenväter in schöner und brauchbarer Form hergestellt worden. Hübsches Aeußere der Bände, passende Größe, großer, schöner und deutlicher Druck sind eine gute Empfehlung dafür. Leider fehlt aber im Einzelband ein Gesamtinhaltsverzeichnis des betreffenden Bandes.

Der erste Teil dieses Bandes enthält (auf XXVI und 210 S.) die „Himmlische Hierarchie" und die „Kirchliche Hierarchie", die gewöhnlich dem Dionysius Areopagita zugeschrieben wurden, in Wirklichkeit aber, wie die Einleitung klar nachweist, nicht von ihm stammen können. Der wirkliche Verfasser ist wenigstens einstweilen noch eine „rätselhafte Gestalt". Die Uebersetzung dieses ersten Teiles und die dazu gehörige treffliche Einleitung stammen von P. Josef Stiglmayr S. J., Professor an der Stella Matutina in Feldkirch. Es ist vom eben genannten Uebersetzer große Sorgfalt verwendet worden, um dem Leser den interessanten Gedankengehalt dieser zwei Schriften sicher verständlich zu machen. Rezensent glaubt aber, daß fast zu viel des Guten geschehen sei. Denn es wirkt etwas störend, daß nicht bloß jedes Kapitel, sondern auch noch jeder einzelne der vielen Paragraphen eine verhältnismäßig sehr lange Inhaltsangabe voranstehen hat, obwohl der Text ohnehin nicht gerade schwer verständlich ist und dessen Verständnis auch durch Sperrdruck erleichtert wird.

Der zweite Teil enthält (auf VIII und 60 S.) die sogenannte „Lobrede auf Origenes", eine kurze „Glaubenserklärung" sowie ein „Sendschreiben" des Gregorius Thaumaturgus. Die Uebersetzung dieses Teiles und die Einleitung dazu, welche kurz, aber gut über Leben und Schriften des Thaumaturgus orientiert, ist besorgt von P. Dr Hermann Bourier O. S. B., Gymnasialprofessor in Schäffhausen. Die Lobrede auf Origenes, die mehrmals wohl an Uebertreibung grenzt, dürfte nach der Seite hin am interessantesten sein, als man aus ihr die „Lehrmethode" des Origenes kennen lernen kann.

Der dritte Teil dieses Bandes endlich bietet die Schrift des Bischofs Methodius von Olympus, die den Titel trägt: „Gastmahl" oder „Die Jungfräulichkeit" (X und 128 S.). Diese Schrift enthält zehn, einen großen Dialog bildende Reden, gesprochen von Jungfrauen; der Hauptgedanke ist ungefähr der: die in Kampf bewahrte und gestählte Jungfrauschaft ist das köstlichste Weihgeschenk, das Menschen Gott darbringen können. Die feinfühlige Uebersetzung dieser Schrift sowie die Orientierung über dieselbe und deren Autor stammt von Dr L. Fendt, Subregens in Dillingen. Die Abhandlung selbst enthält eine Menge schöner, idealer Gedanken. Unangenehm aber berührt öfter die alles Maß übersteigende Freiheit in der Auslegung von Schrifttexten. Auch wird sich der Leser vielleicht bei manchen Stellen, die recht unverblümt von concupiscentia und generatio hominis handeln, wundern, daß dieselben, wenn auch nicht in sich zu beanständen, doch gerade von — virginibus gesprochen erscheinen.

Die Uebersetzung aller Schriften dieses Bandes ist im allgemeinen gut und fließend, mit Sorgfalt und Geschick durchgeführt. Desungeachtet ist, nach dem Eindruck des Rezensenten, doch auch immer der Geist der fremden Sprache bemerkbar, man merkt dennoch, daß man Uebersetzungen vor sich hat. Etwas Wahres ist eben doch immer an jenem Vergleich, den Don Quijote einmal macht: selbst die beste Uebersetzung gleiche flamländischen Teppichen, von der — unrechten Seite gesehen.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

20) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Dritter Band: Das vierte Jahrhundert mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge. Von Dr Otto Bardenhewer, Professor der Theologie an der Universität München. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (X und 666 S.) M. 12.— = K 14.40; gebd. M. 14.60 = K 17.52.

Bardenhewer, unstreitig einer der ersten Patrologen unserer Zeit, beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem Studium der altkirchlichen Literatur. Sein Kompendium der Patrologie liegt bereits in dritter Auflage vor. Es kann als Muster eines wissenschaftlichen Handbuches gelten und sollte in der Bibliothek eines Priesters nicht fehlen. Denn es ist ein sicherer Berater für die Ausarbeitung der dogmatischen und biblischen Predigten, die gerade heutzutage eine besondere Bedeutung gewonnen haben.

Im Jahre 1901 faßte Professor Bardenhewer den Plan, die Geschichte der altkirchlichen Literatur im großen Maßstabe zu schreiben. Das Werk soll sechs Bände umfassen und wird, wenn einmal vollendet, eine Glanzleistung deutschen Forscherfleißes genannt werden müssen. Der Verfasser will nicht, wie er sagt, „neue Bahnen erschließen, sondern die bisherigen Forschungsergebnisse in einheitlichem Bilde zusammenfassen, neue Beobachtungen einfließen lassen und auf Fragen und Rätsel aufmerksam machen, deren Beantwortung weiteren Untersuchungen überlassen bleiben muß".

Die beiden ersten Bände wurden von der Kritik fast allenthalben mit dem größten Beifall begrüßt. Selbst akatholische Literaturhistoriker sahen sich genötigt, dem verdienten Gelehrten den gebührenden Dank auszusprechen. So sagt Harnack: „Die treue Berichterstattung und die wohl abgewogene Entscheidung in großen wie in kleinen Fragen ist doch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung ... Ein Werk redlichen Fleißes, das die Bemühungen einer Generation vollständig und unparteiisch zusammenfaßt und der kommenden Generation vertiefetere Arbeit erleichtern wird." Theologische Literaturzeitung, Leipzig 1904, Nr. 3.

Mit vollem Rechte rühmt man an Bardenhewers Werk die strenge Objektivität, die staunenswerte Beherrschung des Riesenstoffes, die wohltuende Ruhe bei Behandlung der schwierigsten Probleme, die edle Bescheidenheit bei Begründung seiner Ansichten.

Der vorliegende dritte Band behandelt die altkirchliche Literatur des 4. und 5. Jahrhunderts mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge, zunächst die Alexandriner, Aegypter, Kleinasiaten und Antiochener, sodann die Spanier, Gallier, Italiker, Westafrikaner und Illyrier. Ueber manche komplizierte Frage verbreitet der Verfasser neues Licht, so über das Symbolum Quicumque, den Ambrosiaster, die sogenannten Liberius-Briefe, das Te Deum. Möge es dem gelehrten Verfasser gegönnt sein, das gediegene Lebenswerk glücklich zu vollenden zur Ehre der katholischen Wissenschaft.

Wir schließen unser Referat mit den Worten des protestantischen Theologen Franz Oehler, die er vor mehr als einem halben Jahrhunderte über die Bedeutung des Studiums der heiligen Kirchenväter geschrieben: „Es ist wichtig, bei dem heutzutage endlich erwachten frischeren kirchlichen Leben den Gemütern Muster jener alten Glaubensunmittelbarkeit und Wahrheit des Christentums vorzuführen, wie sie uns in jenen Schriften entgegentreten. O, kehren wir Söhne doch gern zurück zu den heiligen Vätern unserer Kirche und lauschen wir auch ihrem lebendigen Worte. Was wir ererbt von ihnen haben, erwerben wir's, um's zu besitzen, rufe auch ich mit den Worten unseres großen Dichters aus." Bibliothek der Kirchenväter, Leipzig 1858, I. Band, Vorwort S. VIII.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

21) **Die Friedenspolitik des Papstes Damasus I. und der Ausgang der arianischen Streitigkeiten.** Von Dr Josef Wittig, a. o. Professor an der Universität Breslau. (Kirchengeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr Sdralek. Zehnter Band.) Breslau. 1912. Verlag von Aderholz' Buchhandlung. gr. 8° (XXVI u. 241 S.) M. 5.— = K 6.—.

Damasus, einer der berühmtesten Päpste des christlichen Altertums, hatte die Aufgabe, die durch Jahrzehnte andauernden arianischen Streitigkeiten nach Möglichkeit zu schlichten. Es ist keine leichte Aufgabe für den Historiker, gerade diese Seite der achtzehnjährigen Regierung des spanischen Papstes zu behandeln. Professor Wittig, der schon vor zehn Jahren „Quellenkritische Studien zur Geschichte und Charakteristik des Papstes Damasus" veröffentlichte, tritt in vorliegender Monographie der interessanten Frage nach der Friedenspolitik des Papstes in den arianischen Wirren nahe. In fünf Abschnitten sucht er die Aufgabe zu lösen.

Da die Namen der heiligen Kirchenlehrer Basilius und Hieronymus aufs engste mit der Geschichte der arianischen Häresie und ihrer Bekämpfung verknüpft sind, findet der Verfasser vielfach Gelegenheit, namentlich die Korrespondenz der beiden Heiligen zu besprechen. Die genaue Kenntnis dieser Briefe ermöglicht aber auch, ein gerechtes Urteil zu fällen über das Verhältnis des großen Kappadoziers zum Statthalter Christi, das leider bisher nur zu oft unrichtig aufgefaßt wurde. Gute Dienste leistet die vorangestellte chronologische Uebersicht, angefangen vom Jahre 352 bis zum Todesdatum des Papstes Damasus.

Daß der Verfasser die wichtigsten historischen Dokumente vollständig, und zwar in Uebersetzung mitteilt, dürfte nicht wenig zur weiteren Verbreitung des Wertes beitragen. Passend ist das der Monographie vorgesetzte Motto, das Dr Wittig einer von Damasus verfaßten Präfation entnahm: Fragilitatis humanae semper cavenda mutatio et nullius desperanda conversio. Die Einleitung verbreitet sich großenteils über die Liberiusfrage, die, wie bekannt, gerade in den letzten Jahren die Kirchenhistoriker sehr beschäftigte und eine umfangreiche Literatur zu Tage förderte. Es sei nur erinnert an die Arbeiten von Savio S. J., Sinthern S. J., Feder S. J., Turmel, Saltet, Duchesne, Wilmart, Chapman. Fachmänner auf kirchengeschichtlichem Gebiete dürfte daher die Stellung interessieren, die Wittig zur Liberiusfrage nimmt.

Der Verfasser tritt für die volle Echtheit der Exilsbriefe des Papstes ein. „Diese Briefe reden davon, daß Liberius mit Athanasius verhandelte, daß der Papst den Bischof vor sein Gericht zog und daß der Bischof sich weigerte zu erscheinen" (S. 6). Nach Wittig hat Liberius die dritte sirmische Formel unterschrieben. In Betreff der sogenannten Liberiusbriefe möchte sich Referent lieber an das Urteil halten, das vor kurzem Kirch S. J. darüber fällte. „Als das wichtigste Ergebnis der neuesten Liberiusforschung wird man wohl den ziemlich sicheren Nachweis der Unechtheit der vier umstrittenen Liberiusbriefe bezeichnen können. Die von P. Savio dafür beigebrachten Gründe sind von Duchesne in keiner Weise entkräftet worden. Den Ausschlag hat Dom Chapman gegeben, der, wohl von Savio auf die Spur geführt, den Fälscher gleichsam bei der Arbeit ertappt und durch die Gegenüberstellung der umstrittenen Briefe mit vier wirklich echten Schreiben gezeigt hat, daß die ersteren Satz für Satz, ja bisweilen Wort für Wort die materielle und formelle Bekehrung der früheren orthodoxen und hochgesinnten Aeußerungen des Papstes zur traurigen Häresie und schmachvollen Kapitulation vor den Arianern sind. Die Bekehrung ist so ins einzelne durchdacht und ausgeführt, daß dieser Umstand allein schon genügen könnte, um Liberius als Urheber auszuschließen." Stimmen aus Maria-Laach, 1912, Bd. 83., S. 192

Im übrigen stimmt Referent der Ansicht des Verfassers bei, wenn er schreibt: „Liberius besaß ähnlich wie die großen Friedensbringer im arianischen Streit, Basilius der Große und seine Gefährten, die Fähigkeit, aus den Glaubensformeln der orientalischen Bischöfe den richtigen Glaubensgehalt herauszufinden. Er erkannte auch, daß es für den nizänischen Glauben nicht nur eine einzige adäquate Glaubensformel gab. Und seine Liebe zur kirchlichen Einheit und zum kirchlichen Frieden gab ihm den Mut, im Vertrauen auf die Kraft des wahren Glaubens eine Formel zu unterschreiben, die nicht das Kampfeswort ὁμοούσιος enthielt, sondern den gleichwertigen Ausdruck ὅμοιος κατὰ πάντα καὶ κατὰ τὴν οὐσίαν.

Die abendländische Welt konnte sich in dieses Vorgehen des Papstes nicht finden. Sie sprach von Verrat, von Schwäche. Erst in unseren Tagen, in denen die Forschung die dogmengeschichtliche Entwicklung jener Zeiten heller an das Tageslicht gestellt, ist ein reiferes Urteil über Liberius möglich. Vielleicht kommt man sogar noch zur Einsicht, daß die Tat des Liberius in Wirklichkeit kein Verrat, sondern eine Friedenstat war. Wenn es wahr ist, daß in den arianischen Kämpfen das Nizänum nicht in der ursprünglich sehr strengen athanasianischen, sondern in der homöusianischen Auffassung gesiegt hat, dann muß man zugestehen, daß Liberius den Friedensweg betrat in jenem Augenblick, in dem er die homöusianische Formel unterschrieb und jener Partei die Hand reichte, die allein unter allen arianischen Parteien befähigt war, den Bund mit dem Nizänum zu schließen." (S. 7.)

Eine derartige Rechtfertigung der Handlungsweise des Papstes sprach schon 1891 P. Grisar S. J. aus (Kirchenlexikon, zweite Auflage, Bd. VII, 1957 ff). Sogar P. Kirch, der Anwalt des viel geschmähten Papstes, ist nicht ganz dieser Erklärung abgeneigt, die, wie er sagt, bereits vor 44 Jahren P. Schneemann im „Katholik" (1868, II., 541) gegeben hat. (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 83, S. 192.)

Wittigs gediegene Studie bildet einen anerkennenswerten Beitrag zur Geschichte der arianischen Wirren, insonderheit zur Geschichte der komplizierten Liberiusfrage.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

22) **Repetitorium der Kirchengeschichte.** Von Dr Vinzenz Oskar Ludwig, Prof. d. Kirchengeschichte im Stifte Klosterneuburg. (Bd. VI. der V. A. Eggers Korrespondenz-Blatt-Bibliothek.) Wien. 1912. Karl Fromme. 8° (VII u. 439 S.) gbd. in Ganzleinen K 5.— — M. 4.25.

Zu den bekannten Kompendien der Korrespondenz-Blatt-Bibliothek ist ein neues sechstes Bändchen hinzugekommen, das „Repetitorium der Kirchengeschichte", welches zwar kein Lehrbuch, wohl aber ein Leitfaden sein soll, um die bereits erlernte Kirchengeschichte schnell wiederholen zu können. Das Büchlein zerfällt in zwei Teile; im ersten behandelt der Verfasser die äußere und innere Geschichte der Kirche mit Ausschluß der Geschichte der theologischen Wissenschaften, diese ist Gegenstand des zweiten Teiles.

Im großen und ganzen erreicht dieses Kompendium wohl den Zweck, für welchen es geschrieben ist. Es würde ihn aber noch besser erreichen, wenn die Darstellung übersichtlicher wäre. Und dies könnte geschehen, ohne daß deshalb die Seitenzahl beträchtlich vermehrt werden müßte. Dafür ein Beispiel! Nehmen wir den Zustand des Heidentums zur Zeit Christi; dieser könnte übersichtlich so dargestellt werden: Der Bankrott des Heidentums zeigt sich 1° in religiöser Hinsicht, und zwar a) in Bezug auf den Gegenstand der Verehrung (Elementendienst, Verehrung persönlicher lasterhafter Götter, Mysterien, Apotheose); b) in Bezug auf die Art der Verehrung: α) rein äußerlich, β) sehr oft sündhaft. 2° In sittlicher Hinsicht: a) theoretisch

(. . . . .); b) praktisch durch schwere Verfehlungen: α) gegen das Individuum, β) gegen die Gesellschaft: α') Ehe (. . . . .), β') Familie (. . . . .), γ') soc. herilis (. . . . .). 3°) Konsequenzen.

Neben größerer Uebersichtlichkeit bedarf es auch einer erneuten Durchsicht des Kompendiums, um Unrichtigkeiten, schiefe Ausdrücke und Druckfehler möglichst zu beseitigen. Man könnte eine ziemlich große Liste solcher Mängel anführen. Einiges nur will ich hervorheben. S. 1 heißt es: Man unterscheidet Partikular-, Spezial- und Universalgeschichte (. . . . .); daraus (sic) ergibt sich ihre (wessen?) Würde und Wichtigkeit (. . . .). S. 2 sagt der Verfasser, daß das erste Zeitalter der Kirche bis zum Ende des 7. Jahrhunderts reicht, teilt es in zwei Perioden und läßt die zweite Periode von Konstantin bis zur Völkerwanderung reichen. S. 7 wird die „Geschichte der Langobarden" dem Beda Ven. zugeschrieben. S. 11 erfahren wir, daß die Pharisäer zur Zeit Christi das Hohepriestertum in der Gewalt hatten. S. 15 wird das Lebensalter Jesu Christi mit 38 (!) Jahren angegeben, ist von einer divisibilis (wohl visibilis) societas die Rede, welche das elementum materiale (?) der Kirche Christi sein soll, ward die Kirche zu einer societas perfecta dadurch, daß ihr Christus ein Oberhaupt gab (sic). Wenig wahrscheinlich ist es, daß Petrus im Jahre 44 zu Jerusalem gefangen war und 64 schon hingerichtet wurde (S. 22). Daß Klemens von Rom von Petrus und Paulus sage: ὑπόδειγμα κάλλιστον ἐγένοντο ἐν ἡμῖν ist unrichtig (vgl. Clem. I. ad Cor 6. 1); er sagt dies von der „magna electorum multitudo" (S. 23). Ist es bloß eine „übernatürlich-theokratische Lehr**meinung**" (!), daß die ersten christlichen Gemeinden eine hierarchische Verfassung hatten? (S. 35). Daß die potentior principalitas der römischen Kirche sich nach Irenäus auf die einfache fundatio ab apostolis gründe, ist unrichtig; denselben Ursprung schreibt Irenäus auch der Kirche von Korinth zu, ohne daß diese eine potentior principalitas hätte (S. 39). Beim Chiliasmus wäre es notwendig, zwei Richtungen zu unterscheiden: eine grobsinnliche der Häretiker und eine mehr geistige mancher Väter (S. 42 f). Die Einleitung zum Kapitel über die Monarchianer (S. 48) bedarf im ersten Abschnitte einer gründlichen Revision und Klarstellung, um nicht Anlaß zu schwersten Mißverständnissen zu geben. Sind diese verschiedenen „man" vielleicht gar die Christen der Gesamtkirche??!! S. 52 wird gesagt, daß schon durch Justin, Irenäus und die Klementinen zirka 170 uns von den Katechumenen berichtet wird, S. 338 erfahren wir aber, daß die Klementinen aus der Zeit von 300—350 stammen und auf einen Klemensroman vom Jahre 250 zurückgehen. Ob Basilius in seinen Briefen die Gültigkeit der Ketzertaufe verworfen hat (S. 54), darüber vgl. Franzelin, De sacramentis in genere, Romae 1888. p. 200 f. Bezüglich der Bußdisziplin und des Bußeditkes des Papstes Kallixtus scheint der Verfasser einen Standpunkt einzunehmen, den ich als unvereinbar mit der Lehre der Kirche ansehe (S. 56). Betreffs der Liberiusfrage (S. 73) wird man auf Grund der Forschungen des P. Fedele Savio die Meinung des Verfassers nicht teilen können. Was S. 77 betreffs der alexandrinischen Schule und ihrer Vertreter gesagt wird, bedarf einer Klarstellung. Die antiochenische Schule enthielt nicht bloß Keime des Nestorianismus, sondern Theodor von Mopsuestia trug schon vor Nestorius diese Irrlehre seinen Schülern vor (ebds.). Was die Honoriusfrage anbelangt, wäre vieles auf die Ausführungen des Autors zu antworten (S. 84 f). Hier nur einige Bemerkungen! Daß sie eine so „große Schwierigkeit" gegen die päpstliche Unfehlbarkeit bilde, vermag ich nicht einzusehen. Honorius hat den richtigen Ausdruck der kirchlichen Lehre nicht verworfen! Daß die Briefe des Honorius nicht eine Kathedralentscheidung enthalten, geht nicht bloß aus Zweck und Form, sondern vor allem aus dem Wortlaute der Briefe selbst hervor. Dafür, daß Honorius selbst keine falsche Glaubensüberzeugung hatte, beweist der Ausdruck „ablato geminae operationis vocabulo" wenig oder gar nichts. Daß die Orientalen den Papst Honorius als wirklichen, positiven

Häretiker verurteilten, hat noch niemand bewiesen. Damit schließe ich die Besprechung des Kompendiums mit der Bemerkung, daß auch in den folgenden Partien gar manches zu beanständen wäre.

Linz. Prof. Dr Leopold Kopler.

23) **Zur Psychologie des Jesuitenordens.** Studien von Peter Lippert S. J. Kempten. Kösel. 8° (VIII u. 128 S.) M. 1.80 = K 2.16.

Erst vor kurzem wurde wieder die Jesuitenfrage akut, wenigstens für Bayern. Man konnte aufs neue über den Orden der Gesellschaft Jesu Urteile hören, daß man sich unwillkürlich fragte, wie es denn möglich sei, so ganz verkehrte Anschauungen über ein Institut zu hegen, dessen fast vierhundertjährige Geschichte durchaus nicht in ein rätselhaftes Dunkel gehüllt ist. Wenn der streitbare Martin Chemnitz zwölf Jahre nach Bestätigung des Ordens dem protestantischen Deutschland zurief: „Wohlan, du liebes deutsches Land, merke das und denke oft und immer daran, dir, dir und deinem Heil zuwider ist erstlich und fürnemlich diese Jesuwitische Secte von neuens geschaffen, erdacht, aufgericht und bestellet worden", so kann eine solche Unwissenheit noch irgend welche Entschuldigung finden.

Die vorliegende Broschüre dürfte im gegenwärtigen Kampfe der Geister nicht überflüssig genannt werden. Die ruhige, sachliche Darlegung ist wohl geeignet, Aufklärung zu verschaffen über „die psychologischen Grundkräfte, die den Jesuitenorden geschaffen haben und ihn immerfort von neuem erzeugen" — willkommene Aufklärung wenigstens für jene, die eines guten Willens sind. Die Diktion ist recht ansprechend. Schon manche der Schlagwörter, unter denen der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, haben etwas Frappantes: Buchstabe und Geist — Der Herr der Seele — Heilandsbilder — Der Orden von Manresa — Die Kompagnie Jesu — Die Mystik der Tat — Kampfplatz und Waffenrüstung — Die Ordensobern — Im Dienste des Papsttums — Persönlichkeit und Dienstbarkeit — Der erste Jesuit und seine Heimat — Die Stunde der Berufung — Gegenwart und Zukunft.

Die gediegene Monographie sei bestens empfohlen allen Freunden, aber auch Gegnern des Ordens. Nebenbei bemerkt, dürfte das Studium der Broschüre namentlich jedem Priester für die Pflege seines inneren Lebens nicht geringen Vorteil bieten. Soll ja „das Heilandsbild" in jedem Priesterherzen zur möglichst vollkommenen Gestaltung gelangen. Und das Hauptmittel dazu? Sankt Ignatius sieht es mit Recht in der gewissenhaften Uebung der täglichen Betrachtung. Sie vor allem soll an jedem Morgen das Feuer der Christusliebe in der Brust des Dieners Gottes aufs neue zur hellen Flamme entfachen. „Für die religiöse Erziehung des Jesuiten ist hervorragend charakteristisch die tägliche Betrachtung, dieses einsame Ringen, dieses selbständige Arbeiten, dieses ganz persönliche Aufbauen der religiösen Innenwelt, wie es jeden Morgen von jedem Ordensmitglied geschieht in der Stille des eigenen Zimmers, an dem hölzernen Betschemel. Die Morgenbetrachtung des Jesuiten ist ein entschiedenes und praktisches Ja zu den wertvollen Forderungen des modernen Gedankens: Persönlichkeit, Individualität, Innerlichkeit."

Wir wünschen der trefflichen Monographie die weiteste Verbreitung.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

24) **Ignatius von Loyola.** Ein Heiligenleben. Von Francis Thompson. Uebersetzt aus dem Englischen von Helene von Reuß. Kempten. Kösel. 8° (XVI u. 318 S.) geh. M. 3.20 = K 3 84; gbd. M. 4.20 = K 5.04.

„Heiligenleben, welche, kritisch aus den besten Quellen herausgearbeitet, den Helden im Lichte seiner Zeit darstellen, besitzen wir nicht eben allzu viele. Es ist Zeit, daß die Zopfperiode der Hagiographie ein Ende nimmt. Unsere Heiligen haben fromme Erdichtungen gar nicht nötig; sie können

das Sonnenlicht der historischen Kritik bestehen, ja durch dasselbe nur gewinnen." So Ludwig von Pastor, einer der bedeutendsten Historiker unserer Tage. (Zeitschrift für katholische Theologie, XXII. Bd., S. 147.)

Wohl fehlt es nicht an vortrefflich geschriebenen Biographien des heiligen Ignatius. Trotzdem begrüßen wir das vorliegende Lebensbild. Es ist für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Wenngleich eigentliches Quellenstudium nicht im Plane des Autors lag, so stützt sich die Biographie doch auf gediegene Vorarbeiten — die Bollandisten und das große Werk von Stewart Rose.

Thompson, ohne Zweifel ein Genie auf literarischem Gebiete, ein gottbegnadigter Dichter und erstklassiger Erzähler († 1907), versteht es meisterhaft, ein recht lebendiges Bild vom heiligen Ordensstifter zu entwerfen. Der Mann, dessen ganzes Leben eine fast ununterbrochene Leidenskette gewesen, konnte um so leichter in der Seele eines Ignatius lesen, den Gott in die Kreuzesschule genommen und darin groß werden ließ. Der Heilige tritt uns im Bilde entgegen wie er lebte und liebte. Da gibt es keine Uebertreibung und keine Vertuschung. Manches, das man vielleicht nicht vermutet hätte im Leben eines Heiligen — z. B. seine Strenge im Erteilen von Bußen, sein unnachsichtliches Verfahren, wenn es galt, weniger taugliche Subjekte aus der Gesellschaft zu entlassen — wird ohne Umschweife erzählt. Es ist kein geschminktes Heiligenleben, sondern das Leben eines Mannes, der sich nach Besiegung seiner selbst, nach langem, heißem Kampfe zur Vollkommenheit glücklich durchgerungen hat. Die Lektüre eines solchen Lebens ermuntert zum Selbstvertrauen, daß man unter Hilfe der göttlichen Gnade das von der Vorsehung gesteckte Berufsziel glücklich erreichen könne.

Die Uebersetzung liest sich leicht. Die Zeichnungen aus der Hand der Künstler H. W. Brewer und Mr. H. C. Brewer erhöhen noch den Wert des Buches. Eine Bemerkung sei gestattet. Die sogenannte spanische Inquisition scheint der Verfasser als ein rein weltliches Institut, „ohne Zweifel von den Päpsten mißbilligt", aufzufassen (S. 46). Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung — es sei nur erinnert an die Namen Pastor, Grisar, Michael, Blötzer, Pfülf — gilt die spanische Inquisition als ein geistlich-weltliches Institut mit vorwiegend kirchlichem Charakter.

Wir zweifeln nicht, daß die neueste Ignatius-Biographie sich den Beifall der deutschen Leser erobern werde. Möge sie auch etwas dazu beitragen, die richtige Kenntnis und die gebührende Hochschätzung des vielgeschmähten Ordens der Gesellschaft Jesu zu fördern! Das Lebensbild des großen Ordensstifters und eines der berühmtesten Pädagogen aller Zeiten dürfte sich auch trefflich eignen als Tischlesung in Ordensgemeinden und in Exerzitienhäusern gelegentlich der Erteilung der geistlichen Uebungen.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

25) **Epistulae et Acta Beati Petri Canisii, Societatis Jesu.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem Societatis Sacerdos. Volumen Sextum: 1567—1571. Cum approbatione Rmi. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae. MCMXIII. B. Herder, Typographus editor Pontificius. M. 30.— = K 36.—; gbd. M. 33.— = K 39 60.

Auf 818 enggedruckten Oktavseiten hat die hochverdiente Verlagshandlung Herder in Freiburg den sechsten Band der Briefe und Akten des seligen Petrus Canisius durch P. Otto Braunsberger S. J. erscheinen lassen. Derselbe umfaßt die Zeit von Mitte August 1567 bis Dezember 1571 und bietet 299 Briefe von Canisius oder an Canisius und 178 Monumente oder Akten vom seligen Canisius. Mit bewunderungswürdigem Fleiße wurden die Briefe gesammelt, und zwar fast alle den Manuskripten entnommen, von 161 Briefen des seligen Canisius sind 105 noch nie gedruckt worden, nur

11 sind ganz gedruckt, davon sind 101 lateinisch, 57 italienisch, 3 deutsch. Der größte und wichtigste Teil der vom seligen Canisius geschriebenen Briefe sind an P. General, den heiligen Franz Borgia, und an den Sekretär der Gesellschaft, P. Joh. von Polanko, gerichtet. Wir führen außerdem die hervorragendsten Empfänger der Briefe an: Erzherzog Ferdinand II., Fürst von Tirol, Prinz Wilhelm (später Wilhelm V.) von Bayern, „Säulen des katholischen Glaubens", die Kaisertöchter, genannt „Königinnen", Erzherzoginnen, ehrw. Magdalena und Helena, Georg Fugger und Max Ilsung, Patrizier von Augsburg; von Kirchenfürsten die Kardinäle und Bischöfe: Stanislaus Hosius, Otto Truchseß von Waldburg (Augsburg), Thomas von Spaur, Koadjutor des Bischofs von Brixen usw. Es finden sich auch Briefe an viele Provinziale, Rektoren, Professoren der Gesellschaft Jesu und viele andere hervorragende Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes.

Ohne auf den höchst interessanten Inhalt der Briefe näher einzugehen, müssen wir das Gesamturteil abgeben: Die ganze Kirchengeschichte von Deutschland, die Geschicke der Gesellschaft Jesu, die Stellung, weitgreifende Tätigkeit und der Charakter des seligen Canisius erhalten ein neues Licht. Man kann aus den Briefen entnehmen, welch gewaltigen Einfluß der heilige Papst Pius V. auf die kirchliche Gestaltung von Deutschland genommen hat, wie sich der Unterricht in der christlichen Lehre und das katholische Predigtamt, der Unterricht an den deutschen Universitäten stetig gehoben, wie mitten unter den größten Schwierigkeiten die katholische Restauration in Deutschland mit langsamen, aber sicheren Schritten voranging. Wir gedenken noch der alphabetischen Angabe derer, denen der selige Canisius, und jener, welche ihm geschrieben haben, und des umfangreichen Namen- und Sachregisters auf 61 enggedruckten Seiten und der ausgezeichneten Ausstattung, die bei Herder selbstverständlich ist.

Linz (Freinberg). Vitus Loinger S. J.

26) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. Vierter Band. Wien. 1912. W. Braumüller. 8° (345 S. u. 7 Tafeln) K 8.— = M. 6.80.

Dieser vierte Band des Jahrbuches berücksichtigt die Interessen des Dogmatikers, Kanonisten, Historikers und Diplomatikers. Dr Alfons Lhotzky erörtert an erster Stelle (S. 1—106) „die Teilnahme des Begnadigten an Gottes Natur gemäß 2 Petr 1, 4". Nach Untersuchung der etymologischen Bedeutung des Wortes consortium und Darlegung der scholastisch-skotistischen Kontroverse über das Wesen der Gottesgemeinschaft zeigt der Verfasser, daß die Gnade physische Gemeinschaft mit Gott wirke und formelle Teilnahme an der göttlichen Natur sei, die auch eine Anteilnahme des Begnadigten an den Attributen der göttlichen Wesenheit enthalte, wobei er die skotistische Ansicht ablehnt und die pantheisierende Ansicht der Wesensgemeinschaft mit Gott, wie sie im mittelalterlichen Pseudo-Mystizismus sich findet und dann in die protestantische Theologie übergegangen ist, energisch zurückweist. Der Verfasser verlangt für seine gründliche Erörterung nur einen erhöhten Grad der Wahrscheinlichkeit und betont zum Schlusse die praktische Bedeutung dieser Herablassung Gottes, nämlich: Hochschätzung der Gnade Gottes und Notwendigkeit eines des himmlischen Zieles entsprechenden Lebens. — Dr Ferd. Schönsteiner behandelt in seinem Aufsatze (S. 107 bis 211), dem noch andere das gleiche Thema betreffende folgen sollen, „Religion und Kirche im josefinischen Staatswesen". Verfasser gibt zuerst einen geschichtlichen Ueberblick und erläutert dann in klarer, übersichtlicher Einteilung die gelehrten und praktizierten Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche, gegen oder eigentlich für die Protestanten und gegenüber der griechisch-orientalischen Kirche. Der Leser lernt da innerkirchliche Verhältnisse, z. B. letzterer Religionsgemeinschaft kennen, aber auch das unberechtigte und zwecklose Hineinregieren des Staates in die rein

kirchlichen Funktionen und Angelegenheiten. Die sorgfältig herbeigezogene Literatur dient nicht bloß zur Begründung der gegebenen Darstellung, sondern bietet auch dem Leser Hilfsmittel, um weitere eingehendere Studien zu machen. Dr O. Ludwig schildert in seiner Abhandlung: „Propst Georg II. Hausmannstetter. Beiträge zur Kultur- und politischen Geschichte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert" (S. 213—324 mit 3 Tafeln) zunächst aus archivalischen Quellen den Lebensgang des Propstes und seine politische Tätigkeit (die Innsbrucker Tagung 1518 soll später erzählt werden) und dann dessen wirtschaftliche Tätigkeit für das Stift durch Anlegung der entsprechenden Bücher (Urbare) und Aufzeichnungen und durch die Mühen eines langwierigen Prozesses gegen die Wiener Bürger, die sich gegen die Zehentabgabe beschwerten und die Einfuhr und den Ausschank des Stiftsweines in der Stadt hindern wollten. Eine andere wirtschaftliche Schwierigkeit mit den Kornenburgern wurde schnell erledigt. Das angeführte Schatzinventar wird durch die bei vielen Lesern zwecklose Anmerkung S. 293 nicht erläutert und bleibt so vielfach unverständlich. — Einen recht interessanten Beitrag zum päpstlichen Urkundenwesen liefert Dr B. Černik in: „Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Supplikten im Archive des Stiftes Klosterneuburg" (S. 325—345 mit 4 Tafeln). Es handelt sich hier um Bittgesuche an den Papst oder den päpstlichen Legaten, die unmittelbar auf dem Instrumente selber („absque aliqua literarum desuper confectione") die Genehmigungsformel erhielten, ein Vorgang, der besondere Gunst bezeugte und die nicht geringen Kosten der Expedition einer päpstlichen Bulle ersparte. Die in den Tafeln prächtig wiedergegebenen Originale haben im Texte eine genaue Transskription erhalten.

Auch dieses Jahrbuch enthält wieder wertvolle Gaben, für die den Autoren der Aufsätze und dem Herausgeber Dank und Anerkennung gebührt. Der Wunsch sei noch ausgesprochen, und zwar im Interesse der Verbreitung des Buches, daß jeder Aufsatz eines Jahrbuches stets ein abgeschlossenes Ganzes bilden möchte; wenn z. B. Akten oder Zitate mehr benützt als wörtlich wiedergegeben werden, wird sich wohl der nötige Platz finden lassen.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

27) **Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau.** Mit Erläuterungen herausgegeben von Adolf Franz. Mit 7 Tafeln in Farbendruck. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 4° (XII u. 92 S.) K 9.60; gbd. in Leinwand K 11.76.

Eine glanzvoll ausgestattete Festschrift, welche der durch seine Publikationen auf liturgisch-geschichtlichem Gebiete (Die Messe im deutschen Mittelalter — Rituale von St Florian aus dem 12. Jahrhundert — Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter) rühmlich bekannte Verfasser zum Doppeljubiläum des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau, Georg Kopp, herausgegeben hat. Die in der Breslauer Dombibliothek befindliche Handschrift des Rituale Bischofs Heinrich I. (1302—1319) wird hier zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben. Der Text des Rituale (S. 1—46) ist in Bezug auf Differenz und Kongruenz mit den heutzutage gebräuchlichen Benediktionen und liturgischen Funktionen (e. g. de extrema unctione. p. 33 ff) von hohem Interesse. S. 47—54: Detaillierte Beschreibung des Kodex und Schilderung seiner Geschichte. S. 55—88: Eingehende Würdigung des Textes. Wie in seinen übrigen liturgisch-geschichtlichen Werken hat auch hier der Verfasser viele und treffende, auf die Geschichte der Liturgie bezügliche Erläuterungen eingeflochten. Die sieben, von der Kunstanstalt Hubert Köhler in München mit größter Sorgfalt ausgeführten Handschriftproben zeigen uns, was in der Buchmalerei des 14. Jahrhunderts, speziell in Schlesien, geleistet wurde.

Linz. Dr Johann Ackerl.

28) **Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters.** Texte und Untersuchungen. In Verbindung mit Georg Freih. v. Hertling und Matthias Baumgartner herausgegeben von Klemens Bäumker. Band XI. Heft 1. Dr phil. Theodor Steinbuchel: Der Zweckgedanke in der Philosophie des Thomas von Aquino. Nach den Quellen dargestellt. gr. 8° (XV u. 154 S.) brosch. M. 5.50 = K 6.60. Heft 2. Dr Matthias Meier: Die Lehre des Thomas von Aquino de passionibus animae in quellenanalytischer Darstellung. (XV u. 160 S.) brosch. M. 5.50 = K 6.60. Münster i. W. 1912. Aschendorffsche Verlagshandlung.

1. Teleologische oder mechanische Weltauffassung, das ist eine Kontroversfrage unter den Philosophen aller Zeiten. Die ungläubige Philosophie lehnt die teleologische Weltanschauung ab; begreiflich, sie führt ja in notwendiger Konsequenz zur Erkenntnis Gottes. Wie armselig ist aber diese Weltauffassung. Gerade in den wichtigsten Fragen mutet sie dem Menschen zu, sich zu beruhigen mit dem Ignoramus et ignorabimus. Wie großartig und wie befriedigend ist hingegen die teleologische Weltauffassung. Sie klingt aus in eine herrliche Apotheose der ersten Ursache und des letzten Endzweckes alles Geschöpflichen.

Die vorliegende Broschüre bietet uns die teleologische Weltauffassung des heiligen Thomas in quellenmäßiger Darstellung und die Zurückführung derselben auf Plato, Aristoteles und den heiligen Augustinus. Es ist eine gute Einführung in die großartigen Gedanken des Aquinaten, daher das Studium derselben bestens zu empfehlen.

2. Eine sehr gediegene Arbeit ist auch die Abhandlung Dr M. Meiers über die Lehre des heiligen Thomas de passionibus animae. Es ist ein oft wiederholter Vorwurf gegen die Scholastik, daß sie das Gefühlsleben vernachlässigt habe. Den heiligen Thomas kann dieser Vorwurf nicht treffen, denn in 27 Quästionen handelt er erschöpfend über die passiones. Der Verfasser gibt, dem heiligen Thomas folgend, zuerst den Begriff der passio; dann bespricht er die passiones im einzelnen. Dabei weist er immer auf die Quellen hin, die Thomas reichlich, aber zugleich mit großer Selbständigkeit benützt hat. Es sei auch diese fleißige Arbeit bestens empfohlen.

Maria Trost bei Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

29) **Philosophie und Theologie des Modernismus.** Eine Erklärung des Lehrgehaltes der Enzyklika „Pascendi", des Dekretes „Lamentabili" und des Eides wider den Modernismus. Von Julius Beßmer S. J. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII und 612 S.) M. 7. — = K 8.40; gbd. M. 8.— = K 9.60.

Der Protestant Paulsen hat in seiner Kritik der Enzyklika Pascendi das Richtige getroffen, wenn er schreibt: „Es ist zweifellos, daß auch deutscher Geist damit getroffen wird und getroffen werden soll. Ich weiß nicht, ob jemand fürchten müßte, von den Herren der heiligen römischen Inquisition Widerspruch zu erfahren, wenn er sagte: Im Grunde sei Deutschland das Ursprungsland aller dieser — „ismen" — des Agnostizismus und Rationalismus, des Historizismus und Symbolismus, des Subjektivismus und Evolutionismus wenigstens in ihrer Anwendung auf die Theologie." (Internationale Wochenschrift, Jahrg. I., Heft 36.)

Paulsen hat den Nagel auf den Kopf getroffen, hier ist die Quelle des Modernismus zu suchen. Aus Werken deutscher rationalistischer Bibelkritik und Dogmengeschichte haben die französischen, italienischen und englischen Modernisten Grundsätze und Methode geschöpft und sie anzuwenden versucht

auf die katholische Lehre und den katholischen Kultus. Und darum ist der Modernismus, gegen den die Enzyklika gerichtet ist, kein bloßes Schreckbild, kein Phantom, sondern er ist eine Tatsache, er ist ein Lehrsystem, oder sagen wir besser der Tummelplatz, auf dem sich alle Irrtümer der neueren Zeit zusammenfinden. Wenn wir den Modernismus ein Lehrsystem nennen, so wollen wir damit nicht gesagt haben, daß die verschiedenen Irrtümer, wie sie bei den einzelnen Koryphäen des Modernismus sich finden, von diesen selbst systematisch zu einem Ganzen vereinigt worden wären, nein, dieser Mühe hat sich erst Rom unterzogen. Und daher die heftigen Angriffe gegen die Enzyklika von Seite der Modernisten. Sie behaupteten, die Enzyklika hätte ihre Lehre falsch dargestellt: die alte Ausflucht der Jansenisten, um sich der Verurteilung Roms zu entziehen! Dann werfen sie den römischen Theologen vor, sie hätten die Lehren der Modernisten in ein System zusammengezimmert, das in der Tat nicht existiere. Das war freilich recht unbequem für die Herren. Bis dahin war es ihnen gelungen, die Welt durch ihre Beteuerungen des Glaubens und durch katholisch klingende Phrasen zu täuschen. Da kam die eiserne Logik, nahm die Sätze, wie sie lagen, unter ihren scharfen Zähne und zog mit unerbittlicher Konsequenz die sich von selbst ergebenden Schlüsse. Nun war die Mißgeburt zum Schrecken der Modernisten an den Pranger gestellt und sie entpuppte sich als Wechselbalg protestantisch-rationalistischer Theologen des 19. Jahrhunderts.

Und merkwürdig, die Väter haben ihr Geisteskind sofort erkannt. So schreibt unter anderen (Paulsen wurde schon oben angeführt) Johannes Kübel, protestantischer Pfarrer in München, in seiner Geschichte des katholischen Modernismus: „Dringt man durch die scholastische Zusammenfassung und Umschmelzung auf den Kern, durch die Voraussetzungen und Folgerungen, die nach der Enzyklika mit dem Modernismus von selbst gegeben sein sollen, auf dessen eigentlichen Sinn, so hat die Enzyklika die Hauptgedanken der mancherlei modernistischen Bestrebungen richtig dargestellt. Es hieße das Verdienst der Modernisten abschwächen, wollte man sie für harmloser ausgeben, als sie Pius X. gezeichnet hat, um sie dadurch vor den Schlingen der Enzyklika zu retten usw."

Der Protestant Köhler bezeichnet kurzweg in der „Christlichen Welt" 1907, Nr. 41, den Modernismus als einen Versuch der „Kantifizierung" der katholischen Dogmatik. Daß die Modernisten ihre ersten Hauptsätze der Kantschen Philosophie und den deutschen Rationalisten entlehnt haben, springt in die Augen. Es ist bekannt, daß Kant zu den Agnostikern gezählt wird, und mit Recht, denn er leugnet die Möglichkeit, auf dem Wege des intellektuellen Erkennens, auf dem Wege der reinen Vernunft zu Gott zu gelangen. Allerdings findet sich bei Kant der Ausdruck Agnostizismus nicht, denn er ist erst von Henry Huxley in Umlauf gesetzt worden und besagt nichts anderes als: Nicht-Wissen, Nicht-Kennen. Mit anderen Worten: alles Transzendente, alles, was jenseits der sinnlichen Erfahrungswelt liegt, kann der Mensch durch sein natürliches Denkvermögen nicht erkennen. Daher wissen wir nichts Sicheres von Gott, von seiner Existenz und seiner Wesenheit. Dasselbe gilt von allem Uebernatürlichen, von der Offenbarung, von den Wundern.

Loisy brüstet sich in seiner Broschüre: „Simples réflexions", daß seine Schriften die meisten Sätze geliefert hätten, welche vom heiligen Offizium zensuriert worden seien. Er meint dabei die zwei kleinen Büchlein: „L'Evangile et l'Eglise" und „Autour d'un petit livre". Versuchen wir es also, die Hauptirrtümer dieses Bannerträgers des Modernismus kurz namhaft zu machen, denn bei den anderen Modernisten Le Roy, Tyrrell usw. finden sich dieselben mehr oder weniger wieder. Loisy behauptet: 1. Die Evangelien können nur sehr geringen oder gar keinen historischen Wert beanspruchen. Sie stammen nicht von den Autoren, deren Namen sie tragen, sondern sind viel später entstanden. Christus war ein Mensch wie andere auch. Die Erzählungen

von seiner Kindheit sind nicht geschichtlicher Natur. Die Wunder und Prophezeiungen, wie sie die Evangelien berichten, gehören in das Reich der Fabeln. 2. Die Idee der Gottheit Christi ist den Evangelien unbekannt. Das Dogma von der Gottheit Christi hat sich im Laufe der Zeit stufenweise durch paulinische und johanneische Gedanken vorbereitet, die dann von den Kirchenlehrern und Konzilien zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet wurden. Auch die Idee der Erlösung ist nicht in den Worten Jesu begründet, sondern paulinischen Ursprungs. 3. Daß Jesus starb, ist Tatsache, daß er wieder auferstanden, läßt sich historisch nicht beweisen. 4. Jesus hat weder eine Lehre gepredigt noch einen neuen Kultus (gemeint sind die heiligen Sakramente) begründet oder eine Kirche gestiftet. 5. Die Sakramente gehen nach Loisy insofern von Christus aus, als sie von der Kirche, die aber Christus nicht gestiftet hat, im Drang späterer Umstände und geschichtlicher Vorkommnisse mit der Zeit eingeführt wurden. Sie bewirken aus sich auch keine Rechtfertigung oder übernatürliche Gnade, sondern sind Symbole, welche keinen anderen Zweck haben, als den Menschen an die stets heilsame Gegenwart seines Schöpfers zu erinnern.

Das sind ungefähr die Hauptirrtümer, welche die römischen Theologen aus den schwulstigen, phrasenhaften, auf Täuschung berechneten Werken des frivolen Franzosen systematisch zusammen- und festgestellt haben. Damit man aber nicht meine, wir hätten Schwarz in Schwarz gemalt, führen wir die Worte an, mit denen Loisy die Darstellung der Lebensbahn und der Lehre Jesu beschließt (Evangiles synoptiques I. 252): „Jesus war ein Dorfhandwerker, naiv und enthusiastisch, der an das nahe Ende der Welt, an den Beginn eines Reiches der Gerechtigkeit, an die Ankunft Gottes auf Erden glaubt und der, stark durch diese erste Illusion, sich selbst die Hauptrolle in der Organisation dieser unausführbaren Sache zuschreibt; der sich aufs Prophezeien verlegt und alle seine Landsleute zur Reue über ihre Sünden auffordert, damit sie den großen Richter versöhnen, dessen Kommen bevorsteht und plötzlich sein wird, wie das Kommen eines Diebes in der Nacht; der eine kleine Anzahl ungebildeter Anhänger um sich sammelt, da er keine anderen finden kann, und im niederen Volke eine Bewegung hervorruft, die übrigens wenig tief ist, der rasch aufgehalten werden mußte und durch die bestehenden Gewalten aufgehalten wurde, der einem gewaltsamen Tode nicht entgehen konnte und ihm wirklich nicht entging. Sein Traum war gebrechlich und eng wie unsere Wissenschaft; er scheint uns absurd, wie es unsere liebsten Ideen unserem Urenkel erscheinen werden."

Ja, absurd, frevelhaft, gotteslästerlich ist diese sogenannte Wissenschaft, wie sie von dem frivolen Schwätzer Loisy auf den Markt gebracht wird, und unsere Urenkel werden sich verwundert an den Kopf greifen und fragen: Wie war es möglich, daß ein solcher Unsinn Glauben finden konnte, der zudem nicht einmal neu und originell ist, sondern aus Harnack, Holtzmann, Strauß und Renan und anderen Rationalisten zusammengetragen wurde.

Beßmer bringt nun eine auch für weite Kreise leichtverständliche, gründliche Darlegung und Widerlegung des Modernismus, und zwar im engsten Anschluß an die kirchlichen Entscheidungen. Nicht nur Seelsorger, auch gebildete Laien möchten wissen und müssen wissen, welche Bewandtnis es mit dem Modernismus hat, wie die Kirche ihn beurteilt und warum sie ihn mit Recht verurteilt. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Erklärung des Dekretes Lamentabili sane exitu. Den 65 Sätzen, welche die Enzyklika heraushob, wurde die katholische Lehre in kurzer, faßlicher Darstellung gegenübergestellt und begründet. Dadurch zeigten sich die modernistischen Lehrsätze als unkatholisch. So ist das Werk eine gedrängte, leichtfaßliche Apologie des katholischen Glaubens gegen die modernistischen Irrtümer und wird mit seinem ausführlichen Sachregister vor allem dem Seelsorger für Predigten und Vorträge, aber auch für gebildete Laien zur Selbstaufklärung willkommen sein.

Für eine eventuell neue Auflage erlauben wir uns einige Bemerkungen. Die Partie über die Sakramente der heiligen Oelung und der Ehe scheint etwas dürftig. Wo von dem Modernisteneid und der Geschichtswissenschaft die Rede ist (S. 555 ff) hätte wohl auch das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte berührt werden können. Vgl. die Broschüre von Dr Matthias Höhler, Mainz 1893. S. 20, wo von zwei katholischen Theologieprofessoren die Rede ist, welche gegen die Enzyklika „Pascendi" geschrieben haben, hätte der Name Ehrhard nicht unterdrückt werden sollen, denn er verdient wahrlich keine Schonung. Doch das sind Nebensachen. Das Buch verdient die weiteste Verbreitung.

Linz. Jos. Kuster S. J.

30) **Biblische Zeitfragen.** Gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr in Straßburg und Prof. Dr P. Heinisch in Straßburg. Fünfte Folge. Heft 8: Dr Ignaz Rohr, Griechentum und Christentum. Preis 50 Pfg. Subskriptionspreis für die fünfte Folge (12 Hefte) M. 5.40 = K 6.48 (pro Heft 45 Pfg. = 54 h.).

Eine mit viel Wärme, vorzüglicher Sachkenntnis und rednerischer Ueberzeugungskraft geschriebene Apologie der Ohmacht des Christentums über seine Konkurrenten, die den gebildeten Leser zu belehren weiß, daß die innersten Wurzeln des Christentums ganz anderswo liegen als im Schoß der von ihm bezwungenen geistigen Strömungen in der griechisch-orientalischen Welt. Dabei wird das der Religion Jesu Aehnliche und Förderliche jener Zeit voll anerkannt und das Gute außerhalb der Kirche ehrlich hervorgehoben, wenn auch in seiner Unzulänglichkeit gezeichnet. Allen Gebildeten, die religiös interessiert sind, angelegentlich zu empfehlen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

31) **Grundfragen der Katechetik.** Herausgegeben von der Katechetischen Sektion der Oester.. Leo-Gesellschaft. Redigiert von E. Holzhausen. Drei Hefte. Wien 1911 u. 1912. Verlag H. Kirsch. gr. 8°. 1. Heft (VI u. 155 S.) K 3.—; 2. Heft (158 S.) K 3.—; 3. Heft (242 S.) K 5.

Von verschiedenen, meist angesehenen Autoren werden hier „Grundfragen" des Religionsunterrichtes an Volks-, aber auch an Mittelschulen sachkundig erörtert und beantwortet.

Im 1. Heft kennzeichnet zunächst Dr Göttler das „Ziel des Religionsunterrichtes" (als „die Fähigkeit und Bereitwilligkeit zur selbstständigen, auf überzeugtem christkatholischen Glauben fundierten religiösen Lebensführung") und zieht die sich daraus ergebenden Folgerungen. — V. Keller behandelt die „Methodik des Katechismusunterrichtes" in der Volksschule. Die „Behandlung des Katechismusunterrichtes in der Volksschule" erfährt durch P. Linden S. J. eine umfangreiche Besprechung. — In der Frage „Allgemeine Dogmatik oder Apologetik?" (an Mittelschulen) entscheidet sich Professor A. Schatz für eine „systematische, leicht verständliche allgemeine Glaubenslehre (in der V. Klasse), aber mit apologetischer Färbung". — Sehr beachtenswert ist Ph. Hofers Artikel „Die Uebung" (Notwendigkeit der Uebung, Uebungsgebiete, Uebungsgesetze, besondere Uebungen). — Der Stand des Religionsunterrichtes im kroatischen Sprachgebiete wird von Professor F. Heffler, der in England von P. L. Nolle dargestellt. — M. Vincentia Heufer bespricht die „psychologischen Grundlagen der religiösen Bildung der Jungfrau".

2. Heft. Hofrat Willmann würdigt das „religiöse Lehrgut als Korrektiv didaktischer Irrwege". Als (anfechtbares) „Prinzip des enzyklischen Unterrichtes" stellt Joh. Val. Schubert auf: „Die konzentrischen Kreise sind innerhalb des kleinen Katechismus und der kleinen biblischen Geschichte, innerhalb der Unterklasse, innerhalb der Mittel- und Oberklasse zu verwerfen. Sie haben ihre Berechtigung bei Ausscheidung des Lehrstoffes für die Unterklassen einerseits und für die Mittel- und Oberklassen anderseits." — Den „Kirchengeschichtsunterricht an der Mittelschule" (dessen Zweck, Stellung und Methode) behandelt Professor Dr Krebs und ähnlich Professor P. Waldegger den „biblischen Unterricht an der Mittelschule". — „Stand des elementaren Religionsunterrichtes" im polnischen Sprachgebiete Galiziens (von Professor Val. Gadowski) und in Deutschland (von Pfarrer Mich. Rogg). — Begriff, Notwendigkeit, Hauptgebiete, Motive der „Kinderaszese" werden von Theologie-Professor Dr J. Seipel dargelegt.

Derselbe Autor behandelt im 3. Heft die „Aszese im Leben der studierenden Jugend" und schließt daran praktische Winke für den Religionslehrer. — Eine sehr eingehende Besprechung widmet Dr A. Luttenberger der „Christenlehre" (Begriff, Bedeutung, Objekt und Methode, Organisation der Jugend- und Volkskatechese, einschlägige Literatur). In seiner packenden Art kennzeichnet Direktor P. Bergmann die „Hauptbedingungen erziehlichen Erfolges beim Religionsunterricht". — In „Grundströmungen der modernen Pädagogik" charakterisiert Dr Rudolf Hornich zunächst das moderne Geistesleben und bespricht dann Ergänzungsversuche, um der ganzen menschlichen Natur gerecht zu werden, die Suche nach einem Bildungsträger, nach dauerndem Erkenntnisbestand, nach Ersatz für das Verlorene und schließlich die christliche Erziehungsweisheit. — Stellung und Behandlung des „biblischen Unterrichtes an der Volksschule" erörtert Nik. Gottesleben, den liturgischen Unterricht A. Hauser, den Kirchengeschichtsunterricht (an der Volksschule) E. Holzhausen.

Wien. W. Jaksch.

32) **Katechesen für die Oberstufe höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie für die Christenlehre** Von Joh. Ev. Pichler. II. Teil, Sittenlehre. Wien. St. Norbertus-Verlagshandlung. 8° (VI u. 400 S.) brosch. K 3.50; gbd. K 4.50.

Diese Katechesen geben eine sehr gute Anleitung, dem Verstande klare Begriffe und dem Willen kräftige Motive für das religiöse Handeln zu vermitteln. Sehr nachahmenswert ist die hier gebotene Behandlung der Gebote vom Gesichtspunkte des darin der Menschheit gebotenen Rechtsschutzes. Jugendübungen werden nicht bloß empfohlen, sondern es werden auch praktische Anweisungen dafür gegeben. Lobend hervorzuheben ist auch die häufige Anwendung von Schrifttexten, die oftmalige Hereinziehung besonders aktueller Probleme (z. B. Spiritismus, Selbstmord, Alkoholismus, Duell, Sozialismus, Kartelle usw.) und die Auswahl trefflicher, origineller Beispiele. Eine Spezialität des Buches sind aber insbesondere die unter „Lebenskunde" gebotenen 15 Katechesen, welche u. a. behandeln: Willensbildung, Berufswahl, Lektüre, Liebe, Umsturzbestrebungen. Wer das Buch kauft und im Unterrichte benützt, wird es sich zum dauernden katechetischen Führer wählen und dem Verfasser desselben immer wieder herzlichen Dank wissen.

Wien. W. Jaksch.

33) **Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen, von Jakob Linden** S. J. **neubearbeiteten Katechismus** für die Erzdiözesen München-Freising,

Bamberg und für die Diözesen Eichstätt, Passau, Regensburg, Speyer und Würzburg. Von Hauptlehrer J. V. Schubert und Pfarrer J. Nist. 1. Band: Vom Glauben. gr. 8° (376 S.) eleg. gbd. M. 4.60 = K 5.52.

Dieses Werk hält die Mitte zwischen einem Kommentar und ausgeführten Katechesen, nähert sich aber mehr den letzteren, da der Katechismustext in der Regel als Resultat und Zusammenfassung der Ausführungen erscheint. Viele Stücke, besonders auf den ersten 100 Seiten des Bandes, sind fertige Katechesen, die man ohne viel Aenderung gebrauchen kann, vorausgesetzt, daß man die nötige Zeit hat, um für jede einzelne Eigenschaft Gottes eine Stunde zu verwenden. Anderes ist mehr rhetorisch angelegt und eignet sich so, wie es ist, mehr für die Kanzel als für die Schule. Im ganzen wird also Material für Katechesen geboten, das mehr oder weniger zubereitet ist. Den Bau muß der Katechet selbst errichten. Er muß aus dem reichen Material das für ihn und seine Verhältnisse Passende auswählen, vielfach die Unterrichtseinheiten erst abgrenzen und in Unterabteilungen teilen, sie auf ein einheitliches Ziel und eine einheitliche Anwendung, die er zumeist im Buch vorfindet, hinordnen, er muß die Sprache zum Teile mehr schulmäßig gestalten, zur Belebung der Aufmerksamkeit und um die Schüler zur Mitarbeit anzuregen, Fragen einschalten. Für das alles finden sich in der Einleitung treffliche Winke und auf den ersten 100 Seiten die vorzüglichsten Muster.

Das gebotene Material ist durchwegs von erster Güte. Wir finden eine Fülle erhebender Gedanken in höchst anschaulicher und lebendiger Darstellung. Die Anschaulichkeit ist nicht nur durch Erzählungen, besonders durch ausgiebige Verwendung der biblischen Geschichte, sondern ebensosehr durch viele Beispiele und Vergleiche aus Natur und Leben erreicht. Wohltuende Herzenswärme, große Liebe zu Glauben und Kirche und zugleich zu den Kinderseelen tritt überall zu Tage. Man lese nur z. B. die Ausführungen über die Güte und über die Vorsehung Gottes, über die Kirche, besonders über ihr Hirtenamt, über den Himmel, die Auferstehung der Toten.

Für Anfänger in der Katechese dürfte das Werk weniger berechnet sein. Der geübtere Katechet aber wird darin für die Oberstufe der Volksschule nicht nur reiches Material finden, sondern es wird ihm auch dazu dienen, sich vor der Katechese in die rechte Stimmung zu versetzen und den rechten Ton zu treffen. Auch für die Kirchenchristenlehren und zum Selbstunterrichte, z. B. von Konvertiten, wird sich dieses Hilfsbuch verwenden lassen. Bezüglich der Methode sprechen sich die Verfasser in der Einleitung zwar für die fünf Stufen der Münchener aus, wollen aber diese nicht als unabänderliche Schablone betrachtet, sondern der jedesmaligen Eigenart des Lehrstoffes Rechnung getragen wissen. Die Einheit der Anschauung lehnen sie ab. Das Buch steht also in der Methodenfrage auf demselben Standpunkte, den der Wiener Kongreß für Katechetik eingenommen hat. Wenn zwei Männer wie Hauptlehrer Schubert und Pfarrer Nist sich zu einem katechetischen Werke zusammentun, darf man erwarten, daß etwas Hervorragendes zustande kommt. Das Buch täuscht diese Erwartung nicht. Es wird reichen Segen stiften.

Kleine Bedenken: S. 23 f wird dem Judas Unglaube in Bezug auf das Altarssakrament zugesprochen. Mit welchem Rechte? S. 106 wird den Tieren „etwas Verstand" zugebilligt, am Ende desselben Absatzes aber heißt es richtig: „es fehlt ihnen der Verstand". S. 109 wird die Lehre, daß der Mensch auch nur dem Leibe nach aus dem Tierreich stamme, als glaubenswidrig bezeichnet. Das ist wohl etwas zu viel gesagt. (Hurter, Comp. theol. dogm. II⁸ n. 273 nennt diese Ansicht falsa prorsus, si non haeretica; Pohle, Dogm. I S. 412, die gegenteilige Ansicht sententia certa). S. 138 wird das „Ueberschatten" der Mutter Gottes durch die

Kraft des Allerhöchsten so erklärt: „Das Abbild (der Schatten) Gottes, der Sohn Gottes, wird auf dich herabkommen"; eine ungewöhnliche und gezwungene Erklärung. S. 150 und 161 wird das Lesenlassen der Biblischen Geschichte, noch dazu der Leidensgeschichte, anstatt des Vorerzählens für zulässig erklärt. S. 166 heißt es bei der Geißelung Jesu: „Gewöhnlich wurden bis 40 Schläge gegeben." Das war bei der jüdischen Geißelung der Fall; bei der römischen aber, wie sie der Heiland erlitten hat, war die Anzahl wohl unbeschränkt. S. 231: Die wichtige Frage 78 bleibt unerklärt; über die Beweiskraft der Wunder und Weissagungen Jesu habe ich nirgends etwas gesagt gefunden. „Du bist Petrus" usw. wird S. 232 so erklärt: „Auf diesen Glauben, den Gott dem Petrus ins Herz gegeben hatte, wollte Jesus seine Kirche aufbauen." Das ist wohl die protestantische Erklärung und widerspricht der S. 253 gegebenen richtigen Erklärung. S. 233 findet der Einwand: „Jesus ist nicht der Sohn Gottes; Jesus war nur ein Mensch wie wir. Er hat sich nur zum Sohne Gottes gemacht und (?) erst die spätere Zeit hat diese Lehre aufgebracht" eine zu wenig kräftige Widerlegung. S. 246 wird ein Knabe gelobt, der trotz des Befehles und der Schläge seines Vaters am Freitag kein Fleisch aß. Manche Kinder werden dadurch zu dem irrigen Schluß verleitet werden, daß diese Handlungsweise unter allen Umständen Pflicht sei. S. 255 f wird erzählt, daß der Vatikan 11.000 Zimmer habe (?), aber von der bedrängten Lage des Papstes kein Wort gesagt. S. 256: Hatte jeder Apostel „seinen Nachfolger"? Die Apostolizität der Kirche wird S. 281 nur, S. 290 hauptsächlich auf die Lehre bezogen; der Lindensche Katechismus aber bezieht sie nur auf die Nachfolgerschaft der Vorsteher. S. 284: Der österreichische Kaiser soll das kirchliche Oberhaupt der österreichischen Protestanten sein? Das ist doch nur der Oberkirchenrat. S. 288 wird „Polen" zu denen gerechnet, die die Kirche ausrotten wollten; wohl mit Unrecht. S. 305: Daß Adams Leib anfänglich tot, kalt usw. war und nachträglich belebt wurde, ist nicht richtig. (Auch Schreiber dieses hatte es in den ersten Auflagen seiner „Volksschulkatechesen" so erklärt, ist aber seitdem eines Besseren belehrt worden.)

Wien. Joh. Ev. Pichler.

34) **Charakterbildung.** Vorträge über den Jakobusbrief. Von Dr Ludwig Baur und Ad. Remmele. Freiburg. 1912. Herder. (X u. 124 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Das Büchlein bietet neun Konferenzvorträge über das sehr zeitgemäße Thema der Charakterbildung im Lichte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, die vom Universitätsprofessor Dr L. Baur und dem Repetenten am Wilhelmsstift in Tübingen in der dortigen Akademikerkongregation gehalten wurden. Vom Repetenten Remmele stammen die Vorträge 4, 5 und 6. Dem Text des Jakobusbriefes ist die Uebersetzung des Professors Dr Belser zugrunde gelegt, wie er sie in seinem homiletischen Kommentar zum Jakobusbrief gebraucht.

Die einzelnen Vorträge lauten: 1. Ziel, Inhalt und Fundament der Charakterbildung. 2. Gefahren für die religiös-sittliche Charakterbildung. 3. Die Vollreife des religiös-sittlichen Charakters. 4. Die Liebe als Gesinnung. 5. Die Liebe als Tat. 6. Vom Reden und Schweigen. 7. Wahre und falsche Lebensweisheit. 8. Sub specie aeternitatis. 9. Sodalencharakter.

Zur Herausgabe der Konferenzen bewog die Verfasser der Gedanke, „sie möchten sich vielleicht geeignet erweisen, in weiteren Kreisen, besonders aber in marianischen Herren- und Studentenkongregationen einigen Nutzen zu stiften". Ferner war laut Vorwort die Hoffnung mitbestimmend, „daß die Form und Technik der Stoffbehandlung Anklang finde und den frisch und lebendig einsetzenden homiletischen Bestrebungen der Gegenwart einigermaßen entsprechend erfunden werde".

In der Tat berechtigt die Eigenart der Vorträge nach diesen beiden Seiten hin zu einem Platz auf dem literarischen Markte. Zunächst ist ihr Gegenstand in hohem Grade aktuell. Diese Apologie der christlichen Charakterpädagogik ist durch eine Gründlichkeit und durch eine Wärme der Ueberzeugung ausgezeichnet, die sie über so manche Leistung auf diesem Gebiete weit hinaushebt. Die Grundsätze christlicher Pädagogik sind hier so siegreich gegenüber den christentumfeindlichen Richtungen vertreten, daß sie ihren nachhaltigen Eindruck auf die akademische Jugend nicht verfehlen konnten. Wer sich daher einer reichen Gedankenfülle und Tiefe versehen will, der greife nach diesen Vorträgen als Stoffquelle für ähnliche Zwecke. Außer dem Inhalt bestimmt aber vor allem die homiletische Form die Eigenart der Vorträge und empfiehlt sie in besonderer Weise zum Gebrauch. Die dargelegten Wahrheiten sind nämlich nicht auf sich gestellt, sondern in Anlehnung an die Epistel des heiligen Jakobus entwickelt und mit dem Schlüssel der Exegese zu Tage gefördert worden. Es war gewiß keine leichte Aufgabe, die in historischer Gebundenheit, oft nur keimartig enthaltenen, allgemein gültigen Wahrheiten herauszuschälen und auf die entsprechenden heutigen realen Analogien anzuwenden. Es gehört zu dieser komplizierten Operation nicht nur gründliche Beherrschung des Gegenstandes, sondern auch ein gesunder exegetischer Takt; sonst wird der Homilet leicht an der gefährlichen Klippe der Exegese zu schanden, indem er den inspirierten Schriftsteller nicht sagen läßt, was er will, sondern ihn sagen macht, was er zum Thema braucht.

Man muß es nun freudig anerkennen, daß die beiden Verfasser der exegetischen Wahrhaftigkeit nach Kräften die Ehre geben. Manchmal freilich ist der Text (vgl. den Vortrag über die Liebe als Gesinnung) mehr äußerlich herangezogen und zugrunde gelegt. Auch fehlt es nicht an homiletischen Digressionen. Schließlich sind hie und da die Spuren der Arbeit nicht ganz verwischt, die die Verschmelzung der aus dem Texte einerseits und aus der modernen einschlägigen Literatur andererseits geschöpften Gedanken gekostet hat. Im Grunde genommen aber ist die Anlage dieser Konferenzvorträge ein Verdienst um die Sache der homiletischen Reform. Es wäre eine dankenswerte Fortsetzung des Themas, nach diesen mehr prinzipiellen Darlegungen der Verfasser, auf Grund des Jakobusbriefes Charakterzeichnungen aus der Heiligen Schrift vor Augen zu führen. An solchen biblischen Charakteren könnten die hier behandelten Grundsätze plastisch veranschaulicht werden.

Die sprachliche Form der Vorträge ist bei aller Schärfe des Ausdruckes nicht ganz einheitlich gegossen. Meist hält sie sich in der Höhe des gelehrten Tones; hie und da erinnert sie an den Vereinsvortrag und an die Predigtsprache. Nach der Ansicht des Referenten könnten auch Konferenzvorträge für die akademische Jugend nur gewinnen, wenn sie das Kleid edler, volkstümlicher Ausdrucksweise trügen. Auch der Gebildete hört schließlich gern, weil bequem, den einfachen Stil.

So seien diese Vorträge, die der Unterzeichnete mit Interesse und Frucht gelesen, sowohl ihres wertvollen Inhaltes als auch ihrer Technik wegen weiteren Kreisen empfohlen.

Linz. Franz Stingeder.

35) **Ehret die Ehe.** Predigten, gehalten beim akademischen Gottesdienste im Straßburger Münster. Von Karl Böckenhoff. Straßburg. 1912. Herder. (91 S.) brosch. M. 1.50 = K 1.80. – **Reformehe und christliche Ehe.** Von Dr Karl Böckenhoff, Universitätsprofessor. Köln. 1912. Bachem. (122 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88; gbd. M. 3.20 = K 3.84.

In beiden Schriften will der Verfasser vor allem der akademischen Jugend Führer sein „durch die Wirrsale moderner Sexualtheorien, die so

viel Jugendreinheit und Menschenglück gefährden, . . hin zu einer tieferen Erkenntnis der erhabenen Gottesgedanken, die sich in der Ehe verkörpern". Als Mann der Wissenschaft spricht er vom Katheder in öffentlichen Vorlesungen an der Universität, als Priester von der Kanzel im akademischen Gottesdienste über einen Gegenstand, der wie kaum ein zweiter aktuell ist. Wissenschaftliche Gründlichkeit ist mit taktvoller Zurückhaltung verbunden, und die ganze Darstellung von tiefem sittlichen Ernst getragen. Solche Werke brauchen wir in unseren Tagen. Die Predigten dürfen freilich nicht so, wie sie gedruckt liegen, auf gewöhnlichen Volkskanzeln gehalten werden; es sind religiöse Lehrvorträge für ein ganz bestimmt geartetes Publikum. Die Vorlesungen werden auch den Vereinsrednern und allen, die im modernen Kulturleben eine geistige Führerschaft ausüben, treffliche Dienste leisten.

Linz. Dr W. Grosam.

36) **Predigten und Ansprachen** zunächst für die Jugend gebildeter Stände. Von Msgr. Dr Paul Baron de Mathies (Ansgar Albing). Vierter Band: Advent- und Fastenpredigten, akademische Ansprachen und Gelegenheitsreden. Freiburg. 1912. Herder. 8° (X u. 478 S.) M. 5.30 = K 6.36; gbd. in Lwd. M. 6.— = K 7.20.

Der bekannte Schriftsteller und Züricher Studentenseelsorger bietet im vorliegenden Bande außer einem Zyklus von Advents- und Fastenpredigten eine Reihe religiöser Vorträge an die akademische Hochschuljugend, um letztere im katholischen Glauben zu bestärken, zu wappnen gegen feindliche Angriffe, sie zu bewahren vor religiöser Gleichgültigkeit und Unglauben. Dem Bildungsgrade sowie der sozialen Stellung der Zuhörerschaft entspricht sowohl die Auswahl der Themen als auch die Durchführung derselben. Das apologetische Moment kommt immer stark zur Geltung. Bei alledem verfährt der Kanzelredner nicht abstrakt, sondern steht mitten im Weltgetriebe der Gegenwart, erblickt klaren Auges die Bedürfnisse der Zeit, sowie ihre besonderen Gefahren für die studierende Jugend, mahnt, warnt und führt als liebevoller Mentor. Der geistreiche Verfasser will seine Vorträge als geistliche Lesung in den Händen der gebildeten Jugend wissen. Inhaltlich eignen sie sich auch vorzüglich dazu. Aber die Form der Darstellung läßt manches zu wünschen übrig. Man vermißt öfters eine straffe Anordnung des Stoffes und logische Durchführung des Themas. Bei allem Schwung in der Sprache verzichtet man gerne auf langatmige Perioden. Dem Zuhörer mag dies beim Vortrage vielleicht nicht sehr auffallen, wohl aber dem aufmerksamen und betrachtenden Leser. Auch so manche Fremdwörter können vermieden werden. Anerkennung verdient das häufige Verweisen auf die Heilige Schrift sowie passender Anschluß an die kirchliche Liturgie. Tief ergreifend und zugleich erhebend sind die beiden Predigten auf Allerseelen und Karfreitag. Wenn auch zunächst für die gebildete Jugend bestimmt, so bieten diese Vorträge jedem Prediger mancherlei Anregungen und Gedanken. Daß der Herdersche Verlag an Druck und Ausstattung sein möglichstes tut, ist bekannt.

St Peter bei Graz. Dr Florian Schmid.

37) **Predigten und Konferenzen.** Von P. Gerhard Dieffel C. SS. R. Aus seinen hinterlassenen Schriften herausgegeben von P. Fr. Rechtschmied C. SS. R. I. Band: Predigten. Paderborn. 1912. Schöningh. (770 S.) brosch. M. 6.— = K 7.20.

Der Name des am 6. August 1907 in Dornbirn in Vorarlberg verstorbenen, hochverdienten Kanzelredners P. Gerhard Dieffel hat einen zu guten Klang, als daß man seinem Lobe noch etwas hinzufügen könnte. Der vorliegende erste Band: „Predigten und Konferenzen" enthält 21 Predigten über die Kapitel 1 –13 der Genesis in geradezu origineller Auffassung der

gegebenen Stoffe: Schöpfung, von Gott, dem Schöpfer, von der Erschaffung der Engel, des Menschen, Evas, über das Paradies, Sünde, Strafurteil, vom Baume des Lebens, die Stammväter, von den Nachkommen Kains, die Sündflut, von den Nachkommen Noes, die Berufung Abrahams, Abrahams Prüfung und Tröstung. Der Herausgeber bemerkt in der Vorrede, daß diese 21 Predigten bereits in bekannten Predigtsammlungen erschienen sind. Wer eine ruhige, klare und sachliche Behandlung dieser zeitgemäßen Predigtstoffe liebt, schaffe sich diese Predigten an. Er wird darin kostbare Schätze für Predigt und Katechese finden. Sie haben nur einen Fehler, sie sind zu lang. Doch enthalten sie eine so reiche Gedankenfülle, daß man mit Leichtigkeit drei bis vier Predigten aus einer machen kann. Besonders ansprechend ist ihr liturgischer und exegetischer Gehalt. Bei Verwendung in der Dorfkirche müßten manche Ausdrücke den Zuhörern angepaßt werden, manche Redewendungen durch einfachere Diktion ersetzt werden (S. 1—147).

Diesen Predigten über Gn 1—13 schließt sich an ein Zyklus Fastenpredigten, die gewiß gefallen werden. An der Hand des schmerzhaften Rosenkranzes zeigt uns Diessel den Heiland am Oelberge, an der Geißelsäule, bei der Dornenkrönung, unter der Last des Kreuzes und ans Kreuz geheftet. In der sechsten Predigt betrachten wir die „Mutter der Schmerzen, wie sie mit betrübtem Herzen an des Sohnes Leiche steht", und in der Karfreitagspredigt stehen wir unter dem gewaltigen Eindruck des Opfers, das der Gottmensch für uns darbringt. Besonders hervorzuheben ist, daß Diessel den Sünder, nachdem er ihm mit Gemüt und Willen bewegenden Gründen die Größe des Elendes eines von Gott durch die Sünde getrennten Herzens vor Augen geführt hat, die rettende und versöhnende Hand reicht, so die Umkehr erleichtert und ihn zu einem Leben in der Liebe und Freundschaft Gottes begeistert.

Kurz, gemütvoll, prägnant in der Ausdrucksweise sind die 31 Predigten über den Glauben Mariens. „Maipredigten" ist ihr Titel. Sie enthalten alles, was ein Katholik nach dem Beispiele Mariens tun soll für seinen heiligen Glauben und in seinem heiligen Glauben. Um den Glauben zu bewahren, bedarf es eines reinen, demütigen Herzens, das Betrachtung, Gebet und den öffentlichen Gottesdienst (Kult) liebt (1. bis 7. Predigt). Die Predigten 8—11 empfehlen die praktische Betätigung des Glaubens, wecken den Eifer für die Ausbreitung des Glaubens und zeigen die Gefahren für den Glauben. Die Predigten 12—14 handeln über die Eigenschaften des Glaubens, 15—21 zeigen Maria durch den Glauben als Siegerin über die Welt, ihre Güter und Uebel, ja selbst über Gott. In 22—24 wird Maria gefeiert als die Beschützerin des Glaubens und der Kirche, als Patronin eines jeden Christen. Die 25. Predigt zeigt die Feinde Mariens als Feinde des Glaubens. In den Predigten 26—30 kommen die Pflichten des Christen bezüglich seines Glaubens zur Darstellung. Der 31. Vortrag bietet die Zusammenstellung und den Schluß (S. 281—441).

Diessel war ein großer Verehrer Mariens. Seine Liebe zur Gottesmutter spricht aus den neun Vorträgen, die den Gesamttitel tragen: „Novene zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariä" und die den Hymnus Praeclara custos virginum zum Vorwurf nehmen.

Um ein gemeinsames Urteil über die Maipredigten und diese Predigtvorträge zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariens abzugeben, sei dem Referenten gestattet, seiner Freude Ausdruck zu verleihen, die ihn beim Lesen dieser Predigten nie verließ. Herrliche Bilder und Gleichnisse wechseln mit Erzählungen aus dem Leben der Heiligen und berühmter katholischer Männer, die in praktischer Liebe zur Gottesmutter ihre größten Taten zum Heil und Segen ihres Volkes verrichteten. Die Heilige Schrift ist in allen Predigten Diessels trefflich verwendet. Die Disposition ist klar und deshalb sind diese kurzen Marienpredigten leicht zu memorieren. Sie dürften beim Vortrage 20 Minuten nicht überschreiten.

Wenn Referent noch kurz erwähnt, daß vorliegender Band noch 24 Sonntagspredigten des gediegensten Inhaltes (S. 489—730) und eine Novene zu Ehren des heiligen Josef als Patron der Sterbenden enthält (S. 731 bis 770), dürfte jedem unvoreingenommenen Beurteiler des Buches auch der Preis (M. 6.—) nicht zu hoch erscheinen, zumal das Papier ein sehr gutes, der Druck selbst einem schlechten Auge angenehm ist.

Nicht als Tadel, sondern als Anregung zur Verbesserung für eine zweite Auflage, die Referent dem Buche herzlich wünscht, sei erwähnt, daß einige Zitationsmängel unterlaufen sind. So S. 226 statt Mt 11, 21 soll stehen Mt 11, 28. S. 279: Phil 2, 9 statt 2, 8. S. 298: 2 Tim 4. 6, 7 statt 4. 7, 8; Gal 6. 15 statt 6. 14. S. 219 soll es statt Phil 14, 13 heißen Phil 4, 13. Bei vielen Bibelstellen, wo der Prediger aus dem Gedächtnisse zitiert, fehlt die Angabe von Kapitel und Vers. Auch ein Wunsch vieler Geistlicher finde hier Raum: Der Zitation der Väterstellen wäre in Zukunft ein größeres Augenmerk zu widmen; wenn man bedenkt, daß kirchenfeindliche Schriftsteller die katholischen Kirchenväter eigens studieren, um aus ihnen die katholische Kirche zu bekämpfen, so sollte dem katholischen Geistlichen auch durch die Predigtlektüre Anregung geboten werden, sich in einen oder den anderen Kirchenvater zu vertiefen und so sein apologetisches Wissen zu vergrößern.

Dem Herausgeber gebührt unumschränktes Lob für die mühevolle Sammlung des zerstreuten Stoffes und für die nicht minder mühevolle Anlage eines genau orientierenden Inhaltsverzeichnisses. Die führenden Gedanken sind durch Fettdruck hervorgehoben, so daß beim Memorieren die Einprägung einer genauen Disposition bedeutend erleichtert ist. Es scheint dem Herausgeber entgangen zu sein, daß P. Dieffel in seinen Predigten über Gn 1, 1—13 die „Kanzelvorträge" des im Jahre 1876 verstorbenen Bischofs von Trier Matthias Eberhard benützt hat, sonst hätte er wohl bei seiner Wahrheitsliebe diesen Umstand im Vorworte erwähnt.

Wissotschan (Saaz). P. Timotheus Mattausch S. O. Cist.

38) **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Begründet von Oberpfarrer Heinrich Nagelschmitt. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Prälat Dr Verlage, Dompropst in Köln. Mit einer Zugabe: Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik. Jährlich 12 Hefte. 52. Jahrgang. Paderborn. 1912. Schöningh. M. 6. — = K 7.20.

Unter all den diversen periodisch erscheinenden Schriften für katholische Kanzelberedsamkeit ist wohl eine der ältesten der Chrysologus, der bereits durch 52 Jahre hindurch die Reise in die weite Welt gemacht hat. Zwölfmal im Jahre pocht er an die Tür und bittet um Einlaß. Und wer möchte ihn nicht aufnehmen? Bringt er doch immer wieder Brauchbares und Nützliches und Praktisches für Kanzel und Schule, für Herz und Verstand. Für jeden Sonntag des Kirchenjahres entfallen zwei Predigten, ferner für alle Festtage wenigstens eine und dazu für viele Heiligentage entsprechende Gelegenheitspredigten. In der diesjährigen „Zugabe" wurde in ausgezeichneter Weise gehandelt über das allerheiligste Altarssakrament und über das heilige Meßopfer. Namen wie Professor Dr Schmitt, P. Dieffel, Pfarrer Berhorst, Dr Scheuffgen usw. haben als Prediger einen guten Klang und empfehlen durch ihre hier erscheinenden Predigten und Elaborate am besten das ganze Werk auch wieder für die Zukunft, für das folgende Jahr.

Lambach. P. Gebhard O. S. B.

39) **Predigten von Alban Stolz.** Aus dessen Nachlaß zu seinem hundertsten Geburtstag herausgegeben. Mit einem Bildnis von Alban Stolz. Freiburg. 1908. I. Band. Herder. (VIII u. 453 S.) M. 3.50 = K 4.20.

Inhaltlich und wohl auch zeitlich lassen sich diese Predigten in zwei Gruppen einteilen: 1. Predigten und Frühreden. 2. Ansprachen an Theologiestudierende. Sie gewähren einen interessanten Einblick in den Entwicklungsgang des Verfassers. Seine bekannten Vorzüge, die wir in seinen Werken, besonders in seinen Kalendern, bewundern, finden sich schon in den Predigten und Frühreden. Die packende Anschaulichkeit, die zum Herzen dringenden Anwendungen auf das christliche Leben, das Volkstümliche, Eigenschaften, die seine Werke zu einer Fundgrube für den Prediger und Katecheten machen. Sie sind gleichsam eine Illustration zu seiner Homiletik oder Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Die Ansprachen an Theologiestudierende mit ihren gemütstiefen und oft überraschenden Anwendungen verdienten es wohl, ein Erbauungsbuch für die Kandidaten des Priestertums zu sein.

Da in den Predigten keine Aenderungen und Anmerkungen vorkommen, sei im nachstehenden auf einige Unrichtigkeiten und Ueberforderungen hingewiesen. S. 7: „Einen Menschen beleidigen oder beschimpfen wiegt vor Gott so schwer als Gott beleidigen, weil der Mensch sein Kind ist" ist mißverständlich. S. 42: Bezüglich der Erklärung der fünften Bitte des Vaterunsers cf. Thomae Summa theol. 2. 2. 83. 16 c. S. 51 scheint „vollkommene Liebe" und „Liebe über alles" gleichgestellt. S. 54: „Ihr werdet nie sehen, daß ein Trinker besonders alt wird." S. 65: Ist zwischen läßlichen und schweren Sünden beim Anhören der heiligen Messe zu unterscheiden. S. 81: „weil Gott keine Ehe segnet, welche entehrte Personen miteinander schließen." S. 126: Der bekannte Ausspruch, daß die Sünde des Aergernisgebers schwerer sei als die des Räubers und Mörders. S. 200: Es ist wohl nicht gewiß, daß mehr arme als reiche Leute in den Himmel aufgenommen werden. S. 202: Der Kirchenbesuch an Werktagen ist keine Pflicht. S. 211: „Gott kann die Seele nicht zu nichts machen", „Die Seele ist aus Gott entsprossen" ist falsch. Die Ausführung, warum die Höllenstrafen ewig sind, ist zum mindesten unklar. S. 286: Die Folgerungen zu weitgehend. S. 374: Die Anforderungen zu weitgehend. Von Priesteramtskandidaten wird wohl kaum einer sagen müssen: „Mein ganzes Leben war bisher eine einzige, lange, eine lebenslängliche Sünde."

Linz. Bromberger.

40) **Predigten von Alban Stolz.** III. Band: Fest- und Gelegenheitspredigten. Aus dem Nachlaß herausgegeben. (Gesammelte Werke von Alban Stolz, XXI. Band.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (X u. 532 S.) M. 4.60 = K 5.52; gbd. in Lwd. M. 5.60 = K 6.72.

Der dritte Band dieser trefflichen Sammlung enthält im ersten Teile Predigten auf alle Festtage des Kirchenjahres und einige kurze Fastenbetrachtungen, zwei Ansprachen für die Erstkommunikanten und drei Predigten auf das Fest des heiligen Wendelin, der heiligen Anna und des heiligen Karl Borromäus. Der zweite Teil birgt in den 11 Gelegenheitspredigten manch wertvollen Edelstein in seltsamer Fassung, wie es nur bei Alban Stolz möglich ist. Als Anhang ist beigedruckt „Die Popularität des Kanzelredners", das A. Stolz 1865 als Geleitwort für die Herausgabe der Predigten Bertholds von Regensburg geschrieben hat. — Herr Repetitor Dr Josef Ries hat sich durch die Herausgabe dieses Bandes ein neues großes Verdienst erworben. Auch diese neu herausgegebenen Predigten von Alban Stolz sind alle reich an herrlichen Gedanken und schönen Bildern, kraftvoll durch Sprache und Glaubensinnigkeit, populär und praktisch. Sie sollen in keiner Bibliothek fehlen. Sie empfehlen sich selbst.

Lambach. P. Gebhard O. S. B.

41) **Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften.** Gehalten von Dr Georg Gundlach, weiland Domkapitular von Passau. III. Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Mit drei Bildern. München. 1912. Lentner. gr. 8° (VII und 349 S.) M. 4.50 = K 5.40.

Erfreulicherweise schließt sich den zwei früheren Bänden des vielbenützten Exerzitienwerkes, wovon der erste seit 1910 in zweiter Auflage existiert, nun ein dritter Band an, der in der gleichen Weise drei Zyklen zu vier Tagen in je 3 Betrachtungen und 1 Konsideration enthält. Der ausgezeichnete Exerzitienleiter vereinigte gründliches theologisches und aszetisches Wissen, klare und lebhafte Darstellung in herzgewinnender Sprachweise und sorgsamer Hingebung für den geistlichen Nutzen der Exerzitantinnen, in deren verschiedene Seelenbedürfnisse er mit großer Erfahrung einzugehen versteht. Er befolgt die Methode des heiligen Ignatius in Bezug auf die Form der Betrachtung und die Verteilung auf die Wege der Reinigung, Erleuchtung und Einigung, schließt aber zu noch größerer Veranschaulichung jeden Zyklus an ein charakteristisches Bild an, das bei den Vorträgen aufgestellt bleibt und auch im Abdruck dem Buche einverleibt ist.

Der erste Zyklus mit dem Bilde des göttlichen Herzens betitelt sich „Ruhe im Herzen Jesu" und stellt die Eigenschaften und Tätigkeiten des göttlichen Herzens zu unserer Erhebung und Nachahmung vor. — Der zweite Zyklus mit dem Bilde des heiligsten Sakramentes auf dem Altare betitelt sich „Das göttliche Vergißmeinnicht" (nach Bossuet) und schärft uns ein: Vergiß nicht meines Bundes, meiner Seligkeit, meiner Ehre, meiner Gnade, meiner Einladung, meiner Kinder (in der Schultätigkeit), meiner Leiden, meiner Treue. — Der dritte Zyklus mit dem Bilde Mariä als der Blume des Feldes und Lilie im Tale betitelt sich als „Der wesenhafte Rosenkranz" und will uns gemäß der Einteilung der Rosenkranzgeheimnisse selbst zu einem wesenhaften Rosenkranz gestalten, und zwar auf der Grundlage des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zum geistlichen und freudigen Frieden gegen Blindheit und Verirrung, zum gottgefälligen Leiden im Berufe und endlich zur Verklärung an Leib und Seele in der glücklichen Vollendung.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

42) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von Anton Huonder S. J. Erstes Bändchen. (Gehört zur Sammlung „Missionsbibliothek".) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XIV u. 158 S.) M. 2.60 — K 3.12; gbd. in Lwd. M. 3.20 = K 3.84.

Auf dem Breslauer Katholikentag (1909) sprach Fürst Alois Löwenstein ein ernstes Wort: „Wenn ich mich frage, wie oft im Jahre ich von der Kanzel über die Verbreitung des Glaubens unter den Heiden, diese so wichtige Aufgabe der Kirche, an der jeder: Mann, Frau und Kind, mitarbeiten kann und soll, sprechen höre, dann muß ich antworten: Nein! Von allen Manifestationen unseres Heilandes wird gepredigt; von Jesus, dem Lichte der Heiden, hören wir nichts." Das erste Bändchen enthält: 1. Das Missionswerk der katholischen Kirche. Seine Grundlagen, Geschichte und Zukunft (Vortrag, gehalten vor Priestern). 2. Das Licht in dunkler Nacht (Vortrag, gehalten für die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen Deutschlands). 3. Die Opfer der chinesischen Christenverfolgung (1900) als Zeugen der nie versiegenden Kraft Christi in seiner Kirche (Predigt).

4. Missionsalmosen (Skizze mit Material). 5. Das Gebet für die Missionen (Warum wir es üben sollen). 6. Das Heldentum des katholischen Missionärs (Predigt). 7. Das Saatgefilde der Weltmission (Predigt über die Parabel vom Sämann). 8. Der Typus des Pharisäers und Zöllners, angewandt auf die Heidenmission (Skizze mit Material). 9. Ansprache im Kindheit Jesu-Verein vor der Krippe. 10. Der Weinberg der Weltmission (Skizze für Sexagesima). 11. Der gute Hirt und die Heidenwelt (Skizze mit Material). 12. Die Heidenmission als Erfüllung des abrahamitischen Völkersegens (Gn 12 ff).

Die Heidenmission gehört sicher auf die Kanzel, das gläubige Volk hört gerne von der Ausbreitung des Reiches Gottes und hilft nach Kräften mit.

F. P.

43) **Der Dom des heiligen Stephan zu Passau** in Vergangenheit und Gegenwart. Von Dr Joh. Ev. Kappel. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Süddeutschlands. Mit Originalzeichnungen des Verfassers. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Lex. 8° (VI u. 193 S.) brosch. M. 4.80 = K 5.76.

Der Verfasser sagt im Vorwort von diesem Dome: „Sein Alter reicht, soweit es am Bauwerk nach außen in Erscheinung tritt, zurück bis in das beginnende 15. Jahrhundert, und erst die Mitte (zweite Hälfte) des 17. und der Schluß des 19. gab ihm jenes Gepräge, das ihn heute zum eigentlichen Wahrzeichen der Dreiflüssestadt macht." Auch das Titelbild, welches ihn von der Südseite zeigt, läßt an ihm sogleich zwei Bauperioden erkennen, daß nämlich Presbyterium, Querschiff und Vierungskuppel dem Bauwerke nach der fortgeschrittenen Gotik angehören, das Langhaus aber samt den zwei Türmen dem Barock. Daß letztere ihre achteckigen Stockwerke und die mit der Vierungskuppel harmonierenden Dächer erst in unseren Tagen erhalten haben, wissen wir. Die vorigen Turmdächer glichen denen der dortigen Jesuitenkirche und sahen aus wie stumpfe Notdächer. Der Verfasser beweist indes S. 90, daß so die dreigeschossigen Türme ein schönes Verhältnis zur breiten Fassade hatten: „Geheimnis der latenten Diagonallinien" und erklärt die 1896 und 1897 vollzogene Erhöhung der Domtürme als im deutschen oder gotischen Empfinden der Zeit gelegen. Es gemahnt dieses neu aufgesetzte achteckige Stockwerk an die obersten Geschosse der Domtürme zu Salzburg. Wie deren Bedachungen mit der dortigen Vierungskuppel harmonieren, so setzte man auch den Domtürmen zu Passau solche Kuppeldächer auf, welche der hiesigen Vierungskuppel nachgebildet sind, nur selbstverständlich in kleinerem Maßstab. Es ist schade, daß letztere nicht mit Dachfenstern belebt worden ist, wie einmal geplant war, denn dann würde man viel gefälligere Dachformen erzielt haben (S. 150).

„Die ersten historischen Nachrichten über die älteste christliche Kirche im alten Batavis" stammen aus der Lebensgeschichte des heiligen Severin, von dessen Schüler Eugippius um das Jahr 511 geschrieben. Indes gibt er über dieselbe keinen näheren Aufschluß. Von der Basilika zu Passau wissen wir eigentlich nichts und läßt sich deren Gestalt nur aus anderen Kirchen jener Zeit beiläufig erraten. Am 21. Mai 1181 wurde der Dom durch Brand zerstört, auch im Innern, so daß man schließen darf, er habe damals eine Holzdecke besessen und sei noch basilikaler Art gewesen. Sehr langsam vollzog sich der Umbau im romanischen Sinne; er erstreckte sich bis in die frühgotische Zeit hinein; es fehlen jedoch nähere Nachrichten. Im Jahre 1507 wurde das gegenwärtige, geräumige Chor begonnen, daran schließt sich das Querschiff mit dem Vierungsturm, welcher indes vor Beginn des 16. Jahrhunderts nicht in Angriff genommen wurde. Vom Langhause mit zwei Westtürmen gibt eine Abbildung vom Jahre 1493 eine beiläufige Vorstellung. Im Jahre

1662 brannte mit der Stadt der Dom ab und da er lange kein Dach erhielt, stürzte das Gewölbe des Hauptschiffes ein; beim Aufbau ereignete sich abermals ein teilweiser Einsturz und 1680 sogar wieder ein Dombrand, so daß es begreiflich ist, daß man das ganze Langhaus im Barockstil aufführte. Von diesen Bränden wurden auch die Archive betroffen, so daß man staunen muß, wie der Verfasser doch so viele Daten eruieren konnte; so manche Fragen können freilich nicht beantwortet werden. Um so eingehender beschreibt der Verfasser den Dom in seinem gegenwärtigen Zustande, würdigt gehörig die reichen Stukkaturen, die Freskomalereien, die Altarbauten und deren Bildwerke und erklärt alles, auf das einzelne liebevoll eingehend. — Mit Wehmut betrachtet man heute den Domhof, da der gotische Kreuzgang in der sogenannten Aufklärungszeit abgebrochen wurde. „Am 31. Dezember 1812 wurde durch den Kurrier a. d. Donau und am 6. Jänner 1813 durch das königlich bayerische Intelligenzblatt des Unterdonaukreises die Abbrechung des Domkreuzganges publiziert! Zum Glück waren unter Bischof Heinrich wieder bessere Zeiten für kirchliche Altertümer."

Das ganze Buch ist von großem Interesse besonders für Ober- und Niederösterreich, die einst zu Passau gehörten.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger.

44) **Kirchenbaupflicht** nach gemeinem und nach badischem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung der Pflichten des badischen Domänenfiskus und der badischen Standesherrschaften. Von Josef Schmitt, Oberstiftungsrat in Karlsruhe. Karlsruhe. 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. kart. M. 3.— = K 3.60.

In der Einleitung erklärt der Verfasser: „1. Das Buch befaßt sich im wesentlichen nur mit der privatrechtlichen Baupflicht. Ihre Berührung mit dem öffentlichen Recht ist da, wo es nötig schien, angedeutet. 2. Die Grenzen zwischen dem privaten und öffentlichen Recht glaubt der Verfasser in §§ 32 bis 40 seines Simultankirchenrechtes gezeichnet zu haben."

Von allgemeinem Interesse ist S. 5—11 das „Verzeichnis der Erfordernisse für eine katholische Kirche mit einem Priester und drei Altären für den regelmäßigen Pfarrgottesdienst", indem für die heiligen Gefäße und sonstige Gegenstände aus Metall, für Paramente, Weißzeug, Teppiche, Bücher, Musikalien, Sakristeieinrichtung usw. der Anschaffungswert, die Zeitdauer und die jährliche Abnützungsquote in Mark angegeben wird.

Der allgemeine Teil behandelt S. 13—38 die „Verpflichtung des Fiskus aus der Einziehung von Klostergut" und der besondere Teil „Das badische Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend" (bis S. 80.) Es ist indes öfters auch auf das preußische Gesetz verwiesen und sind auch Nebenkirchen und Pfarrhäuser samt Nebenbauten, wie Oekonomiegebäude, Gartenmauer oder -Zaun u. dgl. berücksichtigt. Ueberdies ist in den vielen, kleingedruckten Fußnoten auf viele besondere Fälle Rücksicht genommen und werden mitunter die Anschauungen verschiedener Rechtsgelehrten und Behörden beigebracht. Das handsame Buch auf starkem Papier ist daher von besonderem Interesse für Juristen und Geistliche, vor allem für Kirchenbehörden, Kirchenbauämter, Bauneister, staatliche und städtische Baubehörden usw.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger.

45) **Die Weltverlassenen.** Sozialer Roman von Viktor Hugo. Deutsche Bearbeitung von Dr Albert Steuner. Zwei Bände. Limburg an der Lahn. 1912. Verlag von Gebrüder Steffen. brosch. M. 7.— = K 8.40; gbd. M. 9.— = K 10.80.

Heutzutage kommt es nicht selten vor, daß auf dem Index stehende Bücher mit Erlaubnis der Indexkongregation in purgierter Form herausgegeben werden, sofern nämlich der neue katholische Herausgeber, Uebersetzer oder Verleger sich verpflichtet, alle irgendwie in dem verurteilten Buche vorhandenen kirchen- oder sittenfeindlichen Stellen auszumerzen, so daß jenes Buch durchaus einwandfrei wird. Viktor Hugos Roman „Die Weltverlassenen" (Les Misérables), wohl das umfangreichste Werk des französischen Schriftstellers — in der letzten Ausgabe der Werke des Meisters umfaßt es acht Bände — wurde im Jahre 1864 auf den Index gesetzt. Nun hat aber die Indexkongregation mit Erlaß vom 24. März 1911 dem Uebersetzer des vorliegenden Romans die Erlaubnis erteilt, denselben unter Beobachtung obiger Regel in gekürzter Ausgabe erscheinen zu lassen.

In Hugos Roman „Die Weltverlassenen" handelt es sich eigentlich um eine wichtige soziale Frage, nämlich um das Los der aus dem Zuchthause oder Gefängnisse entlassenen Menschen. Wenn auch gegenwärtig diesen Bedauernswerten vielfach ein warmes menschliches Mitgefühl entgegengebracht wird, so gibt es doch noch Tausende, die große Scheu haben, einen ehemaligen Gefängnisinsassen in Arbeit oder Dienst zu nehmen. Hugo Viktor hat nun in seine Erzählung nicht nur ganz fern liegende Stoffe aufgenommen, sondern auch in den eingeschalteten breitspurigen Erörterungen über religiöse, philosophische, soziale und geschichtliche Dinge Behauptungen zum Ausdruck gebracht, die mit Recht eine scharfe Abweisung und Verurteilung von kompetenter Seite erfahren mußten. Doch hängen genannte, oft auch langweilige Erörterungen mit dem Roman selbst nur lose zusammen und können daher leicht gestrichen werden, ohne daß dadurch der Zusammenhang der Erzählung irgenwie beeinträchtigt wird. Dr Sleumer hat daher in seiner deutschen Ausgabe alle unhaltbaren Behauptungen Hugos ausgeschieden und dadurch weiten Kreisen Gelegenheit geboten, die spannende Erzählung des französischen Dichters kennen zu lernen. In einer ausführlichen Einleitung handelt der Uebersetzer vom Leben und den Werken des gefeierten Schriftstellers. Rezensent ist überzeugt, daß die vorliegende gekürzte Ausgabe des Hugoschen lehrreichen Werkes vielen deutschen Lesern recht angenehme und gewinnreiche Stunden bringen wird.

Rom. Dr Anton Perathoner.

46) **Ein Blatt aus der Geschichte der Mission in Alaskas Goldfeldern.** Von P. Wilhelm Judge S. J. Deutsche Bearbeitung von Friedrich Ritter v. Lanna. (5. Bändchen der „Missionsbibliothek".) Freiburg. 1912. Herder. K 3.36; gbd. K 4.20.

Vorliegende Lebensbeschreibung, die vom Verfasser der Jugend Amerikas, vom Bearbeiter der deutschen Jugend gewidmet ist, dürfte auch unter den Erwachsenen viele Freunde finden, da sie in besonderer Weise geeignet ist, den Eifer für die Missionen neu zu beleben. Das Buch enthält eine Verarbeitung der Briefe, welche einer der tüchtigsten Pioniere im „wildesten Westen", P. Wilhelm Judge S. J., während seines achtjährigen Aufenthaltes in Alaska an seine Obern und Angehörigen in Nordamerika gerichtet hat.

P. Judge — geb. 1850, gest. 1898 — gehört zu jenen Männern, die nichts suchen als die Ehre Gottes und das Wohl des Mitmenschen und die vor keiner Schwierigkeit und keinem Opfer zurückscheuen, wenn es gilt, dem Nächsten geistliche und leibliche Hilfe zu bringen. Einfach und anspruchslos wie der Held des Buches sind auch die Ausführungen, und dennoch üben sie an einzelnen Stellen eine geradezu überwältigende Wirkung. Man lese z. B. den Bericht über den Ansturm der Goldsucher in Klondyke und über das Alaskafieber der ungezählten Tausende (Kap. 5) und vergleiche damit die Selbstlosigkeit „des einsam dahinziehenden, schon älteren Mannes, der

mit einem Schlittenseil um die Schultern seinen Lastschlitten zieht und, von einem einzigen Hunde unterstützt, den anderen zuvorzukommen trachtet", nicht um bald reich zu werden, sondern um bald Gelegenheit zu haben, dem Nächsten Gutes zu tun. Während alles fieberhaft nach Gold sucht, zieht der Missionär aus, um Bauholz zu schlagen für sein Marienkrankenhaus! Welcher Kontrast! Die letzten Kapitel (6 und 7) schildern die Tätigkeit des Missionärs in Dawson City und endlich den Tod und das Begräbnis des „Apostels" von Klondyke. Niemand wird diese Abschnitte ohne Ergriffenheit lesen und bei jugendlichen Lesern wird diese Lektüre vielleicht mehr wirken als die schönste Apologetik. Exempla trahunt. „Wer weiß, ob nicht das ergreifende Lebensbild, das sich hier vor unseren Augen aufrollt, auch manchen deutschen Jüngling veranlaßt, in die immer noch zu lichten Reihen der katholischen Missionäre zu treten!" Das Buch sei daher bestens empfohlen!

Ried. Peter Kitlitzko.

47) **Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde.** Dargeboten von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. 4. Bändchen: Maddu. Die Geschichte eines Heiligtums in den Urwäldern von Ceylon. Von Rob. Streit O. M. J. Fünf Vollbilder. Fulda. 1912. (62 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Ein großes Stück höchst interessanter Missionsgeschichte, mit dem Heiligtum „Unserer Lieben Frau von Maddu" im Mittelpunkte. Jahrhunderte ziehen an unserem Auge vorüber. Ein wechselvolles Bild entrollt sich vor uns. Wir sehen die Sonne des Christentums über der indischen Perleninsel aufgehen, schauen das erste Keimen und Wachsen unseres heiligen Glaubens in den Herzen der Bewohner Ceylons: einen hoffnungsreichen Frühlingsgarten. Bald aber umzieht sich der Himmel mit finsteren, drohenden Wolken. Ein wütender Verfolgungssturm geht über der jungen Pflanzstätte nieder. Schonungslos zerknickt er das aufsprossende Leben. Feuer und Schwert häufen Ruinen und Trümmer: Ceylons Kirche, ein verwüsteter Weinberg. Doch das eine Gute hat der Verfolgungssturm: er prüft die Tugend und Glaubenstreue der Christen; er zeitigt einen bewunderungswürdigen Opfer- und Heldenmut; er schmückt die junge Kirche mit dem Purpur des Martyriums; er wandelt Einöden und Wüsteneien zu Oasen christlichen Lebens um, die Urwälder werden die Katakomben Ceylons. Endlich klärt sich der umwölkte Himmel wieder auf. Aus einer Saat der Tränen sproßt eine Freudenernte, aus einer trüben Zeit gehen neue Tage hervor, Tage des Segens und des Heiles. Die Zufluchtsstätte verfolgter und verbannter Christen wird durch Gottes gnädige Fürsorge zur Gnadenquelle für Ceylon. Im Jahre 1872 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt, die heute sich in Maddu erhebt. Das prachtvolle Heiligtum U. L. Frau vom Rosenkranze ist ein großartiges Denkmal christlicher Opferfreudigkeit. Hier vereinigen sich alljährlich zahllose Pilgerscharen, um ihren Glauben zu bekunden und sich darin aufs neue zu bestärken. Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt des herrlichen Büchleins, das die wärmste Empfehlung verdient.

5. Bändchen: Das Karolinum, Missionskolleg der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Von Alois Weber O. M. J. Acht Vollbilder. Fulda. 1912. (76 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Wer immer sich für jene Stätten interessiert, wo die apostolischen Männer heranwachsen und die Grundlage zu ihrem einstigen Wirken legen, der lese dieses höchst anziehend geschriebene Büchlein. Das Karolinum, eine Erziehungs- und Bildungsanstalt, liegt in der Nähe des Städtchens Valkenburg in Holländisch-Limburg; es zählt ungefähr 200 Zöglinge, alle aus Deutschland. In sechs Kapiteln wird behandelt: 1. Die Geschichte des Kollegs. 2. Der

Zweck der Anstalt. 3. Aus dem Leben der Anstalt: a) Pflege des Berufes; b) die Studien; c) Pflege der Musik; d) Spiel und Erholung. 4. Das Wirken der Laienbrüder. 5. Erinnerungen aus Karolinum (von einem früheren Zögling). 6. Bedingungen zur Aufnahme ins Kolleg.

6. Bändchen: Was ein jeder für die Missionen tun soll. Von Joh. Wallenborn O. M. J. Fulda. 1912. (84 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Dieses Bändchen schließt sich inhaltlich an Nr. 1 der „Blüten und Früchte" an. Dort wurde der Satz aufgestellt und bewiesen, daß jeder Katholik verpflichtet ist, am Missionswerk mitzuarbeiten; hier zeigt der Verfasser auf originelle Art, wie das zu geschehen hat. Die von warmer Begeisterung eingegebene Darstellung erhebt sich stellenweise zu hinreißender Schönheit.

Die schöne Ausstattung der drei Bändchen macht dem Verlag alle Ehre. Wünschenswert wäre nur eine sorgfältigere Korrektur der Druckbogen, damit keine störenden Druckfehler stehen bleiben. So muß es z. B. im 5. Bändchen S. 31, Zeile 8 von oben statt „Junior ist" heißen „Juniorist"; im 6. Bändchen S. 39, Z. 15 steht „Gedanken" statt „Gedankens", S. 31. Zeile 11 „werder" statt „werden", S. 47, Zeile 15 „Seeligkeit" statt „Seligkeit", S. 79, Zeile 5 „Barromäusverein" statt „Borromäusverein".

Linz (Freinberg). P. Andreas Haller S. J.

48) **Wilhelm Emanuel v. Ketteler's Schriften.** Ausgewählt und herausgegeben von Johann Mumbauer. Mit einem Bildnis Ketteler's. Drei Bände. kl. 8°. Band I: Religiöse, kirchliche und kirchenpolitische Schriften (VIII u. 422 S.). Band II: Staatspolitische und vaterländische Schriften (320 S.). Band III: Soziale Schriften und Persönliches (334 S.). Kempten und München. 1911. Kösel'sche Buchhandlung. Preis (für I bis III) gbd. K 9.— = M. 7.65.

Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, stand im Kampfe für Glaube und Sitte lange Zeit in vorderster Reihe und stritt für Grundsätze, welche das zeitliche und ewige Wohl fördern. Es war darum eine Pflicht der Dankbarkeit, des großen Bischofs zu seinem hundertjährigen Wiegenfeste in Wort und Schrift zu gedenken. Ein schönes Denkmal nun setzte ihm Johann Mumbauer, indem er nicht nur in kurzer Biographie den Lebensgang Ketteler's schilderte, sondern auch eine gut getroffene Auswahl aus den literarischen Erzeugnissen des originellen Mannes darbot. Da Ketteler zu allen zeitgenössischen Fragen Stellung nahm, so bieten uns seine Schriften ein getreues Kulturbild seiner Zeit. Mutig und voll Weisheit erörterte er die auftauchenden religiösen, staatswissenschaftlichen und sozialen Fragen, welche Ausführungen nicht bloß für die damalige Zeit wertvoll waren, sondern auch für Gegenwart und Zukunft bedeutungsvoll sind. Und man schätzt den eifrigen Bischof höher, je tiefer man in seine Erörterungen eindringt. Persönlich tritt er uns namentlich nahe in seinen Briefen, in denen wir sein kindliches Herz und seine liebenswürdige Art kennen lernen. Ein langes, chronologisches Verzeichnis von Ketteler's Schriften bildet den Schluß des verdienstvollen Unternehmens Mumbauer's.

Zwar lege ich nicht gerne die Hand der Kritik an das Werk eines Toten, aber ich hätte gewünscht, daß der Herausgeber durch eine Anmerkung eine frühere falsche Geschichtsauffassung richtiggestellt hätte. Auf Seite 172 des ersten Bandes liest man, daß zur Zeit des heiligen Bonifazius in Bayern „einige Gegenden auch zum Christentum bekehrt waren". Allein das Land diesseits und jenseits des Inn war seit der Römerzeit katholisch, wie uns auch die Namen Severin und Theodelinde bekunden. Zur Zeit des heiligen

Bonifazius waren aber Irrlehrer aufgetreten und das Volk war nachlässig geworden. Vgl. Weber im Kirchenlexikon, 2. Aufl., X, 898.

Regensburg. G. Anton Weber.

49) **Herzogin Renata,** die Mutter Maximilians des Großen von Bayern. Von Anna de Crignis-Mentelberg. Mit 16 Bildern. (Gehört zur Sammlung „Frauenbilder".) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XVI u. 138 S.) M. 2.40 = K 2.88; gbd. in Leinwand M. 3.— = K 3.60.

Dieses auf peinlich genauen Quellenstudien beruhende Lebensbild der 1602 gestorbenen klugen und gottesfürchtigen Renata von Lothringen, Gemahlin Herzog Wilhelms des Frommen von Bayern, ist anziehend als Darlegung des Werdeganges eines heiligmäßigen Frauenlebens, nicht minder aber auch als der Spiegel eines von Renaissance und Gegenreformation bewegten Zeitabschnittes. Besonders sollen gebildete weibliche Kreise zur Förderung des religiösen Geistes auf das schön ausgestattete Buch angelegentlich aufmerksam gemacht werden.

Urfahr. Dr Johann Flg.

50) **Lourdes.** Von Johannes Jörgensen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 271 S.) geh. M. 2.80 = K 2.96; in Orig. Lwdbd. gbd. M. 3.50 = K 4.20.

Die Literatur über Lourdes ist derart angewachsen, daß man für die darauf bezüglichen, in allen Erdteilen erschienenen und in den verschiedensten Sprachen abgefaßten Bücher und Zeitschriften eine eigene Bibliothek anlegen könnte. Hier haben wir über Lourdes das Werk eines Dänen vor uns, des Konvertiten und als Schriftsteller weit über sein Heimatland hinaus bekannten J. Jörgensen. Das Buch ist vom Standpunkt des Zweiflers geschrieben, der in Lourdes durch eigene Anschauung zur vollen Ueberzeugung und zu einem befriedigenden Abschluß kommt. Seine Reise und sein Aufenthalt in Lourdes fällt in den Monat Juni des Jahres 1909. Einfach und schlicht schildert er seine eigenen Erlebnisse und auch die schon bekannten Ereignisse führt er uns in neuer Beleuchtung vor. Andere Schriftsteller aus neuester Zeit läßt er mehrfach zu Worte kommen, wie z. B. den durch seine Konversionsschrift (Du Diable à Dieu: „Vom Teufel zu Gott") bekannten früheren Atheisten und Anarchisten Adolf Retté, welcher nach seiner Bekehrung auch Lourdes besuchte und dort als Wärter die Kranken bediente, in welcher Eigenschaft er Zeuge ergreifender Szenen war, die er in dem Buche „Un séjour à Lourdes" schildert; eben diese Schilderung nahm Jörgensen in sein Werk auf, in welchem er uns auch — von einigen nicht ganz korrekten Ausdrücken abgesehen — eine gute Charakteristik des Wunders und seiner Ueberzeugungskraft liefert. Recht gelungen ist seine Polemik gegen Zola. Die Uebersetzung ist gut; störend wirken einige, häufig wiederkehrende und nur den Franzosen geläufige Ausdrücke, die man hätte verdeutschen sollen, z. B.: Die Kranken lagen vor le Rosaire — les brancardiers sorgen dafür usw. die deutschen Ausdrücke „Rosenkranzkirche", „Krankenträger" usw. würden dem Leser sicher verständlicher sein. Studierte und Gebildete werden das Buch des dänischen Schriftstellers mit großem Nutzen lesen.

Linz. Dr Johann Ackerl.

51) **Briefe und Ekstasen der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani.** Veröffentlicht durch P. Germano, Passionist. Deutsche Ausgabe von P. Leo Schlegel, Zisterzienser in Mehrerau. Saarlouis.

Hausen u. Co. 190×123 (480 S.) brosch. M. 4.— = K 4.75; eleg. gbd. M. 4.60 = K 5.50.

Immer mehr macht sich das Interesse, aber auch die Verehrung für die Dienerin Gottes Gemma Galgani, die im Alter von 25 Jahren 1903 in Lucca (Italien) verstorbene heiligmäßige Jungfrau, in der ganzen Welt bemerkbar. Uns deutschen Katholiken ist ihr erbauliches Leben hauptsächlich durch die mustergültige Uebersetzung und die Bearbeitungen bekannt geworden, die P. Leo Schlegel O. S. Cist. von dem italienischen Original ihres Seelenführers, des Passionistenpaters Germano, angefertigt hat. Außer einer längeren Biographie besitzen wir aus der Feder dieses verdienstvollen deutschen Bearbeiters zwei kürzere, billige Lebensbeschreibungen von ihr, die eine für die Jugend, die andere als Volksausgabe erschienen, sowie ein Andachtsbüchlein: „Die heilige Stunde" betitelt, das eine von Gemma besonders geübte Gebetsweise zum leidenden Heiland enthält. Kürzlich nun hat P. Leo ein neues Werk erscheinen lassen, eine Uebersetzung der von Pater Germano schon seit längerer Zeit veröffentlichten „Briefe und Ekstasen". Dieses Buch, das eine wertvolle Ergänzung zur Biographie Gemmas bildet und ihre außergewöhnlichen Tugenden durch ihre eigenen Aussprüche in noch hellerem Lichte erstrahlen läßt, enthält, wie der Titel besagt, zwei Teile: Der erste Teil, die Briefe, bringt eine reiche Auswahl der zahlreichen Schreiben der Dienerin Gottes, zumeist (118 an der Zahl) an ihren Seelenführer, dann aber auch an ihren gewöhnlichen Beichtvater und an verschiedene andere Personen. Wie der Herausgeber P. Germano in seiner sehr beherzigenswerten Vorrede sagt, machen diese Briefe für uns „einen wahren Schatz himmlischer Weisheit" aus und sind ein klares Spiegelbild ihres engelgleichen Lebens; niemand kann sich beim Lesen dieser Schriftstücke des Eindruckes tiefer Rührung und nachhaltiger Erbauung erwehren, wenn er regelmäßig in den verschiedensten Wendungen immer die drei Punkte wiederkehren findet: Liebe zu Jesus, Verlangen nach Leiden und Gefühl der eigenen Unwürdigkeit.

Der zweite Teil befaßt sich mit den „Ekstasen". Diese geheimnisvolle Erscheinung im Leben der heiligmäßigen Jungfrau von Lucca war in den späteren Jahren geradezu andauernd und wiederholte sich sogar mehrmals täglich, wie P. Germano in der Einleitung zu diesem Teile des Buches schreibt. Dieser ihr Seelenführer unterscheidet drei Arten solcher Verzückungen: die kleinen oder die gewöhnlich auftretenden, dann die außergewöhnlichen, die bei außerordentlichen Gelegenheiten sich einstellten, schließlich die großen oder „feierlichen", die von eigenartigen Umständen begleitet waren und allwöchentlich von Donnerstag auf Freitag auftraten. Die eigenartigen Umstände bestanden in der Stigmatisation oder im Erscheinen der Wundmale an ihrem Leibe (vgl. über diese vom theologischen sowohl als auch vom physiologischen Standpunkte aus sehr interessante Tatsache die Abhandlung von Dr A. F. Ludwig, Hochschulprofessor in Freising: „Gemma Galgani, eine Stigmatisierte aus jüngster Zeit; ein Beitrag zur Erforschung des Phänomens der Stigmatisation" in der Passauer Theolog.-prakt. Monatsschrift 1912, Mai bis Juli; auch als Broschüre im obenbezeichneten Verlag von Hausen u. Co., Saarlouis, für 60 Pfg. zu beziehen). Gar häufig hatte Gemma in den großen Ekstasen überirdische Erscheinungen und sprach dann mit himmlischen Personen, manchmal in fortgesetzten Gesprächen, die bald das Lob Gottes, bald Bitte, Beteuerungen, Ausdruck verschiedener Tugenden enthielten, die meisten Male aber in Form eines Zwiegespräches mit der himmlischen Erscheinung. Es war nun dem Seelenführer gelungen, den Hauptinhalt dieser an überirdischer Weisheit so reichen Unterredungen festzulegen und der Nachwelt zu überliefern, indem er die Hausgenossen Gemmas veranlaßte, die bei diesen Ekstasen von Gemma gesprochenen und von ihnen persönlich gehörten Worte aufzuzeichnen; ferner war der Herausgeber selbst nicht selten Augen- und Ohrenzeuge der Verzückungen dieses begnadeten

Kindes gewesen; überdies hatte er ihr als Seelenführer aufgetragen, daß sie nach dem Aufhören gewisser ganz außergewöhnlicher Ekstasen selbst das, was sie dabei gesprochen, schriftlich aufzeichne. — Die Auswahl der vom Herausgeber in seinem Buche aufgeführten Gespräche betrifft nur die kleinen und einen Teil der außerordentlichen Ekstasen; die dritte Gruppe hat er vorläufig weggelassen. Im ganzen sind es 33 solcher Anmutungen, die uns einen Begriff geben von dem hohen Geistesflug dieser heiligmäßigen Jungfrau und dem Priester sowohl als dem Laien wirksamste Seelenanregung und fruchtbaren Betrachtungsstoff darbieten. — Im Anhang bringt der Uebersetzer noch 11 Briefe des P. Germano an Gemma zum Abdruck. Dieselben bezeugen nicht nur die persönliche tiefe Frömmigkeit, sondern auch die große Klugheit, den feinen Takt dieses seeleneifrigen Priesters, und sind namentlich für Seelenführer und Beichtväter von bedeutendem Werte.

Möge dieses Buch doch recht vielen nach Vollkommenheit strebenden Seelen reiche Geistesnahrung bieten, treue Liebe zu Jesus und frohe Begeisterung zu unserer heiligen Kirche erwecken, die allein wie seit jeher, so auch jetzt noch im 20. Jahrhundert solche ausgezeichnete Blüten der Heiligkeit zeitigt!

Feldkirch. Dr Andreas Ulmer, Benefiziat.

52) **Die Aschendorffsche Presse 1762–1912.** Ein Beitrag zur Buchdruckergeschichte Münsters. Herausgegeben von Dr Simon Peter Widmann. Münster. Aschendorff.

Am 13. September 1912 sind 150 Jahre vergangen seit dem Tage, an dem Anton Wilhelm Josef Aschendorff von dem sede vacante regierenden Domkapitel des Hochstiftes Münster das Privileg zur Errichtung einer Buchdruckerei erhielt. Die Aschendorffsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt hat in den 150 Jahren ihres Bestandes einen großen, erfreulichen Aufschwung genommen, so daß das Erscheinen vorliegenden, äußerst interessanten Werkes volle Berechtigung hat. Es ist nicht bloß ein Beitrag zur Geschichte der Buchdruckerei Münsters und Westfalens, es ist auch ein äußerst wertvoller Beitrag zur Geschichte des katholischen Buchhandels und der katholischen Presse Deutschlands überhaupt. Mit einem äußerst kleinen Inventar hat die Aschendorffsche Buchdruckerei ihre Tätigkeit begonnen, heute besitzt sie zwei sechzehnseitige Zwillingsrotationspressen, eine achtseitige Rotationsmaschine, fünf Buchdruck-Flachdruck-Schnellpressen und vier Setzmaschinen nach dem System Lynotype. Nicht geringer ist der Aufschwung der Verlagsbuchhandlung, die auch aus kleinen Anfängen entstanden, später eine großzügige wissenschaftliche Richtung eingeschlagen hat. Heute, am Schluß einer anderthalbhundertjährigen Periode kann sich der Aschendorffsche Verlag ohne Ueberhebung rühmen, mit zu den rührigsten, erfolgreichsten und verdienstvollsten des katholischen Deutschlands zu gehören. Schwere Opfer brachte der Verlag durch die Herausgabe der Zeitschrift „Natur und Offenbarung", von welcher 56 Bände erschienen, leider mußte 1910 die Zeitschrift eingehen, weil sie zu wenig Unterstützung fand. Des besten Erfolges erfreut sich die seit 1902 herausgegebene „Theologische Revue", seit 1908 erscheint der Broschürenzyklus „Biblische Zeitfragen", seit 1911 die gediegene „Zeitschrift für Missionswissenschaft", von der „Anthropos-Bibliothek", einer internationalen Sammlung ethnologischer Monographien erschienen fünf Hefte, von den „Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters" elf Bände mit sechzig Heften, von den „Vorreformatorischen geschichtlichen Forschungen" seit 1900 acht Bände. Auch auf dem Gebiete der schöngeistigen Literatur betätigte sich der Verlag durch Herausgabe der „Meisterwerke unserer Dichter" von Hülskamp (73 Bändchen); von der Sammlung „Unsere Erzähler" erschienen bisher 48 Bände, von den „Volks- und Jugendschriften", herausgegeben von

Dr Hellinghaus, 65 Bändchen. Große Verdienste erwarb sich auch der Verlag durch die Herausgabe ausgezeichneter Lehrbücher und Lehrmittelbehelfe. In der Geschichte der katholischen Presse Deutschlands gebührt der Jubelfirma ein Ehrenplatz als Herausgeberin des „Münsterischer Anzeiger und Münsterische Volkszeitung", welche zweimal des Tages erscheint, im 51. Jahrgang steht und 34.000 Abonnenten zählt. Einer der Chefs der Verlagsbuchhandlung, Eduard Hüffer, war auch ein Märtyrer seiner katholischen Ueberzeugung und mußte vom 16. Januar bis 14. März 1875 zugleich mit dem Bischof Konrad Martin von Paderborn eine Festungshaft in der Weseler Zitadelle abbüßen. Seitdem verband Bischof und Verlagsbuchhändler eine treue Freundschaft, Hüffer war ja im Gefängnis täglich Ministrant des Bischofs gewesen.

Vorliegendes Buch bringt auf 176 Seiten Großoktav die Geschichte der Verlagsbuchhandlung, daran schließt sich auf 132 Seiten ein genaues Verlagsverzeichnis. Wir können dem Verfasser zu seiner Arbeit, die auch großen kulturhistorischen Wert besitzt, nur gratulieren. Er hat einer katholischen Verlagsfirma, die immer im Dienste der Religion und der Wissenschaft gestanden ist, ein würdiges Denkmal gesetzt.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

53) **The Catholic Encyclopedia.** New York, Rob. Appleton. Freiburg. 1912. Herder. Vol. XIII et XIV.

Es liegen bereits wieder zwei neue Bände der in Amerika erschienenen, in dieser Zeitschrift schon mehrere Male besprochenen „katholischen Enzyklopädie" vor: Band XIII. „Revel-Simon" und Band XIV. „Simony-Tour". Inhalt und beigegebene Illustrationen sind ebenso vorzüglich wie in den vorausgehenden Bänden. Insbesondere sei auf nachfolgende Artikel hingewiesen: Band XIII. „Rites" (Die christlichen Riten, S. 65–85), „Roman Catholic" (S. 121—153), „Rome" (S. 164—179), „Russia" (S. 231 bis 274), „Schools" (S. 454—487). Im Band XIV: „Slavs" (S. 42–57), „Society of Jesus" (S. 81—110), „Spain" (Spanien, S. 169—207), „Syro-Syrian" (S. 309–417), „Theology" (S. 580–622), „Third Orders" (Dritter Orden, S. 637—648), „Toleration" (S. 761—772) usw. usw.

Zu dem Artikel: „Stones, precious in Bible" (Edelsteine in der Bibel) möchten wir noch eine Bemerkung beifügen. Es wird hier (Bd. XIV. S. 304) gesagt: „Achat und Onyx unterscheiden sich voneinander nur durch die Art und Weise, wie der Stein geschliffen wird. Zeigt die Schlifffläche die farbigen Schichten, so wird der Stein Achat genannt; erfolgt der Schnitt parallel zur Streifung, so heißt er Onyx. Früher hat man einen Bandachat mit scharf abgegrenzten farbigen Lagen Onyx genannt." Der hier gegebene Unterschied zwischen gewöhnlichem „Achat" und „Onyx" ist wohl nicht genau oder doch nicht allgemein angenommen. Achat im allgemeinen ist „gestreifter Chalcedon" und es entsteht diese Streifung infolge der verschiedenen Färbung der Chalcedonlagen. Wechseln dabei weiße mit schwarzen Schichten ab, so ist es der gewöhnliche „Onyx", wenn weiße mit roten, so wird der Stein „Karneolonyx", wenn weiße mit braunen, „Sardonyx" genannt (vgl. „Edelsteinkunde" von Dr M. Bauer, 2. Aufl. Leipzig 1909, S. 628). Es hätte ferner in der Literatur zum Artikel wohl auch auf die diesbezüglichen Ausführungen von P. L. Fonck S. J. in P. Hagens „Lexicon Biblicum" verwiesen werden können und es wäre überdies angezeigt, in demselben zu erwähnen, daß P. Fonck, Direktor des „Bibli schen Instituts" in Rom, ein „Bibli sches Museum" gegründet hat, in dem unter anderem sich auch eine schöne und größere Sammlung von Edelsteinen und Halbedelsteinen befindet, darunter nicht wenige Achatarten, die für vergleichende Studien dienlich sein können.

Linz (Freinberg). R. Handmann S. J.

54) **Die Welträtsel im Lichte der neueren physikalisch-chemischen und astronomischen Forschung.** Betrachtungen eines modernen Naturforschers. Von Prof. P. Johann Müller, Zwickau (Sachsen). Wien, Teschen, Leipzig. 1912. Verlag von R. Prohaska. 8° (281 S.) M. 3. = K 3.60.

Wenn auch der Rezensent nicht alle Ansichten des Verfassers unterschreiben kann, so erscheinen doch besonders einige Gedanken desselben sehr beachtenswert. Wir können uns hier näher auf naturwissenschaftliche Erörterungen nicht einlassen; es sei daher nur im allgemeinen bemerkt, daß der Verfasser dem modernen Monismus und Atheismus gegenüber einen richtigen Standpunkt einzunehmen scheint, da er diese Lehrsysteme verurteilt; gleichwohl stehen einem korrekten Standpunkt wieder einige Anschauungen des Verfassers entgegen, wenn er z. B. S. 170 sich äußert: „Solche Beweisführung erinnert sehr an die üblichen Gottesbeweise, für die schon Kant sich nicht erwärmen konnte und die kein Naturforscher mehr (?) gelten läßt, da nur die Sinnenwelt, die Natur, einen wirklichen unanfechtbaren Beweis zu liefern vermag."

Linz (Freinberg). R. Handmann S. J.

55) **Der Soldat Christi.** Von Johann Hiebl, Diözesanpräses. Kirchberg a. d. P. Verlag L. Liebherr. K 1.20.

Alles, was für den festen und gediegenen Charakter eines guten, edlen, sittenreinen, heiteren Burschen notwendig ist, wird in diesem goldenen Büchlein herzhaft besprochen. Es ist in seiner handlichen Form, seiner schönen Ausstattung (11 in den Text gedruckte Bilder), in seinem mit köstlichem Humor gewürzten Inhalte für jeden katholischen Burschen und für alle, die die Jugend lieben, besonders für Jünglingsvereinsleiter, eine wahre Fundgrube von Anregungen auf religiös-sittlich-pädagogischem Gebiete. Sehr geeignet ist das zusammengetragene Material zur Ausarbeitung für Vorträge. Das Büchlein hilft wirklich einem Bedürfnisse auf dem Gebiete der Jugendseelsorge ab, es ist, einige kleine Schwächen abgerechnet, ein Meisterwerk, das die weiteste Verbreitung verdient und seine gute Wirkung gewiß nicht verfehlen kann.

Heidenreichstein. Josef Kern, Koop.

56) **Sämtliche Schriften der heiligen Theresia von Jesus.** IV Bände. Zwei Teile. 1. Die Seelenburg, Gedanken über die Liebe Gottes, Rufe der Seele zu Gott und Geistliche Lieder. Neue deutsche Ausgabe von Fr. Petrus de Alcántara a S. Maria. Regensburg. 1911. Pustet. — 2. Art und Weise, die Nonnenklöster zu visitieren. Geistliche Ermahnungen der heiligen Theresia, Schriften verschiedenen Inhaltes. Ausgewählte Schriften, die auf die heilige Theresia Bezug haben. Chronologische Uebersicht. Anhang. Neue deutsche Ausgabe von Fr. Petrus de Alcántara a S. Maria. Regensburg. 1912. Pustet.

Wer sollte es nicht freudig begrüßen, daß der Pustetsche Verlag genötigt ist, eine Neuausgabe der Werke der heiligen Theresia zu veranstalten, beweist dies doch, daß auch in unserer materialistischen und rationalistischen Zeit noch ein Streben nach Verinnerlichung besteht. Doppelt freudig nehmen wir wahr, daß ein Bedürfnis nach Neuausgabe der Schriften der heiligen Theresia besteht, da dieselben so weit entfernt sind von jener süßelnden Art, die vielfach beliebt wird, die man aber nicht billigen kann,

und im Gegenteil einen entschiedenen, männlichen Geist atmen und einflößen.

Die Neuausgabe besteht nicht bloß in einem Neudruck, sondern bietet eine vollständige Neuübersetzung. Wir hätten, um das gleich zu bemerken, gerne gewünscht, daß der Stil etwas mehr geglättet worden wäre, doch wollen wir mit dem Uebersetzer und Herausgeber nicht rechten, sondern geben zu, daß sie eine lobenswerte Absicht hatten und den Wünschen mancher entsprachen, indem sie sich hauptsächlich bestrebten, eine peinlich genaue Uebersetzung zu liefern.

Im zweiten Bande sind auch Schriften aufgenommen worden, die nicht der Feder Theresias selbst entstammen. Vielleicht mag das manchen befremden; aber P. Alois hat recht, im Vorwort hervorzuheben, daß uns diese beigegebenen Schriften „manche interessante Einzelheiten vor Augen führen", die bisher unbeachtet blieben, „und gleichsam als eine kleine Apologie des Lebens und Wirkens der Heiligen gelten" können.

Ueber manches verbreiten sie geradezu ein völlig neues Licht. Bekanntlich deuten, um nur auf diesen einzigen Punkt speziell einzugehen, die meisten und namhaftesten Schriftsteller jene Worte im 40. Kapitel des Lebens Theresias, mit denen sie berichtet, ein Heiliger eines damals etwas in Verfall geratenen Ordens sei ihr erschienen und habe ihr in einem großen Buche, das er trug, die Worte lesen lassen: „In künftigen Zeiten wird dieser Orden blühen und viele Märtyrer haben", auf den Dominikanerorden. Vandermoere hat auch recht zu bemerken, die Erklärung der ehrw. Anna vom heiligen Bartholomäus, die P. Ludwig von der Aufnahme überliefert, sei zu unbestimmt (Act. SS. Boll. Octobris, tom. 7. n. 1643), um als Gegenbeweis zu gelten. Nun wird uns hier (IV. Bd., II. Teil, S. 184 ff) ein im Provinzarchiv der österreichischen Karmeliten vorliegendes beschworenes Schriftstück mitgeteilt, nach welchem die ehrw. Anna von Jesus als ganz unzweifelhaft und wahr versicherte, „sie habe unsere Mutter Theresia bei deren Lebzeiten oft sagen hören, daß unser Orden der unbeschuhten Karmeliten dereinst viele Märtyrer haben werde und sie dies aus einer ganz sicheren Offenbarung wisse". Die Versicherung stimmt mit dem angeführten Bericht der Heiligen zu auffällig überein, als daß man sich berechtigt erachten dürfte, den Zusammenhang in Abrede zu stellen. Dadurch wird den von den Vertretern der gegnerischen Ansicht vorgebrachten Gründen die Kraft benommen und dargetan, daß die Darstellung Yepes' den Vorzug vor jener Riberas verdient.

Druck und Ausstattung sind gut. Möge das Werk viel Absatz finden und Nutzen stiften.

Reisach. P. Redemptus a Cruce, Carm. disc.

57) **Gott mit uns.** Theologie und Aszese des allerheiligsten Altarssakramentes. Erklärt und den Eucharistischen Kongressen gewidmet von P. Justinus Albrecht O. S. B. Freiburg. 1912. Herder. 8° (VIII und 120 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Es findet sich wirklich eucharistische Theologie und Aszese innig verbunden in dem Büchlein. Freilich ist es keine vollständige in systematischer Darlegung; jedoch werden in 20 Kapiteln die hauptsächlichsten Momente der Eucharistie nach beiden Seiten in prägnanter, klarer und manchmal ergreifender Sprache dargestellt, vor allem zeichnet sich das Werklein durch Gründlichkeit der Lehre, durch manch neue Gedanken, besonders durch Darlegung der Bedeutung der heiligen Eucharistie gerade für unsere Zeitverhältnisse aus. Dies Blümlein, das für den Wiener Eucharistischen Kongreß erblühte, wird auch für die kommenden Kongresse nicht umsonst weiterblühen.

Mautern (Steiermark). P. Franz Mair C. SS. R.

58) **Alban Stolz und die Schwestern Ringseis.** Ein freundschaftlicher Federkrieg. Herausgegeben von Alois Stockmann S. J. (109. und 110. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (VIII u. 296 S.) M. 5.— = K 6.—; gbd. in Leinwand M. 6.— = K 7.20.

Alban Stolz erscheint immer mehr in einem ganz neuen Licht. Der Briefwechsel mit der edlen Berlinerin Julie Meineke („Fügung und Führung" I.) zeigt ihn als treubesorgten geistlichen Vater und klugen Führer zur Wahrheit. Nun folgt der Briefwechsel des als „Weiberfeind" allbekannten Gelehrten mit Emilie und Bettina Ringseis, den dichterisch veranlagten, für Kunst begeisterten Töchtern des berühmten Dr Johann Nep. Ringseis. P. Baumgartner hatte die Absicht, diese briefliche Fehde zu veröffentlichen, aber es gebrach ihm an Zeit. Daher sandte er die Briefe an P. Kreiten mit folgenden Begleitworten: „Mir hat die Korrespondenz, die ich zweimal gelesen, einen richtigen Spaß gemacht; es ist eine der interessantesten, die ich je gelesen; diese Theaterenthusiastin und dieser mystische Weiberfeind — eines der köstlichsten Menschenpaare, die mir je begegnet sind. Ich glaube, Sie werden fast noch mehr Spaß daran haben, da die Debatten der beiden viele der Hauptpunkte schön beleuchten, welche die Literaturfehde betreffen." P. Kreiten trug aber schon den Todeskeim in sich und so besorgte P. Stockmann die Veröffentlichung.

Der erste Brief Emiliens an Alban Stolz trägt das Datum vom 5. Oktober 1859, der letzte Albans an Emilie vom 13. September 1883, am 16. Oktober 1883 schied der edle Streiter von dieser Erde.

Um sich eine Vorstellung vom Inhalte des Buches zu machen, seien hier einige Fragen angeführt, die in humorvoller Weise in den Briefen behandelt werden: „Vermag die Kunst Ewigkeitswerte zu schaffen? Kann sie für einen Menschen zum gottgewollten Berufe werden? In welchem Verhältnis stehen überhaupt Kunst und Religion, Kunst und Moral? Inwieweit ist das Heilige Gegenstand der dichterischen Darstellung? Inwieweit die irdische Liebe? Gibt es eine berechtigte Liebe der Geschlechter außerhalb der Ehe? Ist der Schauspielerberuf mit den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes vereinbar?" (S. 48). Außerdem vernehmen wir das Urteil über zeitgenössische literarische Erscheinungen, über kirchliche und politische Verhältnisse. Stolz schreibt voll Humor, nicht selten mit Ironie und Sarkasmus, aber das Schwesternpaar bleibt dem Gegner nichts schuldig. Wiederholt wird ihm seine Weiberfeindschaft vorgehalten und am 28. Februar 1881 schreibt ihm Emilie: „Je nachdem einer gesündigt hat, wird er gestraft. Sie haben in Ihren Werken vielfach das Frauengeschlecht mißhandelt; zur Strafe sind Sie ein von den Damen verzogener alter Herr. Was ist zu tun? Ich muß halt mit verzeihen helfen."

Niemand wird das Buch ohne große Befriedigung und Belehrung aus der Hand legen. F. P.

59) **Die Heidenmission** unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Kolonien für Schule und Haus bearbeitet von Prof. Dr Hermann Ditscheid, Religionslehrer in Koblenz. Mit Geleitworten von Provinzial P. Acker und Fürst Alois zu Löwenstein. Köln. 1911. Bachem. 8° (116 S.) M. 1.—.

Wer das Interesse unserer Mittelschuljugend für Missionsangelegenheiten kennen gelernt hat, der wird das angekündigte Büchlein freudig begrüßen. Kein Religionslehrer sollte es versäumen, das Büchlein zunächst zu seinem eigenen Gebrauche, dann für die Schülerbibliothek und vielleicht

auch als Geschenk für bravere Schüler anzuschaffen. Das reiche Material, das in diesem Büchlein zusammengetragen und verarbeitet ist, wird in vielen Lesern das Verlangen nach einem größeren Werke wecken und so das Missionsinteresse erhöhen. P. K.

60) **Die Religion der Naturvölker.** Von Msgr. A. Le Roy, Bischof von Alinda, Generaloberer der Väter vom Heiligen Geist. Uebersetzt aus dem Französischen von G. Klerlein, Pfarrer. Nixheim i. E. 1911. Nicht im Buchhandel. Sutter u. Ko. M. 4.20 = K 5.04.

Das vorliegende Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser als Professor der neuerrichteten Lehrkanzel für Religionsgeschichte am Institut catholique in Paris gehalten hat. Msgr. Baudrillart, der hervorragende Leiter dieses Institutes, war der Ueberzeugung, daß in der wichtigen Frage der vergleichenden Religionsgeschichte auch die katholische Wissenschaft mitzureden habe, und berief deshalb einen erprobten Missionär, der während eines zwanzigjährigen Aufenthaltes in Afrika Zeit und Gelegenheit hatte, die verschiedensten Völker Afrikas gründlich kennen zu lernen. „Alles in dieser neuen Welt, die sich mir auftat, bot mir Gelegenheit zur Beobachtung und zum Studium, und ich kann sagen, daß in den zwanzig Jahren, die ich dort verlebte, wohl kein Tag verstrich, der mir nicht eine Belehrung brachte. Da konnte ich eine Idee berichtigen oder einen Zweifel beheben, eine Hypothese umgestalten und eine Tatsache erklären, dort fand ich eine Spur, die mich zu einer Entdeckung führte oder einen Irrtum beseitigte" (Einleitung). Der Verfasser hatte auch in seiner Heimat mit manchen Einseitigkeiten und Vorurteilen aufzuräumen, die sich in die vergleichende Religionsgeschichte eingeschlichen hatten, und er tat es mit solcher Energie und Gründlichkeit, daß 1910 — zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen — eine Neuauflage notwendig wurde.

Der Verfasser beweist durch viele Beispiele, „daß die loyal beobachteten Tatsachen den Grundwahrheiten der christlichen Religion nicht widersprechen, wie es einige falsche Propheten vorzeitig angekündigt hatten, sondern daß sie sich im Gegenteil mit ihnen im Einklang befinden und sie bekräftigen". Darin liegt der apologetische Wert des Buches, das Religionslehrern aufs beste empfohlen werden kann. P. K.

61) **Aus allen Zeiten und Ländern.** Köln. Bachem. gbd. M. 3.—.

Erzieher und Freunde der studierenden Jugend wissen dem Bachemschen Verlage Dank für seine modernen Jugendschriften, die sittlich rein und mit Talent geschrieben, von der Jugend mit Vorliebe gelesen werden. Der meist historische Hintergrund verleiht diesen Erzählungen erhöhten Wert. Das gilt auch von der neuen Folge „Aus allen Zeiten und Ländern."

Band 9 bringt uns den alten und doch immer jungen „Lichtenstein" von Hauff. Rezension und Kritik erscheinen überflüssig bei einem Buche, das seit bald hundert Jahren ein Liebling des deutschen Volkes, vorab der Jugend, ist. Die kurze Einleitung von Professor v. Ahrem bietet einen willkommenen Ueberblick über die geschichtlichen Verhältnisse der Zeit, in der dieser Roman spielt. Sie rückt auch den Charakter des unedlen Herzogs Ulrich etwas mehr ins rechte Licht, den Hauff stark idealisiert hat.

Band 10 enthält Fritz Reutters berühmte niederdeutsche Dialektdichtung „Aus der Franzosenzeit". Dem Süddeutschen und Oesterreicher ist das Verständnis dieser wertvollen humoristischen Dichtung sehr erleichtert, indem hier die eigentliche Handlung ins Hochdeutsche übertragen erscheint. Um jedoch das Urwüchsige der Reutterschen Bauern und Bürger nicht ganz zu verwischen, sind wenigstens die Reden und Gespräche im Dialekt gelassen und werden ohne große Mühe verstanden, um so mehr, da eine Erklärung

der Dialektausdrücke im Anhang beigegeben wurde. Mit diesem Mittelweg scheint der Herausgeber tatsächlich das Richtige getroffen zu haben.

Band 11 bringt die kulturgeschichtliche Erzählung aus dem 13. Jahrhundert: Der Münsterbaumeister von Straßburg. Den historischen Hintergrund bilden hier die Freiheitskämpfe der Straßburger Bürgerschaft mit ihrem streitbaren Bischof Walter von Geroldseck (1260—1263). Im Mittelpunkt der Erzählung steht die lichte Künstlergestalt des halb sagenhaften Baumeisters Erwin mit großer Wärme gezeichnet. Auch den übrigen Hauptpersonen eignet eine gewisse psychologische Tiefe der Charakterzeichnung. Lehrreich und interessant zugleich sind Leben und Einrichtungen der Steinmetzzunft an den großen Münsterbauten jener Zeit geschildert. Auch die damals auftretenden Flagellanten erscheinen in der Erzählung — eine düstere Episode.

J. W.

62) **Im Glanze der Hostie.** Erzählungen für Erstkommunikanten und für andere. Von P. Urban Bigger O. S. B. Einsiedeln, Waldshut. Cöln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger u. Ko. A.-G. 8° (168 S.) gbd. M. 2.60 = K 3.15 = Fr. 3.25; resp. M. 3. = K 3.60 = Fr. 3.75.

Eine Reihe Erzählungen für Kinder vom ungefähr zwölften Jahre aufwärts, aber auch für Erwachsene. Die heilige Hostie wirft ihren Glanz auf diese schlichten Erzählungen aus den Bergen. In „Veits Rache" wird geschildert die Umwandlung einer Knabenseele durch die Vorbereitung auf die heilige Kommunion. „Halt's der Pfarrer aus, so halt' ich's auch aus!" schildert den Opfermut einer kleinen Erstkommunikantin. „Des Thomas Sepp" mit seiner geistigen Messe und Kommunion, „Die neun Chöre der Engel", die ihren Namen nicht umsonst führen, „Die blutende Liebe", die lieber den Tod leidet, als ihrer Reinheit nahetreten läßt, die ergreifende Geschichte „Media vita in morte" führen uns zu kräftigen, arbeitsreichen Gestalten, aber auch edlen, kräftigen Charakteren, die es geworden sind durch die öftere würdige Kommunion. Zwei liebliche Legenden „Wie die häßliche Afra so schön ward" und „Christkinds Rast" geben dem Büchlein einen schönen Abschluß. Ein Farbendruckbild und viele andere Illustrationen sowie die schöne Ausstattung machen das Buch zu einem geeigneten Geschenkwerk. Der Erzählungston ist frisch, anschaulich und fesselnd, stellenweise von poetischer Schönheit. Lokalausdrücke, die nicht allgemein verständlich sind, sollten erklärt sein.

Linz. Bromberger.

63) **Wanderungen und Wallfahrten der allerseligsten Jungfrau Maria.** Von Dr Heinrich M. Ludwigs. Cöln. Bachem. 100 S. M. 1.90. = K 2.28.

Neun Reisen Mariä sind in erbaulicher Weise geschildert. Die Zahl ergibt sich aus der Heiligen Schrift; die Schilderung ist größtenteils den Schriften der ehrw. Maria von Agreda entnommen.

Das Büchlein soll besonders Lesungen für den Maimonat dienen. Diesen Zweck erfüllt es ganz gewiß. Der Verfasser möchte es auch dem reisenden Publikum in die Hände drücken. Die beigegebenen Bilder sind schön.

P. Hubert Hanke O. T.

64) **Unterm Petersdom.** Von Dr E. Krebs. Pustet. (104 S.) M. 1.20 = K 1.44.

Alte, ehrwürdige deutsche Luft ist es, die uns umweht, wenn wir an der Hand des Verfassers die Grotten unter St Peter durchwandern. Er

weiß uns so viel Anmutiges, Interessantes im gemütlichen Plauderton zu erzählen, so daß längst entschwundene Zeiten lebendig vor uns auferstehen. Alle, die sich für das ewige Rom interessieren, werden gerne zu diesem Büchlein greifen.

P. Hubert Hanke O. T.

65) **Jesus, das himmlische Seelenbrot.** 22 Betrachtungen. — **Jesus, das göttliche Opferlamm.** 16 Betrachtungen. Von J. Müllendorf.

Der Verfasser der bekannten und beliebten Betrachtungsbücher hat für das Volk seine Betrachtungen über heilige Messe und Kommunion gekürzt herausgegeben. Den Anhang bilden verschiedene Gebete; dadurch ist dem praktischen Bedürfnis entgegengekommen, indem die eine oder andere Betrachtung bei Anhören der heiligen Messe oder bei der Danksagung nach der Kommunion eingelegt werden kann.

P. Hubert Hanke O. T.

66) **Angelus Silesius.** Eine Auswahl aus des Dichters Sprüchen von Dr Brunnhofer. Bern. (78 S.)

Der Dichter und Mystiker Johannes Scheffler (Angelus Silesius), Arzt und Konvertit, tritt uns in obigem Büchlein in einer Auswahl von Sprüchen entgegen. Sie sind geeignet, im Sturm und Drang der Gegenwart lichte, edle, himmlische Gedanken in uns zu erregen. Perlen sind es, die der Verfasser aus dem „Cherubinischen Wandersmann" darbietet.

P. Hubert Hanke O. T.

67) **Lutherspiegel.** Wer Luther war; was Luther lehrte; wie Luther starb. Auf Grund von Luthers eigenen Schriften verfaßt und zusammengestellt von P. Franz Schmid O. F. M. Herausgegeben vom Verein für Volksaufklärung, Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften. Wien. Verlag Austria Franz Doll, I., Sonnenfelsgasse 21. (80 S.) K —.80. (Auflage schon gänzlich vergriffen.)

Eine wichtige Reform in unserer Zeit ist die organisierte Verbreitung guter Schriften und Bücher. Dieses Ziel hat sich der Verein „Volksaufklärung" gesteckt. Eine zeitgemäße Volksbroschüre bietet nun der Verein mit obigem Lutherspiegel, der uns zeigt, wer denn eigentlich Martin Luther gewesen ist, was er gelehrt hat, wie er gestorben ist, samt verschiedenen Bemerkungen über das heutige Luthertum. Die Schrift ist für jeden, der sehen will, recht lehrreich.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. Cap.

68) **Die moderne Orgel.** Von Franz Grabner, Pfarrprovisor. Graz und Wien. Verlag „Styria". K 1.80.

Ein sehr nützliches, praktisches und leichtfaßlich geschriebenes Büchlein, das die Darstellung der modernen Registeranlage behandelt. Es bespricht den Spieltisch mit seinen Einrichtungen, die Labial- und Zungenpfeifen, beziehungsweise Stimmen, die Hilfsstimmen und die mechanischen Spielbehelfe. Für Organisten und besonders für junge Lehrer, welche in die Welt hinaustreten und sofort den Organistendienst übernehmen sollen, eine äußerst dankbare Gabe! Beim aufmerksamen Durchlesen dieser Abhandlung wird ihnen eigentlich erst recht klar werden, was sie in der Lehrerbildungsanstalt über die Orgel vortragen hörten. Auch den Kirchenvorständen wird die Lektüre von Nutzen sein. Auf Seite 47 finden sie sogar Auskunft, wie viele Register eine neu zu erbauende Orgel im Verhältnis zum Fassungsraum der Kirche haben soll. Die Disposition, Intonation usw. ist dann freilich Sache

des Orgelbauers. Sehr bedauernswert ist, daß dieses Büchlein nicht auch die Registrierung behandelt; einige Winke und Ratschläge bei Störungen in der Orgel wären sehr wünschenswert.

Linz. Josef Gruber, Musiklehrer.

69) **Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu für Priester** nach dem spanischen Original des Dr Don Federigo Santa Maria Penna übersetzt von Professor Dr theol. Emil Weber. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch. K 1.40 = M. 1.20; gbd. K 2.20 = M. 1.90.

In 42 Betrachtungen beschäftigt sich das Buch mit dem heiligsten Herzen Jesu als dem Vorbilde aller priesterlichen Tugenden. Wenn auch ein großer Teil dieser Betrachtungen für alle paßt, so sind doch die meisten nur für Priester (resp. Alumnen) berechnet; und unter diesen sind wieder solche, die selten in einem Betrachtungsbuche mit solch heiligem Ernste behandelt werden, wie z. B. das heiligste Herz und die Verwandten; das heiligste Herz Vorbild unserer Familienbeziehungen; das heiligste Herz und Judas und der laue Priester; das heiligste Herz Jesu und die Predigt, die Unterhaltung, die Bildung usw. Es ist ersichtlich, daß das Buch dem Priester geeigneten Stoff zur täglichen Betrachtung, wie auch Material zur homiletischen Verwertung bietet. Wie hoch der geistige Wert dieses mit gründlicher theologischer Bildung in Verbindung mit echt spanischer Glaubensglut und Begeisterung für das heiligste Herz Jesu geschriebenen Betrachtungsbuches eingeschätzt wird, erhellt daraus, daß bei Gelegenheit des Eucharistischen Weltkongresses im Juni 1911 in Madrid alle deutschen Teilnehmer, meist Priester, welche auf der Hinreise Granada besuchten, vom dortigen Erzbischofe mit je einem Exemplar des spanischen Originals beschenkt wurden.

Linz. P. Florentin O. F. M.

70) **Geist und Feuer.** Pfingstgedanken von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Kempten und München. 1912. Kösel. gbd. in Leinw. M. 1.20 = K 1.44, in Leder M. 2.20 = K 2.64.

Die Betrachtungen über den Heiligen Geist, den Geist der Offenbarung und Erleuchtung, den Geist des neuen Gesetzes, den Schöpfer unserer geistigen Welt, das Geschenk des Allerhöchsten sind von einem lebendigen Glauben an das Gnadengeschenk der dritten Person der Gottheit getragen. Der an sich abstrakte Stoff wird uns durch tiefsinnige Vergleiche und packende Beziehung zu den innersten Seelenbedürfnissen, z. B. bei der Betrachtung: „Die Beziehungen Jesu zum Heiligen Geist", oder: „Der Heilige Geist, der Erzieher der Gläubigen" nahe gebracht. Wie tiefsinnig ist die Betrachtung: „Der Geist des Pfingstfestes in Gegenüberstellung zu dem Weihnachts- und Ostereignis!" Wie schön die Schlußbetrachtung: „Die Mutter Gottes und der Heilige Geist!"

Linz. P. F.

71) **Betrachtungen über das Evangelium.** Von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Erster Band: Advent und Kindheit Jesu. Kempten und München. Verlag Kösel. M. 2.40 = K 2.88, gbd. in Leinen M. 3.— = K 3.60, in Leder M. 4.50 = K 5.40.

Betrachtungen in dem Sinne, wie man das Wort in der Aszese nimmt, sind es nicht, aber geistreiche Lesungen, voll Schwung und glaubensvoller Ueberzeugung, Lesungen, welche unseren Blick in die Jahrtausende des Adventsdunkels und der Adventssehnsucht lenken und das heils- und erlösungsbedürftige Herz in die richtige Verfassung setzen, Lesungen, welche

besonders weichere Gemüter ansprechen, Lesungen, voll herrlicher Gedanken. Jeder Satz, manchmal jede Zeile muß überdacht werden, um zu einem Vorsatz zu kommen, den zu fassen der hochwürdigste Herr Verfasser meist den Lesern überläßt. Poetisch veranlagte Priester finden reichen Stoff zu Predigtausarbeitung, gebildete Laien, wenn man von der „Betrachtung" absieht, eine genußreiche geistliche Unterhaltungslektüre. Die Ausstattung ist musterhaft.

Linz. P. F.

72) **Der König, dem alle leben.** Allerseelengedanken von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Kempten und München. 1911. Verlag Kösel.

„Der König, dem alle leben." Ein zwar kleines, aber goldenes Armenseelenbüchlein! Die Anführung einiger Kapitel möge genügen: „Der Herbst der Seelen im Jenseits"; „Allerseelen-Vigil"; „Vom Sterben der Seele"; „An den Toren des Reinigungsortes"; „Der König, dem alle leben, kommt, laßt uns anbeten"; „Das Leben der Seelen im Fegefeuer"; „Weihnachten im Fegefeuer" usw. In bilderreicher Sprache werden uns Leiden und Freuden der armen Seelen vorgeführt, und wir werden aufgefordert, ihnen zu helfen, damit „Friede", „ewige Ruhe" auch denen werde, die „unter der Erde" sind.

Linz. P. F.

73) 23 ausgewählte Beispiele zum **achten Gebote Gottes.** Von Doktor Josef Ant. Keller. Mainz. 1912. Kirchheim. gbd. M. 1.— = K 1.20.

In diesem 33. Exempelbuche wird in abschreckenden Beispielen gezeigt, wie die Lüge Wahrheit und Gerechtigkeit verletzt, das Herz vergiftet, die Liebe tötet und Zank, Streit und Feindschaft stiftet, wie dagegen die Wahrheit Segen stiftet. Die verschiedenen Arten der Lüge werden mit Beispielen belegt, so auch das Glück, das die Wahrhaftigkeit bewirkt. Diese Kellersche Beispielsammlung mehr zu empfehlen, ist wohl überflüssig, da der Wert dieser Sammlungen zu bekannt ist; aber den Wert dieser Sammlung erhöht noch der Umstand, daß Katecheten, Lehrern, Eltern und allen Erziehern viele Winke gegeben werden, die Sünden gegen das achte Gebot zu verhüten und den Kindern abzugewöhnen.

Linz. P. F.

74) **Tage des Ernstes.** Biblische Lesungen für jeden Tag der heiligen Fastenzeit aus J. B. Hirschers Fastenbetrachtungen ausgewählt von Dr C. Krebs. Kempten und München. Verlag Kösel. M. 2.40 = K 2.88, gbd. in Leinen M. 3.— = K 3.60, in Leder M. 4.50 = K 5.40.

In Wahrheit kann behauptet werden, daß Hirschers Fastenbetrachtungen ungemein viel den Ruhm und die Ehre Gottes in den Herzen ihrer nach Tausenden und Tausenden zählenden Leser gefördert haben. Sie waren mit Vorliebe das Betrachtungsbuch für Ordensleute und Weltpriester, Gelehrte und Bischöfe. Was bei Hirscher besonders in die Wagschale fällt, ist der Umstand, daß er das, was er lehrte, auch selber lebte und wirkte, besonders Demut und Liebe. Demut und Liebe in der Kraft des Heiligen Geistes und im persönlichen Anschluß an Christus den Erlöser war für Hirscher das Christenleben. Mögen vorliegende Lesungen dieses Leben in vielen Seelen erneuern!

Linz. P. F.

75) **Klein-Nelli** „vom heiligen Gott". Das Veilchen des allerheiligsten Sakramentes. Frei nach dem Englischen bearbeitet von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Herder. 1912. M. —.80 = K —.96.

Es ist die Lebensgeschichte einer vierjährigen Erstkommunikantin, die in besonderer Weise den Gnadensegen der eucharistischen Gottesnähe erfahren, die in rein bewahrter Unschuld, Leidensstärke, zarter Frömmigkeit und hoher Begnadigung ihr kurzes Leben verlebte. Sie starb im Alter von 4 Jahren, 5 Monaten und 11 Tagen am 2. Februar 1908. Als nach Jahresfrist ihr Grab geöffnet wurde, ward ihr Leichnam unversehrt gefunden. Es sollen auch Wunder an ihrem Grabe geschehen sein. Kinderfreunden, namentlich Erstkommunikanten, sei dieses Büchlein besonders empfohlen.

Linz. P. F.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte des Alten Testamentes** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft. Von Dr Aemilian Schöpfer, Professor der Theologie in Brixen. Fünfte Auflage in zwei Halbbänden. Brixen. 1912. Tyrolia. 8° (XVI u. 679 S.). K 9.—, gbd. K 11.—.

Das vorliegende Werk begann seine Laufbahn im Jahre 1894 und hat sich bis heute eine derartige Zahl von Freunden und Schülern erworben, daß es nun zum fünften Male seine Reise in die literarische Welt antreten konnte. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis orientiert dahin, daß die Hauptgruppierung des zu besprechenden Lehrstoffes die gleiche geblieben ist, wie sie z. B. in der dritten Auflage vorlag. Der Paragraph 11 der fünften Auflage trägt aber, wie sich in einem mit dem Fortschritte der Zeit haltenden Buche erwarten läßt, den Resultaten der Entdeckung und Entzifferung der Keilschriften Rechnung und vereinigt in sich, was z. B. noch in der dritten Auflage getrennt in § 7, § 9 C. zu finden war. Durch diese Eigengestaltung des § 11 ist selbstverständlich eine Verschiebung der Paragraph-Ueberschriften in der fünften Auflage notwendig geworden. Der § 33 im vierten Abschnitte der fünften Auflage enthält die Begründung des israelitischen Volkes im Rahmen der Zeitgeschichte und bespricht „Aegypten und die asiatischen Grenzländer", sodann „die Einwanderung der Philister und Aramäer" und enthält hiemit eine Neubereicherung des liebgewordenen Buches. Innerhalb des fünften Abschnittes wird in der fünften Auflage „das alttestamentliche Prophetentum (§ 36^5 = § 38^3)" und „die Verkündigung der Zukunft durch die Propheten (§ 37^5 = § 39^3)" gleich nach der „biblischen Geschichtsdarstellung der Königsperiode (§ 35^5 — § 34^3)" zur Besprechung vorgenommen. Die Partie § 35^3 D. „Assyrien und Babylonien" ist in der fünften Auflage in § 40 selbständig geworden unter der Ueberschrift „Assyrien und der Untergang des Reiches Israel" und bespricht unter A. Assyro-Babylonien, unter B. Assyrien und Israel. Unter C. enthält der § 40 die Propheten des nördlichen Reiches, jene Partie, welche in der dritten Auflage § 40 A. ist. Der § 41^5 betitelt sich „Das Reich Juda nach dem Fall von Samaria" und enthält den letzten Versuch einer Erneuerung und deren endgültiges Mißlingen, ferner das Reich Juda und den Kampf um die Weltherrschaft, Partien, welche in der dritten Auflage an entschieden unpassenden Stellen sich finden. „Die Chronologie der Königsgeschichte (§ 45^5 = § 37^3)" ist auch an passendere Stelle gerückt worden. Der § 51^5 „Die historisch-didaktische Literatur

des Alten Testamentes" bespricht zum Unterschied von der dritten Auflage unter Großdruck die Bücher Judith, Tobias, Esther und wird der bestehenden Kontroverse auf S. 583 gerecht. Der § 52[5] „Die poetisch-didaktische Literatur des Alten Testamentes" kommt der Hauptsache nach gleich dem § 44 und § 49 D. der dritten Auflage.

Der strenggläubige Standpunkt des hochw. Herrn Verfassers hat dem § 2 „Das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft" besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihm das Seitenausmaß 10—22 zum Unterschied von 10—14 in der dritten Auflage zukommen lassen. Auf Seite 667 findet der Freund des vorliegenden Buches auch die Thesen des heiligen Offiziums und die Entscheidungen der Bibelkommission, soweit dieselben das Studium der Bücher des Alten Testamentes betreffen. Auf S. 6 zeichnet der Verfasser seine Stellung zu der Bibelforschung des Alten Testamentes von Seite der Nichtkatholiken dahin, daß solche Werke trotz der Gelehrsamkeit, die darin zutage tritt, mit der größten Vorsicht zu benützen seien.

Wenn auch nicht die Richtigkeit des Satzes (S. VII. Z. 6 v. u.) betreffs der Vollständigkeit der Literaturangaben eines Lehrbuches bestritten sein will, sei doch hingewiesen auf Tüb. theol. Qu. Schr. 1909, S. 1—20: Aus den babylonischen Bußgebeten und den biblischen Psalmen von Dr Eberharter; Bibl. Studien XVI. 2: Eine babylonische Quelle für das Buch Job? von Dr Landersdorfer O. S. B. Zapletal, Das Hohelied, Freiburg in der Schweiz, 1907.

So sei denn Schöpfers Geschichte des Alten Testamentes allen Freunden des Bibelstudiums des Alten Testamentes als guter Berater aufs beste empfohlen!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

2) **Die Psalmen.** Sinngemäße Uebersetzung nach dem hebräischen Urtext von Dr Alois Lanner. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. Mit Erläuterungen von Theologieprofessor Dr J. Niglutsch. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 12° (VIII und 234 S.) gbd. in Leinwand M. 1.50 = K 1.80, mit Goldschnitt M. 1.90 = K 2.28.

Für alle Bedürfnisse und Verhältnisse des irdischen Lebens, für alle Stimmungen des menschlichen Herzens wird der andächtige Leser und Beter dieser Psalmenübersetzung einen entsprechenden Ausdruck finden; die von Professor Dr Niglutsch beigegebenen Erklärungen erleichtern das Verständnis einzelner Psalmen.

Linz. F.

3) **Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes.** Lehrbuch zunächst für Studierende der Theologie. Bearbeitet von Dr theol. et phil. F. S. Gutjahr, k. k. o. ö. Universitätsprofessor und päpstlicher Hausprälat. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Graz und Wien. 1912. Styria. 8° (XI u. 467 S.) K 5.40 = M. 4.50.

Es ist ein schöner Erfolg, wenn eine rein akademischen Zwecken dienende Einleitung in so kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, und das allein schon Beweis genug für den inneren Wert des Buches! Die zahlreichen, wohlbegründeten Verbesserungen, die sich besonders in einer gerade für Studierende sehr wertvollen Vermehrung der neueren Literatur bemerkbar machen, und der neu hinzugekommene „Anhang" (Die verurteilten biblischen Thesen; die Dekrete der Bibelkommission, darunter auch die neueste Entscheidung über die Synoptiker) haben die Brauchbarkeit des Schulbuches merklich gehoben.

Für eine spätere Auflage wird unbedingt die neueste Wendung in der Beurteilung des Johannes-Evangeliums ausführlich berücksichtigt werden müssen und wäre auch in dieser Auflage schon möglich gewesen! Warum sind S. 217 nur Homanner und Pfättisch erwähnt worden? Wurde S. 262 Steinmanns Arbeit über Arctas IV. ignoriert oder übersehen? Leider hat Gutjahr auch in dieser Auflage die Webersche Galatertheorie beibehalten und (wohl allzu zuversichtlich) als gesichert angenommen!

Jeder Lehrer kann die vorliegende Einleitung seinen Hörern sowohl vom wissenschaftlichen wie vom kirchlichen Standpunkte aufs wärmste empfehlen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

4) **Das Ende der Zeiten.** Von Josef Sigmund. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Salzburg. 1912. Verlag von Anton Pustet. (X u. 646 S.) brosch. K 4.80 = M. 4.—, in Leinwand gbd. K 6.24 = M. 5.20.

Die erste Auflage wurde in dieser Zeitschrift XLVI (1893) S. 169—170 von P. Norbert O. C., Domprediger in Brixen, in sehr anerkennender Weise besprochen. Für die zweite Auflage hat der Verfasser, jetzt Stadtpfarrer von St Nikolaus in Innsbruck, die Bemerkungen seiner Rezensenten, besonders jene von Professor Dr L. Atzberger zur Vervollkommnung seiner verdienstvollen Arbeit gut verwertet. Für die Prediger ist das inhaltsreiche Buch eine brauchbare Materialsammlung. Doch ist auch, nicht zuletzt angesichts der Umtriebe der Adventistensekte (z. B. während dieses Winters in Innsbruck!) die Verbreitung des volkstümlich geschriebenen Buches in den Kreisen des christlichen Volkes recht angezeigt.

In der Hoffnung, diesem schönen Buche nicht zum letzten Male auf dem Büchermarkte zu begegnen, seien zum Nutzen des verehrten Herrn Verfassers, welcher die Bemerkungen seiner Rezensenten so dankbar verwertet, und auch zum Nutzen der Leser aus dem Seelsorgeklerus noch einige Bemerkungen und Richtigstellungen hinzugefügt. S. 14—15 scheinen Ps 95, 11—13 und Ps 97 zu unrecht zitiert zu sein. Die Schlußworte von Ps 97 (98) müssen wenigstens nicht notwendig auf das letzte Gericht bezogen werden. Dasselbe gilt auch von Ps 49, 1—4 (S. 15). Größere Vorsicht wäre auch S. 160 ff in der Benützung und Erklärung des Kap. 12 des Propheten Daniel geboten gewesen (vgl. hiezu Knabenbauer, Comm. in Dan. proph. pp. 324—5). Auch ist der Verfasser einige Male in seinen Aufstellungen und Beweisführungen zu apodiktisch, z. B. S. 222 in der Beweisführung aus Deut 4, 25—27; 30—31 und S. 302 in der entgegen den Stellen 1 Kor 15, 51 und 1 Thess 4, 14—16 aufgestellten Behauptung (vgl. Atzberger, Die christliche Eschatologie S. 201). S. 128 ist nicht nur das Zitat aus Josephus Flavius (de bello, l. VII, c. 12 sic!) unrichtig, sondern auch die Darstellung der berichteten Vorzeichen ungenau. Vgl. hiezu Ph. Kohout, Flavius Josephus' Jüdischer Krieg VI. 5, 3; S. 463—5; 749—53. S. 617 hätte doch auch die Stelle aus „dem heiligen Dionysius, dem Areopagiten" unterdrückt werden sollen. Quousque tandem! In manchen Partien sind die Ausführungen des Verfassers zu rhetorisch ausgeschmückt, die Schriftstellen zu verschwenderisch angehäuft, auch unterläuft da und dort ein etwas zu trivialer Ausdruck, wie z. B. S. 5 „sich von den Pfaffen ausbrummen zu lassen". Im großen und ganzen aber ist die Sprache bei allem Streben nach Volkstümlichkeit doch edel gehalten. Möchte dieser zweiten Auflage recht bald die dritte folgen, das Buch verdient es!

Innsbruck. J. Linder S. J.

5) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wil-

mers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebte Auflage. Neu bearbeitet von Jos. Hontheim, Priester der Gesellschaft Jesu. III. Band: Von den Geboten. 8° 1911. (XVI u. 620 S.) brosch. M. 6.— = K 7.20, gbd. in Halbfranzbd. M. 7.20 = K 8.64. IV. Band: Von der Gnade und den Gnadenmitteln. 8° (XX u. 976 S.) brosch. M. 9.50 = K 11.40, gbd. in Halbfranzbd. M. 10.90 = K 12.—. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Wissenschaftliche Korrektheit und Genauigkeit, durchsichtige Klarheit, leichtverständliche Darstellung und die daraus sich ergebende praktische Brauchbarkeit müssen die Eigenschaften sein, welche ein Buch wie obiges aufzuweisen haben soll. Daß Wilmers in dieser Hinsicht nicht versagt, dafür bürgen schon seine fortgesetzt neuen Auflagen. Das Buch ist wohl in erster Linie für Theologen berechnet und hier wird es in Predigt und Katechese nie umsonst zu Rate gezogen. Die klare Uebersichtlichkeit erleichtert ungemein den Gebrauch des Werkes. Was von den beiden ersten Bänden gilt, daß sie besonders in den apologetischen Partien durchaus zuverlässig sind, das muß mit demselben Rechte von dem dritten und vierten Bande gesagt werden. Die populäre Darstellung ermöglicht den Gebrauch des Werkes auch den gebildeten Laien, es will ja auch sein „ein Lehrbuch zum Selbstunterricht". Die glänzenden Anerkennungen, welche das Werk in der Fachpresse allenthalben gefunden, sind wohlverdient.

Oberotterbach. Phil. Lang.

6) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr Valentin Thalhofer. Zweite, völlig umgearbeitete und vervollständigte Auflage von Dr Ludwig Eisenhofer, Professor der Theologie am bischöfl. Lyzeum in Eichstätt. (Theologische Bibliothek.) Zwei Bände. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XXII u. 1392 S.) M. 20.— = K 24.—; gbd. in Leinw. M. 23.— = K 27.60.

Das klassische Handbuch der Liturgik, das Thalhofer in den Jahren 1883, 1887 und 1890 sukzessive der Oeffentlichkeit übergab, blieb seit dem Tode des Verfassers (1891) leider unvollständig. Die von Schmid 1893 in Aussicht gestellte und von Ebner, Thalhofers Nachfolger, 1894 in Angriff genommene Vervollständigung resp. Neubearbeitung erlitt durch den frühen Tod Ebners (1898) dasselbe Schicksal. Erst Eisenhofer, dem gegenwärtigen Nachfolger Thalhofers, blieb es vorbehalten, die 1906 begonnene Neuausgabe des vervollständigten Werkes glücklich zum Abschluß zu bringen, so daß jetzt auch die fehlenden Teile über Kirchenjahr, Sakramente und Sakramentalien bearbeitet erscheinen. Die liturgische Wissenschaft schuldet dem gegenwärtigen Verfasser außerordentlichen Dank für diese verdienstvolle Arbeit, die einerseits den anerkannt kirchlich korrekten und kindlich frommen Geist des ersten Verfassers unberührt gelassen, anderseits durch Verwertung der neuesten historischen Forschungen und Einbeziehung des geltenden liturgischen Rechtes ein wirklich brauchbares und zuverlässiges Handbuch geschaffen hat. Der erste Band enthält nach einer grundlegenden Einleitung die allgemeine Liturgik (Formen der Liturgie, der liturgische Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr), der zweite Band die spezielle Liturgik (Liturgie des heiligen Meßopfers, der Sakramente und Sakramentalien, das Breviergebet). Die historisch-genetische Darstellung, wie sie die liturgische Wissenschaft fordert, ist in glücklicher Weise mit den Prinzipien der Moral- und Pastoraltheologie verbunden, wobei Laxismus und Rigorismus in gleicher Weise vermieden erscheinen. Allerdings tritt Eisenhofer für den ausnahmslosen präzeptiven Charakter sämtlicher Rubriken ein (S. 49 ff), obwohl die hiefür beigebrachten Argumente unseres Erachtens

auch den Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde selbst bei den präzeptiven Rubriken in gleicher Weise verwischen würden; doch wird dieser etwas rigoristische Standpunkt wieder gemildert durch Betonung der allgemeinen Moralprinzipien (S. 52), die eben in ihrer allseitigen Beachtung unter Umständen nicht nur von jeder Verpflichtung entheben, sondern gewiß für manche Rubriken einen nur direktiven Charakter fordern. Wenn S. 25 auch die Spendung der heiligen Eucharistie im Zustande der Todsünde als schwer sündhaftes Sakrilegium bezeichnet wird, so steht diese Anschauung nicht ganz in Einklang mit der Meinung der neueren Moraltheologen, die das zum mindesten bezweifeln.

Linz. Dr Johann Göllner.

7) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J., s. theol. doct. et disciplinae liturg. professore. Editio tertia iuxta novissimas rubricas emendata. Oeniponte. 1912. Fel. Rauch (L. Pustet). kl. 8° (XV u. 424 S.) K 3.40 = M. 2.90; gbd. K 4.40 = M. 3.75.

Die neueste Auflage dieses für Theologen und Seelsorger außerordentlich empfehlenswerten und zuverlässigen Führers auf dem Gebiete der praktischen Liturgie weist eine Vermehrung von 22 Seiten auf, großenteils durch die Berücksichtigung der neuesten liturgischen Dekrete veranlaßt. So ist ein eigenes Kapitel eingeschaltet: notae pro clericis Breviarium recitantibus und ein doppelter Appendix bringt eine Okkurrenz- und Konkurrenztabelle sowie ein Verzeichnis der festa primaria et secundaria. Da auch in dieser Auflage ein eigentlicher Pfingstfestkreis in Abrede gestellt und nur ein cyclus pentecostalis late dictus angenommen wird, ist, unseres Erachtens ganz konsequent, die Ueberschrift in n. 204² (cyclus improprie dictus pentecostes) jetzt abgeändert (n. 207³) in: tempus post pentecosten. Was der Verfasser von den Privatmessen in der heiligen Weihnacht sagt (n. 147, S. 243 f), daß es nämlich den bestehenden liturgischen gesetzlichen Vorschriften nicht widerstreite, eine stille Messe nach dem ersten Formular (ad primam missam in nocte: Dominus dixit . . . .) zu lesen, sondern nur verboten sei, außer dieser einen Privatmesse auch noch (ante auroram) die beiden anderen Messen zu lesen, die nach allgemeiner Praxis nur convenientius post auroram gelesen werden, muß wohl auch seitens der Moralisten und Rubrizisten deutlicher als bisher beachtet werden; das Privileg Pius' X. vom 1. August 1907 erteilt nämlich nach Gatterer nur das weitergehende Recht, drei Privatmessen media nocte (in klösterlichen Instituten und religiösen alle Kommunitäten) zu zelebrieren. Allerdings lautete nun die Antwort der S. R. C. vom 18. September 1781, n. 2520, einfach negativ auf die Anfrage: An in nocte Nativitatis D. N. J. Chr. liceat cuiumque Sacerdoti ante auroram celebrare Missam privatam, absque indulto Sedis Apostolicae? Eine gegenteilige Gewohnheit wird gleichzeitig als abusus ab Episcopo abscindendus erklärt. Man könnte aber immerhin dieses Dekret, weil nur partikulär (Diözese Arezzo), als höchstens direktiv erklären — ob mit Recht?

Linz. Dr Johann Göllner.

8) **Grundriß der Geschichte der Philosophie.** Von Dr Albert Stöckl. Ein Auszug aus dem „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" desselben Verfassers. Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. Herausgegeben von Dr Anton Kirstein, Professor am bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. Mainz. Kirchheim u. Ko. 8° (XV u. 345 S.) geh. M. 4.80 = K 5.76.

Geschichte der Philosophie ist ein Begriff von bedeutendem Umfang. Er besagt nicht weniger als die Geschichte des menschlichen Wissens, soweit dasselbe die über die sinnliche Erfahrung und deren nächste Konsequenzen hinausliegenden Fragen über Wesen und Gründe aller Dinge von altersher zu lösen versuchte.

Eine gute Geschichte der Philosophie hat also zwei Bedingungen zu erfüllen. Erstens soll der Verfasser größtmögliche Kenntnis der philosophischen Quellenliteratur aller Zeiten besitzen, um nicht bloß auf fremde Berichte hin, sondern auf Grund eigener Einsicht die verschiedenen Lehren mit möglichster Sicherheit als Lehren dieses oder jenes Philosophen, dieser oder jener Schule hinstellen zu können. Eine Totalkenntnis der Gesamtliteratur ist zwar eine Unmöglichkeit; aber immerhin, je mehr desto verläßlicher und besser. Zweitens muß der Verfasser in der Darstellung der unzähligen einzelnen Systeme klar und übersichtlich vorgehen; und zwar gilt dies nicht nur in Bezug auf jedes System und dessen Aufbau für sich, sondern auch für die Darstellung des pragmatischen Zusammenhanges, des Einflusses von Systemen unter sich, soweit ein solcher vorhanden ist.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen war nun Stöckl ohne Zweifel der richtige Mann. Ausgedehnteste Kenntnis der philosophischen Quellenliteratur, scharfes Urteil, klare Darstellungsgabe, welche Wahl und Zahl der Worte gleichsam mühelos und instinktiv richtig trifft, befähigten ihn vorzüglich zur Abfassung einer Geschichte der Philosophie, und Stöckls philosophiegeschichtliche Werke bedürfen daher keiner weiteren Empfehlung mehr.

1894, zwei Jahre vor seinem Tode, gab Stöckl den hier in Rede stehenden „Grundriß" heraus, der ein Auszug aus seinem größeren Werke „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" ist. Von diesem Grundriß mußte nun eine Neuauflage erscheinen, herausgegeben von Prof. Dr Anton Kirstein in Mainz. In derselben ist hauptsächlich die philosophische Literatur von 1894 ab ergänzt bis auf 1910; leider aber in mangelhafter Weise. Die vielen herrlichen Werke christlicher Philosophie aus dieser Zeit werden mit der bloßen Titelangabe abgefertigt und überdies ist auch deren Aufzählung lückenhaft. Von der Philosophia Lacensis scheinen nur die Werke von P. Tilmann Pesch auf; das tüchtige Werk „Institutiones philosophicae" von Dr Willems in Trier (1906, 2 Bde.) scheint gar nicht auf, ebenfalls nicht Gredt, Reinstadler usw. Für eine eventuelle weitere Auflage des „Grundrisses" dürfte sich größere Genauigkeit empfehlen.

Druckfehler weist das Buch eine große Anzahl auf. Ein sachlicher Fehler findet sich auf S. 338. Dort werden die zwei Abhandlungen „Della conoscenza intellettuale" und „Del composto umano" dem P. Taparelli S. J. zugeschrieben, während sie von P. Liberatore S. J. stammen. In einem „Grundriß" hätten übrigens diese beiden untergeordneten Opuskula auch unerwähnt bleiben können.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

9) **Muster des Predigers.** Eine Auswahl von Beispielen aus dem Schatze aller Jahrhunderte zum Gebrauche beim homiletischen Unterrichte und zum Privatgebrauche gesammelt von Nikolaus Schleiniger S. J. und Karl Racke S. J. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Erster und zweiter (Schluß-) Band. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg im Breisgau. 1913. Herderscher Verlag. 2 Bde. (462 u. 573 S.) M. 12.40 = K 14.88; gbd. M. 15.— = K 18.—.

Die leitenden Gesichtspunkte von Schleinigers „Muster des Predigers" sind in der Einleitung (Vorrede zur ersten Auflage) treffend ausgeführt. Diese Beispielsammlung soll eine Erläuterung zu den im „Predigtamt"

dargestellten Prinzipien der formalen Homiletik sein und als solche zunächst dem Lehrer der Homiletik, dann aber auch dem ausübenden Praktiker der Kanzelberedsamkeit dienen. Sie gewährt aber auch, dank der Wahl der Beispiele aus der Predigtliteratur aller Jahrhunderte und aller Nationen, einen interessanten und lehrreichen Ueberblick über die homiletische Entwicklung der katholischen Kirche und bietet ein getreues Bild des Standes der Predigt. Dieser Vorzug ist beim Mangel einer Gesamtgeschichte der katholischen Predigt hoch einzuschätzen.

Im strengen Anschluß an den ursprünglichen Zweck und Plan des Werkes, das so vielen Nutzen gestiftet hat, besorgte der um die Sache der Homiletik hochverdiente P. Karl Macke S. J. im Jahre 1895 die dritte Auflage, die er um 46 neue Beispiele vermehrte. Auch erfuhr die besondere Anordnung des Stoffes eine bedeutende Umgestaltung.

Die vorliegende vierte Auflage, die im neuen Gewand von zwei Bänden erscheint, erfuhr bei aller Treue gegen die angeführte Tendenz und Anlage des Werkes eine sorgfältige Durcharbeitung, welche die außerordentliche Kenntnis der homiletischen Literatur und einen feinen Sinn P. Mackes verrät. Um die Sammlung auf der Höhe eines Ueberblickes über die Predigtliteratur bis in die Gegenwart zu erhalten, hat der Verfasser eine Anzahl meist zeitgenössischer Homileten neu aufgenommen. Es sind, wenn Rezensent richtig gezählt hat, 32 Namen: Ah, v., Andelfinger, Bertram, Bürger, Bremscheid, v., Burke, Cattaneo, Diessel, Egger, Einig, Hamerle, Hüls, Hirscher, Johann v. Avila, Kane, Keller, Keppler, v., Kolb, Könn, Korum, Lejeune, Mathies, v., Mevenberg, Pie, Ries, Rottmanner, Rudigier, Schäfer J., Stiegele, Stingeder, Wermelskirchen, Zobel. Weggefallen sind 34 Homileten der früheren Auflagen, darunter A. Gretsch, dessen Verbleiben Rezensent deshalb gewünscht hätte, weil Gretsch in der homiletischen Literatur unter die wenigen Vertreter gehört, die mit theologischer Gründlichkeit wahre Beredsamkeit verbinden. Bischof v. Keppler stellt ihn daher über Ehrler. Unter den Meistern der Widerlegungskunst vermißt Rezensent P. Segneri.

Die reichlicher beigefügten Quellenangaben erhöhen den Wert der neuen Auflage, der wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Linz. Franz Stingeder.

10) **Mehr Freude.** Von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. Neue, vermehrte Ausgabe. 66.—75. Tausend. Wien. 1912. Herder. (VI u. 260 S.) gbd. in Leinwand M. 3. - = K 3.60, in Juchtenbockleder M. 5.50 = K 6.60, in Pergament M. 6.— = K 7.20.

Das Freudenbüchlein hat wieder seinen Gang durch die Welt angetreten. Noch sind kaum drei Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen und schon erreicht die deutsche Auflage das 75. Tausend, wozu im Auslande acht Uebersetzungen kommen. Mit einem wahren Heißhunger greift eben unsere freudelose Welt nach einem Büchlein, in dem ihm die wahre Freude geboten wird. Immer höher steigt das Freudendefizit unseres modernen Kulturlebens, aber immer gewaltiger erhebt sich auch der Drang und das Recht der Menschheit auf wahre Freude. Der Rottenburger Bischof hat mit seinem Freudenbüchlein einen der wundesten Punkte unserer Zeit berührt: er hat mit seinem goldenen Büchlein auf die Leere und Oede so vieler Menschenherzen hingewiesen gerade in unserer so kulturprunkenden Zeit; tausende von Händen haben sich sehnsuchtsvoll nach seinem Büchlein ausgestreckt, ein erschütternder Beweis, wie stark die jetzige Menschheit unter dem Drucke der gegenwärtigen Freudelosigkeit leidet.

Soll ich das Freudenbüchlein empfehlen? „Als es schon nach Jahresfrist mit der runden Zahl 50.000 am Hut wieder zu seinem Verfasser zurück-

kehrte, wußte es viel zu erzählen"; heute kann es nur mehr von Willkommgrüßen und freundlicher Aufnahme erzählen. In jeder Bibliothek hat man dem Freudenbüchlein ein hervorragendes Plätzchen bereitet und jung und alt greift sehnsuchtsvoll nach ihm.

Türmitz. Dr Johann Schreyer.

11) **Die Erziehung.** Von Felix Dupanloup, Bischof von Orléans. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung von Dr Josef Scheuber, Professor am Kollegium Maria Hilf zu Schwyz (Schweiz). Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 359 S.) geh. M. 4.50 = K 5.40; gbd. in O. Lwd. M. 5.50 = K 6.60.

Nachdem das Buch an Schönheit und Kraft der Sprache sowie Fülle, Klarheit und Prägnanz des Inhaltes als ein geradezu klassisches zu bezeichnen ist, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie kommt es denn, daß eines solchen Autors Werk innerhalb eines halben Jahrhundertes bis zur vorliegenden Ausgabe keine neue Auflage in deutscher Uebersetzung erlebt hat? Irgendwo muß es gefehlt haben, sonst wäre es unerklärlich. Der Bearbeiter hat nun diese Fehler richtig erkannt und gründlich beseitigt. Es waren das der zu große Umfang des Werkes, der auch in anderen Werken des Autors, z. B. in den „Unterhaltungen über populäre Predigtweise" verwendete weitläufige Stil, der Mangel an Uebersicht, und alles, was hauptsächlich die zeitgenössischen und nationalen Verhältnisse in Frankreich betraf. Durch weise Beschränkung des Stoffes ist es dem Bearbeiter gelungen, dem Leser ein Gesamtbild von Dupanloups Erziehungssystem der Hauptsache nach zu bieten.

Das Wert zerfällt in zwei Teile und behandelt im ersten die Erziehung in der Familie und im zweiten die Erziehung in Lehranstalten. Der erste Teil umfaßt 7 Kapitel: Das Wesen der Erziehung, das Subjekt derselben, Gott als der erste und höchste Erzieher, die Eltern und das Kind, die Ehrfurcht des Kindes gegen die Eltern, die Freiheit in der Erziehung und öffentliche oder Privaterziehung, deren ersterer mit Recht der Vorzug eingeräumt wird. Der zweite Teil hat 5 reichhaltige Kapitel: 1. Der Erzieher im allgemeinen. 2. Die Ehrfurcht der Kinder gegen den Erzieher. 3. Die Hindernisse. 4. Die Mittel der Erziehung. 5. Die Männer der Erziehung. Dann folgt als Schluß eine Zugabe des Bearbeiters über die wichtigsten pädagogischen Strömungen der neuesten Zeit.

Die Lektüre dieses Buches ist ein wahrer Genuß und besonders für Erzieher ungemein nützlich; es ist schwer, einzelne Kapitel besonders hervorzuheben, weil überall so Schönes sich findet, wenn auch, wie der Autor meint, nichts Neues: „Ich will hier durchaus nichts Neues und Großes geschrieben haben; wenn dies Buch irgend ein Verdienst hat, so besteht dies gerade darin, daß es nichts Neues bietet. Ich habe beinahe nichts getan als die Zeugnisse, die Autoritäten, die weisesten Lehren alter Lehrer gesammelt und in kurzen Auszügen wiedergegeben" (S. 109 f). Das ist das Bleibende; was in der Pädagogik neu ist, sind eben, wie der Bearbeiter es nennt, „Strömungen", welche kommen und wieder gehen. Ein wirklicher Fortschritt liegt aber in den Kommuniondekreten Pius' X., nicht als ob das Mittel neu wäre, sondern wegen der intensiveren Anwendung desselben. Schön sind die vom Bearbeiter angeführten Worte Don Boscos: „Ich kenne nur zwei Erziehungsmittel: die Rute (der Bearbeiter sagt „Peitsche") und die heilige Kommunion; auf die Rute habe ich verzichtet, die heilige Kommunion habe ich in Anwendung gebracht" (S. 359). Diese Worte enthalten aber indirekt eine vernichtende Kritik der ungläubigen Pädagogik.

Klagenfurt. P. W. Weth S. J

12) **Die heilige Angela Merici.** Ein Lebensbild. Von M. Vinzentia Neusee O. S. U. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 48 Abbildungen. Freiburg. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XVI u. 190 S.) M. 3.— = K 3.60; gbd. in Leinwand M. 3.80 = K 4.56.

Die erste Auflage erschien 1893 zu Innsbruck, vereinigt mit einer Geschichte des Ursulinenordens. Jetzt ist geplant, das Werk zu teilen. Der erste Band, wie er in zweiter Auflage vorliegt, verwertet die von der Verfasserin seither fortgesetzten Forschungen und bietet eine Reihe sehr erwünschter Abbildungen. Zu begrüßen ist das überall sichtliche Streben, die biographischen Darlegungen möglichst gut geschichtlich zu fundieren und das Beglaubigte vom Unbeglaubigten zu sondern. Dabei ist den frommen und auch dichterischen Gedanken noch immer ein weiter Spielraum gelassen. Wohltuend berührt die aus dem Buche entgegenleuchtende Liebe zum pädagogischen Berufe. Eine Volks- oder Jugendlektüre ist das Buch aber nicht. Es setzt ziemlich viele geschichtliche und sprachliche Kenntnisse voraus; es urteilt manchmal scharf ohne ausreichende Motivierung (z. B. Seite 8 über Papst Klemens VII.), so daß nur der gereifte Leser wissen wird, was er von dem Urteile behalten soll. Die lateinischen Texte scheint die Verfasserin selber nur teilweise verstanden zu haben, sonst hätte sie manche störende Fehler in denselben (z. B. S. 162 diversas für dives ovas) beseitigt. Unrichtig ist bei drei Bildern die Jahreszahl 1516, die eher 1616 sein könnte, wie auch (S. 171) statt 1774 offenbar 1777 als Jahr der Reliquienübertragung anzunehmen ist.

Linz. Dr Alois Hartl.

13) **Christus und Pilatus.** Sieben Vorträge über die religiöse Gleichgültigkeit. Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Fünfte Auflage. Münster in Westfalen. 1912. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff). 8° (IV u. 114 S.) brosch. M. —.90 = K 1.—; gbd. M. 1.50 = K 1.80.

Sieben Vorträge, zu Wien bei „Maria Stiegen" gehalten, eignen sich als praktische Fastenpredigten in jeder Kirche. Sie behandeln in sechs Vorträgen in bekannt gründlicher Schärfe die Ursachen der religiösen Gleichgültigkeit in unserer Zeit und schließen im siebten Vortrag mit Jesus am Kreuze, als dem wirksamsten Mittel gegen die religiöse Gleichgültigkeit. Zahlreiche passend gewählte Beispiele aus der Geschichte und dem Leben der Heiligen beleuchten die klaren Darlegungen. Zugkräftige Beweisführung, edle Sprache, logischer Zusammenhang und echte Volkstümlichkeit machen das empfehlenswerte Schriftchen doppelt wertvoll.

Lambach. P. Gebhard.

14) **Ecce crucem Domini.** Sieben Fastenpredigten und eine Osterpredigt über das Kreuz des Welterlösers. Von J. Hillebrand, Rektor. Zweite Auflage. Münster in Westfalen. 1912. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff). (56 S.) brosch. M. 1.40 = K 1.70.

Diese acht vorzüglich ausgeführten Predigten handeln über das heilige Kreuz als das Werkzeug des größten Schmerzes und der Schmach, das Wahrzeichen der göttlichen Gerechtigkeit und Liebe, das Schwert des göttlichen Kampfes gegen Teufel und Sünde, als Opferaltar des Neuen Bundes und Baum des Lebens. Das Schriftchen eignet sich sowohl zur Benützung von Vorträgen als auch zur geistlichen Lesung für bessere Stände. Es sei mit Nachdruck empfohlen.

Lambach. P. Gebhard.

15) **Kreuzweg-Predigten** in zwei Zyklen. Von Johann Ev. Zollner, weil. Benefiziat in Reisbach. Dritte, verbesserte Auflage, besorgt von Sebastian Wieser, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G. München-Regensburg. 8° (IV u. 158 S.) brosch. M. 1.80 = K 2.—.

Reich ist die Fastenliteratur, aber nicht alles ist gediegen und gleichwertig. Zu den besten Leistungen gehören Zollners Kreuzweg-Predigten. Schon in dritter und verbesserter Auflage erscheinen hiemit diese 14 ergreifenden Kreuzweg-Betrachtungen, wohl bestens geeignet, bei Erwägung des Leidens Christi in durchgreifender Weise die ernsten Pflichten jedes Christen zu reformieren und zu verbessern. In edler Sprache und milder Form wird dies Ziel erreicht. Sowohl dem Prediger als auch dem Laien kann dies Buch zu Dienst und Nutzen sein.

Lambach. P. Gebhard.

16) **Der Rosenkranz** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr Philipp Hammer. III. Band. Mit kirchlicher Approbation. Fünfte Auflage. Paderborn. 1912. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. M. 3.40 = K 4.08.

Der Verfasser behandelt in diesem dritten Bande in seiner ihm eigenen Weise: 1. Maria die Schmerzensmutter als unser Vorbild im Leiden, als unsere Trösterin in unseren Leiden; 2. Maria die Glorreiche; 3. Maria die Mutter der Barmherzigkeit. Im Abschnitt 4—6 fährt der Verfasser fort in der Erklärung der Worte: „Der Herr ist mit dir, du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes Jesus." Dabei wird in mehreren Unterabteilungen gehandelt von der Würde des Namens Jesu und seiner Kraft, von der göttlichen Person Jesu und deren Wirken im Heilsplan der Erlösung.

Auch in diesem Bande hat der Verfasser wieder viele schöne und tiefsinnige Gedanken zusammengetragen und eine große Zahl von Beispielen und Legenden; freilich darf man in Bezug auf letztere nicht hyperkritisch sein. Und so ist das Werk, was es nach der Absicht des Verfassers sein soll, eine Fundgrube.

Linz. P. Jos. Kuster S. J.

C. Literarischer Anzeiger.

Der Literarische Anzeiger mußte für dieses Heft wegen Platzmangel zurückgestellt werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Gebet zur Trösterin der Betrübten. Unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere gütigste Mutter, demütig treten wir vor dein Antlitz und mit ganzem Vertrauen flehen wir dich an um deinen mütterlichen Schutz.

Die heilige Kirche hat dich zur Trösterin der Betrübten erklärt, und ohne Unterlaß eilen zu dir die Bedrängten in ihren Nöten, die Schwachen in ihren Krankheiten, die Sterbenden in der Todesangst, die Armen in ihrer Bedrängnis, die Notleidenden jeder Art in den gemeinsamen wie besondern Leiden, und alle erhalten von dir Trost und Stärkung.

Mildeste Mutter, wende auch uns armen Sündern deine barmherzigen Augen zu und nimm gnädig unsere demütigen und vertrauensvollen Bitten auf. O, komm uns zu Hilfe in aller geistigen und körperlichen Drangsal, befreie uns von allen Uebeln, besonders dem größten, der Sünde, und von jeder Gefahr, in dieselbe zu fallen, erwirke uns von deinem Sohne Jesus alles Gute und namentlich das größte Gut, die göttliche Gnade. Tröste unser bedrängtes und betrübtes Herz mitten in so vielen Gefahren, die uns bedrohen, mitten in all dem Elend und Unglück, das uns von allen Seiten bedrängt. Darum bitten wir dich bei jenem unbeschreiblichen Jubel, den deine reinste Seele bei der glorreichen Auferstehung deines Sohnes **empfand.**

Erlange Ruhe und Frieden der heiligen Kirche, Hilfe und Kraft ihrem sichtbaren Oberhaupt, dem römischen Papste, Eintracht den christlichen Fürsten, Linderung den Seelen des Fegfeuers in ihren Qualen, den Sündern Verzeihung ihrer Schulden und den Gerechten die Beharrlichkeit im Guten. Nimm doch alle unter deinen gütigen und mächtigen Schutz, mildreiche Mutter, auf daß wir tugendhaft leben und fromm sterben und so die ewige Seligkeit im Himmel erlangen. Amen.

Ablaß (zuwendbar): 300 Tage einmal täglich. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es täglich betet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X. 10. April 1907.

2. Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Anna. 1. Alle Gläubigen, welche an den neun aufeinander folgenden Dienstagen vor dem Feste der heiligen Anna fromme Uebungen zu Ehren dieser Heiligen vornehmen, gewinnen an jedem dieser Dienstage einmal einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen; wer aber außer diesen Andachtsübungen an ebendiesen Tagen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters betet, gewinnt jedesmal einen vollkommenen Ablaß. 2. Genau dieselben Ablässe können auf dieselbe Weise auch ein andermal zu einer beliebigen Zeit des Jahres gewonnen werden. 3. Alle Gläubigen, welche vor dem Feste der heiligen Anna eine neuntägige Andacht mit von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Gebeten zu Ehren dieser Heiligen halten, gewinnen an jedem dieser neun Tage einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen; wer aber außerdem an einem dieser neun Tage oder an einem der darauffolgenden acht Tage die heiligen Sakramente empfängt und nach der Meinung des Papstes betet, gewinnt noch einen vollkommenen Ablaß. 4. Man kann dieselbe Novene in derselben Art und Weise auch zu beliebiger anderer Zeit des Jahres halten und gewinnt auch dabei die angegebenen Ablässe. 5. Alle diese Ablässe können

den armen Seelen zugewendet werden. Dekret des heiligen Offiziums vom 22. August 1912. — Act. Ap. Sed. IV, 723.

3. Altarprivileg. Will man an einem Tage, an welchem es nach den neuen Rubriken erlaubt ist, die Messe von der Feria zu lesen, den Ablaß des Altarprivilegs einem Verstorbenen zuwenden, so muß man eben diese Messe von der Feria lesen und die Oratio einlegen für die Verstorbenen, für welche das heilige Meßopfer dargebracht wird. Diese Oratio wird an vorletzter Stelle der von den Rubriken vorgeschriebenen oder erlaubten Orationen gebetet, wobei die vom Bischof vorgeschriebenen Kollekten nicht mitgerechnet werden. Wenn diese Oratio eingelegt wird, ist es einerlei, ob die Gesamtzahl der Orationen gleich oder ungleich ist. Decr. S. Congr. Rit. 12. Junii 1912. — Act. Ap. Sed. IV, 447.

4. Gregorianische Messen und Altäre.[1] Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 11. Dezember 1912, das vom Heiligen Vater am Tage darauf genehmigt ward, wurden über die Gregorianischen Messen und Altäre folgende Entscheidungen getroffen. Nur einige derselben sind neue Entscheidungen, die übrigen bestätigen oder erneuern schon früher gegebene.

1. Die dreißig Gregorianischen Messen müssen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden. Diese Entscheidung ist schon früher getroffen worden und dabei auch gesagt worden, daß die drei letzten Kartage für den, der an denselben die heilige Messe nicht feiert, keine Unterbrechung der Gregorianischen Messen hervorrufen.

2. Es genügt nicht, innerhalb dreißig Tagen diese dreißig Messen zu lesen oder lesen zu lassen in der Weise, daß man an einzelnen dieser dreißig Tage keine Gregorianische Messe liest und statt dessen an andern Tagen derselben Zeit je zwei oder auch drei (z. B. Weihnachten) als Gregorianische selber darbringt oder auch darbringen läßt durch andere Priester.

3. Wer in der oben verlangten Weise die dreißig Messen nicht lesen kann, muß einen anderen Priester an seiner Statt die Gregorianischen Messen darbringen lassen.

4. Der Verpflichtung, dreißig Gregorianische Messen lesen zu lassen, genügt man nicht, wenn man dreißig heilige Messen an einem Tage oder innerhalb weniger Tage in der angegebenen Meinung lesen läßt.

5. An den Tagen innerhalb der dreißig Gregorianischen, an welchen man die schwarze Requiemsmesse lesen kann, ist man dennoch nicht dazu streng gehalten, um der Verpflichtung der Gregorianischen Messen nachzukommen.[2])

6. Der bekannte Altar des heiligen Gregor (in der Kirche dieses Heiligen zu Rom) auf dem Monte Celio ist in der Tat ein privilegierter Altar nach dem päpstlichen Reskript aus der Audienz vom 18. Februar 1752.

7. Auf die Frage, welche Bedingungen erfordert seien, um das Privilegium des Gregorianischen Altars „ad instar“ zu erhalten? wurde als Antwort gegeben: In Zukunft sollen Gregorianische Altäre nicht mehr zugestanden werden.

---

[1]) Vgl. Beringer, die Ablässe[13], 447 ff., Hilgers, Kl. Ablaßbuch 90 ff.
[2]) Vgl. Beringer l. c. 453.

8. Das persönliche Privileg des Gregorianischen Altars „ad instar“ wird nicht gegeben.

9. Wenn früher das persönliche Privileg des Gregorianischen Altars gegeben wurde, so ist dasselbe dem einfachen persönlichen Altarprivileg vollständig gleichzusetzen. — Act. Ap. Sed. V, 32 f.

5. Der Cäcilienverein. Auf die Bitten des Generalpräses des italienischen Cäcilienvereins hat der Heilige Vater Papst Pius X. unter dem 19. Dezember 1912 zunächst für die Mitglieder dieses italienischen Vereins vorläufig auf zehn Jahre die folgenden Ablässe und Privilegien gewährt. Doch ist zu erwarten, daß dieselben Gnaden auch auf den deutschen Cäcilienverein ausgedehnt werden, sobald dessen Generalpräses darum beim heiligen Offizium nachsuchen wird. Alle folgenden Ablässe, abgesehen von dem Sterbeablasse, können den armen Seelen zugewendet werden.

I. Vollkommenen Ablaß gewinnen alle Mitglieder des Vereins nach Beicht und Kommunion, wenn sie einen Kirchenbesuch machen und dabei nach der Meinung des Papstes beten: 1. Aus Anlaß ihres Eintrittes in den Verein an einem beliebigen Tage; 2. an den beiden Festen ihrer Patrone, am Feste des heiligen Gregor, 12. März, und am Feste der heiligen Cäcilia, 22. November. Außerdem gewinnen alle Mitglieder den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Ablaß von 300 Tagen für die Mitglieder, welche das folgende Gebet verrichten:

Ant.: Repleatur os meum laude tua, alleluja, ut possim cantare, alleluja: gaudebunt labia mea, dum cantavero tibi, alleluja!

℣. Laudabo Dominum in vita mea.

℟. Psallam Deo meo quamdiu ero.

Oremus.

Suscipe, quaesumus Domine, sacrificium labiorum nostrorum: et intercedentibus sanctis tuis Gregorio atque Caecilia, tua nobis pietate concede, ut quam offerimus laudem peregrinantes in terris, hanc tibi perpetuo concinere mereamur in coelis. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Ant. Mit deinem Lobe fülle sich mein Mund, Alleluja, damit ich zu singen vermag, Alleluja: es werden jubeln meine Lippen, wenn ich dein Lob singe, Alleluja.

℣. Preisen will ich den Herrn in meinem Leben,

℟. Lobsingen will ich meinem Gott, solange ich lebe.

Lasset uns beten.

Nimm auf, o Herr, wir bitten dich, das Opfer unserer Lippen: und durch die Fürsprache deiner Heiligen, Gregor und Cäcilia, gewähre uns in deiner Huld, daß wir das Lob, welches wir auf Erden pilgernd dir darbringen, ewig im Himmel dir zu singen vermögen. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

III. Die Priester, welche Mitglieder des Vereins sind, haben das persönliche Altarprivileg bei jeder heiligen Messe, die sie für ein verstorbenes Vereinsmitglied darbringen. — Bollettino Ceciliano VIII (1913) 5 ff.

6. Privileg der Blinden. Unter dem 9. Mai 1912 bewilligte der Heilige Vater Pius X., daß auch die Blinden jene Ablässe gewinnen können, welche denen verliehen sind, welche in Glaube, Andacht und Liebe die heilige Hostie anschauen bei der heiligen Wandlung in der heiligen Messe oder bei der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes, indem sie dabei das Stoßgebet verrichten: „Mein Herr und mein Gott." [1] Monitore ecclesiastico XXXVII, 396

— — —

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr **Bruno Albers** O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Ablegung der Ordensgelübde in schwerer Krankheit mit Todesgefahr.) Der Heilige Vater hat mit Dekret der S. Congreg. de Religiosis für den Fall, daß ein Mitglied eines Ordens, einer Kongregation oder religiösen Genossenschaft schwer erkrankt ist und nach dem Urteil des Arztes in Todesgefahr schwebt, erlaubt, daß der Schwerkranke, falls er noch nicht die heiligen Gelübde abgelegt hat, diese ablegen darf, obwohl er die Noviziatszeit noch nicht vollendet hat. Jedoch sind folgende Einschränkungen für die Ablegung der Gelübde, der Konsekration bei weiblichen Orden, oder des Versprechens gemacht:

1. Der Kranke muß sein Noviziat oder die Probationszeit schon angefangen haben.

2. Der Obere, welcher den Schwerkranken zur Ablegung der Gelübde zuläßt, muß derjenige des Ordenshauses sein, in welchem der Novize oder Probande sein Noviziat macht.

3. Die Formel bei Ablegung der Gelübde ist dieselbe, welche in dem Orden, der Kongregation usw. auch sonst gebräuchlich ist; die Gelübdeablegung erfolgt ohne Zeitbestimmung oder anderen Zusatz.

4. Diejenigen, welche auf solche Weise die heiligen Gelübde abgelegt haben, sind aller geistigen Vorteile, welche der Orden im Leben und nach dem Tode seinen Mitgliedern gewährt, teilhaftig. Außerdem gewinnt derselbe vollständigen Nachlaß seiner Sünden und Sündenstrafen in Form eines Jubiläumsablasses.

5. Anderer Gnaden oder Vorteile als der im vorhergehenden Artikel erwähnten wird der Neuprofeß nicht teilhaftig. Deshalb

A. kann der Orden oder das Institut, wenn der Neuprofeß ohne Testament stirbt, keine Ansprüche auf irgend welche Rechte oder Güter des Verstorbenen machen.

B. Wenn der Neuprofeß nicht stirbt, so ist es, als ob er überhaupt keine Gelübde abgelegt hätte; deshalb kann er, a) wenn er will, frei und ohne Zwang in die Welt zurückkehren; b) die Obern können ihn entlassen; c) muß er die ganze in dem Orden oder Institut vorgeschriebene Noviziatszeit noch durchmachen; d) nach Ablauf dieser Zeit legt er dann aufs neue die heiligen Gelübde, so wie es vorgeschrieben ist, ab. (S. Congreg. de Relig. d. d. 7. Sept. 1912.)

[1]) Vgl. Hilgers, Anhang zu Beringer S. 23.

(Totenoffizium.) Muß der Vesper oder der Matutin des Totenoffiziums ein Pater noster und Ave Maria, resp. Pater, Ave und Credo vorangeschickt werden? Auf diese Anfrage hat die S. Congreg. Rit. einen affirmativen Bescheid gegeben für den Fall, daß die Vesper oder die Matutin allein ohne das Tagesoffizium gebetet werden Pater und Ave (und resp. Credo) zu beten seien. (S. Rit. Congreg. d. d. 25. Oct. 1912.)

(Verbot der Kinematographen für die Kirchen.) Mit Dekret der S. Congreg. Consistorialis ist es verboten worden, fürderhin in den Kirchen Kinematographen zu verwenden, wenn auch die gebotenen Darstellungen religiöse und fromme Motive behandeln sollten. (S. Congreg. Consist. d. d. 10. Dec. 1912.)

(Messe, Taufe und heilige Kommunion im Hause.) Die S. Congr. de Discipl. Sacramentor. hat einige bemerkenswerte Entscheidungen über die Taufe, Messe und heilige Kommunion im Hause gefällt. Es ist den Ordinarien jetzt gestattet, die Erlaubnis zu geben, daß die heilige Messe in Privathäusern zelebriert werde, wenn für eine solche Erlaubnis ein genügender und triftiger Grund vorhanden ist. Die Erlaubnis ist für jeden Einzelfall zu geben und muß ohne Gebührenerhebung erfolgen. Die heilige Messe darf jedoch nicht in einem Schlafzimmer, sondern muß in einem anderen dezenten Raume gelesen werden. Weiter können die Ordinarien aus einem triftigen und genügenden Grunde gestatten, daß auch außer einer Todesgefahr oder schweren Krankheit des Täuflings die Taufe im Hause gespendet werde. Ferner können die Ordinarien gestatten, daß die heilige Kommunion Kränklichen, welche nicht aus dem Hause gehen können und die heilige Kommunion andachtshalber öfter zu empfangen wünschen, privatim gebracht werde. In diesem Falle soll die Vorschrift Benedikts XIV. beobachtet werden (Decr. Inter omnigenas 2. Febr. 1744, § 23): Der Priester soll stets die Stola unter seinen Kleidern tragen und in einer Burse oder einem Säckchen die kleine Pyxis bergen und diese, an einer Schnur um den Hals befestigt, auf seiner Brust tragen; niemals soll er allein gehen, sondern wenigstens von einem Gläubigen, bei Mangel eines Klerikers, begleitet sein. (S. Congreg. de discipl. Sacrament. d. d. 23. Dec. 1912.)

(Tägliche heilige Kommunion.) Um die tägliche heilige Kommunion zu erleichtern, hat der Heilige Vater das Dekret aufgehoben, wonach es den Gläubigen verboten war, am Ostertage in den Nicht-Pfarrkirchen oder Ordenskirchen die heilige Kommunion zu empfangen. (S. Congreg. Concil. d. d. 28. Nov. 1913.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Welchen Sinn hat der Ausdruck „Missa reponenda" in tit. X. Nr. 2 der neuen Rubriken? Antwort: Der Ausdruck: „Missa reponenda" hat die Bedeutung, daß, wenn an einem Sonntage wegen Okkurrenz eines vornehmeren Festes der Sonntag nicht gefeiert werden kann, dieser mit seiner Messe verlegt werden muß. An diesem Tage, auf den der Sonntag verlegt wird, sind alle Votivmessen und Privat-Totenmessen verboten.

2. Wenn der erste freie Tag des Monates ein Samstag ist und an diesem Tage das Offizium „de S. Maria in Sabbato" gebetet wird, muß dann die Hauptmesse von der Mutter Gottes oder eine Requiemsmesse sein? Und was hat

zu geschehen, wenn an diesem Samstage die Messe vom vorhergehenden Sonntage gelesen werden muß? Antwort: Die Hauptmesse ist, auch wenn die Sonntagsmesse nachgeholt werden muß, die Missa de S. Maria in Sabbato. In den Kathedral- und Kollegiatkirchen ist in solchen Fällen nach der Prim und außerhalb des Chores eine stille Totenmesse zu zelebrieren.

3. Ist das Titularfest des heiligen Josef als Kirchenpatron für den 19. März beizubehalten oder wird es besser auf den dritten Sonntag nach Ostern verlegt? Antwort: Besser ist die Verlegung auf den dritten Sonntag nach Ostern, wenn nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung am 19. März sprechen.

5. Dürfen an der Vigil der heiligen Apostel Matthias, Matthäus und Thomas, wenn sie in die Fastenzeit, resp. auf die Quatembertage fallen, die Privatmessen entweder von dem Heiligen des Tages, der Vigil oder der Feria gelesen werden? Antwort: Ja.

6. Wenn auf denselben Tag, nämlich den 27. Juni, die Vigilie des heiligen Johannes des Täufers und der heiligen Apostel Petrus und Paulus zusammenfallen, dürfen dann die Privatmessen entweder von dem Feste des Tages oder der einen oder anderen Vigil gelesen werden? Antwort: Ja. (S. Congreg. Rit. d. d. 6. Dec. 1912.)

(Eine Erklärung der Ritenkongregation zu Tit. X. Nr. 2 und 5 „De Missis votivis" und „De Requie".) Zu Tit. X. Nr. 2 und 5 hat die Ritenkongregation folgende Erklärung in Bezug auf die Privat-Votivmessen gegeben:

1. Das Privilegium, welches einige Sanktuarien erhalten haben, daß an Festen dupl. I und II. class. oder auch nur an Festen dupl. II. class. Privat-Votivmessen gelesen werden können, bleibt bestehen, auch für die Ferien und Vigilien, welche die obengenannte Rubrik ausschließt. Das gleiche gilt von der Herz Jesu-Messe am ersten Freitage eines jeden Monates.

2. Für alle anderen Privilegien gilt fürderhin, daß die Privat-Votivmessen an den im obigen Dekrete ausgenommenen Ferien und Vigilien verboten sind. Jedoch kann der Ferial- oder Vigilmesse, außer am Aschermittwoch, in der Karwoche und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, die Oration der Privat-Votivmesse vor allen anderen Orationen beigefügt werden. Ist großer Zulauf des Volkes da, dann darf, wenn eine gesungene Messe nicht gehalten werden kann, eine stille heilige Votivmesse gelesen werden.

3. Das Privilegium der Privat-Votivmesse für Brautleute ist so zu verstehen, daß außerhalb der geschlossenen Zeit diese Messe auch an den genannten Ferien und Vigilien gelesen werden kann.

4. Hinsichtlich der erteilten Privilegien für Privat-Requiemmessen gilt fürderhin, daß dieselben an den obgenannten Vigilien und Ferien nicht gelesen werden dürfen; ausgenommen ist nur der Tag und die Kirche, in welcher die Begräbnisfeierlichkeiten mit gesungener Requiemmesse stattfinden. (Hier ist auch die Privat-Requiemmesse nicht nur in die obitus, sondern auch pro die obitus erlaubt.) Ausgenommen sind ferner auch die Requiemmessen, welche nach Dekret 4024 (9. Mai 1899) für einen verstorbenen

Armen gehalten werden, und diejenigen Totenmessen, welche in Grabkirchen nach Dekret 3903 (19. Mai 1896) gelesen werden; ebenso der erste freie Tag in einer jeden Woche der Fastenzeit. In Kraft bleiben und werden von dieser Erklärung bis zu ihrer Erlöschung noch nicht betroffen die einigen Diözesen und Ordensprovinzen erteilten Quinquennal-Fakultäten, zweimal wöchentlich Requiemmessen am Todes- und Begräbnistag, sowie am dritten, siebten, dreißigsten und am Jahrestage zu lesen. (S. Congreg. Rit. d. d. 8. Febr. 1913.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Oesterreich: Eherechtsdebatte im Herrenhaus. 2. Deutschland: Für und wider die Jesuiten (Fortsetzung). 3. Portugal: Eine Musterrepublik und ihr Kampf wider Freiheit und Recht. 4. England.

1. Trauernd steht Oesterreich, da wir dieses schreiben, an der Totenbahre Kardinal Nagls. Nur eine Spanne Zeit war es ihm vergönnt, die Geschicke der Kirche seines Sprengels zu leiten und weiter darüber hinaus seinen Einfluß in echt kirchlichem Sinne geltend zu machen. Auch in unseren Blättern ist sein Name des öfteren wiedergekehrt und mit Dankbarkeit haben wir ihn genannt bei Unternehmungen, die sein organisatorisches Talent in die Wege geleitet oder bereits zu glücklichem Abschluß gebracht hat. Es sei erinnert an seine Tätigkeit für den fünften niederösterreichischen Landes-Katholikentag, an die weitausschauenden Pläne bezüglich strafferer Organisation und Zentralisation des katholischen Vereinswesens, zuletzt an die Riesenarbeit zur Vorbereitung und Abhaltung des Eucharistischen Kongresses, dessen Seele Fürsterzbischof Nagl war und der vielleicht allzusehr am Lebensmark des Mannes gezehrt hat.

Im Kampfe für die christliche Ehe wird man es dem hohen Verstorbenen stets zu Dank wissen, daß sein erstes und einziges Auftreten im Herrenhause gerade in dieser hochwichtigen Angelegenheit erfolgte und er hier die Macht seiner Persönlichkeit und seines Wortes in den Dienst einer jedem Katholiken heiligen Sache stellte. Es war am 19. Dezember verflossenen Jahres.

Das Herrenhaus war zu einer Beratung über die Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengetreten, als Dr von Grabmayr sich nicht enthalten konnte, in der Debatte eine Lanze für die Einführung der Zivilehe einzulegen. Seit Jahren war ein erfolgversprechenderer Vorstoß, weil von so hochachtbarer Seite und an so bedeutungsvollem Orte, nicht geführt worden. In glänzender Ausführung und mit vielem Geschick dazu malte der Redner die Reformbedürftigkeit der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der Ordensgelübde und höheren Weihen

und des Katholizismus, wie er sagte, aus. Gemeint war mit letzterem die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe. Wollte man die drückenden Härten beseitigen, die diese Ehehindernisse in unserer modernen Zeit schaffen und die „wie ein Anachronismus", „wie ein erratischer Block aus der Eiszeit des Religionshasses, der Judenverfolgungen, des Ghettos zurückblieben", „so ergibt sich" — nach Grabmayr — „für ein in diesem Sinn reformiertes Eherecht die Notwendigkeit, die kirchliche Form allgemein durch die bürgerliche Form der Eheschließung zu ersetzen". Was immer zur Verteidigung des gegnerischen Standpunktes hervorgehoben werden kann, hat von Grabmayr als scharf geschliffene Waffe gegen die katholische Auffassung geführt; allein der besseren Einsicht und dem das Volkswohl und die Sittlichkeit mehr betonenden Standpunkt des Katholizismus vermochte auch Dr von Grabmayr nicht stand zu halten.

Wir glauben es dem Redner gern, daß seine Ausführungen kein direkter Kampfruf, vielmehr ein Bekenntnis sein sollten, tatsächlich war es Kampfruf, mochte er auch in noch so höfliche und verbindliche Formen eingekleidet sein. Trefflich verstand es Dr von Call, gerade diesen Nachweis zu führen, und er war in der angenehmen Lage, Herrn von Grabmayr mit seinen eigenen Worten in Konflikt zu bringen. Hatte doch dieser bei anderer Gelegenheit einmal die zutreffende Bemerkung gemacht, „daß man mit dem Versuche, die Ehereform auch nur anzurühren, ... einen Kulturkampf der allerschlimmsten Sorte entfesseln würde, einen Kulturkampf, den das Volk nicht will". Wirkungsvoll war auch der von Dr von Call geführte Nachweis, daß jede im Sinne Grabmayrs geübte Ehereform gerade an der Bevölkerung scheitern würde, getreu dem bewährten Ausspruch: „Bevor etwas zum Recht erhoben wird, muß es im Herzen vieler Recht geworden sein."

Nach Dr von Call erhob sich Fürsterzbischof Kardinal Nagl. An die letzten Worte des Vorredners anknüpfend, zeigte er an der tiefgehenden Bewegung, die schon einmal durch die Aussicht auf eine Ehereform heraufbeschworen worden war, wie wenig volkstümlich eine solche im gegnerischen Sinne wäre. Es sei zu bedauern, daß gerade in diesem Zeitpunkte die Frage der Eherechtsreform auf das Tapet gebracht worden sei. Es gäbe gewiß wichtigere Dinge, deren Verhandlung die Zeitbedürfnisse erheischen. Ein starkes Stück sei es dazu, in unserer Zeit an dem Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen rütteln zu wollen. „Man übersieht bei der übermäßigen Betonung der Zivilehe, daß die Quelle des wahren sittlichen Verhältnisses eben in der religiösen Ueberzeugung liegt. Die Erziehung zu ihr wird durch eine antikirchliche Gesetzgebung vereitelt, aber auch ein gut Stück der Kulturmission der Kirche in Frage gestellt, Nachteile der Gesamtheit, die durch die Rücksicht auf einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung nicht wett gemacht werden." „Wie unendlich groß", so schloß der nunmehr Verewigte seine eindrucksvollen Worte, „diese

Kulturmission der Kirche und besonders der katholischen Kirche ist, geht aus einer Enzyklika des Papstes Leo XIII. hervor, in der er sagt, daß die Kirche, dieses unsterbliche Werk Gottes, eingesetzt ist für das ewige Wohl der Seelen, aber durch ihre Verfassung und durch die Lebensweise, die sie vorschreibt, auch für die bürgerliche Ordnung sorgt, wie nicht besser hätte gesorgt werden können, wenn die Kirche von Gott nur dazu eingesetzt worden wäre."

Erfreulich war in der Debatte auch die Haltung der Mittelpartei, die keinen geringeren zum Redner designierte als Dr Lammasch, den gefeierten ehemaligen Präsidenten des Haager Schiedsgerichtes. Offen erklärte er, daß seine Partei sich mit dem, was man unter dem Schlagwort „Reform des Eherechtes" verstehe, nicht einverstanden erklären könne. „Die Ehe", sagt er, „soll nicht sein wie irgend ein beliebiger Kontrakt des Alltages, wie irgend ein Geschäft, das auf dem Markt oder an der Börse abgeschlossen wird." Ja, in seinen weiteren Ausführungen entzieht er geradezu jeder antikirchlichen Ehereform für alle Zeiten den Boden. Es sei unhaltbar, die Grenzen zwischen Staat und Religion in der Weise zu ziehen, daß in religiösen Fragen das, was Recht ist und Recht sein soll, nur von der Zustimmung der drei zur Gesetzgebung berufenen Faktoren abhängen soll, daß also in der Frage, ob eine Ehe zwischen gewissen Personen geschlossen werden kann oder nicht, Parlamentsmehrheiten entscheiden sollen.

Gleich den Vorrednern traten für das heute bestehende Ehegesetz Justizminister Dr Ritter von Hochenburger sowie Graf Pininski ein. Wir Katholiken und zumal wir Priester haben allen Grund, uns dieser glänzenden Rechtfertigung der katholischen Ehe zu freuen. Gleich einem reinigenden Gewitter klären Debatten von der Vornehmheit und Gründlichkeit, wie sie im Herrenhaus stattgefunden. Ihr gegenüber mutet denn auch die „Demonstrationsversammlung für die Ehereform", die am 26. Jänner im Sophiensaale zu Wien vom Eherechtsreformverein abgehalten wurde, wie eine Karikatur an. Das Referat erstattete hiebei der unvermeidliche Reichsratsabgeordnete E. V. Zenker. Es lockt ein Lächeln auf die Lippen, wenn der Redner nach Zeitungsberichten „es ablehnt, sich mit den Reden des Freiherrn von Call und des Hofrates Lammasch zu beschäftigen". Dagegen verraten des Gegners Schlußworte, auf welches Niveau die ganze Versammlung gestimmt war, wenn der Abgeordnete mit den bezeichnenden Worten schließen konnte: „Wenn es zur Verhandlung im Abgeordnetenhaus kommt, dann halten Sie sich bereit, und wenn wir Sie rufen, dann kommen Sie mit uns auf die Straße."

2. Am Schlusse unseres letzten Berichtes über den Stand der Jesuitenfrage in Deutschland (Heft I, S. 226) konnten wir noch Mitteilung davon machen, daß der Bundesrat, dem die Ausführung des Jesuitengesetzes obliegt, am 28. November verflossenen Jahres das ent-

schwebende Wort gesprochen habe, allerdings nicht zu Gunsten der Katholiken. Man wird sich erinnern, es handelte sich um eine autoritative Erklärung des Wortes „Ordenstätigkeit". Die Interpretation nun erfolgte am angegebenen Tage u. zw. in einem Sinne, wie er rigoroser nicht sein kann. Jede wie immer geartete religiöse Tätigkeit durch Mitglieder des Ordens mit alleiniger Ausnahme wissenschaftlicher Vorträge, die gleichwohl auch in der Kirche gehalten werden können, wurde verboten und damit das Arbeitsfeld der Jünger Loyolas noch mehr denn früher eingeschränkt. Ein Schrei des Unwillens, es ist nicht zu viel gesagt, durchzitterte das ganze Reich. Die gesamte katholische Presse wie auch das Zentrum nahmen sofort Stellung gegen diese neue Vergewaltigung und Verletzung der Gefühle der Katholiken Deutschlands und des Reiches. Und man durfte diesen Unwillen nicht eine Rache nennen! Gewiß, der Jesuitenorden ist nicht gleichzustellen der katholischen Kirche und auch der Orden selbst sollte durch den bundesrätlichen Entscheid keineswegs ans Messer geliefert werden. Trotzdem enthielt die Interpretation so viel Verletzendes, so viel Rücksichtslosigkeit gegen mehr denn 24 Millionen Reichsangehöriger, daß man bei uns in Oesterreich die Erregung wohl verstehen kann. Wenn das „Berliner Tageblatt" schreibt: „Das Zentrum braucht gelegentlich eine kleine Hetze, um sich seinen Wählern in empfehlende Erinnerung zu bringen", so hat es den Tatbestand gründlich verkannt. Die Wähler sind es, die Millionen Zentrumswähler, welche gerade in dieser Frage ihrer Reichstagsfraktion die Marschroute vorschreiben, und wollte ein Abgeordneter sich diesem Volksempfinden feindlich gegenüberstellen, er würde von seinem Posten hinweggefegt. In einer Unsumme von öffentlichen Versammlungen in allen Großstädten des Reiches wurde diesem Empfinden unzweideutiger Ausdruck verliehen.

Das Zentrum kündigte denn auch schon am 4. Dezember in der ersten innerpolitischen Reichstagsdebatte zum Etat seinen künftigen Standpunkt an. Nach der männlich festen Konstatierung: „Wir gewinnen nach unserer Behandlung den Eindruck, daß man uns die Mittel, die wir zur Belebung unseres religiösen Lebens für nötig halten, beschränkt, während man jeder Regung des evangelischen Bekenntnisses volle Freiheit gibt", verlas Dr Spahn im Namen der Partei folgende Erklärung:

„Das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, enthält einen Angriff gegen die katholische Kirche und die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken im Deutschen Reiche. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden liegen im Wesen der katholischen Kirche. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und Sacré-Coeur-Schwestern sind von der katholischen Kirche anerkannt. Deshalb ist das Verbot der religiösen Tätigkeit für die Angehörigen dieser Orden eine Beschränkung des Lebens der katholischen Kirche und eine Beeinträchtigung der

freien Religionsübung der Katholiken, die im Reiche voll- und gleichberechtigt sind. Die gegen die Jesuiten früher und jetzt erhobenen Vorwürfe der Immoralität, der Deutsch- und Kulturfeindlichkeit sowie der Störung des religiösen Friedens sind unwahr. Der zur Beurteilung der Jesuiten zuständige deutsche Episkopat hat ihnen wie 1871 so auch jetzt bezeugt, daß sie sich durch die Unantastbarkeit ihres Lebenswandels und ihre Wissenschaft sowie nicht minder durch ihre eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge auszeichneten. Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1912 verletzt durch das Verbot der priesterlichen Tätigkeit der Ordenspersonen die Gewissensfreiheit aller Katholiken, welche die Spendung der Sakramente ihrer Kirche nach ihrer Wahl von denjenigen Priestern empfangen müssen dürfen, denen sie ihr Vertrauen schenken. Der Bundesrat hat die in dem Ausnahmegesetz gegen den Orden der Gesellschaft Jesu liegenden Eingriffe in die bürgerliche und kirchliche Freiheit verschärft. Unter diesen Umständen können wir zu Reichskanzler und Bundesrat das Vertrauen nicht haben, daß die Bedürfnisse der Katholiken im Deutschen Reich bei ihnen eine gerechte Behandlung finden; wir werden unser Verhalten dementsprechend einrichten."

Als der lebhafte, oft wiederholte Beifall der Fraktionsmitglieder sich gelegt hatte, der spontan der Erklärung ihres Vorsitzenden gefolgt war, erhob sich zur sofortigen Beantwortung Reichskanzler Dr von Bethmann-Hollweg. Er anerkannte die Ehrlichkeit der Entrüstung auf katholischer Seite, stellte ihr aber als Motiv der bundesrätlichen Entscheidung die ebenso wahre und echte Abneigung von 40 Millionen Protestanten gegen den Jesuitenorden entgegen. „Es ist", führte er aus, „eine geschichtliche Tatsache, daß sich das evangelische Volksempfinden von jeher gegen die Tätigkeit der Jesuiten heftig gekehrt hat. Das ist eine Tatsache, die Sie weder durch Gründe noch durch Dialektik wegleugnen können. Sie können in dieser Tatsache auch nicht ein Phantom oder eine Idiosynkrasie der Evangelischen erblicken. Die streitbare Tätigkeit, die die Jesuiten in vergangenen Zeiten auf allen Gebieten, in der Kirche, in der Politik, in der Schule entfaltet haben, ihr internationaler Charakter, ihr Widerstreben gegen die Bildung des modernen Staatsgedankens haben den Orden wiederholt nicht nur in den protestantischen, sondern auch in reinen katholischen Ländern mit den Staatsregierungen in Widerspruch gebracht. Ich brauche Ihnen nicht die Geschichte zu rekapitulieren. Und da können Sie sich nicht wundern, meine Herren, wenn in evangelischen Kreisen bei der Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Jesuiten vielleicht unbewußt, aber doch immer wieder die Erinnerung an die Zeiten nachzittert, in denen fanatischer Glaubenshaß unser Vaterland zerriß ....."

Ehedem nahm man an, daß die Furcht vor den Jesuiten, Befürchtungen für das protestantische Glaubensbekenntnis die letzte

Triebfeder für das Ausnahmegesetz gewesen seien. Nicht mit Unrecht konnte deshalb Peter Reichensperger schon vor einem halben Jahrhundert — wie die „Kölnische Volkszeitung" erinnert — den Jesuitengegnern zurufen: „Und wenn Sie dennoch sich vor ihnen (den Jesuiten) fürchten, dann täten Sie sehr wohl, diese Furcht nicht zu zeigen. Denn die Politik der Furcht ist nicht bloß die unedelste, sondern auch die schlechteste unter der Sonne; sie kann dauernd nicht aufrecht erhalten werden und gibt den Gefürchteten die Gewißheit des Sieges zum voraus in die Hand."

Heute, nach des Reichskanzlers öffentlicher Erklärung, zeigt sich die Situation in verändertem Lichte. Nicht Furcht — denn der Deutsche fürchtet Gott und sonst niemanden (?) — hat zur neuen Verschärfung des Ausnahmegesetzes geführt, wohl aber die Gefühle der Protestanten, ihre Abneigung gegen alles, was an die Jesuiten erinnern könnte. Aber ist es denn klug, die leitende Politik eines großen Staatswesens auf das Gefühl eines Teiles — wenn auch der Mehrheit — aufzubauen? Wie sagte denn Bismarck, der doch auch etwas von Politik und politischer Gesetzgebung verstand, als es sich 1886 gleichfalls um eine Jesuitendebatte handelte: „Wir können in der Angelegenheit auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensleuten und prinzipieller Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht." Und weiter: „Welches Bedürfnis an Orden wir haben, das ist eine Sache, die schließlich vom Urteil unserer katholischen Landsleute abhängt." (Köln. Volksztg." Nr. 1069.) War also wirklich die Verteidigung Bethmann-Hollwegs „das Geschickteste, was der Kanzler unternommen hat", wie das „Berliner Tageblatt" rühmt, dann brauchen wir Deutschland und das Reich um seinen Premier nicht zu beneiden.

Aber haben denn die nachfolgenden Ereignisse nicht doch den Kanzler Lügen gestraft? An seiner Stelle gab in derselben Verhandlung Staatssekretär Dr Lisco die Erklärung ab, daß die Auslegung des Bundesrates keine Verschärfung des Gesetzes enthalte. Noch war das Echo nicht verklungen, erfolgte in Baden die Ausweisung des vom Aachener Katholikentag her bestbekannten P. Cohausz S. J., der in Freiburg i. Br. vor Katholiken fünf religiös-wissenschaftliche Vorträge halten wollte. Man sollte glauben, es kümmert die Protestanten wenig, wer vor katholischen Männern über religiös-wissenschaftliche Themata spricht; oder lehnte sich auch hiergegen das protestantische Empfinden auf?

Bei derselben Debatte im Reichstage nahm, wie schon früher neben Spahn, der verdienstvolle Abgeordnete Gröber das Wort, um in bekannter Meisterschaft und juridischer Schärfe mit der bundesrätlichen Entscheidung ins Gericht zu gehen. Wie in seiner letzten Jesuitenrede ging Redner zurück auf die Anfänge des Ausnahme-

gesetzes und legte dar, daß dieses ohne Untersuchung und ohne Urteil zustande kam. Wie schon 1872 zeigt auch der heutige Bundesrat, daß es sich ihm nicht um die Verfolgung der Person der Jesuiten, sondern um die Verfolgung des katholischen Priesters handelt. Das Jesuitengesetz ist deshalb nicht nur ein gehässiges Ausnahmegesetz gegen die katholische Kirche, es ist auch, sofern es jede Ratserteilung und Belehrung in religiösen Fragen an andere seitens der Jesuiten verbietet, „ein ungeheuerlicher Eingriff in die Gewissensfreiheit aller derjenigen, die des Rates bedürftig sind. Wir alle sind die Verletzten. Woher nimmt der Bundesrat das Recht, so in die Gewissensfreiheit einzugreifen? So hat höchstens der französische Konvent gehandelt. Denn die religiöse Raterteilung muß man sich, wie Bischof von Ketteler einst geschrieben hat, da holen dürfen, wo man will, und es wäre ein Gewaltakt, wenn man hieran verhindert würde. Wir werden es uns nicht bieten lassen, daß zwischen das Gewissen eines gottsuchenden Menschen und seinen Schöpfer die Polizeigewalt des Bundesrates sich einmischt".

Treffend war die Bemerkung Gröbers im Verlauf seiner Rede, daß selbst das Volk, die Massen des Volkes gegen den Reichskanzler entschieden habe. Es hat Männer gewählt und in den Reichstag geschickt, von denen es wußte, daß sie gegen das Jesuitengesetz stimmen würden. Viermal schon haben sie für seine Abschaffung votiert und nur am Bundesrat scheiterte die Ausführung. Zweieinhalb Stunden sprach Gröber und nach dem Berichte von Augenzeugen folgte das Haus ihm mit gespannter Aufmerksamkeit bis zum letzten Satz der Rede, deren tiefem Eindruck sich niemand entziehen konnte. Wer immer guten Willens ist, kann nach dieser Rede an der Unhaltbarkeit des Jesuitengesetzes nicht mehr zweifeln.

Im preußischen Abgeordnetenhause war es Mitte Jänner Graf Praschma, der den Entscheid des Bundesrates einer eingehenden Kritik unterzog. Das vom Reichskanzler so sehr unterstrichene protestantische Volksempfinden anlangend, wußte auch er die rechte Antwort zu geben: „Wenn heute," sagte Praschma u. a., „Entscheidungen getroffen werden, die Millionen deutscher Katholiken treffen, die, wenn auch nicht Ihre Glaubensgenossen, so doch Ihre Landsleute sind, so sollten Sie sich nicht berufen auf Erscheinungen aus längst vergangenen Zeiten. Kommen Sie doch nicht mit Empfindungen, über deren Grund Sie sich vielleicht selbst nicht recht klar sind und die vor allen Dingen immer wieder von denen vorgebracht und unterstrichen werden, denen nicht bloß die katholische, sondern auch die evangelische Kirche ein Dorn im Auge ist. Wenn Sie heute vor uns hintreten würden und sagen könnten, die Jesuiten haben bei ihrer bisherigen Tätigkeit im deutschen Vaterland bewiesen, daß sie den konfessionellen Frieden stören, dann läßt sich vielleicht darüber reden, obwohl auch dann der Einwand berechtigt wäre, weshalb man dann hier mit Mitteln arbeiten wolle, die man sonst

gegen seine eigenen Feinde und gegen die Feinde des Staates nicht anwendet. Und gibt es denn nicht in der Tat schlimme Feinde des Staates und der Kirche, Sozialisten und Anarchisten, die ungehindert gegen alle staatliche und kirchliche Autorität reden und agitieren können?"

Wir sehen, die Begründung des Ausnahmegesetzes durch den Reichskanzler war keine glückliche und gerade auf ihr fußend wird über kurz oder lang das Jesuitengesetz fallen. Jeder der Zentrumsredner setzte hier den Hebel an und immer mit gleichem Erfolg. So auch Dr Porsch in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses. Wir gehen nicht näher darauf ein. Von den vier Zentrumsführern, die im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhause den Entscheid des Bundesrates kritisierten, wußte jeder der Frage neue Seiten abzugewinnen, um die Unhaltbarkeit des Ausnahmegesetzes darzutun. Darin kamen alle überein, daß der Kampf wider die Sozialdemokratie, der nach aller Anschauung heute der wichtigste ist, nur durch Stärkung und Hebung des religiösen Lebens und damit Hebung des Autoritätsgefühles geführt werden könne. Gar keine Religion vermag hiezu mehr beizutragen als gerade die katholische, und so kommt es einem Verbrechen am Reich und Staate gleich, die katholische Religion zu knebeln und ihre Kräfte sich nicht frei entfalten zu lassen. Schon früher haben wir am Beispiel Hardens gezeigt, wie vorurteilsfreie Männer über den ganzen Jesuitenstreit denken. Es sei uns abschließend gestattet, auch heute die Zukunft zu zitieren, in der Karl Jentsch unter der Aufschrift: „Der Jesuitenpopanz" in männlichfreien Worten, die der herbsten Kritik nicht entbehren, sich zu der neuesten bundesrätlichen Auslegung äußert. Die urwüchsige, frische Sprache mag entschädigen für die Länge des Zitates: „Die letzte Interpretation des Bundesrates hatte bei mir zunächst eine Heiterkeitsexplosion zur Folge. Musterleistung einer jener Kanzleien à la Metternich oder Kaunitz, die vor Achtundvierzig mit so glänzendem Erfolg das Geschäft der Revolutionärzüchtung betrieben. Welches Glück für die verbündeten Regierungen, daß die Jesuitenmoral das Revolutionmachen verbietet! ‚Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.' Die Monisten und die Sozialdemokraten predigen nämlich in Vorträgen und Zeitungen, daß die ‚Wissenschaft' den Glauben an Gott nicht mehr gestatte. Wenn nun ein Jesuit ein naturwissenschaftliches Thema behandelt und dabei zeigt, daß die aus der Naturwissenschaft gegen den Gottesglauben gezogenen Folgerungen unzulässig sind, so übertritt er das Gesetz, denn er berührt ja das religiöse Gebiet. Herr Erzberger ist im Recht: solches Gesetz gibt es außerhalb Deutschlands auf dem ganzen Erdball nicht. Also die Geschichte kam mir urkomisch vor.

Als dann aber wirklich (in Freiburg) einem Jesuiten verboten wurde, allgemein christliche Glaubenswahrheiten in Vorträgen zu

behandeln (er hätte es inhaltlich nicht anders gemacht als ein beliebiger Pfarrer, nur wahrscheinlich für den Inhalt eine packendere Form gefunden), und als dann in einer öffentlichen Versammlung in Pforzheim der Jesuitenorden heftig angegriffen, dem Jesuiten Cohausz aber die öffentliche Antwort auf diesen Angriff verboten wurde, da verging mir doch das Lachen; und ich fragte mich, bis auf welche Stufe der vormärzlichen Polizeiwirtschaft der sich als Fortschritt geberdende Rückschritt, der ja wohl im Blockländle regiert, uns noch zurückführen werde. Daß sogar in Preußen, wo doch die Polizei Dissidentenkinder mit Brachialgewalt in den Katechismusunterricht schleppt, die Nichtexistenz Gottes und der ‚Christenmythus' öffentlich doziert werden darf, nicht aber der christliche Glaube, wenn sich ein Jesuit dessen unterfängt, reizt doch wieder zur Heiterkeit.

Bei den Katholiken überwiegt natürlich der Unwille; und sie müßten Klötze, Schlafmützen oder Sklavenseelen sein (die Schlafmützigkeit ist ihnen von der protestantischen Polemik, von der preußischen Imparität und im Kulturkampf ausgetrieben worden), wenn sie nicht allesamt aufbegehrten gegen solche Ungerechtigkeit und exzeptionelle Beschränkung der Gewissens- und Redefreiheit. Rücksicht auf die Empfindung der protestantischen Mehrheit soll die Aufrechterhaltung und strenge Durchführung des Jesuitengesetzes gebieten! Man stelle sich vor, daß die Expatriierung von Personen, die einer zufälligen Mehrheit unsympathisch sind, Grundsatz der Gesetzgebung würde! Und ist es denn wirklich die Mehrheit des nichtkatholischen Volkes, die solche Maßnahmen fordert? Ich bin fest überzeugt davon, daß den norddeutschen Bauern, Handwerkern, Arbeitern, Kaufleuten, die nie im Leben einen Jesuiten zu sehen bekommen, der Orden so gleichgültig ist, wie er es verdient. Nur die Macher der öffentlichen Meinung sind es, die sich in diesem Fall, wie in anderen Fällen, als Volk gebärden. Sollte der Jesuitenhaß und die Jesuitenfurcht wirklich hier und da ins evangelische Volk eingedrungen sein, so sind es außer einigen Schundromanfabrikanten die Witzblätter, die ihn hineingetragen haben. Der Herr Reichskanzler mag sich in acht nehmen! Derselbe ‚Kladderadatsch', der allsonntäglich die Jesuiten als einen das Reich bedrohenden Ungezieferschwarm schildert, denunziert auch ihn als eine unsympathische und fürs Vaterland verhängnisvolle Gestalt. Als Modelle für seine Bilder wären übrigens dem Witzblatt die Jesuitenporträts in dem Buch ‚Sind die Jesuiten deutschfeindlich?' zu empfehlen (Freiburg, Caritas-Verlag, 1913). Darin wird erzählt, wie die Jesuiten in den deutschen Kolonien, in denen Belgiens und Hollands, Frankreichs und Italiens, West- und Ostasiens, Nord- und Südamerikas für die Erhaltung deutscher Sprache und Sitte wirken. Besonders interessant ist, daß auch in den Vereinigten Staaten, wo die Deutschen ihre Sprache so rasch aufzugeben pflegen, in den von Jesuiten geleiteten Pfarreien unsere Landsleute und ihre Kinder deutsch bleiben;

was mich, als Patrioten, nötigt (ich habe das Buch erst durchblättert), die Behauptung, die Jesuiten seien heute überflüssig, einzuschränken.

Die deutsche Intelligenz könnte sich ein wenig vor dem Auslande schämen und auf den Popanz verzichten, dessen Kult, wenn auch nicht in der Schrecklichkeit, so doch in der Unvernunft, mit dem Hexenaberglauben in dieselbe Kategorie gehört; dann würde der Jesuitenspektakel verstummen, und kein Mensch würde dadurch einen Schaden erleiden."

3. Es ist ein Jahr (1912 II., S. 458), seit wir zum letztenmal die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die Geschicke Portugals und die kirchliche Lage dortselbst lenkten. Um beide war es schlimm bestellt. Dem blutgetränkten Boden konnte nimmer eine glückliche Saat entsprießen. Und heute steht es um die Musterrepublik trauriger denn je. — Fassen wir die Situation noch einmal kurz zusammen. Die Grundlage der neuen Regierung war von Anfang an eine verbrecherische: Mordtaten, welche von der Pariser Freimaurerei angestiftet und durchgeführt worden waren. Es folgten die Anschläge auf das Leben der politischen Gegner, der erbitterte Kampf wider die Kirche, ihre offiziellen Vertreter, Bischöfe und Priester; die Komödie der Parlamentswahlen, aus der eine Regierung hervorging, die sich nicht genug tun konnte in Befehdung jeder ihr unangenehmen Anschauung. Die Leiden der gefangen gesetzten Kleriker aller Grade wie auch jene der politischen Gegner erinnern an die schlimmsten Zeiten tyrannischer Despotie unkultivierter Staaten und sind ein Hohn auf die mit so viel Emphase proklamierte Freiheit. Und das alles geschieht unter den Augen Englands, das sich zum Patron der neuen Herrschaft am Tejo aufgeworfen hat. Schon vor einem Jahre erscholl von dort aus einsichtigen Kreisen der Ruf: „Vor einem Jahrhundert hat England Portugal vor den Heeren Napoleons gerettet, heute ist es die Pflicht der englischen Regierung, Portugal noch einmal zu retten, und zwar vor der republikanischen Justiz." Und auch Englands Bischöfe haben bereits in einem Gesamtschreiben ihre Stimme gegen die portugiesische Gewaltherrschaft erhoben, darin sie erklärten, nur mit Unwillen und Abscheu von der gewalttätigen Verfolgung der Kirche gehört zu haben. Ihre Empörung sei um so größer, als solche Missetaten im Namen der Freiheit begangen würden, einem Namen, der von allen in Ehren gehalten werde. Auch die „Catholic Times" protestierte schon im März letzten Jahres gegen diese Tyrannenherrschaft mit den entschiedenen Worten:

„Es ist ein Skandal, daß die englische Regierung und die englische Tagespresse die portugiesischen Greuel ohne Widerspruch oder Tadel so weit haben gedeihen lassen. Die neue Republik ist vermöge ihrer Unmenschlichkeiten eine Schmach für die Zivilisation geworden, aber unsere Regierung und unsere Tagespresse haben dem schweigend zugeschaut ... Portugal ist lange Zeit ein Liebling Englands ge-

wesen. Was hat die englische Regierung getan, um Unschuldige gegen ungerechte, den elementarsten Ideen von Zivilisation widersprechende Ausschreitungen zu schützen? Die ergreifende Schilderung der abstoßenden Zustände in den neapolitanischen Gefängnissen, die Gladstone seinerzeit gab, bietet nur eine schwache Vorstellung von den Zuständen in den Gefängnissen, in welche die portugiesische Regierung ohne richterliche Entscheidung ihre Gefangenen wirft ... Wie kommt es, daß unsere Journalisten, die immer so schnell bei der Hand sind, die Leidenden zu verteidigen und so eifrig die Kongoagitation unterstützt haben, dem britischen Publikum nichts zu sagen haben über die portugiesischen Greuel?"

Es kann uns nur mit Befriedigung erfüllen, daß katholische Stimmen es waren, die am lautesten sich gegen die Mißwirtschaft in Portugal äußerten. In der Tat hatte ja auch die katholische Kirche neben den Monarchisten am meisten unter dem Jakobiner-Regime zu leiden. Es spottet geradezu jeder Beschreibung. Aber man begreift die Zustände, wenn man hört, daß Senat und Parlament vollständig versagen. Nach wie vor herrscht allein der Pöbel. Er übt die höchste Polizeigewalt aus und wer ihm mißliebig ist, wird verhaftet und in das Gefängnis geschleppt. Mit so viel Eifer betrieben die Carbonarios den Fang angeblich Verschworener, daß der Minister des Innern in einer durch Maueranschlag verbreiteten Verfügung die Vornahme von Verhaftungen durch Unbefugte ausdrücklich verbieten mußte. Besonders verhaßt sind der Hefe des Volkes die Kirchen und ihre öffentlichen Aufzüge in diesem durch und durch katholischen Lande. Kirchenraub und Verunreinigung derselben, Zerstörung der Fenster usw. sind an der Tagesordnung, ein polizeiliches Einschreiten dagegen gilt als undemokratisch. Als in Chamusca die Behörde die Karfreitagsprozession verbot, das glaubenstreue Volk aber sich sein gutes Recht nicht nehmen lassen wollte, wurden gegen die Teilnehmer des Umganges zwei Bomben geschleudert. Zugleich ging ein Hagel von Geschossen aus Revolvern und Pistolen von Fenstern und Türen benachbarter Häuser her auf die Menge herab. Es gab Tote und Verwundete. — Erklären in einem Dorfe drei bis vier Bewohner, daß der Pfarrer ein Verschwörer, d. h. Monarchist ist, es genügt, ihn hinter Schloß und Riegel zu bringen und allen Qualen der schauderhaftesten Kerker preiszugeben. In wenigen Monaten wurden auf diese Weise gegen 688 Geistliche, weil angeblich Gegner der Republik, gefangen gesetzt, und erst nach Monaten beginnt der Prozeß wider sie. Bis dahin schmachten sie in wahren Mordgruben, die selbst für die gemeinsten Verbrecher unmenschlich sind.

Darob wächst im Lande die Erregung mehr und mehr. Der Bischof von Guardia, längst von seinem Sitze vertrieben, richtete an den Justizminister einen Protest, darin er schreiben konnte: „Was die kirchenpolitische Gesetzgebung der portugiesischen Regierung

ist, sagt die tiefe Erregung im Lande, die geneigt ist, bei der ersten passenden Gelegenheit zum Ausbruch zu kommen. Wohl wird gesagt, daß die ‚Reaktion' an dieser Mißstimmung schuld sei, von der man bald hören wird, aber das ist falsch. Die Geschichte sagt, daß die Bedrückung der Gewissen immer zur Abwehr führt."

Um trotz der offiziellen Trennung von Kirche und Staat die Vergewaltigungen der Kirche und Klöster und ihrer Bewohner in etwas zu rechtfertigen, werden letztere als Gegner der Republik ausgegeben, die Klöster aber als monarchistische Waffenlager. Und bei dieser Denunziation sind die kirchenfeindlichen Blätter aller Länder eifrig an der Arbeit. Am 11. Juli verflossenen Jahres schrieb der Brüsseler Korrespondent des „Berliner Tageblatt": „Ich kann aus absolut sicherer Quelle mitteilen, daß die Royalisten in der Nähe des belgischen Ortes Ath ein wohlorganisiertes Zentrum ihrer Bewegung eingerichtet haben. Sie erwarben dort für teures Geld einen großen Landbesitz, das ehemalige Kloster des heiligen Petrus des Eremiten. In diesem Kloster, das nur von portugiesischen Mönchen und Royalisten verwaltet wird, werden einige zu den reichsten royalistischen Familien gehörende junge Leute erzogen. Leiter des Klosters ist der wohlbekannte Royalist und frühere Gymnasialdirektor Mendes in Pinheiro. Es sind aber für diese kleine Unterrichtsanstalt an fünfzig portugiesische Männer angestellt, die als Turnlehrer ausgegeben werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese angeblichen Turnlehrer ehemalige Offiziere der königlich portugiesischen Armee sind. Zu ihnen gehört auch der einstige Artilleriehauptmann Ferrera, der in den Kreisen der Royalisten wohl bekannt ist. Einige dieser portugiesischen königstreuen Offiziere sind in diesen Tagen nach Deutschland abgereist. Sie wollen sich nach Hamburg begeben, um an diesem Stapelplatz des internationalen Waffenhandels Munition und Gewehre für weitere Unternehmungen aufzukaufen."

Bezeichnend für die Musterrepublik ist das völlige Versagen aller seitherigen Ministerien. Nachdem im Monat Juni ein neues sich gebildet hatte, das dem Lande wohl zahlreiche Gesetze, aber keine Klärung in so zahlreichen verworrenen Fragen, dazu das Land dem finanziellen Ruin nahe gebracht hatte, besteht seit Jänner dieses Jahres abermals ein neues — Scheinministerium, anders können wir es nicht nennen, nachdem an seiner Spitze als Ministerpräsident Alfonso Costa steht, ein radikaler Diktator, dessen Ministerkollegen nur Strohmänner sind. Wie er der Vater des Trennungsgesetzes ist, will er seinem Programme gemäß alle erflossenen Gesetze aufrecht erhalten, ja er hofft, das sind seine Worte, die Religion in Portugal mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Einstweilen wird das Gesetz der Trennung von Kirche und Staat der Republik noch manche schwere Stunde bereiten. Wiederholt schon geändert, stand es im Monat Juli zu neuer Verhandlung. Damals galt es den Versuch, Kultusgesellschaften ähnlich wie in

Frankreich zu gründen, denen das Eigentumsrecht an den Kirchen wie das Recht der Kultusübung übertragen werden soll. Ein starker Widerspruch erhob sich gegen die Vorlage, nicht zuletzt deshalb, weil durch sie ein neuer Zwang auf die Geistlichkeit ausgeübt werden sollte, wodurch diese noch weniger wie vorher für die Republik gewonnen und nur die Reihen der Feinde vermehrt würden. Nur mit einer Mehrheit von sechs Stimmen konnte die Regierungsvorlage durchdringen. Aber auch dem Heiligen Stuhle erwuchs mit dem Trennungsgesetz eine neue ungeahnte Schwierigkeit. Nachdem die Anerkennung des Gesetzes unter Strafe der Exkommunikation verboten war, sollen sich in letzter Zeit gegen 800 Priester trotzdem bereit gefunden haben, die Staatspension anzunehmen und damit dem Heiligen Stuhl den Gehorsam zu verweigern. In einer ziemlich anmaßenden Denkschrift suchen sie ihren Schritt zu rechtfertigen, aber auch den Papst vor Maßnahmen zu warnen. Es heißt in der Denkschrift nach der „Kölnischen Volkszeitung" (Nr. 795): „Wir sind gegenwärtig 800 Geistliche, die die Pension annehmen wollen. Es gibt Diözesen, wo die Mehrzahl der Geistlichen die Pensionen abgelehnt hat, es gibt aber auch Diözesen, wie jene von Beja, wo alle Geistliche, mit Ausnahme von acht, die Pensionen angenommen haben, weil sie sich in sehr übler finanzieller Lage befinden. Wir sind unserer 800 und diese hohe Zahl genügt, daß keine Maßnahmen und Entschließungen gegen uns getroffen werden weder seitens der Bischöfe noch seitens Roms." Anfangs Oktober erließ der Vatikan ein Dekret in der Angelegenheit, das die Haltung der also gesinnten Priester mißbilligt, ohne jedoch eine Disziplinarstrafe über sie zu verhängen. Diese versöhnliche Note Roms erreichte es, daß zahlreiche Priester zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrten. Rechnet man dazu alle jene fingierten Namen oder die Namen längst verstorbener Priester, welche als Revoltierende in den Listen geführt wurden, so bleiben heute von 3600 portugiesischen Priestern kaum 200, welche im Widerspruch zu Rom verharren wollen, eine verschwindende Minorität, die den Traum der Gegner von einem Schisma, wie die Republik es wünschte, zu verwirklichen nicht imstande ist.

Wohin das Auge des Bewunderers der iberischen Republik fällt, überall erblickt es Mißerfolg, Schande und Abhängigkeit von auswärtigen Mächten. Erst jetzt erfährt man, was bis heute die Regierung absichtlich verschwiegen hatte, daß die fremden Regierungen, deren Angehörige religiöse Niederlassungen oder Privatbesitz im Lande besaßen, dasselbe reklamierten und die Kammer zur Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtes zwangen, die Streitfragen zu schlichten. Also auch hier eine Niederlage, die nur dazu dienen kann, den finanziellen Bankerott zu beschleunigen, vor dem das Land ohnehin steht trotz Ersparung der königlichen Zivilliste, der Ausgaben für Kultus und Geistlichkeit und trotz Einziehung

der kirchlichen Güter. Nie waren die Steuern so hoch als unter dem jetzigen glorreichen Regiment, und so wird auch dem einfachen Bürger der Segen der neuen Regierungsform recht deutlich vor Augen gestellt.

4. Das englische Oberhaus hat im Laufe des Monats Februar zwei wichtige Gesetzentwürfe des liberalen Ministeriums (Asquith) verworfen, die nach sehr langen Verhandlungen im Unterhaus endlich bei der dritten Lesung die Stimmenmehrheit erhalten hatten: die Home-Rule-Bill, durch die Irland sein eigenes Parlament zu Dublin bekommen sollte, und das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat in Wales. Durch die Ablehnung der ersteren Bill sehen sich die gutgesinnten Irländer, Katholiken und Protestanten, aufs neue in ihrer Hoffnung getäuscht, ihre materielle, soziale und politische Lage in ihrem Vaterland zu bessern. Was die Irländer anstreben, ist nicht eine Losreißung vom britischen Weltreich, sondern nur eine ähnliche Stellung zum Reiche, wie Kanada, Australien und jetzt auch Südafrika sie besitzen. Die Home-Rule-Frage ist eine politische Frage; ihre Gegner aber haben sie zu einer religiösen Frage gemacht, und dieser falsche Gesichtspunkt ist wohl bei vielen Peers maßgebend für die Verwerfung der Bill gewesen. In Ulster, der nordöstlichen von den früheren Provinzen Irlands, bilden nämlich die Protestanten, die sogenannten Orangemen, die Mehrheit der Bevölkerung. Von jeher fanatische Feinde der katholischen Religion und ihrer Bekenner, drohten sie, von ihren Führern, Geistlichen und Laien, aufgehetzt, im Falle die Bill zum Gesetz erhoben würde, dessen Ausführung in Ulster mit Gewalt zu verhindern; es ging das nicht unbegründete Gerücht, daß eine Menge Schußwaffen verteilt worden seien, und bei den bedenklichen Unruhen, die in Belfast ausbrachen, wurden Katholiken schwer mißhandelt; in einem Flugblatt hieß es sogar, man werde nötigenfalls „Deutschland, das mächtigste protestantische Reich Europas", zu Hilfe rufen. Und woher diese Furcht vor Home-Rule? Man sagte dem ohnehin durch ererbte Vorurteile geblendeten Volke: Home Rule bedeute Rome Rule; das Parlament von Dublin werde ganz oder zumeist aus Katholiken bestehen und durch sie werde dann der Papst die protestantische Minderheit des Landes um ihres Bekenntnisses wegen in ihren bürgerlichen Rechten beeinträchtigen, ja sie als Ketzer verfolgen lassen. Die Furcht vor einem möglichen Aufruhr der Protestanten Ulsters und wohl auch die Furcht vor dieser angedrohten Einflußnahme Roms auf die katholische irische Regierung sind neben anderen Erwägungen eine mächtige Triebfeder für die protestantischen Peers gewesen, dem Gesetz ihre Zustimmung zu versagen. Vergebens wurde im Oberhaus von den Verteidigern der Bill darauf hingewiesen, daß aus den übrigen Teilen Irlands, wo ebenfalls Protestanten wohnen, auch nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei, daß ein Protestant seines Bekenntnisses wegen irgend welche Zurücksetzung, Bedrückung oder Verfolgung erfahren

hätte. So haben protestantische Vorurteile und protestantischer Fanatismus es verschuldet, daß dem katholischen Volke Irlands, das von dem protestantischen England dreihundert Jahre lang in unerhörter Weise gequält und entrechtet wurde, eine Rechtswohltat vorenthalten wird, deren Gewährung nur eine billige, wenn auch nicht vollgültige Entschädigung für alles erlittene Unrecht bilden würde.

Eine nichtkatholische Zeitung von Liverpool, „The Liverpool Daily Post", ließ, wie sie es schon 1881, 1891 und 1902 getan hatte, auch 1912 am zweiten Adventssonntage in den Kirchen der verschiedenen Konfessionen der Stadt die Personen zählen, welche beim Hauptgottesdienst am Vormittag und Abend anwesend waren. Natürlich war die Zählung eine Privatsache der Zeitung und war niemand zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden. Es ergab sich, daß gegen 1902 die Zahl der Kirchenbesucher bei den Anglikanern um 10.000, bei den Nonkonformisten um 14.000 abgenommen, bei den Katholiken um 3000 zugenommen. Die letztere Zahl entspricht jedoch keineswegs der Wirklichkeit, weil diejenigen nicht berücksichtigt sind, welche an diesem Tage einer stillen heiligen Messe beiwohnten und gerade diese anderen heiligen Messen oft zahlreicher besucht sind als das Hochamt. Werden diese Besucher in Rechnung gezogen, so beläuft sich die Zunahme der vormittägigen katholischen Kirchenbesucher nahezu auf 13.000. Eine der mannigfachen Ursachen des Rückganges des nonkonformistischen Kirchenbesuchs findet die protestantische Zeitung in den immer häufiger werdenden Sonntagsvergnügungen, die den religiösen Sinn abstumpfen. Eine andere viel wirksamere Ursache, die das genannte Blatt aber übersieht, ist die konfessionslose Staatsschule. Ueber dieses Ergebnis der Zählung zeigte sich das Hauptorgan der Nonkonformisten, „The British Weekly", höchst betroffen. Ein solcher Rückgang der Zahl der Kirchengänger gebe zu denken und sei ein Sporn, den Mangel wieder gut zu machen; man müsse das Beispiel des Eifers und der Sorgfalt nachahmen, mit der die katholische Kirche und ihre Geistlichen sich der Seelen annehmen und namentlich auch über die Kinder wachen. Das Blatt stimmt, und nicht mit Unrecht, dem katholischen Erzbischof von Liverpool bei, welcher diese erfreuliche Zunahme des Kirchenbesuchs hauptsächlich als Wirkung der Dekrete des Papstes Pius' X. über die öftere Kommunion und über die Kinderkommunion bezeichnet; ist doch, wie der Erzbischof kundgibt, seit Erlaß des ersten Dekretes die jährliche Zahl der Kommunionen in seinem Sprengel von einer Million auf vier Millionen, die Zahl der Osterkommunikanten aber im letzten Jahre von 198.000 auf 221.000 — darunter 23.000 Erstkommunikanten — gestiegen.

(Abgeschlossen am 20. Februar.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Westafrika.

(Fortsetzung.)

Senegambien mit Senegal. Die Präfektur Senegal wurde schon 1765 auf Bitten Ludwigs XVI. zur Pastoration der an der Westküste weilenden Europäer errichtet und zunächst den Rekollekten, vierzehn Jahre später dann, wie die übrigen Kolonien Frankreichs, der Kongregation vom Heiligen Geiste (seit 1848 mit der Gesellschaft des P. Libermann vereinigt) zugewiesen.

Senegambien wurde 1863 von den beiden Guineen abgetrennt. Erster Vikar wurde der bisherige Koadjutor des Msgr. Bessieux, Msgr. Aloisius Kabes († 11. Oktober 1872), dessen apostolische Tätigkeit schon erwähnt wurde (vgl. „Kathol. Missionen" 1877, 101 ff). Kabes' Nachfolger, Johannes Claudius Duret, bisher Präfekt von Senegal, vereinigte 1873 beide Würden, und diese Personalunion besteht bis zum heutigen Tage. Bischof Duret starb nach kaum einjähriger Regierung (29. September 1874 geweiht, 29. Dezember 1875 gestorben) und die Leitung des Vikariates ging an Msgr. Dubois über, der aber bald wegen Kränklichkeit seinen späteren Nachfolger im Amte, P. Franz Riehl, zum Generalvikar bestimmte. P. Riehl wurde am 17. Dezember 1883 als vierter Vikar geweiht, starb aber schon am 23. Juli 1886. Noch kürzer war die Regierungszeit des Msgr. Mathurinus Picardas, der nur vom 18. September 1887 bis zum 22. Jänner 1889 an der Spitze des Vikariates stand. Der sechste Vikar, Msgr. Barthet, trat 1899 von seinem Amte zurück und es folgten nun Joachim Buléon (geweiht 28. Oktober 1899, gestorben 13. Juni 1900) und 1901 Msgr. Kunemann, der 1908 bei einer Visitationsreise erkrankt. Der gegenwärtige Vikar, Msgr. Jalabert, ist der neunte Oberhirte dieser schwer heimgesuchten Mission. Das Vikariat Senegambien begeht in diesem Jahre das 50jährige Jubiläum seines Bestandes. Die Väter vom Heiligen Geiste könnten nach meiner Meinung dieses Fest nicht ergreifender gestalten, als wenn sie die Namen oder doch die Zahl jener Helden veröffentlichten, die hier im Laufe der 50 Jahre dem Dienste der christlichen Sache ihre Gesundheit und ihr Leben opferten. Das müßte eine herrliche Apologie werden! Die Präfektur Senegal und das Vikariat Senegambien umfassen außer der eigentlichen Senegalkolonie auch die englische Kolonie Gambia; die Kolonie Obersenegal und Niger gehören dagegen nur im Westen zu Senegambien; der größere östliche Teil gehört zum Vikariate Sahoren. Beide Sprengel zählen nach den neuesten Ausweisen 44 Stationen, darunter 17 Hauptstationen. Die ältesten davon sind Saint-Louis, die schönste Stadt des Westens, Gorée auf der gleichnamigen Insel, Dakar, Gorée gegenüber (gegründet 1847 unter den Wolofnegern), Joal (südlich von Dakar, wo das Christentum schon in alter Zeit unter der Sererbevölkerung bekannt war), Nyazobil und Bathurst, ersteres in der Nähe von Joal, letzteres in Britisch-Gambia. Aus späterer Zeit stammen die Niederlassungen Thies an der Eisenbahnstrecke St. Louis—Dakar, wo sich gegenwärtig das Priesterseminar befindet, Rufisque, ebenfalls an der Bahnstrecke, Hadiout südlich von Joal, Poponguine, zwischen Gorée und Nyazobil, dann Carabane, Sedhiou und Zighinchor im Süden des Vikariates und Vintana in Britisch-Gambia. Die jüngsten Stationen sind Fandane (längere Zeit aufgelassen), Fatik und Kaolak, die erst im Jahre 1910 errichtet wurden. Zum Mittelpunkt der Fogenmission wurde das Dorf Kaguoboru im Südwesten gewählt.

Die Zahl der Katholiken beider Missionen betrug 1911 21.545, wovon zirka 19.000 auf Senegambien entfielen. Das Missionspersonal bestand aus 44 europäischen und 4 einheimischen Priestern, 9 Brüdern, 80 Schwestern und nur 4 Katecheten. Nach Berichten aus den letzten Jahren haben sich

die Missionsaussichten bedeutend gebessert. Möchten sich endlich die Opfer lohnen, die für diese Mission schon gebracht wurden!

Französisch-Guinea. Der westliche Teil der seit 1897 bestehenden Präfektur Französisch-Guinea gehörte früher zum Vikariate Senegambien, der größere östliche Teil zu Sierra Leone. Durch ein späteres Uebereinkommen wurde das Gebiet erweitert, so daß es sich jetzt über die Nigerquellen hinaus in den Sudan erstreckt. Die Mehrzahl der Bevölkerung ist, ähnlich wie in Senegambien, bereits dem Islam verfallen und der Fanatismus der mohammedanischen Fulah ist die Hauptursache, warum es mit der Missionierung so langsam vorwärts geht. Die Präfektur besitzt dermalen 23 Stationen, darunter 8 Hauptstationen. Die erste und wichtigste Niederlassung ist die im Jahre 1890 gegründete und allein mehr als die Hälfte der Bekehrten aufweisende Mission in der Hauptstadt Konakry. Konakry hat sich aus einem armseligen Fischerdorf mit 150 Seelen im Jahre 1890 zu einem bedeutenden Handelsplatz emporgeschwungen, der vor Jahren schon 17.000 Einwohner zählte. Am Rio Pongo finden wir die erste, 1878 von Sierra Leone aus gegründete Station Boffa, sechs Meilen nördlicher die 1883 errichtete Mission Sangha. Im Norden der Präfektur liegt am Rio Nunoy Boke (1897) und mitten zwischen Sangha und Boke Sebaneh. Die jüngsten Stationen sind Dubreka bei Konakry, Kade an der Ostgrenze von Portugiesisch-Guinea und Missidougou, hart an der Nordwestgrenze von Liberia, das 1901 von den weißen Vätern abgetreten wurde und jetzt schon eine Nachbarstation zu Brouadou besitzt.

Die Gesamtzahl der Katholiken der ganzen Präfektur wurde im letzten Jahresberichte mit 5670 angegeben, die der Katechumenen mit 2003 bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 2,000.000 Seelen; 21 Priester, Väter vom Heiligen Geist, 4 Brüder, 8 Schwestern und 38 Katechisten teilen sich in die Arbeit.

Sierra Leone. Sierra Leone wurde 1858 von dem Vikariate von Senegambien und den beiden Guineen abgetrennt und der Lyoner, von Msgr. de Marion-Brésillac kurz zuvor gegründeten Gesellschaft der afrikanischen Missionen anvertraut; 1859 landete Brésillac mit drei Priestern und einem Bruder in Freetown; allein innerhalb weniger Wochen wurden sie alle vom gelben Fieber hinweggerafft. 1863 wurde das Vikariat neu errichtet und der Kongregation der Väter vom Heiligen Geiste übertragen. Da Sierra Leone damals schon von den verschiedensten protestantischen Sekten in Beschlag genommen war und die Prediger den katholischen Missionären sehr feindselig entgegentraten, konnte sich die Mission nur sehr langsam entfalten. Mehr als zwei Jahrzehnte blieb Freetown die einzige katholische Hauptstation von Sierra Leone. Die zweite Station Bonthe auf der Insel Scherbro wurde erst 1893 gegründet, und es folgte wieder eine abermalige Pause von 11 Jahren. 1904 wurden binnen wenigen Monaten drei neue Stationen errichtet: Gerihum, 150 Kilometer von Frontonon an der Bahn gelegen, Serabu, ebenfalls an der Bahn im Lande der Monde, und Blama, etwa zwei Stunden von der Bahn entfernt. Es folgten dann die Gründung von Ascensionstown, nahe bei Freetown, von Moyamba und Zandakan, beide an der landeinwärts führenden Bahn, und von Mabe an der Küste, so daß Sierra Leone im Jahre 1911 14 Stationen, darunter 9 Hauptstationen besaß. Mit den Bekehrungen ist es in dieser Domäne des Protestantismus — Freetown besitzt 70 protestantische Kirchen der verschiedensten Sekten — selbstverständlich langsam gegangen. Nach dem Jahresberichte von 1911/12 zählt das Vikariat 3250 Katholiken, zu deren Pastorierung 22 Priester, 7 Brüder und 20 Schwestern vorhanden sind. Die Leitung des Vikariates liegt seit 1903 in den Händen des Bischofs O' Gormann.

Liberia. Der Freistaat Liberia erhielt gleich bei der Gründung im Jahre 1847 einen protestantischen Charakter, und dieser ist es, der neben dem Klima diese Mission zu den schwierigsten macht. Der erste Missionsversuch wurde durch den Generalvikar von Philadelphia, Barron, der zweite 1884 von den Vätern vom Heiligen Geist von Sierra Leone aus gemacht. Beide mißlangen,

namentlich des mörderischen Klimas wegen. 1903 machte die Gesellschaft Mariens oder die Grignoniten einen dritten Versuch. 1905 waren auch sie den todbringenden Fiebern erlegen. Im Februar 1906 übernahmen die Lyoner Missionäre das Gebiet und der Apostolische Präfekt P. Kunc eröffnete Ende 1906 etwa zwei Tagereisen von Monrovia zu Kakron den ersten Missionsposten. Gegenwärtig zählt die Präfektur 3 Stationen (Saß, Town und Baitan), auf diesen aber nur 40 Katholiken unter ungefähr 2 Millionen Einwohnern. 7 Priester und 3 einheimische Katecheten wirken in diesem unfruchtbaren Gebiet.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Armenien. Der armenische (nicht unierte) Patriarch Arscharuni hat kürzlich seine Demission gegeben, da die Regierung seine Vorstellungen und Bitten, den Mordtaten und Verbrechen in Armenien Einhalt zu gebieten, nicht beachtete. Da dieser Rücktritt die armenische Bevölkerung in nicht geringe Aufregung versetzte, erließ der Scheichu'l-Islam ein Rundtelegramm an die Vorstände der östlichen Wilajets, in dem er die Mißhandlung der Nichtmohammedaner strenge tadelt. Trotz des zugesicherten Schutzes dauern die Morde, Diebstähle, Plünderungen und Entführungen ununterbrochen fort. (Missionen der Augustiner.)

Britisch-Indien. Heft 5 der „Katholischen Missionen" bringt mehrere genaue Zusammenstellungen über die katholischen Missionen Indiens. Die interessanteste davon dürfte wohl die letzte sein, welche die Verteilung der Christen auf die einzelnen Provinzen enthält. Da auch die Gesamtbevölkerung angegeben ist, gestattet die Tabelle gleichzeitig einen Vergleich mit der Heidenwelt.

Provinzen und Staaten	Bevölkerung	Katholiken	Andere Christen	Katholiken auf je 100 Christen	Nichtkatholiken auf 1 Katholiken
Ganz Br.-Indien	315,132.500	1,903.984	1,972.210	49·1	–
a) Provinzen:					
Bengalen u. Assam	45,500.000	49.014	146.934	25·0	928
Bihar u. Orissa	34,500.000	93.511	136.314	40·7	370
Birma	12,115.200	60.282	149.799	28·7	201
Bombay	19,672.600	117.121	86.125	57·6	168
Madras	41,405.400	697.742	493.524	58·6	60
Nordw.-Provinz	2,196.900	1.439	5.146	21·8	1526
Punjab	19,975.000	15.581	182.525	7·8	1282
Agra und Audh	47,182.000	10.698	167.251	6·0	4503
Zentr.-Ind., Berar	13,916.300	11.630	23.067	33·5	1196
b) Vasallenstaaten:					
Baroda	2,032.800	468	6.735	6·5	4343
Haidarabad	13,374.700	18.473	35.823	34·0	778
Maisur	5,806.200	42.543	17.301	71·1	136
Unterbeng., Assam	5,114.000	23.102	15.566	59·1	221
Unterbombay	7,411.700	8.204	4.207	66·0	903
Untermadras	4,811.800	681.148	473.061	59·0	7
Unter-Zentralind.	2,117.000	32.922	5.782	82·5	64
c) Kleinere Provinzen u. Staaten	38,000.900	40.106	23.059	63·5	947

Bettiah und Nepal. Der im vorigen Jahrgange (Heft III S. 687) erwähnte Plan, unter den Dravidenstämmen der Tarn, die an der Grenze Nepals wohnen, das Kreuz zu predigen, ist im Laufe des Herbstes verwirklicht worden. Die Tarn haben nicht die starren Kastengesetze, nicht den zähen Brahmanismus, und daher hoffen die Kapuzinermissionäre auf Erfolge trotz der ungeheuren Hindernisse, die ihnen durch den Hinduismus und den Islam bereitet werden. Die katholische Mission soll auf großen Fuß gestellt werden, um diesem vereinigten Angriffe widerstehen zu können. P. Isaias, der Begründer der ersten Station, arbeitet schon jetzt mit 14 Katechisten und drei Lehrern, und wenn der Mission größere Mittel zukommen, dann soll die Arbeit noch energischer betrieben werden. Möge das schöne, aber beschwerliche Werk recht kräftige Unterstützung finden.

Die Katholikenzahl der Präfektur ist von 3948 auf 4267 gestiegen, darunter befinden sich 3735 Eingeborene. Das Missionspersonal ist um 1 Pater und 6 Katechisten vermehrt worden. Auch die Schulen weisen eine Vermehrung sowie einen Zuwachs an Schülern auf. Besonders günstig entwickelt sich die höhere Schule, die von 200 Knaben, zwei Drittel Hindu und Moslim, besucht wird, obwohl 100 Schritte davon eine höhere Hinduschule steht. Das katholische Blatt „satye sambad" („Stimme der Wahrheit") zählt einige Hundert Abonnenten. Die Kreuzschwestern leisten den Missionären außerordentliche Dienste, da ihnen der Zutritt in die Frauengemächer bis hinauf in den Palast der Königin offen steht. Die Missionäre gewinnen langsam Vertrauen und Einfluß auf die Hinduwelt und es ist zu hoffen, daß die Vorurteile und Mißverständnisse mit der Zeit doch schwinden werden.

Fruchtlos ist also die Missionstätigkeit auch im schwierigen Norden Indiens nicht. Wenn es auch nicht mit Riesenschritten vorwärts geht, langsam geht es doch, das gilt auch bezüglich Bettiahs.

Lahore. Im Jahre 1913 werden es 25 Jahre, daß die belgische Kapuzinerprovinz die Mission des Pandschab übernahm. Damals zählte dieselbe 3550 Katholiken, jetzt hat sich die Zahl vervierfacht. Die Statistik für 1912 verzeichnet 12.000 Getaufte und mehrere Tausend Katechumenen. Das letzte Jahr wies 3625 Bekehrungen auf. (Licht und Liebe.)

Vorderindien. Die Missionäre unter den Khonds in den Urwäldern von Vizagapatane, die seit zehn Jahren in diesem Gebiete arbeiten, deren Gebiet aber jetzt durch die Baptisten bedroht war, haben sich von 60 Häuptlingen eine schriftliche Erklärung ausstellen lassen, daß diese mit ihren Angehörigen in die katholische Kirche eintreten, wenn ihnen genügend Missionäre und Lehrer zur Verfügung gestellt werden. Da die Khonds sittlich unverdorben, mild, folgsam, treu aufs Wort und überdies ziemlich zahlreich sind — man zählt 150.000 Seelen —, so wäre die baldige Bekehrung dieses von der Häresie so bedrohten Volksstammes von größter Bedeutung. Gelingt es den Missionären nicht, die nötigen Mittel aufzubringen, dann werden die Protestanten ernten, was katholische Glaubensboten in zehnjähriger mühsamer Arbeit gesäet. (Frb. k. M.)

Ceylon. Nach der kirchlichen Statistik für 1912 zählt Ceylon 322.163 Katholiken und 96.000 Katechumenen. Von den Getauften entfallen auf die beiden von den Oblatenpatres verwalteten Diözesen Kolombo und Jaffna 224.285, beziehungsweise 51.098.

Im November 1912 wurde die kanonische Visitation der Oblatenprovinz durch den Generalobern der Genossenschaft Augustinus Dontenwill, Titular-Erzbischof von Ptolemais, vorgenommen. Der Obere, der überall auf das Feierlichste empfangen wurde, äußerte sich sehr befriedigt über die bisherigen Erfolge.

Ueber die Befähigung der Eingeborenen zum Priesterstande sagt der erfahrene Oblatenmissionär P. N. Chounavel, der bereits 60 Jahre in Ceylon wirkt, folgendes: „Mein Urteil kann ich Ihnen nicht mehr schreiben, meine Hand zittert; ich will es Ihnen aber mündlich sagen: Die eingeborenen Priester

sind sehr gut. Die Obern sind mit ihnen recht zufrieden, sie sind gehorsam und willig, vom Volke geliebt und geehrt; die Leute sind ihnen sehr ergeben. Es ist zu wünschen, daß sie noch zahlreicher werden." Mit diesem Urteile stimmen die übrigen Oblatenmissionäre überein. Wegen des Kastengeistes müssen die Priester den höheren Kasten entnommen werden; ein Priester einer niederen Kaste hätte dermalen noch zu große Schwierigkeiten. Die Missionäre hoffen, daß es gelingen wird, das Kastenwesen im Laufe der Zeit zu zerstören und allen Kasten den Zugang zum Priestertum zu ermöglichen. (Maria Immakulata.)

Assam. Der Jahresbericht der Mission von Assam weist gegen das Vorjahr (vgl. 1912, II., 439) einen Zuwachs von 530 Seelen auf; die Zahl der Katholiken ist somit mit Einschluß der 371 Europäer auf 3920 gestiegen. Katechumenen zählte die Präfektur im Berichtsjahre 1911 gegen 689 im Vorjahre.

Von den 9 Hauptstationen liegen 3 (Shillong, Cherrapoonjee und Lakhimpur) im Stammgebiet der Khasi, 2 (Gauhati, Tibrugarh) im Assamtale und hauptsächlich für die Seelsorge der Europäer bestimmt, 3 im Gebiet der Jaintia-Berge 2 (Raliang und Nongbah) für die Synteng und 1 (Lamin) für die War und 1 (Bondaschill) in der Bengalenmission im Surmatale.

Das Missionspersonal hat keine besonderen Veränderungen zu verzeichnen. Von den 14 europäischen Missionären weilten im Laufe des Jahres 1912 vier in Europa, teils wegen Krankheit teils im Interesse der Mission. Von den 13 Schwestern sind 4 Englische Fräulein aus Irland, die übrigen sowie die 3 Missionsbrüder Mitglieder der Gesellschaft des göttlichen Heilandes. Die Zahl der einheimischen Katechisten ist von 42 auf 45 gestiegen.

Die Waisenhäuser in Shillong und Raliang zählten 48, bezw. 16 Zöglinge. Die meisten der Waisenknaben finden später bis zum heiratsfähigen Alter Beschäftigung in der Missionsdruckerei in Shillong oder in der unter der Leitung eines Bruders stehenden Schreinerei. Im Berichtsjahre wurde auch der Anfang mit einer Seidenzucht gemacht. Durch einen Vertrag mit der Regierung ist die vor neun Jahren errichtete Versuchsstation Umlyngka, etwa drei englische Meilen von Shillong entfernt, mit 1. November 1912 samt allen Gebäulichkeiten und Anpflanzungen in den kostenfreien Besitz der katholischen Mission übergegangen. Die Mission mußte sich verpflichten, auch in Zukunft für die Fortführung der Seidenzucht in Shillong zu sorgen.

Das vor 15 Jahren durch ein Erdbeben zerstörte Missionshaus in Shillong wurde im vergangenen Jahre wieder aufgebaut. Fast zwei Drittel der Baukosten wurden von den Häusern der Gesellschaft des göttlichen Heilandes, das übrige von Missionsfreunden aufgebracht. Die Salvatorkirche, mit deren Bau man im November 1911 begann, wurde im Vorjahre im Rohbau vollendet. Der Apostolische Präfekt ladet nochmals dringend zur Mithilfe ein, um den für Assam so wichtigen Bau in diesem Jahre vollenden zu können. Etwaige Gaben können auch an den Berichterstatter gesendet werden.

Sundainseln. Dem im vorigen Jahre gegründeten Missionshause Sankt Willibrord in Uden (Nord-Brabant) der Gesellschaft des göttlichen Wortes ist das Gebiet der kleinen Sundainseln — Timor und Sumba — in Niederländisch-Indien als Arbeitsfeld übertragen worden. Der portugiesische Anteil Timors bleibt wie bisher unter der Leitung portugiesischer Weltpriester.

Timor zählt schon 2 Stationen und 2500 getaufte Christen — die Frucht der Missionstätigkeit des P. Mathijssen S. J. —, in Sumba muß die Mission von neuem beginnen, da die vor 15 Jahren errichtete Station nur kurze Zeit besetzt war. (Steyler Missionsbote.)

China. China geht daran, einen einheitlichen Lehrplan, einheitliche Lehrmittel und eine einheitliche Sprache einzuführen. Die Volksschule soll zwei Stufen umfassen: die untere und die obere Elementarschule. Für die letztere ist auch die englische Sprache als obligatorisches Schulfach vorgesehen.

dringt diese Bestimmung durch, so wird folgerichtig das Englische auch die Lehrerseminare und die höheren Schulen beherrschen und einen Einfluß gewinnen, der auch der katholischen Mission schädlich werden könnte. Da nämlich die protestantische Mission zu fast 70% aus angelsächsischen Elementen besteht, in der katholischen Mission dagegen das englische Element kaum mehr als 2% beträgt, müßte der beherrschende Einfluß der englischen Weltsprache unbedingt der protestantischen Mission Vorschub leisten.

(Frb. k. M.)

Süd-Hupe. In der Mandschustadt Kingtschu scheinen die Zeiten eines heiligen Franz Xaver wieder aufzuleben. Diese Festung war während der Revolutionszeit der Vernichtung nahe und wurde nur durch die Intervention der Franziskanermissionäre gerettet. Die Folge davon war, daß fast alle Bewohner um Aufnahme ins Katechumenat baten. Bis jetzt sind aber nur etwa 6000 — meist Beamte und Soldaten - - zugelassen worden, da es den Missionären unmöglich ist, die Aufgenommenen gründlich zu unterrichten. Die stolze Tatarenstadt Kingtschu, in der vor zehn Jahren die katholischen Glaubensboten noch verfolgt wurden, wird bald ein treffliches Missionszentrum bilden, zumal die Mandschu-Tataren bildsamer und begabter sind als die Chinesen. (Antonius-Bote.)

Zentral-Schensi. Während die Umwälzung im Vorjahre im allgemeinen ohne Schädigung der Missionsgebiete vor sich ging, hat sie im Vikariate Zentral-Schensi nach Mitteilungen des dortigen Bischofes zahlreiche Opfer gefordert. In kurzen sechs Tagen wurden 23 Christengemeinden zerstört und in Asche gelegt, 207 Christen wegen ihrer Religion hingemordet und ungefähr 6000 in das größte Elend gestürzt. Ein Priester starb den Märtyrertod und 31 Gotteshäuser und Missionsresidenzen wurden ausgeraubt und in Brand gesteckt. Ein genauerer Bericht über diese Vorgänge liegt noch nicht vor. (Frb. k. M.)

Süd-Schantung. Im „Steyler Missionsboten" (Heft 4) gibt der Apostolische Vikar Henninghaus eine Uebersicht über die Entwicklung des Vikariates Süd-Schantung, die uns zeigt, daß diese Mission zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Die statistische Tabelle zeigt folgenden stufenmäßigen Fortschritt seit 1882:

	1882	1892	1902	1912	
Getaufte Christen	158	4.000	17.654	69.756	(5617*)
Katechumenen	—	11.430	26.892	52.506	(2764)
Größere Kirchen	—	3	5	17	
Kapellen	—	40	94	186	
Gebetslokale	—	50	316	1.375	
Europäische Priester	3	22	35	65	(9)
Chinesische Priester	—	3	10	12	(1)
Laienbrüder	—	5	9	12	(1)
Schwestern	—	—	6	40	(21)
Katechisten u. Katechistinnen	—	—	300	1.271	

Die Erfolge des letzten Jahrzehntes sind gewiß sehr erfreulich; sie könnten aber noch viel glänzender sein, wenn den Missionären größere Mittel zur Verfügung stünden. Die jetzige Zeit wäre besonders günstig, da in China gegenwärtig volle Religionsfreiheit herrscht und die chinesische Regierung den Missionären sehr wohlwollend entgegenkommt.

Japan. Der neu errichteten Präfektur Niigata der Steyler Missionäre wurden sechs Provinzen zugeteilt, und zwar aus der Diözese Hakodate Akitaken, Yamagataken und Niigataken, und aus der Erzdiözese Tokio Toganaken und Ishikawaken und Fukuiken, welch letztere zum Teil der Diözese Osaka angehört. Zur Heranbildung von Priestern, Katecheten und Katechistinnen wurde zu Akita ein Waisenhaus errichtet.

*) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die deutsche Interessensphäre.

Zum ersten Apostolischen Präfekten des neuen Sprengels wurde P. Josef Reimers aus der Steyler Missionsgesellschaft ernannt. P. Reimers, geboren 1874 zu Neuwart, wirkte von 1898 bis 1907 als Kaplan in Cöln und Aachen, trat 1907 in die Steyler Missionsgesellschaft ein und kam 1909 nach Japan. Möge ihm eine gesegnete Wirksamkeit beschieden sein!

(Steyler Missionsbote.)

Korea (Chosau). P. Bonifaz Sauer O. S. B. richtet im 4. Hefte der „Katholischen Missionen" eine flehentliche Bitte an alle Missionsfreunde zu Gunsten der Mission von Taikn in Südkorea, die unter der Leitung des Bischofes Demange steht. In Südkorea herrscht dermalen eine so günstige Stimmung für das Christentum, daß sich christliche Gemeinden von selbst ohne Zutun eines Priesters bilden. Das Pariser Seminar wird aber auf Jahre hinaus außerstande sein, hinlänglich Priester zu stellen; daher muß der Vikar an die Gründung eines Seminares schreiten, um einen einheimischen Klerus heranzubilden. Das verursacht aber Riesenauslagen, zu deren Deckung die aus Frankreich zu erwartenden Spenden nicht mehr hinreichen. P. Bonifaz Sauer bittet nun in uneigennütziger Weise seine Landsleute, diesem so notwendigen Werke gütige Spenden zuzuwenden.

II. Afrika.

(Bericht folgt in der nächsten Nummer.)

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Nach der Volkszählung von 1910 gibt es in den Vereinigten Staaten auf 1000 Einwohner 889 Weiße und 107 Schwarze. Die verbleibenden 4% sind Japaner, Chinesen, Hindus usw.

Von den 9,828.000 Negern und Farbigen wohnen 8,749.000 in den Südstaaten. Aber auch die großen Städte im Norden weisen eine gewisse Anzahl auf, unter denen man fast überall auch Katholiken antrifft. So zählen die fünf Viertel Neuyorks 91.702 Neger und Farbige, von denen 60.534 im Zentrum der Stadt wohnen. Unter den 60.534 gibt es nur 2500 Katholiken, für die bisher die Pfarre St Benedikt bestimmt war. Im April 1912 wurde eine neue Kirche zur Missionierung der Neger errichtet und von Kardinal Farley den Vätern vom Heiligen Geiste überwiesen.

Die Zahl der Negermissionen, die in den Vereinigten Staaten von Vätern vom Heiligen Geiste geleitet werden, beträgt jetzt sechs.

(Echo aus den Missionen der Väter v. Hl. Geist.)

Kanada. Von dem Apostel der Eskimos, P. Arsenius Turquetil O. M. J., liegen die ersten genauen Berichte vor. Nach fast sechswöchentlicher Fahrt ist der Missionär am 4. September 1912 in Chesterfield Inlet angekommen und hat sofort mit dem Bau eines Hauses begonnen. Bis Ostern dürften schon weitere Nachrichten vorliegen.

P. Rouviere O. M. J. hat den Winter 1911—1912 am alten Posten der Hudsonsbai-Gesellschaft Fort Confidence an der Nordostecke des Großen Bärensees zugebracht. Während des Winters 1912—1913 wollen die Missionäre (außer P. Rouviere P. Levoux O. M. J.) die Sprache der hiesigen Eskimos erlernen, um dann sofort vorwärts bis zum Coronation Golf, der direkt am Eismeere liegt, vordringen zu können. Der Beginn der Eskimomission im Vikariate Mackenzie steht also unmittelbar bevor.

(Maria Immakulata.)

Zentral-Amerika. Der Begründer der Mission auf Old Providence, der aus Krauchenwies in Hohenzollern gebürtige hochw. Missionspriester A. Stroebele, welcher voriges Jahr mit gebrochener Gesundheit in seine Heimat zurückgekehrt ist und kürzlich die Stelle als Hausgeistlicher im Magnusheim in Holzhausen (Diözese Augsburg) übernommen hat, sendet uns einige dankenswerte Ergänzungen unseres Berichtes im Januarhefte. Der hoch-

würdige Herr erzählt, daß er bei seiner Landung auf der Insel nicht einen einzigen Katholiken vorgefunden, nach einiger Zeit aber die Freude gehabt habe, eine ganze Baptistengemeinde der katholischen Kirche zuzuführen. Mit Erlaubnis des Predigers hielt der Missionär in der Baptistenkirche eine dreiwöchentliche Mission und der Erfolg war die Bekehrung der ganzen Gemeinde. Am 8. Dezember 1912 wurde der zehnte Jahrestag dieser Vereinigung mit großer Festlichkeit begangen. Dem Nachfolger Stroebeles, Josef Vaterns, stehen jetzt zwei eifrige junge Patres der St Josefs-Gesellschaft zur Seite und es ist begründete Hoffnung, daß sich die Mission, die jetzt auch von der Regierung der Republik Kolumbia unterstützt wird, immer mehr entfalten wird. Der hochwürdige Herr Stroebele kann jedenfalls mit Stolz und Genugtuung auf seine Gründung zurückschauen.

Brasilien. Die „Akademie für internationale Geschichte" in Paris hat den Salesianerpriester Don Anton Malan, Inspektor der Missionen von Matto-Grasso (Brasilien), zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Die Ernennung begleitete eine goldene Medaille für seine Studien über die Bororos-Indianer, welche in den „Salesianischen Nachrichten" veröffentlicht wurden.

IV. Australien und Ozeanien.

Salomon-Inseln. Die englischen Salomon-Inseln, die seit kurzem ein Apostolisches Vikariat bilden, zählten im letzten Jahre 2900 Getaufte neben 130.000 Heiden. Bischof Bertreux, dem 17 Maristenpriester, 1 Bruder, zehn Schwestern und 41 Katecheten zur Seite stehen, findet ein großes und schwieriges Arbeitsfeld vor.

Die Präfektur der deutschen Salomon-Inseln zählte im Vorjahre 480 Getaufte und 649 Katechumenen. Die Zahl der Heiden wird mit 100.000 angegeben. Das Missionspersonal der Präfektur bestand aus 12 Priestern, 4 Brüdern, 11 Schwestern und 4 Katecheten. (Kreuz und Charitas.)

Die große Insel Bougainville scheint sich endlich dem Christentum eröffnen zu wollen. „Für 100 Missionäre wäre übergenug Arbeit auf Bougainville" schreibt der Missionär Flaus, „und dann würde die Glaubensverbreitung mit Riesenschritten voranschreiten. Denn es weht jetzt ein günstiger Wind und treibt die Eingeborenen zum Christentum." Die Mission zählt jetzt gegen 3000 Gläubige auf 14 Stationen; die Zahl der letzteren dürfte sich bald vermehren, da die Insel nun von allen vier Himmelsrichtungen angegriffen wird. Das Personal - 30 Patres mit 5 Brüdern aus der Gesellschaft Mariens und 27 Maristenschwestern - bedarf dringend einer Vermehrung, um den erhöhten Anforderungen entsprechen zu können. (Gott will es!)

Marshall-Inseln. Nach der letzten Missionsstatistik vom 1. Juli 1911 bis 1. Juli 1912 zählt das Vikariat der Marshall-Inseln dermalen 622 Katholiken und 144 Katechumenen. In der ältesten Station Jaluit wirken 1 Priester, 5 Brüder und 5 Schwestern, in den übrigen Stationen Likieb, Arno, Arubo (Nauru) und Menan (Nauru) je 1 Priester und 2 Schwestern. Im Berichtsjahre wurden 68 Erwachsene und 56 Kinder getauft. Die elf Schulen wurden von 116 Knaben und 111 Mädchen besucht. Das religiöse Leben scheint blühend zu sein, da der Ausweis 347 österliche und 15.100 Andachtskommunionen ausweist. Auf die außerordentlichen Schwierigkeiten dieser Mission wurde im letzten Hefte der Quartalschrift hingewiesen (S. 214).

(Monatshefte U. L. Frau vom hlst. Herzen Jesu.)

§ Karolinen und Marianen. Zum ersten Bischof der Deutschen Karolinen und Marianen wurde der Kapuzinerpriester P. Salvator Walleser ernannt. Derselbe wurde am 8. Dezember v. J. in der Klosterkirche zu Königshofen-Straßburg geweiht und dürfte schon die Verwaltung seines Vikariates angetreten haben. Der neue Bischof wirkt seit 1906 in den Missionen der Südsee und hat sich namentlich durch die Erforschung der Palausprache verdient gemacht. (Kreuz und Charitas.)

Samoa. Die kirchliche Statistik über Samoa weist für das Jahr 1911 bis 1912 7680 Getaufte und 131 Katechumenen, zusammen also 7811 Katholiken auf. In Vergleich zur Statistik des Jahres 1910—1911, die 8078 Katholiken aufweist, wäre das ein Rückgang um 267 Seelen, der nach den Fortschritten der letzten Jahre recht bedauerlich wäre. Da die Zahl der Geburten die der Todesfälle um mehr als 100 überstieg, 62 erwachsene Heiden und 33 Andersgläubige getauft wurden und auch die der Tabelle beigegebene Erklärung die Verminderung mit keinem Worte erwähnt, können wir wohl annehmen, daß verschiedene Berechnungen vorliegen. Die Zahl der jährlichen Kommunionen ist von 39.801 auf 52.694 gestiegen.
(Kreuz und Charitas.)

Fidschi-Inseln. Die katholische Mission des Fidschi-Archipels begeht im Jahre 1913 das 25jährige Bischofsjubiläum ihres ersten Vikars Msgr. Vidal aus der Gesellschaft Mariens. Die Jubiläumsfestlichkeiten beginnen am Herz Jesu-Feste mit feierlichen Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen des Vikariates, darauf feiern die 20 Hauptmissionsstationen das Jubiläum nacheinander, so daß es dem Apostolischen Vikar möglich sein wird, alle diese Festlichkeiten persönlich zu leiten. In jeder Mission soll ein feierliches Triduum mit täglichen Predigten und religiösen Uebungen abgehalten werden. Daß weltliche Festfeiern nicht ganz ausbleiben, dafür bürgt schon der Charakter der Fidschi-Insulaner.

Die Missionsstatistik des Jahres 1912 zählt, abweichend von der früheren Berechnung (vgl. Heft IV. 1912), 48.000 Heiden, 80.000 Andersgläubige und 11.280 Katholiken. Die 34 Maristenmissionäre werden von 12 einheimischen und 18 eingeborenen Brüdern, 47 europäischen und 50 eingeborenen Schwestern und 247 Katechisten unterstützt. Trotzdem bleibt die Mission eine sehr schwierige, da die Methodisten ihren großen Vorsprung rücksichtslos ausnützen.
(Kreuz und Charitas.)

Neu-Hebriden. Der letzte Jahresbericht weist eine katholische Bevölkerung von 1500 Seelen auf. Die Zahl der Andersgläubigen wird mit 4006, die der Heiden mit 64.000 angegeben. Der Zuwachs um 100 Seelen in den letzten Monaten beweist, daß die Anstrengungen der Maristenmissionäre doch nicht ganz vergeblich sind.

Zentral-Ozeanien. Der Jahresbericht verzeichnet 8721 Katholiken (vgl. Heft IV. 1912) und 16.862 Andersgläubige. Das Priesterseminar weist 32 Theologiestudierende auf.
(Kreuz und Charitas.)

Neu-Pommern. Im Vikariate Neu-Pommern sind seit Anfang der Mission im Jahre 1892 26.601 Personen getauft worden und 6364 Personen gestorben, so daß der Stand im Jahre 1912 mit Einschluß der 180 eingewanderten Katholiken 20.417 Getaufte und 1934 Katechumenen betrug. Im Berichtsjahre (1. Juli 1911 bis 1. Juli 1912, vgl. Heft III, 1912) sind 778 Kinder und 859 Erwachsene getauft worden, dagegen 253 Kinder und 369 Erwachsene gestorben. Das Missionspersonal hat sich erfreulicherweise vermehrt und besteht jetzt aus 114 Europäern (37 Patres, 43 Brüdern, 34 Schwestern) und 132 Einheimischen (83 männliche und 49 weibliche). Hauptstationen zählt man 31, Nebenstationen 102. Für den großen Eifer der Getauften zeugen die 258.817 Andachtskommunionen bei 11.412 Osterkommunionen. Den 20.000 Katholiken stehen an 4600 Wesleyaner und 280.000 Heiden gegenüber.
(Monatshefte U. L. Frau vom hlst. Herzen Jesu.)

V. Europa.

Deutschland. Die 26 protestantischen deutschen Missionsgesellschaften haben nach dem Jahrbuch der nordostdeutschen Missionskonferenzen 1912 für das Jahr 1910 eine Einnahme von 10,660.371 Mark und eine Ausgabe von 10,666.763 Mark zu verzeichnen. Die Ausgaben protestantischer Missionsgesellschaften für ihre Missionen in Deutschen Kolonien (es befinden sich

unter diesen Gesellschaften neben den Deutschen 4 englische, 2 amerikanische, eine finnische und eine australische) betrugen für diese Zeit 2,833.000 Mark. Speziell die deutschen Baptisten in Kamerun hatten nach der Allgemeinen Missionszeitschrift 169.000 Mark Ausgaben, und die Baseler Missionäre verausgabten nach ihrem neuesten Bericht im Jahre 1911 für Kamerun 451.257 Mark. Nach demselben Bericht arbeiteten Ende 1911 32 Missionäre (dazu 31 Missionärsfrauen) mit 15 europäischen Gehilfen und 7 Schwestern in Kamerun, unterstützt von 243 einheimischen Lehrern und 24 Bibelfrauen. 11.807 Christen und 13.683 Schüler sind der Erfolg der Baseler Missionäre.

(Stern von Afrika.)

In den Deutschen Schutzgebieten bestehen zur Zeit 11 Apostolische Vikariate (Kiwu noch nicht mitgerechnet) und 6 Apostolische Präfekturen, in denen 11 verschiedene Missionsgesellschaften wirken. Auf 221 Hauptstationen nebst zahlreichen Nebenstationen wirken 423 Priester, 227 Brüder, 385 Schwestern, im ganzen 1085 europäische Kräfte; dazu kommen noch 5 eingeborene Priester, 18 eingeborene Schwestern und etwa 1360 eingeborene Lehrer, Katecheten und Katechistinnen. Ein Vergleich mit den früheren Jahren zeigt, daß fast überall ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren ist.

(Gott will es!)

Unter dem Vorsitze des Präsidenten des Herrenhauses hat sich ein Komitee gebildet, um eine Nationalspende für die christliche Mission zu veranlassen, die als Gabe zum Kaiserjubiläum gedacht ist. In der nächsten Zeit soll ein Aufruf an Katholiken und Protestanten ergehen.

Oesterreich-Ungarn. Professor Dr Schmidlin hat im Anschluß an den Wiener Eucharistischen Kongreß sowohl dem österreichischen als auch dem ungarischen Episkopate eine eingehende Denkschrift über die Hebung und Orientierung des heimatlichen Missionswesens überreicht. Die Denkschrift wurde nach einer Mitteilung der Zeitschrift für Missionswissenschaft (Heft 1. S. 73) sehr günstig aufgenommen und es steht nun zu erwarten, daß bald nähere Weisungen der Oberhirten folgen werden. In mehreren Seminarien sind bereits Missionsvereinigungen gegründet worden; möge recht bald eine Zentrale entstehen!

Die deutschen Mariensöhne Don Boscos von Penango haben zu Wernsee in Steiermark ein provisorisches Heim bezogen. Möge es den eifrigen Missionären recht bald gelingen, ein bleibendes Heim auf österreichischem Boden zu erwerben!

III. Missionszeitschriften.

17. **Der Marienbote.** Quartalnachrichten über das Leben und Wirken in der Gesellschaft Mariä (Marienbrüder). Verlag der Provinzialverwaltung der Gesellschaft Mariä in Freistadt in Oberösterreich. Schriftleitung und Verwaltung: Direktion des Kaiser-Jubiläums-Lehrerkonviktes in Graz, Theodor Körner-Straße. Die im Jahre 1817 vom Kanonikus Chaminade in Bordeaux gegründete Gesellschaft Mariä ist mit ihren zirka 6000 Mitgliedern nach den Schulbrüdern de la Salles und den Maristenbrüdern die größte Lehrkongregation für die männliche Jugend. Die Marienbrüder haben zahlreiche Anstalten in den Vereinigten Staaten, dann in Kanada, Mexiko, Brasilien, Kolumbien, auf den Sandwichsinseln (Honolulu, Wailuku und Hilo) und in Japan, wo sie in den größeren Städten Mittelschulen unterhalten.

Hauptorgan der Gesellschaft ist der „Apôtre de Marie“, das allmonatlich erscheint und viele Vorzüge aufweist. Der „Marienbote“, der im 3. Jahrgange steht, soll den deutschen Mitgliedern die Familiennachrichten in ihrer Muttersprache bringen. Für diese ist die Zeitschrift in erster Linie berechnet; sie wird aber auch außerhalb der Gesellschaft — namentlich in Missionskreisen — viele Freunde finden, da sie in ihren Missionsartikeln über Gebiete berichtet, von denen man sonst wenig hört.

18. **Missionen der Augustiner von Mariä Himmelfahrt.** Organ der Erzbruderschaft von Mariä Himmelfahrt für die Bekehrung des Orients. Redaktion in Dinsheim, Unter-Elsaß. 8. Jahrgang. Erscheint monatlich. Preis 2 Mark jährlich. Gesegnet und bestens empfohlen von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. in der Audienz vom 23. Februar 1907. Die Assumptionisten besitzen in Bulgarien und in der europäischen und asiatischen Türkei ungefähr 20 Missionsniederlassungen, leiten ein griechisch-katholisches, ein slawisches und seit einigen Monaten auch ein armenisch-katholisches Seminar und geben eine ausgezeichnet redigierte Zeitschrift „Echos d'Orient" heraus, die der Union der schismatischen Griechen mit der Kirche dient. Die „Missionen" sollen einem ähnlichen Zwecke dienen und die deutsche Leserwelt für die Missionsarbeit im Morgenlande interessieren. Da wir vor einer Regelung der religiösen Verhältnisse auf dem Balkan stehen, verdienen die Artikel besondere Beachtung. Die Missionäre scheinen ganz auf Seite der „christlichen" Völker zu stehen und mit Zuversicht in die Zukunft zu sehen. Mögen sich ihre Erwartungen erfüllen!

19. **Licht und Liebe.** Zeitschrift zur Verbreitung der Kenntnis Indiens. Ein Jahrgang umfaßt 10 Nummern, welche in freien Zwischenräumen erscheinen. Preis K 1.40, M. 1.40. Administration: Wien, VIII/1, Strozzigasse 28. 5. Jahrgang. Die Zeitschrift bringt im ersten Teile zumeist kurze Berichte der Missionsobern, im zweiten Teile längere Abhandlungen über verschiedene Missionsgebiete Indiens. Die Administration gibt auch Ansichtskarten in Zwölffarbendruck heraus, um das Interesse für die Missionen Indiens zu heben. Bei der allgemein anerkannten Wichtigkeit der indischen Mission ist dem Unternehmen der größte Erfolg zu wünschen.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 33.778 K 9 h. Neu eingelaufen: Herr Pfarrer Herlimund in Watterswil (Aargau) 19 K 4 h für die „Missionen in Assam"; Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen in den Heidenländern"; Herr Kooperator Bruno Schmid in Lang-Enzersdorf bei Wien 20 K für „die ärmsten Missionen"; P. Pirmin Alter O. S. B. in Jenesien bei Bozen für die Mission in Söul 20 K; derselbe für andere Missionen 30 K; Herr Josef Badik, Pfarrer in Skalitz in Ungarn 100 K; Herr Franz Auinger jun., Kooperator in Neustift (O.-Oe.), für Missionäre deutscher Nation in Ostasien 43 K; U. Tholen, Pfarrer in Neuhenrath (Rheinprovinz), für die ärmsten Missionen 2 K; Johann Pertl, Superior in Mülln bei Salzburg, für die ärmsten Missionen 80 K; zweite Gabe 500 K; Pfarramt Niklasberg (N.-Oe.) für Albanien 5 K. Summe 1119 K 4 h.

Gesamtsumme aller bisher eingelangten Spenden: 34.897 K 13 h. Gott vergelte es! Vivant sequentes!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Farbe der Stola des Predigers.)** In unseren Gegenden trägt der Priester (gewisse Orden ausgenommen) auch in der Predigt, die von der heiligen Messe getrennt ist, über dem Superpellizeum (Rochett) die Stola. Von welcher Farbe muß sie in diesem Falle sein? Stets von der Farbe des Tages-Offiziums. So hat die Ritenkongregation auf vorstehende Anfrage entschieden (Decr. authent. 3157 ad VI. und 3764

ad XIII). Wenn z. B. das Fest Mariä Verkündigung auf Montag, Dienstag oder Mittwoch der Karwoche trifft, hat der Priester auch auf der Kanzel die violette Stola zu tragen. Wo an den Bittagen (Markustag und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt) mit der Prozession eine Predigt verbunden wird, muß die Stola des Predigers ebenfalls die Farbe des Tages-Offiziums haben. Ebenso ist bei Fastenpredigten, bei Predigten anläßlich des vierzigstündigen Gebetes, Maibetrachtungen, einer Volksmission, einer Bruderschaftsfeier nicht die diesem Anlaß entsprechende, sondern die dem jeweiligen Tages-Offizium entsprechende Farbe der Stola zu gebrauchen. Werden solche Predigten nachmittags gehalten, so ist die Farbe der Tagesvesper maßgebend. Ebendarum war bisher bei der Predigt am Allerseelentage die schwarze Stola unzulässig, weil das Tages-Offizium de Octava Omnium Sanctorum, das Officium Defunctorum aber nur eine Appendix zu jenem war; es war also die weiße Stola zu nehmen. Nachdem aber zufolge der neuen Rubriken (tit. XIII.) das Officium Defunctorum zu Allerseelen wirklich Tages-Offizium geworden und die Allerheiligen-Oktav bis zur Vesper (exkl.) des 2. Novembers vollständig suspendiert ist, so wird von nun an eben zufolge obiger Dekrete (besonders 3764 ad XIII.) bei der Allerseelenpredigt die schwarze Stola zu tragen sein. Anders aber, wenn etwa (von der Kanzel aus) eine Gedächtnisrede auf einen Verstorbenen zu halten wäre; in diesem Falle müßte die Stola die Farbe des Tages-Offiziums haben. K.

II. **(Nochmals die Antizipation der Matutin.)** Die Antwort der S. R. C. vom 12. Mai 1905 auf die Anfrage des Bischofs von Plasencia (Spanien) betreffs der privaten Antizipation der Matutin um 2 Uhr nachmittags, wie sie im letzten Hefte S. 229 (III.) in genauer Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der neuesten Decreta authentica C. S. R. (vol. VI. n. 4158) veröffentlicht wurde (Affirmative ad primam partem, negative ad secundam), weicht auffallenderweise ab von dem Wortlaut, wie er in den (übrigens nicht offiziellen) Acta Sanctae Sedis (1904 1905, vol. 37, S. 712) publiziert erscheint (wiedergegeben in dieser Zeitschrift 1905, S. 932, und ebenso zitiert in den Moralwerken von Lehmkuhl, Noldin, Göpfert, Bucceroni usw.) und der ursprünglich lautete: consulantur probati auctores. Der Grund ist offenbar (wie wir dies auch einer Nachricht von kompetenter Seite aus Rom entnehmen) eine absichtlich vorgenommene Aenderung, die in der nämlichen Antwort auch ad secundum zum Ausdruck kommt, wo ursprünglich der Beisatz stand: nisi habeatur indultum, während jetzt die Antwort einfach lautet: negative. Da der 6. Band (appendix I) der Decreta authentica erst durch Decretum Urbis et Orbis vom 24. April **1912** approbiert erscheint, ist begreiflicherweise auch in den neueren, aber noch vor **1912** erschienenen moraltheologischen Werken der ältere Wortlaut beibehalten. An der Authentizität des jetzigen Textes, der sich in der authentischen Sammlung findet, kann um so weniger gezweifelt werden, als es im vorerwähnten Decretum Urbis et Orbis vom 24. April 1912 (nach dem

Titelblatt des vol. VI) ausdrücklich heißt: Decreta, quae in hoc Volumine .... continentur, prouti in eodem Volumine apponuntur et in Indice explicantur, Ssms Dns N. Pius Papa X..... Apostolica Sua auctoritate approbavit, atque authentica declaravit. Wie nämlich auch aus dem Vorworte des vol. I. zur Genüge hervorgeht, fielen bei der authentischen Neuausgabe der Gardellinischen Dekretensammlung, die schon im Jahre 1891 in Aussicht genommen wurde, nicht wenige Dekrete der früheren Auflage einfach weg, weil sie entweder durch spätere Dekrete abrogiert oder aus anderen Gründen fallen gelassen wurden. Darum sagt auch das unter Leo XIII. herausgegebene und dem vol. I. vorgedruckte Decretum Urbis et Orbis vom 16. Februar 1898 ausdrücklich: Decreta hucusque evulgata in iis, quae a Decretis in hac collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse censenda. So geschah es offenbar auch im gegenwärtigen Dekrete. Während 1905 die Kongregation noch auf die probati auctores verwies, ging sie in der gegenwärtigen authentischen Sammlung einen Schritt weiter und erklärte die Antizipation um 2 Uhr nachmittags einfach als erlaubt. Es wurde nicht so sehr die 1905 gegebene Antwort „desavouiert", sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Frage in noch deutlicherer Weise die Erlaubtheit der Antizipation um 2 Uhr nachmittags zum Ausdruck gebracht.

Linz. Dr Johann Göllner.

III. **(Fastendispens für den Karsamstag.)** Eine noch weitergehende päpstliche Dispens für den Karsamstag, als sie (wie im letzten Hefte S. 230 erwähnt) für die Prager und Wiener Kirchenprovinz erteilt wurde (auch in den Diözesen München, Passau, Regensburg besteht sie in ähnlichem Umfang), gestattet in der Diözese Würzburg „den Genuß von Fleischspeisen und die mehrmalige Sättigung bereits für die Mittagsmahlzeit und den folgenden Teil des Karsamstages"; für die Erzdiözese Olmütz wurde die gleiche Dispens über Bitte Seiner Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Kardinals Bauer, noch weiter erstreckt „für jenen Zeitpunkt, wo in der Karsamstagsmesse der zuständigen Kirche das Alleluja gesungen wird". (Vgl. die betreffenden Fastenbestimmungen für 1913.)

Linz. Dr Johann Göllner.

IV. **(Beichtjurisdiktion, Irregularität und Brevier im Mobilisierungs- und Kriegsfall.)** Der Bischof von Verdun (Frankreich) stellte im Vorjahre 1912 an die S. Poenitentiaria folgende Anfragen: I. Utrum miles quicumque in statu bellicae convocationis seu, ut aiunt, mobilisationis constitutus, ipso facto versetur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi? Die Anfrage wurde zunächst von der Pönitentiarie abgeändert (dubium reformatum) in folgenden Wortlaut: Utrum .... ipso facto aequiparari possit iis, qui versantur in periculo mortis ....? Die Antwort lautete: affirmative juxta regulas a probatis auctoribus traditas; d. h. auch im bloßen Mobilisierungsfall können und dürfen einberufene Soldaten ähnlich wie andere,

die sich in Lebensgefahr befinden, von jedem Priester, allerdings iuxta regulas a probatis auctoribus traditas, absolviert werden. II. Utrum irregularitas ab omni clerico incurratur, quem gallica lex ad exercendum active bellum aut pugnam coegit? Antwort: Consulat orator probatos auctores. Auf die daran gereihte Bitte, der Heilige Vater möge für den eintretenden Fall (quatenus affirmative) die besagte Irregularität insoweit beheben, daß die aktiven Kriegsdienst leistenden Kleriker zu den heiligen Sakramenten gehen und die betreffenden Priester Sakramente spenden (und empfangen) dürften, erfolgte die weitere Erklärung: S. Poenitentiaria benigne indulget, ut sacerdotes militantes, ceteris paribus, inter bellicas operationes, Sacrum facere et sacramenta ministrare valeant non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito, recurrant ad competentem auctoritatem. Nihil autem obstat, quominus ipsi sacerdotes aliique clerici militantes, licet forte in irregularitatem inciderint, admittantur ad sacramenta. III. Das Brevier betreffend lautete die Anfrage: Utrum ab officii divini lege liber existat clericus in sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilisatio ad functionem adjudicavit militis vel activi vel ministrantis commilitonibus vulneratis? Die Antwort besagt: Durante bello ejusque proxima praeparatione affirmative. S. Poenitentiaria 18. März 1912 (cfr. Bucceroni, Supplem. primum Inst. Theol. Mor.[1] S. 95).

Linz. Dr Johann Gföllner.

V. **(Indexverbot.)** Das in dieser Zeitschrift (1912, S. 860 ff) ablehnend besprochene Werk „Kurzgefaßtes Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament von Dr Karl Holzhey, Professor in Freising. Paderborn 1912", das durch Dekret der S. C. Conc. vom 29. Juni 1912 zunächst nur für die Seminarien verboten wurde, erscheint jetzt allgemein verboten durch Dekret der Indexkongregation vom 20. Jänner 1913; das nämliche Dekret indiziert auch die Broschüre (23 Seiten): „45 Thesen zur Gewerkschaftsenzyklika Singulari quadam (24. September 1912). Von Ghibellinus und Germanikus. Sr. Eminenz, dem Herrn Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau, und Sr. Exzellenz dem Herrn Kultusminister Trott zu Solz ehrerbietigst zugeeignet. Herford in Westfalen." (A. A. S. vol. V, 1913, S. 9.) Die Broschüre übt an der päpstlichen Enzyklika eine offene abfällige Kritik, tritt einseitig für die sogenannte Cölner Richtung der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften ein, stellt im offenkundigen Gegensatz zum unzweideutigen Wortlaut der päpstlichen Enzyklika die sogenannte Berliner Richtung der konfessionellen katholischen Gewerkschaftsidee als für Deutschland undurchführbar, weil verfehlt und schädlich, hin und leugnet das Recht des Papstes und der Bischöfe, in dieser Hinsicht überhaupt absolut bindende Maßnahmen zu erlassen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

VI. **(Zur Etymologie des Namens Maria.)** Im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 233 ff) finden sich die verschiedenen Deutungen zusammen-

gestellt, welche der Name Maria erfahren hat. Ohne mich zu jenem Lösungsversuche zu äußern, möchte ich hier zur Ergänzung eine Erklärung nachtragen, die von H. Grimme[1]) herrührt. Derselbe legt für die Deutung des Namens Maria die Regeln der südarabischen Namengebung zugrunde. Die südarabischen Männernamen, so führt er aus, sind fast ohne Ausnahme mit einem Gottesnamen zusammengesetzt. Dies trifft auch bei vielen Frauennamen zu, besonders dann, wenn sie beim Kultus irgend eine Rolle spielten. So tragen beispielsweise fast alle auf den Inschriften von Haram dem Gotte Mutibnatjan zu eigen gegebenen Frauen sogenannte „theophore" Namen. Da der Aufenthalt Israels in Goschen es ohne Zweifel, abgesehen von der nicht unwahrscheinlich ursprünglichen Verwandtschaft, in Berührung mit den Beduinen der sinaitischen Halbinsel brachte, mit denen es seine Lebensart gemeinsam hatte, so ist der Schluß nicht unberechtigt, daß der Name Mirjam, von dem Maria stammt, nach Art der arabischen theophoren Personennamen gebildet ist.

Welches sind nun die Komponenten dieses Namens? Diese sind: רְיָם und מְ. רְיָם kommt im Minäischen und Sabäischen vor in der Bedeutung „hoch", bezw. „der Hohe" und wurde gebraucht als Beiname für Könige, für den sabäisch-hamdanischen Gott Ta'lab und als Eigenname für Personen, sowie für eine Gottheit. Außer Arabien liegt dieser Name vielleicht verborgen im Namen Abd-i-rama der Tell-el-Amarnabriefe und im babylonischen und phönizischen רָם oder רוֹם. In מְ ist vielleicht ein verkürztes חֲמִי d. h. „mein Verwandter" oder genauer „mein angeheirateter Verwandter" zu erblicken.

Wie es in Arabien Sitte war, seinen Gott als Vater und Bruder zu bezeichnen, um seine Schützerrolle hervorzuheben, so hinderte nichts, dies mit dem Ausdrucke „Verwandter" kundzutun.

Wie kann aber die Verkürzung מְ aus חֲמִי erklärt werden? Verkürzung des י zu ְ ist in der Bibel nicht selten und läßt sich auch im Arabischen durch Beispiele belegen. Abwerfung eines Kehllautes am Anfang eines Wortes, wenn derselbe mit Schᵉwa versehen ist, kommt sowohl im Südarabischen wie in einer Reihe anderer alter und junger semitischer Sprachen vor. Durch Beispiele kann dies Grimme für א und ע belegen. Hiermit ist wenigstens die Möglichkeit einer Abwerfung von חַ dargetan. Somit würde der Name מִרְיָם, von dem der Name Maria abzuleiten ist, bedeuten: „Mein Verwandter ist der Hohe". In Anbetracht, daß die bisherigen Erklärungen der Etymologie des Namens Maria nur Versuche sind, darf auch dieser Versuch Berücksichtigung beanspruchen.

Salzburg. Dr Andreas Eberharter.

VII. **(Statistisches über den ruthenisch-katholischen Episkopat in Oesterreich.)** In Oesterreich (ohne Ungarn) sind drei ruthenisch-katholische

[1]) Biblische Zeitschrift VII (1909) 245 ff.

(griech.-kath.) Diözesen, und zwar: 1. Lemberg; 2. Peremyschl oder Przemyśl; 3. Stanisławów oder Stanislau. Zur Erzdiözese Lemberg gehört die ruthenisch-katholische Pfarrkirche zur heiligen Barbara in Wien (I, Postgasse), zur Diözese Peremyschl gehört die ruthenisch-katholische Kirche in Krakau (zum heiligen Norbert) und zur Diözese Stanisławów gehört das Kronland Bukowina. Der Lemberger Erzbischof hat den Titel: „Metropolit von Halicz, Erzbischof von Lemberg und Bischof von Kamenec-Podolsk." Die Diözese Kamenec-Podolsk ist in Rußland (Podolien am Dnjestr), wo keine katholischen Ruthenen jetzt sind. Die ruthenischen Bischöfe in Peremyschl und Stanisławów sind Suffraganbischöfe des Lemberger ruthenischen Erzbischofs laut Bullen 1596 „Decet Rom. Pontificem" und 1807 „In universae Ecclesiae regimine". Außer diesen drei Diözesanbischöfen sind noch zwei ruthenisch-katholische Bischöfe aus Galizien im Auslande, und zwar Bischof Ortynskyi in Davlia (Nordamerika) und Bischof Budka (konsekriert in Lemberg im Oktober 1912) in Kanada für die dort eingewanderten Ruthenen. In Ungarn sind 2 ruthenisch-katholische Diözesen: 1. Munkács mit der Residenz in Ungvár; 2. Eperjes; die katholische Diözese in Kreutz (Križevci) in Kroatien ist ruthenisch-kroatisch.

Krasne (Galizien). Josef Hankiewicz, ruth.-kath. Pfarrer.

VIII. **(Uebertritt vom russischen Schisma zum Katholizismus in den Jahren 1905—1909 inkl.)** Die polnische Zeitung „Czas" (Krakau, Nr. 371 vom 16. August 1912) gibt folgende Notizen laut „Przeglad Katolicki" (Katholische Revue) über diejenigen Personen, welche in nachbenannten Provinzen den russischen Staatsgesetzen gemäß vom russischen Schisma zum Katholizismus übergetreten sind.

Gouvernement Lublin zusammen in diesen 5 Jahren 50.688 Personen (insbesondere im Jahre 1905 40.859); Gouv. Siedlce (Sjedlez) zusammen in fünf Jahren 100.751 (insbesondere im Jahre 1905 93.124); Gouvernement Suwalki 14.308; Warschau 590; Grodno 4668; Minsk 15.556; Mohilew 1530; Wilna 26.700; Witebsk 4486; Kowno 1160; Kijew 1982; Podolien 5074; Wolhynien 5358; zusammen 232.851 Personen.

Am meisten sind im Jahre 1905 gleich nach dem kaiserlichen Manifeste vom 30. April 1905 (17. April laut jul. Kalender) übergetreten. Außer diesen obigen Personen sind viele Personen vom Schisma zum Katholizismus übergetreten, welche jedoch die staatlichen gesetzmäßigen Formalitäten nicht erfüllt haben und deswegen in amtlichen staatlichen Verzeichnissen als schismatisch aufercheinen, obwohl sie sich zum Katholizismus bekennen. Zu bemerken ist, daß die Gouvernements Lublin und Siedlce zu der seit dem Jahre 1875 nicht mehr bestehenden ruthenisch-katholischen Diözese Chełm oder Cholm gehörten; sie grenzen an österreichische Bezirke in Galizien: Sokal und Rawa Ruska. Die Gouvernements Wolhynien und Podolien grenzen an österreichische Bezirke in Galizien, und zwar: Brody, Zbaraż, Skałat, Husiatyn, Borszczow. In Wolhynien war ehemals die ruthenisch-katholische Diözese Cuzk (dioecesis Cuceoriensis) und in Podolien die ruthenisch-katholische Diözese Kamenec-

Podolsk; bis jetzt hat noch der ruthenisch-katholische Lemberger Erzbischof-Metropolit den Titel „Bischof von Kamenec-Podolsk". Auf Grund dieser statistischen Notizen ist das Wort „Ukraine" in der Quartalschrift 1912, II., S. 465 (Zeile 18) auszulassen; auch die dort angeführten Daten sind durch diese amtlichen Daten richtigzustellen.

Krasne (Galizien). Josef Hankiewicz, ruth.-kath. Pfarrer.

IX. **(Imprimatur.)** Das kirchliche Gesetz fordert die Approbation des Bischofs des Druckortes für die Veröffentlichung einer religiöse Fragen behandelnden Druckschrift, nicht aber für den Druck selbst. Vermeersch, De prohibitione et censura librorum (Romae 1906, p. 130, n. 104) sagt ausdrücklich: Praevia censura non tam requiritur ut typis mandetur liber, quam ut in vulgus spargantur exemplaria. Fere perpetuo enim in Constitutione licentia petenda vel necessaria dicitur, ut opus „edatur, edatur in lucem, publicetur, fiat publici juris". Dementsprechend ist das Imprimatur nicht notwendig für Drucke von theologischen Vorlesungen, die, nur für die Hörer bestimmt, „der Oeffentlichkeit gegenüber Manuskript" bleiben; auch nicht für gedruckte Zirkulare und Mitteilungen der Ordensobern an ihre Kloster oder Untergebenen; für Gebets- oder Ritusformularien, die nur in einem Orden gelten; endlich auch nicht für Direktorien, die nur für eine Ordensfamilie bestimmt sind.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

X. **(Ein Patronat)** erlischt nicht durch die einfache Negierung des Bestandes desselben und die Ablehnung der Patronatsleistungen während eines noch so lange währenden Streites. (E. des V.-G.-H. vom 5. Mai 1905, Z. 5062.) Die Erlöschung eines Patronates kann aber auch aus dem Grunde nicht gefolgert werden, daß die Beitragspflicht nicht in Anspruch genommen wurde (E. vom 17. November 1906, Z. 12.179).

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XI. **(Ausmaß der Religionsstunden bei Volks- und Bürgerschulen.)** Nach dem Tiroler Landesgesetz können zur Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer allgemeinen Volksschule oder an öffentlichen Bürgerschulen eigene Katecheten angestellt oder Remunerationen gewährt werden. In Bozen konstatierte nun die Unterrichtsbehörde 82 zu haltende Religionsstunden. Auf Grund dieser Annahme verfügte der Landesschulrat die Systemisierung von drei Katechetenstellen mit einer Gesamtverpflichtung von 75 Stunden; in diese Zahl waren auch die Religionsstunden der unteren Klassen einbezogen. Dagegen beschwerte sich die Stadtgemeinde Bozen, indem sie den Standpunkt vertrat, daß an den unteren Klassen die unentgeltliche Erteilung des Unterrichtes nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 eine Obliegenheit der Kirche sei und daher bei Berechnung der zu systemisierenden Religionslehrer nur die Religionsstunden von der vierten Klasse aufwärts zu berücksichtigen seien. Hienach wären nur zwei Katechetenstellen nötig. Der Verwaltungsgerichtshof gab laut Erkenntnis vom

11. April 1912, Z. 4280, der Beschwerde Folge und hob die Entscheidung des Landesschulrates als gesetzlich nicht begründet auf. Mit dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1888, Nr. 99, wurde als Grundsatz aufgestellt, daß für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen sei. Somit blieb für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen niederer Ordnung (mit nicht mehr als drei Klassen) und in den drei untersten Klassen einer Schule höherer Ordnung der Grundsatz der Unentgeltlichkeit aufrecht. A. P.

XII. **(Religionsunterricht durch den Lehrer an einer Schule von Kindern verschiedener Konfession.)** Der Landesschulrat von Schlesien hatte zuerst verfügt, daß der in der neuerrichteten Volksschule zu Niederlischna anzustellende Schulleiter den Nachweis für die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht zu bringen habe, später aber, infolge Intimierung einer Ministerial-Entscheidung, daß der neue Oberlehrer den Nachweis für den evangelischen Unterricht erbringen müsse. Nach der letzten Schüleraufnahme betrage die Zahl der evangelischen Kinder 85, der katholischen 72. Dagegen erhoben die katholischen Gemeindemitglieder und der Pfarrer Beschwerde. Diese wurden nun vom Verwaltungsgerichtshofe nicht als kompetent zur Beschwerdeführung bezeichnet, sondern nur das katholische Pfarramt als Kirchenbehörde, in dessen Rechts- und Pflichtenverhältnis die subsidiäre Besorgung des Religionsunterrichtes eingreife. Aber auch dieses wurde mit Erkenntnis vom 23. März 1912, Z. 3549, mit der Beschwerde abgewiesen. Denn nach § 48 des Reichsvolksschulgesetzes ist für die subsidiäre Erteilung des Religionsunterrichtes die Mehrzahl der Schüler nach dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre maßgebend. Wenn aber eine Schule noch nicht fünf Jahre besteht, so bestimmt der § 111, Schul- und Unterrichtsordnung, daß vorläufig die Ergebnisse der Schüleraufnahme maßgebend sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine neuerrichtete Schule und sind frühere Verhältnisse, wo die katholischen Kinder die Mehrzahl bildeten, nicht mehr in Betracht zu ziehen, sondern nur der tatsächliche Bestand der neu errichteten Schule. Der Oberlehrer in Niederlischna muß also in der evangelischen Religion unterrichten können. A. P.

XIII. **(Kompetenz der Gemeinde zur Schließung eines konfessionellen Friedhofes.)** Diese Frage wurde vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 20. März 1912, Z. 3584, im bejahenden Sinne beantwortet. Nach dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Umhoscht vom Jahre 1909 sollte nach Errichtung eines Gemeindefriedhofes außerhalb der Stadt der gegenwärtig bestehende Pfarrfriedhof aus sanitären Gründen und um die Erweiterung der Stadt nicht zu gefährden, geschlossen werden. Der Landesausschuß in Prag meinte, daß, da die konfessionellen Friedhöfe durch das Reichssanitätsgesetz in keine Gemeindeanstalten umgewandelt wurden, nur der politischen Behörde das Recht

der Schließung konfessioneller Friedhöfe zustehe. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aber der Gemeinde ein solches Recht zu. Denn die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesene Gesundheitspolizei, welche nach § 3 des Reichssanitätsgesetzes auch die Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze umfaßt, enthält unbeschadet der staatlichen Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen die Befugnis zur Prüfung und Beschlußfassung, ob ein in der Gemeinde bestehender Friedhof aus sanitären Gründen aufzulassen sei, wobei im Gesetze kein Anhaltspunkt zu irgend einer Einschränkung bezüglich konfessioneller Friedhöfe gegeben erscheint. Selbstverständlich sei nach §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 die Kompetenz der Staatsverwaltung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes ihrerseits mit einer Schließungsverfügung vorzugehen, nicht ausgeschlossen.
A. P.

XIV. **(Der Bau eines Krematoriums in Oesterreich gestattet.)** Die Stadtgemeinde Reichenberg hatte beschlossen, auf ihrem Grunde eine Leichenverbrennungshalle zu errichten und mit dem Verein „Flamme" ein Uebereinkommen zur finanziellen Sicherstellung getroffen. Die Statthalterei in Prag sowie das Ministerium des Innern untersagten aber diesen Bau, für den bereits 20.000 K gewidmet waren, mit der Begründung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Bestattung der Leichen im Wege der Beerdigung vorgeschrieben sei und eine andere Bestattung gegen die bestehenden Gesetze verstoße. Der Verwaltungsgerichtshof hob aber mit Erkenntnis vom 20. März 1912, Z. 1395, diesen abschlägigen Bescheid auf. Denn wenn auch derzeit die Leichenverbrennung bei dem heutigen Stand der Gesetzgebung unzulässig ist, so ist doch sicher, daß die Gesetzgebung dieselbe, die ja nichts Unsittliches und Verwerfliches enthalte, in jedem Zeitpunkte zuzulassen befugt wäre. Mit dieser Möglichkeit zu rechnen muß auch der Gemeinde freistehen. In ihrem Vertrage mit der „Flamme" ist auch vorgesehen, daß die Stadtgemeinde in Reichenberg die Feuerhalle erst in Betrieb setzen wird, wenn die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung rechtskräftig erteilt ist. Hiedurch ist also ein gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßender Betrieb eines Krematoriums ausgeschlossen und es kann daher nicht gesagt werden, daß der diesfällige Beschluß der Gemeinde gegen die bestehenden Gesetze verstoße. A. P.

XV. **(Entlohnung für das Orgelspiel bei Schulmessen.)** Die Schulbehörden in K. hatten als Schulauslage auch 200 K für den Chorregenten, der bei der Schulmesse die Orgel spielt, eingestellt. Diese Einstellung wurde zuletzt auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Mai 1912, Z. 1911, aufgehoben. Nach dem Reichsvolksschulgesetze ist die Erteilung des Religionsunterrichtes Sache der Kirche. Der § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt aber, daß die Besorgung des Religionsunterrichtes eine unentgeltliche sei. Diese Bestimmung erhielt allerdings durch das Gesetz vom 17. Juni 1888 eine teilweise Aenderung, indem es die Honorierung des Religionsunterrichtes

unter gewisser Bedingung als Schulaufwand erklärt. In Bezug auf die religiösen Uebungen aber wurde eine derartige Aenderung durch das Gesetz nicht getroffen. Der Besuch des Schulgottesdienstes, beziehungsweise der Gesang gehört zu den religiösen Uebungen; die Vorsorge hiefür bleibt Sache der Kirche. Die Schulgemeinde trifft nur die Bestreitung des fachlichen Schulaufwandes. A. P.

XVI. **(Personaleinkommensteuer bei klösterlichen Personen.)** Bei der diesfalls angeordneten Aufteilung des Gesamteinkommens des Stiftes Schotten auf die einzelnen Konventualen wurden als solche nur jene, die die feierlichen Gelübde abgelegt haben, anerkannt. Ueber erhobene Beschwerde erkannte der Verwaltungsgerichtshof unterm 25. September 1912, Z. 9883, daß auch Kleriker, welche nach zurückgelegtem Noviziat die einfachen Gelübde abgelegt haben, bei der Aufteilung der Einkommensumme den Konventualen beizuzählen sind. Die zweifache Profeß ist eine Anordnung neuerer Zeit, aber die erste einfache gibt dem Kleriker schon die Rechte und Pflichten eines wirklichen Konventualen und war derselbe daher schon als solcher in Betracht zu ziehen. A. P.

XVII. **(Baurecht.)** Nach dem Gesetze vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, kann an Grundstücken von Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften, gemeinnützigen Anstalten und Vereinen ein sogenanntes Baurecht begründet werden. Dies besteht nach § 1 darin, daß ein Grundstück mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Oberfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werde. Bei den genannten kirchlichen Körperschaften muß in jedem einzelnen Falle durch die politische Landesbehörde festgestellt sein, daß die Begründung dem öffentlichen Interesse entspricht. Das Baurecht kann nicht auf weniger als 30 und nicht auf mehr als 80 Jahre bestellt werden (§ 3) und ist ein Erlöschen des Baurechtes vor der Zeit nur dann zulässig, wenn der Bauzins wenigstens zwei Jahre lang im Rückstande bleibt (§ 4). Den zum Bau Zugelassenen stehen am Bauwerke die Rechte des Eigentümers zu und am Grundstücke jene eines Nutznießers. Das Eigentum kann bis zur Hälfte belastet werden, jedoch müssen die Schulden fünf Jahre vor Ablauf des Baurechtes getilgt sein (§ 7). Bei Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk dem Grundeigentümer zu und ist mangels anderer Vereinbarungen dem Bauberechtigten ein Viertel des vorhandenen Bauwerkes zu leisten (§ 9). Bezüglich des Gebührenäquivalentes bestimmt die Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1912, daß der Wert des Baurechtes mit so vielen Hundertsteln des gesamten Bauwerkes zu veranschlagen ist, als die Anzahl der Jahre bis zum Erlöschen des Baurechtes beträgt. Der Bauwert beträgt z. B. 60.000 K, die Baurechtsfrist 70 Jahre, somit ist von 42.000 K das Gebührenäquivalent zu bemessen; dieses beträgt also (3% mit 25% Zuschlag) 157 K 50 h jährlich. Bei Kirchen und Pfründen wird es wohl selten vorkommen, daß sich diese um ein solches Baurecht bewerben, etwa für Kinderbewahranstalten oder sonst eine Anstalt unter kirchlicher

Leitung. Bemerkt wird, daß außer den obgenannten kirchlichen Körperschaften ein Baurecht nur an Grundstücke des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden kann. Es ist hier hauptsächlich auf billige Wohnstätten abgesehen. Für geistliche Grundbesitzer sind aber derlei Bauten eine Quelle vieler Verdrießlichkeiten nicht nur während der Verpflichtung der jährlichen Leistungen, sondern auch bei der Rückgabe nach 30 oder gar achtzig Jahren. A. P.

XVIII. (**Die bedingte Wiedertaufe von Konvertiten**) aus dem Protestantismus wurde der katholischen Kirche gar manchmal schon als Intoleranz, Störung des konfessionellen Friedens, als Widerspruch mit ihrer Lehre vorgeworfen. Daß aber die Kirche mit Recht an der christlichen Taufe bei Protestanten zweifelt und daher zur Sicherheit bedingungsweise wiedertaufen läßt, ist in dem tatsächlichen Unglauben so vieler protestantischer Pastoren vollauf begründet. Und wenn diese auch die äußere Form bei der Spendung festhalten, wie können solche Diener der Kirche, die die Gottheit Christi, ja sogar dessen Existenz leugnen, die Absicht haben faciendi, quod facit ecclesia? Es ist ihnen die Taufe nichts anderes als eine Zeremonie, die die Aufnahme in die Gemeinde kundtun soll. Wie das oberfächsische Pastoralblatt 1913, S. 26, berichtet, hat in Bremen die liberale Staatsbehörde die dortigen Taufen als ungültig erklärt und eine Wiederholung derselben gestattet; wenn Pastoren Präsidenten des Monistenbundes sind und für denselben agitieren, findet man eine solche Erklärung leicht verständlich. Christusgläubige Protestanten zweifeln selber an der Gültigkeit der von manchen Pastoren gespendeten Taufe. „Wir können uns wohl eine christliche Taufe denken auch *ohne* ausdrückliche Rezitation des Apostolikums. Aber das ist heute die Frage: Ist das noch eine christliche Taufe, die *im Gegensatz* zum Apostolikum geschieht? .... Kann einer eine christliche Taufe vollziehen, der in vollem Gegensatze zum Glauben der Apostel steht? Es werden kaum jemals in der Kirche Leute beansprucht haben, die Taufe zu vollziehen, die in so vollendetem Gegensatze zum apostolischen Glauben stehen, als das heutzutage der Fall ist." Diesen Sätzen aus dem Korrespondenzblatt Nr. 50 für die Evangelische Konferenz in Baden usw. wird jeder evangelische Christ, ja jeder vernünftige Mensch beistimmen, und es wird wohl auch recht sein, wenn die katholische Kirche so urteilt und darnach handelt.

St Florian. Asenstorfer.

XIX. (**Stoßgebet zu Ehren des heiligen Josef.**) Noch immer findet man auf Bildern und Gebetszetteln das Gebet: „Heiliger Josef, Freund des heiligen Herzens, bitte für uns." (100 Tage Ablaß.) Wie A. Arndt in seinem Büchlein: Vorschriften über das Verbot und die Zensur der Bücher S. 13 bemerkt, wurde am 19. Dezember 1891 diese Anrufung als der Aenderung bedürftig erklärt. Beringer, Die Ablässe, 13. Auflage, S. 143, sagt deshalb: „Der von Pius IX. am 3. Juni 1874 für das Stoßgebet: Heiliger Josef, Freund des heiligen Herzens, bitte für uns, be-

willigte Ablaß ist zurückgenommen." Er ist durch das Stoßgebet: „O heiliger Josef, Vorbild und Patron der Verehrer des heiligen Herzens Jesu, bitte für uns" und den durch Leo XIII. damit verbundenen Ablaß von 100 Tagen (Reskr. der S. C. Indul. vom 19. Dezember 1891) ersetzt. Hilgers hat in seinem „Goldenen Büchlein für Priester und Volk", Regensburg 1910, die Angaben Beringers wörtlich übernommen; es wäre gut, wenn sie auch von anderen beachtet würden.

St Florian. Asenstorfer.

XX **(St Christophs-Bruderschaft.)** Die Ausbildung der Heiligenverehrung im Mittelalter brachte es mit sich, daß so ziemlich jeder Stand, jedes Gewerbe einen Patron aus der Zahl der Heiligen sich wählte, und daß für die meisten Nöten und Krankheiten ein Heiliger bestellt wurde, durch dessen Fürbitte Gottes Schutz und Hilfe sicherer erlangt werden sollte. Unsere Zeit hat eine Reihe neuer Betriebe gebracht, neue Interessen geweckt, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehres, und sieht sich, man möchte sagen einem unabsehbaren Heere solcher gegenüber, die der neuen Verkehrsmittel sich bedienen, die Fahrrad, Auto, neuestens das Luftschiff, der Pflicht wie dem Vergnügen dienstbar machen.

Da hat sich in Frankreich zu St Christophe-le-Jajolet, Dep. Orne, 10 km von Argentan, ein frommer Verein gebildet, der den Benützern der modernen Verkehrs- und Sportmittel als Patron St Christoph, den Märtyrer, zuweist, wahrscheinlich, weil er nach jener schönen Sage als Helfer der Wanderer sich betätigte und einmal das Jesuskind über den Fluß trug. Auf Grund dieser Sage haben sich auch früher Christophs-Bruderschaften zur Unterstützung armer Wanderer gebildet, wie zum Beispiel die 1386 von Heinrich v. Kempten gestiftete, die ein Hospiz auf dem Arlberg ihr eigen nannte. Der zu St Christophe neu entstandene Verein wurde vom Bischof von Séez gebilligt und hat es zum Titel und Rang einer Erzbruderschaft gebracht. Wie dem „Eco del Pontificato" (Rom, 12. September 1912, Nr. 35, S. 278) zu entnehmen ist, besteht der Zweck der Bruderschaft darin, die Andacht zum glorreichen Märtyrer St Christoph neu zu beleben, indem alle Reisenden seinem Schutze unterstellt werden. Die Verpflichtungen der Mitglieder sind folgende: Im Hause ein Bild des Heiligen aufzustellen, eine Medaille mit seinem Bilde bei sich, am Halse oder in der Tasche zu tragen, täglich das Schutzgebetlein zu verrichten: „Heiliger Christoph, bitt für uns", einmal, und zwar bei der Einschreibung eine Gebühr von 5 Lire zu entrichten.

Die Anmeldung zum Beitritt ist an den Pfarrer von St Christophe-le-Jajolet zu richten, in Italien, wo eine Vertretung besteht, an Frau Francesca Bruzzo-Gagino in Genua, Salita St Anna 94.

Die Mitgliederzahl beträgt bereits 16.000 aus aller Welt. In Frankreich sind viele beigetreten, die häufig mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff reisen, in Italien tragen nicht wenige Autos ein Schild mit dem Bilde des Heiligen, „der sie", so schreibt der „Eco del Pontificato" „vor jedem Unfall schützt".

Auch eine Vereinszeitschrift besteht, die seit 14 Jahren alle zwei Monate erscheint. Alljährlich am dritten Sonntag im Juli wird das Bruderschaftsfest, „das Fest der Reisenden", gefeiert. Der Kirchenplatz zu St Christophe war 1912 mit Autos und Fahrrädern dicht besetzt. Nachmittags nach dem Gottesdienst begab sich der Pfarrer mit Chorrock und Stola, begleitet von Geistlichen, in die Mitte des Platzes zu St Christophs-Statue. Die Automobile und Fahrräder setzten sich in Bewegung zur Korsofahrt. Während die Chauffeure und Radfahrer sich vor dem Geistlichen verneigten, wurden sie von ihm gesegnet. Für das nächste Bruderschaftsfest hofft man die Beteiligung von Fliegern.

Eine sprechende Aehnlichkeit dieses Festes mit der in Bayern üblichen Leonhardifeier und dem Georgiritt läßt sich nicht verkennen. Was man dort aus Pietät gehütet und gegen den verflachenden, religionsfeindlichen Zeitgeist verteidigt hat, wird im Westen, selbstredend ohne Kenntnis der deutschen Uebung, zu neuem Leben geboren. Katholisches Fühlen drängt zu ähnlicher Betätigung auch jenseits nationaler Grenzen.

Cronheim. Ried, Pfarrer.

XXI. **(Scheinehe.)** Der Katholik Alexius, verheiratet, lebt mit der ledigen Katholikin Anna im Konkubinate. Trauung unmöglich. Damit Anna - - eine Reichsdeutsche — einen Lebensunterhalt habe, läßt sie Alexius die Hebammenschule mitmachen. Anna absolviert sie, kann aber in Oesterreich als Ausländerin die Praxis nicht ausüben. Alexius überredet nun den Katholiken und österreichischen Staatsbürger Alexander, der mit der ledigen Katholikin Agatha im Konkubinate lebt, protestantisch zu werden und die protestantisch gewordene Anna im protestantischen Tempel zu Wien zu heiraten. Er verspricht ihm 100 K und die Kosten des Ehetrennungsprozesses. Die Trauung findet statt. Anna geht als österreichische Staatsbürgerin zu Alexius zurück und kann jetzt die Hebammenpraxis ausüben. Alexander lebt mit der Agatha weiter im Konkubinat. Ein Kind entsproß diesem. Alexius hielt sein Wort. Er zahlte die Kosten des Trennungsprozesses. Nach § 115 a. b. G. wurde diese „Ehe" getrennt. Nun kommt Alexander zum katholischen Pfarrer Titus und bittet um Trauung - aber diesmal, sagt er, eine wirkliche - mit Agatha. Was hat zu geschehen? Zuerst muß Alexander der politischen Behörde den Austritt aus dem Protestantismus melden. Dann muß die vor dem protestantischen Pastor geschlossene „Ehe" propter clandestinitatem et defectum consensu kirchlich ungültig erklärt werden. Alexander braucht politische Dispens vom Ehehindernisse des Katholizismus, damit er als „Getrennter" zu Lebzeiten der Anna eine Katholikin heiraten kann. Wahrlich Eingriff des Staates in die kirchliche Rechtsordnung mehr als genug! Aber auch Folgen der interkonfessionellen oder besser konfessionslosen Staatsschule!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XXII. **(Ungarische Zivilehe und der Paragraph 111 a. b. G.)** T. T., ungarischer Staatsbürger, und A. D., geborene H., österreichische

Staatsbürgerin, beide katholisch und in Wien wohnhaft, schließen eine Zivilehe in Preßburg (Ungarn). Das ungarische Gericht trennt die Ehe dem Bande nach. A. T. will den österreichischen Katholiken F. M. heiraten. Das kgl. ungarische Justizministerium verweigert der A. T., die durch die Zivilehe ungarische Staatsbürgerin geworden ist, das ungarische Ehezeugnis, da nach § 111 a. b. G. die Ehe zweier Katholiken nach österreichischem Rechte untrennbar ist. A. T. ist also nach österreichischem Rechte verheiratet, nach ungarischem Rechte getrennt, nach kanonischem Rechte ledig. Welcher Wirrwarr! Alle Bemühungen einer katholischen Trauung zwischen F. M. und A. T. sind gescheitert. Es wird der A. T., da sie kein Ehelosigkeitszeugnis beibringen kann, die kirchliche Trauung verweigert.

Eine Trauung ist erst möglich, wenn T. T. gestorben ist oder A. T. die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt oder zehn Jahre außer Ungarn sich aufhält und die ungarische Staatsbürgerschaft verliert. In diesen beiden Fällen ist es aber sehr fraglich. Wenn F. M. die ungarische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist auf ungarischem Boden die Zivilehe und auf österreichischem oder ungarischem Boden die kirchliche Trauung möglich. Ein christlicher Advokat will noch die Ungültigkeitserklärung der ungarischen Zivilehe auf österreichischem Boden versuchen, da die Zivilehe auf österreichischem Boden nicht verkündet wurde, obwohl beide in Wien gewohnt hatten. Gelingt es, dann ist kirchliche Trauung möglich.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XXIII. **(„Lutherischer Ordinationseid.“)** Bekanntlich verlangt Papst Pius X. von jedem Ordinanden vor Empfang der Priesterweihe die Ablegung eines eigenen Ordinationseides. Es ist interessant zu erfahren, daß schon Luther einen eigenen Ordinationseid vorschrieb. Pater Grisar, der berühmte Lutherforscher, schreibt darüber in dem soeben erschienenen dritten Bande (S. 744 f) seiner großen Lutherbiographie:

„Für die Prediger und Pfarrer, die von Wittenberg ausgesandt oder offiziell empfohlen wurden, war seit 1535 ein sogenannter „Ordinationseid“ vorgeschrieben, zu dem der Kurfürst die Anregung gegeben hatte, um falsche Prediger fernzuhalten. Die vom Kurfürsten zu bestellenden, sowie die durch irgend eine außersächsische Obrigkeit von Wittenberg her begehrten Diener des „Amtes“ mußten ein genaues Verhör über ihre Lehransichten zu Wittenberg durchmachen und erhielten erst, wenn sie bestanden und den Lehreid für die Zukunft geschworen hatten, ihre Sendung. Auf das durchgemachte Verhör nimmt die Formel des Ordinationszeugnisses Bezug. Es heißt z. B. in dem von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melanchthon unterzeichneten Ordinationszeugnis für den nach Reval in Livland bestimmten Heinrich Block vom 17. Mai 1540, er habe sich verpflichtet, „die reine Lehre des Evangeliums, welche unsere Kirche bekennt, standhaft und treulich dem Volke vorzutragen“. Es wird zugleich versichert: Derselbe halte sich an die „Uebereinstimmung“ der „katholischen Kirche Christi“, die ja auch für Wittenberg maßgebend sei, und deshalb empfehle man ihn der Kirche von Reval. Einen Monat

vorher datiert das ähnliche Ordinationszeugnis für den Schulmeister Johann Fischer, der nach Rudolstadt „zum Ministerium des Evangeliums berufen" worden war. Seine Lehre, heißt es da, sei im Verhöre rein und der auch von den Wittenbergern bekannten katholischen Lehre des Evangeliums gemäß gefunden, und ihm das Versprechen abgenommen worden, dieselbe treu dem Volke beizubringen".

Mautern. P. Höller C. Ss. R.

Redaktionsschluß: 10. März 1913. — Beginn der Ausgabe: 18. März 1913.

Inserate.

Leben der Jungfrau und Dienerin Gottes

Gemma Galgani

nach P. Germano di S. Stanislao von P. Leo Schlegel O. Cist., gebunden M. 2.80 K 3.10.

Ausgabe für die Jugend (besonders empfehlenswert für Erstkommunikanten).

Gemma Galgani, ein neues Vorbild der Jugend.

Von P. Leo Schlegel O. Cist. Mit vielen Abbildungen.
Fein gebunden M. 1.50 = K 1.75.
Die Volksausgabe kostet 30 Pf. = 35 h; 50 Stück M. 13.50 = K 16.—.

Neu! **Briefe und Ekstasen** Neu!

der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani.
480 Seiten, gebunden M. 4.60 = K 5.50.

Verlag Hausen & Co., Saarlouis (Rheinland).

In fünfter Auflage liegt komplett vor:

Geschichte des Alten Testaments

mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel u. Wissenschaft.

Von Dr. Aemilian Schoepfer, Professor der Theologie in Brixen.

VII u. 682 Seiten. brosch. K 9.—, geb. K 11.—.

In zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Biblische Hermeneutik.

Von Dr. Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen.

Preis K 1.60. ◆◆◆ 62 Seiten.

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia in Brixen.

:: Präsides- Korrespondenz. ::

Seit 1901 Neue Folge der Kölner Korrespondenz. Zeitschrift für das katholische soziale Vereinswesen. Unter Mitwirkung von Präsides herausgegeben von Dr. Aug. Pieper. ::

:: Der 26. Jahrgang beginnt mit Januar 1913. ::

Jährlich erscheinen 12 Hefte zum Preise von M. 3.— = K 3.60 pränumerando bei postfreier Zusendung.

Von den früheren Jahrgängen sind noch dauerhaft gebunden zu haben: **1904, 1906, 1907, 1908, 1910, 1911 und 1912** zum Preise von je M. 4.50 = K 5.40. **(Jahrgang 1905 und 1909 sind vergriffen. Generalregister zu den Jahrgängen 1901 bis 1910 kostet 50 Pf. = K —.60.)**

:: **Konvolut der „Präsides-Korrespondenz".** ::

30 verschiedene Hefte à 25 Pf. = K —.30, zusammen statt für :: M. 7.50 = K 9.— für nur M. 4.50 = K 5.40 postfrei. ::

Mit der Ermöglichung eines solchen Konvoluts der „Präsides-Korrespondenz" glauben wir namentlich neuen Abonnenten, denen die früheren Jahrgänge nicht mehr zugänglich sind, einen Dienst zu erweisen. Für einen geringen Betrag ist es diesen möglich gemacht, sich in den Besitz eines umfangreichen, wertvollen Materials zu setzen, welches das ganze weite Gebiet der katholischen Vereinstätigkeit in vorbildlicher Weise behandelt.

Der Besitz einer möglichst lückenlosen Reihe von Jahrgängen dieser in den Kreisen der Leiter katholischer Vereine angesehenen und geschätzten Zeitschrift ist für jeden auf diesem Gebiete führend Tätigen eine Notwendigkeit; es wird sich empfehlen, bald zu bestellen, denn der geringe Vorrat wird binnen kurzer Zeit aufgebraucht sein.

Probeheft gerne gratis!

Nur direkt zu beziehen von der Zentralstelle des Volksvereins :: für das katholische Deutschland M.-Gladbach (Rhl.). ::

Soeben erscheint im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn**:

Theologia moralis. Auctore **Jos. Aertnys** C. SS. R. theolog. moralis et S. Liturgiae professore emerito. Editio octava, reformata. 2 vol. M. 10.— = K 12.—.

Compendium Liturgiae sacrae iuxta ritum Romanum in Missae celebratione et Officii recitatione auctore **Jos. Aertnys** C. SS. R. Editio septima. Constitutioni novissimae Pii PP. X ac recentissimis S. R. C. decretis accomodata. M. 1.80 = K 2.16. — **Zu haben in allen Buchhandlungen.**

Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Soeben erschien in unserem Verlage:

Humann. Pfarrer und Religionslehrer, **Katechetisches Lehr- und Lesebuch.** Erklärungen und Beispiele zu den einzelnen Fragen des katholischen Katechismus. Ein starker Band. 8°. (XXIV, 646 S.) K **8.**—, gebunden K **10.**—.

Der Zweck des Buches ist die Belebung des Religionsunterrichtes, indem es zu jeder Frage des Mittleren und Großen Katechismus eine Belehrung nebst Erzählungen und Beispielen bietet. Es ist wertvoll für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen, Mittel- und Fachschulen, sowie für Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten wegen der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes. Auch für Predigt und Christenlehre, ferner als Hausbuch für alle, die die Lehren des Katechismus wiederholen wollen, leistet es gute Dienste.

Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie. II. Abteilung: **Allgemeine und spezielle Liturgik.** K **4.**—.

Diese Pastoral hat eine ausgezeichnete Aufnahme gefunden. Auf vielseitig geäußerten Wunsch wird die Liturgik als II. Abteilung mit eigenem Register ausgegeben und die Homiletik als Schlußabteilung in Kürze folgen.

Schwillinsky-Gill, Leichtfaßliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk. 1. Band: **Von dem Glauben. 3.**, umgearbeitete Auflage. 8°. (VIII, 280 S.) K **3.60.** (Komplett 3 Bände K **12.**—, gebunden K **17.40.**)

Die Notwendigkeit einer neuen (3.) Auflage ist der beste Beweis für den praktischen Wert dieses beliebten Predigtwerkes.

Ein hervorragendes Predigtwerk in dritter Auflage.

Ries, Dr. J., Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 2 Bände. 1314 Seiten. gr. 8° br. M. 12.40 = K 14.88; geb. M. 14.80 = K 17.76.

„Es ist uns kein Werk bekannt, das sich in so vor tefflicher Weise als Hilfsmittel zur homiletischen Behandlung der Sonntagsevangelien eignet, wie dieses." (Priester-Konferenzblatt.)

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Die neue Bearbeitung des österr. Katechismus

vom Jahre 1908, die aber manche Katecheten noch immer nicht kennen, erschien im **Verlage des kath. Preßvereines in Linz** unter dem Titel:

:: Kleine Christenlehre. ::

Von **Dr. Alois Hartl.**

157 S. 8°. Preis in Leinwand geb. K 1.20.

Die „Theol.-prakt. Monatsschrift" (Passau), Band 18, Heft 12, schrieb hierüber: „Zum oberhirtlich vorgeschriebenen Katechismus in Oesterreich vermögen wir kein besseres Hilfsbuch anzuraten, als obiges Werk. An Schulen, wo ein bestimmtes Lehrbuch oberhirtlich nicht vorgeschrieben ist, z. B. an Fortbildungsschulen, Töchterschulen, Handelskursen, sowie beim Konvertitenunterricht, greife man zu diesem Büchlein. Auch den Katecheten und Predigern außer Oesterreich wird es vortreffliche Dienste leisten."

Eine Beleuchtung der Katechismus- und anderer katechetischen Fragen enthält das im August 1912 erschienene Büchlein desselben Verfassers:

Ein Linzer Vorwort zum Kongresse für Katechetik.

77 S. 8°. Preis K 1.20. — Verlag der **Zentraldruckerei in Linz.**

Vorzüglich empfohlene Schriften

Oskar Witz, Pfarrer:

Der kleine Kommunion-Unterricht

in ausgeführten Katechesen oder: **Der Kommunion-Unterricht** für Kinder, welche vor der feierlichen ersten Kommunion privatim zur heiligen Kommunion gehen. 8°. 82 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = K 1.20.

Unsere Pflichten als Seelsorger

bezüglich des Dekretes über die tägliche Kommunion. Mit einem Anhang über die Feier des ersten Monatsfreitags. 8°. 112 Seiten. Preis broschiert mit Umschlag M. 1.— = K 1.20.

Verlag Hausen & Co., Saarlouis (Rheinland).

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Eckinger, J. N., S. J., Die katholische Anstaltserziehung in Theorie und Praxis. Ein Handbuch für Erzieher. 8° (XX u. 292 S.) M. 3.60 = K 4.32; geb. in Leinw. M. 4.40 = K 5.28.

Das aus langjähriger Praxis hervorgegangene Buch kommt vielfachen Wünschen entgegen. Es bietet jedem Erzieher, auch wenn er nicht Anstaltspädagoge ist, nicht bloß Neues, sondern wirklich Brauchbares.

Kolb, G., S. J., Die Liebe zur Wahrheit nach Vernunft und Offenbarung. Erwägungen und Charakterbilder für Lehrende und Studierende. Zweite, verbesserte Auflage. 12° (XII u. 272 S.) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinw. M. 2.50 = K 3.—.

Das Buch will der Jugend helfen, sich zu edeln und starken Charakteren heranzubilden. Gründlich und zugleich praktisch in den Erwägungen, anschaulich und anziehend in den Charakterbildern wird die herrliche Tugend der Wahrheitsliebe vor Augen geführt.

Rieder, Dr. K., Frohe Botschaft in der Dorfkirche. Homilien für Sonn- und Feiertage. Vierte und fünfte Auflage. gr. 8° (XIV u. 278 S.) M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinw. M. 4.— = K 4.80.

Bischof Dr. P. W. v. Keppler bezeichnet das Buch in seinen „Homilien und Predigten" als ein tüchtiges Hilfsmittel zur Wiederbelebung der Homilie. Die große Beliebtheit, der sich Rieders Buch erfreut — in kaum Jahresfrist sind fünf Auflagen nötig geworden —, ist das beste Zeugnis für seine Brauchbarkeit.

Schleiniger, N., S. J. u. K. Racke S. J., Muster des Predigers. Eine Auswahl von Beispielen aus dem Schatze aller Jahrhunderte. Zum Gebrauche beim homiletischen Unterrichte und zum Privatgebrauche gesammelt. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Zwei Bände. gr. 8° (XXVI u. 1036 S.) M. 12.40 = K 14.88; geb. in Buckram-Leinen M. 15.— = K 18.—.

Eine reiche, sorgfältig aus 126 Autoren ausgewählte, methodisch geordnete Sammlung vorbildlicher Predigtmuster, wie sie diese Neubearbeitung des wohlbekannten „Schleiniger" darbietet, ist für den Hörer im homiletischen Unterricht ebenso wertvoll wie für den Verwalter des Predigtamtes.

Schulte, Dr. J. Chrys., O. M. C., Die Kirche und die Gebildeten. Zeitgeschichtliche Erwägungen und pastoraltheologische Anregungen. 2. Auflage. 8° (XIV u. 182 S.) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinw. M. 2.70 = K 3.24.

Das Thema, aktuell wie wenige andere, wird von einem Kenner der Zeitverhältnisse mit Ernst, jedoch voll freudigem Optimismus besprochen. Seelsorgern und Laien wird die anziehend geschriebene Arbeit reiche Anregungen bieten.

Siebert, Dr. H., Christenlehren. Drei Teile. 8°. Erster Teil: Glaubenslehren. (VIII u. 114 S.) M. 1.20 = K 1.44; geb. in Leinw. M. 1.70 = K 2.04.

Das aus der Praxis hervorgegangene Büchlein sucht der größeren geistigen Tragkraft des der Schulbank Entwachsenen und seinen seelischen Bedürfnissen gerecht zu werden. — Zwei weitere Teile (Sitten- und Sakramentenlehre und Kirchengeschichte) werden sich anschließen.